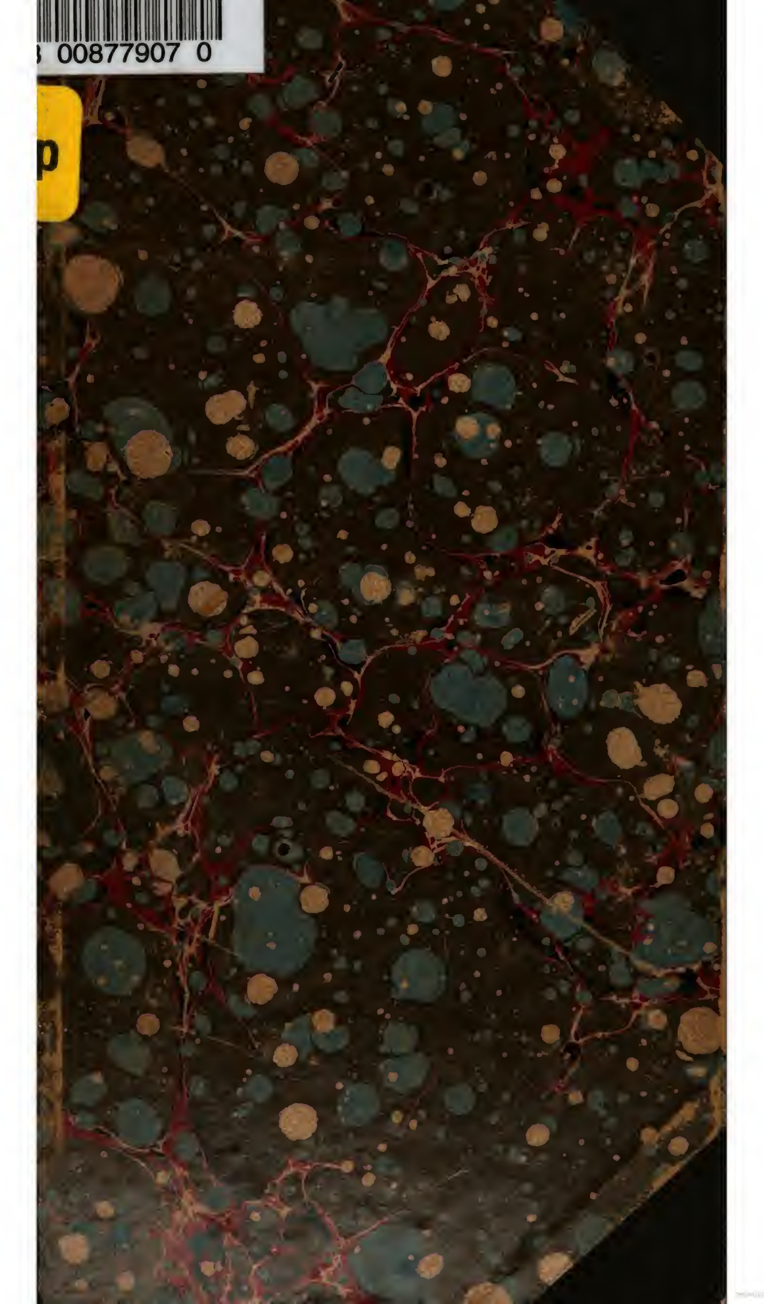
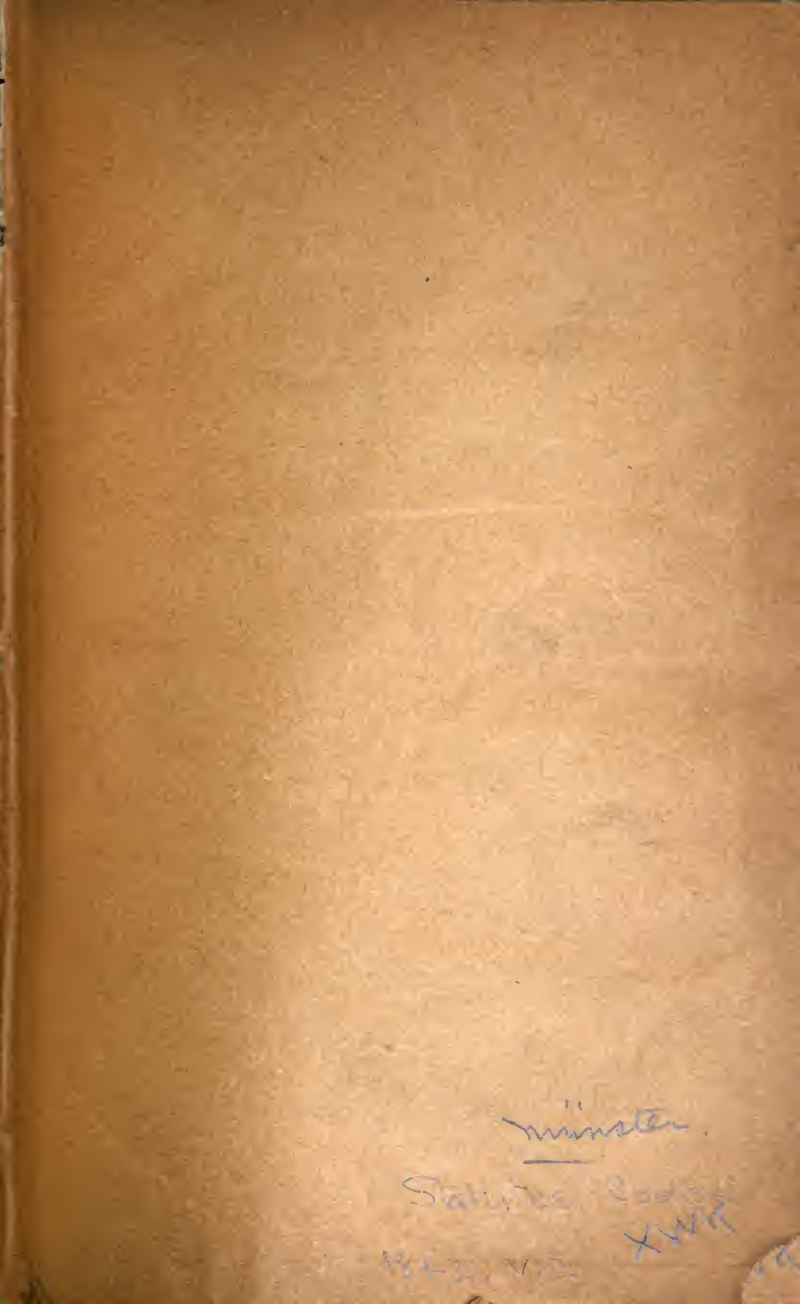

3 00877907 0
p




Münster.

Statutes, Germany: Münster

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,
welche
in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume
Münster
und in den standesherrlichen Gebieten
Horstmar, Rheina=Wolbeck, Dülmen und
Ahaus=Bocholt=Werth
über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung,
Verwaltung und Rechtspflege
vom Jahre 1359
bis zur französischen Militair=Occupation und zur Vereinigung
mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg
in den Jahren 1806 und resp. 1811
ergangen sind.

Im Auftrage des Königlichen Preußischen Hohen Staats=
Ministeriums gesammelt und herausgegeben.

Zweiter Band.
Hochstift Münster.
Von 1763 bis 1802.

Münster 1842.
In der Aschendorffschen Buchhandlung.

420. Münster den 1. März 1763. (A. 8. b. Friedens-Dankfest.)

Das General-Vikariat.

(Unter landesh. Titulatur.)

Wegen des jüngst unter den seither kriegführenden Mächten glücklich abgeschlossenen Friedens, soll an einem bezeichneten Tage ein nach beigefügter Vorschrift zu feierndes Dankfest in allen Kirchen des Hochstiftes Münster stattfinden.

---

421. Münster den 6. März 1763. (A. 10. b. Fremde Münzen und Kupfermünzen.)

Landes-Regierung.

Verruf polnischer Münzen; Würdigung der Kupfermünzen.

---

422. Münster den 22. März 1763. (A. 8. b. Dienst-Freiheiten.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Nach nunmehr wiederhergestelltem Friedenszustande, wird es sämmtlichen Beamten und Lokalbehörden, unter Androhung von 25 Goldg. u. a. willkührlicher Strafe, verboten: irgend jemanden gegen seine althergebrachte Freiheit zu Spann-, Hand-, Ordonnanz- und Boten-Diensten aufzubieten, oder mit Einquartierung und andern Lasten zu belegen, in so fern dieses nicht besonders landesherrlich verordnet worden ist.

423. Bonn den 11. April 1763. (A. 8. b. Summar. Prozeß.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Um die prompte Beseitigung derjenigen im Hochstifte Münster schwebenden und künftigen Civil-Rechtsstreitigkeiten zu sichern, „welche aus dem, durch den erfolg- „ten allgemeinen Frieden, nunmehr glücklich „geendigten (siebenjährigen) Krieg ihren Ursprung „haben“, wird eine ausführliche „besondre Prozeß- und „Gerichts-Ordnung (in 20 §§.)“ publizirt, wodurch den einschlägigen Gerichtsstellen, nach vergeblich von ihnen versuchter Vergleichung der Partheien, die summarische, mit möglichster Fristen-Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens zu bewirkende Untersuchung und Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten befohlen wird.

---

424. Bonn den 24. April 1763. (A. 8. b. Münz-Cours.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Bei der durch die jüngsten Kriegszeiten veranlaßten Steigerung der guten Münzen, wird, nebst Erneuerung des geschärften Verbotes ihrer Aufwechselung, Ausführung und Austauschung gegen schlechte Geldsorten, landesherrlich verordnet, daß die nachbezeichneten Münzen, sowohl bei Kassenzahlungen als im Handelsverkehr, vom 1. Juni dieses Jahres an, nur zu dem beigesetzten Werthe kursiren sollen; nämlich:

1. die französischen, spanischen, churfürstl. u. herzogl. Braunschweig-Lüneburg'schen Pistolen (mit Ausschluß aller andern der willkührlichen Annahme und Werthschätzung der Privatpersonen jedoch überlassenen Pistolen) 5 Rthlr.; die Doppelten (Doublonen) und Vierfachen (Quadruplen) zu 10 und resp. 20 Rthlr.;

2. die Schildlouisdors, Carolinen oder Carlsdors zu 6 Rthlr.;

3. die Dukaten zu 2 Rthlr. 23 ß. 4 dt.;

4. die französischen ganzen und halben Laub- und Kronenthaler zu 1 Rthlr. 14 ß. und 21 ß.;

5. die alten französischen doppelten und einfachen Gulden zu 1 Rthlr. 9 ß. 4 pf. und 18 ß. 8 pf.;

6. alle, bis zum Jahr 1757 bei den Landeskassen statthaft gewesene, nach dem Reichsfuß gemünzte und gegenwärtig nicht verrufene oder herabgesetzte Silber-Sorten, gelten für voll;

7. von den meistens mit der Jahreszahl 1753 geprägten, jetzt kursirenden neuen und unterhältigen sächsischen ⅓ Rthlr. Stücken sollen nur 7½ Stück = 1 Rt., 5 Stück = 18 ß. 8 pf. und einzelne nur = 3 ß. 9 pf. gelten.

8. Die übrigen chursächsischen und churbrandenburg'schen, herzogl. Braunschweig-, Wolfenbüttel-, Hessen-, Waldeck-, Goslar- und Stadt Bremenschen, von 1748 bis 1753 geprägten ⅓, ⅙ und $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücke, zu 8, 4 und 2 ß.;

9. dieselben nach 1753 bis incl. 1757 geprägten Münzen, zu 6, 3 und 1 ß. 6 pf.

10. Nur im Privatverkehr, jedoch ohne Annahmeverpflichtung, und mit gänzlicher Ausschließung aller andern ausländischen, geringhaltigen Silber- und Kupfer-Münzen, sollen noch die vor 1740 geschlagenen ganzen und halben Kopfstücke zu 5 ß. und 2 ß. 6 pf.; die Batzen zu 1 ß.; und die doppelten und resp. kleinen Petermänngen zu 1 ß. 3 pf. und resp. zu 5 pf. kursiren.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Münster den 15. Juni 1763 (A. 8. b.) ist, Obiges erläuternd, bestimmt worden, daß die vor dem 1. d. M. fälligen Schatzungen, Zinsen, Prästationen und andre rückständigen Geld- und Natural-Leistungen und Forderungen an und von öffentlichen Kassen und Privatleuten in den vor der obigen Festsetzung läufig gewesenen Münzkursen oder unter Berechnung deren Differenz gegen den jetzigen Münzwerth, abgeführt werden sollen.

Unterm 3. August ej. (A. 8. b.) sind nachträglich die oben sub 7 bezeichneten Münzen weiter herabgewürdigt, und zwar 8 Stück = 1 Rthlr. und einzeln auf 3 ß. 6 dt., sodann auch festgesetzt worden, daß die gleichartigen ⅓ Rthlr. Stücke de 1761 und 1762 nach dem 1. September c. a. in Kassenzahlung gar nicht mehr genommen und bei Confiskationsstrafe nicht in's Land eingeführet werden sollen.

425. Münster den 30. Mai 1763. (A. 8. b. Kriegs-Schulden.)

Landes-Regierung.

Behufs Festsetzung des während des letzten Krieges entstandenen Landesschulden-Betrages, werden sämmtliche geistliche und weltliche Gemeinheiten und Privatpersonen, welche dem Lande freiwillige oder gezwungene Darleihen gemacht, auch jene, welche die von den Alliirten bis incl. 1760 ausgeschriebenen sogenannten Quotisations-Gelder entrichtet haben, aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen Original-Quittungen und Interimsscheine, in so fern sie bei der geheimen Canzlei noch nicht visirt worden sind, binnen Monatsfrist und bei Strafe der Ausschließung zu präsentiren, um gegen Landes-Schuldscheine ausgewechselt zu werden.

Bemerk. Unterm 27. Juni 1763 (A. 8. b.) und 19. Jan. 1764 ist, nebst Androhung der Ausschließung, eine fernere peremtorische Frist bis zum 1. März ej. a. anberaumt worden, um alle noch nicht visirte Quittungen über die vorbezeichneten, in den Jahren 1759 bis 1762 an königl. großbitt. Commissarien oder Empfänger gezahlten Quotisations-Gelder, gegen Obligationen auszutauschen.

Die Landes-Regierung hat am 27. Mai 1767 (A. 10. b.) alle Besitzer von Interimsscheinen über freiwillige oder gezwungene Darleihen aus den Jahren 1758 bis 1761, einschließlich der Quotisationsgelder-Zahlungen, welche noch nicht gegen Landes-Obligationen ausgewechselt worden sind, aufgefordert, Letzteres binnen 6wöchentlicher peremtorischer Frist zu bewirken und gleichzeitig bestimmt: daß auch die für Quotisationsgelder früher ausgefertigten vierprozentigen Obligationen „(welche „nunmehr zu zwei Prozent reducirt, und dagegen andere Certifikate expedirt sind)" in gleicher Frist ausgewechselt werden müssen.

(Conf. Nr. 412 und Nr. 417 d. S.)

---

426. Münster den 4. Juli 1763. (A. 8. b. Kriegs-Forderung.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Alle (mitunter übermäßige) Forderungen von Privaten für ihre während des letzten Krieges auf Ansuchen

ganzer Ort- und Bauerschaften, für deren Rechnung bewirkten Truppenverpflegungen u. a. Leistungen, müssen bei der nächsten Rechnungsablage des Kirchspiels, worunter der in Anspruch genommene Ort sortirt, vorgebracht, untersucht und festgestellt werden, ehe irgend eine Zahlung geleistet werden darf; und sollen auch die bereits gezahlten gleichartigen Rechnungen, derselben Revision und einer eventuellen Ermäßigung nachträglich noch unterworfen werden.

Bemerk. Unterm 25. Februar 1765 (A. 8. b.) ist (mit Bezugnahme auf die Prozeß-Ordnung vom 11. April 1763), zur endlichen Beseitigung der aus Ansprüchen und Zahlungsweigerungen vorbezeichneter Gattung entstandenen vielfachen Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten und Gemeinden, nachträglich landesherrlich festgesetzt worden, daß alle dergleichen, binnen peremtorischer Frist bei den Kirchspielsrechnungs-Ablagen nicht angemeldete Forderungen vernichtet sein sollen; daß alle desfallsige Rechnungen von den Kirchspiels-Conventionen untersucht, moderirt und festgesetzt werden müssen; und daß über die dadurch nicht beseitigt werdenden (unverbrieften) Forderungen an ganze Gemeinheiten, durch ein, alle andre richterliche Cognition ausschließendes, ausführlich vorgeschriebenes Prozeßverfahren des stiftischen Hofrathes, rechtlich und ohne weitere Appellationsgestattung entschieden werden soll.

---

427. Münster den 6. Juli 1763. (A. 8. b. Empfangsfeste für den Landesherrn.)

Landes-Regierung.

Nebst der Bezeugung der landesväterlichen vollständigen Würdigung der im Hochstifte und in der Stadt Münster, gelegentlich der persönlichen Anwesenheit des Churfürsten, durch Bewillkommnungsfeste an den Tag gelegten guten Gesinnungen der stiftischen Unterthanen, werden dergleichen Festlichkeiten bei der beabsichtigten weitern Umreise des Landesherrn verbeten, um die dadurch verursachten Kosten zu schonen und die Unterthanen ihren so dringend nöthigen Feldarbeiten nicht zu entziehen.

---

428. Münster den 8. Juli 1763. (A. 8. b. Scheide-münze.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Würdigung der alten Kupfermünzen und der bei der letzten Sedisvacanz geprägten 6 Pfennig-Stücke.

---

429. Münster den 8. Juli 1763. (A. 8. b. Flachs- ꝛc. Bereitung und Tabackrauchen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Flachs und Hanf darf weder in fließenden, oder mit Fischen besetzten und zum Gebrauche für Menschen und Vieh bestimmten Gewässern in die Weiche gelegt (eingeteichet), noch auch in, um und auf Stuben und Back-Oefen getrocknet, sodann auch nur außer den Wohnhäusern, oder in den von den Feuerstätten entfernten Scheunen und Tennen (Dehlen), niemals aber bei Licht gebrochen, gehechelt oder geschwungen werden.

Entgegenhandlungen dieser Gesundheits- und Feuerpolizeilichen Vorschriften sollen jedesmal mit 10 Goldg. und noch weiterer willkührlicher Strafe belegt werden.

Bemerk. Der hochstiftische Geheimerath zu Münster hat am 15. December 1783 (B. 6. d.) die strenge Handhabung der vorstehenden Verordnung mit dem Zusatze befohlen, daß das Tabackrauchen auf Straßen und an Orten in der Nähe feuerfangender Materialien, sodann auch den Mauer- und Zimmerleuten, Tischlern und Dachdeckern während ihrer Arbeit, bei Strafe von 5 Rthlr., verboten sein soll.

---

430. Münster den 16. Juli 1763. (A. 8. b. Lehen-Erneuerung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

Den von der hochstift-münster'schen Lehen-Kammer relevirenden Lehen-Trägern, welche den ihnen zur Erneue-

rung ihrer Lehens-Empfängniß anberaumten Zeitraum, vom 9. April bis 9. d. M., ohne desfallsige Erfüllung ihrer Lehensobliegenheiten haben verstreichen lassen, wird eine neue, sub poena caducitatis zu beachtende Frist, bis zum 16. October c. a., gewähret, um das bisher Versäumte nachzuholen.

---

431. Münster den 23. Juli 1763. (A. 8. b. Münzwerth bei Schuldzahlung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

Wir thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir zum Besten unserer lieben hochstift-münsterischen Unterthanen allbereit die Fürsehung gethan, daß durch unsere unterm 24. April laufenden Jahrs (Nr. 424 d. S.) ergangene Münz-Verordnung die so häufig eingeschlichene geringhaltige neue Silbermünz, entweder gänzlich verbotten und verruffen, oder bis auf den innerlichen Werth herunter, und denen guten Gold- und Silber-Sorten gleichgesetzet, mithin dadurch Handel und Wandel und die Zahlung deren von dem 1sten nächstvorigen Monat Junii lauffenden publiquen und Privat-Gefällen auf den alten Fuß wieder hergestellet; weiter sodann durch unser, auf geziemendes Begehren unserer treugehorsamsten Landständen, darauf unterm 15ten besagten Monats Junii über die ergangene Münzverordnung erlassenes gnädigstes Erläuterungs-Edikt (conf. l. c.) der Abtrag deren darin vermeldeten Rückständen, ihrer unterschiedlichen Art und Eigenschaft nach, gleichfalls bestimmet und festgesetzt worden, daß dahero wir nunmehr auch unsere fürstvätterliche Vorsorg dahin gerichtet, und zu Vermeidung vieler sonst unausbleiblichen Irrungen und Prozeßkösten, zu verordnen höchst nötig befunden haben, wie die in schlechter geringhaltiger Münz belegte und aufgenommene Kapitalien, nach dem in mehrgemelter unserer Münz-Verordnung erneuerten alten Geld-Cours reducirt und samt denen darob verschriebenen Zinsen in ediktmäßigem guten Geld abgeführet werden sollen.

Alldieweilen nun bei währendem letzten Krieg so vielfältige neue Münzen und Nachschläge, auch von so un-

terschiedlichen Gehalt und Gewicht sich eingefunden haben, daß die Bestimmung des innerlichen Werths, und bei diesem hochwichtigen Reduktionsgeschäfte darnach die Evaluation zu machen nicht möglich seye; immittelst der natürlichen Billigkeit gemäß ist, und weder der Gläubiger noch der Schuldner sich beschweren kann, wann bei der Reduktion darauf gesehen, und die Proportion gehalten wird, wie hoch die geringhältige Münz zur Zeit des geliehenen Kapitals auszubringen, oder gegen gutes Geld gangbar gewesen, und dann, um ein solches so viel möglich zu erkennen und zu unterscheiden, der Gold-Cours nothwendig zum Grunde gesetzt werden muß, indem nach dem Gehalt der von Zeit zu Zeit schlechter ausgeprägter Silbermünz das Gold, und nach dem Gold-Cours der Preis deren Waaren immer höher gestiegen; so haben wir sowohl unterschiedliche darüber geführte einheimische Annotationes, als auch außwärtige Cours-Zettulen fleißig nachsehen und mit einander conferiren, sodann nach geschehener gewissenhafter Untersuchung und deshalben an uns erstatteten pflichtmäßigen unterthänigsten Bericht, zu der fürnehmenden Reduktion den, am Ende dieses unseres gnädigsten Ediktes befindlichen, als eine allgemeine Regul und Richtschnur zu beobachtenden Gold-Cours (woraus nicht nur, wie gegen die geringhaltige Münz die Pistolen von Zeit zu Zeit gestiegen und gangbar gewesen, sondern auch zu mehrerer Reduktions-Bequemlichkeit, wie hoch sich das Aufgeld oder Agio pro Cent belaufet, zu ersehen ist) bestättiget und vorgeschrieben.

Wir verordnen und befehlen solchemnach hiermit gnädigst und wollen:

1. Daß nach jetztgemeltem Cours alle vom Jahr 1758 anfänglich bis den 1. Junii laufenden 1763ten Jahres in läufiger neuer Silbermünz angelegt und verschriebene Capitalien und Zinsen ohne Unterschied, zu Gold oder gutem Silbergeld reducirt und so viel geringer gesetzt werden sollen, als die Pistohle zur Zeit der Verschreibung gegen die geringhaltige Münzsorten mehr dann fünf Rthlr. gegolten hat; und, damit

2. ein solches richtig gehalten und eingefolgt werde, so sollen sofort nach geschehener Verkündigung dieser unserer gnädigsten Verordnung, nach dem darin vorgeschriebenen Reduktionsfuß, entweder die Obligationes, jedoch citra novationem und mit Beibehaltung des nemlichen

Dati umgeschrieben, oder es soll zum Wenigsten unter denen Obligations-Urkunden kürzlich angemerket und verzeichnet werden, was an Capital und Zinsen in Gold oder gutem ediktmäßigen Silbergeld künftighin abzuführen seye. Wofern aber

3. der Creditor zur Zeit des aufgenommenen Capitales in der darüber ausgefertigten Verschreibung mit seinem Debitoren die ausgeliehene geringhaltige Sorten würklich nach dem Gold-Cours oder gutem Silbergeld selbst reducirt und solcher Gestalt mit selbigem sich vereinbaret hätte, wie das Capital in Gold oder guter Silber-Münz inskünftig wieder abzulegen seye, so lassen wir es dabei, wenn kein Wucher darunter verborgen ist, dergestalt bewenden, daß auch die Zinsen nach dieser Proportion und nicht höher, in gutem Geld bezahlet werden sollen. Wie dann nicht weniger

4. sich von selbst verstehet, daß (wann ein Creditor sein Capital zwar in Gold, jedoch über den innerlichen Werth deren Goldsorten, als zum Exempel: die Pistohle zu 6, 7 oder 8 Rthlr. vorgestrecket hätte) der Debitor genug thue, wann er in denen nemlichen Gold-Sorten und dem darauf gesetzten Preis oder Werth das Kapital wieder entrichtet und, bis zur Ablegung, davon die Zinsen nach dieser Proportion bezahlet. Wären aber

5. sichere Geldsorten in denen Verschreibungen benennet und diese an sich besser und höher auszubringen, als wie zur Zeit des geliehenen Capitales der Gold-Cours gegen allerhand läuffige schlechte Münz gewesen, so soll die Reduktion nicht nach dem in dieser Verordnung vorgeschriebenen Gold-Cours, sonderen nach dem innerlichen Gehalt deren verschriebenen besonderen Geldsorten, mithin nach dieser Proportion, die Zahlung der Haupt-Summe und deren Zinsen in ediktmäßigem guten Gelde geschehen.

6. Mit denen ausgenommenen und geborgten Waaren (welche nach läuffiger schlechter Münz angekauft worden) soll es eben, wie von denen Capitalien und Zinsen obgemeldet ist, gehalten, und auf gleiche Art der Preis nach Gold oder gutem Silbergeld reduciret werden. Wann aber

7. der Kaufmann den Preis deren Waaren nach der geschehenen Borge in der Maaß, wie das Gold nachgehends gestiegen, schon verhöhet und zu Buch gesetzt hätte,

so soll nicht die Zeit der Borge, sondern der geschehenen Verhöhung des Preises (welche der Kaufmann oder Buchführer getreulich und allenfalls, wann es der Debitor verlangen würde, eidlich anzuzeigen hat) bei der Reduktion beobachtet und angesehen werden. Gleichwie nun

8. alle Verschreib= und Vereinbarungen, welche dieser unser gnädigster Verordnung zuwider getroffen und eingegangen sein mögten, als weit darin die künfftige Zahlung der Hauptsumme und Zinsen in besserer Münz oder höherem Werth als die vorgeschossene Geldsorten gegen den damaligen Gold=Cours gangbar gewesen, bedungen und zugesagt worden, unzulässig und an sich selbst null und nichtig seynd, also werden auch dieselben in so weit hiermit gänzlich cassirt, annullirt und aufgehoben. Wir befehlen auch

9. allen Ober= und Unterrichtern hiermit gnädigst ernstlich in denen darüber entstehenden oder wirklich entstandenen Streitsachen nach diesem Edikte sich zu achten und zu urtheilen. Sollte aber

10. die Sach so beschaffen sein, daß weder aus dem litterlichen Inhalt, noch aus dem Sinn gegenwärtiger Verordnung die Entscheidung herzunehmen wäre, so soll der Richter für welchen die Sach gebracht wird, bei unserm Geheimen Rath das Faktum klar und deutlich vorstellen, und dieser darab an Uns den gutachtlichen unterthänigsten Bericht abstatten, sodann unsere gnädigste Entschließung darüber zu Verbescheidung des Richters zu gewärtigen haben.

(Nach dem hier folgenden Publikationsbefehl und Schluß des Ediktes ist demselben der nachstehende Tarif angehängt.)

Cours=Zettel,

wie die Pistohlen vom Jahr 1758 anfänglich, bis den 1. Junii 1763, gegen geringhaltige Silber=Münz von Zeit zu Zeit gestiegen und gangbar gewesen.

	Pistohlen=Cours.			Agio pro Cent.		
	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.
1758 pro Januar., Febr., Mart., April., Majo et Junio	5	4	8	3	9	4
— — Julio, Aug., Sept., Oct., Novemb. et Decembri	5	7	—	5	—	—

	Pistohlen-Cours.			Agio pro Cent.		
	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.
1759 pro Januar., Febr., Mart. et Aprili	5	9	4	6	18	8
— — Majo, Junio, Jul. et Aug.	5	14	—	10	—	—
— — Septemb., Octob., Novemb. et Decembri .	5	18	8	13	9	4
1760 pro Januario, Febr. et Martio	6	—	—	20	—	—
— — Aprili, Majo et Junio	6	14	—	30	—	—
— — Julio, Aug. et Septembr.	6	21	—	35	—	—
— — Octob. et Novemb. .	7	14	—	50	—	—
— — Decembri	8	7	—	65	—	—
1761 pro Jan., Febr. et Martio	8	18	8	73	9	4
— — Aprili, Majo et Junio	9	9	4	86	18	8
— — Julio, Aug. et Septembr.	9	21	—	95	—	—
— — Octob., Nov. et Decemb.	10	18	8	113	9	4
1762 pro Jan., Febr. et Martio — — April., Majo et Junio	11	18	8	133	9	4
— — Julio, Aug. et Sept. — — Octob., Nov. et Dec. 1763 pro Jan., Febr., Mart., April. et Majo . .	12	—	—	140	—	—

---

432. Münster den 13. August 1763. (A 8. b. Schatzungs-Erhebung.)

Landes-Regierung.

Auf den Antrag der Landstände wird landesherrlich bestimmt: daß die von den durch den Krieg erschöpften Unterthanen zu entrichtenden Schatzungen monatlich erhoben und von den Empfängern zur Landes-Kasse abgeführt resp. vorgeschossen werden sollen; sodann auch, daß den Receptoren wegen dieser Schatzungs-Vorschüsse ein Vorzugsrecht gegen andre Gläubiger der Schatzpflichtigen während 9 Monaten, anstatt des herkömmlichen halbjährigen Privilegiums, unter dem Bedinge zustehen soll, daß sie, „vor vollzogener Erndte, und vor Ende der extendirten dreien Monaten, ohne Vorwissen deren Gutsherrn „(der Eigenbehörigen) keine Executiones oder Distractiones vorzunehmen befugt sein sollen."

Bemerk. Unterm 28. September ej. a. (A. 8. b.) ist die pünktlichere Einhaltung der Zahlungstermine unter

Exekutions-Androhung befohlen, jedoch auch den Empfängern die Nachsuchung spezieller, und zu motivirender Ausstands-Bewilligungen des Geheimenrathes, nachgelassen worden.

---

433. Clemenswerth den 30. August 1763. (A. 8. b. Zahlungs-Indult.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Zur Erhaltung der durch Tragung der jüngsten Kriegs-Lasten in Insolvenz-Zustand gerathenen schatzpflichtigen Unterthanen im Hochstift Münster, wird diesen, — jedoch mit Ausschließung aller andern in solchem Fall nicht befindlichen Kapital-, Zins-, Rent- u. a. Schuldnern, — eine zehnjährige, mit Publikation dieses Ediktes beginnende Frist bewilliget, binnen welcher dieselben, wegen Rückzahlung oder Entrichtung der Rückstände der seit dem 1. Jan. 1757 kontrahirten, oder seit gleichem Zeitpunkt rückhaftenden Kapital-, Zinsen-, Pachtgeld-, Rent- oder auch Waarenschulden dann gerichtlich nicht belangt oder exequirt werden sollen, wenn sie ihren Gläubigern mit der laufenden, jährlich erfallenden Retribution, den ganzen, in besondern Verarmungsfällen der Schuldner aber auch nur den halben Betrag der Letztern auf Abschlag des Rückstands, resp. jährlich den 10ten Theil der nicht zu verzinsenden Waarenschulden entrichten.

---

434. Münster den 16. September 1763. (A. 8. b. Markentheilung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Um den durch den jüngsten Krieg erzeugten Nothstand des Landes zu erleichtern und den Gemeinden ein Tilgungsmittel ihrer bedeutenden Schulden zu gewähren, wird, mit einmüthiger Zustimmung und auf den Antrag der hochstift-münster'schen Landstände, die Theilbarkeit zwischen den Grundherrn und übrigen Interessenten der — bisher nur zu dürftigem Weidgang und zur Plaggenmath, an manchen Orten nur zum zehn-

ten Theile benutzt, vielfach auch devastirt werdenden — „gemeinen Feld- und Holz-Marken und übri„gen Gemeinden" (Gemeinheitsgründe) landesherrlich festgesetzt; und, unter Ueberweisung dieses ihr eigenes Interesse betreffenden Geschäftes, an die Marken-Richter, Holzgrafen, Erb-Exen und übrigen Gemeinheits-Interessenten, sollen diese, die desfalls aufgestellten, nachfolgenden Grundsätze und Maaßregeln dabei handhaben und anwenden:

1. Damit der vorgesetzte heilsame Endzweck desto ehender erreichet werde, sollen Marcken-Richtere und Holtz-Grafen ohnverzüglich und zum wenigsten noch vor Ende dieses Jahrs die Principaleste Interessirte über die vorhabende Theil- oder Zuschlagung deren Marcken schriftlich sondiren und, wan ein guter Effect zu hoffen, eine Marcken-Convention oder Versammlung sämmtlicher Interessirten veranlassen, und mit denenselben sich über die Art und Weise der vornehmenden Marcken-Theilung und übrige nützliche Anordnungen gemeinschaftlich berathschlagen; zugleich aber auch

2. darauf bedacht seyn, daß besonders die große gemeine Feld- oder Holtz-Marcken, wan die Theilung derenselben thunlich und rathsam befunden wird, durch einen erfahrnen Landmesser abgemessen, darüber eine Carte oder Grund-Riß verfertiget, und darin nicht nur die Gräntzen und Scheidungen, sondern auch, weilen der Grund und das Gehöltz nicht überall einerley, und von einer Bonität ist, der Unterschied des Grundes und des Gehöltzes deutlich angemercket, sodan der dazu nöthige Aufwand entweder aus gemeinen Marcken-Mittelen, oder, wo die nicht obhanden, aus dem Beytrag sämtlicher Interessirten, oder auch aus dem Kauf-Schilling eines dazu allenfalls anzuweisenden, und zu verkauffenden Zuschlags bestritten werde. Nach diesem Vorgang nun,

3. da es eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, denen Interessirten durch den letzten Krieg in neuen Schulden gerathenen Kirspelen Mittel und Wege zu verschaffen, sich davon wieder los zu machen, werden Marck-Richtere, Holtz-Grafen, Erb-Exen und Interessirten vorzüglich darüber aus seyn, daß zu solchem Behuf aus der gemeinen Feld- oder Holtz-Marck ein hinreichender Grund ausgesetzet, an den Meist-Bietenden verkauffet, oder gegen eine jährliche Prästation verpfachtet, sodan das aus

der Distraction oder Verpachtung eingehende Geld-Quantum denen Receptoribus ohne einigen Abzug eingelieferet, und von denenselben zu Verzinß- und Ablegung besagter Schulden verwendet, und in Extraordinariis berechnet werde. Gleichwie dann auch

4. wan aus denen geringeren Gemeinden, welche des Compascui oder anderer Ursachen halber füglich nicht getheilet werden können, ein oder ander Zuschlag entbehrlich ist, Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß die aus dem Verkauf- oder Verpachtung einkommende Gelder auf die nehmliche Art zum Besten deren Interessirten Kirspelen gewidmet, und gebrauchet werden sollen. Damit aber

5. der Verwendung halber auf dem Fall, wan die Interessirte in einer Feld- oder Holtz-Marck auch übriger Gemeinheit nicht alle zu einem, sondern einige zu diesem und andere zu jenem Kirspel gehören, keine Irrung entstehe, so soll in Vertheilung deren aus denen Zuschlägen lösenden Gelderen die Proportion nach der Zahl und Quoten deren Interessirten, welche zu einem jeden Kirspel gehören, beobachtet und gehalten werden. Anbelangend diesemnächst

6. die Grund- und Marcken-Theilungen, werden Marcken-Richtere und Interessirte am besten ermessen und allen wohlerwogenen Umständen nach sich darüber vereinigen, ob die gantze Feld- oder Holtz-Marck zu vertheilen, oder ein Theil, und wie viel allenfalls zum Weidegang, Plagenmatt und sonstigen gemeinen Gebrauch davon auszusetzen, und, ob der auszusetzende Theil völlig ungetheilet, oder nur dessen Gebrauch gemeinschaftlich verbleiben, und der Grund getheilet werden solle, oder was sonsten nützlich zu verfügen, und anzuordnen, wo keine Theilung Platz finden mögte. Unter anderen aber

7. damit ein jeder Interessirter nach Proportion seines Antheils oder habender Gerechtigkeit das Seinige bekomme, wird die Bonität und der Unterschied des Erdreichs, und, ob in denen gemeinen Waldungen und Holtz-Marcken der eine District besser, oder mehr Gehöltz habe, wie der andere, item, ob die Interessirte nur zur Austrift und Weide berechtiget, oder Weide-Genossen und zugleich mit Grund- und Eigenthums-Herren seynd, wohl zu beobachten, und nach diesem Unterschied die Theilung einzurichten seyn.

8. Dan wird auch zu überlegen, und dafür zu sorgen seyn, daß denen Interessirten für ihren Antheil, so viel möglich, derjenige Grund assignirt und zugetheilet werde, welcher ihnen am nächsten lieget, mithin zu der Cultur und Verpflegung am bequemsten ist. Wan aber

9. die Interessirte sich darüber nicht einig werden könten, wäre die Entscheidung per Sortem zu machen, und über die geschehene Eintheilung das Loos zu ziehen, und endlich

10. obzwar ein jeder nach vollenzogener Theilung den überkommenen Grund nach seinem Wohlgefallen gebrauchen, und denselben nach Gutfinden zuschlagen, umzäumen und absonderen kan, wan diesem zuwider unter denen Interessirten keine andere Vereinbahrung getroffen worden, so ist doch dabey zu beobachten, daß sowohl die gemeine Land- als hergebrachte Privat-Wege beibehalten, und nicht zu viel eingeschränket werden. Damit nun

11. diese heilsame und gemein-nützliche Marcken-Theilungen und übrige gute Anordnungen durch eines oder anderen Interessirten ungeziemenden Widerspruch nicht gehindert, oder aufgehalten, sondern je ehender je besser in die Würckung gesetzt, und zum Effect gebracht werden mögen, so soll bei der ausschreibenden Marcken-Convention kein Eigenhöriger oder Colonus, welcher einen Guts-Herrn hat, sondern nur dessen Guts- oder Eigenthums-Herr über die vorkommende Fragen zum Votiren zugelassen, und, was alsdan durch Mehrheit deren Stimmen vereinbahrt, und beschlossen wird, alles ohnstatthaften Protestirens und Appellirens ohngehindert eingefolget und vollzogen werden. Allermassen dan

12. obschon Wir jenen Interessirten, welche dafür halten mögten, durch die Mehrheit deren Stimmen bei der Theilung verkürtzet oder in anderen Stücken praegravirt zu seyn, den Weg Rechtens völlig abzuschneiden, keineswegs gemeynet seynd, sonderen denenselben den Recurs an Unser Geist- und Weltliches Hof-Gericht, um die Sache summarie zu untersuchen und zu entscheiden, offen lassen, und hiermit zugestanden haben wöllen, dennoch dieser Recursus keinen Effectum suspensivum, sondern nur devolutivum, und auch von dem bey Unseren Geist- und Weltlichen Hof-Gericht ergehenden End-Urthel keine weitere in dergleichen Polizey- und dahin einschla-

genden Sachen ohnedem nicht statthabende Appellation Platz finden soll.

Bemerk. Am 25. März 1765 (A. 8. b.) ist, unter Erneuerung des obigen Ediktes, zur allgemeinern und prompteren Erfüllung seiner Vorschriften, über den Stand der bereits bewirkten oder doch schon eingeleiteten Markentheilungen amtlicher Bericht erfordert, auch den Beamten, bei fernerer Saumseligkeit der Marken-Richter und Interessenten, die diesen zugetheilte Obliegenheit überwiesen worden, und sind gegen die, den Markentheilungen mit Worten oder gar mit Thathandlungen ferner sich widersetzenden Unterthanen, Geldbußen, Herstellungen des Zerstörten und Zuchthausstrafen verhängt, auch die seitherigen Ausschließungen der an den Marken nicht betheiligten Ansteigerer von Zuschlagsparzellen der Letztern, verboten worden.

Unterm 17. Juni 1768 (A. 8. b.) sind fernere, die Theilung der Marken und deren Hauptzwecke: Beförderung des Frucht- und Holzbaues, Kirchspielsschulden-Tilgung und Dotation der Schule, befördernde und controllirende Vorschriften ertheilt worden.

---

435. Münster den 10. November 1763. (A. 8. b. Waaren- rc. Preise.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Die, ungeachtet der am 24. April c. a. (Nr. 424 d. S.) geschehenen Reduktion der früher cirkulirt habenden schlechten Münzsorten, bei fiskalischer Geld- und Confiskations-Strafe der feilgebotenen Gegenstände verbotene, fortdauernde Preis-Steigerung der Waaren, Lebensmittel, Boten-, Lied- und Tagelohne, soll durch unnachsichtliche Verwirklichung der desfalls angedroheten Strafen beseitigt, auch jedem Denuncianten einer fernern Contravention ein Theil der Straf-Erträge zugewendet werden; und sind sämmtliche Handel, Handwerke, Ackerbau und sonstige Gewerbe treibende Unterthanen verpflichtet, die Preise ihrer Waaren, Produkte und Leistungen auf denjenigen Preis zu ermäßigen, welcher dafür vor Eintritt des Krieges und im Verhältniß zur guten Münze landesüblich war.

Bemerk. Am 12. August 1765 (A. 8. b.) ist die obige Verordnung erneuert und zu ihrer Erläuterung der nachfolgende Tarif der Tag- und Arbeits-Lohnsätze, mit der Festsetzung publizirt worden: daß jede Ueberschreitung desselben im Geben und im Fordern mit 1 Rthlr. Geldbuße unnachsichtlich bestraft werden soll.

Tag- u. Arbeits-Lohn-Taxe und zwar:	von Mai bis Lamberti, wenn 11½ Stunden gearbeitet wird.	von Lamberti bis Martini u. von Lichtmeß bis Mai, wenn 10 Stunden gearbeitet wird.	von Martini bis Lichtmeß, wenn von einem Licht bis zum andern, exclus. einer Stunde zum Essen, gearbeitet wird.
a. für den mitarbeitenden Meister . .	9 ß. 4 dt.	8 ß. 4 dt.	7 ß. 4 dt.
b. für den Meisterknecht	8 — 6 —	7 — 6 —	6 — 6 —
c. für den Gesellen .	8 — ⸗ —	7 — ⸗ —	6 — ⸗ —
d. für einen sonstigen Arbeitsmann, Handlanger od. Tagelöhner	6 — ⸗ —	5 — ⸗ —	4 — ⸗ —

---

436. Bonn den 11. Januar 1764. (A. 8. b. Sortenzettel bei Kassenzahlungen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Einführung eines Geldsortenzettels bei Kassenzahlungen.

---

437. Münster den 12. Januar 1764. (A. 8. b. Münzreduktions-Tabellen.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Demnach die vorhin gangbar gewesene geringhaltige Münzsorten viele Irrungen verursacht haben, und deren noch mehrere zu beförchten sind, so haben Wir nachste-

hende zum allgemeinen Besten entworfene zur mildesten Begnehmung Uns vorgelegte, durch einen privilegirten Rechnungsführer nachgesehene, und für richtig befundene Tabellen zum Druck zu befördern geruhet. Wir befehlen dahero jedweden Rechnungsführer hiemit gnädigst, von obbesagten Tabellen sich ein Exemplare anzuschaffen, und nach dessen Anweisung sich sowol in Reduction deren Capitalien als Zinsen gehorsamst zu achten. Urkund Churfürstlichen Geheimen Canzley-Insiegels und der Vidimation. Signatum Münster den 12. Januarii 1764.

Tabella monetae reductae gratiose privilegiata,

Das ist:

Glaubhafte, gnädigst privilegiirte und revidirte, auf das Münz-Edict, und die de dato Münster den 23. Julii 1763 erlassene Reductions-Verordnung einschlagende sehr nützliche

Tabellen,

welche zum Besten des Publici ausgefertiget, woraus ein jeglicher ohne Müh und Weitläufigkeit gleich finden kan, wie von Tag zu Tag, von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr das courante im Krieg gängig gewesene Geld von 3 Pfennige zu Rthlr., und von hundert bis zu tausend auf jetzigen wiederhergestellten alten Geld-Cours sowohl in Capitali, als in Zinsen reducirt werden könne und müsse,

emanavit

a Joanne Henrico Trippelvoet

Sacerdote.

Reductions-Tabelle

deren vom Jahr 1758 bis 1763 beyde inclusive gängig gewesenen auswärtigen schlechten Münzsorten gegen Gold per Pistole zu 5 Rt. vermöge unterm dato Münster den 23. Julii 1763 gnädigst ergangenen Reductions-Verordnung.

Die Zahlen in der Klasse neben die Pfennige sind Brüche, deren Größe oben angemerket.

1758 pro mensibus Januar., Febr., Mart., April., Majo et Junio

ist die Pistole gesetzet zu 5 ein Sechstel Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an	gut Geld.		(31	schlecht Geld	an	gut Geld.		(31
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				30	23		22	3	3
2			1	29	24		23	2	22
3			2	28	25		24	2	10
4			3	27	26		25	1	29
5			4	26	27		26	1	17
6			5	25	Rthlr.				
7			6	24	1		27	1	5
8			7	23	2	1	26	2	10
9			8	22	3	2	25	3	15
10			9	21	4	3	24	4	20
11			10	20	5	4	23	5	25
Schill.					6	5	22	6	30
1			11	19	7	6	21	8	4
2		1	11	7	8	7	20	9	9
3		2	10	26	9	8	19	10	14
4		3	10	14	10	9	18	11	19
5		4	10	2	20	19	9	11	7
6		5	9	21	30	29		10	26
7		6	9	9	40	38	19	10	14
8		7	8	28	50	48	10	10	2
9		8	8	16	60	58	1	9	21
10		9	8	4	70	67	20	9	9
11		10	7	23	80	77	11	8	28
12		11	7	11	90	87	2	8	16
13		12	6	30	100	96	21	8	4
14		13	6	18	200	193	15	4	8
15		14	6	6	300	290	9		12
16		15	5	25	400	387	2	8	16
17		16	5	13	500	483	24	4	20
18		17	5	1	600	580	18		24
19		18	4	20	700	677	11	8	28
20		19	4	8	800	774	5	5	1
21		20	3	27	900	870	27	1	5
22		21	3	15	1000	967	20	9	9

Continuatio.

1758 pro Jul., Aug., Sept., Oct., Nov. et Decembri die Pistole zu 5 ein Viertel Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an	gut Geld. (21			schlecht Geld	an	gut Geld. (21		
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				20	23		21	10	18
2			1	19	24		22	10	6
3			2	18	25		23	9	15
4			3	17	26		24	9	3
5			4	16	27		25	8	12
6			5	15	Rthlr.				
7			6	14	1		26	8	
8			7	13	2	1	25	4	
9			8	12	3	2	24		
10			9	11	4	3	22	8	
11			10	0	5	4	21	4	
Schill.					6	5	20		
1			11	9	7	6	18	8	
2		1	10	18	8	7	17	4	
3		2	10	6	9	8	16		
4		3	9	15	10	9	14	8	
5		4	9	3	20	19	1	4	
6		5	8	12	30	28	16		
7		6	8		40	38	2	8	
8		7	7	9	50	47	17	4	
9		8	6	18	60	57	4		
10		9	6	6	70	66	18	8	
11		10	5	15	80	76	5	4	
12		11	5	3	90	85	20		
13		12	4	12	100	95	6	8	
14		13	4		200	190	13	4	
15		14	3	9	300	285	20		
16		15	2	18	400	380	26	8	
17		16	2	6	500	476	5	4	
18		17	1	15	600	571	12		
19		18	1	3	700	666	18	8	
20		19		12	800	761	25	4	
21		20			900	857	4		
22		20	11	9	1000	952	10	8	

Continuatio.

Anno 1759 pro Jan., Febr., Martio et Aprili
die Pistole zu 5 ein Drittel Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (16		schlecht Geld	an		gut Geld. (16	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				15	23		21	6	12
2			1	14	24		22	6	
3			2	13	25		23	5	4
4			3	12	26		24	4	8
5			4	11	27		25	3	12
6			5	10	Rthlr.				
7			6	9	1		26	3	
8			7	8	2	1	24	6	
9			8	7	3	2	22	9	
10			9	6	4	3	21		
11			10	5	5	4	19	3	
Schill.					6	5	17	6	
1			11	4	7	6	15	9	
2		1	10	8	8	7	14		
3		2	9	12	9	8	12	3	
4		3	9		10	9	10	6	
5		4	8	4	20	18	21		
6		5	7	8	30	28	3	6	
7		6	6	12	40	37	14		
8		7	6		50	46	24	6	
9		8	5	4	60	56	7		
10		9	4	8	70	65	17	6	
11		10	3	12	80	75			
12		11	3		90	84	10	6	
13		12	2	4	100	93	21		
14		13	1	8	200	187	14		
15		14		12	300	281	7		
16		15			400	375			
17		15	11	4	500	468	21		
18		16	10	8	600	562	14		
19		17	9	12	700	656	7		
20		18	9		800	750			
21		19	8	4	900	843	21		
22		20	7	8	1000	937	14		

Continuatio.

Anno 1759 pro Majo, Junio, Julio et August.
die Pistole zu 5 und einen halben Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (11		schlecht Geld	an		gut Geld. (11	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				10	23		20	10	10
2			1	9	24		21	9	9
3			2	8	25		22	8	8
4			3	7	26		23	7	7
5			4	6	27		24	6	6
6			5	5	Rthlr.				
7			6	4	1		25	5	5
8			7	3	2	1	22	10	10
9			8	2	3	2	20	4	4
10			9	1	4	3	17	9	9
11			10		5	4	15	3	3
Schill.					6	5	12	8	8
1			10	10	7	6	10	2	2
2		1	9	9	8	7	7	7	7
3		2	8	8	9	8	5	1	1
4		3	7	7	10	9	2	6	6
5		4	6	6	20	18	5	1	1
6		5	5	5	30	27	7	7	7
7		6	4	4	40	36	10	2	2
8		7	3	3	50	45	12	8	8
9		8	2	2	60	54	15	3	3
10		9	1	1	70	63	17	9	9
11		10			80	72	20	4	4
12		10	10	10	90	81	22	10	10
13		11	9	9	100	90	25	5	5
14		12	8	8	200	181	22	10	10
15		13	7	7	300	272	20	4	4
16		14	6	6	400	363	17	9	9
17		15	5	5	500	454	15	3	3
18		16	4	4	600	545	12	8	8
19		17	3	3	700	636	10	2	2
20		18	2	2	800	727	7	7	7
21		19	1	1	900	818	5	1	1
22		20			1000	909	2	6	6

Continuatio.

1759 pro Septembri, Oct., Nov. et Decembr.
die Pistole zu 5 zwei Drittel Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (17		schlecht Geld	an		gut Geld. (17	
Pf..	Rthlr.	Schill.	Pf.	Gr.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Gr.
1				15	23		20	3	9
2			1	13	24		21	2	2
3			2	11	25		22		12
4			3	9	26		22	11	5
5			4	7	27		23	9	15
6			5	5	Rthlr.				
7			6	3	1		24	8	8
8			7	1	2	1	21	4	16
9			7	16	3	2	18	1	7
10			8	14	4	3	14	9	15
11			9	12	5	4	11	6	6
Schill.					6	5	8	2	14
1			10	10	7	6	4	11	5
2		1	9	3	8	7	1	7	13
3		2	7	13	9	7	26	4	4
4		3	6	6	10	8	23		12
5		4	4	16	20	17	18	1	7
6		5	3	9	30	26	13	2	2
7		6	2	2	40	35	8	2	14
8		7		12	50	44	3	3	9
9		7	11	5	60	52	26	4	4
10		8	9	15	70	61	21	4	16
11		9	8	8	80	70	16	5	11
12		10	7	1	90	79	11	6	6
13		11	5	11	100	88	6	7	1
14		12	4	4	200	176	13	2	2
15		13	2	14	300	264	19	9	3
16		14	1	7	400	352	26	4	4
17		15			500	441	4	11	5
18		15	10	10	600	529	11	6	6
19		16	9	3	700	617	18	1	7
20		17	7	13	800	705	24	8	8
21		18	6	6	900	794	3	3	9
22		19	4	16	1000	882	19	10	10

Continuatio.

1760 pro Januario, Febr. et Martio
die Pistole zu 6 Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (6		schlecht Geld	an		gut Geld. (6	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				5	23		19	2	
2			1	4	24		20		
3			2	3	25		20	10	
4			3	2	26		21	8	
5			4	1	27		22	6	
6			5		Rthlr.				
7			5	5	1		23	4	
8			6	4	2	1	18	8	
9			7	3	3	2	14		
10			8	2	4	3	9	4	
11			9	1	5	4	4	8	
Schill.					6	5			
1			10		7	5	23	4	
2		1	8		8	6	18	8	
3		2	6		9	7	14		
4		3	4		10	8	9	4	
5		4	2		20	16	18	8	
6		5			30	25			
7		5	10		40	33	9	4	
8		6	8		50	41	18	8	
9		7	6		60	50			
10		8	4		70	58	9	4	
11		9	2		80	66	18	8	
12		10			90	75			
13		10	10		100	83	9	4	
14		11	8		200	166	18	8	
15		12	6		300	250			
16		13	4		400	333	9	4	
17		14	2		500	416	18	8	
18		15			600	500			
19		15	10		700	583	9	4	
20		16	8		800	666	18	8	
21		17	6		900	750			
22		18	4		1000	833	9	4	

Continuatio.

1760 pro Aprili, Majo et Junio ist die Pistole gesetzet zu 6 einen halben Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (13		schlecht Geld	an		gut Geld. (13	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				10	23		17	8	4
2			1	7	24		18	5	7
3			2	4	25		19	2	10
4			3	1	26		20		
5			3	11	27		20	9	3
6			4	8	Rthlr.				
7			5	5	1		21	6	6
8			6	2	2	1	15		12
9			6	12	3	2	8	7	5
10			7	9	4	3	2	1	11
11			8	6	5	3	23	8	4
Schill.					6	4	17	2	10
1			9	3	7	5	10	9	3
2		1	6	6	8	6	4	3	9
3		2	3	9	9	6	25	10	2
4		3		12	10	7	19	4	8
5		3	10	2	20	15	10	9	3
6		4	7	5	30	23	2	1	11
7		5	4	8	40	30	21	6	6
8		6	1	11	50	38	12	11	1
9		6	11	1	60	46	4	3	9
10		7	8	4	70	53	23	8	4
11		8	5	7	80	61	15		12
12		9	2	10	90	69	6	5	7
13		10			100	76	25	10	2
14		10	9	3	200	153	23	8	4
15		11	6	6	300	230	21	6	6
16		12	3	9	400	307	19	4	8
17		13		12	500	384	17	2	10
18		13	10	2	600	461	15		12
19		14	7	5	700	538	12	11	1
20		15	4	8	800	615	10	9	3
21		16	1	11	900	692	8	7	5
22		16	11	1	1000	769	6	5	7

Continuatio.

1760 pro Julio, August. et Septemb.
die Pistole zu 6 drei Viertel Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (27		schlecht Geld	an		gut Geld. (27	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				20	23		17		12
2			1	13	24		17	9	9
3			2	6	25		18	6	6
4			2	26	26		19	3	3
5			3	19	27		20		
6			4	12	Rthlr.				
7			5	5	1		20	8	24
8			5	25	2	1	13	5	21
9			6	18	3	2	6	2	18
10			7	11	4	2	26	11	15
11			8	4	5	3	19	8	12
Schill.					6	4	12	5	9
1			8	24	7	5	5	2	6
2		1	5	21	8	5	25	11	3
3		2	2	18	9	6	18	8	
4		2	11	15	10	7	11	4	24
5		3	8	12	20	14	22	9	21
6		4	5	9	30	22	6	2	18
7		5	2	6	40	29	17	7	15
8		5	11	3	50	37	1		12
9		6	8		60	44	12	5	9
10		7	4	24	70	51	23	10	6
11		8	1	21	80	59	7	3	3
12		8	10	18	90	66	18	8	
13		9	7	15	100	74	2		24
14		10	4	12	200	148	4	1	21
15		11	1	9	300	222	6	2	18
16		11	10	6	400	296	8	3	15
17		12	7	3	500	370	10	4	12
18		13	4		600	444	12	5	9
19		14		24	700	518	14	6	6
20		14	9	21	800	592	16	7	3
21		15	6	18	900	666	18	8	
22		16	3	15	1000	740	20	8	24

Continuatio.

1760 pro mensibus Octobri et Novembri ist die Pistole gesetzet zu 7 ein halben Reichsthaler

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (3		schlecht Geld	an		gut Geld. (3	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				2	23		15	4	
2			1	1	24		16		
3			2		25		16	8	
4			2	2	26		17	4	
5			3	1	27		18		
6			4		Rthlr.				
7			4	2	1		18	8	
8			5	1	2	1	9	4	
9			6		3	2			
10			6	2	4	2	18	8	
11			7	1	5	3	9	4	
Schill.					6	4			
1			8		7	4	18	8	
2		1	4		8	5	9	4	
3		2			9	6			
4		2	8		10	6	18	8	
5		3	4		20	13	9	4	
6		4			30	20			
7		4	8		40	26	18	8	
8		5	4		50	33	9	4	
9		6			60	40			
10		6	8		70	46	18	8	
11		7	4		80	53	9	4	
12		8			90	60			
13		8	8		100	66	18	8	
14		9	4		200	133	9	4	
15		10			300	200			
16		10	8		400	266	18	8	
17		11	4		500	333	9	4	
18		12			600	400			
19		12	8		700	466	18	8	
20		13	4		800	533	9	4	
21		14			900	600			
22		14	8		1000	666	18	8	

Continuatio.

1760 pro Decembri
die Pistole zu 8 ein Viertel Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (33		schlecht Geld	an		gut Geld. (33	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				20	23		13	11	9
2			1	7	24		14	6	18
3			1	27	25		15	1	27
4			2	14	26		15	9	3
5			3	1	27		16	4	12
6			3	21	Rthlr.				
7			4	8	1		16	11	21
8			4	28	2	1	5	11	9
9			5	15	3	1	22	10	30
10			6	2	4	2	11	10	18
11			6	22	5	3		10	6
Schill.					6	3	17	9	27
1			7	9	7	4	6	9	15
2		1	2	18	8	4	23	9	3
3		1	9	27	9	5	12	8	24
4		2	5	3	10	6	1	8	12
5		3		12	20	12	3	4	24
6		3	7	21	30	18	5	1	3
7		4	2	30	40	24	6	9	15
8		4	10	6	50	30	8	5	27
9		5	5	15	60	36	10	2	6
10		6		24	70	42	11	10	18
11		6	8		80	48	13	6	30
12		7	3	9	90	54	15	3	9
13		7	10	18	100	60	16	11	21
14		8	5	27	200	121	5	11	9
15		9	1	3	300	181	22	10	30
16		9	8	12	400	242	11	10	18
17		10	3	21	500	303		10	6
18		10	10	30	600	363	17	9	27
19		11	6	6	700	424	6	9	15
20		12	1	15	800	484	23	9	3
21		12	8	24	900	545	12	8	24
22		13	4		1000	606	1	8	12

Continuatio.

Anno 1761 pro Jan., Febr. et Martio die Pistole zu 8 zwei Drittel Rthlr.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (26		schlecht Geld	an		gut Geld. (26	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				15	23		13	3	6
2			1	4	24		13	10	4
3			1	19	25		14	5	2
4			2	8	26		15		
5			2	23	27		15	6	24
6			3	12	Rthlr.				
7			4	1	1		16	1	22
8			4	16	2	1	4	3	18
9			5	5	3	1	20	5	14
10			5	20	4	2	8	7	10
11			6	9	5	2	24	9	6
Schill.					6	3	12	11	2
1			6	24	7	4	1		24
2		1	1	22	8	4	17	2	20
3		1	8	20	9	5	5	4	16
4		2	3	18	10	5	21	6	12
5		2	10	16	20	11	15		24
6		3	5	14	30	17	8	7	10
7		4		12	40	23	2	1	22
8		4	7	10	50	28	23	8	8
9		5	2	8	60	34	17	2	20
10		5	9	6	70	40	10	9	6
11		6	4	4	80	46	4	3	18
12		6	11	2	90	51	25	10	4
13		7	6		100	57	19	4	16
14		8		24	200	115	10	9	6
15		8	7	22	300	173	2	1	22
16		9	2	20	400	230	21	6	12
17		9	9	18	500	288	12	11	2
18		10	4	16	600	346	4	3	18
19		10	11	14	700	403	23	8	8
20		11	6	12	800	461	15		24
21		12	1	10	900	519	6	5	14
22		12	8	8	1000	576	25	10	4

Continuatio.

Anno 1761 pro Aprili, Majo et Junio
die Pistole zu 9 ein Drittel Rthlr.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (28		schlecht Geld	an		gut Geld. (28	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Gr.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Gr.
1				15	23		12	3	24
2			1	2	24		12	10	8
3			1	17	25		13	4	20
4			2	4	26		13	11	4
5			2	19	27		14	5	16
6			3	6	Rthlr.				
7			3	21	1		15		
8			4	8	2	1	2		
9			4	23	3	1	17		
10			5	10	4	2	4		
11			5	25	5	2	19		
Schill.					6	3	6		
1			6	12	7	3	21		
2		1		24	8	4	8		
3		1	7	8	9	4	23		
4		2	1	20	10	5	10		
5		2	8	4	20	10	20		
6		3	2	16	30	16	2		
7		3	9		40	21	12		
8		4	3	12	50	26	22		
9		4	9	24	60	32	4		
10		5	4	8	70	37	14		
11		5	10	20	80	42	24		
12		6	5	4	90	48	6		
13		6	11	16	100	53	16		
14		7	6		200	107	4		
15		8		12	300	160	20		
16		8	6	24	400	214	8		
17		9	1	8	500	267	24		
18		9	7	20	600	321	12		
19		10	2	4	700	375			
20		10	8	16	800	428	16		
21		11	3		900	482	4		
22		11	9	12	1000	535	20		

Continuatio.

1761 pro Julio, Augusto et Septembri
die Pistole zu 9 drei Viertel Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an			gut Geld. (39	schlecht Geld	an			gut Geld. (39
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				20	23		11	9	21
2			1	1	24		12	3	27
3			1	21	25		12	9	33
4			2	2	26		13	4	
5			2	22	27		13	10	6
6			3	3	Rthlr.				
7			3	23	1		14	4	12
8			4	4	2	1		8	24
9			4	24	3	1	15		36
10			5	5	4	2	1	5	9
11			5	25	5	2	15	9	21
Schill.					6	3	2	1	33
1			6	6	7	3	16	6	6
2		1		12	8	4	2	10	18
3		1	6	18	9	4	17	2	30
4		2		24	10	5	3	7	3
5		2	6	30	20	10	7	2	6
6		3		36	30	15	10	9	9
7		3	7	3	40	20	14	4	12
8		4	1	9	50	25	17	11	15
9		4	7	15	60	30	21	6	18
10		5	1	21	70	35	25	1	21
11		5	7	27	80	41		8	24
12		6	1	33	90	46	4	3	27
13		6	8		100	51	7	10	30
14		7	2	6	200	102	15	9	21
15		7	8	12	300	153	23	8	12
16		8	2	18	400	205	3	7	3
17		8	8	24	500	256	11	5	33
18		9	2	30	600	307	19	4	24
19		9	8	36	700	358	27	3	15
20		10	3	3	800	410	7	2	6
21		10	9	9	900	461	15		36
22		11	3	15	1000	512	22	11	27

Continuatio.

1761 pro Octobr., Novembri et Decembri die Pistole zu 10 zwei Drittel Rthlr.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (32	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				15
2				30
3			1	13
4			1	28
5			2	11
6			2	26
7			3	9
8			3	24
9			4	7
10			4	22
11			5	5
Schill.				
1			5	20
2			11	8
3		1	4	28
4		1	10	16
5		2	4	4
6		2	9	24
7		3	3	12
8		3	9	
9		4	2	20
10		4	8	8
11		5	1	28
12		5	7	16
13		6	1	4
14		6	6	24
15		7		12
16		7	6	
17		7	11	20
18		8	5	8
19		8	10	28
20		9	4	16
21		9	10	4
22		10	3	24

schlecht Geld	an		gut Geld. (32	
Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
23		10	9	12
24		11	3	
25		11	8	20
26		12	2	8
27		12	7	28
Rthlr.				
1		13	1	16
2		26	3	
3	1	11	4	16
4	1	24	6	
5	2	9	7	16
6	2	22	9	
7	3	7	10	16
8	3	21		
9	4	6	1	16
10	4	19	3	
20	9	10	6	
30	14	1	9	
40	18	21		
50	23	12	3	
60	28	3	6	
70	32	22	9	
80	37	14		
90	42	5	3	
100	46	24	6	
200	93	21		
300	140	17	6	
400	187	14		
500	234	10	6	
600	281	7		
700	328	3	6	
800	375			
900	421	24	6	
1000	468	21		

Continuatio.

1762 pro **Jan., Febr., Martio, Aprili, Majo** et **Junio** die Pistole zu 11 zwei Drittel Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (7		schlecht Geld	an		gut Geld. (7	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				3	23		9	10	2
2				6	24		10	3	3
3			1	2	25		10	8	4
4			1	5	26		11	1	5
5			2	1	27		11	6	6
6			2	4	Rthlr.				
7			3		1		12		
8			3	3	2		24		
9			3	6	3	1	8		
10			4	2	4	1	20		
11			4	5	5	2	4		
Schill.					6	2	16		
1			5	1	7	3			
2			10	2	8	3	12		
3		1	3	3	9	3	24		
4		1	8	4	10	4	8		
5		2	1	5	20	8	16		
6		2	6	6	30	12	24		
7		3			40	17	4		
8		3	5	1	50	21	12		
9		3	10	2	60	25	20		
10		4	3	3	70	30			
11		4	8	4	80	34	8		
12		5	1	5	90	38	16		
13		5	6	6	100	42	24		
14		6			200	85	20		
15		6	5	1	300	128	16		
16		6	10	2	400	171	12		
17		7	3	3	500	214	8		
18		7	8	4	600	257	4		
19		8	1	5	700	300			
20		8	6	6	800	342	24		
21		9			900	384	20		
22		9	5	1	1000	428	16		

Continuatio.

1762 à Julio 1763 einschließlich die Pistole zu 12 Reichsthaler.

Thut demnach

schlecht Geld	an		gut Geld. (12		schlecht Geld	an		gut Geld. (12	
Pf.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.	Schill.	Rthlr.	Schill.	Pf.	Br.
1				5	23		9	7	
2				10	24		10		
3			1	3	25		10	5	
4			1	8	26		10	10	
5			2	1	27		11	3	
6			2	6	Rthlr.				
7			2	11	1		11	8	
8			3	4	2		23	4	
9			3	9	3	1	7		
10			4	2	4	1	18	8	
11			4	7	5	2	2	4	
Schill.					6	2	14		
1			5		7	2	25	8	
2			10		8	3	9	4	
3		1	3		9	3	21		
4		1	8		10	4	4	8	
5		2	1		20	8	9	4	
6		2	6		30	12	14		
7		2	11		40	16	18	8	
8		3	4		50	20	23	4	
9		3	9		60	25			
10		4	2		70	29	4	8	
11		4	7		80	33	9	4	
12		5			90	37	14		
13		5	5		100	41	18	8	
14		5	10		200	83	9	4	
15		6	3		300	125			
16		6	8		400	166	18	8	
17		7	1		500	208	9	4	
18		7	6		600	250			
19		7	11		700	291	18	8	
20		8	4		800	333	9	4	
21		8	9		900	375			
22		9	2		1000	416	18	8	

Tabula

woraus zu ersehen, was die Capitalia in altem Gelde per Pistole zu 5 Rthlr. von 3 Pfennige bis auf 7000 Rthlr. an jährl., monatl. und täglicher Interesse zu 3, 3½, 4, 4½ und 5 pro Cento ertragen.

NB. Die Zahlen in der Klasse neben die Pfennige sind Brüche und sind in des Jahres-Berechnung 100 Theile, des Monats 200, und des Tages-Berechnung 150 Theile eines Pfennings.

Capitalia an alten Gelde.	Interesse.	zu 3 pro Cent.				zu 3 ein halb pro Cent.			
Pfenninge.		Rthl.	Schill.	Pf.	Br.	Rthl.	Schill.	Pf.	Br.
3	jährl.				9				10
6	jährl.				18				21
9	jährl.				27				31
Schillinge.									
1	jährl.				36				42
	mon.				6				7
2	jährl.				72				84
	mon.				12				14
3	jährl.			1	8			1	26
	mon.				18				21
4	jährl.			1	44			1	68
	mon.				24				28
5	jährl.			1	80			2	10
	mon.				30				35
6	jährl.			2	16			2	52
	mon.				36				42
7	jährl.			2	52			2	94
	mon.				42				49
8	jährl.			2	88			3	36
	mon.				48				56
9	jährl.			3	24			3	78
	mon.				54				63
10	jährl.			3	60			4	20
	mon.				60				70
11	jährl.			3	96			4	62
	mon.				66				77
12	jährl.			4	32			5	4
	mon.				72				84
13	jährl.			4	68			5	46
	mon.				78				91
14	jährl.			5	4			5	88
	mon.				84				98
15	jährl.			5	40			6	30
	mon.				90				105
16	jährl.			5	76			6	72
	mon.				96				112

zu 4 pro Cent.				zu 4 ein halb pro Cent.				zu 5 pro Cent.			
Rthl.	Sch.	Pf.	Br.	Rthl.	Sch.	Pf.	Br.	Rthl.	Sch.	Pf.	Br.
			12				13				15
			24				27				30
			36				40				45
			48				54				60
			8				9				10
			96			1	8			1	20
			16				18				20
		1	44			1	62			1	80
			24				27				30
		1	92			2	16			2	40
			32				36				40
		2	40			2	70			3	
			40				45				50
		2	88			3	24			3	60
			48				54				60
		3	36			3	78			4	20
			56				63				70
		3	84			4	32			4	80
			64				72				80
		4	32			4	86			5	40
			72				81				90
		4	80			5	40			6	
			80				90				100
		5	28			5	94			6	60
			88				99				110
		5	76			6	48			7	20
			96				108				120
		6	24			7	2			7	80
			104				117				130
		6	72			7	56			8	40
			112				126				140
		7	20			8	10			9	
			120				135				150
		7	68			8	64			9	60
			128				144				160

Continuatio.

Capitalia an alten Gelde.	Interesse.	zu 3 pro Cent.				zu 3 ein halb pro Cent.			
Schillinge.		Rthl	Schill.	Pf.	Br.	Rthl.	Schill.	Pf.	Br.
17	jährl.			6	12			7	14
	mon.				102				119
18	jährl.			6	48			7	56
	mon.				108				126
19	jährl.			6	84			7	98
	mon.				114				133
20	jährl.			7	20			8	40
	mon.				120				140
21	jährl.			7	56			8	82
	mon.				126				147
22	jährl.			7	92			9	24
	mon.				132				154
23	jährl.			8	28			9	66
	mon.				138				161
24	jährl.			8	64			10	8
	mon.				144				168
25	jährl.			9				10	50
	mon.				150				175
26	jährl.			9	36			10	92
	mon.				156				182
27	jährl.			9	72			11	34
	mon.				162				189
Reichsthlr.									
1	jährl.			10	8			11	76
	mon.				168				196
2	jährl.		1	8	16		1	11	52
	mon.			1	136			1	192
3	jährl.		2	6	24		2	11	28
	mon.			2	104			2	188
4	jährl.		3	4	32		3	11	4
	mon.			3	72			3	184
5	jährl.		4	2	40		4	10	80
	mon.			4	40			4	180
6	jährl.		5		48		5	10	56
	mon.			5	8			5	176

Continuatio.

zu 4 pro Cent.				zu 4 ein halb pro Cent.				zu 5 pro Cent.			
Rthl.	Sch.	Pf.	Br.	Rthl.	Sch.	Pf.	Br.	Rthl.	Sch.	Pf.	Br.
		8	16			9	18			10	20
			136				153				170
		8	64			9	72			10	80
			144				162				180
		9	12			10	26			11	40
			152				171				190
		9	60			10	80		1		
			160				180			1	
		10	8			11	34		1		60
			168				189			1	10
		10	56			11	88		1	1	20
			176				198			1	20
		11	4		1		42		1	1	80
			184			1	7			1	30
		11	52		1		96		1	2	40
			192			1	16			1	40
	1				1	1	50		1	3	
		1				1	25			1	50
	1		48		1	2	4		1	3	60
		1	8			1	34			1	60
	1		96		1	2	58		1	4	20
		1	16			1	43			1	70
	1	1	44		1	3	12		1	4	80
		1	24			1	52			1	80
	2	2	88		2	6	24		2	9	60
		2	48			2	104			2	160
	3	4	32		3	9	36		4	2	40
		3	72			3	156			4	40
	4	5	76		5		48		5	7	20
		4	96			5	8			5	120
	5	7	20		6	3	60		7		
		5	120			6	60			7	
	6	8	64		7	6	72		8	4	80
		6	144			7	112			8	80

Continuatio.

Capitalia an alten Gelde.	Interesse.	zu 3 pro Cent.				zu 3 ein halb pro Cent.			
Reichsthlr.		Rthl.	Schill.	Pf.	Br.	Rthl.	Schill.	Pf.	Br.
7	jährl.		5	10	56		6	10	32
	mon.			5	176			6	172
8	jährl.		6	8	64		7	10	8
	mon.			6	144			7	168
9	jährl.		7	6	72		8	9	84
	mon.			7	112			8	164
10	jährl.		8	4	80		9	9	60
	mon.			8	80			9	160
	tägl.				42				49
12 einhalb	jährl.		10	6			12	3	
	mon.			10	100		1		50
	tägl.				52				61
15	jährl.		12	7	20		14	8	40
	mon.		1		120		1	2	140
	tägl.				63				73
20	jährl.		16	9	60		19	7	20
	mon.		1	4	160		1	7	120
	tägl.				84				98
25	jährl.		21				24	6	
	mon.		1	9			2		100
	tägl.				105				122
30	jährl.		25	2	40	1	1	4	80
	mon.		2	1	40		2	5	80
	tägl.				126				147
40	jährl.	1	5	7	20	1	11	2	40
	mon.		2	9	120		3	3	40
	tägl.			1	18			1	46
50	jährl.	1	14			1	21		
	mon.		3	6			4	1	
	tägl.			1	60			1	95
60	jährl.	1	22	4	80	2	2	9	60
	mon.		4	2	80		4	10	160
	tägl.			1	102			1	144
70	jährl.	2	2	9	60	2	12	7	20
	mon.		4	10	160		5	8	120
	tägl.			1	144			2	43

Continuatio.

zu 4 pro Cent.				zu 4 ein halb pro Cent.				zu 5 pro Cent.			
Rthl.	Sch.	Pf.	Br.	Rthl.	Sch.	Pf.	Br.	Rthl.	Sch.	Pf.	Br.
	7	10	8		8	9	84		9	9	60
		7	168			8	164			9	160
	8	11	52		10		96		11	2	40
		8	192			10	16			11	40
	10		96		11	4	8		12	7	20
		10	16			11	68		1		120
	11	2	40		12	7	20		14		
		11	40		1		120		1	2	
			56				63				70
	14				15	9			17	6	
	1	2			1	3	150		1	5	100
			70				78				87
	16	9	60		18	10	80		21		
	1	4	160		1	6	180		1	9	
			84				94				105
	22	4	80		25	2	40	1			
	1	10	80		2	1	40		2	4	
			112				126				140
1				1	3	6		1	7		
	2	4			2	7	100		2	11	
			140			1	7			1	25
1	5	7	20	1	9	9	60	1	14		
	2	9	120		3	1	160		3	6	
		1	18			1	39			1	60
1	16	9	60	1	22	4	80	2			
	3	8	160		4	2	80		4	8	
		1	74			1	102			1	130
2				2	7			2	14		
	4	8			5	3			5	10	
		1	130			2	15			2	50
2	11	2	40	2	19	7	20	3			
	5	7	40		6	3	120		7		
		2	36			2	78			2	120
2	22	4	80	3	4	2	40	3	14		
	6	6	80		7	4	40		8	2	
		2	92			2	141			3	40

Continuatio.

Capitalia an alten Gelde.	Interesse.	zu 3 pro Cent.				zu 3 ein halb pro Cent.			
Reichsthlr.		Rthl.	Schill.	Pf.	Br.	Rthl.	Schill.	Pf.	Br.
80	jährl.	2	11	2	40	2	22	4	80
	mon.		5	7	40		6	6	80
	tägl.			2	36			2	92
90	jährl.	2	19	7	20	3	4	2	40
	mon.		6	3	120		7	4	40
	tägl.			2	78			2	141
100	jährl.	3				3	14		
	mon.		7				8	2	
	tägl.			2	120			3	40
200	jährl.	6				7			
	mon.		14				16	4	
	tägl.			5	90			6	80
300	jährl.	9				10	14		
	mon.		21				24	6	
	tägl.			8	60			9	120
400	jährl.	12				14			
	mon.	1				1	4	8	
	tägl.			11	30		1	1	10
500	jährl.	15				17	14		
	mon.	1	7			1	12	10	
	tägl.		1	2			1	4	50
600	jährl.	18				21			
	mon.	1	14			1	21		
	tägl.		1	4	120		1	7	90
700	jährl.	21				24	14		
	mon.	1	21			2	1	2	
	tägl.		1	7	90		1	10	130
800	jährl.	24				28			
	mon.	2				2	9	4	
	tägl.		1	10	60		2	2	20
900	jährl.	27				31	14		
	mon.	2	7			2	17	6	
	tägl.		2	1	30		2	5	60

Continuatio.

zu 4 pro Cent.				zu 4 ein halb pro Cent.				zu 5 pro Cent.			
Rthl.	Sch.	Pf.	Br.	Rthl.	Sch.	Pf.	Br.	Rthl.	Sch.	Pf.	Br.
3	5	7	20	3	16	9	60	4			
	7	5	120		8	4	160		9	4	
		2	148			3	54			3	110
3	16	9	60	4	1	4	80	4	14		
	8	4	160		9	5	80		10	6	
		3	54			3	117			4	30
4				4	14			5			
	9	4			10	6			11	8	
		3	110			4	30			4	100
8				9				10			
	18	8			21				23	4	
		7	70			8	60			9	50
12				13	14			15			
1				1	3	6		1	7		
		11	30		1		90		1	2	
16				18				20			
1	9	4		1	14			1	18	8	
	1	2	140		1	4	120		1	6	100
20				22	14			25			
1	18	8		1	24	6		2	2	4	
	1	6	100		1	9			1	11	50
24				27				30			
2				2	7			2	14		
	1	10	60		2	1	30		2	4	
28				31	14			35			
2	9	4		2	17	6		2	25	8	
	2	2	20		2	5	60		2	8	100
32				36				40			
2	18	8		3				3	9	4	
	2	5	130		2	9	90		3	1	50
36				40	14			45			
3				3	10	6		3	21		
	2	9	90		3	1	120		3	6	

Continuatio.

Capitalia an alten Gelde.	Interesse.	zu 3 pro Cent.				zu 3 ein halb pro Cent.			
Reichsthlr.		Rthl.	Schill.	Pf.	Br.	Rthl.	Schill.	Pf.	Br.
1000	jährl.	30				35			
	mon.	2	14			2	25	8	
	tägl.		2	4			2	8	100
2000	jährl.	60				70			
	mon.	5				5	23	4	
	tägl.		4	8			5	5	50
3000	jährl.	90				105			
	mon.	7	14			8	21		
	tägl.		7				8	2	
4000	jährl.	120				140			
	mon.	10				11	18	8	
	tägl.		9	4			10	10	100
5000	jährl.	150				175			
	mon.	12	14			14	16	4	
	tägl.		11	8			13	7	50
6000	jährl.	180				210			
	mon.	15				17	14		
	tägl.		14				16	4	
7000	jährl.	210				245			
	mon.	17	14			20	11	8	
	tägl.		16	4			19		100

Continuatio.

zu 4 pro Cent.				zu 4 ein halb pro Cent.				zu 5 pro Cent.			
Rthl.	Sch.	Pf.	Br.	Rthl.	Sch.	Pf.	Br.	Rthl.	Sch.	Pf.	Br.
40				45				50			
3	9	4		3	21			4	4	8	
	3	1	50		3	6			3	10	100
80				90				100			
6	18	8		7	14			8	9	4	
	6	2	100		7				7	9	50
120				135				150			
10				11	7			12	14		
	9	4			10	6			11	8	
160				180				200			
13	9	4		15				16	18	8	
	12	5	50		14				15	6	100
200				225				250			
16	18	8		18	21			20	23	4	
	15	6	100		17	6			19	5	50
240				270				300			
20				22	14			25			
	18	8			21				23	4	
280				315				350			
23	9	4		26	7			29	4	8	
	21	9	50		24	6			27	2	100

Resolvirung

Münstrischen Geldes von 1 Pfenning bis auf 1 Rtl. nach Coesfeldischen, Clevischen und Osnabrückschen Gelde, zum Dienst deren Aemteren Horstmar, Dulman, Bockholt und Nieder-Stift.

Münstrisch Geld p. Rthlr. zu 28 Schillinge, 1 ßl. zu 12 Pfen.	traget nach	Coesfeldisch Geld p. Rthl. zu 50 Stüber, 1 str. zu 8 Pf.		(21	Clevisch oder Cölln. Geld p. Rthlr. zu 60 Stüber, 1 str. zu 8 Pf.		(7	Osnabrücksch Geld p. Rthl. zu 21 Schill. 1 Schill. zu 12 Pf.		(28
Pfenninge.		str.	Pf.	Br.	str.	Pf.	Br.	ßl.	Pf.	Br.
1			1	4		1	3			21
2			2	8		2	6		1	14
3			3	12		4	2		2	7
4			4	16		5	5		3	
5			5	20		7	1		3	21
6			7	3	1		4		4	14
7		1		7	1	2			5	7
8		1	1	11	1	3	3		6	
9		1	2	15	1	4	6		6	21
10		1	3	19	1	6	2		7	14
11		1	5	2	1	7	5		8	7
Schillinge.										
1		1	6	6	2	1	1		9	
2		3	4	12	4	2	2	1	6	
3		5	2	18	6	3	3	2	3	
4		7	1	3	8	4	4	3		
5		8	7	9	10	5	5	3	9	
6		10	5	15	12	6	6	4	6	
7		12	4		15			5	3	
8		14	2	6	17	1	1	6		
9		16		12	19	2	2	6	9	

Continuatio.

Münstrisch Geld p. Rthlr. zu 28 Schillinge, 1 ß. zu 12 Pfen.	traget nach	Coesfeldisch Geld p. Rthl. zu 50 Stüber, 1 str. zu 8 Pf. (21			Clevisch oder Cölln. Geld p. Rthlr. zu 60 Stüber, 1 str. zu 8 Pf. (7			Osnabrückisch Geld p. Rthl. zu 21 Schill. 1 Schill. zu 12 Pf. (28		
Schillinge.		str.	Pf.	Br.	str.	Pf.	Br.	ßl.	Pf.	Br.
10		17	6	18	21	3	3	7	6	
11		19	5	3	23	4	4	8	3	
12		21	3	9	25	5	5	9		
13		23	1	15	27	6	6	9	9	
14		25			30			10	6	
15		26	6	6	32	1	1	11	3	
16		28	4	12	34	2	2	12		
17		30	2	18	36	3	3	12	9	
18		32	1	3	38	4	4	13	6	
19		33	7	9	40	5	5	14	3	
20		35	5	15	42	6	6	15		
21		37	4		45			15	9	
22		39	2	6	47	1	1	16	6	
23		41		12	49	2	2	17	3	
24		42	6	18	51	3	3	18		
25		44	5	3	53	4	4	18	9	
26		46	3	9	55	5	5	19	6	
27		48	1	15	57	6	6	20	3	
1 Rthlr.		50			60			21		

438. **Münster den 23. Februar 1764. (A. 8. b. Extra-Geldumlagen.)**

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Die während der jüngsten Kriegszeit stattgefundenen und seitheit fortgesetzten besondern Umlagen und Erhebungen von außerordentlichen Geldbeiträgen, durch die Lokal-Behörden und Unter-Beamten, werden, mit einziger Ausnahme der von den Schatzungs-Empfängern zu erhebenden, fixirten, und in den Kirchspiels-Rechnungen nachzuweisenden, extraordinairen Beischläge, unter Androhung exemplarischer, allenfallsiger Zuchthaus-Strafe für fernere Entgegenhandlungen verboten.

---

439. Münster den 22. März 1764. (A. 8. b. Fiskal-Militair-Prozesse.)

Landes-Regierung.

Alle, in Folge der frühern Verordnung über Rekruten-Stellung, bei den Gerichten anhängige fiskalische Prozesse, wegen der bei diesem Geschäfte geschehenen Entgegenhandlungen oder unterlassenen Pflichterfüllungen, sollen nicht fortgesetzt, auch keine dergleichen ferner eingeleitet werden und die desfalls Strafbaren landesherrlicher eigener, angemessener Ahndung vorbehalten bleiben. Die einschlägigen Gerichtsverhandlungen sind durch Vermittlung der Beamten sofort an die Landes-Regierung einzusenden.

---

440. Augustusburg den 24. Mai 1764. (A. 8. b. Extra-Personen-Schatzung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Bestreitung der dringenden Landes-Bedürfnisse wird, mit Zustimmung der Landstände und behufs unerläßlicher Erleichterung der schatzpflichtigen Unterthanen, „jedoch ohne praejuditz, und einem jeden an seinen sonst „hergebrachten Immunität- und Freiheits-Rechten in Zu„kunft ohnnachtheilig", eine außerordentliche, all-

gemeine Personen-Schatzung, nach beigefügtem, fünf Klassen festsetzenden, Kopfschatzungs-Plan und Anschlag ausgeschrieben, wodurch, in 2 Terminen am 1. September und 1. December c. a., folgende Beiträge erfordert werden, und zwar in der

1sten Klasse vom Domkapitel, nebst dem Clero primario et secundario und deren Beamten und Dienern: 50, 46, 40, 31, 25, 24, 18⅔, 18, 16, 15, 12, 10, 8⅔, 8, 6⅔, 6, 5⅓, 4⅔, 4½, 4, 3, 2⅔, 2, 1½, 1⅓, 1 und ⅔ Rthlr.;

2ten Klasse von den fürstlichen Räthen, Beamten und Dienern: 57⅓, 43, 40⅓, 36, 33⅓, 24, 20, 18⅔, 16⅓, 16, 14, 12, 10¾, 10, 9⅓, 8, 6, 5⅓, 5, 4⅙, 4, 3⅚, 2¾, 2⅔, 2½, 2, 1⅓, 1, ⅔, ½ und ⅜ Rthlr.;

3ten Klasse von der Ritterschaft, deren Bedienten, Pächtern, Dienstboten und Arbeitern: 57⅓, 33⅓, 24, 16, 10⅔, 8, 5⅓, 4, 2, 1½, 1⅓, 1, ⅔ u. ⅜ Rt.;

4ten Klasse von der Generalität, den Ober-Offizieren und Miliz-Neben-Bedienten: 57⅓, 40, 33⅓, 20, 16, 14, 10, 8, 5, 4½, 3 und 2 Rthlr.;

5ten Klasse von den Bürgermeistern, Magistratsgliedern, Beamten, Bürgern und Gewerbtreibenden, sowie deren Gesellen, Gesinde und Lehrlingen in den Städten, sodann von den Bauern und deren Knechten und Mägden, auch allen andern Bewohnern des platten Landes: 100, 70, 30, 25, 24, 20, 18, 16, 15, 13⅓, 13, 12, 10⅔, 8, 7½, 7, 6, 4½, 4, 3, 2½, 2, 1¾, 1½, 1⅓, 1¼, 1, ¾, ⅔, ½, ⅓ und ¼ Rt.; und endlich:

von der vergleideten Judenschaft die Summe von 3000 Rthlr.

---

441. Augustusburg den 24. Mai 1764. (A. 8. b. Kleiderluxus.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Um den, den Wohlstand der hochstift-münsterschen Unterthanen beeinträchtigenden Kleider-Luxus zu beseitigen, wird, auf den Antrag der Landstände, verordnet: daß

künftig kein Mitglied des Bürgerstandes, welches nicht in landesherrlichen, domkapitularischen und ritterschaftlichen Aemtern und Diensten stehet, auch nicht Mitglied des Stadtrathes zu Münster, oder sonst graduirt ist, weder sich selbst noch die Mitglieder seiner Familie, in Wollentuch, welches den Preis von 1½ Rthlr. übersteigt, kleiden dürfe; daß der Bauernstand aber nur dergleichen Stoffe, die nur 1 Rthlr. p. Elle kosten, anwenden dürfe; daß den Bauern und Dienstboten das Tragen von Seidenzeugen, Zitzen, kostbaren Spitzen, sowie die Anwendung des Silbers und Goldes auf Hauben und Kleidungen gänzlich verboten, jedoch zur Verschleißung der verbotenen Prachtkleider eine einjährige Frist gestattet sein soll; und daß fernere Contraventionen mit Confiskation, oder Wertherlegung des luxuriösen Kleidungsstückes und mit 5 Rthlr. Geldbuße belegt werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Arensberg den 6. September 1765 (A. 8. b.) ist das Obige erneuert, und auf seitherige Illudirungen seiner Bestimmungen Seitens des Bürger- und Bauernstandes, mit dem Zusatze ausgedehnt worden, daß bei fernern Entgegenhandlungen die Ortsbehörden unter Aufbietung nöthiger Mannschaft, und bei 10 Goldg. Strafe, „die „ediktwidrig getragene Kleidersorten öffentlich fortneh- „men, und solche des Orths Richtern zur Confiskation, „auch ediktmäßiger Bestrafung, wovon die Denuncian- „ten die Halbscheid zu genießen haben, mit Anfügung „aller Umstände, ohnfehlbar überliefern und widrigen- „falls selbst dafür angesehen und bestraft werden sollen."

Durch landesherrliches Rescript vom 29. August 1791 (B. 7. d.) sind die obigen, in Nichtbeachtung gerathenen Vorschriften bis auf weitere Bestimmung dadurch entkräftet worden, daß alle fiskalische Verfolgung ihrer Contravenienten einstweilen suspendirt worden ist.

---

442. Münster den 25. Mai 1764. (A. 8. b. Einfuhrzoll von Wollenzeugen.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Zur Beschützung der inländischen Wollentuch-Weberei gegen die Konkurrenz des Auslandes, und als ein Bei-

trag zum Landesschulden-Tilgungsfonds wird, auf den Antrag der Landstände und mit abändernder Bezugnahme auf das Edikt vom 31. März 1732 (Nr. 295 d. S.), landesherrlich verordnet, daß von allen fremden, den Werth von 1 Rthlr. p. Elle nicht übersteigenden Wollentüchern, desgleichen auch von ausländischen Stammeten und gemeinen Futterbayen, welche eingeführt und im Ganzen oder im Ausschnitt verkauft werden wollen, eine Abgabe von 6 Groschen p. Elle von den Besitzern entrichtet und durch Vermittlung der Orts-Behörden und von Deputirten der Wollen-Weberzünfte erhoben und zur landesherrlichen Renteikasse eingezahlt werden soll. — Zur Sicherung der Ausführung der Maßregel und des Eingangs der Abgabe wird eine amtliche Stempelung aller inländisch fabrizirten, sowie der abgabefreien und der besteuerten fremden Wollenzeuge, auch eine allgemeine und periodisch zu erneuernde Visitation der Waarenvorräthe der Kaufleute befohlen; und desfalls, sowie wegen Untersuchung und Bestrafung der, mit Confiskation und Geldbußen bedroheten, Entgegenhandlungen, den Beamten, Orts-Behörden und Gildemeistern, ausführliche Anweisungen (in 10 §§.) ertheilt.

Bemerk. Conf. auch Nr. 455 d. S. Wegen der stattgefundenen Nichtbeachtung und Illudirung der vorbezeichneten Bestimmungen, sind, unterm 22. November 1768 (A. 8. b.), noch geschärftere Controle- und Visitations-Maaßregeln, nebst Confiskations- und erhöheten Geld-Strafen landesherrlich (in 20 §§.) vorgeschrieben, zugleich auch u. A. festgesetzt worden: daß die Abgaben von fremdem Kirsey auf 3 Groschen, und von ausländischen Futterbayen und Flanellen, — worunter Frisat, grobe Lage und Duffel mitbegriffen sind, und welche in der Regel zu 7 Schill. p. Elle verkauft werden, — auf 1 Schill. p. Elle ermäßigt werden sollen; sodann daß die hausirenden Tuchhändler außer den Jahrmärkten keine Wollenzeuge im Ausschnitt verkaufen und — mit Bezug auf die Handhabung der bestehenden Kleider-Ordnung (conf. Nr. 441 d. S.) — den schatzpflichtigen Unterthanen keine, den Preis von 1 Rthlr. p. Elle übersteigende Wollentücher verkaufen dürfen.

443. Münster den 1. Juni 1764. (A. 8. b. Fremde Kupfermünze.)

Landes-Regierung.

Erneuertes Verbot der Cirkulation fremder Kupfermünzen.

---

444. Münster den 23. Juli 1764. (A. 8. b. Verträge über Rekrutenstellung.)

Landes-Regierung.

Alle wegen der vorgewesenen Rekruten-Lieferung früher schon verbotene Versprechungen und Verträge werden, auf ausdrücklichen landesherrlichen Befehl, nicht nur für nichtig erklärt und aufgehoben; sondern auch deren Erfüllung mit der Warnung verboten, daß die dabei Betheiligten das desfalls Gezahlte der Gemeinheit ex propriis ersetzen und außerdem exemplarisch bestraft werden sollen.

---

445. Bonn den 23. October 1764. (A. 8. b. Kupfermünzen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Bei der, durch Nachschlag erzeugten Menge der im Hochstifte Münster statthaften Kupfermünzen, und um deren weitere sträfliche Vermehrung zu verhüten, werden

a) die landesherrlichen 4 und 3 Pf. Stücke auf 1 Pf.
b) die landesherrlichen 2 Pf. Stücke auf ½ Pf.
c) die domkapitularischen 6 und 4 Pf. Stücke auf 2 Pf.
d) die domkapitularischen 3 Pf. Stücke auf 1½ Pf.
e) die Stadt Münsterschen 2 Pf. Stücke auf ½ Pf. und
f) die Stadt Coesfeld- und Bochholt'schen Kupfermünzen auf ¼ ihres Nominal-Werthes herabgesetzt, sodann auch bestimmt: daß bei allen zur Landeskasse fließenden Abgabezahlungen $^{1}/_{10}$tel ihres Betrages in reduzirter Kupfermünze geschehen müsse, und daß von derselben allen landschaftlichen Ausgaben 10 Procent ihres Betrages beigefügt werden soll.

Annahme-Weigerungen der also reduzirten Kupfermünzen und Preissteigerungen der Verkaufsgegenstände wegen derselben, werden unter Androhung von Geld u. a. Strafen verboten.

Um der, ungeachtet der seitherigen Bestimmungen, fortdauernden Agiotage mit Kupfermünzen gründlich abzuhelfen, sind dieselben am 16. April 1768 (A. 8. b.), und zwar die oben sub a) Bezeichneten auf ½ Pf., jene sub c) auf 1½ Pf., jene sub d) auf 1 Pf. weiter reduzirt und alle andern früher zu 2, 1½ und 1 Pf. ausgeprägten Kupfermünzen ganz außer Cours gesetzt, auf weitere Empfangs-Weigerungen der hiernach noch gültigen Sorten aber 25 Rthlr. Geldbuße gesetzt worden.

---

446. Bonn den 17. December 1764. (A. 8. b. Stempelpapier.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Zur allmähligen Tilgung der im Hochstifte Münster während des letzten Krieges angewachsenen Landes-Schulden, wird, auf den Antrag der Landstände, für die Dauer des Erfordernisses und so lange die Letztern ein Anderes nicht verlangen werden, die Einführung einer Stempel-Abgabe landesherrlich genehmiget und ausführlich (in 47 §§. und mittelst eines alphabetisch geordneten Tarifes) bestimmt, daß, vom 1. Februar k. J. an, alle schriftliche vom Landesherrn und den Behörden ausgehende, das Publikum berührende Verhandlungen und Ausfertigungen in Gnaden-, Lehens-, Bestallungs-, Gerichts-, Verwaltungs- u. a. Sachen, desgleichen alle Verträge, Testamente, vor Notarien oder unter Privaten errichtete Contrakte, Quittungen, Bescheinigungen und Dokumente der geistlichen und weltlichen Körperschaften oder Individuen, auf Stempelpapier von 10, 5, 3, 2, 1, ¾, ⅔, ½, ⅓ und ⅙ Rthlr., resp. von 2 ß. 4 pf. und 1 ß. 2 pf. nach Maaßgabe der Gattung und der Bedeutsamkeit des Gegenstandes geschrieben, sodann auch daß alle Spielkarten und Kalender mit dem Stempel versehen werden müssen, bei Strafe von 5 Rthlr. für jede unterlassene, und von 2 Rthlr. für jede unrichtige Anwendung des Stempelpapiers und resp. des Stempels.

Bemerk. Ein unterm 24. Mai 1764 erlassenes (in der Original-Sammlung der Edikte mit Nr. 41 bezeichnet und abgedrucktes) Edikt führte schon, vom 1. August 1764 an zu rechnen, eine gleichmäßig veranlagte Stempel-Abgabe, jedoch diese nur in 6 Gradationen von 1, ⅔ und ⅓ Rt., 4 ß. 8 pf., 2 ß. 4 pf. und 1 ß. 2 pf., ein; scheint jedoch (— vielleicht wegen ihrer Unerheblichkeit —) nicht zur Anwendung gebracht worden zu sein, da das oben angezeigte Edikt jenes Frühern durchaus nicht erwähnet.

Am 25. April 1765 (A. 8. b.) ist erläuternd festgesetzt worden: daß Privat-Quittungen auf Freipapier geschrieben werden können, und nur bei davon zu machendem Gebrauch vor Gericht mit Stempelpapier zu umlegen sind.

Unterm 18. December 1769 (A. 8. b.) sind gegen den seitherigen, verbotwidrigen Verkauf und resp. Gebrauch ungestempelter in- und ausländischer Kalender und Spielkarten erhöhete Geldstrafen von 10 und resp. 5 Rthlr. verhängt worden.

Durch ein zu Münster am 24. November 1776 (A. 10. b.) erlassenes landesherrliches Edikt sind (in 9 §§.) weitere, die vorschriftsmäßige Anwendung des Stempelpapiers und die größere Ergiebigkeit der Abgabe bezweckende und sichernde Bestimmungen ergangen und ist jedem Denuncianten einer Stempel-Contravention die Hälfte der dadurch verwirkten Geldstrafe verheißen worden.

---

447. Münster den 11. Februar 1765. (A. 8. b. Jagd-Frevel.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

Die wegen Ausübung der Jagd und wegen Bestrafung desfallsiger Frevel am 26. November 1739, 28. Juli 1747 und 24. August 1751 (Nr. 352 d. S.) erlassenen Bestimmungen werden folgendermaßen erneuert und wird im Wesentlichen verordnet:

1. daß jeder, die Jagd auf irgend eine Weise ausübender Nichtberechtigte, mit Wegnahme des Gewehres,

Tödtung der Hunde und 10 Rthlr. Geldbuße, im Unvermögenheitsfalle aber mit dem Zuchthause bestraft werden soll;

2. daß derjenige zur Jagd nicht Berechtigte, auf dessen Gründe, ohnweit seiner Wohnung, Stricke zum Wildfangen, als Hasen-, Schnepfen- und Hühner-Stricke oder dergleichen Werkzeuge gefunden werden, als Frevler betrachtet und, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen Dritte, desfalls 2 und resp. 5 Rthlr. Strafe, wenn die Anlage außer oder resp. innerhalb eines Jagd-Geheges gefunden worden ist, erlegen soll;

3. daß jede als Einheit einem Gute anklebende, aber an Mehrere übertragene Jagdgerechtigkeit, nur von einem einzigen, von sämmtlichen Interessenten angeordneten Jäger, nach Maßgabe des Ediktes vom 26. November 1739, ausgeübt werden darf;

4. daß während der allgemein zu beachtenden, vom 1. Mai bis Bartholomäi-Tag daurenden, Schlußzeit der Jagd, diese nur auf Schnepfen, Enten und Raubthiere, jedoch ohne Hunde und ohne Benachtheiligung der Fruchtfelder, bei Vermeidung von 20 Rthlr. Strafe, gerichtet und ausgeübt werden darf;

5. daß diese Strafe, nebst eidlich zu taxirendem Schadensersatz verwirkt sein soll, sobald einer mit Jagd- oder Hühner-Hunden im Korne betroffen wird, und daß desfalls die Eltern und Brodherrn für ihre frevelnden Kinder und Dienstboten (salvo regr.) haften sollen;

6. daß den Eigenthümern der, während der Jagdschlußzeit, von Jagenden beschädigt werdenden Feldfrüchte die gewaltsame Abwehrung der Frevler, jedoch ohne Anwendung von Schießgewehr, erlaubt sein soll, und die daraus entstehenden Folgen den Frevlern richterlich zugemessen, auch denselben ihre Gewehre abgenommen und ihre Hunde getödtet werden sollen;

7. daß die Schadens-Ersatzklagen gegen die den Untergerichten nicht unterworfenen Frevler bei den Amtleuten angebracht, von diesen summarisch untersucht, und, auf deren Bericht, von dem landesherrlichen Geheimrath entschieden, auch der Frevler Bestrafung gleichzeitig, oder auf fiskalischem Wege festgesetzt; dagegen aber die den Untergerichten unterworfenen Frevler vor diesen — und zwar vor dem Richter des Wohnortes des Uebertreters

oder des Ortes des begangenen Excesses — belangt und zur Schadloshaltung und Strafe verurtheilt werden sollen;

8. daß den vereideten, in den landesherrlichen Gehegen zur Aufsicht bestellten Jägern, bei ihren, durch producirte, von ihnen weggenommene Stricke, Gewehre und Werkzeuge belegten und durch besondern Eid bekräftigten Denunciationen der mit Geldbußen zu bestrafenden Jagd-Frevel, vollständiger Glaube beigemessen werden soll, und daß dieselben und die Förster, wegen ihrer Anzeigungen begangener Excesse, nur dann in die desfallsigen Untersuchungs- u. a. Gerichts-Kosten verurtheilt werden dürfen, wenn sie als malitiöse Denuncianten überwiesen worden sind; daß aber den übrigen Jägern rücksichtlich ihrer Frevelanzeigen, nur nach richterlicher Erwägung der Umstände, völliger Glaube beizumessen sein soll;

9. daß die am 18. Juni 1731 (Nr. 327 d. S.) wegen Festlegung, Lähmung oder Knüppelung der Hunde erlassenen Vorschriften, auch

10. die gegen unbefugten Fisch- und Krebs-Fang am 20. Februar 1755 (Nr. 387 d. S.) gerichteten Bestimmungen, strenge gehandhabt werden sollen; und daß das den Fischereien nachtheilige Abteichen der Bäche, nur zu der nöthigen und herkömmlichen Wiesen-Bewässerung statthaft sein soll, wobei zugleich das wegen verbotener Fischerei auf dem Münsterschen Kanale am 21. Januar 1730 (Nr. 325 d. S.) erlassene Edikt, sowie die frühern Frevel-Verbote in den landesherrlichen Fisch- und Krebs-Gewässern erneuert werden;

11. daß den Denuncianten eines von diesen bewiesenen Frevels vorbezeichneter Gattung, ein Viertel der Strafgelder, in so fern diese nicht auf den bloßen Amtseid eines Jagd- oder Forstbeamten erkannt worden sind, zugewendet werden soll;

12. daß die von Militair-Personen verübt werdenden Frevel von deren Obrigkeit streng bestraft, in dessen Ermangluug aber, dem landesherrlichen Geheimen-Kriegsrath amtlich angezeigt werden sollen, und daß

13. die gegenwärtige Verordnung sowohl dreimal von den Kanzeln, als auch bei den Regimentern verkündigt werden soll.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des obigen Ediktes in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 230.

Unterm 21. Juli 1767 (A. 8. b.) ist wegen Verspätung der Ernte des laufenden Jahres, die Jagd-Schlußzeit bis zum 14. September ej. a. und am 13. August 1770 (A. 8. b.) und 15. August 1771 (A. 10. b.), aus gleichem Grunde, bis zum 10. September ej. a. ausgedehnt, auch am 22. April 1771 die Vorschrift (oben sub 9.) wegen der Festlegung, Lähmung oder Knüppelung (mit ¾ münsterscher Elle langen Knütteln) der Hunde erneuert worden.

Die zuletzt bezeichneten Bestimmungen sind durch ein an den münsterschen Geheimenrath gerichtetes und von diesem sämmtlichen stiftischen Gerichtsstellen mitzutheilendes landesherrliches Rescript, d. d. Bonn den 8. Februar 1779, dahin abgeändert worden:

1. daß das freie Umherlaufen ungelähmter und nicht beknüttelter Hunde auf dem Lande, innerhalb des Hauses, oder der Hofes- und Garten-Zäune gar nicht straffällig sein soll;
2. daß dergleichen, innerhalb der privativen Wildbahnen und Gehegen, oder in halbstündiger Entfernung davon, oder während des Zeitraums vom 1. März bis 1. October, mit Tödtung der Hunde und mit 4 Rthlr. Geldbuße der zur Jagd nicht berechtigten Eigenthümer der Letztern bestraft werden soll;
3. daß dergleichen, außerhalb der letztbezeichneten Bezirke, mit Todtschießung der Hunde und einer Brüchte von 2 Rthlr. der gedachten Eigenthümer belegt werden soll;
4. daß aber bei Vervielfältigungen der bezeichneten Uebertretungen und bei sich ergebender offenbarer Frevelabsicht die frühern ediktmäßigen Geldstrafen ganz oder zum Theil erkannt werden können; und
5. daß die vorstehend ermäßigten Brüchtensätze den Frevel-Denuncianten zur Hälfte zugewendet werden sollen.

Durch Regiminal-Verordnung vom 7. August 1786 (B. 7. d.) ist die vorstehende Bestimmung sub 1. dahin modificirt worden: „daß kein im Hochstift Münster „wohnender Bauer seinen Hund ohne Bengel auf sei„ner Hovesaat zwischen den Zäunen zu keiner Zeit des „Jahres, bei 4 Rthlr. Geldbuße und bei Strafe des „Todtschießens des Hundes, — herumlaufen lassen „darf" und daß die Einwohner der Städte, Wigbolde

und Dörfer, welche zur Jagd nicht berechtigt sind, ihre Hunde, welche nicht zur Schafhude nöthig sind, bei gleicher Strafverwirkung, nicht in die Felder und Waldungen mitnehmen dürfen, die zu fürstlichen oder andern Gehegen und Thiergärten gehören.

---

448. Münster den 2. März 1765. (E. 4. b. Post-Taxe.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Hochfürstlich Münstersche erneuerte Post-Taxe.

Vor kleine Packereien und Kaufmanns-Waare:

Von	1. 2. 3 Meilen. Mgr.	4. 5. 6 Meilen. Mgr.	7. 8. 9 Meilen. Mgr.	10. 11. 12 Meilen. Mgr.	13. 14. 15 Meilen. Mgr.	16. 17. 18 Meilen. Mgr.
1 ℔.	2	3	3	4	5	6
2 —	2	3	4	5	6	6
3 —	3	3	5	5	6	7
4 —	3	3	5	6	6	7
5 —	3	4	6	7	7	8
6 —	4	5	7	7	8	9
7 —	4	5	7	8	9	10
8 —	4	6	8	9	10	12
9 —	5	6	8	9	10	12
10 —	5	7	9	10	12	15
15 —	6	8	10	12	15	18
20 —	6	10	12	15	18	21
25 —	8	12	15	18	21	24
30 —	9	15	18	21	24	27

Nota. Diese Taxe ist nur von guten und Kaufmannswaaren zu verstehen, Gold- und Silberwaaren aber zahlen doppelt so viel. Hingegen Bücher dessen nur die Hälfte geben.

NB. Was über 30 ℔. wieget bis 50 hinauf, wird vor einen halben Centner, 60, 70 bis 80 ℔. vor dreiviertel Centner, 90 bis 100 ℔. aber vor einen Centner, wie ferner (in der folgenden Tabelle) zu ersehen, bezahlet.

Fahrende Extra-Posten zahlen von einem Pferde auf jede Meile einen halben Reichsgulden oder 12 Mariengroschen.

Couriers zu reiten aber zahlen, von jeder Meile vor ein Pferd einen halben Reichsthaler oder 18 Mariengroschen.

Staffetten bezahlen auf jede Meile 18 Mgr. und eine Person auf dem ordinairen Postwagen vor jede Meile 9 Mrgr.

	Meilen.	100 Rth. in		1 Centner Guth		Eine Person	
		Silb. Mg.	Gold Mg.	Rth.	Mg.	Rth.	Mg.
Als zahlet (im Innlande) vor: .	3	3	3	—	18	—	27
	6	5	4	—	27	1	18
Was nun außer	9	6	4	1	5	2	9
Landes ist, solches	12	9	6	1	12	3	—
wird bezahlet nach	15	10	8	1	27	3	27
denen benachbarten	18	12	9	2	—	4	18
Post-Taxen, als:	21	15	12	2	15	5	9
Von Münster auf							
Amsterdam . .	23	18	12	3	24	5	34
Schwoll	15	12	9	2	—	3	24
Bochholt . . .	8	6	—	1	—	2	—
Wesel . . .	10	9	9	1	9	2	18
Paderborn . .	10	9	6	1	9	2	18
Cassel	18	12	9	2	12	4	18
Marburg . .	27	18	14	3	18	6	27
Frankfurt . .	36	24	18	4	18	9	—
Eisenach . . .	26	18	14	3	15	6	18
Schmalkalden .	30	21	15	3	24	7	18
Meinungen . .	33	24	18	4	9	7	27
Coburg . . .	39	30	21	4	27	9	—
Nürnberg . .	54	48	36	6	12	12	12
Langensalze . .	28	21	15	3	18	6	15
Leipzig . . .	44	30	18	5	9	9	27
Osnabrück . .	6	4	3	—	27	1	12

Fisch-Taxe:

Von	von Münster bis Warendorf	von Münster bis Herzebrock	von Münster bis Neukirch	von Münster bis Paderborn	von Enschede bis Münster	von Bocholt bis Münster	von Coesfeld bis Münster	von Borken bis Münster
	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.
1 bis 10 ℔.	2	2	2	4½	3	4	2	2
10 — 20 —	3	3	4	6	4	5	3	4
20 — 25 —	4	4½	5½	7½	4½	6	4	5½
25 — 37 —	5½	6	8	10½	6½	9	5½	8
37 — 50 —	7	9	11	15	9	12	7½	11
50 — 62 —	9	11	14	18	11½	15	9	14
62 — 75 —	11½	13½	16½	22½	13½	18	11½	16½
75 — 82 —	13	16½	19	26	16	21	13	19
82 — 100 —	15	18	22	30	18	24	15	22
Von Heringen:								
1/32 Tonne	4	4½	5½	7½	4½	6	4	5½
1/16 —	5½	6	8	10½	6½	9	5½	8
1/8 —	7½	9	11	15	9	12	7½	11
1/4 —	15	18	22	30	18	24	15	22

Nota. 1. In den 6 Wintermonaten gehet die Post über Bocholt nach Amsterdam, Montags und Donnerstag frühe erst ab.

2. Mit diesen fahrenden Posten können auch Briefe an alle Oerter im Lande, die sie passiren, wie auch nach Cassel, Frankfurt und Leipzig, ohne daß sie bei der Aufgabe bezahlet werden müssen, bestellet werden.

3. Wer an Gelderen, Waaren oder sonst anderen Sachen, mit diesen Posten versenden will, muß es eine Stunde, vor oben benennten Abgang jeder Post, aufgeben, damit alles gehörig zu Buch getragen und rekommandirt werden könne; außerdeme und wann es zu spät, wird es entweder zurückgewiesen, oder aber bis zum andern Posttag liegen gelassen werden.

4. Alle Personen müssen an dem Orte wo sie aufsitzen, jedesmahl das Postgeld bis an dem Orte, wohin sie zu reisen gedenken, baar bezahlen, und die außer Lands ge-

hen, zahlen bis auf die Grenze. Auch wird jeder Person 40 bis 50 Pfund frei passirt; was darüber ist, muß nach der Tara und Gewicht bezahlet werden.

5. Was an Gelderen, Golde, Juwelen und Güteren auf die Post, deren Werth ordentlich angegeben und nach dieser Tara bezahlet wird, vor deren Verlust haftet jedes Post-Amt, Postmeister und Posthalter, außerdem nicht. Ueber Geld, Gold und Juwelen aber, soll der Aufgeber allezeit einen Schein von denen Post-Aemteren, oder Postmeisteren oder Posthalteren forderen, und ohne Entgelt erhalten.

6. Alle Gelder, Waaren und Sachen sollen wohl, in Wachstuch, Matte, Fässer oder Kasten verwahret aufgegeben werden, damit nichts zu Schaden oder Schanden gehe, auch soll kein Postamt oder Postmeister überverwahrte Sachen annehmen, sondern zurückweisen und erst recht packen lassen.

7. Denen Reisenden sollen alle Postmeistere und Postbediente in allem bescheidentliche Antwort geben, ihnen höflich begegnen und, auf Verlangen und baare Bezahlung nach dieser Tara, selbige sowohl extra als sonsten schleunig und so viel möglich beförderen.

Demnach vorstehende Anno 1721 erlassene, Anno 1754 erneuerte Post-Tara, abermalen zu renoviren gnädigst beschlossen worden; solche auch hiermit und Kraft dieses erneuert wird, so soll solche zum Druck beförderet und, von jedem dem es angehet, gehorsamst befolgt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens ꝛc.

Bemerk. Aus vorliegend gewesenen Verhandlungen (B. 5. c.) der hochstift-münster'schen Hofkammer hat es sich ergeben:

1. daß die (neben der kaiserlichen Reichs-Briefpost) im Hochstift Münster bestandene Post-Verwaltung bis zum Jahre 1764 für landesherrliche Rechnung geführet, dann aber einem bezeichneten General-Admodiator, gegen eine jährliche Rekognition zur Hofkammer (von circa 1200 Thlr.), durch Vertrags-Erneuerungen bis zum Jahre 1794, übertragen worden ist;
2. daß die herkömmliche Portofreiheit, namentlich „für „alle mit churfürstl. Siegel versiegelte Briefe und chur„fürstliche Geldremisen, sodann für alle an die chur„fürstl. Dicasteria abstattende beamtliche Berichter" gesichert worden;

3. daß die Posttaxen von der landesherrlichen Hofkammer festgesetzt werden sollten; und

4. daß alle den Zweck sichernde Einrichtungen, unter Uebernahme aller Verantwortlichkeit, dem Admodiator überwiesen worden sind, um die Postwagen-Course von Münster:

a) nach Cassel, Leipzig und Frankfurt bis Nienkirchen und weiter nach Vereinbarung mit der Paderborn'schen Behörde,

b) nach Amsterdam, über Coesfeld und Borken bis in Bocholt,

c) nach Osnabrück, über Ladbergen bis in Lengerich,

d) nach Zwoll, zu Schiff auf dem Canal (bis Max-Hafen) und ferner zu Wagen über Rheine, Ochtrup und Gronau bis in Enschede,

e) nach Cöln, über Düllmen, Haltern, Dorsten, Brandenburg und Duisburg bis in Düsseldorf und endlich auch

f) die Niederstiftische Reitpost über Lingen

in geregeltem Fortgange zu erhalten.

---

449. Münster den 25. März 1765. (A. 8. b. Leinwand-Manufaktur.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Um die Leinwand-Manufakturen im Hochstifte Münster zu befördern, sollen nicht nur, nach dem Vorbilde der für die Stadt Warendorf landesherrlich festgesetzten Legge-Ordnung, in andern stiftischen Städten und Orten, wo Leinweber-Zünfte bestehen, ebenfalls Leinwand-Leggen eingerichtet werden, sondern es wird auch weiter verordnet:

1. daß der bereits verbotene Verkauf schlechten Leinsaamens zum Ersatz des Verkaufpreises und zur Erlegung einer den doppelten Betrag des Letztern erreichenden fiskalischen Geldbuße verpflichten soll;

2. daß überall die Gildemeister der bestehenden Leinweber-Zünfte auf gute und gleichlange Gewebe (jedes Stück zu 54 Ellen Länge und 1½ Elle Breite) wachen müssen;

3. daß die Einwandrung fremder Leinenweber durch kostenfreie Ertheilung des Bürgerrechtes, durch fünfjährige Bürgerlasten-Freiheit und durch Beschränkung der Zunftgelder auf 5 Rthlr., welche jedoch geschickten Kunstwebern (nebst längerer Personalfreiheit) ganz zu erlassen sind, — befördert werden soll;

4. daß die Zunft- und Legge-Gelder-Ueberschüsse nicht verschwelgt, sondern zu Prämien für die besten Kunstwebereien, als Damast-, Tisch- u. a. Leinwand, verwendet werden sollen; und endlich

5. daß überall für die Anlage und Verbesserung der Bleichen möglichst gesorgt, auch auf die Bleichung der Leinwand genaue Aufsicht geführt und jede Anwendung des Kalkes in Privat- und resp. öffentlichen Bleichen mit 25 Rthlr. und resp. mit 50 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

---

450. Münster den 23. Mai 1765. (A. 8. b. Citadelle zu Münster.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Behufs der Schleifungs-Kosten-Bestreitung der Citadelle bei Münster, wird auf den Antrag der Landstände eine außerordentliche allgemeine Kopfsteuer ausgeschrieben, zu welcher alle männliche über 15 Jahre alte Unterthanen ohne Unterschied, und zwar:

a) die schatzfreien Mannspersonen 18 Schillinge, sodann

b) die schatzpflichtigen Individuen 6 Schillinge per Kopf, mit einziger Ausnahme der Mendikanten-Ordensgeistlichen, der wirklich Allmosen genießenden Armen und einiger, zur Demolirung der Festungswerke zu Warendorf und zum neuen Chausseebau bei Buldern angewiesenen Distrikte, in einem Termine, bis zum 1. August d. J., beitragen müssen.

---

451. Münster den 28. Mai 1765. (A. 8. b. Brantwein-steuer.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Bei der beabsichtigten neuen Verpachtung auf den Meistbietenden, der Amts- oder Kirchspielsweisen Erhebung der von den Landständen, behufs der Landesschulden-Tilgung, (ohne Beeinträchtigung der Accise) bewilligten Brantwein-Steuer (von 15 und resp. 2 Rt. von jeder verzapft werdenden Ohm fremden oder resp. inländischen Brantwein), werden die desfalls landesherrlich festgesetzten Pachtungs-Bedingungen und Licitations-Termine verkündiget.

Bemerk. Unterm 30. März 1767 (A. 8. b.) ist die Einfuhr alles ausländischen Brantweins, mit einziger Ausnahme des Rheinischen, (bei 30 Rthlr. Geldbuße und Confiskationsstrafe) verboten, und sind zur Sicherung dieses Verbotes, sowie der Erhebung des auf diesem Produkte haftenden Impostes, Controle u. a. Maßregeln vorgeschrieben worden.

---

452. Bonn den 5. Juni 1765. (A. 8. b. Wegebauten.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

Nachdemahlen Wir mißfälligst verspühret haben, daß die Heer- und Land-Strassen sowohl, als die gemeinen Weege in verfallenen und guten Theils unbrauchbaren Stande sich befinden, und solches daher rühre, daß derselben Besserung entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit verfüget, und die dazu pflichtige Unterthanen zur Arbeit gebührend nicht angewiesen worden, mithin die dazu verwendete Arbeit und Kösten, wo nicht vergeblich wenigstens von keiner langen Dauer seynd, und Wir dahero Landesherrlich bewogen worden, wegen Besserung der Land-Strassen und sonstigen gemeinen Weegen, eine besondere Verordnung zu erlassen, mittelst welcher dieselbe ohne weiteren Beschwer Unserer Unterthanen in einen dauerhaften und brauchbaren Stand gesetzet und erhalten werden können. So befehlen und verordnen wir hiemit gnädigst, daß

1. In diesem laufenden Jahr zur erst bequemlicher Zeit mit denen hin- und wieder erforderlichen Haupt- und sonstigen Reparationen, deren Land-Strassen und sonstigen gemeinen Weegen der Anfang gemacht, und damit, so weit thunlich, continuiret werden solle.

2. Soll jährlichs und alle Jahr erstens im Martio, so bald die Witterung dazu bequem, 2tens im Junio nach vollendeter Sommer-Saat, und 3tens nach vollzogener Erndte im September und October, die Besserung vorgenommen, das zu denen ersten beyden Besserungen erforderliche Holtz aber im Früh-Jahr, damit die Stämme wieder ausschlagen mögen, gehauen, und wo Platz vorhanden, die Wieden-Pfläntzlinge, oder anderes zur Besserung taugliches Holtz gepflantzet werden.

3. Sollen zu allsolcher Reparation, dieselbe mögen gantzen Kirchspielen, oder Baurschaften, oder auch Privaten Eingesessenen Schicht- oder Fach-weise aufligen, von den Richteren und Gografen sichere Täge bestimmet, und vermits eines Publicandi bekannt gemacht werden, und alsdan die zur Besserung Pflichtige, sowohl Gemeinheiten als Privaten, auch die, so unter eine andere Jurisdiction gehören, zur Weege-Besserung zu erscheinen, und die aufligende Besserung einem jeden nach Unterschied, nach Anleitung der unter folgenden Articulen enthaltenen Anweisung zu verrichten, unter 2 Rthlr. Straf schuldig, die Richter oder Gografen auch gehalten seyn, währenden solchen Reparations-Tägen die Weege und Arbeit (wozu ihnen vom Kirchspiel ein Spann unentgeltlich gestellet werden solle) persönlich in Augenschein zu nehmen, und wann selbe nach solcher Anweisung nicht gemacht zu seyn befunden werden mögten, die pflichtige so lang zur Arbeit anzuhalten, bis die Reparation, dieser Verordnung gemäß, vollendet seyn wird.

4. Wan aber befunden würde, daß die Land-Strassen und gemeine Weege bey währendem Krieg in solchen Unstand gerathen wären, daß denen zu derenselben Reparation pflichtigen Gemeinheiten und Privaten dieselbe alleinig zu verrichten nicht möglich, oder viel zu beschwerlich fallen wolte, sollen die Richter und Gografen solches denen Beambten anzeigen, und diese schuldig seyn, sich nicht allein nach denen wahren Umständen zu informiren, sondern auch darüber einen pflichtmäßigen beambtlichen Bericht abzustatten, und demselben ihr Gutachten, welche

Kirchspiel, Gemeinheiten oder Baurschaften denen zur Herstellung deren durch die Kriegs-Zeiten völlig in Unstand gerathenen Land-Strassen und gemeinen Weegen, alleinig ohnvermögenden für diesesmahl, und citra consequentiam zur Hülf angewiesen werden können, beyzufügen; Auf daß aber die Richter und Gografen sowohl bey ihrer Untersuchung, als auch die Provisores, Führer, Voigte und Baurrichter bey der Arbeit wissen mögen, wie die Reparation deren Land-Strassen und gemeinen Weegen in Zukunft geschehen solle, so wird zu derenselben schuldiger Nachachtung ferner verordnet:

5. Daß auf beyden Seiten deren Land-Strassen und gemeinen Weegen die vorhandene, und wo keine befunden werden, die annoch zu machende Graben, wan noch so viel Platz vorhanden, und dadurch der Weeg nicht beschmähleret wird, drey Fuß breit, zwey Fuß tief, und wo es bey Land-Strassen möglich ist, vier Fuß tief, und nach der Art des Bodens so schräg und breit, damit die Graben so leicht nicht wieder zufallen, wan aber darzu der Raum oder Grund nicht vorhanden, so tief ausgeworffen, als nach Beschaffenheit des Ortes möglich seyn wird, und vor allem dafür gesorget werde, daß das in solchen Graben sich versammelnde Wasser zu den bey denen Weegen befindlichen Niedrigkeiten seinen ohngehinderten beständigen Lauf und Abfluß nehmen und behalten könne, weß Ends dan auch

6. Diese Niedrigkeiten, wan dazu keine besondere Fälle, Flöten, obsonstige Abflüsse vorhanden seynd, durch die zur Weege-Besserung Pflichtige ebenfalls ausgeraumet, und dadurch der Abfluß des Wassers nicht allein beförderet werden soll, wobey jederzeit zu untersuchen ist, ob in der Nähe keine Bäche oder anderer Abfluß vorhanden seyn, wohin diese stehende Wässer, falls die Graben nicht genugsam ziehen, abzuleiten, oder wo der eine Graben ziehet, und der andere nicht, Gossen durch den Weg zu legen, sondern auch

7. Niemanden, weß Standes und Condition er auch seyn mögte, erlaubet ist, wegen der zu seinen Gründen habenden Weegen, die Auswerffung deren Graben zu verhinderen, oder dieselbe beym Gebrauch solcher Weegen wieder einzuwerffen, und dadurch den freyen Abfluß des Wassers zu verhinderen, zu welchem End alle von denen

Land-Strassen auf die Felder gehende Dämme bis zur Tiefen des Grabens abzugraben seynd. Wohingegen

8. Einem jeden erlaubt ist zum ohnentbehrlichen Gebrauch solcher zu seinen Gründen gehenden Weegen solche Vorkehrung zu machen, wodurch der Abfluß des Wassers nicht gehindert wird, und wan

9. Jemand sich unterstehen würde, die Auswerffung deren Graben unterm Vorwand solcher Weegen zu verhinderen, oder zu derselben Gebrauch solche Vorkehrungen zu machen, wodurch der Abfluß des Wassers gehemmet werden mögte. Derselbe soll nicht allein ipso facto in eine Straf von drei Rthl. verfallen, sonderen auch die dem Wasser-Lauf im Weege gelegte Hinderung auf eigene Kösten wieder wegzuschaffen schuldig seyn, und dazu benöthigten Falls Executivè angehalten werden, es sollen auch

10. Die an denen Land-Strassen und Gemeinen Weegen befindliche den Graben verschmählerende und nachtheilige Wallhecken, Frechten und Zäune, und insonderheit, wo die anliegende Eigenthümer den Weeg dadurch freventlich beenget, und ihrer Gründen zugepflantzet haben, abgestochen, abgehauen, und so weit es der Graben erfordert, weggeraumet, und nicht minder

11. Die daran obhandene übrige Wallhecken, und sonstige lebendige Frechten alle vier Jahren von denen Innhaberen deren Gründen unter zwey Rthl. Straf so gewiß abgeführet werden, daß bey Hinterbleibung dessen die zur Besserung Pflichtige befügt und gehalten seyn sollen die Stüffung selbsten zu verrichten, und das Holtz zur Ausbesserung deren Weegen zu gebrauchen.

12. Wan die Graben vorgeschriebener Massen ausgeraumet, sollen die auf denen Land-Strassen und gemeinen Weegen befindliche Schlöte, Schlencken, oder Löcher fordersamst mit Bohlen oder Fachinen angefüllet, sodann diese mit nöthiger Erde, und so viel möglich, mit Sand dergestalten bedecket und angefüllet werden, damit das Wasser von beyden Seiten den Abzug in die Graben haben könne, mithin ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß diese Ausbesserungen Solid gemacht werden, indeme sonst durch beständige vergebliche Ausbesserungen die Arbeit und Kösten verdoppelt, und die Weege schlimmer werden, als wan sie niehmals ausgebessert wären.

13. Imgleichen sollen alle Hügel oder Anhöhen abgefahren, und zur Erhöhung deren Schlöten oder Schlencken mitgebrauchet, dabey aber auch gesorget werden, daß das Wasser auf beyden Seiten den Abzug oder Abfall behalte wie dan auch

14. Zu solchem Ende bey denen Weeg-Besserungen überhaupts darnach gesehen werden soll, daß die Weege in der Mitte ein bis zwey Fuß höher, als auf beyden Seiten gemachet, und die an denen Graben befindliche Anhöhen in die Mitte des Weegs geschaffet werden.

15. Damit nun die auf solche Weise reparirte Weege durch eine fleißige Aufsicht und mit wenig Arbeit in gutem Stand erhalten, und der Abzug des Wassers von dem Weg in die Graben, und aus diesen weiter befördert und beständig erhalten werde; so sollen Richter und Gografen ein oder mehrere von der Gemeinheit zur Weege-Besserung mit den Hand-Dienst-pflichtigen Kötter dazu eigens und besonders bestellen, welche zur Sommers-Zeit nach vorgewesenen grossen Wasser-Güssen, bey Winters-Zeit aber, Frost-Zeit ausgenommen, bey vielem Regen wöchentlich, sonsten aber alle 14 Täge die Weege und Graben visitiren, das auf denen Wegen zusammen geloffene Wasser in die Graben abführen, und wan der Abfluß des Grabens durch eingeflossene Erde obsonsten gehindert werden mögte, solche Hinderung wegraumen, dagegen aber von der Gemeinen-Weeg-Besserung freygelassen, auch, dem Befinden nach, von Richteren und Gografen mit Zuziehung der Gemeinheit annoch ein oder andere Vortheile gestattet werden sollen, wan aber die Reparationen des Weeges nicht durch eine Gemeinheit, sondern von einem jeden besonders Fach- oder Schichtweise geschieht, sollen diese zu solcher Visitation Abführ- und Wegraumung Wechsel-weiß angehalten werden, wan aber solche Wegraumung mehrere Leute erforderen mögte, sollen Führer und Provisores auf deren Visitatoren Anmelden die benöthigte Arbeiter und Karren sofort aufzubotten, und die erforderliche Arbeit ohne Erwartung der zur gemeinen Besserung bestimmten Zeit, so oft nöthig, ohnausgestellt bewürcken lassen, denen zu solcher außerordentlichen Arbeit bestellt werdenden aber (die solcher) gestalten verrichtende Arbeit bey der gewöhnlichen gemeinsamen Weege-Besserung gut gethan werden.

16. Auf daß auch in Zukunft der Abfluß des Wassers von den Weegen in die Graben durch die sonsten auf den Dämmen pflantzende Wieden und anderes Holtz nicht gehindert werde, so sollen die neue-pflantzende Wieden oder Pfläntzlinge nicht auf den Dämmen, sonderen an denselben im Ufer des Grabens, und wo gemeiner Grund obhanden, obsonsten es füglich geschehen kan, über den Graben gesetzet werden.

17. Sollen die zu denen Land-Strassen und gemeinen Weegen gehörige Wieden, so weit solche zu den ersten zwey Weege-Besserungen nöthig, im Winter und längstens im Martio gehauen und gestüvet, das davon kommende Holtz aber sofort in Fachinen jede 10 ad 12 Fuß lang und ein Fuß dick, sechsmahl gebunden und in die zu repariren seyende Weege gelegt, und obbesagter Massen mit genugsamer Erde oder Sand völlig bedecket werden, wan aber dieses letztere wegen schlechter Witterung, obsonstiger Verhinderung sobald nicht geschehen könte, sollen die Fachinen bis zu derenselben Gebrauch ins Wasser geworfen und wohl bewahret werden, damit das Holtz nicht verdörre, und zur Weege-Besserung verdorben werde.

18. Wan aber zu denen Weegen kein Holtz vorräthig, und solches nach dem Schatzungs-Fuß ausgeschrieben, und geliefert werden müste, sollen die Fachinen in der unter vorigem §pho vermeldeter Länge und Dicke ausgeschrieben und ebenmäßig sechsmahl gebunden, in die Weege gebracht, und mit gnugsamer Erde oder Sand bedecket, oder auch, wie vorgemeldet, bis zur nächsten Besserung im Wasser wohl bewahret werden.

19. Sollen Führer, Provisoren, Baurrichter und Vögte auf den zur Arbeit bestimmten Tägen nicht allein persönlich gegenwärtig seyn, und darauf, daß die Arbeit vorgeschriebener Massen geschehe, fleißig Acht haben, sondern auch das Register deren zur Arbeit pflichtigen zur Hand haben, und vor Anfang der Arbeit offentlich verlesen, die Abwesende, oder zu spat kommende allemahl getreulich annotiren, und sothane Annotation zur gebührenden Bestrafung deren Saumseeligen dem Richter oder Gografen bey dem ersteren nach verrichteter Arbeit folgenden Gerichts-Tag einlieferen, und diese schuldig seyn wider die ausgebliebene, oder zu spat gekommene nicht Fiscaliter verfahren zu lassen, sonderen selbige nach mündlichem

Verhör für jeden Tag, daß ein dazu Aufgebotteter ausgeblieben ist, in zwey Marck Straf zu verdammen.

20. Sollen keine Weiber, Kinder oder sonstige zur Arbeit untaugliche alte obsonst preßhafte Leute, es wäre dan, daß dergleichen für sich selbsten erschienen, oder in dem Hause, woraus sie geschickt worden, keine andere zur Arbeit fähige Leute vorhanden wären, zur Arbeit angenommen oder geduldet, sonderen diejenige, welche dergleichen untaugliche Leute geschicket haben, eben also, als wan sie keinen geschickt hätten, gestrafet werden.

21. Imgleichen sollen die Richter und Gografen unter Straf von drey Rthl. schuldig seyn sowohl währender Stüvung das zu den Land-Strassen und gemeinen Weegen gehöriges Gehöltze, als auch währenden vorgeschriebenen Besserungs-Zeiten, und so lang die Arbeit dauren wird, wochentlich zweymahl die unter der Arbeit seyende Weege persönlich zu besuchen, und darauf fleißig Acht zu haben, daß nicht allein die Fachinen und Holtz befohlener Massen gebunden eingelegt und mit nöthiger Erde oder Sand bedecket, oder bis zur nächst folgenden Besserung ins Wasser gelegt, sonderen auch die Graben vorgeschriebener Massen breit und tief gnug ausgegraben, das Wasser von denen Dämmen und Wegen abgeleitet, der Abfluß des Wassers aus denen Graben beförderet, und überhaupts aufs genaueste befolget werde, was in dieser gnädigsten Verordnung zum eigenen Besten derer Unterthanen unterschiedlich vorgeschrieben ist. Wogegen besagte Richter und Gografen, nebst den aus den Kirchspielen unentgeltlich stellenden Spann-Fuhren, von allen der Weege-Besserung halber anschlagenden Brüchten oder Straf-Gelderen einen dritten Theil für allsolche Bemühung zur Ergötzlichkeit zu genießen haben sollen, auf daß auch

22. Unser Geheimer Rath benachrichtiget seyn möge, ob und wo die Besserung deren Land-Strassen und gemeinen Weegen vorgenommen worden, und ob selbe befohlener Massen geschehen seyn, so sollen die Amts-Rhentmeister jedesmahl in denen obgemelter Massen zur Haupt-Reparation bestimmten Jahrs-Zeiten nach verrichteter Arbeit die reparirte Weege im gantzen Amt, auch in denen Unter-Gerichtbarkeiten selbsten visitiren, und welche Weege oder Districten gebessert worden, ob solches dieser Verordnung gemäß geschehen seye, und welche Distantz oder Districten die Haupt-Reparation am mehrsten vonnöthen

haben, genau annotiren, mithin ab dem Befund, und allenfalls, an welchen es gelegen, daß diese Unsere gnädigste Verordnung in allem nicht befolget worden, jedesmahl an Unseren Geheimen Rath zur ferneren etwa nöthigen Verordnung den Pflichtmäßigen unterthänigsten Bericht erstatten, indessen aber alles, was zur Befolgung dieser Verordnung nöthig und dienlich seyn mag, bewerckstelligen, und Jedermann dazu anhalten, dagegen für diese Bemühung nebst dem freyen Vorspann einen Dritten Theil deren Kraft dieses **Edicts** der Weege-Besserung halber eingehenden Brüchten und Strafgelderen zu geniessen haben, wohingegen der übrige ein dritter Theil solcher Brüchten gehörigen Orts einzunehmen ist. Schließlich und

23. Lassen Wir es bey dem, was von Unseren Herren Vorfahren wegen **Provisional-Reparation** deren strittigen Weegen verordnet worden lediglich bewenden, und soll es mit denen Weegen, zu welcher **Reparation** die Pflichtige nicht ausfündig gemacht werden können, auf die nemliche Weise gehalten, und selbe von denen nächst-angräntzenden, solche Weege gebrauchenden Kirchspielen gemeinschaftlich gebesseret und unterhalten werden.

Auf daß nun diese Unsere Landerherrliche Verordnung nicht allein zu Jedermanns Wissenschaft gelange, sonderen auch genauest befolget werde, soll dieselbe durch offenen Druck bekannt gemacht, sodann gehörig publicirt und affigirt, und nicht allein denen Richteren und Gografen, sonderen auch denen Führeren, Vögten, Kirchspiels-Provisoren und Baurrichteren fürhaupts ein **Exemplar** zugestellet werden.

Bemerk. Conf. auch C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westpfalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 233.

---

453. Münster den 13. Juni 1765. (A. 8. b. Festungsbau zu Münster.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Alle durch Anlegung der Befestigungs-Werke um die Stadt Münster, mittelst Vergrabung ihrer

Grundstücke, beeinträchtigten Grund-Eigenthümer werden aufgefordert, — binnen einer peremtorischen Frist von 9 Wochen und unter dem Nachtheile ewigen Stillschweigens der diesen Termin nicht Beachtenden, — ihre Entschädigungs-Ansprüche bei dem landesherrl. Geheimenrath anzumelden und nachzuweisen; die gleichartigen Forderungen wegen der Citadelle (weshalb die Citation längst schon erlassen worden) werden jedoch von der gegenwärtigen Aufforderung nicht betroffen.

---

454. Augustusburg den 17. Juli 1765. (A. 8. b. Kirchspiels-Rechnungen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Um die, während des letzten Krieges, im Hochstift Münster eingerissenen Mißbräuche und Mängel — bei den, von den Empfängern (der Schatzung und der außerordentlichen Erhebungen zu Kirchspielsbedürfnissen) bewirkt werdenden Ablagen der Kirchspiels- und Gemeinheits-Rechnungen, so wie bei den, von den landesherrlichen Beamten und den Gutsherren gemeinsam in Beisein der Receptoren, Führer, Voigte, Provisoren und Bauerrichter, wenigstens alle zwei Jahre geschehen müssenden Revisionen und Abnahmen dieser Rechnungen — zu beseitigen: werden, unter Bezugnahme auf die am 9. October 1753, 23. Juli und 16. September 1763 und am 11. Januar und 23. Februar 1764 (Nr. 381, Nr. 431, Nr. 434, Nr. 436 und Nr. 438 d. S.) erlassenen einschlägigen Verordnungen, ausführliche Vorschriften (in 38 §§.), zur Sicherung förmlicher und wesentlicher Regelung der Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Landes- und Gemeinheits-Abgaben landesherrlich ertheilt; sodann auch u. A. bestimmt daß ein Duplikat jeder abgelegten und rezessirten Rechnung durch amtliche Vermittlung an die fürstliche Hofkammer eingereicht werden muß.

---

455. Ahaus den 14. September 1765. (A. 10. b. Wollenzeug-Manufaktur.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Demnach Wir die Manufacturen, und Fabriquen, deren Flor und Aufnahm, Vermehr- und Verbesserung als Gegen-Stände betrachten, die dem gantzen Hochstift überhaupt, und jedem Unterthanen ins besondere die wichtigste Vortheile verschaffen, und als Haupt-Quellen des Vermögens eines Staats angesehen werden mögen, so haben Wir auch Unser Augenmerk auf solche dem gemeinen Weesen nützliche, und Unserer Fürst-Vätterlichen Obsorge würdige Vorwürfe vorzüglich gerichtet;

Die Tüch-Manufacturen verdienen eine der ersten Stellen unter denen, die dem Lande besonders nützlich seynd; indem sie dem Landmann einen beträchtlichen Gewinnst für die Wolle, und vielen Unterthanen den nöthigen Lebens-Unterhalt verschaffen, auch vieles Geld im Land erhalten,

Obzwar nun, wie bei allen Manufacturen, also auch ins besondere bey dieser nichts zu ihren Aufnehmen bequemer ist, als die Güthe, Dauerhaftigkeit, und Schönheit der Waaren, und dessen Folge der gute Ruf, und Nahme, den sie dadurch bey inn- und ausländischen Handels-Leuten erhaltet, wodurch der denen Manufacturiers so nützlicher, als nöthiger schleunig- und vortheilhafter Absatz am besten befördert wird, so gibt doch die Erfahrung, daß bey vielen Arbeitern nicht sowohl auf die wahre Güte, und Dauerhaftigkeit, als vielmehr auf verschiedene Nebenmittel der Bedacht genommen werde, wodurch nur einer für den andern seine Waaren für einen Wohlfeileren Preiß auszubringen suchet, und die Hauptsächlich eine Verfälschung, oder Verschlimmerung der Waaren in der Güthe, Gewicht oder Maaß zum ohnerlaubten Grund haben; um diesen aus solchen Particulair-eigennützigen Absichten dem gantzen Manufactur-Weesen, und denen tüchtigen auf Treu und Glauben arbeitenden Manufacturiers nothwendig entspringenden Schaden und Miß-Credit und Mangel des Absatzes abzuhelfen, ist es unumgänglich nöthig, selben zur guten und tüchtigen Arbeit die Vorschrift zu geben, um dadurch die Manufactur selbst in einen blühenden Stande zu bringen, und dessen

guten Ruf und Absatz zu beförderen, mithin in der Folge jeden Manufacturier ins besondere den grösten Nutzen zuzuziehen, Wir seynd dahero mildest bewogen folgende Verordnung zu erlassen.

§. 1. Von der Wolle.

1. Wird verbotten, daß niemand Sterb-Wolle, Peltzer-Wolle, Kamm-Wolle, Kippungen, oder andere ohnzeitige Wolle zu Tücheren, oder Laacken, wie selbige Nahmen haben, gebrauchen sollen, bey Straf von 5. Rthlr, und dafern einer darauf mehrmahlen ertappet wird, bey Straf der Suspension vom Amte, zu welchem End auch allen Schäferen bey Straf des Zuchthauses verbotten wird, zwischen der guten wolle Sterb- oder Peltzer-Wolle, obsonstige Unsauberkeiten zum Betrug der Kaufleuten, und Fabricanten einzuwickelen, sonderen es ist selbe ins besondere, und ohnvermengt für dem was sie ist, an die Weißgärber, obsonst zu verkauffen.

2. Soll die Wolle gut sortiret, und verarbeitet werden.

§. 2. Von dem Gespinste der Wollen, und dem Gewebe der Tücher oder Laacken.

1. Bey allen Tücheren soll das Garn gleich gesponnen, und das eine nicht grob, das andere aber fein seyn, wie dann auch

2. Jedes Tuch von einerley Gemenge, und Gespinnste seyn soll, inmassen, dafern der Umschlag an beyden Enden von feiner Wolle, und Gespinnste, das Mittlere aber von geringerer Wolle, und Gespinnste befunden würde, das Tuch bey der Schau confisciret werden soll; wan jedoch ein Tuchmacher dergleichen für sich, und die Seinige zu verfertigen räthlich fünde, soll ihm solches, wan er es vorher dem Schau- und Gildemeister angezeiget verstattet, das Tuch aber anderwärts zu verkaufen, bey Straf der Confiscation, oder allenfalls des Werths des Tuchs verbotten seyn, auch demselben kein Zeichen oder Siegel gegeben werden.

3. Sollen alle Meister einerley Scheer-Rahmen, wie auch Haspel von einer Grösse und einerley Gewicht haben, worauf die Schau-Meister zu sehen, und zu halten haben, und damit hierunter, so weit die Tuchmacher betrift, im gantzen Lande eine durchgängige Gleichheit gehalten, und allen Inconvenientzen vorgebogen werde, so sollen

die Haspel im Umkreiß drey Münster Ehlen halten, und fünfzig Faden zu ein Bind, sodan 25. Bind zu ein Stück gerechnet werden, dan soll der Scheer-Raamen im Umkreiß acht Münster Ehlen halten, und acht Ehlen ein Schmidt seyn, das Gewicht auch Münsterisch Gewicht seyn.

4. An einem jeden Ort, wo Wollen Tuchmacher-Gilden obhanden, soll denen Tücheren eine sichere Länge, wornach solche zu fabriciren, vorgeschrieben werden, und wan schon wegen der Walcke-Mühle, und Kumpen die Länge nicht auf ein durchgängiges Maaß gesetzet werden könnte, so soll doch die Breite im gantzen Lande auf einerley Maaß gesetzet werden, und die Tücher wenigstens durchgehends 2¼ Ehle Münsterischer Maaß in die Breite vom Rahmen bei zehn Rthlr. Strafe halten.

5. Da die hiesige Lands-Wolle in drey Sorten pfleget sortiret zu werden, nemlich in die Beste, Mittlere, und Schlechtere, und nach solchen auch die Tücher, oder Laacken in drey Sorten einzutheilen seynd, so sollen die Schau-Meistere sowohl, wan das Laacken abgewebet, als auch gewalcket ist, darnach sehen, ob dasselbe ein Kern- Mittel- oder Ordinair- Laacken seye, wornach solches, wie unten weiter gemeldet wird, von den Schau-Meisteren mit einem die Sorten distinguirendem Bley gezeichnet werden soll.

6. Zu einem 1400. Laacken von zehn Schmits jedes von acht Ehlen in sammt 80. Ehlen vom Raamen geschoren, sollen praeter propter an reiner Wolle zur Kettung 30. Pfund, und zum Einschlag 50 Pfund, also insammt 80 Pfund reine Wolle gebrauchet werden; zu einer solchen Ketten gehen 30. Stück Garn, und wird dieselbe geschoren mit 14. Pfeiffen, und 48. Gängen. Der Kamm, und das Ried muß breit stehen 3½ Ehle Münsterscher Maaß, ein solches Laacken muß aus der Walcke-Mühle halten, 56. Ehlen lang, und 2¼ Ehle breit.

Zu einem 1600. Laacken werden erfordert 35. Stück Garn zur Ketten, und wird solches mit 16. Pfeiffen, und 50. Gängen geschoren, der Kamm und das Ried muß breit stehen 3½ Ehlen.

Zu einem 1800. Laacken werden erfordert 40. Stück Garn zur Ketten, wird geschoren mit 18. Pfeiffen, und 50. Gängen, die Breite zwischen dem Kamm, und das Ried ist wie oben 3½ breit.

Damit nun obige Kettung, Einschlag, und Scherung gehörig befolget werden, sollen die Schau-Meistere das Gewebe auf denen Stühlen von Zeit zu Zeit zu besichtigen, und die Fehler zu bestrafen gehalten seyn.

§. 3. Von dem Zeichen und Loth an denen Tücheren.

1. Ein jeder Meister soll seinen Nahmen mit färbigem, und kennbarem Bindfadem am Ende des Tuchs zwischen Vorschlägen auf der linken Seite machen.

2. In einem Kern-Tuch soll auf der rechten Seite der Buchstab K. in einem Mittel-Tuch der Buchstab M. und in einem Ordinairen Tuch der Buchstab O. eingewürcket werden.

3. Alle Tücher sollen aber von denen Schau-Meisteren mit einem Bley, worauf das Zeichen der Stadt, obsonsten das hergebrachte Amts-Siegel respectivè mit dem Buchstab O. für ordinair, M. für Mittel, K. für Kern-Tücher beyzusetzen, bezeichnet werden, jedoch nicht anderst, als wan solche Tücher nach dieser Verordnung ohnstrafbar gemachet zu seyn, werden befunden werden, wovon unten bey den Schau-Anstalten ein mehrers.

4. Soll keiner des Schau-Meisters Siegel von dem Tuch abnehmen bey zehn Rthlr. Straf.

§. 4. Vom Tuch-Scheren.

1. Keiner soll ein Tuch scheren, oder in Arbeit nehmen welches von dem Schau-Meister nicht gesiegelt ist.

2. Kein Tuch soll in Brunnen-Wasser genässet werden, sonderen ein jeder soll dazu in seinem Hause, obsonst sich suchen Regen- oder Fließ-Wasser anzuschaffen.

3. Wird verordnet, daß die Tücher zu nässen, naß zu rauen, aber durch, und durch trocken zu scheren.

4. Daß ein Ordinair-Tuch in einem Wasser, ein Mittel-Tuch in zwey Wässeren, ein Kern-Tuch in drey Wässeren, und ein feines Tuch in vier Wässeren durch, und durch naß gerauet, und trocken geschoren werden soll.

5. Daß zum Rauhen der Mittel- und Kern- auch feinen Tücher keine Krempel, sonderen Kraut-Karten, hingegen zum Rauhen der ordinairen Tücheren wohl gefüllete Krempel gebrauchet werden sollen.

6. Daß denen Tücheren Strich, oder Stagel mit Karten, und Holländischen Streichen zu geben.

7. Daß denen Tücheren im Rauhen kein Schade zu thuen, und die Wolle heraus zu reissen, sonderen deßhalb zum ersten, und zweytenmahl nicht mit scharfen, oder noch nie gebrauchten, vielmehr mit gebrauchten, etwas stumpfen Karten zu rauhen, zum dritten und viertenmahl aber gute, und scharfe Karten zu gebrauchen,

8. Daß das Scheren durch gut eingerichtete Scheren verrichtet werde, und alle Tische durch, und durch gleich scheren, damit es keine Träppen gebe,

9. Daß sie, wan die Tücher aus der Farbe kommen, kein Tuch mehr ziehen wollen, als es dem Tuch zuträglich ist.

10. Daß sodan mit Kraut-Karten, oder Streichen das Tuch gestrichen.

11. Auf dem Tisch mit der Brust abgesetzet,

12. Die Ordinaire Tücher mit groben, die Kern-Tücher aber mit feinen gekländerten Spänen durchgelegt,

13. Mit nicht zu heissen Eisen gepresset, sonderen einmahl umgelegt, folglich zweymahl gepresset werden sollen;

Damit nun obiges alles befolget werde, soll der Tuchscherer, oder Tuchbereiter beym Amt aydlich angeloben, solches auch protocolliret werden.

14. Nicht weniger soll der Tuchscherer, so diesem zuwider handelt, mit arbitrairer Straf beleget, auch dem Befinden nach vom Amt suspendiret werden.

15. Wan dem Tuchscherern Tücher zugebracht werden, die unrecht geschauet, oder falsch gefärbet seynd, soll er solches dem Amt anzeigen, und die Tücher vor Austrag der Sachen nicht zugerichtet werden.

16. Der Tuchscherer, so ein Tuch übel zurichtet, oder verdirbt, soll solches auf der Schau-Meister Erkänntnüß bezahlen.

§. 5. Von dem Walcken.

1. In einer jeden Walcken-Mühle, wo nicht jeder Tuchmacher sein eigenes Tuch selbst walcket, soll ein in Ayd und Pflichten zu nehmender Walcker angesetzet werden.

2. Derselbiger sollen bey 2. Rthlr. Straf kein Tuch zum Walcken annehmen, welches nicht von den Schau-Meistern besichtiget, und gezeichnet worden.

3. Soll der Walcker bey 5. Rthlr. Straf keine andere Erde zum Walcken gebrauchen, als welche von dem Schau-Meister besichtiget, und approbiret worden.

4. Wan er ein Laacken überkommen solte, daß in der breite nicht eingehen wolte, so soll er solches nicht in einer Ketten, oder Strang drehen, sonderen es dem Eigenthümer anzeigen, damit er hierzu andere Hülfs-Mittel anschaffe.

5. Der Walcker soll gehalten seyn, das Stück ohntadelhaft, und so, daß alles Fett heraus komme, zu walcken, widrigen Falls er solches auf seine eigene Kösten auszubesseren angehalten, und annebst gestrafet werden soll.

6. Damit sich an den Krimpen kein Fett, oder Schmiererey ansetzen möge; soll er Obsorge haben, daß die Krimpen allezeit rein, und sauber gehalten werden, auch überhaupts darauf sehen, daß an der Walcke-Mühle kein Mangel seye.

7. Soll er den etwa verspürenden Mangel denen Schau-Meisteren, und Amt so gewiß so fort anzeigen, als er widrigenfalls für den Schaden, so die Tücher dadurch bekommen möchten, haften soll.

8. Soll der Walcker gehalten seyn, alle Laacken nach der Ordnung zu walcken, und dabey nicht die geringste Unterschleife vornehmen.

9. Daferne ein Walcker befindet, daß ein Tuch von Sterb- Weißgärber- und Kirschner-Wolle fabriciret seye, soll er solches sofort den Schau-Meistern anzeigen, und vor deren Anordnung das Tuch nicht abfolgen lassen.

10. Soll der Walcker sich bemühen, daß er in möglichster Perfection die Tücher walcke, sie nicht in Ketten zerre, oder drehe, die Walcke-Erde gehörig auswalcke, und sich hüte, daß die Wolle mit allzu heissem Wasser nicht abgebrühet, noch abgestossen werde, inmassen selbiger

11. Obiges alles getreulich bey dem Amte aydlich angeloben soll.

§. 6. Von den Schau-Anstalten, und Schau-Meisteren.

1. Die Schau-Anstalten werden zu dem End vorgekehret, damit die erlassene Manufactur-Reglements gehörig zur Wirksamkeit gebracht, und auf deren Befolgung ein wachtsames Auge gehalten werde.

2. Bey jedem Amt sollen zwey Schau-Meistere angeordnet, und solche dazu ausgesehen werden, denen es an

Geschicklichkeit, und Ernst nicht fehlet, dasjenige, was gnädigst verordnet, zu bewürcken, und die zum eigenen Besten des Amts ziehlende Vorschriften in Erfüllung zu bringen, zu welchem End dan auch die Schau-Meistere so-wohl, als Amts-Gilde-Meistere jederzeit solche Meister seyn sollen, welche würckliche Wandmacher seynd, und ihre eigene Laacken verfertigen, mithin das Handwerck gründlich verstehen.

3. Wollen Wir zwarn bis auf nähere Verordnung gnädigst geschehen lassen, daß diese Schau-Meistere von dem Amt dem herbringen nach gewählet, oder angeordnet werden, dafern jedoch dieses nicht geschehen, oder solche dazu ausgesehen, die nicht tüchtig, oder ihr Amt nicht ernsthaft genug verrichten würden, inmassen zum eigenen Amts Vortheil diese Anstalten nicht zu strenge ausgeübet werden mögen, so sollen des Orts Beamte, auch Magistraten in den Städten darüber sofort an Unseren Geheimen Rath Pflichtmäßig zu berichten schuldig seyn.

4. Alle Tücher sollen von den Schau-Meistern dreymahl geschauet werden, erstlich, wann das Stück abgewebet ist, und hiebey muß darauf gesehen werden, ob das Stück Reglement-mäßig verarbeitet, ob das Gespinnste gleich, und von einerley Güte, ob es geziemend gewebet, ob es Knotten, Faden-Brüche, Taschen, Nester und dergleichen habe.

Die zweyte Schau geschicht, wan das Stück gewalcket ist, wobey darauf zu sehen, ob das Stück vorgeschriebener Maassen gewalcket, und ob es für ein gut und tüchtig Tuch bestehen könne.

Die dritte geschicht, wan das Laacken vom Tuch-Bereiter soll in die Presse gesetzet werden, wobey darauf zu sehen, ob es gehörig bereitet seye, und ob es zu starck ausgezogen worden, die Schau-Meistere müssen sodan das Laacken messen, und nicht allein die Länge darauf setzen, sonderen auch

5. Wan das Tuch ohne Tadel gewebt, und gewalcket ist, nach Unterscheid der Tücher in Beisein der Gilde-Meistern mit Bley zeichnen, und auf diesem Blei soll der Nahmens-Buchstab der Stadt deutlich zu lesen, sodan nach obgemeltem Unterscheid der Kern- Mittel- oder Ordinair-Tücheren die Buchstaben respective K. M. O. beygesetzet werden, der Nahm, und Zunahm des Meisters aber oberwehnter Massen eingewebet seyn.

6. Zur letzten Schau müssen sichere Stunden, auch ein gewisser Ort bestimmet werden, untüchtige Tücher sollen von den Schau-Meisteren bey zehn Rthlr. Straf nicht für gut anerkannt, noch mit dem Stadts-Zeichen bezeichnet werden, und sollen diejenige, so solche Tücher verfertiget, nach Ermessen der Schau-Meister desgleichen auch andere kleine Fehler ohne Nachsicht bestrafet werden.

7. Sollen die Schau-Meistere von Zeit zu Zeit bey den Meisteren, und Spinneren die Gewichte, und Haspelen visitiren, und daferne solche gehörig nicht eingerichtet, solche zernichten, und diejenige, so sich solchen unrechten Gewichts, und Maaß bedienen, das erstemahl in ein, das zweytemahl aber in fünf Rthlr. und dem Befinden noch höhere Straf geschlagen werden.

8. Die Schau-Meistere können auch so oft es ihnen gut düncket, die Webe-Stühle besichtigen, ob alles gehörig eingerichtet, ferner auch auf die Tuch-Scherer und Walcker ein wachtsames Auge haben, mithin, daß solche gegenwärtiges Reglement befolgen, zu sehen schuldig seyn, besonders sollen sie darauf achten, daß keine verbottene Wolle verarbeitet werde, dahin auch sorgen, daß

9. Ein gutes Gespinnste eingeführet, und beybehalten werde.

10. Die Straf-Gelder sollen zum Amts besten, aber keines weges zu Zechereyen verbrauchet werden, mithin soll darüber, wie von anderen Amts-Einkünften richtige Rechnung geführet, und mit solchen Gelderen dergestalten gewirtschaftet werden, daß die Rechnungs-Führer, und Gilde-Meistere bey deren nach Befinden von Uns erforderender Production sich der nutzlichen Verwendung halber genugsam rechtfertigen können.

11. Die Schau-Meistere sollen von jedes Orts Magistrat, jedoch ohne Zahlung einiger jurium in Ayd, und Pflichten genommen werden, und Kraft dessen angeloben, gegenwärtiges Reglement aufs genaueste zu befolgen.

12. Dafern jemand mit der Schau des Tuchs nicht zu frieden wäre, soll vom gantzem Amt in Beisein einer Person vom Rath, oder vom Rath zu benennenden erfahrnen Bürgers verfahren, alsdann aber der schuldig befundene mit dreyfacher Strafe belegt werden.

§. 7. Von Miethungen und Arbeits-Lohn.

1. Ein jeder Meister des Amts soll seine Leute auf Fastnacht zum Sommer, und auf Mariä-Himmelfahrts-Tag zum Wienter-Dienst miethen, jedoch seynd hierunter die fremd ankommende Gesellen nicht zu verstehen.

2. Ein Meister soll seinen Knechten, Lehr-Jungen, und sonsten nicht mehr geben, als der andere, und solches nach Gelegenheit des Orts erforderlichen falls determiniret werden.

3. Welcher Knecht sich nicht auf ein halb Jahr ordentlich vermiethen, sonderen nach seinem Gefallen von einem Meister zum andern laufen will, dem soll niemand, wie auch keinem bey anderen vermietheten Knecht, oder Gesellen bey fünf Rthlr. Straf arbeit geben.

4. Dafern ein Knecht, oder Gesell gegen seinen Meister sich nicht geziemend aufführet, soll derselbiger vom Amt gestrafet werden.

§. 8. Von Lehr-Jungen, und Lehr-Jahren.

1. Ein Lehr-Junge soll drey Jahren in der Lehre dienen, seinem Meister treu und gehorsam seyn, und die Lehr-Jahren ehrlich, und redlich aushalten, nach Umlauf dieser drey Lehr-Jahren annoch zwey Jahren als Gesell bey einem in- oder ausländischen Meister dienen, und sodan diesemnach annoch zwey Jahren auf auswärtigen guten Tuch-Fabriquen sich qualificiren, und also ehender nicht, bis er sieben Jahren dieses Handwerck getrieben, und zwarn ohne Unterscheid, ob er eines Meisters Sohn seye, oder nicht, auch, ob er eines Meisters Wittib heyrathe, oder nicht, als Meister zu diesen Handwerck angenommen werden, jedoch erklären wir hierbey gnädigst, daß, weil es im Anfang denen Meisteren an fremden Gesellen noch fehlen dörfte, in den ersten fünf Jahren à Dato das arbeiten auf den ausländischen Fabriquen auf ein Jahr genug seye, wan das andere Jahr hier im Lande bey einem Meister zugebracht wird, nach Umlauf gedachter fünf Jahren aber soll es bey der oben verordneten zwey jährigen Arbeit auf ausländischen Fabriquen strictè gehalten werden.

2. Die Gilde-Meister und Schau-Meister sollen auch darauf fleißig acht haben, daß die Lehr-Jungen zum Handwerck gut angeführet, und nicht, wie bishero vielfältig

geschicht, die Lehr-Jungen, an statt solche zum Handwerck anzuführen, mit allerhand Hauß-Arbeit belastet werden.

3. So viel vorgedachte Reise- und Lehr-Jahren betrift, soll weder das Amt, noch Stadts-Magistrat befugt seyn, darinnen die mindeste Nachsicht zu gestatten, daferne jedoch die Umstände so beschaffen seyn mögten, daß verarmte, oder unvermögende Elteren, oder eine unvermögende betrangte Wittibe des Amts nicht anderst zu leben hätte, als durch ihre eigene schon gnugsame Fähigkeit habende Söhne den Webe-Stuhl im Gange zu halten, so reserviren Wir Uns auf Bescheinigung solcher Umständen, und vollkommener Fähigkeit auf Gutachten des Amts hierüber näher zu disponiren.

§. 9. Wie es an Oerteren, wo keine ordentliche Gilde oder Amt vorhanden, zu halten.

Wie Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß auch an Oerteren, wo keine ordentliche Wollen Tuchmacher-Gilden seynd, zum besten der Fabricanten obstehendes Reglement, so viel thuenlich eingeführet werde, so sollen

1. Unsere Beamte ein Verzeichnüß, in welchen Oerteren ordentliche Gilden, oder Aemtere vorhanden, und aus welchen Meisteren solche Nahmentlich bestehen.

2. Ein Designation deren in ihrem Amts-Bezirck einzelend wohnenden, zu keinen ordentlichen Tuchmacher-Amt gehörigen Wollen Tuchmachern Unserm Geheimen Rath binnen drey Wochen à Dato dieses übergeben.

3. Ein jeder soll bey der Aufzeichnung sich erklären, zu welchem benachbarten Amt oder Tuchmacher-Gilde er sich zu begeben verlange.

4. Alle diejenige, welche davon im Stande seynd ohntadelhafte Tücher zu verfertigen, des Ends ihre Meister-Stück gemachet, und bey dem nächst-gelegenen Amt sich geziemend werden gemeldet, sodan ihre Tücher, wan selbige völlig praepariret, zur Schau gebracht haben, sollen gegen Erlegung eines mässig zu determinirenden Geld-Quanti dem Amte associiret, und gestattet werden, daß die von ihnen verfertigte ohntadelhafte, und von dem Schau-Meister tüchtig gefundene Tücher von dem Amt, wozu die Meister associiret, gezeichnet werden mögen, übrigens aber sollen dieselbige des Bley-Loths sich gäntz-

lich enthalten, in Zukunft aber sollen keine associiret werden, die nicht ihre Lehr-Jahren vorbeschriebener Massen ausgehalten haben.

5. Die aufm Lande sowohl einzeln, als in ein, oder anderen Oerteren beysammen wohnende Tuch-Fabricanten sollen gegenwärtiges Reglement, so viel das Gespinnste, Gewebe, Tuchscheren, und Walcken angehet, um die Tücher in gehöriger Bonität zu verfertigen, schuldigst befolgen, an Oerteren aber, wo mehrere Meister auch ohne ordentliches Amt, zu wessen Errichtung Wir jedoch auf deren Bitt dem Befinden nach willfährig verordnen werden, vorhanden, sollen dieselbige sich gegenwärtigen Reglement durchgehends auch mit Anordnung einiger Schau-Meisteren conformiren.

§. 10. Von dem Lager, und Packhäuseren, auch Einschickung der Muster-Briefen.

1. Damit in Zukunft auf die Tücher nicht allein bessere Obsicht gehalten, sonderen auch der Verkauf erleichtert werde, und jeder Käufer die Wahl der Sorten auf einem Platz, und beysamen haben möge, so sollen, wan die Laacken völlig fertig, selbige, wie bishero geschehen, nicht beständig bey den Tuchscherern, obsonst in allerhand Privat-Häuseren liegen bleiben, sonderen in jeder Stadt oder Wiegbold von jedes Orts Bürgermeisteren, oder Vorsteheren, als welchen solches Kraft dieses anbefohlen wird, auf den publiquen Stadts-Gebäuden ein bequämer gesicherter, und wohl verwahrter Platz angewiesen werden, wohin alle verfertigte Tücher jeden Orts bey 2. Rthlr. Straf sofort hingebracht von den Schau-Meisteren bey der Einbringung, und Wiederabfolgung der Tücher mit Benennung der Sorten protocolliret, daselbst zum offenen Kauf ausgefeilet, vorhero aber kein Stück, ehe es zu diesen Lager, oder Stapel gebracht worden, verkaufet werden; Dafern aber jemand ein, oder anderes Stück zum ausschneiden in seinem Hause verlangte, soll solches, nachdem es zum Stapel gebracht worden, dem Eigenthümer nach Ermessen der Schau-Meistern zu diesem End verabfolget, und die Verabfolgung, wie vorhin gemeldet, Protocolliret werden, inmassen die Schau-Meister dieses zu befolgen, und über den Stapel, und Tücher die Aufsicht sowohl, als Bewahrung zu führen, und zu besorgen haben.

2. Nicht weniger sollen besagte Schau-Meistere monatlich von den vorräthigen Tücheren mit Beyfügung der Muster, und Anzeige der Länge, und des Preises solcher Tüchern einen von ihnen unterschriebenen Muster-Brief dem Actuario der Commercien-Commission bey 2. Rthlr. Straf ohnfehlbar einschicken bey welchem das Gewand-Schneider-Amt zu Münster, obsonstige Ankäufer dieselbige jederzeit einsehen, und auf Verlangen die Communication erhalten können, wie solches befolget, haben die Tuchmacher-Amts-Gilde-Meister in Zeit von vierzehn Tägen der Commercien-Commission anzuzeigen.

Schließlich befehlen Wir allen, und jeden, denen es angehet gnädigst, sich nach gegenwärtigen zum einzigen Besten dieser nützlichen Manufacturen zielenden Reglement gehorsamst zu achten, und soll zu dem End dasselbige denen Beamten Bürgermeisteren, und Gilde-Meisteren zugestellet werden, auch auf vorgedachtem Stapel allezeit affigiret seyn.

Bemerk. Durch Regiminal-Verordnung vom 17. Juni 1800 (A. 11. b.) ist die strengste Beobachtung des oben §. 1. sub 1) Befohlenen wiederholt befohlen worden.

---

456. Bonn den 16. März 1766. (A. 8. b. Militair-Rekrutirung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Wir thuen kund, und hiermit zu wissen: als bey denen hiebevor in Unserem Hochstift Münster vorgewesenen Werbungen sich unterschiedlich geäussert hat, daß die Art wie selbe angestellet worden, dem Lande fast beschwerlich und schädlich gewesen, als wodurch Theils die denen Kirchspielen so kostbare Ankauffung deren Recrouten, Theils aber, da selbe mit Ubergehung deren Bauren-Söhnen schier allein auf die Häußlinge gefallen, eine ungleiche Behandlung von Unterthanen gleichen Standes, und mithin die Entweichung deren Geringeren ausser Landes, und desselben merckliche Entvölckerung veranlasset worden, Wir dahero mit Unseren Treu-gehorsamsten Land-Ständen wegen einer anderweiten Werbungs-Art, vermittels welcher allsolchen Bedruck- und Unordnungen abgeholffen, die nöthige Werbungen erleichteret, zugleich

auch die Bevölckerung, Handelschaft und Gewerb, fort der Anbau deren öden Gründen begünstiget werden könne, Uns berathschlaget, und solchemnach dieserthalben zu verordnen gnädigst gut gefunden haben, daß

1. Garaus keine gewaltsame Werbung gestattet, sonderen

2. Bey einer vorzunehmenden Werbung alle in jedem Ort befindliche junge Burschen, welche, wie hiernächst folget, davon nicht ausgenommen worden, auf einen sicheren von denen Beamten für jeder Gerichtbarkeit zu benennenden Tag und Ort in Gegenwart derenselben, und des Orts Richteren, auch deren dabey zu erscheinen verlangenden Guts-Herren, oder von denselben dazu abzuschickenden Mandatarien, ohne jedoch, daß dieserthalben einige beamtliche jura gefordert, obsonsten denen Gemeinheiten einige Kösten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, angerechnet oder aufgebürdet werden dörfen, versammelt und aufgeschrieben, sodann

3. Die darunter befindliche ohnverheyrathete zwischen achtzehn und vierzig Jahren alte, und die gehörige Grösse habende, offenbar nicht untaugliche ausgezogen werden, und darüber Loosen sollen, welche unter ihnen und zwar nicht nach dem Geburts- sonderen nach dem würcklichen Wohn-Ort zu dienen haben, da dann

4. Die welche das Looß betroffen hat, und tauglich befunden werden, von Stund an assentiret, und auf erfolgende Ordre zum Regiment gebracht, indessen

5. Die auf Zuschlägen neu anbauende, oder wüste Erbe von neuen bestellende, und in denen adlichen Hovesaaten, obsonsten auf befreyten dem adlichen Landsäßigen Adel zugehörigen Gründen würcklich wohnende, oder bey ihren Guts-Herrn in Diensten stehende junge Mannschaft, welche daselbst zum Acker-Bau obsonsten ohnentbährlich seynd von der Versammel- und Aufschreibung, gleichwie von der Loßung und Dienst-Annehmung die würcklich Studirende ausgenommen seyen, jedoch auch zur Verhütung aller Unterschleife die Cavalier selbst, oder auf denen nur durch Rhentmeistere verwaltenden Güteren diese eine im Nahmen ihrer Herren untergeschriebene aufrichtige Liste davon denen Beamten zuschicken sollen, wobey Wir Uns zu denenselben gnädigst versehen, daß sie dabey genaue acht haben, auch ihre Rhentmeistere dahin anhal-

ten werden, daß selbe den Nahmen ihrer Herren darunter nicht mißbrauchen, auch diejenige junge Leute, welche nur um der Verordnung zu entgehen, sich als Knechte auf adlichen Häuseren angeben, oder auf denen Hovesaaten entbährlich seynd, nicht verheelet, sonderen von selbsten hingeschickt werden; Imgleichen sollen

6. Sowohl in Städten und Wigbolten als aufm Lande die sich auf freye Künste, oder Kaufmannschaft würcklich verlegende junge Mannschaft überhaupts und in specie Juristen, Scribenten, Kaufmanns-Söhne, Laden-Diener (unter welchen beyden letzt-bemelten jedoch jene deren kleinen Krämeren auf dem Lande, und in den Wigbolten nicht verstanden seyn sollen) fort Handwercks-Gesellen oder Burschen, und bey anderen in Kost- und Jahrlohn stehende Bediente, weniger nicht

7. Die auf dem Lande wohnende, würcklich in der Haußhaltung sitzende, oder bey ihren Elteren ein aufm Lande ohnentbährliches Handwerck treibende junge Gesellen, benenntlich: Linnen- oder Bomseiden-Weber, Baßbänder, Schreiner, Grobschmiede, Wagenmacher, Schuster, Löhrer, Wandmacher und dergleichen, fortan

8. Denen so Schatzpflichtigen als Befreyten benöthigte Knechte, als für einem jeden Pflug von vier- oder auf dem Sande von zwey Pferden, ein in würcklichem Dienst und Jahrlohn stehender Knecht, welcher seinem Brodherren für den Edictmäßigen Lohn dienen will, von der Losung frey seyn, und belassen werden. Dann soll auch

9. Denen Guts-Herren frey bleiben denjenigen aus denen Bauren- oder Kötters-Söhnen, welche sie dazu am dienlichsten befinden werden, wann denselben das Loß zu dienen auch würcklich getroffen hätte, zum Gewinn zuzulassen, und zum Erbfolger anzunehmen, inmassen derselbe, wann er auch würcklich sistiret und assentiret seyn mögte, ohnentgeltlich zu entlassen ist. Fürters wird

10. Denen, so im 18ten Jahr alt, alsdann zu klein, obsonsten zum Dienst untauglich befunden worden, das Heyrathen, auch ohne gedient zu haben, gestattet, dahingegen diejenige, welche für diesesmahl nicht Loosen, biß zur zweyten Losung zum Heyrathen nicht zuzulassen seynd, wovon nur die denen freyen Künsten obliegende, dann die von der Werbung befreyte Handwercker, Anbäulinge, auf Wüste oder andere Erbe sich verheyrathende ausge-

nommen, andere aber, welche sich allein um der Losung zu entgehen verheyrathen werden, nichts destoweniger zu Losen schuldig seyn, anbey

11. Niemand auf einige Weise einen anderen an seinen Platz zu stellen befügt, sonderen derjenige, welchen das Looß getroffen, drey Jahre lang, gegen nach der Assentirung aus der Landes-Cassa zu gewarten habende zwey Rthlr. Werb-Geld persönlich zu dienen schüldig seyn, nach Verlauf deren drey Jahren aber unter keinerley Vorwand ferner aufgehalten, sonderen selben sofort der ohnentgeltliche Abschied ertheilet, und solchemnach zum Loosen oder Dienst-nehmen nimmermehr angehalten werden solle. Wann aber

12. Jemand, welcher vorerwehnter massen davon nicht ausgenommen, auf dem zum Loosen bestimmten Tag und Ort ohne angezeigt- und bescheinigten erheblichen Ursachen, worunter die vorschützende Herren- oder andere Dienste nicht zu rechnen seynd, nicht erscheinen, oder nach geschehener Aufschreibung entweichen, oder sonsten sich verstecken wird, der oder dieselbe sollen als ungehorsame Unterthanen angesehen, und als wann sie mitgeloosset, und sie das Looß zu dienen betroffen hätte, ebenfalls auf drey Jahren zu dienen schüldig, und nicht allein des obgedachten Werb-Gelds, sonderen auch, wann sie sich innerhalb dreyen Monaten bey Unserem Geheimen Kriegs-Rath freywillig nicht melden werden, vorbehaltlich Unserer Landsherrlichen Begnädigung ihres am Erbe oder Kotten habenden Erb-Rechts, oder wann sie kein Anerben oder freyen Standes seynd, ihres Kind-Theils verlüstig seyn, mithin bey deren Wiedersistirung diejenige, welche in ihrer Abwesenheit das Looß zu dienen betroffen haben mögte, dagegen auf ihr Verlangen wieder entlassen werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung allenthalben genau eingefolget, und des Ends männiglichen zur Wissenschaft gebracht werde, soll selbe zum Druck befördert, und gehörigen Orts verkündiget werden.

Bemerk. Unterm 25. Juni 1766 (A. 10. b.), ist zur Handhabung des §. 10 des obigen Ediktes, den Pfarrern landesherrlich verboten worden: einen Militairdienstpflichtigen, ohne Produktion eines amtlichen Scheines über seine verwirklichte zweimalige Loosung, oder seine doch desfalls stattgefundene Sistirung, zu kopuliren.

Am 29. Janaur 1767 (A. 10. b.), ist mit Bezugnahme auf die den Beamten, wegen Bewirkung der Militair-Loosung, landesherrlich ertheilten Instruktionen, verordnet worden: daß die ihre Unentbehrlichkeit hinlänglich nachweisenden Dienstpflichtigen zur Loosung nicht gezogen werden sollen, daß aber alle zur Versammlung und Bewirkung der Letztern amtlich citirte Individuen, bei Vermeidung dreijahrigen Strafdienstes ohne Werbegeld, erscheinen müssen; und daß diese, oder die durchs Loos bezeichneten, und entweichenden Dienstpflichtigen, welche sich binnen 3monatlicher Frist nicht einstellen, oder wohl gar Lärmen und Aufwieglung erwecken, mit Verlust ihres Erbrechtes oder Kindestheiles und mit Zuchthaushaft bestraft werden sollen.

Unterm 4. März 1771, (A. 10. b.) sodann auch am 15. Januar 1774, 8. December 1776, 27. November 1779 und 13. November 1782 (A. 10. b.) ist, behufs Ergänzung der nach abgeflossener dreijähriger Capitulationszeit durch Entlassungen entstandenen Lücken in den münsterschen Truppen eine wiederholte Loosung der militairdienstpflichtigen Unterthanen landesherrlich befohlen und sind gleichzeitig die in der obigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen, mit zusätzlichen Weisungen behufs Verhütung von Dienstpflichtentziehungen und andern Mißbräuchen bei dem Loosungsgeschäfte, (in 16 §§.) ausführlich wiederholt und mit Tabellenformularen erläutert worden.

Durch Edikt d. d. Bonn den 21. April 1771. (A. a. Sect. V. Nr. 540 b.) ist, auf den Antrag und nach gepflogener Berathung mit den Landständen, festgesetzt worden, daß die, die eigenhörigen Militair-Dienstpflichtigen ediktmäßig treffenden Confiskationsstrafen, „denenselben Gutsherrn zu keinem Beschwer gereichen, „sondere das Confiscirte allenfalls denenselben zufallen solle;" auch am 19. April 1779 (l. c. b.) zum voraus verkündiget worden, daß bei der künftigen Loosung der ausländische Aufenthalt der jungen Männer, sie von ihrer Dienstpflichtleistung nicht befreien, sondern daß gegen Sie die vorschriftsmäßigen Strafen verhängt werden sollen.

Zur Beseitigung vieler unbegründeten Reklamationen und Gesuchen in Werbungs-Sachen wurde durch Regiminal-Verordnung d. d. Münster den 24. Januar 1780

(A. a. **Sect. XIII.** Nr. 14. b.) bestimmt, daß nur von den Verfassern unterschriebene, von den Ortsbehörden durch beigefügte Zeugnisse, Begutachtungen oder bloße Visirung beglaubigte Bittschriften angenommen werden sollen, daß Letzeres bei amtlicher Nichtkenntniß der Angaben des Bittstellers stattfinden, und dieser ein etwa verweigertes amtliches Visa in dorso seiner Eingabe anmerken müsse; und daß Unterschriften, Zeugnisse und Visa's des Zeichners gesetzliche Verantwortlichkeit für die Wahrheit der betreffenden Angaben begründen. — Conf. auch Nr. 529 d. S.

---

457. Bonn den 23. Mai 1766. (A. 8. b. Schatzungs-Erhebung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Anordnung von Zwangsmaaßregeln gegen die saumseligen Schatzungs-Empfänger.

---

458. Augustusburg den 11. Juli 1766. (A. 8. b. Revis.-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Behufs Festsetzung und allgemeiner Erkennbarkeit der durch den Gerichts-Gebrauch eingetretenen Veränderungen des zuletzt am 10. Juni 1705 (Nr. 228 d. S.) landesherrlich vorgeschriebenen Revisions-Prozesses, werden, mit Vorwissen des Domkapitels, ausführliche Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Hochstift münsterschen Revisions-Ordnung, — in 31 §§. und unter Festsetzung der Form des Perhorrescirungseides, so wie der Revisionsprozeß-Taxordnung, — landesherrlich verkündigt und wird deren künftige allgemeine Beachtung befohlen.

---

459. Augustusburg den 11. Juli 1766. (A. 8. b. Gerichts-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Zur Beseitigung aller bei den stiftisch münsterschen geistlich- und weltlichen Hof- u. a. Gerichten eingeschlichenen, die Verzögerung der Rechtspflege erzeugenden Mißbräuche und stattfindenden überflüssigen Prozeßförmlichkeiten, werden ausführliche, — die Gerichts-Ferien und Sitzungen, die Prozeßfristen, die Zahl der Prozeßschriften, die Verminderung der Interlokuturtheile, der Citationen, der Sporteln und der Prozeßeide, so wie den Beweiß durch Urkunden und Zeugen, und andre die Ordnung der Prozeßakten und Gerichts-Depositen betreffende Vorschriften (in 20 §§.) landesherrlich ertheilt und deren Publikation und genaue Befolgung verordnet.

---

460. Bonn den 24. August 1766. (A. 8. b. Thee- und Kaffee-Trinken.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Um der im Hochstift Münster „gar zu stark eingerissenen, und auf eine verderbliche und verschwenderische Weise fortgesetzt werdenden Thee- und Kaffee-Trinken Ziel und Maaß zu setzen," wird, auf den Antrag der Landstände, der Gebrauch des Thee's und Kaffee's den in den Städten und Wigbolten wohnenden, von geringer Handthierung lebenden Unterthanen, so wie den Dienstboten und Armen das Thee- und Kaffee-Trinken in und außer ihren Wohnungen, bei 3 Rthlr. Strafe, welche auch die denselben dergleichen Getränke reichenden Haus- und Schenkwirthe treffen soll, verboten; gleiche Geldbuße soll auch die auf dem platten Lande und in Dörfern wohnenden, Thee und Kaffee trinkenden, freien und schatzpflichtigen Bauern, Kötter, Brinksitzer und von ihrer Handarbeit lebenden Individuen, so wie die denselben Thee und Kaffee schenkenden Krämer und Wirthe treffen; und ist den von diesem Verbot betroffenen, demselben aber sich nicht fügen wollenden Personen, das Thee- und Kaffee-Trinken

für sich und ihre Familien, nur auf den Grund eines, gegen jährliche Abgabe-Erlegung zur Landeskasse von 2 Rthlr. zu ertheilenden amtlichen Erlaubniß-Scheines gestattet.

Zur Verhütung jeder Illudirung dieser zum Besten der Unterthanen abzielenden Maaßnahme, wird u. A. bestimmt, daß auch der bloße Besitz von Kaffee und Thee und des zu seiner Bereitung und Genießung erforderlichen Geschirres, mit gleicher Strafe wie oben, von den unter dem Verbote begriffenen Unterthanen gebüßet werden soll; daß dem Angeber einer, durch summarisches lokalrichterliches, und ohne Appellationsgestattung zu vollziehendes Erkenntniß, festzustellenden Contravention dieser Verordnung, ein drittel der Strafe zugewendet werden soll; und daß Forderungen der Kaufleute für ausgeborgten Kaffee und Thee an die von dessen Genuß ausgeschlossenen Individuen (weshalb Eides-Deferirung statthaft ist) uneinklagbar sein sollen.

Bemerk. Durch landesherrliches Rescript vom 6. December 1785 (N. d.) sind die oben angezeigten Bestimmungen entkräftet worden.

---

461. Münster den 29. December 1766.* (A. 8. b. Kammergerichts-Visitat.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Verkündigung eines kaiserlichen am 10. October c. a. erlassenen Patentes, wodurch sämmtliche Reichs-Stände aufgefordert werden, die seit dem 17. September 1668 zuletzt beabsichtigt aber ohne Erfolg gebliebene, jetzt aber neu festgesetzte und) auf den 2. Mai 1767 zu Wetzlar anberaumte Eröffnung der kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichts-Visitation und Revision, reichskonstitutionsmäßig zu beschicken, auch ihre, seit der letzten Visitation de 1654, nicht desert gewordenen, noch schwebenden, so wie ihre ferneren Revisions-Gravamina, durch den Reichs-Erzkanzler Churfürsten zu Mainz zu reproduziren und resp. anzumelden.

---

462. Augustusburg den 16. Juli 1767. (A. 8. b. Deserteure.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Bei der unter den Hochstift-münsterischen Truppen — ungeachtet der für deren richtige Besoldung und Verpflegung und sonstiges Beste verwendeten landesherrliche Fürsorge — fortdauernden Desertion, werden die in Rücksicht der Verhinderung und Bestrafung der Letztern früherhin (zuletzt am 30. Juni 1764) erlassenen Bestimmungen erneuert und geschärft; sodann auch u. A., für jede Anhaltung oder Verhaftungsveranlassung eines Deserteurs, eine Prämie von 20 Rthlr. verheißen.

Bemerk. Unterm 7. December 1767 (A. 10. b.) ist den binnen zwei Monaten bei ihren Fahnen sich wieder einstellenden Deserteuren ein völliger Strafnachlaß landesherrlich verheißen, auch am 21. März 1768 (A. 10. b.) das Nichtanhalten, Befördern und Verheelen eines der Desertion verdächtigen Beurlaubten oder wirklichen Deserteurs unter Androhung von 25, 50 und 100 Rthlr. Geldbuße oder, im Unvermögenheitsfall des Delinquenten, von Zuchthaus- oder anderer Leibes-Strafe, wiederholt verboten worden.

---

463. Münster den 7. Januar 1768. (A. 8. b. Hausirhandel der Juden.)

Landes-Regierung.

Auf landständischen Antrag wird den inländischen Juden, außerhalb ihres speziellen Geleitsortes und der freien Jahrmärkte, sodann auch allen Christen der Hausir-Handel im Lande verboten; und sollen alle dagegen handelnden Christen und Juden ediktmäßig bestraft, auch Letztere angehalten werden ihre allenfalls erlangten (Hausir-?) Pässe an die Behörde zurückzuliefern bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe.

---

464. Bonn den 15. April 1768. (A. 8. b. Brand-Assekuranz.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Auf den Antrag der Landstände des Hochstiftes Münster, wird in demselben eine, auf gegenseitiger Entschädigungs-Leistungspflicht beruhende, Brand-Versicherungs-Gesellschaft errichtet, und desfalls, u. A. Folgendes landesherrlich festgesetzt:

§. 1. Jeder ein Gesellschaftsmitglied treffender Brandschaden wird durch Beiträge der Genossenschaft, nach Maaßgabe des taxirten und katastrirten Gebäude-Werthes, vergütet, und ist die kostenfreie Geschäfts-Leitung und Verwaltung der Gesellschaft einem landesherrlichen Commissar und landständischen Deputirten überwiesen.

§. 2. Alle Schatzpflichtige und auch die, nur die Personalfreiheit genießenden Einwohner müssen mit ihren Gebäuden zur Versicherung-Gesellschaft beitreten; den Real-Befreieten ist der freiwillige Beitritt überlassen, und sind ins Besondere darunter, adliche Rittersitze, Kirchen, Schulen und andere befreiete Gebäude begriffen.

§. 3. Der, durch amtliche Taxe, eigene Angabe, oder sonst, zu ermittelnde, wirkliche wahre Werth der zu versichernden Gebäude, regulirt den Betrag der Brandentschädigung und der desfallsigen Beiträge.

§§. 4—9. Ueber die amtlich zu bewirkende Aufschreibung, (in Städten und Dörfern allgemein ohne Ausnahme stattfindende) Numerirung, Taxation und Catastrirung der Gebäude wird ausführliche, durch Formulare erläuterte Vorschrift ertheilt.

§. 10. Realfreie Gebäude können jederzeit in den und aus dem Gesellschaftsverband treten; diese und alle andre Veränderungen in dem Versicherungswerthe, (der jederzeit verringert und auch, bis zum taxirten Werth erhöhet werden kann,) müssen jährlich vor dem 31. December angemeldet werden und verbinden erst, von dem nächstfolgenden 1. Januar an gerechnet.

§§. 11—13. Nach dem katastrirten Versicherungswerth der Gebäude geschieht Beitrag und Entschädigung; Letztere nach Ermittlung der verhältnißmäßigen Zerstörung, unter Angabe der Einäscherung des Gebäudes zu $1/_1$, $1/_2$

$\frac{3}{4}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$tel; und wird dieselbe in 3 Terminen, bei der beginnenden, halbvollendeten und resp. bei der bis zur Bedachung bewirkten gänzlichen Herstellung des Gebäudes ausgezahlt,. ausschließlich jedoch des dem Beschädigten als Gesellschaftsglied obliegenden Beitrags zu der ihm zustehenden Entschädigungssumme.

§§. 14—17. Die Brand-Entschädigungs-Beträge werden von der Land-Pfennig-Kammer vorgeschossen und deren Ersatz auf die Gesellschaftsglieder repartirt; die desfallsigen amtlich zu erhebenden Beiträge, müssen prompt von den Gebäudebewohnern salvo Regressu an den Eigenthumsherrn entrichtet, jedoch von den Hof- und Eigenhörigen, von Lehngutbesitzern und allen denen, so ein utile Dominium haben, ex propriis geleistet, auch soll denselben in Conkurs und andern Fällen ein jus praelationis vor allen andern Lasten zugestanden werden.

§§. 18—19. Die schatzpflichtigen Brandbeschädigten genießen die desfalls herkömmliche Steuer-Ermäßigung, nicht aber die gleichartige Moderation als Neubauende; und sind alle Brand-Collekten verboten.

§. 20. Die zu einem Neubau nicht bereiten und nicht verpflichteten Brandbeschädigten, haben keinen Anspruch auf Entschädigungsgelder.

§. 21. Die Verhandlungen der Brandassekuranz-Gesellschaft sind frei von Stempel- und Gerichtsgebühren.

§. 22. Die Feuerlöschgeräthschaften sollen überall vervollständigt und in obrigkeitliche gute Aufsicht gestellt, und desfalls sowohl als auch wegen andrer Feuerpolizei-Widrigkeiten öftere Visitationen von den Lokalbehörden bewirkt werden.

§. 23. Die Strohdächer sollen in Städten und Wigbolden (Flecken) nicht mehr geduldet, und in der Stadt Münster auch die sogenannten Docken allmälig abgeschafft werden. Für Brandschäden an den, in Städten und Wigbolden, mit Stroh gedeckten Gebäuden, soll nur die Hälfte des tarirten Entschädigungs-Betrages vergütet werden.

§. 24. Boshafte Brandstiftung im eigenen Hause, soll mit Verlust des Entschädigungs-Anspruchs und nach Schärfe der Rechte bestraft werden.

§. 25. Die Kataster und Rechnungen der Brandversicherungs-Gesellschaft sollen bei den Landtagen offen gelegt, auch deren Einsicht den Gesellschafts-Genossen gestattet werden.

§. 26. Der Verbindlichkeits-Zeitpunkt der obigen Bestimmungen, soll, nach stattgefundener völliger Einrichtung der Kataster näher bekannt gemacht werden.

Bemerk. Conf. auch C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 239. Am 16. September 1771 (A. 10. b.) sind, zum erstenmale, zur Ersetzung der vom 1. Januar 1769 bis zum 1. September 1771 vorschußweise gezahlten Brandentschädigungsgelder und anderer Kosten der Gesellschaft (10432 Rthlr. 5 ß. 10⅔ Pf.), 2 Pf. auf jede Pistole (5 Rthlr.) des katastrirten Gebäude-Werthes (6,835,790 Rthlr.) repartirt und, mit der Festsetzung ausgeschrieben worden, daß die durch solchen Beitrag (von 8137 Rthlr. 23 ß. 8 Pf.) nicht gedeckt werdenden Numerirungs- und Taxirungs-Kosten der Gebäude, späterhin beigenommen werden sollen.

Bis zum Eintritt der territorialen Dismembration des Hochstifts Münster haben ferner 18 Ausschreibungen von Brandentschädigungs-Beiträgen stattgefunden, nämlich, jedesmal auf den Betrag von 5 Rthlr. Versicherungs-Werth:

am	15.	October	1772	—	3	Pf.	
„	9.	September	1774	—	2	„	
„	4.	„	1775	—	4	„	
„	23.	August	1777	—	3	„	
„	1.	Juli	1779	—	4	„	
„	29.	Januar	1781	—	4	„	
„	13.	„	1785	—	4	„	
„	17.	„	1788	—	4	„	
„	27.	Juli	1789	—	2	„	
„	8.	August	1791	—	3	„	
„	22.	„	1793	—	2	„	
„	30.	October	1794	—	3	„	
„	18.	Dezember	1797	—	4	„	
„	13.	November	1798	—	3	„	
„	7.	October	1799	—	4	„	
„	28.	Juni	1800	—	3	„	
„	6.	November	„	—	4	„	und
„	29.	April	1802	—	4	„	

und ist auch noch späterhin Dreimal gleichmäßig verfahren resp. am 9. Dezember 1802 vom königl. preuß. münster'schen Interims-Geheimen-Rathe zu Münster der 20ste Beitrag von 1 Pf. p. 5 Rthlr., und von einer dort niedergesetzten Auseinandersetzungs-Commission der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten Hochstiftes Münster, am 13. Januar 1804 und 18. Mai 1805 der 21ste und resp. der letzte Beitrag jedesmal von 3 Pf. p. 5 Rthlr. ausgeschrieben, alsdann auch zugleich verkündiget worden, daß das gemeinsame Brandversicherungs-Institut am 1. Juni 1804 in seiner bisherigen Ausdehnung aufhören werde und daß alle bis dahin noch bestehende oder sich bildende Ansprüche an Letzteres, unter dem Nachtheile ihrer späteren Nichtberücksichtigung liquidirt werden müssen. Die vorletzte 21te Beitrags-Ausschreibung resp. Erhebung ist von der königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster am 9. März 1804 gleichmäßig verkündigt und befohlen worden. Mehrere das Wesen und die Form der Brandversicherungs-Angelegenheit betreffende Bestimmungen, sind, unterm 7. Januar 1772, 22. November 1787, 26. März 1788, und 19. August 1791, conf. Nr. 485, 536 und 544 d. S. erlassen worden und zu vergleichen.

---

465. Augustusburg den 24. Juni 1768. (A. 8. b. Beleidigungen der Juden.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln &c., Bischof zu Münster &c.

Die an mehrern bezeichneten Orten des Hochstiftes Münster seit einiger Zeit stattfindenden Beleidigungen und tumultuarischen Sicherheitsstörungen der landesherrlich vergleideten Juden, werden unter Androhung von 50 Rthlr. Geldbuße und Zuchthausstrafe, im Allgemeinen und Besondern strenge verboten; und die Ortsbehörden, Schulvorsteher und Zunftmeister zu amtlicher Einwirkung und Aufsichtsführung bei Ausübungen der jüdischen Hochzeiten und Begräbnissen, so wie zur Verwirklichung des landesherrlichen Schutzes gegen öffentliche und heimliche Beschimpfungen der Juden, „als zum Exempel dem Einschlagen der Fenster, Anbindung todter

„Thiere an den Häusern und auf den Gärten, unziemen„den Behandlungen der jüdischen Begräbnißstätten," verpflichtet; denselben auch die Erforschung und Bestrafung der Urheber fernerer gleichartiger Handlungen befohlen und den Denuncianten der Letztern ⅓ der verhängt werdenden Geldbußen zugesichert.

---

466. Ohne Erlaß-Ort den 5. August 1768. (E. 4. b. Lippe-Zoll.)

Festsetzung einer erneuerten hochfürstlich münster'schen Lipp-Zoll-Rolle zu Haltern in der Auf- und Niederfahrt; wodurch alle stromauf- und abwärts geführt werdende in 125 Artikel benannte Gegenstände als: Holz, Früchte, Weine, Brandweine, Colonial- und andere Waaren, eine jedem Artikel beigesetzte, und auch die nicht benannten Güter nach Maaßgabe ihrer Eigenschaft und ihres Werthes eine nach Analogie des Tarifs zu bestimmende Zollgebühr entrichten, Defraudationen der Letztern aber mit der Confiskationsstrafe belegt werden sollen.

Bemerk. Unter dieser Zoll-Rolle ist handschriftlich angemerkt, daß sie in der Lipp-Zoll-Convention (mit wem ist nicht gesagt, die Landesherrn von Cleve-Mark und des Vestes Recklinghausen waren aber wohl die Mitcontrahenten) vom 5. August 1768 enthalten sey.

---

467. Münster den 30. September 1768. (A. 10. b. Gartenwege zu Münster.)

Landes-Regierung.

„Die (in der und um die Stadt Münster) vor den „Gärten auf die gemeinen Wege, oder diesen zum Nach„theil angelegten Mist- und Erd-Haufen, müssen binnen „8 Tagen nicht nur weggeräumet, und dürfen ferner „nicht mehr angelegt, sondern es soll künftig auch die „Hinwerfung allerhand Unkrautes, Bohnenstrohes und „sonstiger Sachen, sowohl auf die gemeinen Wege, als „in die auf denselben zur Abführung des Wassers ge„machten Graben, unterlassen werden."

Die desfallsigen Saumseligkeiten oder künftigen Entgegenhandlungen sollen unnachsichtlich jedesmal mit 3 Rthlr. Geldbuße bestraft werden.

Bemerk. Conf. Nr. 488 d. S.

---

468. Münster den 9. März 1769. (A. 8. b. Auswanderung.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Verkündigung eines kaiserlichen zu Wien am 7. Juli 1768 erlassenen Reichs-Ediktes, wodurch die überhand nehmende Auswanderung der Reichs-Unterthanen in fremde, mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder, verboten, und sämmtlichen Reichständen die strengste Wachsamkeit gegen die (von den Reichsstädten Lübeck, Hamburg und Bremen ausgehenden) öffentlichen und heimlichen Emigrations-Werbungen ihrer und des Reiches Unterthanen empfohlen, resp. der Emissarien und der Auswanderer Bestrafung befohlen wird.

---

469. Münster den 16. März 1769. (A. 10. b. Schatzungs-Erhebung.)

Landes-Regierung.

Behufs Einführung einer allgemeinen Gleichförmigkeit der Schatzungs-Heberegister der Empfänger und der Schatzungs-(Quittungs)-Bücher der schatzpflichtigen Unterthanen, werden für Beide zwei fernerhin ausschließlich anzuwendende Formularien mit den zusätzlichen Bestimmungen vorgeschrieben,

1. daß dem Heberegister alle früheren und künftigen das Schatzungswesen betreffende Verordnungen, aufeinanderfolgend vorgeheftet werden sollen;

2. daß demselben eine, Bauerschaftsweise eingerichtete Nachweise aller Schatzpflichtigen, mit Angabe des Quantums was jeder zu einer vollen, halben, viertel und achtel Schatzung zu entrichten hat, angeheftet werden soll, unter welcher

3. summarisch angegeben werden muß, was jede Bauerschaft, oder jedes Dorf und Wigbold zu jeder ganzen, halben, viertel und achtel Schatzung beitragen muß, resp. wie hoch der Beitrag des ganzen Kirchspiels sich beläuft, und daß diesen Angaben

4. die Bescheinigung ihrer genauen Richtigkeit, Seitens des Empfängers angehängt werden soll.

Die Quittungs-Bücher der Schatzpflichtigen enthalten zwei Spalten, in deren Columnen links, zuerst die feststehende monatliche Quote der ordinairen Schatzung des mit Namen und Wohnort in der Rubrik aufgeführten Steuerpflichtigen, sodann, darunter die von demselben darauf geschehenen Zahlungen mit Angabe des Datums und des Monats wofür gezahlt worden ist; in deren Columnen rechts aber die von demselben Schatzpflichtigen in extraordinariis geschehenen Beiträge, mit Angabe des Zahlungstages und des Betrages, einzutragen sind.

---

470. Bonn den 28. März 1769. (A. 8. b. Jagd-Berechtigung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Nebst landesherrlicher Genehmigung einer am 22. Januar c. a., auf zehnjährige Dauer, zwischen dem Domkapitel und der Ritterschaft im Hochstifte Münster getroffenen Vereinbarung, wodurch (im Wesentlichen) festgesetzt wird: daß die den Domkapitularischen und resp. den ritterschaftlichen Häusern und Gütern anklebenden Jagd-Berechtigungen, nur durch zwei, und resp. nur durch einen, sogenannten Stückschützen, — welcher durch ein an der Brust oder dem Arme zu tragendes, mit St. Pauls und resp. St. Georgs Bildniß und mit dem Nahmen des Gutes geprägtes, kupfernes Schild auszuzeichnen ist, — ausgeübt werden dürfen; daß alle seither von Domkapitularen und Ritterbürtigen ertheilte Jagdscheine erloschen sein sollen und künftig, nur wirkungslos ertheilt werden können; und daß Vervielfachung der (beim Domkapitularischen Sekretariate und bei dem ritterschaftlichen Syndikate behufs ausführbarer Controle, zu protokollirenden)

Stückschütz-Schildträger, so wie desfallsige Mißbräuche, mit Jagdfrevelstrafe, jedoch ohne Beeinträchtigung des Jagdberechtigten, belegt werden sollen, — werden diese Bestimmungen auch für alle diejenigen nichtritterbürtigen oder unadlichen Besitzer von mit Jagdgerechtigkeit versehenen Häusern und Gütern für verbindlich erklärt, und denselben befohlen, ihre für jedes dergleichen Güter nur einfach zu bestellenden Stückschützen mit dem vorschriftsmäßigen Schilde, bei dem ritterschaftlichen Syndikate, zur Protokollirung der geschehenen Anordnung, anzumelden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des obigen Ediktes in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 253; sodann auch Nr. 545 d. S.

---

471. Bonn den 4. Mai 1769. (A. 10. b. Ems-Schifffahrt.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Nachdem Uns gehorsamst berichtet worden, daß das Commercium, und die Transporten deren Waaren, auf dem Emse-Fluß, in einen grossen, dem gemeinen Weesen nachtheiligen Verfall hauptsächlich dadurch gerathen wären, daß viele deren sogenannten Püntkeren oder Schifferen auf der Emse, mit denen ihnen anvertrauten Waaren gar zu Sorgloß, ja mannigmahl so betriegerisch umgiengen, daß die Waaren ins besondere, die Korn-Früchten verdorben und bestohlen überliefert würden, mithin kein Commercium auf der Emse bestehen könte. So haben Wir, um diesem Unwesen abzuhelfen, und durch einzuführende bessere Ordnung und Aufsicht, zum Vortheil der Kaufmannschaft, der Pünten haltenden, und des gesamten Publici das Commercium, und die Bequemlichkeit des Transports auf der Emse wieder in Aufnahm zu bringen, folgendes gnädigst zu verordnen gut gefunden.

1. Alle diejenige, welche zum Transport der Waaren auf dem Emse-Fluß Pünten oder Schiffe halten, sollen bey Straf von zehn Rthlr. schuldig seyn, nach Publication dieses, sich bey des Orts Beamten nebst ihren Schifferen, oder sogenannten Püntkeren zu melden, und sowohl

die Eigenthümere der Pünten, als die Schiffere zur genauen Befolgung gegenwärtiger Verordnung angewiesen, mithin in Zukunft keiner, als solchergestalt angegebener, und dieserhalb mit einem Beamtlichen Schein versehener Schiffer zum Fahren mit der Pünten bey Straf von zehn Rthlr. zugelassen werden.

Diese Angeb- und Anweisung samt dessen Protocollirung, und Scheins-Ausfertigung soll ohnentgeltlich geschehen.

2. Alle Pünten sollen bey obgemeldeter Straf in einem guten ohntadelhaften Stand gehalten, auch wann sie mit Korn-Früchten oder anderen, von der Nässe leicht verderbenden Waaren beladen, unten mit einem Boden über die krumme Höltzer belegt, auch bey solcher Ladung oben mit einem gepechten obsonst wohl-versehenen Seegel-Tuch bedeckt werden.

3. Soll bey der Absendung ein Fracht-Brief ertheilet, wie die Waaren conditioniret, nachgesehen, sodann alle Waaren ohnbeschädigt an dem Ort ihrer Bestimmung richtig überliefert, und wie solches geschehen, von dem Empfänger schriftlich bescheiniget werden.

4. Soll aller sich ergebender Schade an den Waaren auf Rechnung und Gefahr dessen seyn, welchem die Pünte eigenthümlich zustehet, wann dieselbige, wie es ihnen allenfalls oblieget, nicht erweisen können, daß solcher Schade citra Culpam & Dolum der Schifferen, bloß durch ohnvermeydlich gewesene Unglücks-Fälle sich zugetragen habe.

5. Die Eigenthümer der Pünten haften Regressu salvo für ihre Schiffer und Knechte, und müssen also allen sich ergebenden, aus ohnvermeydlichen Zufällen nicht herrührenden Schaden, demjenigen, an welchen die beschädigte Waaren adressiret seyn, ersetzen.

6. Beschädigte, oder nicht wohl conditionirte Waaren sollen die Püntker gar nicht annehmen, es wäre dann, daß der Absender einen schriftlichen Revers ausstellete, daß er alle Gefahr dieser Waaren über sich nähme, auf welchen Fall und anders nicht, die Waaren auf Gefahr des Absenders übernommen werden können, und alsdann seynd die Püntker nicht weiter, als für eine ihnen zu erweisende Vernachläßigung, oder betrügerische Behandlung haftbar.

7. Da Wir durchaus nicht wollen, daß bey entstehender Klage, wegen beschädigter Waaren, und deren Ersetzung dieselbige Processu ordinario tractirt werden, sondern Unsere gnädigste Willens-Meynung ist, solche de Plano decidiren zu lassen, so soll bey Entstehung solcher Klage der Richter des Orts, wo die Abladung geschicht, hiemit authorisirt und angewiesen seyn, mit Zuziehung zweyer zu beeidigender Sach-Verständigen, den angegebenen Schaden summariè zu untersuchen, beyde Theile mündlich zu verhören, die Relationes jetzt erwehnter Sachverständigen ad Protocollum zu nehmen, und wegen Ersetzung des Schadens de Plano zu decidiren, auch befindenden Umständen nach, den Püntker mit der Pünten, wenigstens bis derselbige Caution geleistet haben wird, anzuhalten, und dasjenige, was solcher Gestalten ausgesprochen wird, ist in attentâ Appellatione (als welche nur quoad Effectum devolutivum Platz haben soll) zur Execution zu bringen.

8. Alle geflissene Beschädigung der Waaren, und insbesondere, die bey einigen Zur Gewohnheit gewordene, aus diebischen Absichten herrührende Befeuchtung der Korn-Früchten, sollen an den Schifleutheu, so diese Boßheit ausgeübet haben, mit der Zuchthauß-Strafe bestrafet werden. Dafern aber die Korn-Früchten, obsonstige Waaren, naß und beschädiget, und eine geflissene Befeuchtigung nicht erwiesen werden könnte, sollen die Eigenthümer der Pünten in Vorgang der, nach Anleitung §. 7. vorzunehmender Untersuchung den taxirenden Schaden salvo Regressu sofort ersetzen, annebst, weilen sie wenigstens keine gnugsame Obsorg getragen, die Korn-Früchten, und andere durch Nässe verderbliche Waaren für Beschädigung zu hüten, in eine Geld-Buß von 5. Rthlr. geschlagen werden.

9. Da nun auch die Püntker sich beschweren, daß bey Anlandung der Pünten, dieselbige oft von Fremden, in Abwesenheit der Püntker betretten würden, so ist zwarn solches als eine Entschuldigung bey vermisseten- oder verdorbenen Waaren nicht hinlänglich; Es wird aber allen und jeden der Eingang in beladene Pünten, in Abwesenheit der Püntkeren oder Schifferen bey arbitrairer Straf verbotten.

10. Um die Schiffarth auf der Emse mehr zu beförderen, wird allen und jeden gnädigst anbefohlen, den

Leinen-Pfad auf den Uferen ungekräncket zu belassen, hingegen aber auch den Püntkeren ernstlich eingebunden, die Gründe und Ufer muthwilliger Weise nicht zu verderben, und haben übrigens Beamte darauf zu achten, daß die Ufer im guten Stande gehalten, die Abbrüche, und dadurch entstehende Untiefe, so viel möglich, vermieden, und denen bereits eingerissenen Durchkribbungen abgeholfen werde.

Damit nun dieses zur nöthigen Wissenschaft gelange, soll gegenwärtige Verordnung zu Rhede, Haaren, Meppen, Rheine, und Greven, auch sonstigen an der Emse gelegenen Oerteren gehörig publiciret, auch jedem Püntkeren ein Exemplar zugestellt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Cantzley-Insiegels.

---

472. Münster den 5. Mai 1769. (A. 8. b. Kinderblattern.)

Landes-Regierung.

Zur Verhütung des Mißbrauches der, an und für sich nützlichen und nach landesherrlicher Absicht nicht zu hemmenden, Einimpfung der (natürlichen) Kinder-Blattern, so wie zur Vermeidung einer dadurch zu besorgenden Unterhalt- und Verbreitung dieser Krankheit, wird bestimmt: daß, bis auf weitere Verordnung, in den von der Pockenkrankheit freien Städten, Wigbolden und Dörfern, die Einimpfung der Kinder-Blattern eingestellt werden, und dieselben auch in denjenigen Orten wo diese Krankheit grassiret, nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des Geheimen Rathes, geschehen soll.

Den Chirurgen und andern in der medizinischen Fakultät nicht graduirten Personen, in so fern sie nicht, nach vorheriger Prüfung, einen besondern Erlaubnißschein von den Land-medicis erlangt haben, wird das Einimpfen der Kinder-Blattern, unter Androhung willkührlicher Strafe, verboten.

---

473. Bonn den 15. März 1770. (A. 10. b. Feiertag-Minderung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Nach Erörterung der für eine Verminderung der seitherigen Feiertage sprechenden Gründe, wird u. A. Folgendes bestimmt:

„Wir wollen dann und verordnen, aus bischöflicher „Macht und Gewalt, hiermit, daß an den folgenden „Tagen, nemlich:

„allen Sonntägen, Geburt-, Beschneidung- und Er„scheinung-Christi, Ostertag mit Ostermontag, Himmel„fahrt-Christi, Pfingsttag mit Pfingstmontag und Frohn„leichnamstag, Mariä-Lichtmeß, Verkündigung, Himmel„fahrt, Geburt und Empfängniß, Johann des Täufers, „der Aposteln Petri und Pauli, Aller-Heiligen und St. „Stephans fort jedes Orts und Kirche ersten und vor„nehmsten Patronstag — das Gebott der Feyrung wie „bisher unveränderlich fest bleiben; das in unserem Biß„thum Münster bishero auf den 2ten Julii gefeiertes „Mariä-Heimsuchungsfest, nebst der hergebrachten Pro„zession nach Telgte, aber auf den ersten Sonntag nach „Petri und Pauli, sowohl quo ad Officium als Solem„nitatem, in zukünftigen Zeiten gefeyret, sodann das „Fest St. Joseph, St. Ludgeri, und von Mariä Auf„opferung auf die hierzu bereits ausgesetzte Sonntäge „bestehen. — Hingegen aber Oster-Dienstag, wie auch „Pfingst-Dienstag, fort St. Joannes Evangelist, Pauli „Bekehrung, Matthias, Philippi und Jacobi, Jacobi, „Magdalenæ, Annæ, Laurentii, Bartholomæi, Matthæi, „Michaelis, Simonis et Judæ, Martini, Catharinæ, An„dreæ und Thomæ-Tag, das bisherige Gebotte der „Feyerung aufgehoben sein solle, ꝛc.“

„Wir verbiethen ausdrücklich, daß, außer der Kirch„weihe unserer Cathedral-Kirchen, welche auf den bis„hero hiezu festgestellten Sonntag verbleibet; die Kirch„weihen aller andern Kirchen unseres Hoch„stifts nirgend mehr an einem andern Tage, als den „dritten Sonntag Monats Oktobris, ohne alle Gast„mahlen und weltliche Lustbarkeiten, begangen werden „sollen ꝛc. ꝛc.“

Bemerk. Durch Verordnung d. d. Münster den 9. April 1772 (A. 10. b.) ist die von Handwerkern, Bauarbeitern und Tagelöhnern geschehende Arbeitsweigerung an den abgeschafften Festtagen und deren schwelgerische Zubringung in Wirthshäusern und Schenken unter Androhung persönlicher Haft bei Wasser und Brod, verboten und die desfallsige lokalobrigkeitliche Visitation der Wirthshäuser rc. befohlen, auch den Handwerksmeistern und Brodherren gestattet worden, ihren Gesellen, Knechten und andern Dienstboten für jeden im Müßiggang ohne gewöhnliche Arbeit zugebrachten, eingestellten Festtag, ¼ Rthlr. von ihrem Lohne zu kürzen, sodann sind Erstere aufgefordert worden durch ihr eigenes Beispiel dazu beizutragen, daß die obrigkeitliche zwangsweise Beförderung dieser zum Besten der Unterthanen gereichenden Einrichtung, welcher sie sich nur aus Eigensinn und irrigen Begriffen widersetzen, verhütet bleiben möge.

---

474. Bonn den 24. März 1770. (A. 8. b. Personen-Schatzung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Behufs Verminderung der Zinsen-Rückstände der Landesschulden, deren nur einjährige Verzinsung aus den, landständisch bereits bewilligten und nicht zu steigernden, ordinairen eilf Monats-Schatzungen der schatzpflichtigen Unterthanen bestritten werden kann, wird auf den Antrag der Landstände des Hochstifts Münster eine, jeder sonst herkömmlichen Freiheit unnachtheilige, „leydentliche" allgemeine Personen-Schatzung, landesherrlich genehmigt und ausgeschrieben, wodurch — in gleicher Art Weise und Klassifikation wie zuletzt am 24. Mai 1764 (Nr. 440 d. S.) — jedoch folgendermaßen ermäßigte Beiträge erfordert werden; nämlich:

in der ersten Klasse von: 12, 10, 8, 6, 5⅓, 5, 4⅔, 4, 3⅓, 3, 2⅔ 2, 1⅔, 1⅓, 1¼, 1, ¾, ⅔, ½, 3/7, ⅓, 3/16 und ⅙ Rthlr.

in der 2. Klasse von: 10, 8, 6, 5, 4⅔, 4, 3⅓, 2¾, 2⅔, 2⅓, 2, 1½, 1⅓, ⅔, ½, ⅓, 3/16 und ⅙ Rthlr.

in der 3. Klasse von: 12, 10, 6, 5, 4⅔, 4, 2⅔, 2, 1⅓
⅔, ½, ⅓, $^3/_{16}$ und ⅙ Rthlr.

in der 4. Klasse von: 6, 5, 4 und 3 Rthlr.;

in der 5. Klasse von: 4⅔, 4, 3⅓, 2⅔, 2, 1½, 1⅓, 1¼, 1⅙, 1, ⅞, ¾, ⅔, ½, ⅜, ⅓, ⅙ und $^1/_{12}$ Rthlr.; sodann

von der Judenschaft, ein Totalbeitrag von 2000 Rthlr.

Bemerk. Zu gleichem Zwecke wie oben bezeichnet und gleichmäßig wie vorstehend (jedoch mit Ausschließung der daselbst in die vierte Klasse locirten Militairpersonen) sind durch landesherrliche Edikte d. d. Bonn den 9. Mai 1774 und 16. Mai 1775 (A. 10. b.) jedesmal, eine wiederholte, weiter ermäßigte Personen-Schatzung in vier Klassen ausgeschrieben, und sind in diesen Letztern die Beiträge resp. von 6 bis auf $^1/_{12}$ Rthlr., von 5 bis auf $^1/_{12}$ Rthlr., von 5 bis auf $^1/_{12}$ Rthlr. und von 2⅓ bis auf $^1/_{12}$ Rthlr. vermindert, auch von der Judenschaft nur ein Beitrag von 300 Rthlr. erfordert worden.

Am 23. September 1778, 21. September 1779, 30. November 1780, 9. August 1781, 29. August 1782 und 18. August 1783 (A. 10. b.) ist eine jährliche, von den Landständen, behufs gänzlicher Tilgung der Zinsen-Rückstände und successiver Verminderung des Kapitalbetrages der Landes-Schulden, auf sechsjährige Dauer beantragte und festgesetzte, Personen-Schatzung in fünf Klassen, ausgeschrieben worden, wodurch in den drei ersten Klassen und in der Fünften die oben zuletzt bezeichneten Beiträge, in der vierten Kasse aber die Generale und Offiziere mit Beiträgen von 5, 3, 2½, 2 und 1½ Rthlr. quotisirt sind, auch von der vergleideten Judenschaft ein Beitrag von 500 Rthlr. erfordert wird.

---

475. Bonn den 27. März 1770. (A. 8. b. Verabschiedete Soldaten.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Bezeugung des landesherrlichen Wohlwollens gegen diejenigen Individuen, welche unter den münster-

schen Truppen dem Vaterlande ehrlich und redlich gedient haben, wird

1. sämmtlichen Civil- und Militair-Behörden befohlen, denselben in rechten und billigen Sachen eine vorzügliche Protektion, Gunst und Vorschub zu bezeigen und

2. denselben, wenn sie von andern mit Scheltworten oder Thätlichkeiten beleidigt werden, eine doppelte Genugthuung, als sonst ein anderer gleichen Standes erhalten haben würde, zu geben; auch den Thäter mit doppelter Strafe zu belegen; — sodann soll

3. einem solch verabschiedeten Soldaten die lebenslängliche Tragung der Uniform seines Regimentes erlaubt sein, und

4. ein als Soldat gut gedient habender Sohn von zur fürstlichen Hofkammer gehörigen Höfen, Erben und Kotten, seinen übrigen Brüdern cæteris paribus vorgezogen, und zum Gewinn, auch zum Anbau auf fürstlichen Zuschlägen vorzüglich zugelassen werden. Dagegen sollen aber

5. gegen Ausreißer die, auf Desertion haftenden Strafen nicht nur verwirklicht, sondern auch dieselben für ehrlose Leute gehalten und aus allen ehrlichen Gesellschaften weggejagt werden, bis daß sie bei dem Regimente, ihre Ehre wiedererlangt und einen Abschied erhalten haben.

---

476. Bonn den 10. Mai 1770. (A. 8. b. Eigenthums-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Publikation einer, auf den Antrag der Landstände, landesherrlich festgesetzten, in vier Theile eingetheilten, fürstlich münster'schen Eigenthums-Ordnung, wodurch in dem 1. Theile von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherrn und Leibeigenen,

in dem 2. Theile: von dem Rechte der Guts-Herrn und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter,

in dem 3. Theile: von zulässigen und verbotenen Contrakten; und

in dem 4. Theile: von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwürkung des Gewinn- und Erb-Rechtes, und von der Eigengehörigen Rechts- und Prozeß-Sachen

gehandelt und verordnet, sodann auch, am Schluße, befohlen wird, daß diese Leib-Eigenthums-Ordnung zur allgemeinsten Kundbarkeit gebracht und in derselben erhalten werden soll; daß alle Ober- und Untergerichte sich in judicando darnach richten und, bei entstehenden Zweifeln über den Sinn ihrer Bestimmungen, deren Interprätation, nicht eigenmächtig bewirken, sondern durch den fürstlichen Geheimenrath, beim Landesherrn nachsuchen sollen.

Bemerk. Obgleich der ausführliche Text der oben angezeigten Eigenthums-Ordnung, auch in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) B. I. p. 257 ff. enthalten ist, so ist es, in Berücksichtigung der Wichtigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen, doch angemessen gefunden worden ihren ganzen nachstehenden Inhalt mit Weglassung der Marginalien und Raumsparender Anordnung), der gegenwärtigen Sammlung einzuschalten.

Durch ein gedrucktes Publikandum der fürstlich münsterschen Hofkammer vom 12. August 1800 sind die dieser Behörde hörigen Zeller und Wehrfester an die Bestimmungen der Eigenthums-Ordnung, wegen nicht bewilligter Auslobung von Aussteuern oder Brautschatzen erinnert und ist denselben deren Beachtung unter Androhung ediktmäßiger Strafe befohlen worden.

Münstersche Eigenthums-Ordnung Erster Theil: Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Guts-Herren, und Leibeigenen.

Erster Titel: Von dem Leibeigenthums-Rechte, und der Leibeigenschaft überhaupt, und an sich selbst.

§. 1. Die Leibeigenschaft ist eine Personal-Dienstbarkeit, und rechtliche Verbindung, vermög welcher jemand seinem freyen Stande zum Nachtheil, einem andern in

Absicht auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, und zu Abstattung sicherer Pflichten, neben dem auch, wann er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthums-Recht würcklich unter hat, gegen den Genuß und Erbnies-Brauch seinem Guts-Herrn die hergebrachte oder vereinbarte jährliche Præstanda abzutragen, schuldig ist.

§. 2. Diese Verbindung betrift, und verpflichtet sowohl den Guts- oder Leibeigenthums-Herrn, als den Eigenhörigen, und zwar jenen, daß er seinem Eigenbehörigen, was ihm nach Eigenthums-Recht gebühret, ungekränckt zukommen lasse, und diesen, daß er seinem Guts-Herrn, was die Leibeigenschaft mit sich bringet, unweigerlich præstire.

§. 3. Gleichwie nun die jetzige Leibeigenschaft und Pflicht der Eigenbehörigen von der ehemäligen Römischen Knechtschaft, und auch von der alten teutschen Dienstbarkeit und ihren Würckungen mercklich unterschieden ist, also ist auch in Entscheidung der vorkommenden Rechtsachen darauf nicht, sondern auf diese Ordnung, fort auf die Gewohnheiten, wohlhergebrachte Gebräuche und Vereinbahrungen der Guts-Herren mit ihren Eigenbehörigen das Augenmerck Hauptsächlich zu richten.

§. 4. Da aber die Pflichten und Abgaben der Eigenbehörigen nicht einerley, sondern dem Herbringen, oder der Vereinbarung nach, an sich unterschiedlich sind, so hat es auch dabey, was ein jeder besitzt, und erweißlich hergebracht hat, oder zwischen Guts-Herren, und Eigenbehörigen vereinbaret worden, oder noch vereinbaret werden wird, zwar sein bewenden;

§. 5. Damit gleichwohl inskünftige wegen des Beweißthums keine Irrungen, und Streitigkeiten entstehen mögen, so haben die Guts-Herren hinführo die Pflichten, und jährliche Præstationes ihrer Eigenbehörigen denen Gewinn-Briefen deutlich und Stück-weise einverleiben, dieselbe in Duplo ausfertigen, und von denen Eigenbehörigen, oder wann die Schreibens unerfahren, an deren Stat durch einen Notarium in der Eigenbehörigen, und zweyer Zeugen Gegenwart mit unterschreiben, so dann das Duplum denen Eigenbehörigen einhändigen zu lassen, und sich selbst beyzumessen, wan sie dieses unterlassen, und ihnen dadurch nachgehends der Beweiß abgehet, oder beschwerlicher gemachet wird.

Zweiter Titel: Von denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entstehet.

§. 1. Die Leibeigenschaft entstehet aus verschiedenen Ursachen, und entweder aus der Geburt, oder aus Heyrathen, oder aus freywilliger Eingebung, oder aus Vertauschung, Verschenckung, Kauf- und Verkauf, oder aus Verjährung, oder aus Urtheil und Recht.

§. 2. Wer also von Leibeigenen Eltern gebohren, der ist demjenigen Leibeigen, dem die Elteren eigen sind.

§. 3. Weiter ist einer der Geburt nach Leibeigen, oder ein Eigenbehöriger, der von einer Leibeigenen Mutter gebohren wird, wann schon der Mann und Vatter freyen Standes wäre.

§. 4. Wären aber die Eheleute zwar beyde, jedoch unterschiedlicher Herren Leibeigene; so sind die Kinder dem Guts-Herrn der Mutter Leibeigen.

§. 5. Wann auch eine Leibeigene Weibs-Person ausser der Ehe Kinder zeuget, so folgen dieselbe gleichfalls den Stand der Mutter, und sind Leibeigen, es wäre dann die Mutter zur Zeit der Empfängnüß, oder in der mittleren Zeit freyen Standes gewesen, auf welchem Fall das Kind nicht für eigen, sondern als frey gebohren zu halten ist.

§. 6. Wann hingegen ein Weibsbild freyen Standes mit einem eigenhörigen in- oder ausser der Ehe Kinder zeuget, so sind dieselbe nicht Leibeigen, sondern frey, weil auch in diesem Fall die Kinder den Stand und die Condition der Mutter folgen.

§. 7. Wann eine freye Manns- oder Weibs-Person sich auf ein eigenbehöriges Gut, Erbe, oder Kotten mit dem Anerben oder der Anerbinne verheyrathet, und von dem Guts-Herrn zur Gewinnung zugelassen wird, oder auch nur der Guts-Herr die geheyrathete auf dem Erbe wohnen, und von denenselben sich die jährliche Pächte und übrige Præstanda drey Jahr nacheinander entrichten lasset, so ist eine solche Person sowohl auf den 1ten als 2ten Fall, ohne weitere Eigengebung und Renuntiation auf seinen freyen Stand sofort Leibeigen, und beynebens auf den zweyten Fall dem Guts-Herrn ein billiges Gewinn-Geld zu entrichten schuldig;

§. 8. Ist aber die Person, welche auf das Erbe kommet, einem andern mit Leibeigenthum zugethan, so muß dieselbe sich zuvor freykaufen, und die darüber erhaltene Bescheinigung dem neuen Gutsherrn einlieferen.

§. 9. Die, so freyen Standes sind, und ein vorhin mit eigenbehörigen Leuten besetzet gewesenes, oder auch ein anderes Erbe nach Eigenthums-Recht annehmen und gewinnen, begeben sich dadurch freywillig und ipso facto in die Leibeigenschaft, mithin verstehet sich von selbst, daß sie mit ihren zukünftigen Kinderen dem Gutsherrn, welchem das Gut oder Erbe zugehöret, Leibeigen werden, jedoch soll von freyen Standes-Eheleuten keiner ohne seines Ehegattens Willen, und wann nicht Mann und Frau zugleich den Leibeigenthum annehmen, sich eigen zu geben mächtig, sondern dieses, wann es geschähe, Null und nichtig, und von keiner Würckung seyn.

§. 10. Die vor der Begebung in den Eigenthum gebohrne Kinder aber bleiben freyen Standes, wann sie auch von denen Eltern mit eigen gegeben würden, es wäre dann, daß dieselbe, wann sie großjährig sind, darinn gewilliget, oder nach erreichter Großjährigkeit die von den Eltern geschehene Eigengebung ausdrücklich gutgeheissen, und bestättiget hätten.

§. 11. Wann einer sein eigenbehöriges Gut, oder Erbe vertauschet, verschencket, verkaufet, oder auf eine andere gültige Art einem andern eigenthümlich übertraget, so tretten die dazu gehörige Leibeigene aus dem Eigenthum ihres vorigen Herrns in die Leibeigenschaft des neuen Guts-Herrn, und werden demselben eigen.

§. 12. Wann einer sich dreyßig Jahr lang als ein Eigenbehöriger verhalten, und die Pflichten eines Leibeigen, als zum Exempel: den Zwang-Dienst oder dergleichen etwas ohne Widerspruch verrichtet, oder zum studiren, Erlernung eines Handwercks, oder Verreisung ausserhalb Landes die Gutsherrliche Erlaubnüß gebetten und erhalten hat, so ist zu muthmassen, daß solches aus keiner anderen Ursache, als der Leibeigenschaft halber geschehen sey, mithin ein solcher für Leibeigen zu halten.

§. 13. Und endlich ist auch derjenige Leibeigen, welcher durch eine in die Rechts-Kraft erwachsene Urtheil dafür erklärt ist.

Dritter Titel: Von dem Leibeigenthums-Herrn, und dessen Obligenheit in Ansehung des Eigenbehörigen.

§. 1. Nicht allein der HErr und Eigenthümer eines eigenbehörigen Guts, sondern auch derjenige, welcher ein solches Gut, Erbe, oder Kotten, für sich selbst, und als eigenthümlich besitzet, ist auch Besitzer des Leibeigenthums-herrlichen Rechts, und dafür zu erkennen, wan schon über das Dominium Rechtstreit abhanden wäre.

§. 2. Wäre aber sowohl der Besitz, als das Dominium streitig, so ist und bleibet derjenige, welchem der Besitz des eigenbehörigen Guts zuerkannt wird, Leib- und Eigenthums-Herr, bis daran in Petitorio anderst geurtheilet worden.

§. 3. Wan ein eigenbehöriges Erbe unter mehreren Guts-Herren in Gemeinschaft stehet, und diese ihr Recht einem von ihnen gegen billige Erstattung nicht überlassen wollen, gehöret zwar denen sämmtlichen Interessirten das Eigenthum, sie werden aber nur für einen Gutsherrn gehalten, und können die Pflicht und Schuldigkeit der Eigenbehörigen nicht vermehren, sondern müssen unter sich über Auf- und Freylassung, Gewinn, Sterbfälle, Dienste, und übrige Præstanda ohne Beschwerung des Eigenbehörigen sich vergleichen, oder es auf die gerichtliche Entscheidung ankommen lassen.

§. 4. Lehen-Männer, Erbbeständer oder Emphyteutæ, und andere dergleichen, die nicht allein den Besitz und Genuß, sondern auch das utile Dominium haben, werden in Ausübung der Gutsherrlichen Rechten denen Eigenthums-Herren gleich gehalten.

§. 5. Diejenige aber, welche in einem eigenbehörigen Gut oder Erbe gerichtliche, oder auch von ihrem Schuldnern freywillige Immission erlanget, oder sonst nur allein den blossen Nießbrauch davon haben, weilen sie keine Guts-Herren sind, und auch nicht für sich selbst, sondern Nahmens anderen das Gut oder Erbe besitzen, können sich der Auf- und Freylassung, und anderer dem Eigenthums-Herrn allein Zuständigen Befügnüssen und Rechten über eigenbehörige Güter und Leute nicht anmassen.

§. 6. Weil jedoch die, welchen der erhaltenen Immission, oder anderer Ursachen halber der Nießbrauch ge-

bühret, auch von Gewinn, Sterbfall und Frey-Briefen den Anschlag zu geniessen haben, so muß der Guts-Herr auf sich begebenden Fällen den Anschlag längst innerhalb drey Monat von Zeit der geschehenen Requisition des Immissi oder Usufructuarii bestimmen, und wann er dieses unterliesse, soll auf geziemendes Anrufen die Bestimmung nach Maaßgab des 3ten und 4ten §phi Tit. 5. Part. 2. gerichtlich geschehen.

§. 7. Wann auch einer von einem Hofe oder Erbe nur die Pacht einzunehmen, oder sonst allein einen gewissen Genuß, ein ander aber die Auf- und Freylassung, Dienste und andere Eigenthums-herrliche Jura hergebracht hätte, so ist nicht jener, sondern dieser als Leibeigenthums-Herr zu halten und anzusehen.

§. 8. Die Guts-Herren müssen ihre Eigenbehörige nicht unbescheiden, grausam, oder allzuhart und streng, sondern Christ- und Menschlich tractirtn, denenselben auch, wo es nöthig, Hülf und Vorschub leisten, und zu ihrem Wohlstand, Aufnahm und Erhaltung beförderlich seyn.

Vierter Titel: Von der Obligenheit, und Personal-Pflicht, des Eigenbehörigen in Ansehung des Guts-Herrn.

§. 1. Ein Eigenbehöriger muß seinem Gutz-Herrn treu, hold, und gewärtig, auch in billigen Dingen, und in so weit ihm über seine hergebrachte Pflichten nichts zugemuthet wird, willfährig, und gehorsam seyn.

§. 2. Er muß seinem Leib-Herren gebührliche Ehr erzeigen, dessen Beste beforderen, und all dasjenige, was seiner Ehr, Würde, und Nutzen mittel- oder unmittelbar zum Nachtheil gereichen kan, unterlassen und vermeyden.

§. 3. So lang er von dem Leibeigenthum nicht entlassen, kan derselbe sich keinem anderen eigen geben; Er darf eigenmächtig nicht austretten: und ohne Vorwissen des Guts-Herren sich nicht ausserhalb Landes begeben; vielweniger aber der Wehrfester oder würckliche Inhaber des eigenbehörigen Guts solches ohne Gutsherrliche Bewilligung verlassen, oder sich dessen abthun, und die Leibzucht beziehen.

§. 4. Wären jedoch auf einem eigenbehörigen Hof oder Erbe mehrere Kinder, als zum Ackerbau vonnöthen, so bleibet denen Elteren unbenommen, die entbehrliche von sich zu thun, und bey anderen zur Arbeit zu verdingen, denenselben auch, jedoch nicht anderst, als mit Vorwissen des Guts-Herren ein Handwerck oder andere Wissenschaften inn- oder ausserhalb Landes lernen zu lassen, und sollen die Guts-Herren ohne erhebliche Ursach daran nicht allein nicht hinderlich seyn, sonderen auch dafür sorgen, daß denen Geschwisteren, welche dem Anerben oder Wehrfesteren nur zur Last, und anderstwo ihre Kost zu verdienen im Stande sind, kein aufenthalt aufm Erbe verstattet werde.

§. 5. Dann müssen auch der Eigenbehörigen Kinder nach erreichtem Dienstfähigen Alter bey ihren Guts-Herren den Zwang-Dienst verrichten, und ein halb Jahr (es wäre dann, daß der Guts-Herr einen längeren, oder der Eigenhörige einen kürtzeren, oder gar keinen Zwang-Dienst hergebracht zu seyn, beweisen könte) ohne Lohn für die Kost dienen, jedoch muß der Aufbott zum Zwang-Dienst, wann die Kinder bey andern würcklich dienen, zu rechter Edict-mäßigen Mieth-Zeit geschehen.

§. 6, Jene eigenhörige Kinder aber, welche mit Vorwissen der Guts-Herren in der Lehr und Erlernung eines Handwercks, oder anderen Wissenschaften würcklich begriffen sind, werden von dieser Personal-Dienstleistung ausgenommen, und ist denenselben, wann der Guts-Herr sie völlig nicht übersehen wolte, den Zwang-Dienst mit Gelde nach dem Anschlag, was verdungene Knechte oder Mägde an Lohn verdienen können, abzukauffen erlaubt.

§. 7. Uberhaupt müssen die Eigenbehörige sowohl alle hergebrachte, oder bedungene Personal-Pflichten gehorsamlich erfüllen, als auch der übrigen Præstationen halber ihren Gut- und Eigenthums-Herrn gebührlichen Abtrag thun, und es daran nicht ermanglen lassen.

Fünfter Titel: Von der Gutsherrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen.

§. 1. Solte ein Eigenbehöriger der aufhabenden Pflicht in Erzeigung geziemender Ehrerbietung, welche er seinem Guts-Herrn schuldig ist, nicht nachkommen, sonderen gegen denselben, oder die Seinige sich mit unanständigen Gebährden, Worten, oder Wercken ungezie-

mend aufführen, oder halsstärrig und widerspenstig bezeigen, so gebühret dem beleidigten Guts-Herrn, wann er schon keine Jurisdiction oder Gerichtbarkeit hat, eine mässige Correction und Züchtigung, mithin kan derselbe seinen Eigenbehörigen nach Maß des Verbrechens entweder auf einige Stunden in den Spannischen Mantel, oder auch auf 24. Stunden in einer Kammer auf Wasser und Brod einschliessen, obsonst demselben eine andere gelinde Straf empfinden lassen, und wann deswegen der Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen fiscaliter denuntiiret, oder durch eine Injurien Klag gerichtlich belanget werden wolte, soll die Obrigkeit dem Anbringen nicht anderst Gehör geben, als wann bey der Correction, die Mäßigung mercklich überschritten zu seyn, befunden würde.

§. 2. Es kan aber der Guts-Herr seine Eigenbehörige mit keiner Geld- Kercker- oder Leib-Strafe belegen, sonderen, wann das Verbrechen eine solche Straf verdienet hätte, muß derselbe es der Obrigkeit zur geziemender Bestrafung anzeigen lassen, es wäre dann, daß er selbst Jurisdiction, und als Gerichts-Herr zu der Bestrafung macht hätte.

§. 3. Es stehet auch denen Guts-Herren frey, die ausgetrettene oder entwichene Leibeigene überall zu verfolgen, zu vindiciren, und anhalten zu lassen, und soll ihnen dazu, wann sich die Ausgetrettene innerhalb Landes aufhalten, eines jeden Orts Obrigkeit hülfliche Hand bieten.

§. 4. Wann sich der Eigenbehörige in Leistung schuldiger Diensten saumseelig oder weigerlich haltet, oder seine Korn- und Geld-Pacht, bedungene Gewinn- oder Auffahrts-Gelder, und übrige Præstanda zu gebührender Zeit nicht abführet, und die Præstanda keinem Zweifel unterworfen, sondern unstreitig sind, hat der Guts-Herr Macht und Gewalt, gegen den Saumseeligen oder Widerspenstigen ohne Zuziehung des Richters mit der Execution zu verfahren, denselben Pfänden, und respectivè nach Betrag des Rückstandes die Pfände, oder auch seine Kornfrüchten aufm Lande ästimiren, und nach von dem Cantzel geschehener Verkündigung, und mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wann, auch des Orts, wo die Distraction geschehen soll, öffentlich und dem Meistbietenden, jedoch innerhalb Landes und aufm Erbe, oder an einem anderen bequemen Ort verkaufen, oder, wann

sie würcklich eingefahren wären, auf Kösten des Eigenbehörigen, abdreschen, und hinweg nehmen zu lassen.

Sechster Titel: Von Ehe-Verlobnüssen und Heyrathen.

§. 1. Eigenbehörige Kinder und Anerben, welche auf ein eigenbehöriges Gut oder Erbe succediren wollen, müssen nicht ohne Vorwissen und Bewilligung der Guts-Herren sich verheyrathen, wann sie auch das Erbe würcklich gewonnen, und beweinkaufet hätten.

§. 2. Jedoch sollen die Guts-Herren die Heyraths-Freyheit nicht zu viel, vielweniger die Eigenbehörige auf eine Person einschrencken, sonderen unter denen, welche dem Erbe vorzustehen fähig, und im Stande sind, ihnen die freye Wahl gestatten.

§. 3. Und, wann der Anerb- oder die Anerbinn eine solche Person, um sich damit zu verehlichen, dem Guts-Herren in Vorschlag bringet, soll der Guts-Herr sich in Zeit von drey Wochen darauf erklären, und ohne erhebliche Ursach die Bewilligung (welche sonst durch summarische Erkänntnüß von der Obrigkeit ersetzet werden mag) nicht versagen.

§. 4. Wann aber die vorgeschlagene Person an sich oder in ihrer Aufführung tadelhaft, oder dem Erbe mit vorzustehen, unfähig wäre, oder wann der Anerb, oder die Anerbinn, ohne zuvor wegen Gewinn und Sterbfall mit dem Guts-Herrn Richtigkeit zu machen, oder auch so nahe in dem Geblüte heyrathen wolte, daß Er oder Sie darüber mit vielen Kösten Dispensation nachsuchen müste, so ist aus diesen und anderen in dem 5ten §. Tit. 9. Part. 2. enthaltenen Ursachen der Guts-Herr nicht schuldig, in dem vorgeschlagenen Heyrath zu willigen.

§. 5. Würde nun ein Anerb oder eine Anerbinn entweder ohne Vorwissen des Guts-Herren, oder ohne dessen Bewilligung, wann er dieselbe zu verweigeren rechtmäßige Ursach hat, zum Ehestand schreiten, so ist zwar die Ehe deswegen nicht ungültig, jedoch auch der Guts-Herr den unbewilligten Heyrath genehm zu halten, und die Eheleute auf das Erbe kommen zu lassen, oder darauf zu dulden, nicht verbunden, sondern dieselbe nach geschehener Erstattung der Gewinn- oder Auffahrts-Gelderen, wann solche würcklich bezahlet wären, mit einer dem

Anerben oder der Anerbinnen nach Gelegenheit der Stette zuzulegenden Aussteuer davon gänzlich abzuweisen, befügt.

§. 6. Hätte aber der Anerb, oder die Anerbinn ohne Vorwissen und Belieben des Guts-Herren sich nur in ein Eheverlöbnüß eingelassen, so ist die geschehene Verheissung ungültig und Kraftloß, mithin der, oder die zu Erfüllung des Versprechens nicht schuldig, noch anzuhalten.

Siebenter Titel: Von Testamenten und Vormundschaften.

§. 1. Eigenbehörige können, so lang sie Leibeigen sind, kein Testament machen, noch durch eine andere letzte Willens-Verordnung über das erworbene Vermögen disponiren.

§. 2. So bald aber ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft von seinem Leib- und Eigenthums-Herren entlassen wird, hat derselbe Macht und Gewalt gleich anderen freyen Standes-Personen über sein Haab und Gut Testaments- oder auf eine andere gültige Weise zu verordnen, und damit nach seinem Wohlgefallen zu schalten und zu walten, er möge solches vor oder nach der geschehenen Freylassung erworben haben.

§. 3. Hätte jedoch ein freygelassener Eigenbehöriger schon bey wehrender Leibeigenschaft und vor der Freylassung eine Testamentarische, oder andere letzten Willens-Verordnung gemachet, so ist und bleibet dieselbe Null- und nichtig, und fallet alsdann dessen Verlassenschaft, wann er darüber nach der Hand von neuem nicht testiret oder disponiret hätte, auf die nächste Verwandten, und ab intestato succedirende Erben.

§. 4. Obschon die Eigenbehörige, wie oben gesagt ist, selbst keine Testamenten und letzte Willens-Verordnungen zu machen befugt sind, so können sie doch von anderen freyen Personen zu Erben benennet und eingesetzet werden, auch sollen dieselbe ihren freyen Anverwandten, so ab intestato versterben, nach Ordnung der gemeinen Rechten, überall succediren, und in so weit denen Personen freyen Standes durchaus gleich geachtet werden.

§. 5. Die letztlebende von Leibeigenen Elteren sind so lang sie nicht zur zweyten Ehe schreiten natürliche

Vormünder über ihre minderjährige Kinder, und, wann die Elteren beyde verstorben, und keine Vormünder angeordnet wären, müssen die Guts-Herren selbst für die Erziehung der Kinderen sowohl, als auch für die gute Administration der Stette sorgen.

§. 6. Würden aber die Letztlebende sich wieder verheyrathen, und deswegen, oder aus anderen Ursachen die minderjährige Kinder eines Vormunds benöthigt seyn, so soll dazu von denen Guts-Herren einer von denen nächsten Verwandten, in deren Ermangelung aber, oder, wann dieselbe in anderer Guts-Herren Leibeigenthum stünden, obsonst aus anderen Ursachen dazu füglich nicht genommen werden könten, ein ander, welchen sie am tauglichsten finden, in Vorschlag gebracht, und von des Orts Richteren angeordnet und beeydiget werden, und hat der angeordnete Vormund zu beobachten, was sich dieser Ordnung und denen Rechten nach gebühret.

§. 7. Dann müssen auch die Elteren, welche freyen Standes, und sich in den Eigenthum zu begeben, Willens sind, vor Annehmung der Leibeigenschaft ihren Kinderen, die sich nicht mit Eigen geben, Vormünder anordnen lassen, und den kindlichen Pflicht-Theil assigniren, und sollen die Elteren davon zwar, wann, und so lang sie denen Kinderen den nöthigen Unterhalt geben, den Genuß behalten, sonst aber den assignirten Pflicht-Theil der angeordneten Vormundschaft überlieferen.

Münsterscher Eigenthums-Ordnung Zweyter Theil: Von dem Rechte der Guts-Herren, und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter.

Erster Titel: Von eigenbehörigen Güteren und Pertinentien insgemein.

§. 1. Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe wird nicht von sich, und als wann diese Eigenschaft dem Erbe selbst anklebig wäre, sonderen von der Qualität der inhabenden Bauers-Leuten, und von der Art und Weise, wie solches denenselben von dem Guts-Herren eingethan worden, also benamset.

§. 2. Dann gleichwie dem Guts-Herren frey stehet, seinen Hof, Kotten, oder Erbe, wann schon darauf für und für eigenbehörige Coloni gewesen, nach ausgestorbenem Geblüte Standes-freyen Personen ohne Leibeigenthum Pacht- und Heur- oder auf eine andere Weise wieder in Bestand und Verding zu geben, und hingegen ein freyes Gut oder Erbe einem seiner Eigenbehörigen oder auch freyen Leuten, die sich eigen geben, nach Eigenthums-Recht unter- und einzuthun, also werden auch nur jene Höfe, Erbe, und Kötten eigenbehörige Güter genennet, welche mit eigenbehörigen Leuten nach Eigenthums-Recht würcklich besetzet sind.

§. 3. Alle Aecker, Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weyden, Holtz-Gewachs, Fischereyen, und Gerechtigkeiten, welche ein Eigenbehöriger und würcklicher Inhaber des Prædii in Besitz und Genusse hat, sind so lang für Zubehörungen des Prædii zu halten, bis daran das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird.

§. 4. Hätte jedoch der Eigenbehörige von solchen Gründen und Pertinentien ein und anderes Stück selbst erweißlich angekaufet, oder auf eine andere Art rechtmäsig erworben, so gehöret solches ihm, und nicht ehender als nach seinem Absterben pro ratâ des Sterbfalls mithin gantz oder zum Theil zu dem Erbe, wann es vorhin, wie denen Acquirenten freystehet, nicht wieder veräussert worden.

§. 5. Was aber dem eigenbehörigen Hofe oder Erbe per Alluvionem, oder durch Theilung gemeiner Marcken und Gründen, obsonsten aus einem anderen dem Erbe anklebenden Rechte hinzukommt, gehöret zum Erbe, und unter dessen Pertinentien.

Zweyter Titel: Von dem Genuß und Gebrauch der Güteren.

§. 1. Ein Eigenbehöriger hat von dem unterhabenden Gut oder Hofe den Erbnies-Brauch nach Eigenthums-Recht, und muß der Guts-Herr alles und jedes, was sowohl von Alters her dazu gehörig gewesen, als auch nach Maßgab des 5ten §phi nächstvorigen Titels weiter hinzu kommt, unverrückt und ungeschmählert dabey lassen.

§. 2. Diesem Zufolge dann geniesset der Eigenbehörige von seinem Hofe oder Erbe, und sämtlichen dazu ge-

hörigen Pertinentien alle Früchten und Nutzbarkeiten, die durch Fleiß und Arbeit, oder auch von der Natur selbst herfür gebracht werden.

§. 3. Die Eigenbehörige müssen denen Erben und Höfen wohl vorstehen, die dazu gehörige Gerechtigkeiten nicht untergehen, und die Ländereyen nicht Wüst ligen lassen, sonderen zu rechter Zeit besamen, in Geilung, und nöthigen Hecken und Zäunen, wie auch die Häuser und Gebäude in einem guten Stande erhalten, und alles, was einem guten Hauß-Wirthen wohl anstehet, und gebühret, fleißig verrichten, damit sie die Onera publica sowohl, als auch denen Guts-Herren die jährliche Præstandā entrichten können.

§. 4. Weilen aber denenselben nur der Niesbrauch, und nicht das Dominium deren Höfen und Erben zustehet, so können sie auch davon auf keine Art und Weise etwas veräusseren, vertauschen, versetzen, oder verbringen, sonderen alles, was hierunter ohne Gutsherrliche Bewilligung vorgehet, oder vorgegangen seyn möchte, ist ipso Jure null, nichtig und Kraftlos.

§. 5. Eben deswegen kann auch ein Eigenbehöriger, weilen er kein Dominus ist, das Erbe und die dazu gehörige Gründe, ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herren mit keiner Servitut oder Dienstbarkeit beschweren, und ist solches, wann es per Pactum expressum geschehen wäre, null- und nichtig, und sowohl dem Eigenbehörigen selbst, als seinem Guts-Herrn unnachtheilig.

§. 6. Wann aber einer auf einen zum Erbe gehörigen Grund eine Servitutum besitzlich hergebracht, und so viele Actus, auch von so langer Zeit öffentlich, und ohne Widerspruch ausgeübet hätte, daß daraus Scientia & Patientia des Guts-Herrn genugsam abzunehmen wäre, so hat es dabey sein Bewenden, was solchenfalls in denen Rechten von der Præscription verordnet ist.

§. 7. Hingegen kan ein Eigenbehöriger bei seinem Erbe eine Servitutem acquiriren, und ist eben so gut, als wann sie der Eigenthums-Herr selbst acquiriret hätte.

§. 8. Wann ein Eigenbehöriger auf seinem Hofe oder Erbe etwas fürnehmen wolte, wodurch die äusserliche Gestalt der Gründen, oder des Hofes verändert würde, als zum Exempel: Wann er aus Weiden

Wiesen, oder aus Busch-Grund Acker- und Bauland, machen oder den Raum seines Hof-Platzes erweiteren, oder einschräncken, oder sein Wohnhauß versetzen wolte, so muß er zuvor seinen Guts-Herren darum fragen, und dessen Bewilligung einhohlen, wann es auch dem Erbe zum kenntlichen Nutzen gereichet.

§. 9. Endlich darf auch ein Eigenbehöriger ohne Wissen und Willen des Guts-Herren einen Häusling, Miethmann, oder Einwöhner nicht auf sein Erbe nehmen, noch das Erbe anderen überlassen, und in Bestand oder Verding geben, jedoch ist demselben erlaubt davon ein oder anderes entlegenes Pertinens, welches er selbst füglich nicht versorgen und bestellen kan, anderen auf eine Mist-Saat zu vermiethen und zu verheuren; Damit aber die elocirte Pertinentien nicht verlohren gehen, oder untergeschlagen, und versplittert werden können, soll sowohl der Eigenbehörige bey fünf Rthlr. Straf als der Conductor bey Verlust des Mieth-Rechts dem Guts-Herrn von der geschehenen Elocation und Conduction jedesmahl Nachricht geben.

Dritter Titel: Von Gebrauch- und Nutzung des Gehöltzes.

§. 1. Das auf einem eigenbehörigen Gut oder Erbe obhandene Gehöltz gehöret zu dem Erbe, und dem Guts-Herren, wann es auch von dem Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren gepflantzet wäre.

§. 2. Jedoch hat der Eigenbehörige darab, gleichwie von denen anderen Pertinentien den Genuß und Erbnies-Brauch nach Eigenthums-Rechten.

§. 3. Wo aber hergebracht ist, daß von dem Fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holtze bey Mast-Zeiten der Guts-Herr die gantze oder halbe Mastung, oder einen anderen Theil der Mast zu geniessen habe, dabey hat es auch dem herkommen gemäß sein bewenden.

§. 4. Gleichwie nun der Guts-Herr solches fruchtbare Gehöltz zu Verringerung des dem Eigenbehörigen zustehenden Mit-Genusses nach Willkühr zu hauen und zu verwüsten nicht, sonderen nur ein- und anderes Stück, wann das Erbe mit zureichendem Holtze versehen bleibet, und es dem Mit-Genusse zu keinem mercklichen Schaden gereichet, hauen zu lassen befugt ist;

§. 5. Also darf noch vielweniger ein Eigenbehöriger unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, davon seines Gefallens, und ohne Vorwissen des Guts-Herrn etwas zu hauen sich unterstehen, wann auch der Grund dadurch verbessert würde, oder er es zum Besten seines Hofes zu verwenden, Vorhabens wäre, sonderen, wann der Eigenbehörige zu Erhaltung der Gebäuen, Hecken und Schlag-Bäumen, oder zur Acker-Gereitschaft, oder einem anderen dem Hofe nützlichen Gebrauch Holtz vonnöhen hat, ist er schuldig, solches dem Guts-Herrn (der es solchenfalls doch auch nicht zu verweigeren hat) anzuzeigen, und von demselben sich das nöthige Holtz anweisen zu lassen.

§. 6. Würde aber dannoch ein Eigenbehöriger sich erkühnen, verbottenes Holtz aus eigener Macht und ohne Gutsherrliche Erlaubnüß niederzufällen, so ist das gefällete Holtz dem Guts-Herren verfallen, und dieser berechtigt, solches, wo er es antrift, zu vindiciren, und soll demjenigen, welcher das Holtz angekaufet, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadloßhaltung wider den Eigenbehörigen kein Regreſs zu statten kommen, sonderen auch hinführo keiner bey Straf der Fiscalischen Ahndung sich unterstehen, von einem Eigenbehörigen Holtz, daß ihm zu hauen nicht gebühret, ohne zuvor von dem Guts-Herren erhaltene schriftlich Erlaubnüß anzukaufen, oder sich in Zahlung geben zu lassen.

§. 7. Wäre nun das unzuläßiger Weise gefällete Holtz gäntzlich abhanden gebracht, und nicht mehr zu vindiciren, so hat der Eigenbehörige seinem Guts-Herren den Werth des Holtzes zu ersetzen, und beynebens sowohl auf diesem als den in nächst-vorhergehenden §pho vermeldeten Fall die auf die verbottene Holtzfällung in dem 4ten Theil Tit. 4. §. 3. gesetzte Straf verwürcket.

§. 8. So fern auch Eichen- und Büchen-Holtz, welches nach Anweisung des 12ten §phi zu dem Schlag-Holtz nicht gerechnet wird, durch Sturmwind, Wasserfluth, Erdbeben, oder auf eine andere zufällige Weiße umgerissen und niedergeworfen würde, muß der Eigenbehörige es seinem Guts-Herren anmelden, und weilen es demselben zugehöret, ohne Gutsherrliche Bewilligung sich dessen nicht anmassen.

§. 9. Desgleichen, wann ein Eich-Baum abgängig, und nicht mehr fruchtbar, jedoch das Holtz noch gesund

und brauchbar ist, hat der Guts-Herr darüber zu verordnen, und mag es (wann der Eigenbehörige, solches nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Erbe zu Erhaltung der Gebäuen, und denen übrigen Nothwendigkeiten mit Holtz noch genugsam versehen ist) zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch hauen und verwenden lassen.

§. 10. Das verdörrete, und zum Bau nicht mehr taugliche Holtz aber muß der Guts-Herr seinem Eigenbehörigen zukommen, und zu Brand-Holtz, oder, wann er dessen nicht benöthigt wäre, zu einem anderen dem Erbe nützlichen Gebrauch anweisen lassen.

§. 11. Hartes und weiches Schlag-Holtz (welches, nachdem es bis auf den Grund abgehauen worden, aus dem Stamm oder Wurtzel wieder herfür sprosset) gehöret zum nieslichen Gebrauch, und fölglich dem Eigenbehörigen, mithin mag er dasselbe nicht nur zu seiner eigenen Nothdurft, sonderen auch zum Verkauf nutzen, hauen und gebrauchen, mit der Bescheidenheit gleichwohl, und dergestalt, daß die Schlag-Holtz-Büsche nicht auf einmahl zu Grund gerichtet, sonderen mäßig und wirhschaftlich, auch zu rechter Zeit gehauen, und dem Nachfolgern am Erbe nicht unnützlich gemachet werden.

§. 12. Wann aber grosse Eichen und Büchen mit Schlag-Holtz untersetzet, und vermischet wären, muß der Eigenbehörige sich deßwegen an die Eichen und Büchen nicht vergreiffen, sonderen dieselbe ungekränckt lassen, jedoch ist ihm erlaubt, wann in einem Gehöltze, welches blos zum Schlag-Holtz gewidmet ist, unter dem Aufschlag einige junge Telgen mit herfür wachsen, diese mit dem Schlag-Holtze, jedoch mit der Bescheidenheit nieder zu hauen, daß, wann der Hof oder das Erbe sonst mit genugsamen Eichen Holtze nicht versehen, oder einiges vorhin daselbst gestandenes abgehauen wäre, hin- und wieder einige aufgeschlagene Telgen stehen bleiben, und zum Anwachs conserviret werden sollen, damit sowohl an dem Bau-Holtze kein Mangel erscheine, als auch die Schlag-Holtz-Büsche im Stande gehalten, und durch den Anwachs und Schatten der vielen Eichen nicht verdorben werden.

§. 13. Gleichwie nun denen Eigenbehörigen von ihren Höfen und Erben das erforderliche Holtz zu Erhaltung ihrer Wohn- und Neben-Häuseren, Hecken, Schlag-Bäumen, und Acker-Geräth, auch der Genuß des verdörreten, und sonst zum Brennen nöthigen Holtzes zukommet, also

müssen auch dieselbe darauf, wo es sich schicket, nach Anweisung des Guts-Herrn fleißig pflantzen, und ihre Höfe mit Eichen und Büchen, auch guten Obst-Bäumen besetzet halten.

Vierter Titel Von den Pflichten, und jährlichen Præstationen der Eigenbehörigen insgemein.

§. 1. Für den Erbnies-Brauch ist der Eigenbehörige seinem Guts-Herren allerhand Pflichten, und jährliche Præstationes nach Ziel und Maaß, wie solche bedungen, oder hergebracht sind, zu leisten verbunden.

§. 2. Diese Pflichten und Præstationes kan der Guts-Herr nicht vermehren, noch veränderen, vielweniger über die hergebrachte oder bedungene dem Eigenbehörigen wider seinen Willen neue aufdringen.

§. 3. Wann aber einem Hofe oder Erbe ein- oder anderes Pertinens, so vorhin dabey nicht gewesen, noch auch aus einem dem Erbe anklebenden Rechte herrühret, von dem Guts-Herrn beygelegt, und dem Eigenbehörigen zum nutzlichen Gebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und dessen Genuß ohne Zuthun des Eigenbehörigen vermehret, und gebessert würde, mag der Guts-Herr nach Betrag und Proportion des vermehrten Genusses auch zwar die jährliche Præstanda verhöhen, jedoch ist der Eigenbehörige ein solches Pertinens wider seinen Willen zu übernehmen, nicht schuldig.

§. 4. Sofern auch ein vor Alters zum Erbe gehörig gewesenes Pertinens davon abgekommen, und deswegen die alte Pacht verringert wäre, der Guts-Herr aber solches Pertinens recuperiret, und dem Erbe wieder einverleibet hätte, so mag derselbe die vergeringerte Pacht bis auf die alte Præstanda wieder verhöhen.

§. 5. Wann hingegen von einem Hofe oder Erbe ein oder anderes fruchtbares Pertinens evinciret würde, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne verschulden des Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren davon abkommen mögte, so erfordert auch Recht und Billigkeit, daß alsdann die jährliche Præstanda geringer gesetzet werden, und soll die Verminderung nach Proportion der Pacht geschehen, die sonst vom gantzen Erbe præstiret worden.

§. 6. Ob nun zwar allerdings billig ist, daß denen Eigenbehörigen, wann sie durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag, Viehsterben, und andere dergleichen zufällige Begebenheiten, grosse Unglücks-Fälle erlitten, einiger Nachlaß an die jährliche Pächte oder Præstationes angedeye, besonders wann die Pacht dem Genusse proportionirt, und der Schad so groß wäre, daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahren nicht leicht wieder eingebracht werden könte, so wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter nichts Gewisses bestimmen und verordnen, sonderen sind zu denen Leibeigenthums-Herren des gnädigsten Zutrauens, daß sie selbst in dergleichen Fällen die Billigkeit vor Augen haben, und, wo kein Nachlaß Platz finden mögte; zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Terminen erleichteren, und es auf die allenfalls hiermit vorbehaltene Richterliche Erkänntnüß und Entscheidung nicht ankommen lassen werden.

§. 7. Wann das Geblüt ausgestorben, und dadurch das Erb- und Succesſions-Recht völlig erloschen ist, so stehet dem Guts-Herren frey, denen neuen Aufkömmlingen neben denen alten Pflichten und Præstationen neue, oder auch an deren Statt andere vorzuschreiben, und sich mit denen neuen Colonis darüber zu vergleichen.

Fünfter Titel: Von Gewinn oder sogenannten Weinkäufen und Auffahrts-Gelderen.

§. 1. Obschon der Eigenbehörigen Kinder von der Geburt aus, und durch die Fürsehung deren Elteren das Erb- und Succesſions-Recht überkommen, so kan doch niemand zu der würcklichen Succeſſion gelangen, er habe dann zuvor den Hof oder das Erbe dem allgemeinen alten Gebrauch nach gewonnen, und beweinkaufet.

§. 2. Wann demnach ein Anerb auf Absterben oder auch gutwilligen und mit Gutsherrlicher Bewilligung geschehenen Abstand seiner Elteren die Stette wieder annehmen, und sich darauf verheyrathen will, so muß er erst bey dem Eigenthums-Herren die Gewinn- oder Auffahrts-Gelder für sich und sein künftiges Weib, oder, wann es die Tochter wäre, für ihren künftigen Ehemann behandlen und bedingen, und was alsdann behandelt und bedungen worden, darüber soll dem Anerben ein ordentlicher und deutlich beschriebener Gewinn-Brief gegen die gewöhnliche Schreib-Gebühr mitgetheilet werden.

§. 3. Bey der Bestimmung des Gewinns oder Weinkaufs soll unter anderen 1tens auf die Kräften des peculii, 2tens: Auf die grösse des Hofes und der Nützung, und ob das Erbe hoch oder gering in Schatzung stehe. 3tens: Auf die Viel- oder Geringheit der jährlichen Pächten. 4tens: Auf die Zahl der Kinder, welche neben dem Anerben und Successoren auf dem Hofe sind, und noch ausgesteuret werden müssen; 5tens: Auf den nächst-vorigen Anschlag der Gewinn-Gelder, und endlich 6tens: Auf die Länge oder Kürtze der Zwischen-Zeit, so von dem einen Gewinn zu dem andern abgeloffen, gebührende Rücksicht genommen, und der Anerb in dem Anschlag nicht übernommen werden.

§. 4. Geschähe aber doch Letzteres, so mag der Anerb um eine nach fleißiger Erwegung vorgemeldeter Umständen zu verfügende billigmäßige Determination der Gewinn-Gelderen das richterliche Amt imploriren, und soll die Sach, wann zuforderst die gütliche Beylegung inter Partes versuchet worden, nach geschehener summarischer Untersuchung de Plano entschieden werden.

§. 5. Wann die Elteren selbst für ein gewisses zu der Succession bestimmtes Kind das Erbe gewonnen hätten, und nachgehends sich zutrüge, daß der bestimmte Anerb oder Successor zu der würcklichen Succession nicht, sonderen ehender zu sterben käme, so sind die Elteren den bedungenen Weinkauf zu bezahlen, nicht schuldig.

§. 6. Wann aber die Zahlung allbereit geschehen wäre, und die Elteren noch ein oder mehr Kinder hätten, muß der Guts-Herr entweder den gezahlten Weinkauf wiedergeben, oder dafür ein anderes von den übrigen Kinderen, welches an Statt des Verstorbenen succediren soll, gewinnen lassen, und von selbigem keinen neuen Weinkauf forderen.

§. 7. Damit gleichwohl die anticipirte Verdinge der Gewinn- oder Weinkaufs-Gelderen keinem zum Nachtheil gereichen, so sollen dieselbe nur denen gantz unbeschrenckten Eigenthums-Herren, und wo der Successor das Factum und die Pacta seines Antecessoris zu halten, schuldig ist, denen übrigen aber die Verdinge nicht anderst erlaubt seyn, als wann nach erfolgtem Tod, oder Abstand deren Elteren der würckliche Succeſſions-Fall vorhanden ist; Solte aber nichts destoweniger hierunter eine Anticipation geschehen seyn, und der Guts-Herr vor der

würcklichen Antrettung des zu der Succesſion beſtimmeten Anerben verſterben, ſoll der Contract Null und nichtig, und der Erb des immittels verſtorbenen Guts-Herren die gezahlte Gewinn-Gelder dem Anerben, oder ſeinen Elteren zu erſtatten, ſchuldig ſeyn.

Sechster Titel: Von Korn- und Geld-Pacht, auch übrigen Natural-Præſtationen.

§. 1. Die Geld- und Korn-Pächte ſind, wo es nicht anders hergebracht iſt, auf den Feſt-Tag Jacobi verfallen, und müſſen alle Jahr richtig, und zu rechter Zeit nemlich um Martini, wann kein ander Zahlungs-Termin beſtimmet oder hergebracht iſt, unfehlbar bezahlt werden.

§. 2. Wäre aber der Eigenbehörige hierin ſaumſelig, ſo hat nicht nur der Guts-Herr (wie oben in dem 1ten Theil Tit. 5. §. 4. ſchon verordnet iſt) Macht und Gewalt wider denſelben die Execution und Pfändung fürnehmen zu laſſen, ſondern auch, wann die Zahlung bis nach Lichtmeß verſchoben würde, alsdann die Wahl, ob er ſich die Korn-Früchten in Naturâ lieferen, oder in Gelde nach dem ſogenannten Kappen-Sath, oder einem anderen des Orts hergebrachten Fuß abführen laſſen wolle.

§. 3. Gleichwie die Geld-Pacht in guter in Unſerer Münſterſchen Landſchafts-Pfennig-Kammer gültig, und gangbaren Müntz bezahlet werden muß, alſo müſſen nicht minder auch die Korn-Pächte in unſtrafbaren und wohl gereinigten Korn-Früchten, ſo gut ſie auf dem Erbe wachſen, entrichtet, und abgefunden werden.

§. 4. Wann auch die Korn-Pächte und übrige Naturalien noch ſo viele Jahren nicht in Naturâ, ſonderen mit Geld abgefunden wären, ſo machet doch dieſes als eine blos allein von der Nachſicht und dem Willen des Guts-Herrn abhangende Sach in der Natural-Præſtation keine änderung, und iſt nichts deſtoweniger der Eigenbehörige in Zukunft, und ſo oft der Guts-Herr darauf beſtehet, dergleichen Pächte in Naturâ zu lieferen ſchuldig.

§. 5. Die Pächte müſſen auf Köſten der Eigenbehörigen, jedoch mit Vorbehalt deſſen, was ein jeder bey der Ablieferung an Koſt oder Geld bishero zu genieſſen gehabt, an den Wohn-Ort des Guts-Herrn, oder wie es der Guts-Herr ſonſt hergebracht, auch wohin er die-

selbe bestimmet und assigniret hat, geliefert werden, wann nur der assignirte Ort von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein Merckliches nicht entfernet ist.

§. 6. Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort, oder wann der Eigenbehörige durch Verkauf, Tausch, Erbschaft, oder auf eine andere Weise, einen anderen Guts-Herren bekommet, die Wohnung des neuen Guts-Herren von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernet, daß der Bauer einen halben oder gantzen Tag, oder auch einige Täge mehr, wie vorhin, darauf zubringen müste, so soll demselben für einen jeden halben oder gantzen Tag ein halber oder gantzer Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu 1. Rthlr. täglich, oder auch allenfalls pro ratâ des Dienst-Geldes vergütet werden.

Siebenter Titel: Von Spann- und Hand-Diensten.

§. 1. Die rechtliche Muthmassung gehet überhaupt dahin, daß ein jeder Eigenbehöriger, wann er davon ausgenommen zu seyn, nicht beweiset, Dienstpflichtig, und seinem Guts-Herren entweder mit Pferden, oder wann er deren keine hat, noch halten kan, mit Hand- und Leib-Arbeit zu dienen, schuldig seye.

§. 2. Anbelangend die Gattung und Zahl der Diensten, wie auch die Art und Weise der Dienstleistung, weilen diese nicht bey allen gleich ist, mithin auch diesertthalb in allen Stücken keine allgemeine Regel vorgeschrieben werden kan, so hat es zuforderst dabey, wie solches ein jeglicher Guts-Herr hergebracht, oder mit seinen Eigenbehörigen sich darüber verglichen hat, sein Bewenden.

§. 3. Wann aber zwischen dem Guts-Herrn und Eigenbehörigen Streit darüber entstünde, und der Guts-Herr mehr dann einen wochentlichen Dienst, der Eigenbehörige hingegen dazu nicht verpflichtet, sonderen weniger hergebracht zu seyn, prætendiren wolte, so hat auf den ersten Fall der Guts-Herr, und auf den zweyten der Eigenbehörige den Beweiß zu führen.

§. 4. Gleichwie ein Eigenbehöriger die Dienste, welche er in Naturâ zu leisten schuldig ist, mit Geld nicht bezahlen kan, es wäre dann der Guts-Herr damit

zufrieden, also kan auch der Guts-Herr an Statt der Natural-Dienstleistung dem Eigenbehörigen eine Geld-Præstation wider seinen Willen nicht aufdringen.

§. 5. Jedoch ist denen Guts-Herren unbenommen, sonderen hiemit freygestellet, die Dienste (wann sie selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen, und auch von denen Eigenbehörigen kein billiges Dienst-Geld dafür erhalten können) anderen (wann nur die Dienstleistung dadurch nicht beschwerlicher gemachet wird) für Geld zu cediren, und zu überlassen.

§. 6. Wann auch ein Eigenbehöriger viele Jahre lang keine Dienste in Naturâ geleistet, sonderen Dienst-Geld dafür gegeben hätte, so wird er dadurch der Natural-Dienstleistung keineswegs enthoben, sonderen ist und bleibet nach wie vor schuldig, auf Verlangen des Guts-Herren, die Dienste wieder in Naturâ zu præstiren, und mag sich dagegen mit keiner Verjährung schützen, als nur auf dem Fall, wann der Guts-Herr die Dienste gefordert, der Eigenbehörige aber selbe zu leisten sich geweigeret hätte, und von Zeit der geschehenen Weigerung dreyßig Jahr verflossen wären, oder wann der Eigenbehörige von undencklichen Zeiten keine Natural-Dienste, sonderen nur ein gewisses Dienst-Geld præstiret hätte, welches hernach nicht mehr verhöhet, noch mit der Natural-Dienstleistung abgewechslet werden kan.

§. 7. Wann aber von dreyßig Jahren her ein Eigenbehöriger gar keine Dienste, weder auch Dienst-Geld dafür præstiret hätte, so ist derselbe für Dienstfrey zu halten, und weder in Naturâ zu dienen, noch auch Geld dafür zu geben schuldig.

§. 8. Die Eigenbehörigen müssen zu Verrichtung der Spann- und Hand-Diensten vorhin, und zwar so früh beordert oder aufgebotten werden, daß sie an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu der bestimmten Zeit erscheinen können.

§. 9. Wann dieses geschehen, und dannoch der Eigenbehörige entweder gantz ausbleibet, oder mit untauglichen Pferden oder Wagen, wann er bessere hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu stellen schuldig ist, oder auch nicht zu rechter Zeit, sonderen um ein mercksliches später, als er beordert worden, sich einfindet, so soll zwar der unterlassenen Pflicht halber wider den Ei-

genbehörigen keine fiscalische Action Platz haben, jedoch stehet es in der Willkühr des Guts-Herren, auf Kösten der Dienstpflichtigen an Statt der ausgebliebenen, zu spat, oder zu wenig gestellten Pferden, andere für Geld zu nehmen, und den Hand-Dienst durch Taglöhner und Werckleute vollbringen, oder die Dienstpflichtige nachdienen, und den verabsaumten Dienst auf einen anderen Tag verrichten zu lassen.

§. 10. Dafern aber die (so zu einem wochentlichen Spann- oder Hand-Dienst, oder nur auf sichere bestimmte Täge zu dienen verpflichtet sind) zu der Dienstleistung in- und zu der Zeit, wann sie dienen müssen, nicht gefordert oder bestellet, mithin die Guts-Herren und nicht die Eigenbehörige Schuld daran sind, daß die Dienste nicht geleistet werden, so kan letztdenenselben wider ihren Willen nicht zugemuthet werden, für die verflossene Zeit die Dienste nachzuholen, oder mit Geld zu bezahlen.

§. 11. Sowohl die Hand-Dienster, als die welche Pferd- oder Spann-Dienste zu leisten, schuldig sind, müssen die zur Verrichtung, wozu sie bestellet worden, nöthige Gereitschaft oder Instrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, Egen, Sichel, Sensen, Schaufel, Axten, Beilen, oder was sonst für Instrumenta zu der bestimmten Feld- oder Haus-Arbeit erfordert werden, wie auch das Futter für die Pferde, wo es anderst nicht hergebracht, mitbringen.

§. 12. Sie müssen auch nach Unterschied der Jahr-Zeit sich früh genug zum Dienst ein- oder wann sie selbst zu erscheinen verhindert sind, tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute für sich stellen, und im Frühling und Sommer von 6. Uhr Morgens bis 6. Uhr Abends, sodann im Herbst und Winter von 8. bis 4. Uhr, oder wie es sonst bey jedem Herkommens ist, dienen, jedoch muß ihnen die gewöhnliche Ruh-Stund gelassen, und auch das Essen (es wäre dann anderst hergebracht) gereichet werden.

§. 13. Wären aber die Eigenbehörige nicht zu Feld- oder Hauß-Diensten, sonderen über Land zu fahren, bestellet, so müssen sie auf die bestimmte Stund und Tageszeit, es seye Vor- oder Nachmittag, Morgens oder Abends, mit Wagen und Pferden, oder wo es des Guts-Herren eigenes Fahr-Zeug wäre, welches sie bespannen sollen, mit angeschirreten Pferden, auch nöthigen Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten, und

haben alsdann den sogenannten Fuhrschilling, oder was sonsten bey dergleichen Fuhren hergebracht, und gebräuchlich seyn mögte, zu geniessen, auch soll der Spann-Dienst, wann sie zwey volle Täge darauf zubringen müsten, ihnen für zwey Dienste angerechnet, und vergütet werden.

§. 14. Hingegen müssen die Guts-Herren, wo die Eigenbehörige ein- oder andermahl im Jahr die sogenannte lange Fuhren inn- oder ausserhalb Landes auf zwey, drey, oder mehr nacheinander folgende Täge zu thun, verbunden wären, den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wann nicht der Eigenbehörige sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fuhren auf eigene Kösten zu verrichten.

§. 15. Wann auch ein Guts-Herr ungemessene Dienste hergebracht, oder bedungen hätte, so muß er doch bescheidentlich zu Werck gehen, und dem Eigenbehörigen so viel Zeit lassen, und vergönnen, als zu Bestellung seines eigenen Ackers und Verrichtung übriger Geschäften erfordert wird, und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Eigenbehörige bestellet werden, erträglich, und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde dadurch nicht zu Grund gerichtet werden.

§. 16. Dafern sich auch zutrüge, daß die Eigenbehörige zu Land- und Kriegs-Fuhren, zugleich aber auch, und auf einen Tag von dem Guts-Herrn zum Dienst gefordert würden, und beyden kein Genügen leisten könten, so haben die Land- und Kriegs-Fuhren den Vorzug, wann sie auch später bestellet wären, jedoch muß der Eigenbehörige die geschehene Bestellung seinem Guts-Herrn melden, damit dieser die Ursach des Ausbleibens wisse, und an Statt seiner einen anderen aufbotten lassen könne.

§. 17. Wann ein aufgebottener Eigenbehöriger sich zu gehöriger Zeit zum Dienst darstellet, und ohne seine Schuld unverrichteter Sache wieder abziehen muß, soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Eigenbehörigen gut gethan werden, und endlich.

§. 18. Sofern ein Eigenbehöriger mehrere Guts-Herren hätte, ist derselbe zwar allen, jedoch nur Wechselweise zu dienen schuldig, oder es müssen die Guts-Herren deshalber eine solche Vereinbahrung unter sich treffen,

wodurch die Dienstpflicht nicht vergrössert, noch beschwerlicher gemachet wird.

Achter Titel: Von Sterb- und Erb-Fällen, oder sogenannten Beerbtheilungen.

§. 1. Das Successions-Recht, welches der Leib- und Eigenthums-Herr durch Absterben eines Eigenbehörigen an dessen Güter und Verlassenschaft überkommt, oder der sogenannte Sterb-Fall bestehet nach Gestalt der Sache zuweilen in der halben, und zuweilen auch in der gantzen Nachlassenschaft.

§. 2. Wann demnach von Eigenbehörigen Ehe-Leuten (sie mögen auf ihres Guts-Herren, oder eines anderen Eigenbehörigen, oder freyen Gut wohnen, oder auch anderstwo, und gar ausserhalb Landes sich häußlich niedergelassen haben) der Mann oder die Frau zu sterben kommet, erbet der Guts-Herr von dem zur Zeit des Absterbens vorhandenen sämtlichen Vermögen die eine Halbscheid, und verbleibet die andere Halbscheid dem überlebenden Ehegatten; und wann demnächst auch dieser ohne Hinterlassung Ehelicher Leibs-Erben mit Todt abgehet, ist die dem letzt-lebenden verbliebene Halbscheid, und was derselbe weiter für sich gebracht, und erworben hat, mithin das gantze Peculium nach Abzug der Schulden dem Guts-Herren mit Ausschluß deren nächsten Verwandten und Erben ab Intestato verfallen.

§. 3. Wann aber der letzt-lebende Kinder hinterliesse, und der Guts-Herr den Sterb-Fall in Naturâ ausnehmen wolte, muß derselbe sich mit der Halbscheid des nachgelassenen Vermögens (weilen sonst denen Kinderen nichts übrig bliebe) begnügen lassen, und verbleibet die übrige Halbscheid dem Anerben und aufm Erbe, oder wann die verstorbene Elteren kein Erbe oder eigenbehöriges Gut von ihrem Guts-Herren untergehabt, denen hinterlassenen Kinderen zur Billig-mäßigen Aussteuer, wohingegen, wann das Mortuarium nicht in Naturâ gezogen, sondederen zu Geld angeschlagen, und redimiret wird, sich von selbst verstehet, daß alsdann der Anerb oder die Kinder das gantze Peculium cum commodo & onere behalten, und darum auch für die Schulden allein stehen und haften müssen.

§. 4. Solte sich auch zutragen, daß zweyerley Leib-Eigenthums-Herren Eigenbehörige ein ander heyratheten,

und in dem Eigenthum, worinn sie zur Zeit des angetrettenen Ehe-Standes gewesen; verstürben, so wird ein jeder Leib-Herr von seinem Eigenbehörigen auf Art und Weise, wie in nächst-vorhergehenden beyden §phis verordnet ist, beerbtheilet.

§. 5. Wann eigenbehörige Kinder, welche nicht mehr in dem Brode ihrer Elteren stehen, und 25. Jahr alt sind, ungeheyrathet, und im ledigem Stande versterben, und sich ein Peculium erworben hätten, so ist das gantze Peculium nach Abzug der Schülden und Begräbniß-Kösten dem Guts-Herren verfallen; es wäre dann, daß daß Peculium, wie oben §. 3. gemeldet worden, redimiret würde, welchenfalls der, so es redimiret, die Schülden und Begräbniß-Kösten abzutragen hat.

§. 6. Es stehet sonst dem Guts-Herren frey, den Sterb-Fall für Geld Bedingen und redimiren, oder in Naturâ ziehen, und ausnehmen zu lassen, jedoch werden die Guts-Herren von selbst hierunter eine solche Mäßigung und Bescheidenheit zu gebrauchen wissen, damit zur unerträglichen Beschwerde des Anerben und Nachfolgeren auf den 1ten Fall der Anschlag nicht zu hoch getrieben, und auf den 2ten das Erbe von Horn- Zug- und anderem Viehe-, Acker-Geräth, und übrigen Nothwendigkeiten nicht so sehr entblösset werde.

§. 7. Weiter ist dem Guts-Herren unbenommen, sonderen freygestellet, ob er den Sterb-Fall besonders, oder mit dem Gewinn oder Weinkauf zugleich, und zusammen verdingen lassen wolle, welches auch alsdann geschehen kan, wann die alte Ehe-Leute und Wehrfester Unvermögenheit halber, obsonst mit Bewilligung des Guts-Herren das Erbe mit dem Peculio dem Anerben übergeben und die Leib-Zucht beziehen.

§. 8. Was aber die Leib-Züchter auf der Leib-Zucht ersparet, und erworben haben, solches, wann keine auf der Leib-Zucht gezeugte Kinder obhanden, erbet nach ihrem Absterben nicht der Guts-Herr, sonderen der Anerb und Successor, weilen sowohl bey einem Abstand, als auf den Todts-Fall der Wehrfesteren das Mortuarium verfallen ist, und nicht zweymahl gefordert werden kan.

§. 9. Alles, was nach dem tödtlichen Hintritt eines Eigenbehörigen sich an Mobilien und Moventien, Baarschaften, Rent-Verschreibungen, und sonst auf dem Erbe

oder im Sterb-Hause befindet, wird so lang dafür gehalten, daß es zu des verstorbenen Nachlassenschaft, mithin zu dem Sterb-Fall und Peculio gehörig sey, bis daran das Gegentheil von dem, welcher Anspruch darauf machet, bewiesen worden.

§. 10. Es sind auch die letzt-lebenden Ehe-Gatten, Anerben, oder nächste Verwandte des Verstorbenen Eigenbehörigen alles und jedes, was zu dem Peculio gehörig, mithin alle Moventien und Mobilien, baar vorräthiges oder ausgeliehenes Geld, Activ- und Passiv-Forderungen, und wie es sonst Nahmen hat, richtig und getreulich zu eröfnen und anzuzeigen, wie auch auf Verlangen des Guts-Herren für den Richtern, wessen Jurisdiction der Verstorbene Unterworfen gewesen, eydlich zu bekräftigen, schuldig, daß sie nichts davon verschwiegen, verbracht, oder verhehlet, auch nicht mehr schülden, als würcklich obhanden sind, angegeben haben.

§. 11. Solte aber dannoch über Kurtz oder Lang kund und offenbar werden, daß die Nachlassenschaft, oder das Peculium unvollkommen oder unrichtig angegeben, und davon wissentlich etwas verschwiegen worden, so soll das Verschwiegene dem Eigenthums-Herren, wann gleich derselbe nur zur Halbscheid dazu berechtiget gewesen, völlig und gantz verfallen seyn.

Neunter Titel: Von Auflassung und Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Eigenbehöriger Ehe-Leuten eheliche Kinder erwerben zwar alle durch die Geburt das Erb- und Successions-Recht an dem Gut oder Erbe, welches ihre Elteren nach Eigenthums-Recht unterhaben. Alldieweil aber nur eins von denenselben succediren kan, und dann wegen der Art und Weise, wie die Kinder succediren, und welchem darunter der Vorzug oder einiges Vorrecht gebühret, die bisherige Gebräuche und Gewohnheiten an sich sehr unterschiedlich, ungleich auch ungewiß sind, und nach Zeugnüß deren aus den Aemteren eingegangenen Berichteren es bald so, bald wiederum anderst damit gehalten worden, dergestalt, daß, wie es die Erfahrung lehret, diese in dem Herbringen selbst sich äusserende Ungewißheit öfterst zu kostbaren und verderblichen Streit-Sachen Anlaß gegeben, so haben Wir zu Vermeydung aller daraus weiter entstehen könnenden Rechts-Händlen

und Processen Uns mit Unseren Landständen darüber verglichen, und verordnen demnach, daß bey sich ereignenden Succesſions-Fällen die Guts-Herren (weil ihnen daran, daß ihre Höfe, Erbe, und Kotten mit tüchtigen Leuten wieder besetzet werden, am meisten gelegen ist, und zu vermuthen stehet, daß sie auch am besten dafür sorgen werden) unter denen alsdann obhandenen, zu der Succesſion und Verwaltung der Stette tauglichen Kinderen Männ- und Weiblichen Geschlechts, auch unter denen 1ter und 2ter Ehe Kinderen, wann der Anerb, oder der, von welchem das Erbe herkommet, zur 2ten Ehe geschritten wäre, die freye Wahl haben sollen, den, oder die, welchen, oder welche sie dazu am tauglichsten zu seyn, erachten, auszusehen, und zu bestimmen.

§. 2. Wann jedoch der Anerb oder die Anerbinn nicht, sonderen nach dessen oder derselben Absterben der andere Ehegatt sich wieder verheyrathet hätte, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, soll denenselben, wann sonst dagegen nichts erhebliches einzuwenden ist, der Vorzug gelassen werden.

§. 3. Es soll aber denen Guts-Herren nicht erlaubt seyn, wann einige deren nachgelassenen Kinderen großjährig und fähig, die andere aber noch minder-jährig und unfähig wären, die erste, um unter mehreren Kinderen nachgehens die Wahl zu haben, bis nach erreichter Großjährigkeit der letzteren warten, und den Hof oder das Erbe inmittels durch andere verwalten zu lassen, sonderen, wann ein Hof, Erbe, oder Kotten zur neuen Besetzung eröfnet, und auch nur eines von denen Kinderen demselben vorzustehen, qualificiret ist, so ist der Guts-Herr schuldig, diesem das Erbe wieder einzugeben, und denselben gegen ein billiges Weinkauf- oder Auffahrts-Geld gewinnen zu lassen.

§. 4. Wann aber bey Absterben deren Elteren die Kinder noch alle minderjährig, und das Erbe anzunehmen, und zu verwalten nicht im Stand wären, so hat der Guts-Herr mitler weile, und bis daran eines deren Kinderen sich zu der Succesſion und Annehmung der Stette fähig gemachet hat, über die Administration und Verwaltung zu disponiren.

§. 5. Damit nun darüber kein Streit oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder und Anerben für untauglich und unfähig zu achten, einem Erbe vorzustehen, so

sollen die, welche lahm oder gebrechlich, und von solcher Leib- oder Gemüth-Schwachheit sind, daß sie die einem Eigenbehörigen Hauß-Vatter oder Hauß-Mutter obliegende Feld- und Hauß-Arbeit nicht verrichten können: welche zu dem Ackerbau gar keine Lust, noch Wissenschaft davon haben: welche sich eines Verbrechens, so Schand und Leibs-Straf nach sich ziehet, schüldig gemachet, oder welche der Vollsäufferey, Hurerey, oder einem andern liederlichen und schändlichen Lebens-Wandel sich ergeben haben, für untüchtig gehalten, und von der Succession ausgeschlossen werden.

§. 6. Wann aber gesunden Eigenbehörigen, so die Stette würcklich angetretten haben, Kranckheit oder Leibs-Gebrechen von der Hand GOttes zugeschicket würde, so sind selbe deswegen von dem Erbe nicht zu verstossen, sonderen dabey zu lassen, so lang sie die Lands- und Gutsherrliche Præstanda davon entrichten können. Und sollen auch jene Kinder, welche wegen Mangel an Leib und Glieder zu der Succession nicht gelangen können, so lang sie nicht ausgesteuret sind, den Unter- und Aufenthalt auf dem Erbe zu geniessen haben.

§. 7. Wann nur ein Kind aufm Erbe wäre, und dieses sich ohne oder mit Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herren ausserhalb Landes begeben hätte, so ist auf erfolgendes Absterben der Elteren der Guts-Herr auf den 1ten Fall zwar nicht schüldig, den abwesenden Anerben davon benachrichtigen zu lassen, jedoch soll auf dessen Zurückkunft drey Monat lang von Zeit der eröfneten Succession gewartet werden, und wann immittels derselbe sich nicht darstellen würde, mag der Guts-Herr das Erbe mit einem der nächsten Bluts-Verwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, noch auf eine andere Art sich des Erb-Rechts verlüstig gemachet haben, und in Ermanglung derenselben, seines Gefallens wieder besetzen.

§. 8. Auf dem 2ten Fall aber soll der Anerb von der erfolgten Erledigung benachrichtiget, auch allenfalls, wann der Ort seines Aufenthalts unbekannt wäre, durch eine Edictal-Ladung vorgefordert, und demselben zur Wiederkunft Zeit von sechs Monaten verstattet, auf nicht erfolgendes erscheinen aber es mit der Wiederbesetzung der erledigten Stette, so wie auf dem 1ten Fall verordnet ist, gehalten werden; und mag auf gleiche Weise

der Guts-Herr verfahren, wann Successions-fähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Stette in der, ihnen zu beybringender Erklärung gestatteten Frist, sich nicht entschliessen, und qualificiren, sonderen von der einen Zeit zur anderen darunter verzögeren wolten.

§. 9. Unehlich und frey-gebohrne Kinder (wann die demnächst durch Verehlichung ihrer Elteren legitimiret werden, und in den Leibeigenthum des Guts-Herrn tretten, welchem die Elteren eigen sind), haben mit denen nachgehends in der Ehe gezeugten ein gleiches Erb- und Successions-Recht, und sollen denenselben durchaus gleich gehalten werden.

§. 10. Gleichwie dann auch, wann bedungen wäre daß von denen erzeugenden Kinderen eines frey seyn solle, solchem Kinde unbenommen ist, der zugesagten Freyheit oder Freylassung sich zu begeben, und des Rechts zu bedienen, was der Leibeigenthum mit sich bringet.

§. 11. Wann eigenbehörige Ehe-Leute, so das Erbe gewonnen haben, ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben mit Tod abgehen, und von dem verstorbenen Anerben noch Brüder und Schwestern übrig wären, sind diese, und in Abgang derenselben die, so von dem Geblüte noch vorhanden, mit Vorbehalt der dem Guts-Herren, wie obgedacht, in pari gradu zustehenden Wahl, zu der Succession die nächste, jedoch können die so Verzicht und Abstand gethan, wie auch Ehe-Leute, so einmahl die Leib-Zucht bezogen, zu dem Erbe und Successions-Rechte wider den Willen der Guts-Herren keinen Regress nehmen.

§. 12. Wofern aber der Letzt-lebende (wann es auch der Anerb nicht, sonderen der Ehegatt wäre, so sich mit demselben auf dem Erbe verheyrathet, und eigen gegeben hat) mit Gutsherrlicher Bewilligung wieder zur Ehe schreitet, so gebühret denen aus solcher Ehe erzeugten Kinderen das Erb- und Successions-Recht, und werden dadurch des verstorbenen Anerbens Brüder und Schwestern, fort alle übrige, so aus dem Geblüte noch am Leben, von der Succession ausgeschlossen.

§. 13. Wann der Anerb oder die Anerbinn mit Gutsherrlicher Bewilligung zur zweyten Ehe schreitet, so bleibet zwar der oder dieselbe, es mögen Kinder aus

der ersten Ehe seyn oder nicht, auf dem Erbe, so lang er oder sie demselben vorzustehen fähig ist, jedoch sollen dem mit dem Anerben oder der Anerbinn sich verheyrathenden Ehegatten, wann er sich eigen gegeben, und Kinder aus erster Ehe obhanden, gewisse, über 25. Jahr nicht zu erstreckende Mahljahren gesetzet werden, und ist derselbe nach Verlauf der Mahljahren, wann immittels der Anerb oder die Anerbinn verstorben wäre, dem Kinde, welches der Guts-Herr aus erster oder zweyter Ehe zu der Succesſion bestimmet, das Erbe einzuraumen, und die Leib-Zucht zu beziehen schuldig.

§. 14. Wann aber nach Absterben des Anerben oder der Anerbinne der überlebende Ehegatt sich wieder verheyrathet, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben schon verordnet worden, in der Succesſion den Vorzug haben, so werden auch auf diesem Fall, und zwar beyden Ehe-Leuten nach Unterscheid und Proportion des Alters derer Ehe-Leuten und Vorkinderen sichere doch auch nicht über 25. Jahr zu erstreckende Mahljahren gesetzet, sofern jedoch mitler weil die sämtliche Vorkinder verstürben, oder, frey gelassen, obsonst zu der Succesſion untauglich wären, so können zwar die Ehe-Leute nach Ablauf der gesetzten Mahljahren mit Gutsherrlicher Bewilligung noch länger auf dem Erbe verbleiben, müssen aber alsdann über das vorhin bezahlte noch ein leydentliches Gewinn-Geld für die übrige Zeit entrichten.

§. 15. Dann sollen auch die auf Mahljahren gesetzte Ehe-Leute ein richtiges Inventarium oder Verzeichnüß aller Mobilien und Moventien, mithin des gantzen Peculii und der Schülden ihrem Guts-Herren einlieferen, damit dieser bey dem Abzug daraus, wie sie auf dem Erbe gewirthschaftet haben, ersehen, und in Bestimmung der Leib-Zucht sich darnach richten könne.

Zehnter Titel: Von Leib-Geding oder Leib-Zuchten.

§. 1. Wann die Eigenbehörige Alters oder anderer Gebrechlichkeiten halber dem ihnen eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen können, oder solches ihrem Nachfolgern übergeben, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herren nicht geschehen soll, so gebühret denenselben (wann sie auch nur auf Mahljahren das Erbe

angenommen) daraus Zeit-lebens der nöthige Unterhalt, und wird genennet das Leib-Geding oder die Leib-Zucht.

§. 2. Wann nun bey einem Hofe, Erbe, oder Kotten hiebevor allezeit eine gewisse bestimmte Leib-Zucht an Ländereyen, Wohnung, Heu-Gewachs, Küh-Weyden, und andere dergleichen Zubehörungen gewesen, und hergebracht ist, soll es auch dabey forthin sein Bewenden haben, sonst aber die Bestimmung von dem Guts-Herren, oder zum wenigsten mit Gutsherrlicher Bewilligung geschehen, und, wann ohne dessen Consens oder Genehmhaltung die Elteren unter sich oder mit dem Anerben und Nachfolgeren diesertalb etwas beschlossen hätten, solches alles Null und nichtig seyn.

§. 3. Nachdem die Erbe und Höfe, welche keine bestimmte Leib-Zucht haben, klein oder groß sind, und die Elteren oder abgehende alte Ehe-Leute darauf gut oder übel Haußgehalten haben, wird die Leib-Zucht determiniret, und eine solche Einrichtung gemachet, wodurch die neue Coloni nicht zu viel beschweret, und auch die Alte zumahl, wann dieselbe dem Erbe wohl vorgestanden haben, mit einem bequemen Unterhalt versehen werden.

§. 4. Wolten aber die Elteren lieber bey ihren Kinderen auf dem Erbe bleiben, und dieses füglich geschehen könte, der Guts-Herr auch damit zu frieden wäre, so geniessen dieselbe an der Kinder Tisch die Kost, so gut sie die Kinder selbst haben, und mag über dieses ihnen zum Hand-Pfenning und nöthiger Ausgabe mit Gutsherrlicher Bewilligung jährlich etwas an Geld oder Geldes werth zugelegt, und gegeben werden.

§. 5. Damit gleichwohl alsdann der Guts-Herr wegen des Sterb-Falls keine Verkürtzung zu besorgen habe, so soll derselbe befügt seyn, das Peculium, so bald die Alten das Erbe übergeben haben, aufschreiben, taxiren, und bedingen, oder in Naturâ ausnehmen zu lassen.

§. 6. Von denen Ländereyen und pertinentien, welche zu der Leib-Zucht gehören, oder zum Leibzüchtigen Gebrauch Gutsherrlich bestimmet werden, haben die Leib-Züchter den freyen Genuß, und müssen die neue Coloni, wo es nicht anderst hergebracht ist, davon die Pacht und Schatzung entrichten, auch das Leibzuchts-Hauß in gutem Stande erhalten.

§. 7. Wann aber Personen-Rauch- oder Vieh-Schatzung verordnet, und ausgeschrieben würde, bezahlet ein jeder Leib-Züchter für seine Person, Wohnung, und Vieh den Anschlag.

§. 8. Wann von denen Elteren oder alten Ehe-Leuten nur einer mehr übrig ist, geniesset derselbe nur die halbe Leib-Zucht, gleichwie dann auch, wann beyde die Leib-Zucht bezogen haben, und einer mit Tod abgehet, der überlebende das Leibzuchts-Hauß zwar gantz, die übrige Pertinentien aber, wann er auch zur zweyten Ehe schreitet, nur zur Halbscheid behaltet, die andere Halbscheid aber dem Erbe wieder heimfallet.

§. 9. Es ist auch denen Leib-Züchteren nicht erlaubet ohne Gutsherrliche Bewilligung fremde Leute und Einwöhner neben sich in die Leib-Zucht auf- und anzunehmen, es wäre dann, daß sie schwachen und kräncklichen Altershalber zu ihrer Verpflegung jemanden vonnöthen hätten.

§. 10. Wann ein Leib-Züchter oder Leib-Züchterinn mit- oder ohne Bewilligung des Guts-Herren die Leib-Zucht verlasset, und sich anderstwo wieder verheyrathet, so ist der oder dieselbe so auf den ersten als zweyten Fall der Leib-Zucht verlustig, und mit dem Unterscheid gleichwohl, daß auf den ersten Fall ihnen, was sie auf der Leib-Zucht etwa erworben, nicht nur gelassen, sonderen auch von dem Wehrfesteren eine unter sich zu vereinbahrende, oder allenfalls Gutsherrlich zu bestimmende billige Vergütung für den Abstand, und von dem Guts-Herrn der Frey-Brief umsonst gegeben; auf den zweyten Fall aber denenselben ausser dem, was sie auf der Leib-Zucht ersparet haben, nichts gutgethan, sonderen nur der Frey-Brief, und zwar auf Kösten des Wehrfesters ertheilet werden solle, weil die Leib-Zucht alsdann ohnentgeltlich an die Stette zurück fallet, und der Wehrfester davon gebessert wir.

§. 11. Wann aber von den abgestandenen Ehe-Leuten einer auf der Leib-Zucht verstirbet, und der andere sich darauf wieder verheyrathen will, muß solches mit Belieben des Wehrfesteren geschehen, und von dem Guts-Herrn vergenehmet werden, und hat alsdann, sonst aber nicht, der eingekommene Ehegatt, wenn er der Letzt-lebende ist, die mit dem Verstorbenen vorhin gehabte halbe Leib-

Zucht ferner zu geniessen, welche jedoch auch, so bald derselbe sich wieder verheyrathet, völlig aufhören soll.

§. 12. Die Kinder, welche auf der Leib-Zucht gezeuget werden, haben weder an die Loib-Zucht, weder an die rechte Stette das mindeste Recht noch davon oder von dem Anerben und Wehrfesteren Aussteuer oder Braut-Schatz zu forderen, hingegen sind auch dieselbe nicht Leibeigen, sonderen als Freygelassene zu achten, und behalten über dieß alles, was ihre Eltern erworben, und nachgelassen haben.

§. 13. Wann ein Erbe oder Kotte so gering und schlecht wäre, daß davon keine ordentliche Leib-Zucht bestimmet, und mitgetheilet werden könte, so müssen die Alte bey denen jungen Leuten die Kost und Wohnung verlieb nehmen, und denenselben, so weit und so lang Alter und Kräften es gestatten, Hülf und Beystand leisten, jedoch ist auf diesem Falle dem einen Ehegatten auf Absterben des anderen sich wieder zu verheyrathen, und die geheyrathete Person aufm Erbe oder Kotten zu bringen, nicht erlaubt, wann schon dieselbe sich eigen geben wolte.

Münsterscher Eigenthums-Ordnung Dritter Theil: Von zulässigen und verbottenen Contracten.

Erster Titel: Von Contracten und Handlungen der Eigenbehörigen insgemein.

§. 1. Die Eigenbehörige werden zwar freyen Standes Leuten in so weit gleich geachtet, daß sie mit denenselben, oder auch unter sich, und mit ihren Guts-Herren selbst auf eine gültige und bündige Art contrahiren und handlen, und sich sowohl anderen, als andere ihnen verbindlich machen können, auch als Zeugen bey anderen Contracten und Handlungen, und selbst bey Errichtung der Testamenten und letzten Willens-Verordnungen gebraucht werden mögen.

§. 2. Gleichwohl müssen ihre Handlungen und Contracten so beschaffen seyn, daß sie weder dem Guts-Herren noch dem Erbe zum Nachtheil und Beschwerung gereichen, dann da die eigenbehörige Höfe, Erbe und Kot-

ten nicht ihnen, sonderen denen Guts-Herren zugehören, so darf auch ein Eigenbehöriger ohne Gutsherrlichem Vorwissen und Consens sich in keinen zu Schmälerung der unterhabenden Stette abzielenden Contract oder Geschäft einlassen, sonderen ist solches, wann es dannoch geschähe, ungültig und Kraftlos.

§. 3. Alle übrige Contracten aber (welche zu dem Genuß und nützlicher Verwaltung der Stette gehören, oder nur das Peculium, nicht aber das Prædium selbst, oder dessen Gerechtsam betreffen, wann sie in dieser Ordnung nahmentlich nicht ausgenommen, und auch ob rationis paritatem unter den ausgenommenen nicht begriffen sind;) mögen die Eigenbehörige ihres Gefallens schliessen, und eingehen, und muß der Guts-Herr ihnen daran nicht hinderlich seyn.

Zweyter Titel: Von Mieth- und Verdingung.

§. 1. Dem Eigenbehörigen ist, wie oben schon verordnet worden, zwar erlaubt, ein oder anderes zu seinem Erbe gehöriges Stück Landes, welches er selbst füglich nicht unter bringen, und verarbeiten kan, zu besserem Nutzen und mehrer Bequemlichkeit anderen, jedoch nicht länger, als jedesmahl auf eine Mist-Saat in Pacht oder Mieth zu geben; Er muß aber die Pacht- oder Mieth-Gelder sich jährlich, und nicht voraus und für alle Jahren auf einmahl zahlen lassen, sonst, wann der Locator immittels zu sterben käme, ist der Nachfolger, er möge Successor in Peculio seyn oder nicht, die noch übrige Pacht-Jahren auszuhalten nicht schüldig, sonderen die verpachtete Ländereyen, ohne die geringste Erstattung der voraus gezahlten Pacht wieder anzugreiffen, und an sich zu nehmen befugt, und soll dagegen dem Conductori keine gerichtliche Manutenentz oder Handhabung zu statten kommen, er hätte dann bey der geschehenen Mieth- und Verdingung, oder nachgehends darüber die Gutsherrliche Bewilligung oder Ratification erhalten, und auf gleiche Art und Weise soll es gehalten werden, wann die Elocation ohne Gutsherrliche Ratification geschehen wäre, und der Locator immittels abgeäussert, oder in Discussion gerathen würde, jedoch soll alsdann dem Conductoren frey stehen, seine der voraus gezahlten Pacht halber habende Forderung bey der Concurs-Sache zu proponiren, obsonsten

wider den Locatoren, so gut er kan, den Regress zu nehmen.

§. 2. Es bleibet auch der anticipirten Zahlung ungehindert ein solcher Conductor pro ratâ des für die noch nicht verflossene Pacht-Jahren voraus gezahlten Mieth-Geldes für die Gutsherrliche Pächte haftbar, dergestalt, daß der Guts-Herr (wann er sich aus des Coloni eigenen Früchten, oder aus dessen Peculio, obsonst anderst nicht erhohlen kan) an denselben sich halten, auch die auf dem verpachteten Lande obhandene Frucht in Anspruch nehmen, und sich daraus bezahlt machen könne.

§. 3. Wann jedoch ein Eigenbehöriger durch blosse Unglücks-Fälle, mithin ohne sein Verschülden in Unstand und Verlegenheit gerathet, woraus er sich nicht anderst, als durch fremden Beystand und geborgtes Geld helfen und retten kann, so muß er solches seinem Guts-Herrn gebührlich anzeigen, und dieser (wan er seinem Eigenbehörigen Vorschuß zu thun, oder die benöthigte Gelder als eine bewilligte Schuld auf das gantze Erbe zu versicheren, bedencken tragen mögte) demselben zum wenigsten erlauben, daß er einige Ländereyen für ein Stück Geldes anderen auf gewisse von dem Guts-Herren zu bestimmende Art und Jahren zum Niesbrauch einthun, und überlassen möge, und sollen die, so mit Gutsherrlicher Bewilligung Gelder darauf hergeschossen, in dem rühigen Gebrauch und Genuß deren Ländereyen nicht gestöhret werden, wann auch der Eigenbehörige vor Ablauf der bestimmeten Jahren versterben würde.

§. 4. Falls aber der Eigenbehörige dazu nicht willig, oder sein eigenes Beste hierunter zu beförderen, saumseelig seyn mögte, so ist der Guts-Herr befugt, denselben dazu anzuhalten, oder auch selbst denen Creditoren bis zu ihrer Befriedigung ein und anderes Stück Landes zum nützlichen Gebrauch anweisen zu lassen.

§. 5. Dann ist auch einem Eigenbehörigen, von anderen Ländereyen oder Erben ein und anderes Stück oder Pertinens, wann die Cultur seiner eigenen Stette darunter nicht leydet, anzupachten, zwar erlaubt, so fern er aber vor der eröfneten Succesſion ein gantzes fremdes Erbe als Conductor in bestand genommen hätte, und selbes wider den Willen seines Guts-Herren behalten wolte, dieser nicht schüldig, denselben zum Gewinn, und auf die Erb-Stette kommen zu lassen.

Dritter Titel: Von Verkauf und gerichtlichen Anschlag der eigenbehörigen Güteren.

§. 1. Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe, wann solches zu Vollstreckung einer Rechts-kräftigen Urtheil, obsonsten gerichtlich verkauft wird, soll nach denen Einkünften und Nutzbarkeiten geschätzet, und alles was davon jährlich einkommet, oder præstiret werden muß, zu Geld gesetzet, nach dessen Ertrag sodann der Werth des Prædii gegen zwey und einen halben Rthlr. von hundert, oder ein anderes übliches pro Cent bestimmet, die Eigenthums-Gerechtigkeit aber nach Ermessen, und besonders angeschlagen werden.

§. 2. Sofern jedoch befunden würde, daß ein Erbe oder eigenbehöriges Gut nach Proportion derer dazu gehörigen Pertinentien und anklebenden Lasten, welche in der Æstimations-Urkunde mit beschrieben werden sollen, zu hoch oder zu gering in Pacht stünde, ist darauf bey dem Anschlag der Eigenthums-Gerechtigkeit geziemende Reflexion zu nehmen, und nach diesem Unterscheid selbe entweder höher oder geringer anzuschlagen.

§. 3. Da nun in Betref des obhandenen fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holtzes, und wie solches in Anschlag zu bringen sey, bishero keine gewisse Regel vorgeschrieben, und beobachtet, und bey einigen Gerichteren dieses Gehöltz gar nicht, sonderen an statt dessen nur der Antheil der dem Guts-Herren davon gebührenden Mast angeschlagen worden, dieser Anschlag aber eben so ungewiß ist, als die Mast selbst, und dahero nicht bestehen kan; über das auch von dem fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holtze der Guts-Herr (obschon er darüber wegen des dem Eigenbehörigen zustehenden Mitgenusses willkührlich zu disponiren nicht vermag) so wie von dem Erbe ein wahrer Eigenthümer oder Dominus ist, und neben seinem Antheil der Mastung davon dem Part. 2. Tit. 3. §. 4. 8. & 9. verordneten Genuß oder Gebrauch hat, weiter sodann dabey in Erwegung kommet, daß dem Guts-Herren, wann das Geblüt ausgestorben ist, das Erbe mit dem darauf obhandenen Gehöltze zu seiner freyen Disposition wieder heim falle, so soll hinfüro die Mast nicht, sonderen das fruchtbare Eichen- und Büchen-Holtz von des Wercks-verständigen und beeydeten Æstimatoren Stück-weise, und zwar nach dem Preise, wie solches der Orten auf dem Stamm verkäuflich ist, angeschlagen, und

zugleich bey dem Anschlag angezeiget, und berichtet, auch dem Documento æstimationis mit einverleibet werden, wie viel davon zu Unterhaltung der Gebäuen und übrigen der Stette Nothwendigkeiten ungefehr erforderlich sey.

§. 4. Was nun nach Abzug der selbst Nothwendigkeit von dem Anschlag des Gehöltzes übrig bleibet, davon soll der Richter, wann es beträglich, und der Mühe werth ist, den dritten Theil nehmen, und dem Preiße des æstimirten Prædii in der Æstimations-Urkunden hinzu setzen lassen.

§. 5. Höfe oder Stetten, die Wüst, und von dem Guts-Herren oder Schatzungs-Einnehmeren Stück-weise ausgethan sind, werden zwar auf gleiche Weise, nicht aber nach der Mieth oder Heuer, so die Conductores davon præstiren, sonderen nach der alten Pacht angeschlagen, die Eigenthums-Gerechtigkeit jedoch ausgenommen, als welche auf diesen Fall nicht mit in Anschlag gebracht wird.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger ein Stück Landes oder anderes Unbewegliches Pertinens angekaufet, geerbet, oder auf eine andere rechtmäßige Weise an sich gebracht hat, und solches bey seinen Leb-Zeiten, wie ihm frey stehet, wieder verkaufen wolte, soll er es zuvor seinem Guts-Herren anzeigen, und diesem, wann derselbe das Pertinens behalten, und so viel, als ein ander, dafür geben will, das Vor- oder Näher-Kaufs-Recht, und, im Fall der Verkauf ohne sein Vorwissen würcklich geschehen wäre, das Jus rectratûs gebühren.

Vierter Titel: Von Schenckungen unter den Lebendigen und von Todts-wegen.

§. 1. Gleichwie denen Eigenbehörigen die Macht benommen ist, eine Testamentarische oder andere letzte Willens-Verordnung zu machen, also ist auch denenselben nicht erlaubt, mortis Causâ oder von Todts-wegen von ihrem Vermögen etwas zu verschencken, und werden alle dergleichen Schenck- und Verehrungen, welche auf den Todts-Fall gerichtet sind, hiemit Null- und nichtig erkläret.

§. 2. Obwohl nun auch, so viel die Schenckungen unter den Lebendigen betrift, denen Eigenbehörigen selbst daran gelegen ist, und wohl anstehet, zu ihrem eigenen

und ihrer Kinder Nutzen, damit dieselbe desto füglicher und besser dotiret, und ausgesteuret werden können, ihr erworbenes Haab und Gut zu spahren, und ehender zu vermehren, als auf solche Art, mithin durch eine ungebührliche Freygebigkeit zu schmäleren und zu verminderen; so wollen Wir dannoch hierunter denenselben die Hände nicht gäntzlich binden, sonderen verstatten, daß sie davon etwas, jedoch nicht über einen vierten Theil weggeben und verschencken mögen.

§. 3. Würde aber ein Eigenbehöriger mehr als einen vierten Theil seines Peculii verschencken, so ist die Donation, in so weit das Geschenck den vierten Theil übertrift, unkräftig, und von keiner Würckung.

§. 4. Dann sollen auch überhaupt dergleichen Schenckungen und Donationes inter vivos, sie mögen so gering seyn, wie sie wollen, für nichts, und als nicht gemacht, angesehen und gehalten werden, wann nicht das verschenckte dem Donatario mit dem Genuß und Eigenthum sofort überliefert, sonderen die Donation mit Vorbehalt des Genusses geschehen, oder die Tradition bis nach dem Tod des Donantis ausgestellet wäre.

Fünfter Titel: Von bewilligten und unbewilligten Schulden.

§. 1. Die Eigenbehörige sollen sich, so viel möglich, vor Schulden hüten, und wann sie Geld aufzunehmen, benöthigt sind, solches und die Ursach, warum sie zu der Aufnahm gezwungen werden, ihrem Guts-Herren vortragen, und bey demselben sich um die Gutsherrliche Bewilligung geziemend bewerben.

§. 2. Hat nun der Guts-Herr seinen Consens dazu gegeben, so ist nicht allein der Schuldner und Anerb oder Nachfolger (wann er auch ein Fremder, und kein Successor in Peculio wäre) sonderen auch der Hof oder das Erbe selbst (wann solches in der Bewilligungs-Urkunde, zum Unterpfand gesetzet worden) für die Schuld haftbar.

§. 3. Es ist und bleibet aber doch der Eigenbehörige der Principal-Schuldner, und mag der Gläubiger nicht ehender (als wann er von demselben oder aus dem Peculio seine Zahlung nicht erhalten kan) das verpfändete Erbe in Anspruch nehmen.

§. 4. Wann also ein Eigenbehöriger das bewilligte Capital wieder ableget, so hat er nicht des Guts-Herren, sonderen seine eigene Schuld bezahlet, und dessenthalben an seinen Guts-Herren nichts zu forderen, und soll auch der eingelösete Schuld- und Bewilligungs-Brief für kein gewonnen, oder erworbenes Gut gehalten, sonderen dem Guts-Herren sofort cancellirt wieder eingeliefert werden.

§. 5. Damit nun auch die bewilligte Schulden auf die hypothesirte Erben und Höfe nicht immer und beständig haften bleiben, so haben sich die Guts-Herren bey Ertheilung der Consens-Briefen wohl fürzusehen, daß sie es nicht bloß auf ihre Eigenbehörige, und die Bestimmung gewisser Jahren (binnen welchen sie die bewilligte Schuld wieder abführen sollen) ankommen lassen, sonderen den Consens und die Caution oder Hypothec selbst auf gewisse Zeit und Jahren dergestalt limitiren, und einschrencken, daß nach derer Verlauf dieselbe aufhören, und erloschen seyn solle.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger zu Ablegung bewilligter Schulden, oder Auskaufung eines Zehendes, oder Grund-Zinses, oder eines anderen dem Erbe anklebenden Oneris Geld aufgenommen hätte, und der Gläubiger der geschehenen Verwendung halber den Beweiß führen könte und wolte, so muß der Anerb oder Successor die contrahirte Schuld, weil er davon gebessert ist, übernehmen, und bezahlen, wann schon der Guts-Herr dazu seine Bewilligung nicht ertheilet hätte.

§. 7. Gleichwie dann auch (wann ein von Eigenbehörigen erworbenes Stück Landes oder anderes Pertinens dem Erbe würcklich einverleibet, von denen verstorbenen Acquirenten aber zum Ankauf, obsonst nachgehends Geld darauf genommen, und verschrieben, oder von dem Kauf-Schilling noch etwas rückständig wäre) solches nicht allein zum angreiflichen Unterpfand dafür haftbar bleibet, sonderen auch der Anerb oder Successor, weil er den Genuß davon hat, von dem rückständigen Kauf-Schilling, oder aufgenommenen Gelde die Zinsen bis zur Ablösung des Capitalis zu entrichten, schuldig ist.

§. 8. Alle übrige unbewilligte Schulden aber, wie die immer Nahmen haben, sie mögen zu Abführung der Schatzung, Gutsherrlichen Pächten, oder auch anderen von dem Zeitlichen Inhaberen der Stette aus dem Genusse zu bestreitenden Ausgaben contrahiret seyn, ist der

Anerb oder Nachfolger; wann er kein Successor in Peculio ist, zu tragen, und abzufinden, nicht verbunden.

§. 9. Wann eigenbehörige Ehe-Leute (welche, wie oben in dem 2ten Theil Tit. 9. §. 13. gedacht ist, auf Mahljahren, und nach Verlauf derenselben auf die Leib-Zucht zu sitzen kommen) immittels Schulden gemachet hätten, so hat der Guts-Herr aus dem, bey Antrettung der Mahljahren errichteten Inventario, nach dem Zustand der Schulden, wie selber damahls gewesen, sich zu erkündigen, und wann nach der Zeit mehrere ohne Bewilligung oder unnöthiger Weise contrahiret wären, dahin zu sorgen, daß die Leib-Zucht, so viel thunlich, eingeschräncket, und daraus die contrahirte neue Schulden gantz oder zum Theil abgefunden werden.

§. 10. Wann aber ein Leibzüchter, nachdem er die Leib-Zucht bezogen, Schulden gemacht hätte, und nicht so viel hinterliesse, daß die Creditores befriediget werden könten, ist der Wehrfester oder Inhaber der Stette zu Abführung solcher Schulden keineswegs verbunden, noch anzuhalten.

Sechster Titel: Von Hypothequen und Bürgschaften.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger Schulden machet, und sein Vermögen oder Peculium zum Unterpfand setzet, ist die gestellte Hypothec zwar gültig, und folglich auch der Gläubiger wann schon die Schuld Gutsherrlich nicht bewilliget wäre, zu Erhaltung seiner Befriedigung darauf nach Maßgab, wie in dem 4ten Theil Tit. 5. §. 6. verordnet ist, gerichtlich zu verfahren, berechtigt.

§. 2. Sofern aber der Schatzungs-Einnehmer, oder die, so Zehenden, Grund-Zinß, oder andere Onera inhærentia aus dem Erbe zu empfangen haben, oder die Guts-Herren, mit ihren Rückständen zur Sache eintretten, so gebühret denenselben das Vorzugs-Recht, jedoch dem Schatzungs-Einnehmeren wegen rückständiger Schatzung Landsherrlicher Verordnung nach nicht weiter als von denen letzteren sechs Monaten, und da die Guts-Herren nach Vorschrift dieser Ordnung, sich selbst durch Zwang- und Executions-Mittel zu der Zahlung verhelffen, und anbey wider die Eigenbehörige, welche ihre jährliche Pächte und Præstationes so weit in Rückstand

kommen lassen, als die sämtliche Præstanda von dreyen Jahren ausmachen, mit der Abäusserung verfahren können, und sich beyzumessen haben, wann sie ihres Rechts sich nicht bedienen, so soll auch von denen Gutsherrlichen Pächten nur der Rückstand den Vorzug haben, welcher die sämtliche von dreyen Jahren zusammen gerechnete Præstanda nicht übersteiget.

§. 3. Da nun auch hiebevor öfterst kostbare Rechts-Händel und Processen daraus entstanden, daß (wann nach Abzug der privilegirten Forderungen nichts, oder nicht so viel von dem Peculio übrig bleibet, daß die unbewilligte Schulden abgeführet werden können) die Creditores gegen Abtrag sämtlicher, dem Erbe anklebenden Lasten, sich des nieslichen Gebrauchs oder Juris ad glebam, so lang der Schuldner lebet, anmassen, und dafür halten wollen, als wann unter dem ihnen versetzten Peculio, auch dieses Jus begriffen und mit verpfändet wäre, dieses aber irrig, und ein Eigenbehöriger seinen Creditoren das Jus ad glebam zu übertragen, oder zum Unterpfand zu setzen so wenig befugt, als wenig der Guts-Herr schuldig ist, mit seinem Erbe andere, als denen das Succefsions-Recht gebühret, schalten und walten zu lassen, so wird dieser Mißbrauch hiermit gäntzlich abgeschaffet, und verordnet, daß die Creditores (wann sie auf den Niesbrauch oder das Jus ad glebam gerichtlichen Anspruch machen wolten) nicht gehöret, sonderen einmahl für all abgewiesen werden sollen.

§. 4. Es soll auch inskünftige denen eigenbehörigen die Macht, für andere das Ihrige zu verschreiben, und sich als Bürgen einzulassen, hiemit benommen, und die gestellte Bürgschaft Null- und nichtig seyn.

Siebenter Titel: Von Aussteuer und Braut-Schätzen.

§. 1. Da in denen eigenbehörigen Güteren, Höfen, Erben, Kotten, und dem nach Abzug des Sterbfalls übrig bleibenden Peculio nur eins deren Kinderen (welches vermög dieser Ordnung dazu bestimmet wird) succediren kan, so sind die Elteren, und nach deren Absterben die Anerben und Succefsores schüldig, die übrige Kinder, sie mögen aus erster, oder auch, wann der überlebende Ehegatt sich mit Gutsherrlicher Bewilligung wieder verheyrathet, aus der folgenden Ehe entsprossen seyn, nach

den Kräften des Peculii, und vom Erbe habenden Genusses zu dotiren, und auszusteuren.

§. 2. Indem aber allbereit von Unseren in GOtt-ruhenden Herren Vorfahren am Hochstift durch unterschiedliche Edicta, und Landtags-Abschiede heilsamlich verordnet worden, daß kein Eigenbehöriger sich erkühnen, noch die Gewalt haben solle, Aussteuer und Braut-Schätze ohne Bewilligung des Guts-Herren zu bestimmen, und auszuloben, so lassen Wir es auch dabey lediglich und dergestalt bewenden, daß sothane unbewilligte Auslob- und Versprechungen nicht nur an sich selbst nichtig, ungültig, und Kraftlos, sonderen auch diejenige, welchen die Auslobungen geschehen, ihrer wegen des Braut-Schatzes oder Aussteuer einiger Massen gehabten Ansprach und Forderung verlüstig, und über dieß, wann auf die unbewilligte Auslobung der Braut-Schatz gantz oder zum Theil würcklich bezahlet wäre, das gezahlte dem Guts-Herren verfallen, und derselbe solches von dem ausgesteuerten oder dotirten Kinde, Bruder oder Schwester indebiti Conditione zurück zu forderen, berechtigt seyn solle.

§. 3. Wann aber darauf noch nichts, oder weniger als ein vierter Theil ausgezahlet wäre, soll der, welcher ohne Gutsherrliche Bewilligung Aussteuer oder Braut-Schatz ausgelobet hat, auf den ersten Fall den vierten Theil des ausgelobten Quanti, und auf den 2ten den Rest des 4ten Theils seinem Guts-Herren zur Straf und Warnung entrichten, hingegen die Uns zu hart geschienene Destitutions-Straf, welche in dem Edicto vom 23ten Merz 1729. auf die unbewilligte Auslobung gesetzet worden, hiermit aufgehoben seyn.

§. 4. Es soll auch wider diese Unsere gnädigste Verordnung keine Renuntiation Statt finden, und, wann die auch eydlich geschehen wäre, dennoch die unbewilligte Auslobung von keiner Würckung seyn, sonderen der darauf klagende Theil von dem Richteren enthöret, und abgewiesen, wie nicht weniger (wann an statt der Aussteuer oder Braut-Schatzes die Elteren für ihre Kinder, oder die Anerben für ihre Geschwister das Gewinn einer anderen Stette bedungen, oder an anderen etwas zu bezahlen versprochen hätten, ohne das eine wahre und gültige Causa debendi da wäre) solches alles als simuliret, mithin Null- und nichtig gehalten, und erkläret werden.

§. 5. Wann demnach es an dem ist, daß ein Kind, Bruder, oder Schwester doliret oder ausgesteuert werden muß, sollen die, so die Aussteur zu geben schuldig sind, mit denen, welchen sie gebühret, sich bey ihrem Guts-Herren angeben, den Zustand der Stette und ihres Vermögens samt denen von ihnen selbst oder ihren Vorfahren gemachten Schulden getreulich anzeigen, und eröfnen, sodann darauf, was sie dem Kinde, Brüdern, oder Schwester mitgeben zu können, vermeinen, in Vorschlag bringen, und darüber die Gutsherrliche Erklär- und Entschliessung zu erwarten haben.

§. 6. Solte aber wider alle Zuversicht ein Guts-Herr hierunter auf geziemendes Ansuchen der Billigkeit kein Gehör geben, oder den Kinderen nichts zustehen wollen, so mögen die Elteren oder Kinder bey der vorgesetzten Obrigkeit sich darüber beschweren, und soll alsdann die Determination der Aussteuer oder des Braut-Schatzes, (nach dem der Guts-Herr von der angehobenen Klage denuntiiret, und vorher die Güte inter Partes versuchet worden) von Gerichts- und Amts-wegen geschehen, und dabey beobachtet werden, was in dem zweyten Theil dieser Ordnung Tit. 5. §. 3. erinnert und vorgeschrieben ist.

§. 7. Das nun also den Kinderen, Brüderen oder Schwesteren zum Braut-Schatz oder Aussteuer Gutsherrlich, oder allenfalls gerichtlich zugelegt und bestimmet ist, darüber soll denenselben zu ihrer Versicherung genugsamer Schein und Beweiß mitgetheilet, und von denen Elteren, Anerben und Successoren richtig abgeführet werden; der Guts-Herr selbst aber, oder das Erbe dafür nicht haften, noch in Anspruch genommen werden können.

§. 8. Es müssen gleichwohl die, so Aussteuer oder Braut-Schatz von dem Erbe verlangen, und rechtmäßig zu forderen haben, sich bey Verlust der Halbscheid des hernächst bestimmenden Brautschatz-Quanti vor der Verheyrathung bey ihren Guts-Herren melden, und die Determination begehren, und die Guts-Herren, wann die Bestimmung sofort nicht geschähe, denenselben zum wenigsten darüber, daß sie sich zu rechter Zeit gemeldet, ein schriftliches Zeugnüß ertheilen.

§. 9. Nach der geschehenen Bestimmung aber, soll von dem Anerben oder Wehrfesteren der Braut-Schatz oder die Aussteuer, wann keine Zahlungs-Ter-

minen vereinbaret worden, aufs längst binnen fünf Jahren von Zeit der geschehenen Auslobung, und wann Terminen gesetzet wären, vor Ablauf des zweyten Termins der erste, und so weiter nacheinander, sodann der letzte Termin binnen Jahres-Frist nach der Verfall-Zeit so gewiß gefordert, und auf nicht erfolgender Zahlung gerichtlich eingeklaget werden, als sonst nach der Zeit, wann immittels die Zahlungs-Terminen von dem Guts-Herren nicht verlängert wären, die Forderung nicht mehr gültig, sonderen erloschen seyn soll.

§. 10. Wann auch die Elteren, welche freyen Standes gewesen, und sich in den Eigenthum begeben haben, unterlassen hätten, vor der Eigengebung ihren Kinderen, die sich nicht mit eigen gegeben, dotem oder legitimam zu constituiren, so muß die Constitution und Bestimmung jedoch auf diesen Fall mit Vorwissen und Belieben des Guts-Herrn annoch geschehen.

Münsterscher Eigenthums-Ordnung Vierter Theil: Von der Art und Weiße, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwürckung des Gewinn- und Erb-Rechts, und von der Eigenbehörigen Recht- und Process-Sachen.

Erster Titel: Von Freylassung und Frey-Briefen.

§. 1. Gleichwie aus verschiedenen Ursachen die Leibeigenschaft ihren Ursprung und Anfang hat, also ist auch die Art und Weise, wodurch dieselbe wieder aufhöret, und ein Eigenbehöriger die Freyheit erlanget, unterschiedlich, und zuforderst derjenige frey, welcher von seinem Guts-Herren der Leibeigenschaft entlassen wird.

§. 2. Die Manumission oder Freylassung kan Schrift- oder mündlich, mit oder ohne Zeugen, auch sowohl durch eine letzten Willens-Verordnung, als durch einen Actum inter vivos geschehen, wann nur dieselbe genugsam bewiesen werden kan; und soll die Freylassung von der Zeit an, da der Frey-Brief zugesagt, oder bedungen ist,

ihre Würckung haben, wann schon darüber kein Schein ertheilet, oder der Frey-Brief später ausgefertiget wäre.

§. 3. Nur aber jene Guts-Herren, welche mit ihren Güteren frey und ungehindert zu schalten und zu walten, oder davon zum wenigsten das utile Dominium haben: dann die, welche nach Anweisung §. 1. & seq. Tit. 3. Part. 1. für solche gehalten werden, wie auch minderjähriger Guts-Herren beeydete Vormünder können denen Eigenbehörigen die Freyheit und Erlaß-Briefe geben.

§. 4. Wann nun ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft gern entlassen seyn mögte, muß er seinem Guts-Herren, oder dem, so zu der Freylassung Macht und Gewalt hat, solches, und die Ursachen, warum er die Freyheit verlanget, geziemend anzeigen, und wann dieselbe wahr und erheblich befunden werden, der Guts-Herr die Bitt des Eigenbehörigen nicht leicht, und ohne rechtmäßiges Bedenken nicht abschlagen, sonderen demselben für ein billiges und gebräuchliches Löße-Geld die Freyheit, und darüber Siegel und Briefe ertheilen.

§. 5. Erhebliche Ursachen, um die Freyheit und den Erlaß-Brief zu suchen und zu ertheilen, sind unter anderen diese, wann ein abgehender Eigenbehöriger sich auf eines anderen Guts-Herren Hof oder Erbe zu verheyrathen, Gelegenheit, oder seinem Beruf nach einen Ordens- oder anderen geistlichen Stand erwählet, oder ein Handwerck erlernet, und sich im Amt und Gilde zu begeben, vorhat, oder andere Wissenschaften erworben, und es so weit gebracht hat, daß er sich dadurch weiter beförderen, und sein Glück machen könne.

§. 6. Solte nun ein Eigenbehöriger eine von diesen, oder anderen dergleichen wichtigen Ursachen zu seiner Freylassung mit Grund und Wahrheit fürbringen, und dannoch von seinem Guts-Herren, den Frey-Brief nicht erlangen können, oder auch ein Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen ein ungewöhnliches und übertriebenes Freykaufs-Geld forderen, und auf diese Art den Freykauf beschwerlich, oder gar unmöglich machen wollen, so mag ein solcher Eigenbehöriger die Obrigkeit imploriren, und soll es alsdann mit Untersuch- und Entscheidung der Sache gehalten werden, wie in dem 3ten Theil Tit. 7. von gerichtlicher Bestimmung, der Aussteuer und Brautschätzen §. 6. verordnet ist.

§. 7. Würde aber ein Eigenbehöriger die Freylassung zeitlich nicht, sonderen erst in seinem hohen Alter begehren, um, was er immittels erworben, und für sich gebracht hat, anderen übertragen, oder vermachen zu können, so ist der Guts-Herr darunter zu Willfahren, nicht schuldig, noch dazu anzuhalten.

§. 8. Wann bey der Auflassung bedungen und zugesagt wäre, daß die Erst-Geburt, oder eines der zukünftigen Kinderen frey seyn solle, so muß nichts desto weniger nachgehends der Guts-Herr um den Frey-Brief geziemend belanget, und dafür das gewöhnliche Schreib-Geld, weiter aber nichts bezahlet werden.

Zweyter Titel: Von der Verjährung.

§. 1. Gleichwie unter denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entstehet, die Præscription oder Verjährung mitgezehlet wird; alſo kan auch durch die Verjährung die Freyheit auf Art und Weiße, wie folget, erworben werden.

§. 2. Wann demnach ein Eigenbehöriger einen rechtmäßigen Titulum und guten Glauben für sich, und zum Exempel von einem, welcher sich für seinen Guts-Herren ausgegeben, und von ihm dafür gehalten worden, einen Frey-Brief erhalten hätte, und nach der Zeit 30. Jahr verflossen wären, ohne daß er immittels von dem rechten und wahren Guts-Herren des Leibeigenthums halber angefordert worden, so ist derselbe frey und kan als ein Leibeigener nicht mehr vindiciret werden.

§. 3. Desgleichen soll auch eine eigenbehörige Person, die sich auf eines anderen Guts-Herren Erbe oder Kotten mit dem Anerben oder der Anerbinne verheyrathet, von dem vorigen Guts-Herren nach 30. Jahren, wann immittels von demselben keine Interpellation geschehen wäre, wegen der Leibeigenschaft nicht mehr angesprochen, sonderen für freygelassen gehalten werden.

§. 4. Sonst und ausser diesen Fällen aber kan ein Leibeigener, wann schon der Leib- und Eigenthums-Herr seines Gutsherrlichen Rechts sich noch so lang nicht bedienet hätte, weil ihm dieses allezeit frey gestanden, und die Unterlassung zu keinem Nachtheil gereichet, sich mit keiner Verjährung schützen, es hätte dann derselbe, da er von dem Guts-Herren des Leib-Eigenthums halber

angefordert worden, dagegen vermittelst Abläugnung der Leibeigenschaft erweißlich protestiret, und der Guts-Herr durch ein dreyßig-jähriges Stillschweigen es dabey bewenden lassen.

Dritter Titel: Von anderen Ursachen und Begebenheiten, wodurch der Leibeigenthum aufhöret.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger seinen Leibeigenen Stand zu veränderen Ursach und Gelegenheit hat, so muß derselbe sich bey seinem Guts-Herren, wie in diesem Theil Tit. 1. §. 4. & 5. bereits verordnet ist, um den Frey-Brief geziemend bewerben, und wollen Wir auch keinen Eigenbehörigen zu Aemter, Würden und Ehren, womit die Leibeigenschaft nicht bestehen kan, beförderen, noch zugeben, daß einer, der von der Geburt, oder sonst Leibeigen ist, ad sacros Ordines promovirt, oder in Klöstern an- und aufgenommen werde, wann er nicht den Erlaß-Brief vorgezeiget, oder von der erhaltenen Freyheit genugsamen Beweiß beigebracht hat.

§. 2. Da gleichwohl ein solches sich aus Unwissenheit leicht zu tragen könte, so sollen zwar auf diesem Fall die Welt- oder Ordens-Geistliche, und die, so Doctoratum, Raths- oder andere Ehrenstellen in Militair- oder Civilen, Stande erhalten haben, nicht als Leibeigene ab- und zurück gefordert werden können, jedoch aber damit die Gutsherrliche Rechten darunter nicht leiden, für die Kloster-Geistliche die Elteren, Anerben, oder Wehrfester den Frey-Brief oder die Freylassungs-Gebühr bezahlen, und die übrige mit dem Leibeigenthums-Herren sich so gewiß abfinden, und ein billiges Freylassungs-Geld entrichten, als sonst nach dem tödlichen Hintritt ihre Nachlassenschaft demselben nach Eigenthums-Recht verfallen seyn soll.

§. 3. Desgleichen wird das Band der Leibeigenschaft aufgelöset, und die Freyheit erlanget, wann ein Eigenbehöriger selbst sein unterhabendes Erbe von dem Guts-Herren an- und frey kaufet.

§. 4. Wann nun ein Eigenbehöriger durch einen Frey-Brief oder auf eine andere Weise seine Freyheit erhaltet, so verliehret hingegen derselbe das am Erbe vorhin gehabte Erb- und Succeßions-Recht, und kan

auf etwa sich begebenden Erledigungs-Fall zugelassen zu werden, nicht mehr prætendiren, wann er sich schon wieder eigen geben wolte.

§. 5. Wann auch ein Eigenbehöriger von seinem Guts-Herren ein anderes Erbe, als worauf er gebohren ist, annimmt, obschon derselbe nach als vor eigen verbleibet, so wird er doch des Anerb-Rechts an seiner Geburts-Stette dadurch verlüstig, und für abgestanden gehalten.

Vierter Titel: Von dem Verlust des Gewinn- und Erb-Rechts durch übele Verhaltung und Verbrechen.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger Anerb und Successor in Prædio sich ohne Vorwissen seines Guts-Herren verheyrathet, oder (wann er zu dem vorhabenden Heyrath den Gutsherrlichen Consens zwar gesuchet, der Guts-Herr aber darinn zu willigen, rechtmäßiges Bedencken hätte) dannoch zur Ehe schreitet.

§. 2. Wann der Eigenbehörige sein unterhabendes Erbe vernachläßiget, Häuser, Hecken, und Wrechten verfallen, die Aecker und Ländereyen wüst und unbestellet ligen lasset, mithin solcher, oder anderer Gestalt das Erbe mercklich verschlimmert, und den Schaden aus eigenen Mittelen zu ersetzen, nicht im Stande wäre:

§. 3. Wann derselbe ohne Anweiß- und Bewilligung des Guts-Herren fruchtbares oder verbottenes Holtz hauet, und dadurch dem Erbe einen merckwürdigen Schaden zufüget, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, sofern der Eigenbehörige durch fleißiges Pflantzen, oder in anderen Stücken das Erbe ziemlich verbessert hätte, und den Holtz-Schaden zu ersetzen urbietig, und im Stande wäre, darauf zum erstenmahl und nicht weiter reflectirt, und sofern wegen Geringheit des Schadens oder erst erwehnter Ursachen halber keine Abäusserung Platz hätte, die auf die verbottene Holtzfällung per Stück zu 20. Rthlr. gesetzte Straf nur mit 10. Rthlr. im Fall der Abäusserung aber gar keine Geld-Straf bezahlet werden solle:

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger und würcklicher Wehrfester neben seiner eigenen Stette ein fremdes Erbe wider den Willen seines Guts-Herren in Pacht zu nehmen, sich unterstehet:

§. 5. Wann derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte, und deswegen auf ewig des Landes verwiesen, oder mit einer infamirenden Leib-Strafe belegt würde, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß darunter die nur zur Correction und Besserung angesehene Zuchthauß-Straf nicht zu rechnen, und das Verbrechen des einen Ehegattens, dem anderen, der kein Theil daran hat, und auch denen unschuldigen Kinderen an ihr habendes Recht nicht nachtheilig fallen solle.

§. 6. Wann der Eigenbehörige ohne Mißwachs, Hagelschlag, Kriegs-Uberzug, oder andere dergleichen, von ihm allenfalls zu beweisende Unglücks-Fälle gelitten zu haben, aus blosser Nachläßigkeit und übeler Wirthschaft die Gutsherrliche Pächte, und übrige Præstanda aller Anmahn- und Warnung ungeachtet, nach durch öffentlichen Druck geschehener Verkündigung dieser Ordnung so weit in Rückstand kommen lasset, als die sämtliche Præstanda in dreyen Jahren ausmachen:

§. 7. Und endlich, wann ein Eigenbehöriger ohne Noth und Gutsherrliche Bewilligung sich in Schulden vertiefen, und dadurch veranlassen würde, daß sein Peculium in Discussion gerathen, und das Erbe wüst gemachet werden müste:

§. 8. So hat der Eigenbehörige, wann auch nur eine von obgedachten Abäusserungs-Ursachen obhanden wäre, das Erb- und Gewinn-Recht verwürcket, und kan mit Weib und Kinderen auch vor- und erster Ehe Kinderen, wann von denen Elteren der oder die, wovon das Erbe herkommet, noch am leben, den oben §. 5. erwehnten Fall nur allein ausgenommen, von dem Erbe entsetzet werden; jedoch erlangen die abgeäusserte Ehe-Leute mit ihren Kinderen alsdann die Freyheit, und soll denenselben zum Beweiß, daß sie frey sind, und damit sie anderwerts desto füglicher unterkommen, und ihr Brod gewinnen können, der Frey-Brief unentgeltlich ertheilet werden.

§. 9. Hätte aber der Abgeäusserte noch Brüder oder Schwestern, oder andere Bluts-Verwandte, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben, so ist die Abäusserung denenselben an ihrem Succeſsions-Rechte unnachtheilig.

Fünfter Titel: Von Aeusserungs- und anderen Procefs-Sachen der Eigenbehörigen.

§. 1. Der Guts-Herr muß nicht aus eigener Macht seinen Eigenbehörigen der Stette oder des Hofs entsetzen, sonderen, wann er zu der Abäusserung- und Prædial-Discufsion zu schreiten befugt, und willens ist, denselben gerichtlich belangen lassen, und soll gleich bey Einführung der Sache das Peculium des Beklagten zu mehrerer Sicherheit defcribiret, und impignoriret werden, jedoch muß derselbe, so lang der Abäusserungs-Procefs währet, Schatzung, Pacht, und alle übrige Onera abführen, und wird auch durch die gerichtliche Defcription und Impignoration des Peculii dem Guts-Herren und Schatzungs-Einnehmeren das Recht, die Execution und Pfandung selbst verfügen zu lassen, nicht benommen.

§. 2. Wann nun der Eigenbehörige, nachdem er mit seinen Einreden nothdürftig gehöret worden, aus denen in dem nächst-vorigen Titel beschriebenen, oder auch anderen eben so grossen und wichtigen oder noch grösseren Ursachen, worüber in vorkommenden Fällen die Interpretatio authentica einzuholen ist, des Gewinn-Rechts und Erbnieß-Brauchs verlüstig erkläret würde, so sollen in der Deftitution, oder Abäusserungs-Urtheil zugleich wider die Creditores, welche an das Peculium Anspruch zu haben vermeinen, die gewöhnliche Edictal-Ladungen ex Officio erkannt, und sofort, oder wann der Succumbens appelliret, und Processus appellatorios oder reviforios erhalten hätte, so bald in zweyter Instantz Confirmatoria ergangen, ausgefertiget, und bewürcket, immittels auch das Peculium des Abgeäusserten gantz oder zum Theil, und so viel davon nach Gestalt der Sache nöthig erachtet werden wird, æftimiret, und diftrahiret, sodann nach geschehener Reproduction der Edictal-Ladungen Ordo Creditorum gemachet, die unbewilligte Schulden aber allen privilegirten Forderungen, worunter auch der aufm Erbe verursachte Schad zu rechnen ist, nachgesetzet, und ein jeder seiner Ordnung und habenden Vorrechten nach befriediget werden.

§. 3. Was nun, nachdem ein jeder seine Zahlung erhalten, von dem Peculio, oder daraus gelößeten Gelde übrig bleibet, gehöret nicht dem Guts-Herrn, sonderen dem Abgeäusserten, und soll demselben bey dem Abzug

und Raumung der Stette alles, was sein ist, ohnweigerlich abgefolget werden.

§. 4. Würde aber der vielen Schulden halber, mithin aus denen im 6ten und 7ten §pho nächst vorigen Titels enthaltenen Ursachen die Abäusserungs-Klag angehoben, so müssen gleich Anfangs neben der Citation wider den Bauren, auch die Edictal-Ladungen contra Creditores gebetten, und erkant werden.

§. 5. Die Guts-Herren müssen jedoch Schulden halber den Eigenbehörigen nicht so leicht discutiiren, und das Erbe wüst machen lassen, sonderen vielmehr darauf bedacht seyn, wie derselbe wieder auf- und zugleich denen Creditoren, zumahl (wann sie ohne Wucher und Gewinnsucht ihre Gelder vorgeschossen, und in Nachgebung der Zinsen oder sonst der Billigkeit nach sich finden lassen wollen) geholfen, und zu dem Ende für dieselbe etwann ein Stück Landes, wann es ohne Abbruch der Schatzung und Pächten füglich geschehen kan, einige Jahr lang zugesäet werde, damit sie auf diese oder eine andere best-thunliche Art zu dem ihrigen nach und nach wieder gelangen mögen.

§. 6. Wann aber der Eigenbehörige sich selbst, oder auch ein unbewilligter Creditor denselben discutiiren lassen wolte, sollen keine Processus oder Edictal-Ladungen erkannt, sonderen beyde abgewiesen werden, und sollen auch die Eigenbehörige unbewilligter nach der Zeit, da diese Ordnung durch öffentlichen Druck verkündiget worden, contrahirten Schulden halber nicht sofort mit der Execution überfallen, und gäntzlich ausgepfändet, sonderen nachdem die Schuld klein oder groß ist, leidentliche Zahlungs-Terminen von Gerichs-wegen bestimmet, und wann die nicht gehalten würden, auf Anrufen des Creditoris zwar mit der Execution verfahren, die zum Acker-Bau nöthige Pferde und Acker-Gereitschaft aber gar nicht gepfändet und weggenommen werden.

§. 7. Die Abäusserungs- und alle übrige Sachen und Actiones, welche die Guts-Herren und Eigenbehörige mit und gegen einander haben, werden bey denen ordentlichen Gerichteren, wofür sie gehören, eingeführet, jedoch soll gleich im Anfang die gütliche Beylegung ex Officio versuchet, und, wann kein Vergleich getroffen würde, die Sach Summariè, und vermittelst eines auf

Verlangen beyder oder auch nur einer Parthey anzuordnenden Gast-Gerichts untersuchet, und entschieden werden.

§. 8. Dann wollen Wir auch in besagten sowohl würcklich Rechthängigen, als künftig einführenden Sachen dem überwundenen Theil zwar eine Appellation, als nemlich von denen Untergerichteren an Unser Weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserem geistlichen Hofgerichte, wann die Sach bey diesen beyden Gerichteren in erster Instantz angehoben wäre, das Remedium revisionis bey Unserem Hof-Rath gnädigst verstatten, was aber in der 2ten Instantz confirmando vel reformando geurtheilet worden, dabey soll es der weiteren Appellation oder Provocation ohngehindert sein Bewenden haben.

§. 9. Es soll auch ein Eigenbehöriger mit anderen in Sachen die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, und, wann der Guts-Herr im Lande wohnet, auch in seinen eigenen Sachen und Angelegenheiten ohne Belieben und Bewilligung des Guts-Herren keine Processen anfangen, und mit der Klage nicht gehöret werden, er habe dann bey Einführung der Sache von der erhaltenen Gutsherrlichen Erlaubnüß einen Schein (welcher ad Acta remittiret und übergeben, von denen Guts-Herren aber auch unbillig nicht geweigert werden soll) beygebracht, und der ersten Supplication beygefüget.

§. 10. Wann hingegen ein Eigenbehöriger gerichtlich belanget wird, soll der Kläger in Supplicâ, daß der beklagte Leibeigen sey, mit Benennung des Guts-Herren deutlich anzeigen, und das gebettene nicht anderst als cum Denuntiatione des Guts-Herren, wann derselbe nicht ausserhalb Landes wohnet, erkannt werden, widrigenfalls aber der gantze Procefs Null- und nichtig seyn, sonst auch, als lang die erkannte Denuntiatoriales nicht insinuiret worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen würcklich Recht-hängigen Sachen dem Klägeren in dem nächst-folgenden Bescheide aufgegeben werden, loco Denuntiatorialium dem Guts-Herren den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

477. Bonn den 14. Mai 1770. (A. 8. b. Fiskal-Prozeß-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Um den zu fiskalischer Bestrafung geeigneten Vergehen und Excessen, die verdiente Ahndung zu sichern, und den desfallsigen gerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen rascheren Fortgang und schnellere Wirkungen mit möglichster Kostensparniß zu verschaffen, wird eine fürstlich Münstersche Prozeß- und TaxOrdnung in fiskalischen Sachen landesherrlich verkündigt, und in derselben ausführlich bestimmt; nämlich:

im 1ten Titel (von §§. 1—7.) welche Personen und Excesse vor das landesherrliche Ober- und Land-Fiskalat und resp. vor die Untergerichte gehören sollen,

im 2ten Titel (von §§. 1—61.) wie die Einführung und Fortsetzung des fiskalischen Prozesses in erster Instanz und:

im 3ten Titel (von §§ 1—22.) in zweiter Instanz zu bewirken ist, auch

im 4ten Titel (von §§. 1—10.) wie die Endigung fiskalischer Prozesse in 1ter und 2ter Instanz geschehen soll und endlich

im 5ten Titel (von §§. 1—4.) wie die aufgehenden Gerichtskosten bei den Untergerichten, dem Landfiskalate und bei dem Brüchten-Appellations-Gerichte, nach einem beigefügten Tarife, berechnet werden sollen.

---

478. Münster den 27. November 1770. (A. 8. b. Feuerordnung allgemeine und zu Münster.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Verkündigung einer für die Residenz- und Haupt-Stadt Münster, landesherrlich festgesetzten, in drei Abschnitten eingetheilten, Feuer- und Brand-Lösch-Ordnung, folgenden wörtlichen Inhalts:

Erster Theil: Was zu Vorbiegung der Feuers-Brünsten zu veranstalten, und respectivè abzuschaffen sey.

1. Sollen jährliches dem Herkommen gemäß wenigstens zweymal in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt Münster, und zwar anfangs Junii und Novembris, auch sonst erheischender Nothdurft nach, die Visitationes der Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeifen, Brauhäuser, Fuselkessel, Malzdarren, auch übriger der Feuers-Gefahr ausgesetzten Sachen, von Hause zu Haus, ohne Unterscheid, von wes Standes-Personen dieselbigen auch bewohnet, gehalten werden; wozu dann sichere von Seithen Unseres Geheimen Rath zu benennende Commissarien, sodann der Fiscus Ecclesiasticus, und ein zeitlicher Platz-Major; ferner für jede Layschaft zwey, Namens des Stadt-Magistrats, zu deputirende Raths-Glieder committiret werden, welche gesamter Hand mit Zuziehung eines Actuarii Commissionis, und respectivè des Stadt-Secretarii, beeydeter Mauer- und Zimmermeister, auch des Stadt-Schornsteinfegers, zu obbenennten Zeiten die Visitationes vorzunehmen haben.

2. In diesen Visitationibus soll ein richtiges Protocoll abgehalten, und darinnen das Befinden der Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeifen, Brauhäuser, Fuselkessel, Malzdarren, auch übriger der Feuersgefahr ausgesetzten Sachen, ob dieselben nämlich mangelhaft und gefährlich seyn, wohl annotiret, und hauptsächlich darauf gesehen werden, daß alles dieser Feuer-Ordnung, besonders dessen §. 13. ersten Theils gemäß eingerichtet sey.

3. Dafern sich nun befinden würde: daß die Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeifen, oder Malz-Darren mangelhaft, gefährlich, oder schadhaft wären, so sollen die zur Visitation Committirten die in einer zu præfigirenden Zeit, und bey fünf Rthlr. Strafe zu verfügende Ausbesserung, dem Einwohnern des Hauses ohne Unterscheid, ob derselbe des Hauses Eigener, oder Conductor sey (maßen dem Conductori die Reparations-Kösten von dem jährlichen Mietgelde dem Locatori abziehen zu mögen, hiemit gestattet wird) aufgeben; und allenfalls, wenn die Gefahr mercklich, oder groß seyn sollte, demselben aller Gebrauch, bis zur Ausbesserung, bey nämlicher oder größerer Strafe untersagen, obsonst nach Beschaffenheit so fort in actu Visitationis die gefährlichen

Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeifen auch Darren einschlagen, und ohnbrauchbar machen lassen. Dafern aber der Conductor des Hauses zu Ausbesserung solcher Mängel nicht genugsam gesessen zu seyn erachtet würde, soll jedesmalen das Haus selbsten, und dessen Eigenthümer dafür, wie auch für die Strafe in dem Fall, daß er in Morâ oder Culpa wäre, haften; und wie auf dessen Kösten vorschußweise die Mängel, auf Befinden Commissionis, so fort â Magistratu ausgebesseret werden mögen, soll dieser Vorschuß (wofür das Haus selbsten cum Jure prælationis haftet) Processu executivo ohne Unterscheid des Standes und Persohnen beygeforderet werden.

4. Die zur Visitation Committirten müssen alles, was sie den Stadts-Einwohnern in actu Visitationis aufgeben, und was sie verordnen, deutlich protocolliren lassen: und sollen die beeydeten Mauer- und Zimmermeister, wie auch die Schornsteinfeger die Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeifen, wie auch Darren mit möglichstem Fleisse visitiren; so dann hierunter eines jeden Amtes gemäß, auf Anweisung und Verordnung der Visitatoren, sich gebrauchen lassen. Gleich denn auch den sämtlichen Stadt-Einwohnern hierdurch gnädigst befohlen wird, den Verordnungen und Anweisungen der Visitatoren in allen gehorsamlich sich zu fügen; und in der ihnen vorzuschreibenden Zeit, die sich vorfindenden Mängel bey ohnausbleiblicher Auszahlung vorerwehnter Strafe, welche nach Umlauf dieser Frist verdoppelt werden mag, ausbessern zu lassen.

5. Nach geschehener Visitation, und wenn die, zur Ausbesserung der protocollirten Fehler, angesetzten Termini verstrichen, müssen Visitatores wieder zusammen tretten, und von der Stadt Mauer- und Zimmermeistern, oder respectivè durch die Schornsteinfeger sich referiren lassen: ob die protocollirten Mängel ausgebessert seyn oder nicht? letztern Falls haben Commissarii, so viel die Befreyeten betrift, ohne Unterscheid des Standes so fort durch einen Commandirten, so der wachthabende Officier an der Hauptwache hergeben wird, die Execution so wohl in Ansicht der Bewerkstelligung des Befohlenen, als auch der Erlegung der Strafgelder bewürken zu lassen; in Ansicht der Ohnbefreyeten aber ist von den Deputirten Rathsgliedern die Execution durch den Rathsdienern ohnausgestellt zu bewürken. Wie nun sowohl von einem, als anderen diese Executiones vollzogen, und was für

Strafgelder erlegt, solches ist dem Visitations-Protocoll zu inseriren; und dieses alles vor der nächsten Visitation den sämtlichen Visitatoren vorzulegen, welche bey auf ein oder anderer Seiten verspührender Hinterbleibung der Execution das Gehörige zu protocolliren, und Unserm Geheimen Rath anzuzeigen haben.

6. Ein jeder Einwohner in der Stadt Münster soll seine Schornsteine oder Feuerstätten, wenigstens im Winter zweymal, und anbey im Sommer einmal, wenn sie aber wegen des vielen Gebrauchs mehrmalen des Reinigens bedörfen sollten, auch mehrmalen besteigen und reinigen lassen. Die Ofenpfeifen sollen in gutem Stande seyn; und zweymalen des Winters gereiniget, nicht auf Holz gelegt, noch zur Sohden hinausgeführet werden, wenn sie nicht weit genug vom Dache entfernet sind, und auf beyden Seiten sich Brandmauren befinden.

7. Die Stadt-Schornsteinfeger müssen des Endes im Winter zweymal, und im Sommer einmal in der Stadt umgehen, und von Haus zu Haus die Besteig- auch Reinigung der Feuerstätten vornehmen, so dann hierunter nicht die mindeste Saumseligkeit beweisen; sondern sich zu solcher Reinigung gegen die verordnete Belohnung, nämlich für Reinigung des Schornsteins eines Gebäues von zwey Stockwerck zu 2. ßl. 4. dt. eines Gahdems oder Gebäues von einem Stockwerck zu 1. ßl. bey Strafe von 5. Rthalern, und allenfalls bey Entsetzung ihres Dienstes, oder körperlichen Anhaltens, selbst bey den Einwohnern melden, und gebrauchen lassen. Und wird den Schornsteinfegern gnädigst hierdurch anbefohlen, bey jedesmaliger Besteigung und Reinigung der Schornsteinen nicht allein diese Arbeit fleißig und ohntadelhaft zu verrichten; sondern auch darauf, ob die Mauern mangelhaft, oder sonst etwas bey und an die Schornsteine befindlich, woraus Gefahr zu beförchten, genaue Obacht zu geben; und das mangelhaft, oder gefährlich Befindende dem Magistrate und Einwohnern des Hauses zur schuldigen Abänderung gleich anzumelden.

8. Es sollen die Schornsteinfeger, wenn dieselben zur Reinigung sich anmelden, aber von dem Hauswirth hierzu nicht zugelassen, oder ohne Bestimmung einer sichern andern Zeit von einem Tage zum andern, es sey auch unter welchem Vorwand es wolle, abgewiesen, und an der verordneten Besteig- und Reinigung der Feuerstätten ver-

hindert werden mögten; so fort den Namen dessen sich solcher Gestalt Weigerenden, wenn es ein Befreyter ist, dem verordneten Commissario der Layschaft, sonst aber dem Magistrate schriftlich anzeigen: und soll demnach ohne das geringste Einwenden, dieser zur Erlegung einer Strafe von fünf Rthlrn. mit nöthigen Zwangsmitteln angehalten, auch ohngesäumt angewiesen werden, bey doppelter Strafe seine Schornsteine reinigen zu lassen; mithin werden dem anmeldenden Schornsteinfegern doppelte Gebühren dieserhalb zugelagt.

9. Wenn in der Stadt Münster einige aus den Dächern nicht hoch, oder nicht sicher genug erbauete Schornsteine jetzt oder künftig vorzufinden, so sollen dieselben verhöhet, und respectivè verbessert werden. Der Gebrauch derjenigen aber, welche nicht zu besteigen, und zu enge befunden werden, wird hiemit verbothen, und einem jeden bey nemlicher Strafe von fünf Rthalern, allenfalls der Destruction untersaget.

10. Backofen, Darren, Braupfannen, Brandweinskessel, Schmiedeäste müssen vorsichtig und gut angelegt seyn, und die es nicht sind, ausgebessert, in Zukunft aber bey neuer dererselben Anlegung, dieses dem Magistrate angezeiget werden, welcher dann schuldig und hiemit angewiesen seyn soll, vorerwehnte neue Anlagen durch geschworne Stadt-Mauer- und Zimmermeister visitiren, und darab, daß dieselben ohne Gefahr, und auf Oertern, allwo kein Holz obhanden, erbauet worden, sich referiren zu lassen: wie dann im Fall die geringste Gefahr hiebey zu befürchten, der Gebrauch untersaget; obsonst das Erbauete destruiret werden soll.

11. In den Häusern darf auch nahe an den Feuerstätten auf den Boden kein Flachs, Stroh, oder dergleichen leicht brennende Sachen hingelagt werden: gleich dann der Raum, wenn er nicht abgesondert ist, wenigstens zwo Ehlen weit von dem Schornstein belassen werden muß.

12. Die Schornsteine oder Feuerstätten sollen an verblendeten Holzwänden nicht geduldet, vielweniger angelagt; sondern allerdings mit genugsamen Mauerwerk versehen werden. Benebst wird denen, so des Stein- und Mauer-Amtes sind, hiemit ernstlich befohlen: künftighin die Schornsteine so einzurichten, und zu bauen, daß mit Gemach und Bequemlichkeit dieselben vom Schornstein-

fegern durch und durch bestiegen werden können. Dann wird besagten Mauermeistern hiemit gnädigst untersaget: die Schornsteine oder Feuerstätten in Holz einzuflechten, obsonst Pöste oder Balken darin zu legen, und fest zu mauren; auf wessen Befindungs-Fall der Mauer- und Zimmermeister mit scharfer Strafe angesehen, allenfalls seines Meisterrechts verlüstig erkläret werden soll.

13. Bey der Visitation haben die Schornsteinfeger zu referiren: ob und welche ihre Schornsteine edictmäßig reinigen zu lassen, geweigeret haben; mit welchen dann in Continenti zu verfahren ist, wie in vorhergehenden §phis verordnet worden. Ins besondere aber haben Visitatores untersuchen zu lassen: (a) Ob die Brandmauern der Feuerstätten an sich dick und stark genug seyn, der Hitze zu widerstehen? und sollen hiebey keine Schornsteine oder Feuerstätten an verblendeten Holzwänden geduldet, fürs Zukünftige keine geleitete Schornsteine auf Balken gelegt, sondern mit einem kleinen Gewölbe unterfangen werden. (b) Ob die Brandmauern noch in gutem Stande, oder zu schwach, oder geborsten, obsonst fehlerhaft seyn? (c) Ob es nöthig sey, dieselben mit Leimen oder Kalk zu bekleiden? (d) Ob hinter oder an den Seiten der Brandmauer einiges Holzwerk vorhanden, welches von der Hitze angezündet werden könnte? als welches nicht zu dulden ist. (e) Ob der Mantelträger an dem Rauchfange, und die darinnen befindlichen hölzernen Balken genugsam mit Leimen versehen? (f) Ob die Balken an der Engen des Rauchfanges der Hitze zu nahe liegen? (g) Ob die Schornsteinröhren weit und stark genug, daß sie gehörig bestiegen werden können? inmaßen Schornsteine, welche nicht bestiegen werden können, weder zu Feuerstätten, noch zu Einleitung der Ofenpfeifen geduldet werden sollen. (h) Ob überall die Feuerstellen, es sey bei ordentlichen Schornsteinen, Brandweinblasen, Darren, Brenn- und Schmelzofen, Schmiedeässen, Färbekesseln, Caminen (bey welchen ohne Unterscheid alles Vorhergehende zu beobachten ist) mit tüchtigen Brandmauern versehen? (i) Ob über dem Backofenloch alles von Mauerwerk aufgeführet; oder in solcher Wand Holz verbunden sey? als welches nicht zu dulden ist. (k) Ob auch die eisernen oder andere Ofen, wie auch die Ofenpfeifen dem Holze in den Wänden zu nahe stehen? Ob die Camine und Feuerheerde gehörig angelegt, und die Feuerstätte

dem Holze nicht zu nahe sey, oder gar auf Brettern liege? welches nicht zu dulden ist, wenn auch schon Steine darüber gelegt wären. (l) Wo die Asche und Kohlen aufbehalten werden? (m) Ob das Vieh den Feuerstätten zu nahe aufgestallet werde, und durch hin- und her Tragen des Futters Gefahr zu besorgen sey? (n) Ob Heu, Stroh, Flachs, und andere leicht feuerfangende Sachen den Schornsteinen zu nahe liegen? (o) Ob die Schornsteine hoch genug zum Dache hinaus geführet, besonders ob sie des Nachbaren Hause so nahe liegen, daß die Flamme aus dem Schornsteine sich leicht an dasselbige werfen kann? (p) Ob auch etwa neue Strohdocken gelegt worden? (q) Auf welchen Häusern oder Nebenhäusern sich Strohdocken befinden; und ist das Verzeichnüß der Häuser und Nebenhäuser, auf welchen noch Strohdocken sind, mit Anfügung der Buchstaben und Numeren, der Brand-Societät-Commission, à Visitatoribus oder Actuario Visitationis untergeschrieben, zuzustellen, um nach Maßgabe des Brand-Societät-Edicti §. 23. darauf halten zu können, daß denjenigen, die zur Zeit eines Brandschadens Strohdocken gehabt, nur die Halbscheid des Taxati, obschon sie zum Vollen haben beytragen müssen, vergütet werde. (r) Ob die Ofenpfeifen gehörig angelegt, und in gutem Stande? und soll hierauf bey der Visitation besonders geachtet, das gefährlich Angelegte so fort weggeschaffet, und das Schadhafte bey der Visitation selbst in Stücken geschlagen werden. (s) Ob die Malzdarren dem Verbothe zuwider etwa von Holz gemachet seyn mögten. Welchenfalls dieselben bey der Visitation so fort in Stücken zu schlagen sind. (t) Sollen Visitatores besichtigen, ob die Nothbrunnen in gutem Stande sind.

14. Ein jeder Hauswirth muß sich selbsten angelegen seyn lassen, alle Abend das Feuer mit einer eisernen Feuerdämpfe wohl versichert zu verwahren: indessen wird denenselben bey fünf Rthaler Strafe verbothen, einige Asche, Brau- oder andere Kohlen auf den Boden hinzulegen; und soll ein jeder Hauswirth hiemit angewiesen seyn, die Asche, oder Kohlen unten im Hause auf einem nicht gefährlichen Orte zu bewahren; dieselben auch nicht in einen hölzernen Faß, oder Küben, sondern in ein eisernes oder steinernes Gefäß einzuschütten und behutsam zuzudecken: wie dann auf die Befolgung dessen bey jedesmaliger Visitation genauest invigiliret, und der Freveler

zur Strafe gezogen werden soll. Die Becker sollen insbesondere darauf achten, daß sie einen sicheren Ort zu Aufbewahrung der Kohlen und Aschen haben; und bey Anlegung neuer Ofen dahin sehen, daß unter denselben ein genugsamer Raum zur Aufbewahrung der Kohlen und Asche ausgemauert und gewölbet werde. Worauf bey Aufführung neuer Schornsteinen die Mauermeister ebenfalls den Bedacht zu nehmen, hiemit angewiesen werden.

15. Es wird ein jeder gewarnet mit dem Taback-Rauchen behutsam umzugehen; sich dessen auf den Straßen und allen Oerteren, wo leicht feuerfangende Materialien vorhanden sind, gänzlich zu enthalten. So dann wird den Tischlern, Mauerern, Zimmerleuten, und Leyen- oder Dachdeckern hiemit alles Taback-Rauchen wehrender Arbeit, bey fünf Rthlr. Strafe, und besonders an gefährlichen Orten, bey Strafe des Ermessens verbothen: und haben die Meister selbsten wegen der Einfolge desselben um so mehr ihre Gesellen, und Arbeitsleuthe mehrmalen zu erinnern, als nicht nur oftmalen dadurch eine Gefahr zu beförchten, sondern durch das eingerissene viele Taback-Rauchen dem Bauherrn mehrmalen ein Schade zugefüget wird.

16. Bei Einfahrung des Korns, so dann dessen Auf- und Ablahdung, wie auch bey dem Dreschen ist ebenfalls bey gleicher Strafe kein Taback zu rauchen: anbey wird das Taback-Rauchen auf dem Boden, in den Ställen, wie auch auf den Dehlen, zumalen in den Wirthshäusern, einem jeden gnädigst verbothen; und wenn einer angezeiget, und überwiesen werden könnte, welcher mit dem Taback-Rauchen wider vorigen und gegenwärtigen §phum gefrevelet hätte, so soll der Denuntians mit Verschweigung dessen Namens den 3ten Theil der Strafe zu gewärtigen haben; der Widerlebende aber ohnabbittlich zur Zahlung der Strafe von fünf Rthlrn. angestrenget werden. Insbesondere sollen auch die Soldaten von ihren vorgesetzten Officieren angewiesen, und dazu angehalten werden: daß sie mit Licht und Feuer, auch Taback-Rauchen vorsichtig umgehen, und sich des Letztern an obgemeldeten Oerteren enthalten; und dafern solches nicht geschähe, ist der Hauswirth zu Vermeidung allen Unglücks schuldig, solches dem Hauptmanne oder Chef der

Compagnie anzumelden; welcher darunter so fort zu remediiren hat.

17. Alles aus den Häusern hangende Stroh, und welches in den Fenstern, oder Mauerlöchern befunden wird, ist ohne Anstand weg zu schaffen; und wird einem jeden Einwohnern bey fünf Rthlrn. Strafe anbefohlen, sich von der Aushangung und Einstechung des Strohes zu enthalten.

18. Das Flachstrocknen in den Ofen, und in warmen Stuben, und beym Feuer wird gleichfalls Wiederholter untersaget; und soll sich keiner unterstehen, weder in eingeheitzten Stuben, noch beim Lichte, oder Feuer, noch auf den Dehlen, welche nicht von den Küchen abgesondert sind, Flachs zu hechelen, zu schwingen, oder zu brechen: wie dann auch ein jeder den Vorrath seines Flachses auf nicht gefährlichen Oertern verwahrlich hinlegen soll; alles bey Edictmäßiger Strafe von 10 Goldgülden, wovon der Denuntians mit Verschweigung seines Namens den dritten Theil zu genießen haben wird.

19. Ferner wird den sämtlichen Stadt-Einwohnern, wie auch dererselben Knechten und Mägden verbothen, Feuerkohlen über die Straße mit Feuerschüppen, oder nicht zugedeckten Geschieren zu tragen.

20. Den sämtlichen Krameramtes-Verwandten, und sonst jedermänniglichen wird bey fünf Rthlr. Strafe, wovon der Denuntians den 3ten Theil zu genießen haben soll, gnädigst befohlen, nicht mehr als 15. Pfund Pulver auf einmal bey sich im Hause, und diese wohl verwahret nicht unten, sondern oben im Hause aufzubehalten.

21. Es wird in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt Münster alles Dreschen bey brennendem Lichte, wenn auch schon solches in Leuchten oder Laternen wäre, der großen allgemeinen Gefahr halber gänzlich verbothen. Das Vieh soll bey Abends oder Nachtszeit nicht anderst, als bey einer Laterne gefuttert werden: desgleichen niemand mit einem Lichte, oder Lampen ohne Laterne auf den Boden, in den Stall und Dehlen herum gehen; noch Heckeling schneiden, oder Heu und Stroh abwerfen, bey 10. Rthlr. Strafe, wovon dem Denuntianten ein Drittel hiemit zugelegt wird.

22. Es wird auch Wiederbeholter verbothen alte- oder neue Strohdocken unter die Pfannen auf den Dächern

hinzulegen, es sey auf dem Principal oder Nebenhause, Stallung oder sonst, wie es Namen habe: mithin hat es sein Bewenden dabey, daß so wohl derjenige, welcher die Strohdocken legen lasset, als auch der Leyendecker, oder anderer, welcher dieselben hingelagt hat, die Strafe von zwanzig fünf Goldgülden, wovon der Denuntians ein Drittel genießen soll, ohne zu gewärtigen habenden Nachlaß erlegen, und executivè zu dessen Auszahlung angehalten werden solle.

23. Alle diejenigen, bey welchen die Ofenpfeifen oder Schornsteinen brennen würden, sollen nach Befinden bestrafet; auch zu Ersetzung des den Nachbarn etwan zugefügten Schadens angehalten werden. Und wird einem jeglichen Rathsdienern hiemit aufgegeben, beym Empfang der Schatzung, und wenn er wegen sonstiger Angelegenheiten des Winters in der Stadt, und in der ihm anvertrauten Layschaft umgehet, aller Orten auf die Ofenpfeifen mögliche Obacht zu geben; so dann die, in der Reinigung dererselben, saumselig befundenen Stadt-Einwohner dem Magistrate zur billigen Bestrafung, von welcher der Rathsdiener den dritten Theil zu gewärtigen haben soll, auf Eyd und Pflichten anzumelden, und selbe bey gleicher Strafe nicht zu verschweigen.

24. Wenn wider Verhoffen in der Stadt, es sey wem es wolle, der Schornstein, oder die Ofenpfeife brennen wird, daß die Funken heraus fliegen; und wenn so dann derjenige nicht so fort Lermen machet, und die Nachbaren zu Hülfe rufet, soll derselbige jedesmal mit schwerer Strafe angesehen, und in Ohnvermögenheits-Falle mit dem Zuchthause bestrafet werden.

25. So bald die in §pho 1mo vermeldeten Visitationes der Feuerstätten jährliches geschehen, sollen die Stadt-Feuersprützen gleich darnach probiret, und dabey untersuchet werden: ob daran ein Mangel vorhanden sey; worüber ad Magistratum zu referiren, und von diesem der Feuersprützen Ausbesserung gehörig zu veranstalten seyn wird: wobey gleichfalls zu besorgen, daß die Brandeymer, die Schlangen und sonstiges Lederwerk mit den Schrauben und übrigen Sachen wohl eingeschmieret, auch Brandleiter und Haaken beständig in gutem Stande erhalten werden.

26. Da auf dem Thurm Lamberti-Pfarrkirchen von dem Magistrate ein Thurnbläser nebst zween Nachtwäch-

tern angenommen, und aus Stadtsmitteln salariirt werden: so werden dieselben ihrer Obliegenheit erinnert, und hiemit angewiesen, durch die Fenster des Thurns nicht nur auf die Stadt, und die darinn obhandenen Häuser bey Tag und Nacht eine ohnablässig genaue Aufsicht zu haben; sondern es sollen dieselben benebens auch auf den Umgang des Thurns, wenigstens alle halbe Stunde, so wohl bey Tag als bey Nacht rund herum gehen, und gewöhnlicher Maßen abblasen bey arbitrairer, oder Cassations, obsonst nach Befinden des Zuchthauses Strafe.

27. Der Thurnbläser soll sich mit beyden Nachtwächtern ohne Vorwissen und Belieben des Magistrats, und noch weniger ohne Substituirung eines andern tauglichen Wächters von dem Thurn nicht absentiren.

28. Die Nothbrunnen in dieser Stadt sollen beständig in gutem Stande gehalten, und die befindenden Mängel schleunig ausgebesseret werden; mithin alle halbe Jahr vom Magistrate Unserm Geheimen Rath die Anzeige geschehen, wie jeder Nothbrunne im Stande sey: und wie diese Reparation zu befodern, zween vom Magistrate hiezu angeordneten Nachbaren, als Aufsichtern des Nothbrunnens obliegt, so werden diese gnädigst angewiesen, auf Erfordern des Stadt-Magistrats, und wenigstens alle vier Jahren, bey Strafe der Verwerfung der Rechnungen, auch sonst willkührlicher Strafe, die Rechnung der geschehenen Reparation dem Magistrate zu præsentiren, welcher besagten Aufsichtern zu assistiren hat, daß von denen, zu solchen Nothbrunnen Gehörigen, so wohl Befreyten, als Schatzpflichtigen die Reparations-Kösten bezahlet und restituiret werden, welche zwarn von den Einwohnern bezahlet, allenfalls aber auch von den Eigenthumern der Häuser entrichtet werden sollen; wie dann auch, falls ein Befreyter hierinnen saumselig seyn mögte, derselbe auf bloße Requisition Magistratûs durch Unseren Stadtrichtern zur Zahlung executivè angehalten werden soll.

Zweyter Theil: Wie man sich bey Entstehung einer Feuersbrunst zu verhalten habe.

1. Wie die Brandglocke auf Lamberti Thurn ohne Noth nicht angeschlagen werden darf: so soll ein solches doch geschehen, alsbald in der Stadt einiges Feuer ausbrechen, und von den Wächtern auf Lamberti Thurn würck-

lich gesehen wird, bey welchem Falle denn des Tages eine Fahne, bey nächtlicher Zeit aber eine Laterne nach der Seite der Stadt, von den Thurnwächtern auszuhenken, an welcher Seite auf Lamberti Thurn das Feuer wahrgenommen und gesehen wird. Wodurch dann die Stadteingesessenen benachrichtiget werden, nach welchem Theile der Stadt sie sich zur Rettung der Gefahr, und zur nöthigen Hülfleistung ohnverweilt schuldigst zu begeben haben.

2. So bald die Brandglocke angeschlagen, hat der die Hauptwache habende Officier dem Stadts-Gouverneur und Commandanten durch einen von der Wacht abzuschickenden Commandirten anmelden, und durch einen andern Commandirten dieses den beyden zeitlichen Bürgermeistern gleich anzeigen zu lassen. Indessen sollen von der Hauptwache, und von allen Thoren die Trommeln geschlagen werden, um dadurch die Einwohner und Eingesessenen mit denen Ihrigen zur Hülfe und Arbeit anzureitzen. Wenn aber eine andere Wache zu erst das Feuer entdecket, muß sie solches zur Hauptwache melden, und immittelst Alarme schlagen lassen; wie solches in dem Militair-Reglement weiter enthalten ist.

3. Bey Anschlagung der Brandglocke, und Rührung der Trommeln, soll ein jeder Einwohner vor seinem Hause auf den Straßen Wasser in großen Büdden, oder Fässern auszusetzen; nicht weniger auch, wenn das Feuer bey nächtlicher Zeit aufstehet, vor seinem Hause eine Laterne mit Licht auszuhangen; und zwarn dieses alles bey Strafe der paraten Execution, und in Hinterbleibungsfalle zu zahlenden fünf Rthlr. schuldig seyn. Wie denn auch jeder Einwohner allezeit bey Nachte eine Büdde oder Faß Wasser im Hause zu haben, hiemit angewiesen wird.

4. Die Stadt-Eingesessenen sollen bey entstehender Feuersnoth, so bald Alarme geschlagen wird, zu dem Orte, allwo die Feuersnoth ist, ohngesämt und eilends sich begeben, und daselbsten zur Rettung und Dempfung des Feuers mit ernsthaftem Eifer und Arbeit sich verwenden; wobey sie dann in loco sich angelegen seyn lassen müssen, gleich nach dem erforderlichen Wasser, und der Brandgereitschaft sich umzusehen, und zu bemühen haben, daß in den Brandeymern aus den benachbarten Noth- oder Privat-Brunnen, welche ein jeglicher bey Strafe der Execution

offen zu machen, und herzugeben hat, das Wasser beygetragen werde.

5. Damit die Herbeytragung des Wassers ohnabläßig, und mit desto besserm Succeß geschehen möge, so ist darauf der Bedacht zu nehmen, daß gleich gute einfache oder doppelte Linien gestellet; die zur Hülfe anwesenden Einwohner in selben gehalten; das Wasser nicht verschüttet; und die Brandeymer nicht von der Seiten geleget; sondern von den Feuersprützen, wenn in diesen das Wasser ausgegossen, gleich herunter nach den Brunnen, woraus das Wasser geschöpfet wird, wieder abgeschicket werden.

6. Bey der Schöpfung des Wassers, und dessen Herbeyschaffung muß wohl darauf gesehen werden, daß kein Unflath, auch kein Grutt in den Brandeymern zur Feuersprützen getragen werde: Maßen wenn dieses in selben hereingegossen und geschüttet wird, die Feuersprützen lahm und ohnbrauchbar gemachet werden.

7. Die Principal-Direction bey vorfallenden Feuersbrünsten ist und bleibt nach altem Herbringen den zeitlichen beyden Stadt-Gerichtes Assessoren, und beyden Stadt-Camerarien von Raths wegen, auch im Namen der Aemter und Gemeinheiten anvertrauet; mithin müssen dieselben, so bald die Brandglocke gerühret wird, nach dem Orte des Feuers sich eilends verfügen, woselbsten sie dann den allda versammelten Bürgeren Hand und Hülfe reichen, die Personen zur Arbeit anweisen, in Linien stellen, zur Beitragung des Wassers animiren, und also die anwesenden Eingesessenen zu Dämpfung des Feuers besten Fleisses vermögen müssen.

8. Die Directores müssen ohnverzüglich darauf sehen, und allenfalls veranstalten, damit die Brandgereitschaft, nämlich Feuerspritzen, Brandeymer, Leiter, und Haacken beygefahren, und respectivè zum Platz geschaffet werden.

9. Bey den Feuersprützen ist ins besondere auch gute Ordnung zu halten, und nicht zu gestatten, daß dieselben ohnvernünftig, oder von Kindern regieret werden.

10. Die zeitlichen Directores haben nicht weniger darnach zu sehen, damit ein jeder wehrender Noth und Arbeit bey gutem Willen gehalten, hierzu mit höflichen Zureden animiret, herentgegen mit Drohen oder Schlagen, welches Wir durchaus nicht gestatten wollen, von

der Arbeit nicht abgeschröcket, und zum Unwillen gebracht werden.

11. Es sollen die zeitlichen Directores nicht weniger darauf Acht haben, daß alle Diebställe, obsonstige Unordnungen nach Möglichkeit verhütet; und daß auch durchaus, wie auch mit dem Wasser aus den Feuerspritzen kein Muthwille verübet werde: und wie oft das beste Mittel, dem weitern Einreissen der Feuersbrunst vorzukommen, in der Abrechnung eines benachbarten Daches, oder von Holz, oder Riegelmauern erbauten Gebäudes bestehet; so sollen mehrbesagte Directoren solche Abbrechung, so weit es dienlich erachtet wird, ohne Rucksicht anordnen; wofür dem Beschädigten eine proportionirte Vergüthung aus der Brand-Societät, weilen diese davon, wegen Vorbiegung fernern Brandschadens einen ansehnlichen Nutzen hat, angedeyhen soll. Weiter haben besagte Directores zu veranstalten, daß die in der Nachbarschaft des Feuers, und wenigstens in den nächsten 20. Häusern vom Feuer, befindlichen Strohdocken fortgerissen; auf den Boden Wasser gebracht; und sorgfältig darauf geachtet werde, daß die Benachbarten Häuser und Dächer kein Feuer fangen.

12. Der Gouverneur und Commandant der Haupt- und Residenz-Stadt Münster, wie auch die zum Orte des Feuers commandirten Officieren sind hierdurch gnädigst befehliget, erwehnten Feuer-Directoren wider diejenigen, so Dieberey und Muthwillen verüben, obsonst wehrenden Feuer wider die Direction sich opponiren, auf geziemender Anzeige mit nöthiger Mannschaft beyzustehen, und denenselben in allen, was zum gemeinen Besten der Stadt erforderlich, auch zu baldiger Löschung des Feuers dienlich ist, die hülfliche Hand zu bieten.

13. So bald in der Stadt die Feuersnoth durch den Glockenschlag, und die Trommeln bekannt gemacht wird; soll von den Wallmeistern, und respectivè auch von den Müllern das Schütteweck auf dem Ahe-Fluße, und an den Mühlen aufgezogen, und das Wasser dadurch in der Stadt gelassen werden; und zwarn bey willkührlicher Strafe, auch Anlegung der Militairen Execution, und und allenfalls hiemit erlaubter Kurzschlag und Zertrimmerung des Schüttewerks.

14. Die Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster zugehörigen Schlangen und Feuersprützen müssen gleich

bey Anschlagung der Brandglocken zu dem Orte, allwo das Unglück entstanden, mit aller Vorsichtigkeit beygefahren werden; und sollen die Wirthe, welche mit Pferden versehen, auch die Kothführer ohnweigerlich, und bey Strafe von fünf Rthlr, auch der paraten militairen Execution, hierzu ihre Pferde hergeben, und unter keinerley Vorwand hiervon sich entziehen: mithin sind selbe vom Magistrate zur Abholung einer gewißen Sprütze namentlich anzuweisen; so dann die, für die erste Brandsprütze zugebende ansehnliche Douceur ihnen bekannt zu machen; diese Einrichtung auch alle halbe Jahre dem Geheimen Rath anzuzeigen ist. Es müssen aber mehr Pferde, als wirklich nöthig sind, gerechnet werden, damit durch Abwesenheit oder Zufall kein Abgang sich ereigne.

15. Die Schlangen und Feuersprützen werden in gewöhnlichen Pumpenhäusern aufbewahret, und sind dieselben in entstehendem Nothsfalle jederzeit zu finden, nämlich die sub

Nro. 1. Eine Schlangensprütze, beym Rathhause.
Nro. 2. Noch eine Schlangensprütze daselbst.
Nro. 3. Wieder eine Schlangensprütze daselbst.
Nro. 4. Eine grosse Feuersprütze daselbst.
Nro. 5. Eine Feuersprütze bey dem Minoriten-Kloster.
Nro. 6. Eine Feuersprütze am Servatii-Thore.
Nro. 7. Eine Schlangensprütze am Ludgeri-Thore.
Nro. 8. Eine grosse Feuersprütze daselbst.
Nro. 9. Eine grosse Feuersprütze an Aegidi-Thore.
Nro. 10. Eine grosse Feuersprütze am Gravenhorster-Hofe im krumen Timpfen.
Nro. 11. Eine kleine Feuersprütze bey dem Kloster Hofringen.
Nro. 12. Eine Schlangensprütze hinter Ueberwassers Kloster.
Nro. 13. Eine grosse Feuersprütze daselbst.

16. Nach altem Gebrauche wird indessen alle Jahre den Tag vor Thomæ Apostoli die gesamte Bürgerschaft mit Unserer vorhero einzuholenden höchsten Bewilligung zum Rathhause citiret; auch durch Anschlagung der Brandglocken öffentlich verabladet: woselbsten dann der anwesenden Bürgerschaft die Brandordnung obsonst dahin einschlagende Verordnungen, nicht weniger welche Persohnen aus der Bürgerschaft, bey den Schlangen und Feuersprützen in Zeit der Feuersnoth arbeiten, und als Pum-

penmeister dieselben gehörig regieren müssen, publiciret, vorgelesen, und verkündiget werden.

17. Diese Bürger und Pumpenmeister sind gehalten bey Rührung der Brandglocken, oder Trommel in Zeit der Noth die Feuersprützen nach dem Orte, wo das Unglück entstanden, zu verschaffen; und von den Wirthen des Endes, auch von den Kothführern die nöthigen Pferde herbey zu holen: fortan wird denenselben ernstlich bey fünf Rthlr., auch allenfalls grösserer Strafe hiedurch anbefohlen, wehrender Noth zur Rettung und Dempfung des Feuers allen Fleiß anzuwenden; auf die Conservation der Sprützen gute Obacht zu haben, dererselben Misbrauchung abzukehren; und ins besondere darnach zu sehen: damit dieselben mit reinem Wasser, und keinem Unflathe angefüllet; nicht weniger damit die Brandeymer bey den Sprützen nicht niedergeworfen, sondern in immerwährender Arbeit zum Brunnen wieder verschicket werden.

18. Es dörfen diese Bürger oder Pumpenmeister, ohne Vorwissen und Belieben der Directoren, von den ihnen Führhaupt assignirten Sprützen (es sey dann, daß ihnen selbsten, oder in der Nachbarschaft, das Feuer treffe) wo so dann andere dafür zu stellen, sich nicht absentiren, noch von den Sprützen und Arbeit gänzlich wegbleiben, unter Strafe wie vor gemeldet.

19. Weilen es auch zum allgemeinen Besten der Stadt gereichet, zur Arbeit und Regierung bey den Feuersprützen diejenigen Stadt-Bürger auszusehen, und zu benennen, welche zu diesem Werke die nöthige Fähigkeit besitzen; so wird auch einem jeglichen Bürgern bey arbitrairer Strafe hiemit befohlen, dem Gutfinden des Magistrats hierunter gehorsamlich sich zu fügen, und also auf keinerley Art von der Aufsicht, Regierung, und von der Arbeit bey den Feuersprützen sich zu entziehen.

20. Bey den zwoen, Unserm würdigen Domkapitel gehörigen, bey vorfallender Noth gemeiniglich hergeliehenen Brandsprützen arbeiten die auf dem so genannten Spiekerhof dahier wohnenden Bürger, welche sich dabey von der Arbeit nicht befreyen, sondern wie die Pumpenmeister, und Bürger der der Stadt Münster gehörigen Feuersprützen jederzeit zu verhalten haben.

21. Die auf dem Rathhause obhandenen Brandeymer werden von den Schumachern- und Schneider-Amtsverwandten, auch von den Bild- und Linnenwebern, so dann von dererselben Gesellen und Lehrjungen, so fort nach Anschlagung der Brandglocken, obsonstigen Nothlermen durch Rührung der Trommel, abgeholet; und nach dem Orte, woselbsten das Unglück entstanden, ohne den mindesten Anstand hingebracht: diejenigen aber von denenselben, welche zur Beobachtung der Brandsprützen ausgesehen und benennet worden; sind von Anholung und Wegbringung der Brandeymer entlediget.

22. Es sollen indessen aber auch die beyde Stadt-Markmeister, wie auch die Gildemeister der Schumacher, Schneider, und Weber, gleich nach angeschlagener Brandglocken sich zum Rathhause begeben, und allda ordiniren, auch darauf sehen, daß von den ihrem Amte einverleibten Meistern, Gesellen, und Lehrjungen die Brandeymer unverzüglich, und mit Behutsamkeit ohne die mindeste Beschädigung weggetragen werden. Dabeneben sollen sie Gildemeister die von ihrem Amte auf dem Rathhause nicht erscheinenden Meister, Gesellen oder Jungen dem Magistrate schriftlich anzeigen, welcher den Ausgebliebenen zu Erlegung eines Rthlrs. Strafe anzuhalten hat.

23. Die übrigen im Fraterhause, und in den Klöstern vertheilten obhandenen Brandeymer werden von den Geistlichen eines jeden Gotteshauses zu dem Orte, allwo das Feuer sich hervorgethan, wie sonst rühmlich geschehen, und gebräuchlich ist, ferner hingetragen: und werden dieselben an weiterer fleissigen Arbeit es im mindesten nicht ermangeln zu lassen, vonselbsten sich befleißigen.

24. Wie aber der Vorrath an Brandeymern in einer Feuersnoth nicht zu groß seyn kan, die verdorbenen und abgängigen auch ersetzet werden müssen; so wird hiemit gnädigst verordnet, daß ein jeder ohne Unterscheid, welcher in der Haupt- und Residenz-Stadt Münster häuslich sich niederlässet, und ein Haus zu bewohnen, auch darinnen seine eigene Haushaltung zu führen anfängt, einen Brandeymer in natura anschaffen solle, dergestalten jedoch, daß Ohnvermögende à Magistratu ein sichers behuef der Brandgereitschaften zu præstiren angewiesen werden mögen: mithin sind Bürgermeister und Rath schuldig, bey jedesmaliger Umschreibung in der Stadt die Namen der neuen Einwohner schriftlich abzufordern, so

dann von denenselben das angezogene Præstandum durch die Stadtskemner abfodern zu lassen. Gleich dann bey jährlich über der Brand-Casse, abzustattender Rechnung das Empfangene nicht nur zu berechnen, sondern dabey auch der totale Vorrath der Stadts-Brandeymer jährlich anzumerken ist; auf derer Conservation, auch nöthiger Einschmierung von Zeit zu Zeit die möglichste Obacht bestens genommen werden muß.

25. Die auf dem Rathhause obhandenen Feuerhaaken sollen von dem Tuchmacher-Amte, und dessen Gesellen auch Lehrjungen, wie nicht weniger von der Altläpper-Bruderschaft, unter Aufsicht der Markmeister, zum Orte des Feuers mit Behutsamkeit, und ohne Beschädigung hingebracht; und den Directoren der Platz, auf welchen selbe hingelagt worden, angemeldet werden.

26. Die Brandleitern, welche auf dem Rathhause, wie nichtweniger in den Stadtthoren, und an den Kirchhöfen jederzeit verwahrlich obhanden sind, müssen von den Steinhauer- und Schreiner-Amtsverwandten, wie auch von den Zimmermeistern, sodann von dererselben Gesellen, Lehrjungen, Knechten, so fort nach entstandenem Alarme abgeholet, somit gleichfalls nach dem Orte des Feuers hingebracht, und allda in der Nachbarschaft bey der Hand verwahrlich hingelagt, und der Ort der Verwahrung ebenfalls den Directoren angemeldet werden. Und damit der Abholung und Transportirung halber keine Ungewißheit oder Entschuldigung gemachet werden könne; so sollen die Gildemeister der Steinhauer und Schreiner mit den Vorstehern, oder Aeltesten der Zimmerleuten sich verstehen, und unter sich die schriftlich abzufassende, und Magistratui zu præsentirende, von diesem aber alle 6. Monaten zum Geheimen Rath einzuschickende Vereinigung treffen, von welchem Thore, oder Kirchhofe sie die Brandleiter beyzuschaffen haben; wobey Gildenmeistern und Amtsgenossen, bey fünf Rthlr. Strafe fürhaupts anbefohlen wird, hierinnen nicht saumselig zu fallen, sondern in Beyholung der nöthigen Leiter ihren Beystand zu bezeigen.

27. Die Steinhauer, und Maurer, die Zimmerleute und Leyendecker, die Gesellen, Lehrjungen, und Knechte dererselben sollen nichtweniger auch mit nöthiger Gereitschaft auf dem Orte, woselbst das Unglück entstanden, bey den Directoren, nämlich den zeitlichen Gerichts-

Assessoren erscheinen, und bey diesen sich anmelden, da sonst der Ausbleibende mit fünf Rthlr. Strafe belagt werden soll.

28. Es sollen demach die Steinhauer und Maurer, Zimmerleute, Leyendecker und Schornsteinfeger nach der Art eines jeden Profession in den Schornsteinen und respectivè auf den Dächern besonders nach der Seite, allwo der Wind sich am meisten hervor thut, und allso die Gefahr desto grösser ist, fleißig sich gebrauchen lassen; fürnemlich auch die Vorsehung thun, und dergestalten arbeiten, damit das Feuer in benachbarten Häusern sich nicht ausdehnen, mithin mehrere Einwohner unglücklich machen könne.

29. Die Pumpenmacher, welche in der Stadt wohnen, sollen mit ihren Gesellen und Lehrjungen auf dem Orte des Feuers gleichfalls gegenwärtig seyn; bey den Directoren sich anmelden; und von selben ohne Erlaubniß sich nicht entfernen. Wie dann sie Pumpenmacher auf die Arbeit und den Gebrauch der Feuersprützen eine Mitaufsicht zu halten, und die etwa währender Arbeit ohnbrauchbar gewordenen Feuersprützen nach Möglichkeit unverzüglich zu repariren haben: wes Endes sie die nöthige Gereitschaft bey sich führen, und unter willkühriger Strafe hierunter nichts verabsäumen sollen.

30. Die Gewandschneider, Kramer- und Huthmacher-Amtsverwandten stellen zu desto mehrer Verhüthung aller Diebereyen und unnöthigen Beschädigungen gleich beym Anfange, und wehrender Feuersbrunst, wo diese entstanden, die bürgerliche Wache; und sollen die Gildemeister jährlich bey versammeltem Amte einige derer Jüngsten hierzu aussehen und benennen, so dann dem Magistrate schriftlich anzeigen: inzwischen sollen auch die Ausgesehenen und Benennten schuldig und gehalten seyn, die Diebe und Beschädiger anzuhalten; auf selbe währendem Feuer genaue Obacht zu geben; und die Diebereyen mit sonstigen Excessen den Directoren, nämlich zeitlichen Stadtgerichts-Assessoren, zu weiterer Verordnung anzumelden.

31. Die zeitlichen Bürgermeister Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster müßen bey Hörung der Brandglocken, oder wenn von der Hauptwache ihnen das entstandene Unglück notificiret worden; gleich bey der Hand seyn, und entweder zu dem Rathhause sich verfügen, daselbsten von dem Zustande des Feuers die Erkundigung

einziehen, oder zu dem Orte des Feuers ab- und zugehen, um in den nothwendigen Dispositionen gleich resolviren, und mehrgemeldten Directoribus assistiren zu können: wie dann sie Bürgermeister auch darüber aus seyn und besorgen müssen, wenn das Feuer sich vermehret, damit die Stadt-Einwohner durch die, bey dem wachthabenden Officier zu beforderende Rührung der Trommel, mehr und mehr zur Arbeit und Hülfe gezogen, allenfalls zu dem Ende, und wenn es sonst vonnöthen, ein oder mehre bürgerliche Compagnien unter Anführung der diesen vorgesetzten bürgerlichen Officieren commandiret, und aufgebothen werden: gleich dann der Stadt-Adjutant, der Thorwärter mit sämmtlichen Rathsdienern unverzüglich bey den Bürgermeistern sich zu sistiren; von selben wehrendem Feuer sich nicht zu absentiren; und die empfangenden Ordres unverzüglich bey willkühriger Strafe zu befolgen haben.

Dritter Theil: Was nach gelöschetem Feuer zu beobachten seyn wolle.

1. So bald als mit göttlichem Beystande durch gute Veranstaltung, Arbeit und Hülfe das entstandene Feuer unter die Füsse gebracht, und also die gröste Gefahr eines weitern Einreissens verschwunden ist; so sollen Bürgermeister gleich eine oder mehrere Bürger-Compagnien, zur Bewahrung und weitern Auslöschung, mit nöthiger Gereitschaft commandiren lassen, welche dann von Zeit zu Zeit, bis alles Feuer gelöschet, nach Ordnung abgelöset werden.

2. Die Compagnie versammelt sich bey dem vorgesetzten Officier, welcher diese dann zum Orte des Feuers hinführet; und rund um denselben seine Wache vertheilter ausstellet: annebst zur Dämpfung der Gluth und Kohlen, auch abgebrandten Bauholzes einige, nicht weniger auch andere zur Auseinanderwerfung der Steinen und sonstigen Grüttes commandiret: so dann die Verfügung trift, damit die Wachen und Arbeiter nach Gelegenheit und Befinden bis zur Ablöse in einer nachbarlichen Wohnung, wovon sich niemand bey willkühriger Strafe entziehen soll, aufgenommen werden. Die Officiers müssen auch das Augenmerk darauf richten, damit den Verbrandten nichtes entwendet; und daß auch an den Feuersprützen, Brandeymern, und sonstiger Gereit-

schaft kein Schade verursachet werde. In dieser Zeit der Noth aber soll und darf kein Schatzpflichtiger sich von der Wache und Arbeit entziehen, es sey unter welchem Namen es wolle: maßen auf dem Falle, wenn auch ein Bürger ausserhalb der Stadt, oder behindert, obsonst legitimè excusiret wäre, diesem ohnangesehen von selben, oder dessen Frau, ein capabeler anderer Arbeiter, und nicht ein Junge bey drey Rthlr. ohnabbittlicher Strafe gestellet werden soll. Mithin ist der Bürger=Capitain hiedurch auch gnädigst angewiesen, die Absentes wohl zu annotiren, und selbe dem Magistrate zur Bestrafung gleich nach der Ablöse namhaft zu machen. Dafern auch mehrerwehnte Directores eine Militair – Wache füglicher, oder zur Assistence zu begehren nöthig erachteten, soll ein zeitlicher Gouverneur oder Commandant auf desfallsigem Gesinnen damit an Hand gehen.

3. Die Feuerspritzen, Brandeymer, Haaken und Leiter sollen, so bald das Feuer vollständig gelöschet, von denen nämlichen, welche eins oder anders zu dem Orte des Feuers hingebracht haben, zum gehörigen Platz und vorigen Orte der Bewahrung wieder transportiret und weggeschaffet werden; worunter die Meister zu assistiren, und von den Feuer=Directoren die Ordre einzuholen haben. Welchemnach die sämtliche Gereitschaft gleich wieder visitiret, und als weit beschädiget, ohne Ausstand repariret, und also durchgängig in brauchbarem Stande wieder gesetzet werden muß; Zu welchem Ende denn auch die Markmeister darüber, ob einige von den Brandeymern verlohren, oder ruiniret worden, und wie viel? gleich ad Magistratum, um die Anzahl ersetzen zu können, schuldigst referiren sollen.

4. Weilen auch die Brandeymer wehrendem Feuer vermisset, verbracht, auch wohl gar gestohlen werden: indessen sämtliche Brandeymer mit dem Münsterschen Stadtwapen bemahlet, und also kenntbar sind; so hat niemand sich zu unterstehen, dergleichen Eymer zu verbergen, oder gar auch im Hause zu haben: gleichdann, wenn einer oder mehre solcher Brandeymer irgendswo vorgefunden würden, dieselben ohne weitere Rücksicht fortgenommen, und zum Rathhause gebracht; und der= oder die jenigen, welche dergleichen Eymer verborgen, oder auch nur zu Hause gehabt, für jedes Stück zwey Rthlr. Strafe zu zahlen angehalten, oder im Unvermögenheits=

falle, und sonst befindenden Umständen nach, zur Zuchthauses Strafe auf zwey Jahre verdammet werden sollen.

5. Die Maurerer und Zimmermeister sollen indessen bey weiterer Löschung des Feuers mit ihren Gesellen und Knechten mit weiterer Arbeit continuiren, und des Endes bey den Directoren und wachthabenden Bürger-Officieren sich stellen und anmelden; so dann die denenselben zukommenden Anweisungen ohnweigerlich verrichten.

6. Wenn von den Mauer- und Zimmerleuten, Leyendeckern und Schornsteinfegern wehrender Feuersbrunst einer hart beschädiget würde, demselben soll auf Verlangen beygesprungen, und das Nöthige zur Cur und Unterhalt angeschaffet werden.

7. Derjenige, so aus den Häusern wehrendem Feuer, oder von den daraus bereits gebrachten Sachen etwas entwendet, und dieserhalb überführet wird; soll als ein offener Dieb gehalten, und nach den Rechten des Kaisers Caroli V. ohne zu gewärtigen habender Gnade exemplarisch gestrafet werden.

8. Die Untersuchung, wodurch das Feuer veranlasset worden, ist und bleibt bey dem zeitlichen Magistrate, wenn es bey Schatzbaren entstanden: Wir sind aber nicht gemeinet, ohne besondere wichtige Ursachen zu der Bestrafung dieser ohnehin Unglücklichen schreiten, noch ihnen anderwerte Kösten aufbünden zu lassen, wenn sie nur keiner besondern Fahrläßigkeit überwiesen werden können, und gleich beym verspürten Feuer Lermen gemacht, und um Hülfe gerufen haben: sondern es sollen in solchem Falle die gewöhnlichen Præmien, für Beybringung der Feuersprützen, und für die sich besonders hervorthuenden Schornsteinfeger und Arbeiter de Concert mit der Brand-Societät-Commission, determinirende Belohnungen aus der Brand-Societät in Ansicht des, derselben durch eine schleunige Dämpfung des Feuers, zuwachsenden großen Nutzen angeschaffet werden.

9. Gegenwärtige, zum Besten der Stadt-Eingesessenen zum Druck zu beforderende neue Brandordnung soll so wohl von Freyen, als Schatzbaren, Geistlichen, als Weltlichen, so weit selbe einen jeden betrift, genauest befolget werden.

10. Im Falle aber einer sich dieser neuen Brandordnung widersetze, derselben gehorsamst nicht nachkommen,

oder hierinnen saumselig seyn würde; so soll derselbe ohne zu hoffen habender Gnade mit bereits determinirter oder willkühriger Strafe angesehen, und zur Zahlung derselben executivè angehalten werden: welche Strafgelder dann von dem Magistrate in der Brand-Cassen zur Verbesserung der Gereitschaft zu berechnen und anzuwenden sind.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung, damit sie desto besser bekannt gemachet und gefasset werde, nicht allein den Tag vor Thomæ Apostoli auf dem Rathhause der Bürgerschaft, sondern auch bey der ersten darauf folgenden Amtsversammlung bey den Aemtern von den Gildemeistern vorgelesen: auch hiesigem Stadt-Magistrate hinlängliche Exemplaria dieser Brandordnung zugestellet werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten geheimen Kanzeley-Insiegels.

Bemerkung. Conf. die Anmerkung ad Nro. 476 d. S. und C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 3—5.

---

479. Münster den 30. Dezember 1770. (A. 8. b. Fremde Münzen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

In Berücksichtigung des vielfachen Verkehrs zwischen dem Hochstift Münster und den Provinzen der vereinigten Niederlande, sollen die daselbst geprägten: ein Gulden oder 20 Stüberstücke zu 15 Schill. 2 pf., die drei Gulden oder 60 Stüberstücke zu 1 Rthlr. 17 Schill. 6 pf. und die dreißig Stüberstücke 22 Schill. 9. pf. sowohl im inländischen Handelsverkehr als auch in allen öffentlichen und Privat-Kassen kursiren.

---

480. Münster den 20. Februar 1771. (A. 10. b. Fuhrwerke.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Auf den Antrag der Landstände wird landesherrlich verordnet, daß die im Hochstifte Münster üblichen soge-

nannten Gestelle,*) binnen dreimonatlicher Frist, allgemein abgeschafft, und an deren Stelle sämmtliche Wagen, mit, dem Fuhrwesen weit nützlicheren und bequemern, Deichseln versehen werden sollen. Die nach vorbenannter Frist noch angetroffen werdenden Wagen-Gestelle, sollen von den Thor- und andern Ortswächtern zerstört, und die Eigenthümer mit 5 Rthlr. Strafe und ⅔ Rthlr. Zerstörungs-Geld belegt werden.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 28. Dezember 1771 (A. 10. b.) ist die obige nicht ausgeführte Vorschrift dahin erneuert und durch den Befehl geschärft worden, daß alle Gestelle ohne Ausnahme binnen 3 Wochen überall zerstört werden sollen, und daß die nach solcher Frist, durch amtliche Visitationen zu ermittelnden, oder sonst entdeckt werdenden Besitzer dergleichen Gestelle, zu deren Vernichtung und zu sofortiger Erlegung von 5 Rthlr. Strafe und 2 Rthlr. Denunciationsgeld, bei wiederholter Contravention aber zu Zuchthausstrafe, ohne fiskalischen Prozeß, verurtheilt werden sollen.

Durch landesherrliches Rescript vom 28. November 1783. sind die vorangezeigten Verordnungen aufgehoben worden.

---

481. Münster den 21. März 1771. A. 10. b. Mauer- und Dach-Ziegel.)

Landes-Regierung.

Auf Antrag der Landstände und im Interesse der Bauenden wird, sämmtlichen inländischen Ziegelern ein landesherrlich festgesetztes Muster vorgeschrieben und durch die resp. Beamten mitgetheilt, wonach sie alle von ihnen gebrannte Ziegelsteine und Dachziegel, unter eigener Berücksichtigung des Schwindens des rohen Stoffes, genau in Länge, Breite und Dicke, und zwar bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe für jede Abweichung ihres fertigen Produktes, verfertigen und liefern müssen.

---

*) Diese bestehen in einer, am Vorderwagen der vierrädrigen Fracht- und Land-Fuhrwerke angebrachten Gabel zur Einspannung eines Pferdes.

Bemerk. Die Dimensionen der, der Verordnung nicht beiliegend gewesenen Muster, sind in Ersterer nicht angegeben.

---

482. Bonn den 11. Mai 1771. A. 10. b. Fluß= rc. Polizei.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Obwohlen die Reinigung und Ausraumung der Bächen, Flüssen und Nebenflüssen oder Zuggraben durch vorherige Landsherrliche Verordnungen mehrmalen gnädigst anbefohlen, so ist doch solches zumahlen bei vorgewesenen Kriegszeiten nicht gehörig befolget, und dahero veranlasset worden, daß die an den Bächen und Flüssen liegenden Wiesen= und Weidegründe nicht gehörig abgenutzet, die Aecker bei feuchten Jahren für Verwässerung nicht gesicheret, noch vom Wasser entlediget werden können. Wie aber solches bei nassen Jahrszeiten sowohl den privaten Eigenthümern solcher Gründen als ganzen Gemeinheiten (welche dadurch ihre Gründe und Ländereien gehörig zu cultiviren und abzunutzen behindert werden) zum merklichen Schaden gereichet; So haben Wir auf Landständisches Ansuchen es nöthig zu sein erachtet, hierunter durch eine fernere Landesherrliche Polizei=Verordnung dem gemeinen Besten näher vorzusehen.

Wir verordnen und befehlen dahero gnädigst, wie folget:

1. Flüsse und große Bäche, die gar zu sehr verschlammet, oder veruntiefet sind, (welches dem beamtlichen Ermessen überlassen wird) sollen durch ganze Gemeinheiten und Kirchspielen, derer Eingesessene Gründe daran liegen haben, oder welchen durch Raumung solcher Flüssen und Bächen eine Abwässerung der Gründen verschaffet werden kan, wie auch derer gemeine Weiden und Triften sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereiniget, geraumet, erweitert und vertiefet werden, so wie es die Umstände und der Endzweck dieses Edicti erfordern.

Diese Arbeit ist als die Grundlage anzusehen, um nicht allein den nahe daran liegenden Gründen, sonderen

auch dem ganzen benachbarten District die nöthige Abwässerung zu verschaffen.

2. Mit den Flüssen und Bächen durch derer Raumung dem Publico der mehreste Vortheil zu verschaffen stehet, ist also in diesem Jahr der Anfang zu machen, zu welchem Ende

3. Beamten angewiesen werden, von selbigen in Zeit von zween Monaten ein Verzeichnüß, durch welche Kirchspiel solche fliessen, nebst einer Anzeige, wie sie geraumet, erbreitet und vertieffet werden müssen, mit Beifügung einer Repartition, durch welche Gemeinheiten oder Kirchspiel von Distanz zu Distanz diese Arbeit zu verfügen sein, nach der zu Ende dieser Verordnung angefügten Instruction an Unseren Geheimen Rath einzuschicken, und darauf den weiteren Befehl, welcher bei ersterer dazu bequemen Jahrszeit ohne Aufenthalt zu vollziehen ist, zu gewärtigen; Sollten Beamten hiezu eines Werkverständigen ohnumgänglich benöthiget seyn, können sie einen, um gedachten Plan bei großen Flüssen und Bächen verfertigen zu helfen, auf Kösten besagter Gemeinheiten zuziehen, jedoch ist solches mit möglichster Menage zu verfügen, und dabei keine andere Kösten, als behuf solchen Werkverständigen nöthig, zu veranlassen.

4. Da diese Raumung nicht allein zum Besten der Schatzpflichtigen, sondern auch der Befreyten geschieht, so müssen auch diese pro Rata des zu gewarten habenden Nutzens oder auf eine andere billige mit den Interessirten concertirende und per majora zu bestimmende Arth zu solcher Arbeit zu concurriren.

5. Wenn demnach gedachte Hauptraumung und Repartition begnehmiget, obsonst dieserhalb etwas näheres von besagtem Unserem Geheimen Rath verordnet worden, so daß es auf dessen Vollziehung ankommet, alsdann haben Beamten gedachter Repartition zufolge bei der zu solcher Arbeit bequemen Jahrszeit und Witterung diese Arbeit districtweise unter die Kirchspiel, Baurschaften oder Gemeinheiten und andere dazu concurrirende Interessirte zu vertheilen, oder gar noch engere Subrepartitiones zu machen, damit jedes Erbe oder Kotten die ihm zurepartirte Arbeit desto geschwinder zu verrichten und zu vollenden ermuntert werde. In Fällen aber, wo dieses nicht füglich geschehen könnte, sollen Vögte und Führer zur

Aufsicht, daß die Arbeitenden zu rechter Zeit erscheinen, und ihre Arbeit fleißig verrichten, beamtlich angewiesen werden, wofür dem Vogten oder Führeren nach vollendeter Arbeit aus Mitteln der Gemeinheit für jeden Tag sothaner Aufsicht 4 Schil. 8 pf. zuzulegen sein.

6. Wenn nun die Ausraumung, Erbreit- und Vertiefung der Flüssen und großen Bächen gehörig geschehen ist, so sollen in Zukunft dieselbigen in ihrer Breite und Tiefe von den Eigenthümern der daran schießenden Gründen ohne Unterscheid, ob solche frei oder schatzpflichtig, durch erforderliche Ausraum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach geschehener vorgedachter Raumung die Breite und Tiefe abgezeilet, und solche Abzeilung zur künftigen Richtschnur genommen werden.

7. In Ansicht der geringen Feld-Bächen, welche von den Eigenthümern der daran schießenden Gründen ohne große Beschwer geraumet werden können, fortan der Nebenflüssen und Zuggraben, auch Hevenfluten genannt, hat es dabei, daß zwischen und entlangs solcher Privat-Gründen von derer Eigenthumeren, in Heyden und gemeinen Feldern aber von den darinnen interessirten Befreyt- und Ohnbefreyten, so weit Erstere hiebevor dazu concurriret haben, solche Raumung verrichtet werden müsse, sein Bewenden, und damit dieses wie auch dasjenige, was in vorstehendem 6. §pho verordnet ist, geziemend befolget werde, sollen durch Abpfählungen die Tiefe und Breite solcher Bäche durch den Schau-Richteren bestimmet, sodann jährlichs die Schauen in den Monaten Majo und Septembri in Vorgang eines wenigstens 14 Tage vor der vorzunehmenden Schau dieserhalb zu erlassenden Publicandi angestellet werden, und zwarn von denjenigen, welche die Schaugerechtigkeit hergebracht haben, bei welcher Schau dann jene, welche die schuldige Ausraumung nicht verfüget haben, in continenti und ohne Process-Weitläuftigkeiten in eine Strafe von einem Rthlr., und die dieserhalb in ihrem Amte saumhaften Baurrichter in 3 Rthlr. fällig erkläret, jenen anbei sofort ein neuer Terminus bei doppelter Strafe anbestimmet werden solle. Ob und wie diese Schau gehalten worden, darüber sollen diejenigen, so die Schaugerechtigkeit haben, alle Jahr den Beamten die Anzeige thun, welche in dessen Ermangelung solches Unserem Geheimen Rath anzuzeigen haben. An Oerteren aber, wo keine besondere Schaugerechtigkeiten

hergebracht sind, wird diese also vorzunehmende Schau oder Besichtigung Unseren Beamten (welche auch des Orts Richter dazu gebrauchen können, sich aber alsdann referiren lassen, und alles der Intention gegenwärtigen Edicti gemäß besorgen müssen) aufgetragen, welche solche zur rechten Zeit vornehmen, jedoch auch, daß sie dieselbe vornehmen werden, wenigstens 14 Täge vorher publiciren lassen sollen, damit durch eine schleunige zu verrichtende Ausraumung die Unterthanen ihrem Schaden noch vorkommen können. Bei dieser Schau ist auch besonders auf den schädlichen Kribben wohl acht zu haben, daß nämlich in kleinen Flüssen und Bächen gar keine herausstehende, oder so genannte Kopfkribben geduldet werden, inmaßen hieselbst jeder seine Ufer mit Zaunkribben befästigen kann, an großen Flüssen aber stehet es zwarn den Eigenthümern des abbrechenden Ufers frei, solche Kopfkribben anzulegen, jedoch in solchem Directions-Winkel, daß dadurch dem anderseitigen Ufer kein Schade zugefüget werde. An anwachsenden Ufer dörfen aber dergleichen Kopfkribben nicht, sondern nur Zaunkribben zur Conservation des Ufers angelegt werden.

8. Wie durch Befolgung dessen, was hieroben gnädigst verordnet ist, der Grund zu der so nützliche als nothwendige Auswässerung zwarn gelegt wird, diese aber doch nicht zur gehörigen Wirkung gebracht werden kann, wenn nicht durch Ausraumung der Hecken- und wo es nöthig, durch Anlegung besonderer Abwässerungsgraben die Ländereien abgetrocknet, und das Wasser in die Flüsse abgeführt wird; So ist Unser gnädigster Befehl, daß auch die Heckengraben an den Oertern, wo es erförderlich, von dem Grund-Eigenthümern ausgeraumet werden sollen, und wie dieses oftmahlen deshalber die Abwässerung doch noch nicht zu Stande bringen kann, weilen zwischen dem abzuwässernden Grunde, und der Bache oder anderem Abflusse Privat-Gründe gelegen, wovon die Eigenthümer die Durchleitung des Wassers nicht gestatten wollen, es auch zuweilen einem Privaten gar zu schwer fällt die nöthigen neuen Abzugsgräben allein zu verfertigen; So verordnen Wir znm gemeinen Besten hiemit weiter:

9. Daß auf den Fall, wenn es nöthig wäre einen neuen Abzug- oder Wasserleitungs-Graben von den abzutrocknenden Gründen, Feldern, Gehöltzen, oder Brüchen durch eine gemeine Heyde, oder durch gemeine Brüche zu

führen, es demjenigen, welcher solche Ableitung zu seinem Nutzen verlanget, frei stehen solle, diesen Graben durch die gemeine Heyde oder Bruch, jedoch auf seine Kösten zu führen, wobei aber derselbige, falls es nöthig erachtet wird, hin und wieder Brücken oder Uebergänge für das Vieh, auch zur Communication ohnumgänglich nöthiger Plaggen und sonstiger Weegen ebenfalls auf seine Kösten anzulegen schuldig ist. Dafern aber auch die Gemeinheit, wodurch jetztgemelter Zuggraben geführet werden will, davon selbst einen merklichen Nutzen haben mögte, soll auch diese zu dessen Anlegung der Billigkeit nach zu concurriren gehalten sein. Und damit dieses nützliche Werk durch ohnbegründete, oder nur auf Weitläuftigkeiten abzielende Protestationen oder Widersprüche nicht aufgehalten werde: So ist Unser gnädigster Befehl, daß wenn der oder diejenigen, so die Durchführung gedachten Communications-Grabens nöthig erachten, zur Entschädigung sich erbieten, und dieserhalb Sicherheit stellen wollen, dagegen keine gerichtliche Mandata statt finden, sondern die Beamten die beyderseitigen Motiva summarie und ohne Kösten untersuchen, die Sache gütlich zu vermitteln trachten, und in dessen Entstehung alles umständlich an Unseren Geheimen Rath berichten, mithin die fernere Anweisung, ob erga Cautionem fortzufahren sei, wobei auf die Erheblichkeit des Widerspruchs zu reflectiren ist, gewärtigen sollen.

10. Auf den Fall aber, wann die Abwässerung nicht geschehen könnte ohne das Wasser durch eines anderen privativen Graben, oder über dessen eigenthümlichen Grund zu führen, oder gar einen neuen Graben darüber anlegen zu müssen, soll forderſamst der Nutzen, der dem einen; und der Schaden, der dem anderen daraus entstehen würde, in Erwegung genommen werden. Hat der eine einen merklichen Nutzen, und der andere keinen Schaden, so kann dieser, gedachte Abwässerung auch über seine Privat-Gründe und Graben nicht hindern; dafern aber ein solcher dadurch Schaden leiden mögte, so müssen die Umstände wohl untersuchet werden, und wenn der Nutzen, so aus der Abwässerung entstünde, groß seyn, und zumahlen eine ganze Gemeinheit betreffen mögte, hingegen der Schade von keiner besonderen Erheblichkeit sein sollte, derjenige, über wessen Privat-Gründe das Wasser abzuleiten ist, sich dieses gegen Ersetzung des durch ohnpar-

teische Werkverständigen eydlich zu tarirenden, und vorher zu ersetzenden Schadens gefallen lassen. Da auch

11. sich öfterst zutragt, daß durch Zuziehung solcher Abwässerungsgraben einer ganzen Feldmarck, oder aber einer ganzen Baurschaft, ja oft einem oder mehreren Kirchspielen Nutzen verschaffet, oder ganze Brüche urbar gemacht werden können; So müssen in solchen Fällen all diejenigen, so dadurch directe oder indirecte Nutzen haben, ohne Ausnahm zu solcher Arbeit, und den etwa erförderlichen Köſten beizutragen, beamtlich angehalten werden.

12. Haben Beamte darauf zu sehen, daß nicht allein die Graben an den Landstraßen uud Weegen, in gefolg vorherigen wegen der Weegebesserung erlassenen Edicts, in gehöriger Tiefe und Breite erhalten, sondern auch denenselben der Abzug und Abfluß verschaffet werde, und wie dieses letztere oftmahlen daran haftet, daß der Graben am Weege in des einen, und der Ort, wodurch die Abwässerung geführt werden muß, in des andern Jurisdiction belegen, so soll in solchem Fall der Richter, welchem die Aufsicht solches Weeges oblieget, den Beamten anzeigen, wo es an der Abwässerung in des andern Jurisdiction fehlet, welche sodann solchem sofort abhelfen und bei etwa verspührender merklicher Hindernüß solches Unserem Geheimen Rath anzeigen sollen.

13. Die Beamten müssen in jedem Kirchspiel die Baurrichter, obsonst dazu am tauglichsten befindenden Personen anordnen, welche wenigstens alle viertel Jahr alles besichtigen und Sorge tragen müssen, daß die vorgeschriebene Ausraumung geschehe, wovon sie, und wie ein und anderes in diesem Stücke zu verbessern sei, Unseren Beamten Bericht erstatten müssen, welche de plano darunter zu verfügen, und die Saumseligen zu Befolgung gegenwärtiger Verordnung anzuhalten haben.

14. Obschon Wir die Execution gegenwärtiger Polizey-Verfügung eigentlich Unseren Beamten auftragen: so gestatten Wir ihnen jedoch, nach Gutfinden, die etwahige Vorfälle, so eine besondere Untersuchung erfordern mögten, des Orts Richtern, wenn nicht an ein oder anderen Ort besondere Schaugerechtigkeit hergebracht seie, als welchen wir auf keine Weise præjudiciren wollen, aufzugeben, welche sodann den Bericht in solchen Polizey-Sachen an die Beamten abzustatten, und darauf

diese das gemessene, gegenwärtiger Verordnung gemäß, zu verfügen, oder allenfalls bei Unserem Geheimen Rath anzufragen haben.

15. Als auch verschiedentlich den Unterthanen ein großer Schade dadurch zugefügt wird, daß die Müller an den Wassermühlen das Wasser gar zu hoch halten, und bei vielen Regenwetter, und zu besorgenden Fluten die Schütten nicht zeitig genug aufziehen; So versehen Wir Uns zu allen Mühlen-Inhabern gnädigst, daß sie an ihren Wassermühlen den Müllern ein sicheres denen an dem Fluß oder Bachen liegenden Gründen ohnschädliches Ziel, mit Convocation und Zuziehung der dabei Interessirten, setzen lassen, und wie solches geschehen, denen Beamten in Zeit eines viertel Jahres umständlich anzeigen werden, welche sich dann in diesem Fall so wohl, als wann die Bestimmung des Ziels etwa hinterbleiben mögte, nach den Umständen, und ob das Ziel zu hoch gesetzet, ob der Müller sich darnach richte, oder aber nach der Willkühr das Wasser aufhalte, auch ob etwa ein Nebenüberfall und Umfluß nöthig, sich zu erkundigen, darüber an Unseren Geheimen Rath zu berichten, und von daher die nähere Anweisung zu gewärtigen haben, jedoch soll bei entstehenden Widersprüchen in den Fällen, wo eine Entschädigung zu bestimmen ist, dieserhalb der Recurs an die ordentlichen Gerichter einem jeden vorbehalten, und der §. 14. enthaltenen Verordnung ohnnachtheilig, auch die Execution ohnaufhaltlich hiemit verstattet sein; Indessen soll auf die Müller genaue Obacht gegeben, und derjenige, so sich an dem gesetzten Ziel nicht halten, oder über die Schütten (welche eigentlich nicht höher, als das Ziel, sein sollen) Aufsätze gebrauchen, oder auch diese nur in der Mühle oder zu Haus haben (als welches für ein Zeichen des Unterschleifs zu halten ist) in eine Geldstrafe von 15 Rthlr. (wovon der Denuntians ein Drittel mit Verschweigung seines Namens zu genießen hat,) fällig erkläret, auch dem Befinden nach mit der Zuchthaus-Strafe beleget werden, an den Oertern aber, wo im Sommer die Mühlen-Schütten ausgezogen werden müssen, soll darauf, daß solches geschehe, genau gehalten und geachtet werden.

16. Werden die Beamten gnädigst angewiesen darüber, wie gegenwärtige Verordnung befolget, was dieser zufolg geschehen sei, oder annoch geschehen müsse, jährlichs

in dem Jahrberichte, nach beiliegender Instruction, umständliche Anzeige zu thun.

Damit nun diese Unsere, auf das gemeine Beste abzielende gnädigste Willensmeinung, zu eines jeden, den es angehet, gehorsamster Nachachtung bekannt werde, solle gegenwärtige Verordnung gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Kanzelei-Insiegels.

INSTRUCTION

wie die Beamten den §. 3. und 16. dieser Verordnung gemeldeten Bericht punctatim einzurichten haben.

1. Wird in einer ununterbrochner Ordnung berichtet, wie der Fluß oder die Bach sich nenne.

2. Woher sie komme, und durch welche Kirchspiel und Gemeinheiten sie fließe.

3. Auf welche Distantz solche durch Privat-Gründe oder Gemeinheiten fließe.

4. Ob dieselben gehörig geraumet sei oder nicht, und wo es an der Ausraumung fehle.

5. Welche Privati oder Gemeinheiten durch Ausraumung solcher Flüssen und Bächen einen Nutzen haben, nicht allein in Absicht auf diejenigen, so daran ihre Gründe liegen haben, sondern auch auf jene, welche ihre entferntere Gründe besser abzuwässern Gelegenheit bekommen, wobei dann die Befreyte, so hievon Nutzen haben, specificé anzumerken sind.

6. Ist anzuzeigen, welche nach proportion des, jetzt erwehnter massen, zu gewarten habenden Nutzens, zu gedachter Arbeit concurriren müssen, wovon die §pho 3. gemeldete Repartition beizufügen ist.

7. Muß angezeigt werden, ob und welche Gemeinheiten sich durch Ziehung der §pho 9. et 10. vermeldeten Communications-Graben einen Vortheil verschaffen können, und was hiebei etwa zu erinnern sein mögte.

8. Ist hiebei zu verzeichnen, welche von Ort zu Ort die Schau-Gerechtigkeit hergebracht haben.

9. In dem Jahrberichte ist nach obiger Ordnung weiter anzuzeigen, was in gefolg gegenwärtiger Verordnung

in diesem Jahr vorgenommen werde, und wie diese Arbeit weiter nützlich fortzusetzen sei.

10. Sind auch die Mühlen zu verzeichnen, und ist dabey, ob diese Verordung eingefolget, auch ob und wo etwa durch sothane Mühlen Schaden zugefüget werde, und wie solchem durch Ueberfälle und Umflüsse abzuhelfen sei, anzumerken.

Bemerk. Conf. die Anmerkung ad Nr. 476. d. S. und C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 323.

---

483. Bonn den 21. Mai 1771. (A. 10. b. Holzpflanz-Polizei.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Indem die gemeinen Marken Unseres Hochstifts Münster vom Holze entblösset, überhaupts auch die Aemter Sassenberg, Rheine, Meppen, Cloppenburg und Vechte mit wenigem Bau- und Brandholze, hingegen mit weitläufigen Gemeinheiten und öden Gründen versehen, und mit vielem schädlichen Weh- oder Flugsand belastet sind, welcher nicht nur zu gar nichts dienet, sonderen auch dem benachbarten Plagen Matte, und cultivirten Gründen zum Verderb gereichet, und dahero mit vieler Mühe gedämpfet werden muß; So haben Wir mit Zuziehung und auf Antrag treugehorsamsten Landständen es nöthig zu seyn erachtet, Unsere auf Wohl des Landes zielende Fürst-Väterliche Absichten auch dahin zu richten, daß in gedachten Stücken eine nützlichere œconomische Behandlung eingeführet werde. Zu diesem Ende beziehen Wir Uns fordersamst auf die von Uns unterm 16ten Septembr. 1763. 25ten Merz 1765. und 17ten Junii 1768. (Nr. 434. d. S.) erlassenen Marcal-Edicten, und wollen gnädigst, daß selbige mit mehrerem Eifer, als es bis hiehin an verschiedenen Oertern geschehen, insbesondere aber der, zu dem Endzweck gegenwärtiger Verordnung eigentlich gehöriger §. 8. des Edicti vom 17ten Junii 1768. befolget werde, als welcher dahin gehet, daß die Markenrichter, zumahlen in den Gegenden, wo es an Bau- und Brennholz ermanglet, auch der künftige Brandholzes- und Torf-Man-

gel drohet, darauf bedacht sein sollen, daß die Holzmarken ganz oder zum Theil getheilet, oder jedem Interessirten zum Holzgewächs und seinem Privat Eigenthum ein sicheres angewiesen, oder, wenn solches füglich nicht zum Stande gebracht werden könnte, die Wiederanpflanzung des Holzes und Anlegung der Eichelkämpfen vorgenommen, auch ein sicherer District zum Holzgewächs angewiesen, in Zuschlag gebracht, und, nach Art des Grundes, mit dem sich am besten dazu schickenden Holzarten besähet oder bepflanzet, und solche wenigstens so lange, bis das Viehe an dem Holze keinen Schaden mehr thun kann, in Zuschlag gelassen, und mit solcher Zuschlagung von Zeit zu Zeit District-weise fortgefahren; insbesondere auch der Bedacht darauf genommen werden soll, daß in den Gegenden, wo der Grund zum Eichen- oder Büchenholz sich nicht wohl, aber zu Füchten und Tannen schicket, diese gesähet oder gepflanzet werden. Nun ist zwarn zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen in einigen Aemtern der Anfang bereits gemacht worden, in den Gemeinheiten Zuschläge zu machen, und selbige mit Füchten oder Tannen zu besäen; weilen aber hierdurch der vorgesetzte Endzweck, und besonders die mit der Dämpfung des Flug- oder Wehsandes füglich zu verknüpfende Absicht nicht erreichet werden kann; so verordnen und befehlen hiemit weiter wie folget:

1. Es sollen die bereits angelegten Füchten oder Tannengärten besonders dererselben Graben, Wällen und Zäune, in gutem Stande gehalten, und darauf, daß kein Vieh darauf kommen könne, geachtet werden: inmassen diese Pflänzlinge zu Anlegung der Gehölzen und Dämpfung des Wehsandes (wie in anliegender Instruction des Mehreren enthalten ist) sehr nützlich zu gebrauchen sind.

2. In allen weitläufigen gemeinen Sandheiden, zumahlen an den Oerteren, wo der Grund zu anderen Holzgewächs nicht tauglich ist, sollen behuf der Gemeinheit sichere Plätze, und zwar dorten, wo die schlechteste Plätze (jedoch nicht in Sümphen und Morasten) von dem Markenrichter ausgesehen werden, welche von der Gemeinheit umzaumet, oder dergestalten umwallet werden sollen, daß kein Vieh darauf kommen könne; Dieser Grund ist sodann anligender Instruction gemäß, mit Füchten oder Tannensaamen, welchen der Markenrichter auf Kösten der Gemeinheit anzuschaffen hat, zu besäen; und wie es dien-

licher ist, daß die Füchten und Tannen, wo sie gesäet sind, stehen bleiben, als wenn sie versetzt werden, so ist bey obiger Anweisung der Bedacht darauf zu nehmen, daß die anligenden Districte von Jahr zu Jahr erweitert werden können, welches dann jährlichs zu befördern die Obligenheit des Markrichtern ist.

3. In den Gemeinheiten, wo es Wehenden= oder Fliegsand gibt, ist darauf zu sehen, daß das anlegende Füchten= oder Tannen=Gehölz vor solchen wehenden Sand von Westen nach Osten angelegt, und solcher Gestalt gegen diese Winde der nach Söden ligende Fliegsand, so viel thunlich, gedecket, sodann hierunter, nach Vorschrift beyligender Instruction*) mit Säen, Pflanzen und Dämpfung des Wehsandes verfahren werde.

4. Damit die in solchen Gemeinheiten zumahlen denen, wo es wehende Sande gibt, Intressirte zu solcher Anpflanzung des Füchten= und Tannenholzes desto mehr aufgemuntert werden mögen; So ist Unser gnädigster Wille, daß, so bald es füglich geschehen kann, solcher von der Gemeinheit mit Füchten und Tannen besäeter Grund und gedampfter mit Holzgewächs versehener Sand unter die sämtlichen Interessirten getheilet, oder, wo solches nicht füglich geschehen könnte, das Holz zum Nutzen der Gemeinheit verwendet werde, wobey Wir den Markenrichtern vorbehalten und freystellen zu ihrem privativen Gebrauch und Nutzen ihren markenrichterlichen Antheil in gleicher Art Grundes zu nehmen, selbige zu zuschlagen, und zum Holzgewächs anzuwenden.

5. Sollen die Markrichter jährlichs Unseren Beamten im Novembr. eine Verzeichnüß einschicken, woraus zu ersehen ist, wie viel Grundes, dieser Verordnung gemäß, jährlich zugeschlagen, und respective an Wehsand gedämpfet und besaamet, auch überhaupts, wie diese Verordnung befolget worden, welche Verzeichnüß Beamte ihrem Jahrbericht beyzulegen, und dabei anzuzeigen haben, an welchen Oertern es an der gehörigen Befolgung gegenwärtigen Edicti noch ermangele, damit von Uns aus Obermarkrichterlicher und Landsherrlicher Macht zum Besten Unserer Unterthanen das Erförderliche näher verordnet werden könne.

*) Dieselbe ist, als unwesentlich gewordene Anweisung, hier nicht angefügt worden.

6. Diejenigen, welche die zu oberwehnten Holzpflanzung zu verfertigende Umwallung, Frechten oder Zäune freventlich beschädigen, die, so Schaafe oder anderes Viehe darauf treiben, obsonst das junge Holz beschädigen, die, welche in den Gehölzen, Heiden oder Morasten Feur anlegen, sollen ohne die mindeste Nachsicht mit der Zuchthaus-Strafe, ferner jene, welche sich dem Markrichterlichen in gefolg gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Verfüg- und Anordnungen widersetzen, oder selbige nicht behörig befolgen, fordersamst beym Markengericht anstatt der Geldbus zu einer Arbeit in behuf der gemeinen Mark verdammet, wenn aber dieses die nöthige Würkung nicht haben würde, Unserem Geheimen Rath zu Bestimmung einer allenfallsiger Leibesstrafe angezeiget werden.

7. Alle diejenigen, welche in gemeinen Marken ohne geziemende Anweisung ohnberechtiget Holz fällen, oder das eichen Holz abkappen, ferner die, so in privativen Gehölzen, ohnberechtiget Holz hauen, sollen vorherigen Verordnungen zufolge in eine Geldstrafe von 12. Rthlr. für jeden eichen Stamm, und sonst nach Proportion ausserhalb der Schadensersetzung, wovon der Denuncians mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zu geniessen hat, bezahlen, und falls sie solche nicht erlegen könnten, oder auf solcher Holzfällung mehrmahlen ertappet werden sollten, mit der Zuchthausstrafe belegt werden, und haben Beamte und Richter die Ubertretter fleißig ausforschen zu lassen, auch überhaupts darauf daß gegenwärtiges Edict mit möglichstem Eifer befolget werde, fleißig zu achten, und nöthigen Falls an Unseren Geheimen Rath, welcher darunter das Gemessene zu verfügen hiemit angewiesen wird, zu berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, sollen diese gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Canzley-Insiegels.

Bemerk. Conf. die Anmerkung ad Nr. 476. d. S. und C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 329.

---

484. Bonn den 11. Dezember 1771. (A. 10. b. Verträge mit Gemeinden.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Behufs der von den Landständen beantragten Beseitigung mißbräuchlicher, ganzen Gemeinden Verbindlichkeiten auflegenden Vertragsabschließungen durch deren Vorsteher, wird landesherrlich verordnet: Daß fernere von Bauerrichtern und Kirchspiels-Provisoren, einseitig, und ohne ausdrückliche Bewilligung der Beamten und Gutsherrn, im Namen der Bauerschaften oder Kirchspiele geschlossen werdende Contrakte, Verträge und Verbindungen, wie dieselben auch immer Namen haben mögen; nichtig sein, und keinen Rechtsanspruch gegen die Gemeinde, wohl aber willkührliche Bestrafung des ohne Consens gehandelt habenden Vorstandes begründen sollen.

Die, auf den Grund solcher unconsentirter Verträge der Bauerrichter und Provisoren, künftig stattfindenden Klagen gegen Gemeinden, sollen auch dann von allen Gerichten abgewiesen werden, wenn erwiesen würde, „daß das Verhandelte, oder die einseitig geschehene Verbindung zum Besten des ganzen Kirchspiels oder der ganzen Bauerschaft wirklich gereiche," und nur für vergangene Fälle, soll eine summarische richterliche Entscheidung statthaft sein, wenn eine dergleichen Verbindlichkeit von einem Provisor oder Bauerrichter während des letzten Krieges hat eingegangen werden müssen, um, „ohne zu vorläufiger Einholung beamt- oder gutsherrlicher Bewilligung, Zeit zu haben, in der Geschwindigkeit Rath zu schaffen, und die Verhütung militärischer Exekution oder die Abwendung eines größern Uebels für sich und das Kirchspiel oder die Bauerschaft" zu bewirken.

---

485. Münster den 7. Januar 1772. (A. 10. b. Brand-Assekuranz.)

Landes-Regierung.

Nebst Ausdehnung der im Brandschaden-Assekuranz-Reglement vom 15. April 1768 (Nr. 464. d. S.) festgesetzten diesjährigen Mutations-Nachtragungs-Frist, bis

zum 1ten März c. a., sollen bis dahin gleichzeitig nicht nur alle Beitrittspflichtige aber noch nicht eingetragene Gebäude angemeldet werden, sondern auch alle dem Zweck der Anstalt entsprechende, und von den Gesellschafts-Mitgliedern beabsichtigte Erhöhungen und Verminderungen des katastrirten und versicherten Gebäude-Werthes dergestalt stattfinden, daß die zwangsweisen Societätsgenossen keine Vermindrung des Gebäude Anschlags, wohl aber, nebst den freiwilligen Gesellschafts-Mitgliedern, ihre Gebäude-Versicherungen, unter richterlicher Zustimmung, bis zu demjenigen, wahren Werthe derselben erhöhen mögen, welcher im Einäscherungsfall die Mittel zum Wiederaufbau der Gebäude sichert.

Die hiernach der Brandversicherungs-Gesellschaft neu Beitretenden, sind vom Tage solchen Beitritts als Societätsmitglieder mit gleichzeitiger Participation an den wechselseitigen Verbindlichkeiten zu betrachten.

Bemerk. Am 22. November 1787 (A. 11. b.) ist verordnet worden, daß in den Anmeldungszetteln der neuen, oder der ihren Versicherungsbetrag erhöhenden Gesellschaftsmitgliedern alle Werthbeträge der zu versichernden Gebäude mit Buchstaben ausgedrückt werden müssen; zugleich auch dringend empfohlen, alle Eintragungen auf den wahren Werth der Gebäude zu erhöhen.

---

486. Münster den 17. Februar 1772. (E. 4. b. Bettelei.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Unter Erneuerung der im Edikte vom 22. Dezember 1763 (ad Nr. 343. d. S.) enthaltenen, gegen die Bettelei der inländischen Armen und deren Müßiggang gerichteten Vorschriften, sollen die gleichzeitig befohlene Abhaltung wöchentlicher Haus- und Kirchen-Collekten, und die Vertheilung ihrer Beträge unter die (in vier Klassen nach Maßgabe der größern Bedürftigkeit und mindern Arbeitsfähigkeit einzutheilenden und individuell aufzuzeichnenden) Hausarmen, mit Berücksichtigung der diesen aus vorhandenen Armen-Stiftungen gereicht werdenden Na-

tural- und Geldspenden in allen Landstädten und Wigbolden stattfinden, und wird es bevorwortet, daß überall nach dem Vorbild der in der Stadt Münster bereits bestehenden und ausführlich beschriebenen Werkhäuser für männliche und weibliche arbeitsfähige Arme jedes Alters, dergleichen Spinn-Stuben in jedem Orte, mit Benutzung der etwa vorhandenen Manufakturen, unter obrigkeitlicher Leitung errichtet und verwaltet werden.

---

487. Münster den 9. April 1772. (B. 6. c. Hazardspiele.)

Landes-Regierung.

Nebst dem Verbote der Hazard-Spiele, besonders des Pharao- und Würfelspieles, sowohl in Privathäusern als in Kaffee-, Wein- und Bierschenken wird in landesherrlichem Namen Folgendes bestimmt:

1. „der Hausherr oder resp. Wirth, welcher in seinem Hause dergleichen Hazardspiele duldet zahlt 50 Rthlr. „Strafe;"

2. „der Banquier oder wer die Banke hält, eben „so viel;"

3. „jeder Mitspielende 25 Rthlr. Strafe;"

4. „Jeder, so sich bei dieser Hazardspielergesellschaft „und Spiele aufhält, ohne es noch selbigen Tages dem „Stadtrichter, oder nach Unterschied der Personen dem „Landfisco anzugeben, 10 Rthlr. Strafe;"

5. „wer zum zweitenmale diesem Befehle widerlebet „zahlet doppelt; zum drittenmale aber soll derselbige auf „eine andre arbitraire Art gestrafet werden."

6. „Der Denunciant, ohne Unterschied ob er ex offi„cio denunciire oder nicht, bekömmt die Hälfte aller „Strafgelder; und sein Name soll verschwiegen bleiben."

Diese Festsetzungen sollen in der Stadt Münster, von den Kanzeln und auch durch den Tremmelschlag, zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht werden.

---

488. Münster den 10. August 1772. (A. 10. b. Gartenwege zu Münster.)

Landes-Regierung.

Die unterm 30. September 1768 (Nr. 467. d. S.) in Betreff der Wege und Straßen zwischen den Gärten erlassene Verordnung wird folgendermaßen erneuert:

1. „Wird allen und jeden ohne Unterschied des Standes und der Condition, so vor der hiesigen Haupt- und „Residenz-Stadt Münster, heuerweise oder eigenthümlich „Gärten unterhaben, bei 2 Rthlr. Strafe, verboten, „einiges Unkraut, Bohnenstroh, Kohlstengeln, obsonstiges „Abgefall von Laub und Kraut, aus den Gärten in die „daran gelegenen Wege, oder sogenannten Gartensteggen, „oder in die Heckengraben zu werfen; sondern es wird „ein jeder angewiesen, zu mehrerer Reinlichkeit, auch zu „seinem eigenen Nutzen, solches Unkraut, Bohnenstroh „und andern Abgefall, auf den Garten in eine Grube „zu werfen und zum Düngen vermodern zu lassen."

2. „Desgleichen wird allen und jeden, bei selbiger „Strafe von 2 Rthlr. verboten, Mist- und Erdhäufe „über 3 Tage in solchen Gartenwegen liegen zu lassen, „obsonst ohne Erlaubniß und Anweisung der Wegemeister „einigen Mist und Steingrutt auf öffentlichen Plätzen an „den Weegen und Landstraßen hinzulegen.

3. „Soll ein jeder das anjetzt vor seinem Garten „liegende Unkraut, Bohnenstroh und anderes Abgefall in „Zeit von 4 Tagen nach geschehener Publikation, bei selbiger Strafe von 2 Rthlr. unfehlbar forträumen."

4. „Sollte sich zwischen zween Gärten, dieser Verordnung zuwider, obbesagtes Unkraut, Bohnenstroh, Kohlstengeln und dergleichen strafbar ausgeworfenes Kraut „befinden; so sollen, falls darüber, wer der Thäter sey, „Zweifel entstehet, beide, allenfalls regressu salvo, dafür angesehen werden."

5. „Um gegenwärtigen Befehl zur Vollziehung zu bringen, sollen die Vögte, resp. zwischen den Pfählen und „in dem Domkapitularischen Gericht, so oft wie sie können und wollen, jedoch wenigstens alle Woche einmal, „bei 2 Rthlr. Strafe, in ihren respektiven Gerichtsbezirken visitiren; die diesem Verbote Widerlebenden sofort „der nächsten Wache anzeigen, welche, in Vorgang durch

„den Unteroffizier genommener Besichtigung und befunde„ner Wahrheit des Angebens, eben so wie bei Visitirung „der Straßenreinigung, die verwirkten Brüchten exeku„tive beizutreiben hiemit authorisiret wird; und ⅓ Rthlr. „für Exekutionsgebühren (so außer vorberührter Strafe „zu erlegen sind) zu genießen hat.“

„Sollte aber der Beschuldigte vorgeben, daß das An„geben unrichtig wäre, so hat derselbe sofort des Orts „Gerichtsschreibern, oder in dessen Abwesenheit einen von „des Orts Richtern benennenden Notarien zu sich beru„fen zu lassen, welcher sich mit den Vogten und Com„mandirten sofort ad locum zu begeben hat, um das „Befinden dieser Sachen, wofür ihm ½ Rthlr. von der „Parthei zu entrichten ist,) zu untersuchen und zu proto„kolliren: Sollte dieser das Angeben unwahr befinden, „gehen die Commandirten ohne einige Zahlung ab; würde „er es aber wahr befinden, sind dem Gerichtsschreiber „sowol als dem Commandirten vorberührte Gebührnisse, „so wie auch die Brüchten doppelt zu entrichten.“

„Den Vögten sowol, als allen denjenigen, welche der„gleichen Excesse der nächsten Woche angeben, wird für „jeden Excess die Halbscheid der Strafe hiermit zugelegt, „welche sie, nach der vorberührter massen vollzogenen „Exekution, zu erheben, die übrige Halbscheid aber ge„hörigen Orts einzuliefern, auch über solch wochentlich „geschehene Visitation ihrem Richter zu referiren haben. „Und weilen zu Zeiten auch durch andere visitirt werden „soll, so haben besagte Vögte, bei arbitrairer und allen„falls exemplarischer Strafe, für alle Nachsicht und Un„terschleife sich zu hüten.“

„Indem das Pfalgericht nicht aller Orten mit Stei„nen obsonstigen sichtbaren Merkmalen abgesetzet ist, und „die Jurisdiktions-Grenzen von den Vögten nicht immer „so genau werden beobachtet werden können; so geschie„het hiemit die Erklärung, daß, wenn etwa die Vögte „bei der Visitation solche Grenzen (wofür sie sich jedoch „möglichst zu hüten haben) überschreiten möchten; die„ses auf beiden Seiten, der Jurisdiktion unnachtheilig „sein, und niemanden als ein præjudicium allegiret wer„den soll.“

„Dann soll gegenwärtige Verordnung sowohl durch „den Trommelschlag als auch durch das Intelligenz„blatt bekannt gemacht, auch davon dem Richter zwi-

„schen den Pfälen und Gografen zu Backenfeld, „zugleich auch den Wachen eine Abschrift ertheilet wer„den. Urkund rc.“

---

489. Münster den 16. September 1772. (A. 10. b. Jagdhunde.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Allen zur Jagdausübung nicht berechtigten Unterthanen wird es, in Erneuerung und Erweiterung der unterm 28. Oktober 1721 (Nr. 299. d. S §. 4.) bereits erlassenen Bestimmung, geboten: binnen Monatsfrist alle ihre etwa besitzende Spion-, Wind- und andere der Jagd schädliche Hunde um so gewisser abzuschaffen, als die nach dieser Frist in gebotwidrigem Besitz noch betroffen werdenden Eigenthümer mit 3 Goldgülden bestraft, auch deren im Felde angetroffen werdenden Jagdhunde auf der Stelle erschossen werden sollen.

Bemerk. Conf. auch C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 332.

---

490. Münster den 14. Dezember 1772. (A. 10. b. Holzpflanz-Polizei.)

Landes-Regierung.

Nebst Wiederholung der, die Cultur der Nadelhölzer betreffenden, Vorschriften in dem Edikte vom 21. Mai v. J. (Nr. 483. d. S.) wird zusätzlich und, mit dem Befehle zur allgemeinsten Verkündigung und strengsten Handhabung an sämtliche Beamten und Lokalbehörden, verordnet:

1. Daß in Gemeinheiten, wo Vieh ohne Hirten gehet, die angelegten, und alle Jahr zu erweiterenden Tannen- oder Füchtenkämpe mit Graben und Wall, wo solche aber in Wehsanden angelegt, mit einem Zaune umschlossen, und vor dem Anfall alligen Viehes wohl bewahret: die es aber hieran ermangeln lassen mögten, nicht nur bestrafet, sonderen auch zu solcher Umwallung

oder Umzaunung durch exekutivische Zwangsmittel angehalten werden sollen.

2. Daß in jeder Mark die Vögte und Führer mit den Mahlleuten und Bauerrichteren auf solche Tannen- und Füchtenkämpe, und besonders darauf, daß sie gehörig geschlossen, und kein Vieh darauf gelassen werde, genau Acht haben, und diejenigen, so diesem zuwider handeln, angeben, widrigen Falls aber selbst dafür angesehen werden sollen.

3. Daß, wenn etwa solche Kämpe, oder junger Aufschlag von dem, vor dem Hirthen gehenden Viehe beschädiget werden sollte; der Hirth, oder Schäfer solchen Viehes oder Schaafen unabbittlich mit der Zuchthausstrafe, wenigstens auf 4. Jahre belegt, und daneben 25 Rthlr. Strafe für den Angeber zu erlegen angehalten; und falls er solche sofort nicht erlegen kann, von dem, ihm anvertrauten Viehe oder Schaafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rucksicht, wem solches gehöre, bis zum Ertrag von 25. Rthleren, und so viel sonst behuf etwa verursachender Kösten nöthig, verkaufet, und dem Angeberen, ohne Unterscheid, ob die Angebung Amtshalber geschehen, oder nicht, solche 25. Rthlr. mit Verschweigung seines Namens baar ausbezahlet werden sollen.

4. Daß sofort, und so viel es die Witterung zulasset, die bereits gemachten Tannen- oder Füchtenkämpe, als auch diejenigen Gründe, welche zu Fortsetzung solchen Holzanbaues und künftigjähriger Besäeung mit Tannen- oder Füchtensaamen werden angewiesen werden, zugemachet, und zu solcher Einsäeung vorbereitet werden sollen.

Bemerk. Conf. C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 333.

---

491. Bonn den 27. April 1773. (B. 6. d. Fräulein-Stifter.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Die im Hochstifte Münster vorhandenen, herkömmlich ad Clerum secundarium gerechneten, freiweltlichen Fräulein-Stifter, sind auch in Civilstreitigkeiten, in erster Instanz, der geistlichen Jurisdiktion untergeben,

in höherer Instanz aber in allen bürgerlichen und profanen Rechtsangelegenheiten dem Gerichtszwang der landesherrlichen Ober- und resp. der Reichs-Gerichte unterworfen; deren, so wie überhaupt aller Geistlichen, Eigenbehörige sind (in Ausdehnung früherer Bestimmung vom 9ten März 1693) in allen Sachen und Aktionen, welche nicht das Prädium selbst, oder dessen Gerechtsame betreffen, dem alleinigen Gerichtszwang der weltlichen Ober- und Untergerichte; und die weltlichen Bediente der Fräulein-Stifter, nur in den diese oder deren Gerechtsame betreffenden Sachen der geistlichen Offizialats-Gerichtsbarkeit unterworfen.

---

492. Münster den 9. August 1773. A. 10. b. Medizinal-Collegium.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Nebst Anordnung eines besondern **Medizinal-Collegiums für das Hochstift Münster**, wird demselben die Prüfung Bestätigung und Patentisirung aller vorhandenen, und künftig ihre Kunst ausüben wollenden Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, desgleichen auch die Beaufsichtigung und commissarische Visitation der Apotheken, sodann die Cognition über sämmtliche Medizinalpersonen in allen ihre Berufsausübung betreffenden Fällen, nebst der Befugniß zur Verhängung von Geldbußen und Kostenersaß oder Suspension und Entsetzung von ihrer Kunst- und Dienstausübung — landesherrlich übertragen; und gleichzeitig bestimmt, daß von den Urtheilen des Medizinal-Collegiums nur dann eine (binnen 10tägigter Frist einzumittelnde) Appellation an den landesherrlichen Geheimrath statthaft ist, wenn dieselben eine 30 Rthlr. übersteigende Geldbuße und Kostenerstattung, eine mehr als einjährige Suspension, oder eine Remotion verhängen. Außerdem soll das Medizinal-Collegium, bei herrschenden Epidemien, die auswärtigen Aerzte zu periodischen Berichterstattungen anhalten und desfallsige Vorschläge an den Geheimen-Rath oder auch unmittelbar an den Landesherrn richten und von Ersterem in allen Medizinal-Polizeivorfällen in seinem Gutachten vernommen, zur Abhaltung der in der Nähe vorfal-

ienden Nothgerichte beauftragt, auch zur Begutachtung aller desfallsigen aus den Aemtern eingehenden Berichtserstattungen erfordert werden.

Allen von dem Medizinal-Collegium an die Beamten gerichteten Aufforderungen zur Hülfeleistung und zur Berichtserstattung soll Folge geleistet werden.

---

493. Münster den 30. August 1773. **B.** 6. b. Judengeleit.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Das am 1ten Januar erloschene Hauptgeleit für die Münstersche Judenschaft, wird derselben (aus 188 bezeichneten Familienhäuptern bestehend) auf fernere 10 Jahre, gleichmäßig wie unterm 7ten März 1763 (ad Nr. 280. d. S.) und mit den zusätzlichen Bestimmungen, landesherrlich erneuert: daß der landesherrlich bestätigte Rabbiner, jedesmal im Lande seßhaft sein, und auf die Anordnung tüchtiger, und keinen Handel treiben dürfender, jüdischer Schulmeister wachen müsse; daß die Haltung dergleichen Privatlehrer vom Beitrag zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Schulmeisters nicht befreien soll; daß die, an die Stelle abgegangener vergleideter Juden, mit landesherrlichem Geleit neu anziehenden Juden, wenigstens 500 Rthlr. Vermögen besitzen müssen; und daß die mit diesem Patente wieder zu verkündigenden beigedruckten Verordnungen vom 23. August 1708, 23. März 1723 und 24. Juni 1768 (Nr. 263., Nr. 304. und Nr. 465. d. S.) genau befolgt und gehandhabt werden sollen.

Bemerk. Durch ein der Münster'schen Hofkammer communizirtes an den stiftischen Hofrath gerichtetes landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 12. Februar 1777. (**B.** 6. d.) ist diesem die Criminaljurisdiktion über die im Hochstift Münster vergleidete Judenschaft dergestalt übertragen worden, daß die Criminal-Prozesse auch gegen vergleidete Juden durch die Unter-Richter instruiret, und von dem stiftischen Hofrath, — unter Anordnung eines Mitgliedes desselben zum Re- oder Correferenten, welcher zugleich Hofkammerath ist, und der, so weit es geschehen kann und

das Cameral-Interesse es erfordern möchte, der Hofkammer davon Nachricht mitzutheilen hat — beendigt werden sollen.

Unterm 21. Januar 1784 (A. 10. b.) ist durch ein landesherrliches Patent das Hauptgeleit der stiftmünster'schen, in einem beigefügten Verzeichniß namentlich aufgeführten, Judenschaft (200 Familienhäupter) vom 1. Januar 1783. auf fernere 10 Jahre, gleichmäßig wie oben, jedoch mit der Abweichung erneuert worden: daß darin die Judenschaft nur in Civil- und fiskalischen Sachen der ausschließenden Jurisdiktion der fürstlich münsterschen Hofkammer untergeben wird.

Die zuletztbezeichnete, durch den eingetretenen Tod des Landesherrn erloschene Geleitsverleihung ist von dem inzwischen eingetretenen neuen Regenten durch landesherrliches Patent d. d. Bonn den 21. Juni 1784. (A. 11. b.), auf fernere 10jährige Dauer vom 16. April 1784 an zu rechnen, ganz gleichlautend erneuert auch diese Erneuerung (für 202 Familien) durch Patent d. d. Morgentheim d. 11. März 1795 (A. 11. b.) bis zum 16. April 1804 gültig, wiederholet worden. Die Cognitionsbefugniße und andere Zuständigkeiten des landesherrlich bestätigten Land-Rabbiners der Judenschaft sind sodann durch ein Patent der fürstlich stiftischen Hofkammer zu Münster vom 18. Mai 1790. (A. 9. b.) festgesetzt worden, dessen wörtlicher Inhalt hier so folgt:

„Da Seine churfürstliche Durchlaucht zu Köln, Bi„schof zu Münster, unser gnädigster Fürst und Herr, „dem angeordneten Landrabbiner (N. N.) nach Maaß„gabe des Hauptgeleites zwar in sämmtlichen bei der „Judenschaft vorkommenden Civil- und Fiskalsachen, „auch bei gröberen Verbrechen die Cognition untersagt, „gleichwohl gnädigst gestattet haben, daß derselbe, mit „Zuziehung der Judenschafts-Vorsteher, die jüdische „Ehestreitigkeiten und Sponsalien-Sachen, imgleichen „die Errichtung der Inventarien in jüdischen Nachlas„senschaften und die darauf einschlagende Verrichtun„gen vornehmen, und diese, wie auch die §. 7. des „Hauptgeleits (conf. Nr. 280. d. S.) bestimmte gerin„gere Excesse der Juden nach jüdischen Gesetzen ent„scheiden möge, vorbehaltlich jedoch, daß allen und je„den der Judenschaft, welche sich durch das Erkennt-

„niß des Landrabbiners beschweret finden, obsonst wi„der denselben gegründetes Beschwer vorzubringen ha„ben möchten, der Rekurs zur hochfürstlichen Hofkam„mer offen bleibe; Höchstdieselbe auch gnädigst bestim„met haben, was besagtem Landrabbiner in den Fällen, „in welchen ihm eine derartige Cognition gnädigst ge„stattet ist, für seine dabei vorkommende Verrichtungen „gezahlet, und ferner, was ihm für seine sonstige Amts„verrichtungen an Gebühren entrichtet werden solle:

„So wird solches zur gehorsamsten Nachachtung so„wohl des Landrabbiners als der Judenschaft hiermit „bekannt gemacht; und zwar

1. Erhält der Landrabbiner für Ausfertigung einer „jeden Ladung, welche aber, so wie die fernere Hand„lungen in deutscher Sprache abgefasset werden müs„sen, ½ Kopfstück oder 4 Mariengroschen, Imgleichen „von jedem eingeklagten Reichsthlr. in jenen Sachen, in „welchen ihm nach Vorschrift des Hauptgeleits die Cogni„tion gestattet, von jeder Parthei 1 Mariengroschen."

„Diese Gebühr hat zwar der nachsuchende Theil „auszulegen, fällt aber demjenigen zur Last, wel„chem beim Ausspruch der Sache die Kosten zur Last „gestellt werden."

„Erscheint ein Jude auf die gegen ihn erlassene La„dung nicht, so kann der Landrabbiner zwar den Wi„derspenstigen nach jüdischem Gebrauche bestrafen, je„doch in keinem Falle, ohne Wissen und Willen der „Judenschafts-Vorsteher einen Juden mit dem Banne „belegen."

2. „Wenn der eine oder andere Theil das von dem „Landrabbiner abgehaltene Protokoll mit der eingebrach„ten Klage in Abschriften verlangt, muß derselbe sol„ches dem verlangenden Theile mittheilen, erhält aber „dafür die Gebühr der Abschriften."

3. „Bei Abhörung von Zeugen ist die Gebühr des „Landrabbiners für jeden zu verhörenden Zeugen 1 „Gulden."

4. „Wenn bei der Gelegenheit, da Erben oder Vor„münder von der nachgelassenen Wittib eines verstor„benen Juden den Antheil ihrer Verschreibung fordern, „der Landrabbiner der Wittib einen Eid abnehmen muß,

„erhält er dafür 5 Rthlr.; falls aber kein Eid abge-
„fordert wird, werden auch keine Gebühren bezahlt."

5. „Aus der Nachlassenschaft eines verstorbenen Ju-
„den, so in der Tax über 500 bis 1000 Rthlr. gestan-
„den hat, genießt der Landrabbiner 10 Rthlr., hinge-
„gen von 1000 Rthlrn. und darüber nichts mehr als
„25 Rthlr. vorbehaltlich seiner allenfallsigen Reiseko-
„sten, wenn er von den Erben oder Vorstehern beru-
„fen wird."

„Für jetztgesagte Gebühren ist aber der Landrabbi-
„ner verpflichtet und schuldig, die Erben zu verglei-
„chen, obsonst die Sache zu entscheiden, und was zur
„Brichtigung der Erbschaft mittelst Errichtung eines
„Inventarii nöthig und erforderlich ist, zu ver-
„richten."

„Falls der Landrabbiner von den Erben, oder Vor-
„stehern der Judenschaft nicht berufen wird, so gebührt
„ihm nichts mehr, als was Anfangs dieses §phi zu-
„gesagt, nämlich von 500 bis 1000 Rthlr. — 10 Rthlr.;
„und von 1000 Rthlr. und darüber nur — 25 Rthlr.
„Der Landrabbiner ist nicht befugt, allein ohne Zuzie-
„hung eines Vorstehers oder Beisitzers, wenn er auch
„schon allein berufen worden, eine Erbschaft zu un-
„tersuchen."

„Im Fall die Erben eines verstorbenen Juden sich
„mit den Vorsteheren in der Güte wegen rückständigen
„Tributs, auch ohne Zuziehung des Landrabbiners ver-
„gleichen, so bleiben doch die Erben pflichtig, dem
„Landrabbiner taxmäßig seine jura zu bezahlen."

6. „Von einem Trauschein, wenn der Brautschatz bis
„500 Rthlr. beträgt, ist die Gebühr des Landrabbiners
„3 Rthlr.; falls aber der Brautschatz 500 Rthlr. über-
„steiget, ohne Unterschied des Quanti, 5 Rthlr."

„Wenn der Landrabbiner den Ehevertrag selbst schrei-
„bet, muß demselben nebst Obigem, die Schreibgebühr
„annoch bezahlet werden mit 2 Gulden, wovon ein
„jeder Theil die Halbscheid zu 1 Gulden abzutra-
„gen hat."

„Wenn sich ein Jude trauen lassen, und den Land-
„rabbiner selbst persönlich zur Copulation nicht brau-
„chen, sondern dieselbe durch einen anderen der dazu
„fähig ist, verrichten lassen will, so muß der Land-

„rabbiner solches gestatten; es sind demselben aber „nichts destoweniger für Ausfertigung des Trau- oder „Copulations-Scheins, welchen er zu ertheilen nicht „weigern darf, die Gebühren nach Maaßgabe des „Brautschatzes, wie vorhin gemeldet, zu entrichten."

7. „Wenn ein Sohn oder eine Tochter eines im „Hochstifte vergleideten Juden sich außerhalb Landes „trauen läßt, und sich nachher im Hochstift setzt, so „muß von denselben nach Inhalt §. 6. dem Landrabbi- „ner der Trauschein gezahlet werden, die Schreibge- „bühr für die Ehepackten brauchen aber dieselbe nicht „zu entrichten."

8. „Wenn in Ehescheidungsfällen die sämmtliche Ko- „sten über 25 bis 30 Rthlr. betragen, soll vor der „Einfoderung dieser Kosten, ein ausführliches Verzeich- „niß derenselben der hochfürstlichen Hofkammer jedes- „mal vordersamst zur Einsicht, und allenfallsigen Mä- „ßigung von dem Landrabbiner übergeben werden."

9. „Wenn eine Wittwe, welche keine Kinder am „Leben hat, zur zweiten Ehe schreitet, gebühren dem „Landrabbiner für die Ceremonie des Ausziehens des „Schuhes, die von den Juden Chalitza genannt wird, „10 Rthlr."

10. „Für die Untersuchung der persönlichen Eigen- „schaften und der Vermögensumstände eines fremden „oder einheimischen Juden, welcher bei Sr. churfürst- „lichen Durchlaucht ein neues, oder Transcriptions- „Geleit nachsuchet, für den darüber zu ertheilenden „Attest und zur Hofkammer abzustattenden Bericht, „wird nichts gezahlt. Der Landrabbiner hat nebst den „Vorstehern die Untersuchung unentgeldlich vorzuneh- „men, auch mit denselben die Ertheilung des Attestes „und die Abstattung des Berichts unentgeldlich zu ver- „fügen."

11. „Wenn ein Jude, und zwar ein Landeskind den „Landrabbiner um den Titul eines Rabbi begehrt, sind „die Jura des Landrabbiners 5 Rthlr. Es kann aber „dieser Titul nicht anders, als mit Bewilligung der „Vorsteher und Beisitzer auf dem Conventionstage er- „theilet werden."

12. „Für die alle drei Jahr zu haltende Convention „werden dem Landrabbiner seine Kosten durch die Vor„steher der Gemeinde gezahlet.“

13. „Für die alsdann zu haltende Predigt erhält „derselbe 10 Rthlr.“

14. „Auch erhält der Landrabbiner auf dem Conven„tionstage bei Annahme der Taxe, von jedem 100 Rthlr. „einen Gutengroschen.“

15. „Wenn ein Jude als fähig zum Schlachten an„gesetzet wird, er mag neu vergleidet oder einheimisch „sein, zahlt derselbe dem Landrabbiner dafür 2 Gul„den; falls er aber zum Schlachten im Hochstift, oder „anderstwo schon einmal approbirt gewesen, nur 1 „Gulden.“

16. „Auf dem Conventionstage müssen die jüdischen „Schlächter zur Approbation vor dem Landrabbiner er„scheinen, und kann er den ungehorsamlich Ausbleiben„den, durch Untersagung des Schlachtens bestrafen; „jedoch soll der Landrabbiner gleich einen Andern zum „Schlachten wieder anordnen.“

17. „So oft der Landrabbiner in seinen Amtsver„verrichtungen verreisen muß, werden demselben für „Verzehrung und Reisekosten, für jeden Tag 2 Rthlr. „zugelegt, welche, wenn die Angelegenheit die ganze „Judenschaft angehet, aus ihren Mitteln, obsonst in „privater Juden Geschäften von der nachsuchenden Par„they abgeführet, und nebstdem Wagen und Pferde „gestellet werden müssen.“

18. „Außer oberwähnten Emolumenten sind dem Land„rabbiner mit Einschluß dessen, was ehedem für Haus„miethe gegeben worden, 150 Gulden zum jährlichen „Gehalt gnädigst zugelegt, und wird den Vorsteheren „gnädigst anbefohlen, solches Gehalt aus der Juden„schaft Mitteln jährlich abzuführen.“

19. „Dann wird der Judenschaft zum Beschluß noch „ohnverhalten, daß dem Landrabbiner die Haltung ei„ner Privatschule oder Synagoge untersagt, und dem„selben gnädigst anbefohlen sey, der allgemeinen Sy„nagoge, welche zur gewöhnlichen Zeit, ohne Unter„schied, ob der Landrabbiner gegenwärtig oder abwe-

„fend sey, unabänderlich gehalten werden soll, gleich „den übrigen beizuwohnen. Urkund rc.“

---

494. Bonn den 20. Januar 1774. (A. 9. b. Oeffentl. Sicherheit.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Bei der im Hochstift Münster vielfach stattfindenden Störung der öffentlichen Sicherheit, wird, — unter Aufhebung der am 23. März und 22. Dezember 1763 und unterm 7. Juni 1765 (ad Nr. 343 d. S.) erlassenen Vorschriften, — Behufs Abkehrung und Bestrafung des bösen Gesindels, Verhütung der Desertion und fremder Werbungen, auch Abstellung des Müßiggangs und der Bettelei, ausführlich (in 4 Abschnitten und 50 §§.) landesherrlich verordnet, und desfalls, im Wesentlichen folgendermaßen bestimmt:

I. Abschnitt. Von den Strafen der Verbrechen.

§. 1. Brandstiftung, Todtschlag, Raub, Einbruch, Dieberei, Vergewaltigung der Menschen und Güter auf Post- und Heerstraßen, wird nach den Criminalrechten mit den darin vorgeschriebenen Todesstrafen beleget.

§§. 2—4. Garten-Diebe und Frevler, Landstreicher, Vagabunden, fremde Bettler, Pack- und Betteljuden, sodann auch inländische Bettler in der Stadt Münster und den übrigen Städten verwirken Zuchthaus-Strafe.

§§. 5—6. Unbekannte, ohne erhebliche Ursachen mit Waffen, zumal in Abwegen, Gehölzen und Heiden, betroffen werdende Leute sollen verhaftet und, bei obwaltendem Verdacht begangener Verbrechen, gegen sie nach den peinlichen Rechten verfahren werden.

§§. 7—8. Bei dergleichen Verhaftungen sollen auch die den jüngsten Aufenthalt solcher Delinquenten nicht angemeldet habenden Wirthe und Einwohner ermittelt und diese, so wie die, die Handhabung dieser Verordnung vernachläßigt habenden Lokal- und andre Behörden, zu Geld und anderen Strafen gezogen werden.

II. Abschnitt. Von den Mitteln, Räuber, Diebe, Landstreicher und fremde Bettler abzuhalten; allenfalls selbige zu entdecken und zu bestrafen.

§§. 9—11. Alle fremde Reisende, desgleichen auch die außer Landes reisenden Inländer müssen sich mit Regierungspässen versehen, welche in den entlegenen Bezirken von den Beamten ausgefertigt werden sollen.

§§. 12—13. Alle Pässe müssen (in den Garnisonstädten durch Vermittlung der Hauptwache) in den Städten und Wigbolden vom Ortsrichter untersucht und visirt werden.

§. 14. Fremde Reisende dürfen, ohne Anzeigung ihrer Abweichungs-Ursache, nur bei Gastwirthen einkehren.

§. 15. Außer den Schildwirthen darf Niemand, bei 5 Rthlr. Strafe, Fremde beherbergen, oder denselben in Haus, Scheune oder Stallung das Nachtlager gestatten; vielmehr sollen dergleichen mit Gewalt Andringende angezeigt und zur Haft gebracht werden, wofür 5 Rthlr., und wenn's Raubgesindel ist 20 Rthlr. Belohnung gereicht werden soll.

§. 16. Fremde, mit Pässen, reisende Juden, dürfen ohne vorherige Anzeigung, nur in Wirthshäusern herbergen, auch ihre bei sich habenden Effekten nicht anderwärts absetzen.

§§. 17—18. Die Wirthe müssen die Pässe der bei ihnen einkehrenden Fremden diesen abfordern, die deren nicht Besitzende anzeigen, ein vorgeschriebenes Fremden-Tagebuch führen und der Behörde, in den Städten und Flecken täglich, auf dem Lande allwöchentlich, Fremdenzettel übersenden.

§. 19. Die Wegegeld- und Zollerheber so wie die Fährleute an den Flußüberfahrten müssen auf Verdächtige vigiliren und diese den Ortsbeamten sofort anzeigen, welche ihrerseits in ihren Bezirken alles verdächtige Gesindel erforschen, verhaften und dem Gerichte überliefern sollen.

§. 20. Von allen Schildwirthen in den Städten und auf dem Lande muß ein neues Verzeichniß (nach beigefügtem Muster) amtlich gefertigt und der Landesregierung eingereicht, auch von den Beamten die Erneuerung der

unkenntlich gewordenen Wirthshausschilder, sofort verfügt werden.

§§. 21—22. Alles Hausiren kleiner Gewerbsleute, Operateurs, Gaukler, Musikanten rc. außer den Jahrmärkten, ist bei Confiskationsstrafe der Waaren und Sachen, resp. bei vierjähriger Zuchthausstrafe der Contravenienten verboten und darf den In- und Ausländern das Hausiren rc. auf den herkömmlichen Jahrmärkten, bei gleicher Strafe, nur dann gestattet werden, wenn sie mit Regierungspässen versehen sind.

§. 23. Für jede die Verhaftung eines bedeutenden Diebes oder dessen Hehlers bewirkende Anzeigung sollen Prämien von 10 bis 20 Rthlr. nöthigenfalls aus Landesmitteln, für die persönliche Festnehmung und Ueberlieferung eines Diebes, Räubers oder Mörders aber eine Belohnung von 25 Rthlr., auch den dies vollführenden Voigten und Führern, gewährt werden.

§. 24. In Städten und Flecken müssen ordentliche (von Schatz-Freien und Pflichtigen) besoldete Nachtwächter, und dergleichen auch in den Dörfern nöthigen Falles angeordnet, sodann eine (vorgeschriebene) Nachweisung der angestellten Nachtwächter der Regierung eingesendet werden.

§§. 25—26. Zu Münster sollen Nachtspatrouillen eingeführt, und dergleichen auch in den übrigen Städten, auf amtliches Ermessen und mit Genehmigung der Regierung, angeordnet werden.

§§. 27—28. Alle Wirths- und sonst verdächtige Häuser müssen unvermuthet, allmonatlich, jedes Kirchspiel aber vierteljährig, gleichzeitig, an einem geheim zu haltenden Tage, von den Beamten, unter Aufbietung bewaffneter Mannschaft, visitirt werden; die solchen, amtlich zu concertirenden Vagabunden-Jagden entwischenden Verdächtigen in die gegenseitigen Gerichtsbezirke verfolgt, und bei ihrer Entweichung in's Ausland den angrenzenden Behörden denunziirt, auch mit diesen die gemeinsamen Verhaftungsmaßregeln vereinbart werden.

§§. 29—30. Jeder mit oder ohne Einbruch verübte Diebstahl muß sofort und bei 5 Rthlr. Strafe von dem Beraubten der Ortsbehörde angezeigt werden, welche, behufs Ermittlung der gestohlnen Sachen, von dem Vorgange, an die benachbarten in- und ausländischen Beam-

ten eine, in schnellen Umlauf zu bringende, ausführliche schriftliche Anzeige zu richten verpflichtet ist. Den Thatbestand soll der Ortsrichter binnen 24 Stunden protokolliren und davon einen Auszug zur Aufnahme ins Intelligenzblatt befördern.

§. 31—32. Die Untersuchungsprozesse gegen verhaftete Vagabunden, Bettler und andere Verdächtige müssen möglichst beschleunigt, auch behufs Aufbewahrung derjenigen Inquisiten, welche nicht sofort zum Zuchthaus abgeführt werden können, in jedem Amtsbezirk die nöthigen und zureichend feste Gefängnißlokale beschafft werden.

§. 33. Die von Betheiligten an Diebstählen, Einbrüchen und selbst Raubmorden geschehenden Denunciationen dergleichen Verbrechen und ihrer Mitschuldigen, desgleichen auch die Entdeckungen von Diebes- und Räuber-Banden durch Complicen derselben, sollen den Anzeigenden (in so fern sie keine anderweitige Mordthaten verübt haben) vollständige Begnadigung und Straflosigkeit erzeugen.

III. Abschnitt. Erneuerung der Verordnungen wegen Anhaltens der Deserteure von den münsterischen Truppen, auch wieder die fremden Werber.

§. 34—37. Zur Handhabung des Verbotes des Eintritts in fremde Kriegsdienste und der desfallsigen heimlichen und gewaltsamen Werbungen, soll auf die dazu mitwirkenden In- und Ausländer, von den Behörden streng gewacht und im Ertappungsfall gegen dieselben mit Verhaftung, Confiskation der Güter und Leibesstrafe verfahren werden. Für die Verhaftung eines fremden Werbers wird auch den dieses veranlassenden, von ihnen Angeworbenen, unter Belassung ihres empfangenen Handgeldes eine Belohnung von 25 Rthlr. verheißen. Gegen gewaltsam handelnde fremde Werber ist jede Nothwehr erlaubt und sind dieselben durch amtliche Aufbietung bewaffneter Unterthanen zu verfolgen und zu verhaften, wofür den Voigten und Führern eine Prämie von 25 Rthlr gezahlt werden soll.

§. 38—40. Für Verhaftung eines Deserteurs von den Landestruppen, wozu alle Behörden prompte Mitwirkung leisten, und dessen sichere Ablieferung an die nächste

Garnison befördern müssen, werden 20 Rthlr. Belohnung verheißen; auch sollen alle ohne Paß betroffen werdende Unteroffiziere und Soldaten verhaftet und der nächsten Garnison angemeldet werden, bei Vermeidung von 25 bis 100 Rthlr. Strafe für die desfalls nachlässigen Civilbehörden. Gegen die durch Letztere verhafteten Deserteure soll die Todesstrafe nicht verhängt werden. —

§. 41—43. Der Ankauf und die Versatznahme von Soldaten ihrer Waffen, Montirungsstücke und andern Sachen, bei unzureichender Gewißheit des Eigenthumsrechtes der Erstern, werden bei Confiskations- und 20 Rthlr. Geldstrafe verboten; desfallsige und andere wissentliche Beförderung der Desertion, wird mit der auf dieser haftenden Strafe belegt. In den Garnisonsorten muß der Wirth jede nach dem Zapfenstreich geschehende Entfernung des bei ihm einquartierten Soldaten aus seinem Hause, einem Offiziere oder bei der Hauptwache anzeigen, bei Vermeidung von 24 Rthlr. Geldbuße und eventueller Verurtheilung zur Leistung eigenen Kriegsdienstes anstatt des, bei solcher Nichtanzeigung desertirten Soldaten.

IV. Abschnitt. Von den Mitteln dem Müßiggange zu steuern; und das Betteln einzustellen.

§. 44—47. Arbeitsfähige, mit Erlaubnißscheinen zum Allmosensammeln nicht versehene Bettler sollen im ersten und resp. zweiten Ertappungsfall mit der Strafe des Pfahls und resp. des Zuchthauses belegt werden. In den Städten darf gar keine Bettelei gestattet, vielmehr sollen daselbst wöchentliche Haus- und Kirchen-Collekten amtlich veranstaltet, deren Erträge den, halbjährlich zu ermittelnden und zu verzeichnenden arbeitsunfähigen Armen vertheilt, und den noch arbeitsfähigen Armen, durch Einrichtung von Spinnstuben und sonstiger Arbeitsleistung, Beschäftigung und Brodgewinn verschafft werden. In den Wigbolden, Dörfern und auf dem platten Lande wo dergleichen Einrichtungen unausführbar sein möchten, sollen die ebenfalls halbjährlich zu ermittelnden arbeitsunfähigen Armen mit Erlaubnißscheinen zum Allmosensammeln jedoch nur innerhalb des Kirchspiels ihrer Wohnung, amtlich versehen, und muß überhaupt nach Anweisung der Verordnung vom 17. Februar 1772 (Nr. 486. d. S.) verfahren werden ꝛc.

§ 48—50. Ueber die Ausführung der gegenwärtigen Vorschriften müssen die Behörden periodisch an die Landesregierung berichten; die Anzeigen der Unterbeamten über stattfindende Contraventionen dieser Verordnung sollen mit Ueberweisung der Hälfte der verhängt werdenden Geldstrafen belohnt, auch die allgemeinste Kundbarkeit des gegenwärtigen Ediktes durch dessen Affixion in allen Wirths- und Wachtstuben, durch dessen jährliche zweimalige Vorlesung bei versammelter Gemeinde durch die Lokalbehörde; und durch dessen Insertion in das Intelligenzblatt so wie in einige benachbarte Zeitungen gesichert werden.

Bemerk. Unterm 19. November und 17. Dezember 1778 sodann am 23. Juni 1779 und 29. April 1790 (A. 9. b.) ist die Befolgung der obigen Vorschriften, unter Beifügung weiterer Maaßnahmen gegen einwandernde fremde Deserteure, gegen verdächtige Reisende, ausländische Juden und anderes Gesindel, wiederholt befohlen worden.

Durch Regiminal-Verordnung vom 22. März 1787 (A. 11. b.) ist das obige Hausirhandel-Verbot (§. 21.) zum Besten der Unterthanen und ihres Industriebetriebes dahin modifizirt worden: daß es den, als Schatz zahlend und mit speziellen, auf ein Jahr vom Geheimrath auszufertigenden Hausirpässen sich legitimirenden christlichen Unterthanen gestattet werden soll, mit den in solchen Pässen bezeichneten, inländischen Industrieerzeugnissen und mehrern unentbehrlichen ausländischen Produkten, — welche alle namentlich aufgeführt werden — hausirend zu handlen.

Am 26. September 1793 (A. 11. b.) ist das Einschleichen von Gesindel und Vagabunden, — worunter alle diejenigen, welche herumreisen ohne einen sichern Wohnort, Nahrungsstand und Reisezweck bescheinigen zu können, zu rechnen sind, — wiederholt verboten und sämmtlichen Lokalbehörden befohlen worden: dergleichen unlegitimirte fremde Landstreicher, namentlich Pack- und Betteljuden, Taschen-, Würfel- und Lotterie-Spieler, Marktschreier, Hundetäucher, Musikanten und Marionettenspieler, auch den Jahrmarktbesuch nicht zu gestatten.

Durch Regiminal-Verordnung vom 31. März 1801 (A. 9. b.) sind, bei der Gefährdung der öffentlichen

Sicherheit, durch die am Rheine verfolgten und an den Grenzen des Hochstiftes schon sich bemerkbar gemacht habenden großen Räuberbanden, — die oben angezeigten Verordnungen vom 20. Januar 1774 und 23. Juni 1779, zur strengsten Beachtung empfohlen, und weitere, sowohl die Paß- und Fremden-Polizei, als die Verfolgung entdeckter Räuberbanden durch amtliche Aufbietung der bewaffneten Unterthanen betreffende Vorschriften ertheilt, auch die Gewährung von Prämien für Verhaftungen von Vagabunden, Diebs- und Raubgesindel verheißen worden.

Die Domkapitularische Landesregierung sede vac. hat die Prämien-Verheißung am 18. März 1802 (B. 7. b.) für die Dauer des laufenden Jahres erneuert.

---

495. Bonn den 2. Mai 1774. (B. 6. b. Schauspielhaus zu Münster.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Landesherrliche Ermächtigung des Magistrates der Haupt- und Residenz-Stadt Münster, die daselbst am Roggenmarkte gelegene, der Stadt zugehörige „alte Schrade,“ in ein, nach vorgelegtem Bauplane einzurichtendes, Schauspiel- und Ball-Haus umzuwandeln unter Festsetzung folgender Privilegien, Zuständigkeiten und Verpflichtungen.

1. Der Bau des neuen Schauspielhauses und dessen äußere und innere Einrichtung geschieht unter Aufsicht landesherrlicher Commissarien; hiernach sollen

2. nur in demselben alle Schauspiele, öffentliche Bälle und Concerte, sodann auch außergerichtliche Versteigerungen auswärtiger Bibliotheken oder Gemälde, öffentliche Ausstellungen von bedeutenden Sehenswürdigkeiten künftig stattfinden dürfen; und stehet dem Magistrate jeder andere nutzbare und unschädliche Gebrauch des Hauses zu.

3. Alle zu dergleichen Gewerbeausübungen oder Aus- und Darstellungen rc. Concessionirte müssen sich über ihre Prästationen, für den Gebrauch des Schauspielhauses mit dem Magistrate abfinden; desfallsige übertriebene Forde-

rungen sind nur der immediaten landesherrlichen Festsetzung unterworfen.

4. Letztere tritt auch, und zwar ausschließlich, in allen das neue Schauspielhaus betreffenden Veränderungs-, Aus- und Verbesserungs-Fällen oder sonst damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten ein; und werden

5. alle Nutzungen des Hauses dem Magistrate unter dem Vorbehalte der alleinigen Bestreitung aller und jeder damit verbundenen Ausgaben aus städtischen Mitteln, und der dem Waisenhause zu Münster von öffentlichen Schauspielen und Kunstausübungen herkommlich gebührenden Abgaben überwiesen.

Die gegenwärtigen Bestimmungen können durch das Intelligenzblatt dem Publikum bekannt gemacht werden.

---

496. Münster den 5. Mai 1774. (A. 10. b. Jagdfrevel.)

Landes-Regierung.

Das von Jagd-Unberechtigten während der geschlossenen Jagdzeit, vom 1. Mai bis Bartholomai jedes Jahres stattfindende oder auch nur versucht werdende Schießen und Fangen von Grobwild, Hasen, Feld- oder Kuhr-Hünern, soll mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. (wovon dem Angeber, wenn er auch amtlich dazu verpflichtet ist, die Hälfte zugewendet werden soll) belegt, — der überwiesene, unvermögende Frevler aber mit dem Zuchthause bestraft werden. Zugleich wird den Jagdberechtigten die genaue Befolgung der im Jagd-Edikt vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) enthaltenen Vorschriften wiederholt befohlen.

Bemerk. Unterm 16. August 1774 (A. a. Sect. V. Nr. 540. b.) ist — wegen verspäteter Erndte — die Jagdschlußzeit bis zum 9. September ej. a. verlängert worden; Conf. auch Nr. 499. d. Slg.

---

497. Münster den 5. Januar 1775. (E. 4. b. Fastnacht zu Münster.)

Landes-Regierung.

Festsetzung einer Ball-Ordnung für die Haltung der, während der diesjährigen Fastnachts-Zeit, landesherrlich wieder gestatteten Maskenbälle in einem ausschließlich dazu bezeichneten Lokale (dem Hofsaale) der Haupt- und Residenz-Stadt Münster; wodurch unter Gewärtigung eines durchaus anständigen Betragens der Ballgäste, verordnet wird: daß die Bälle an den Montägen nach drei Königentag, so wie an dem Fastnachts-Sonn- und Dienstage gehalten werden sollen; daß die in Hof- oder Militair-Uniformen nicht gekleidete Gäste, alle masquirt erscheinen müssen und ihre Kostüme und Masken (von welchen jedoch Geistliche- oder Ordens-Kleidung, ekelhafte oder unanständige Larven rc. ausgeschlossen sind) selbst wählen und auf dem Balle nach Belieben beibehalten oder ablegen mögen; daß alle mit Feuer- oder Seitengewehr erscheinende Masken abgewiesen werden, und alle Tanzende und Nichttanzende die vorgeschriebene Tanz-Ordnung beachten sollen; daß endlich jeder, welcher die Ballordnung durch Unanständigkeit oder sonstige Ungezogenheit verletzt oder störet, sofort durch die Wache vom Ballorte entfernt werden soll.

Bemerk. Am 1. Februar 1779 (E. 4. b.) ist die obige Ballordnung für die diesjährigen (im Komödienhause) noch zu haltenden Maskenbälle, mit Zusätzen rücksichtlich der Tanzordnung, erneuert worden.

---

498. Bonn den 8. Mai 1775. (A. 10. b.) Trauer-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Zur Beschränkung des im Hochstifte Münster stattfindenden Kosten-Aufwandes bei eintretenden Sterb- und Trauerfällen, wird, auf den Antrag der Landstände, „eine beständige Trauer-Ordnung" landesherrlich festgesetzt, resp. Folgendes (wörtlich) verordnet:

1. „Wird den Cavalieren, Unsern geheimen Hof- und „Kriegsräthen, Offizieren auch übrigen hochfürstlichen „Räthen, Amtsrentmeisteren, geistlich- und weltlichen „Hofgerichts-, Consistorialen, Domkapitel und anderen „hochfürstlichen Bedienten, Regierungssekretairen, Rich-„tern, Agenten, Prokuratoren und Gerichtsschreiberen, „graduirten Rechtsgelehrten und Medicis, fürters denen „Rathsgliedern und von ihren Renten lebenden Bürgern „und dererselben Söhnen, bei Absterben ihrer Frauen, „Eltern, Groß- und Schwieger-Elteren, großjährigen „Kindern, Schwestern und Brüdern und deren großjährigen „Kindern, imgleichen Oheims und Muhmen, einen schwar-„zen Flohr nach Belieben auf'm Huth oder Arme zu tra-„gen, und nebstdem bei den Begräbnissen oder Exequien „mit einem schwarzen Mantel von wollenem Tuche zu „erscheinen und resp. die Leiche zu begleiten verstattet."

2. „Wird den Frauen und Töchtern vorgemeldter „Männer und Offiziere bei derselben Absterben und an-„dern in vorigem Absatze vermeldeten Trauerfällen, nebst „einem auf einer weißen Haube tragenden schwarzen „Bande, ein Trauerkleid nach Belieben von schwarzer „Seide, Grosdetour, Zitz oder Cotton zu tragen, auf „die im folgenden Absatze bestimmte Zeit, erlaubet."

3. „Soll die, in obgemelten Fällen dem männ- und „weiblichen Geschlechte verstattete Trauer, bei Absterben „der Eheleuten, Eltern, Groß- und Schwiegereltern und „großjährigen Kindern auf ein halb Jahr, bei den an-„dern vorgemelten Trauerfällen aber nicht länger als „auf ein viertel Jahr, für Schwester- und Brüder-Kin-„der nur auf sechs Wochen verstattet sein."

4. „Soll den unterm ersten Absatz gehörigen testa-„mentarischen Erben wegen Absterben ihrer Erblasser, „wenn sie gleich gar nicht verwandt sein mögten, die „nämliche Trauer, welche hiervor den Kindern für ihre „Eltern erlaubt ist und zwar auf die nämliche Zeit, er-„laubet und vergönnet sein."

5. „Wird den Cavalieren und allen übrigen, welche „die vorgemeldte Trauer erlaubt ist, bei 100 Rthlr. „Strafe, verboten, ihren Offizianten, Sekretairen, Rent-„meistern und andern Bedienten männ- und weiblichen „Geschlechts, sie mögen Namen haben wie sie wollen, „und Mondirung tragen oder nicht, das Mindeste an „Trauer, oder, an derselben Statt, an Gelde oder Gel-„deswerth zu geben, oder durch Andre geben zu lassen."

6. „Es wird auch jetztgedachten Bedienten, bei sich „ergebenden Trauerfällen, von ihren Brodherrn für die „Trauer etwas zu fordern, bei willkührlicher Strafe ver„boten. Imgleichen ist es"

7. „nicht erlaubt, bei sich ergebenden Trauerfällen „die Zimmer im Sterbhause und bei den Exequien die „Stühle oder Bänke in den Kirchen oder Kapellen mit „schwarzem Tuche zu behangen oder zu belegen; vielwe„niger die Pferde und Wagen damit behangen oder über„ziehen zu lassen; immassen, im Widerlebungsfalle, die „oben im fünften Absatze bestimmte Strafe ebenmäßig „verwirket wird."

8. „Allen übrigen, hierinn nicht ausgenommen, be„freieten und schatzpflichtigen Unterthanen, so in Städten „und Wigbolden als auf dem Lande, männ- und weib„lichen Geschlechts wird, eine Trauer zu tragen und bei „den Begräbnissen in schwarzen Röcken, Kamisölern und „Hosen, oder sogenannten Futterhemden, Kasakins, Schür„zen oder Röcken zu erscheinen, unter 5 Rthlr. jedesmal „verwirkender Strafe, verboten. Da jedoch viele, sowohl „in Städten und Wigbolden als auf dem platten Lande, „mit dergleichen schwarzen Kleidungen versehen sind, so „wird denselben die würklich habende schwarze Kleidung „auf Sonn- und Feiertägen zu tragen und zu verschlei„ßen zwar gestattet: — neue anzukaufen aber ebenmäßig „unter 5 Rthlr. ohnnachläßig verwirkender Strafe, wohl „ernstlich verboten."

9. „Ist männiglichen in den Städten und Wigbol„den bei den Begräbnissen schwarze Mäntel zu tragen „erlaubt."

---

499. Augustusburg den 8. Juni 1775. (A. 10. b. Jagdfrevel.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Nebst Bestätigung der in dem Jagd-Edikte vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) enthaltenen Bestimmungen wird:

1. die daselbst auf unbefugte Jagdausübung gesetzte Strafe auf 50 Rthlr. Geldbuße (deren Hälfte jedem De-

nuncianten eines Frevels verheißen wird), resp. auf zweijährige Zuchthaushaft geschärft;

2. die jährliche Schlußzeit der Jagd auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 8. September unabänderlich festgesetzt; und während dieser Periode (auf landständischen Antrag) nur den Jagdberechtigten gestattet, die hohe Jagd, so wie jene auf Schnepfen, Enten und Kurrhühner, Letztere jedoch nur in den Büschen, Heiden und Moren mit Hühnerhunden auszuüben, auch den Cavalieren und Andern erlaubt, „in ihren Hovesaaten einige Haasen auf'm Blate zu schießen;" jede andre Jagdausübung aber, bei 50 Rthlr. Geldbuße und Ersatz des in den Fluren verursachten Schadens, verboten. Außerdem wird

3. bestimmt, daß die, zufolge des Ediktes vom 28. März 1769 (Nr. 470. d. S.), den daselbst verordneten Stückschützen zu ertheilenden Jagdschilder nur dann gültig sein, und gegen die auf Jagdfrevel haftende Strafe schützen sollen, wenn der Inhaber Namen auf denselben eingegraben ist und sie von diesem selbst öffentlich am Halse oder auf der Brust getragen werden;

4. verordnet, daß während der Jagdschlußzeit, Niemand, bei 5 Rthlr. Strafe, Haasen oder Feldhühner kaufen, verkaufen oder zum Geschenk geben und nehmen dürfe ohne sofort glaubhaft bescheinigen zu können, daß das Wild, in Folge der oben (sub 2) bezeichneten Gestattung erlegt worden sey; und endlich

5. den Gerichten die schleunige Aburtheilung aller wegen Jagdfrevel anhängigen Fiskalprozesse befohlen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des obigen Ediktes in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 334. Durch ein landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 7. März 1785 (A. 11. b.) ist erklärt worden, daß die oben zuerst aufgeführte Straf-Schärfung sich nur auf die in der Verordnung vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) sub 1. bezeichneten Jagdfrevel beziehe; und daß die sub 2 und 11 dieser Verordnung angeführten Straf-Bestimmungen, in den dadurch vorgesehenen Frevel- und Denunciations-Fällen, fortwährend zur Anwendung kommen sollen.

Unterm 29. August 1785 (A. 11. b.) ist, wegen diesjährig verspäteter Erndte die Jagdsperre bis zum 21. September verlängert und landesherrlich befohlen worden, daß gegen die desfallsigen Frevler die im Edikt vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) sub 6 enthaltenen Maßregeln anwendbar sein, auch dem Denuncianten eines solchen 5 Rthlr., und für jeden getödteten Hund 2 Rthlr. aus der Landpfennigskammer vorschußweise gezahlt werden sollen.

---

500. Augustusburg den 9. Juli 1775. (A. 9. b. Justizpfl. b. d. Ob. u. Unt.-Gerichten.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Behufs besserer Einleitung und Führung des Prozesses und zu mehrerer Beschleunigung der Rechtspflege bei den stiftisch münster'schen Ober- und Unter-Gerichten, wird eine, die desfallsigen frühern Vorschriften erläuternde und ergänzende Verordnung publizirt, wodurch (in 41 §§.) unter Andern die mündliche Anbringung und Verhandlung der 20 Rthlr. Werth nicht übersteigenden Rechts-Klagen, gestattet, eine weitere Verbesserung des in geringen Schuldforderungen herkömmlichen Bankal-Prozesses eingeführt, summarisches Verfahren in bezeichneten Fällen befohlen und sämtlichen Gerichtstellen die Einreichung halbjähriger und resp. viermonatlicher Tabellen aller, bei ihnen anhängigen, zum Spruch präsentirten und resp. abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten aufgegeben, sodann auch, rücksichtlich der Rekognition der Kaufmanns-Rechnungen, folgendermaßen wörtlich verordnet wird:

§. 41. „In dem Erläuterungs-Edikte von Kaufmanns-Büchern de 28. Mai 1753 (Nr. 380. d. S.) „ist zwar befohlen, daß bei Recognition der Rechnungen „dieselbe von Punkt zu Punkt der Recognition einverleibet, oder doch derselben beigebunden werden sollen; ob „in dessen Abgang die Recognition nichtig sein sollte, ist „deutlich nicht vermeldet; dahero nunmehro gemeldte Verordnung dahin erläutert wird, daß wenn der Recognition der Rechnungen dieselbige von Punkt zu Punkt

„nicht einverleibet, oder derselben nicht gleich bei der „Recognition beigefüget worden, die Recognition selbst „als nichtig und unkräftig forthin geachtet werden solle.“

---

501. Bonn den 22. Januar 1776. (A. 10. b. Schulordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Nachdem die seit dem landesherrlichen Regierungs-Antritt, auf die Verbesserung des (höhern) Schulwesens verwendete Sorgfalt, sich in einer schon seit dem Jahre 1770 angewendeten Verordnung über die Lehrart in den Schulen, geäußert hat; und da Letztere, durch geschickte und eifrige Lehrer, bei der öffentlichen Erziehung der Jugend den besten Erfolg gehabt hat, so wird verordnet: daß diese Vorschriften „als ein beständiges Gesetz für die „Schulen Unseres Hochstifts Münster gelten und öffentlich bekannt gemacht werden sollen.“

Bemerk. Die dem vorangezeigten Patente angehängte, sogenannte: Verordnung die Lehrart in den „untern Schulen betreffend,“ bezeichnet in ihrer Einleitung, Religion, Sittenlehre, Psychologie, Naturkunde, Mathematik, Geschichte, Logik, Sprachkunde, Redekunst und Dichtkunst als Gegenstände des, zum Studium der Phylosophie vorbereitenden öffentlichen Unterrichts; und verbreitet sich in allen diesen Beziehungen über die Lehr-Art und die Mittel zur Beförderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler in den untern Schulen und in den phylosophischen Klassen, sodann auch über die streng zu handhabende und zu beachtende Schuldisciplin.

Diese Verordnung wurde von dem verewigten Minister von Fürstenberg entworfen und von dem Professor A. M. Sprickmann († 1833) ausgearbeitet.

---

502. Bonn den 14. Mai 1777. (A. 10. b. Medizin-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Unter Wiederholung der zur Verbesserung des Medizinal-Wesens im Hochstifte Münster, bei Anordnung eines Medizinal-Collegiums für dasselbe, am 9. August 1773 (Nr. 492. d. S.) erlassenen Bestimmungen wird eine zu gleichem Zwecke festgesetzte vollständige Medizinal-Ordnung zu allgemeiner Handhabung und Nachachtung verkündiget. Dieselbe handelt und zwarn:

§. 1 bis §. 82. Von den Aerzten und deren Klassifikation nach Maßgabe ihrer vom Medizinischen Collegium zu ermittelnden Qualifikation, so wie deren Obliegenheiten, Verpflichtungen, Zuständigkeiten und Rechten rücksichtlich ihrer Ausübungen der Heilkunde;

§. 83—91. Von der Anzahl der Aerzte, welche an den verschiedenen Orten des Hochstifts prakticiren dürfen;

§. 92—114. Von den Wundärzten überhaupt, und in sofern sie sich als solche betragen und allerhand Gebrechen, theils durch äußerlich angewandte Arzneien, und theils durch Instrumente auf eine mechanische Art zu heben trachten.

§. 115—118. Von den Wundärzten, in wie weit sie bei chirurgischen Krankheiten innerliche Mittel sollen zu Hülfe nehmen und selbige verordnen dürfen;

§. 119—141. Von den Wundärzten, in wie weit sich selbige bei innerlichen Krankheiten, welche nicht zur Wundarznei sondern eigentlich für den Arzt gehören, dürfen brauchen lassen.

§. 142—146. Von der Zahl der Wundärzte, welche sich an einem Orte befinden und ihre Kunst ausüben sollen.

§. 147—149. Von den Badern und ihrer Qualifikation zur Wundarzneiausübung.

§. 150—151. Von fremden Operateurs welche im Hochstifte ihre Kunst auszuüben verlangen.

§. 152—168. Von Fremden, welche vorgeben: eine gewiße Krankheit durch ein noch unbekanntes Mittel vorzüglich heilen zu können;

§. 169—172. Von den Apothekern und dem Verkauf der Apothekerwaaren überhaupt.

§. 173—174. Von den Apotheken in Münster.

§. 175—179. Von den Apotheken in den größern Städten; desgleichen

§. 180—200. in den kleinern und sehr kleinen Städtchen, so wie auf Dörfern und auf dem Lande.

§. 201—209. Von den, alle Apotheken betreffenden allgemeinen Gesetzen.

§. 210—222. Vom Receptiren.

§. 223—234. Von dem Apothekerbuche.

§. 235—238. Vom Handverkaufe der Apotheker, und in wie weit sie sowohl sichere als unsichere Arzneien den Käufern handkäuflich dürfen verabfolgen lassen;

§. 239—241. Vom erlaubten Gift-Verkauf der Apotheker;

§. 242—251. Vom zu- und unzulässigen Handel der Apotheker mit Universal- und andern geheimen Arzneien;

§. 252—262. Von dem statthaften und unerlaubten Handverkauf der Apotheker und der Krämer mit solchen Dingen, welche zwar oft zu Arzneien, aber auch vielfach zu andern Zwecken gebraucht werden;

§. 263—270. Von den Visitationen der Apotheken;

§. 271—278. Von den Grenzen des den Apothekern erlaubten Prakticirens;

§. 279—286. Von dem Vorzugsrechte bei Concursen der Gläubiger der Schuldforderungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker für zweijährige Deserviten- und Arznei-Rechnungs-Rückstände;

§. 287—290. Von den Materialisten und Laboranten;

§. 291 — 315. Von den Geburtshelfern und Hebammen;

§. 316 — 318. Von der Belohnung der Geburtshelfer für den Unterricht in der Entbindungskunst;

§. 319 — 320. Von der erlaubten Arznei-Anwendung durch die Geburtshelferinnen;

§. 321 — 323. Von den Harn-Aerzten;

§. 323—331. Von dem Unvermögen des Publikums, die Geschicklichkeit der Aerzte und Wundärzte aus ihren Kuren zu beurtheilen und von den desfallsigen Untersuchungen und Beurtheilungen durch das Medizinal-Collegium.

Bemerk. Diese in ihrem Original-Abdruck noch vielfach vorhandene Medizinal-Ordnung ist von dem Direktor des Collegii medici zu Münster Geheimenrath Christ. Ludwig Hoffmann († 1807) verfaßt und von ihm zugleich ein Werk unter dem Titel:

„Unterricht von dem Collegium der Aerzte zu Münster, wie der Unterthan bei allerhand ihm zustoßenden Krankheiten die sichersten Wege und die besten Mittel treffen kann, seine verlorene Gesundheit wieder zu erhalten, nebst den Münsterschen Medizinal-Gesetzen. 8°. Münster bei Köerdink 1777. —

herausgegeben worden. Dieses interessante Werk enthält die Motive zu den Gesetzen nebst einem Commentar zu denselben; und ist mit Berücksichtigung seines Inhaltes und der sonst gesicherten Kundbarkeit der Medizinal-Ordnung, die obige Anzeigung der in derselben enthaltenen Bestimmungen für gnügend erachtet worden.

---

503. Münster den 17. Juli 1777. (A. 10. b. Kirchenbauten.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Um die baldigste und dadurch Kosten sparende Herstellung aller an den Kirchen in den kleinen Städten und

auf dem Lande im Hochstifte Münster sich ergebenden Bau-Mängel zu sichern wird, unter Androhung von 10 Rthlr. Geldstrafe für jeden Unterlassungsfall, verordnet:

„daß bei den künftighin abzuhaltenden Kirchspiels-Rech-„nungen von den Pfarrern und Kirchenvorstehern, ent-„weder schrift- oder mündlich der Zustand jedes Orts „Kirche, nemlich: ob daran einige Mängel verspüret, „oder Ausbesserungen erforderlich sind, gemeldet und an-„gezeiget, fort von den bei den Kirchspielsrechnungen an-„wesenden Beamten, Gutsherrn und Bevollmächtigten „darauf der Bedacht genommen werden solle, daß die an „den Kirchen etwa befindliche große und geringere Män-„gel sofort, auf Kosten der dazu Pflichtigen, wieder aus-„gebessert und im Stande gesetzt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 336.

---

504. Münster den 7. August 1777. (A. 10. b. Hebammen.)

Landes-Regierung.

Für jede von den approbirten Hebammen auf dem Lande einer schatzpflichtigen oder dürftigen Gebährenden geleistete und bescheinigte Beistandsleistung, soll denselben aus Kirchspielsmitteln 14 Schilling (½ Rthlr.) von den Receptoren ausgezahlt und in Extraordinariis verrechnet werden. Die Hebammen dürfen dagegen für ihren Beistand von den bezeichneten Kindbetterinnen oder deren Männer und Angehörigen — bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. — nichts weiter fordern.

Bemerk. Unterm 16. November 1778 und 27. Dezember 1779 (A. 10. b.) ist die Anwendung der vom Medizinal-Collegium nicht approbirten Hebammen auf dem Lande, unter der Bedingung, für zulässig erklärt worden, daß solche an den Orten wo geprüfte Geburtshelferinnen vorhanden sind, diese bei jeder Entbindung zuziehen sollen und wofür Ersteren ⅓ und Letzteren ⅔ der obigen Gebühr ausgezahlt werden soll. Unterlassung dieser Zuziehung durch die Hebammen oder Weigerung der Zulassung seitens der Wöchnerinnen, soll

den resp. Contraventientinnen Geldbußen von 2, 4 und 6 Rthlr. für den ersten bis dritten Entgegenhandlungsfall zuziehen.

Am 30. Juni 1783 (A. 10. b.) und 6. Juni 1785 (A. 11. b.) ist zusätzlich bestimmt worden, daß die Straffälligen, für jede unterlassene oder verspätete Zuziehung einer approbirten Geburtshelferinn der Letztern auch die Gebühr von 9¼ ß. entrichten müssen, und daß dieser, von dem Kirchspiels-Receptor der denunciirenden Geburtshelferinn auszuzahlende Betrag, diesem von den contraveniirenden Wöchnerinnen salvo regressu erstattet werden muß, wenn sie die zugezogene unapprobirte Hebamme verheimlichen, oder solche außer dem Kirchspiele oder außer Landes wohnet.

---

505. Münster den 24. October 1778. (A. 10. b. Kloster-Studien.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

In zwecksicherndem Fortschreiten der landesherrlichen und bischöflichen Sorgfalt für das weltliche und geistliche Wohl der Unterthanen, durch Verbesserung des Schulwesens und Einrichtung eines Seminars für den weltgeistlichen Stand, werden diejenigen Hülfswissenschaften und wissenschaftlichen Haupt-Gegenstände ausführlich bezeichnet, welche künftig bei den Studien in sämmtlichen Mannsklöstern des Hochstiftes berücksichtigt werden sollen, sodann wird auch festgesetzt, daß fernerhin kein Ordensgeistlicher ad sacros Ordines zugelassen, oder auch in ein inländisches Kloster aufgenommen werden darf, welcher nicht über seine besitzenden gründlichen Kenntnisse der Dogmatik, der theologischen Moral, der Kirchengeschichte, der geistlichen Beredsamkeit und der Katechetik, von den angeordneten Synodal-Examinatoren ein, gewissenhaft auszustellendes, Prüfungs-Attest erlangt hat.

Nur die, zur Seelsorge nicht zugelassen zu werden verlangenden Ordensgeistlichen sollen von der Prüfung in den zwei zuletztbezeichneten Fächern befreiet bleiben; und ohne Prüfung nur solche wissenschaftlich unausgebildete Individuen eine Aufnahme in den Klöstern finden können, welche sich, bei obwaltenden besondern Umständen,

durch landesherrlich unmittelbar zu ertheilende Dispensation von dem bezeichneten Examen, dazu qualifiziren.

Bemerk. Die obigen, sämmtlichen Ordensgeistlichen mitzutheilenden Bestimmungen sind, in einem an den Münsterschen General-Vikariats-Verwalter gerichteten (gedruckten) Rescripte enthalten.

Diese Verordnung ist aus dem Geiste des verewigten Ministers von Fürstenberg geflossen.

---

506. Bonn den 3. April 1779. (A. 9. b. Prozeß gegen Colonen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln 2c., Bischof zu Münster 2c.

Auf den wiederholten und für nützlich erachteten Antrag der Landstände, sodann um die Gutsherrn von dem Betragen und der Aufführung ihrer Eigenhörigen zu benachrichtigen und um Letztern der Erstern wohlmeinenden Rath zu sichern, auch dieselben von (oft die Brüchten übersteigendem) Prozeßkostenaufwand abzuhalten, — werden ausführliche Vorschriften (in 8 §§.) ertheilt, wie bei Einführung aller künftigen bei den noch schwebenden Fiskalklagen gegen Eigenhörige (— deren allenfalls zweifelhafte oder unbekannte Eigenschaft als solche amtlich zu ermitteln ist —) die erste gerichtliche Verhandlung, resp. der Vorbescheid oder erste Rechtsspruch, dem Gutsherrn oder gutsherrlichen Rentmeister des Eigenbehörigen durch den landesherrlichen Fiskal (gegen gleichzeitig geregelte Gebührensätze) insinuirt werden muß; — wodurch jedoch die genaue Befolgung der Fiskalats-Prozeßordnung vom 14. Mai 1770 (Nr. 477. d. S.) nicht beeinträchtigt werden soll.

---

507. Münster den 19. April 1779. (A. 10. b. Lotteriespiel.)

Landes-Regierung.

Das Verbot des Kollektirens zu auswärtigen Lotterien und Lotto's, mit einziger Ausnahme der churkölnischen Lotterie und der dortigen Lotto's, wird dergestalt

erneuert, daß derjenige Kollekteur, welcher andere ausländische Loose im Hochstifte Münster ganz oder zum Theil verkauft, verheuert, oder anderer Gestalt verhandelt, oder dazu anbietet, er sey In- oder Ausländer, in 100 Dukaten Geldstrafe, deren Hälfte dem Denuncianten zuzuwenden ist, verfallen oder, im Unvermögenheitsfalle, mit Leibesstrafe belegt werden soll.

Bemerk. Unterm 21. Juni 1784 (A. 11. b.) ist in Folge eines unbeschränkten landesherrlichen Verbotes des Kollektirens für auswärtige Lotterien, die obige Ausnahme vernichtet, und die Wegnahme der bisher gestatteten Kollekteur-Aushänge-Schilder bei fiskalischer Strafe befohlen werden.

---

508. Münster den 25. Mai 1779. (A. 10. b. Leinsaamen-Handel.)

Landes-Regierung.

Zur Beseitigung der den inländischen Flachsbau gefährdenden Betrügereien der Kaufleute wird bestimmt: daß jeder inländische Verkäufer von erweißlich untauglich gewesenem Leinsaamen, für jeden Fall, nebst der Ersetzung des dem Ankäufer durch den Verkauf zugefügten Schadens, 20 Rthlr. Geldbuße erlegen, und die Confiskation des bei ihm noch vorräthigen untauglichen Leinsaamens verwirkt haben soll. Dem Denuncianten eines solchen Betruges soll die Hälfte der Geldbuße zugewendet werden.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 3. Februar 1781 (A. 10. b.) ist der Handel mit in- und ausländischen Leinsaamen weiteren und ausführlichen Polizei-Vorschriften unterworfen worden; den Letztern beabsichtigenden Kaufleuten: die Anmeldung bei den Ortsrichtern und die Auslösung von amtlichen Erlaubnißscheinen, sodann auch die eidliche Angelobung, daß sie den alten, den frischen, den in- und den ausausländischen Leinsaamen nur als solchen und auch unvermischt verkaufen wollen zur Pflicht gemacht, die Einführung guten Rigaischen Leinsaamens durch zulässige Ertheilung und Bekanntmachung desfallsiger amtlicher Atteste begünstiget, und sind Contraventionen

mit Confiskations- und Geldstrafen, welche dem Denuncianten zur Hälfte zugewendet werden sollen, bedrohet worden.

---

509. Münster den 29. Mai 1779. (A. 10. b. Pockenimpfung.)

Landes-Regierung.

Das Einimpfen der Kinder-Pocken darf nur von den vom Medizinal-Collegium dazu ermächtigten Personen, und von diesen auch nur, nach vorheriger Berichterstattung an Letzteres und desfalls von ihm erhaltener Gestattung, vorgenommen werden. Jeder Ausbruch der Menschenblattern-Epidemie, muß von den Amts- und andern approbirten Aerzten dem Medizinal-Collegium sofort angezeigt werden.

---

510. Münster den 1. Juli 1779. B. 6. b. Osterfeuer und Schießen.)

Landes-Regierung.

Nebst Erneuerung des am 6. Februar 1722 (Nr. 302. d. S.) erlassenen Verbotes der Beförderung und Anzündung der sogenannten Oster-Feuer, wird gleichzeitig alles Schießen in den Städten, Wigbolten, Dörfern und zwischen Häußern, sodann auch das Hochzeitsschießen der Bauern und der übrigen schatzpflichtigen Unterthanen strenge verboten. Fernere Entgegenhandlungen sollen mit 5 Rthlr. Geldbuße und, dem Befinden nach, mit Leibesstrafe belegt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 337.

---

511. Münster den 27. November 1779. (A. 9. b. Klostergeistliche.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Rücksichtlich des Erbrechtes und der Aufnahme der in den Stand der Klostergeistlichkeit tretenden Unterthanen, so wie in Beziehung auf ihre klösterliche Ausstattung und die Zulässigkeit von Vermächtnissen und Schenkungen an Klostergeistliche und Klöster wird, auf den wiederholten Antrag der stiftmünsterschen Landstände, (im Wesentlichen Folgendes) landesherrlich verordnet:

1. Alle welche bisheran in einem männlichen oder weiblichen Orden die klösterlichen Gelübde abgelegt haben und zur Profession zugelassen worden sind, oder dergleichen künftig verwirklichen, sollen hierdurch und ipso facto, pro civiliter Mortuis et Renunciatis gehalten werden; und kann weder auf sie, noch auf die Klöster in ihrem Nahmen einige Erbschaft verfallen.

2. Die bei der Aufnahme eines Klostergeistlichen übliche, sogenannte geistliche Aussteuer, einschließlich aller Anschaffungen von Effekten, Nebenkosten für Traktamente ꝛc., darf den Gesammtbetrag von 200 Rthlr. nicht übersteigen; das Mehrempfangene soll von den Klöstern mit Zinsen herausgegeben, und den, solchen Fall denunziirenden Verwandten erstattet, in Ermanglung solcher Anmeldenden aber vom Landesherrn ad pias causas gewidmet werden.

3. Weder ein Ordensgeistlicher nach der Profession, noch irgend ein Kloster kann zum Erben eingesetzt werden.

4. Vermächtnisse und Legate an professionirte Ordensgeistliche, „in so weit sie die Summe eines proportionirten Spielpfennigs übersteigen," sind nichtig.

5. Dergleichen an Klöster sind, mit folgenden Ausnahmen, ebenfalls nichtig:

a) „Wenn jemand in ein Kloster ohne Aussteuer umsonst aufgenommen ist, mag von ihm, seinen Eltern oder Verwandten so viel dem Kloster vermacht werden, als dieses an Aussteuer zu nehmen, gegenwärtiger Ordnung nach, befugt gewesen wäre."

b) „Wenn jemand an ein Kloster, unter Verbindlichkeit eines Anniversarii oder Seelenmessen zu lesen, et-

„was vermachet, soll solches Vermächtniß nur bis zur „Summe von 200 Rthlr. höchstens gültig, in so weit es „aber diese Summe übersteiget, ungültig und unverbind„lich sein; mit der Erläuterung, daß alle solche Ver„mächtnisse an alle Klöster zusammengenommen, die be„sagte Summe von 200 Rthlr. nicht übersteigen sollen; „Wenn aber diesem zuwider

c) „mehr als 200 Rthlr. vermachet würden und sol„ches mehrere Klöster beträfe, sollen nach Ertrag des „Vermächtnisses oder Legati, 200 Rthlr. und Mehreres „nicht vertheilet, und hiernach das Weitere vom bischöf„lichen General-Vikariate, dem Befinden nach, bestim„met werden."

6. „Den Vermächtnissen an die Armen und sonstige „Causas pias, in's besondere auch an die Pfarrkirchen „sind keine Schranken gesetzt," jedoch soll die Errichtung überflüssiger, mit einem Lehramt oder einer sonst gemeinnützlichen Pflicht nicht verbundener Vikarien nicht gestattet werden.

7. Niemand darf vor zurückgelegtem 20ten und resp. vor vollendetem 21tem Lebensjahre zum Noviciat und resp. zur Profession in irgend einem Ordens-Kloster zugelassen werden.

---

512. Bonn den 11. April 1780. (A. 10. b. Bestechung der Beamten.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Nebst landesherrlicher Anerkennung der von den hochstiftmünsterschen Behörden und Beamten bisher ausgeübten, unpartheiischen und sorgfältigen Rechtspflege und Polizeiverwaltung, werden behufs der, von den Landständen beantragten, ferneren Sicherung dieses Zustandes, sämmtliche Beamten angewiesen von den Unterthanen, eben so wenig Bestechungen und freiwillige Geschenke anzunehmen, als auch von ihnen solche Fuhren, Dienste und sonstige Leistungen zu gesinnen, worauf sie kein bestallungsmäßiges Anrecht haben.

Die durch wechselseitige Aufsicht der Behörden so wie durch Anzeigung der Gutsherrn und Unterthanen ent-

deckt werdenden, und summarisch zu untersuchenden Bestechungs- und andere Contraventionsfälle der höhern und niedern Beamten, sollen mit Ersatz des vierfachen Werthes des Empfangenen, mit Geld-, Suspensions- und allenfallsiger Amtsentsetzungs-Strafe unnachsichtlich belegt werden.

---

513. Münster den 9. November 1780. (A. 10. b. Freizügigkeitsverträge.)

Landes-Regierung.

Publikation eines mit Frankreich geschlossenen Vertrages wegen gegenseitiger Abschaffung des sogenannten Droit d'aubaine, wodurch die von den resp. Landesherrn bisher ausgeübten Ansprüche an die Hinterlassenschaften der in den wechselseitigen Gebieten sterbenden französischen und resp. stiftisch münsterschen Unterthanen aufgehoben werden; und wonach dergleichen Erbschaften diejenige vollständige Abschoß- und Abzugs-Freiheit genießen sollen, welche den resp. eigenen Unterthanen der kontrahirenden Landesherrn zustehet und weshalb vollständigste Reciprocität vorbehalten wird.

---

514. Bonn den 13. November 1781. (A. 9. b.) Gericht-Taxordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Behufs Einführung einer gänzlichen Gleichförmigkeit der Gerichts-Gebühren bei den hochstift-münsterschen Ober- und Unter-Gerichten, werden — unter wiederholter Publikation der am 11. Juli 1766 und 14. Mai 1770 (Nr. 458 und Nr. 477. d. S.) festgesetzten und beigefügten Revisions- und Fiskal-Gebühren-Tax-Ordnungen — a) die, bei den Ober-Gerichten so wie bei dem Stadt-Gerichte zu Münster den dabei fungirenden Richtern, Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Pedellen, Cursoren und insinuirenden Notarien, für jede ihrer Handlungen zustehenden Gebührensätze, sodann b) auch diejenigen bestimmt, welche bei den Untergerichten, sowohl

in Civil-streitigkeiten (in causis minoribus, wenn nämlich das Impetitum 20 Rthlr. und weniger beträgt; in causis majoribus, wenn der Prozeß-Gegenstand über 20 und bis 200 Rthlr. und mehr werth ist) als auch in Criminal- und Inquisitions-Sachen, von den Richtern, Prokuratoren, Notarien, Vögten oder Pedellen, Taxatoren, Gerichtschreibern, Fiskalen, Obervögten und Vögten, Gefangenwärtern und Scharfrichtern liquidirt, und nach richterlicher Festsetzung ihres taxmäßigen Betrages erhoben werden sollen.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges landesherrliches Rescript (B. 6. d.) an die Münstersche Hofkammer ist diese ein für allemahl angewiesen worden: „für die „hergebrachte Mahlzeit nach vollzogenem Todesurtheil „eines Verurtheilten, in der Stadt Münster 20 Rthlr., „auswärts aber 15 Rthlr.,“ dem dazu als Berechtigten sich legitimirenden, auszahlen zu lassen.

---

515. Münster den 7. August 1782. (A. 10. b. Schulordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Um dem Elementar-Schulwesen im Hochstifte Münster die von den Landständen beantragte Verbesserung durch Anwendung der desfalls vorhandenen und noch fortzubildenden Mittel zu sichern, wird, mittelst einer ausführlichen landesherrlichen Provisional-Verordnung (in 25 §§.) unter Andern Folgendes bestimmt:

1. Alle Kinder vom 5ten oder 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahr sind schulpflichtig;

2. Die auf den Grund pfarramtlicher Atteste nur zulässigen und jedenfalls anzuzeigenden Schulversäumnisse der Kinder, bei deren nothwendigen Verwendung zur Feldarbeit, oder wegen starken Frostes rc., befreien nicht von der vollständigen Schulgeldzahlung der Eltern.

3. Alle Kinder müssen dem Katechisations-Unterricht beiwohnen, welcher zu der für Alle am gelegensten Tageszeit ertheilt werden soll.

4. Lesen, Schreiben, Rechnen, Brief- und Rechnungs-Aufsätze sind Gegenstände des Elementarschulunterrichts;

nebst Anleitung zu sittlichem, reinlichem und höflichem Betragen der Kinder durch Lehre und Beispiel der Lehrer.

5. Die Schullehrer dürfen keine Nebengewerbe, Schenkwirthschaften und Notariatsgeschäfte treiben.

6. Nur die von einer landesherrlich angeordneten Schul-Commission geprüften und fähig befundenen Schullehrer und Schulamts-Candidaten dürfen ferner angestellt werden und sollen dieselben eine jährliche Zulage von 20, 30 bis 40 Rthlr. aus Kirchspiels Mitteln erhalten.

7. Die Schulgeldrückstände der zahlungsfähigen Unterthanen, müssen auf den Grund pfarramtlich bescheinigter Restantenlisten von den Kirchspiels-Receptoren eingemahnt, resp. beigetrieben und den Schullehrern überwiesen werden.

8. Zur Befähigung der vorhandenen und künftigen Lehrer soll eine Normal-Schule für diese, künftig errichtet, auch die Herausgabe von zweckmäßigen Schulbüchern bewirkt werden.

9. Der Unterricht der armen Schulkinder ist, in so fern er nicht aus milden Stiftungen honorirt werden kann, unentgeldlich zu ertheilen.

10. Den Pfarrern liegt die Beaufsichtigung der Schulen, Schüler und Lehrer, durch Visitationen, Prüfungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen ob; wobei sie durch Mitwirkungen der Schul-Commission, der Civilbehörden, der Schulpatronen und einsichtsvoller Eingesessenen unterstützt werden sollen.

11. Die zur ersten Communion fähigen Schulkinder müssen diese, mit den Schulen und zwar in ihren resp. Pfarrkirchen, feiern.

12. Die aus dem bischöflichen General-Vikar und aus Beamten des General-Vikariates bestehende Schul-Commission, soll die obigen Vorschriften handhaben und die weiter nöthigen Bestimmungen erwägen und vorschlagen.

---

516. Münster den 21. September 1783. (A. 10. b. Erbpachtsordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Publikation einer, mit zugezogenem Rath und Gutachten auch erfolgter Beistimmung der Landstände, landesherrlich festgesetzten, in vier Theile abgetheilten fürstlich münsterschen Erbpacht-Ordnung, wodurch

in dem 1ten Theile, von den persönlichen Rechten und Pflichten des Gutsherrn und Erbpächters;

in dem 2ten Theile, von dem Rechte des Gutsherrn und Erbpächters in Hinsicht der Erbpachtgüter;

in dem 3ten Theile, von zulässigen und verbotenen Contrakten; und

in dem 4ten Theile, von der Art und Weise wie die Erbpacht aufhöret; und wie ein eigenhöriges Gut aus einem Leibeigenhörigen zum Erbpachtgute gemacht werden könne;

gehandelt und verordnet, sodann auch rücksichtlich der allgemeinsten Kundbarkeit, Handhabung und etwaiger Interprätation der Erbpachts-Ordnung (in gleicher Weise wie es bei der Leibeigenthums-Ordnung de 1770 geschehen ist) ausführliche Vorschrift ertheilt wird.

Bemerk. Obgleich der ausführliche Text der oben angezeigten Erbpachts-Ordnung auch in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 338 ff. enthalten ist, so ist es doch angemessen erachtet worden, ihren ganzen nachstehenden Inhalt (gleichmäßig wie die Eigenthums-Ordnung de 1770, Nr. 476. d. S.) in die gegenwärtige Sammlung aufzunehmen.

Münsterische Erbpachts-Ordnung.

Vorbericht.

1. Die mehresten Erbe, Höfe und Kotten sind in diesem Hochstifte mit leibeigenhörigen Colonis oder Wehrfestern besetzet, welche gegen Abtragung sicherer Prästanden oder Abgaben an den Herrn des Guts oder Erbes,

den Genuß und Erbnießbrauch desselben haben; Nicht allein entrichten sie für solchen Genuß sichere jährliche Abgaben, und Dienste an besagten ihren Gutsherrn, sondern sie sind auch demselben in Rücksicht auf ihr Erbe oder Stäte mit Gut und Blut zugethan; und deshalber werden sie Leibeigene oder Eigenbehörige ihres Gutsherrn genannt. Die Rechte dieser Gutsherrn, die Pflichten der Eigenbehörigen und ihre daraus entstehenden wechselseitigen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten sind in der, den 10ten Mai 1770 gnädigst erlassenen Eigenthums-Ordnung bestimmet.

2. Obzwarn dieser Leibeigenthum bey weiten diejenige Härte, die uns davon der Begriff der Römischen Dienstbarkeit, und das Beyspiel der in verschiedenen Staaten noch üblichen Leibeigenschaft beybringen könnte, nicht hat; vielmehr derselbe in vielen Stücken zu einem wechselseitigen Nutzen des Gutsherrn und Eigenhörigen, besonders aber zu des letztern Schutze gereichet, und dem gemeinen Weesen nicht nachtheilig ist; so haben jedennoch

3. bereits verschiedene, sowohl geist- als weltliche Gutsherren, und auch Eigenhörige selbst gut gefunden, mit Aufhebung des Leibeigenthums einen Erbpacht-Contract zu schließen, wornach die vorherigen Eigenhörigen die sonst eigenhörigen Güter in Erbpacht genommen haben: auch haben verschiedene Gutsherren dienlicher erachtet die ihnen heimgefallenen Erbe anderen in Erbpacht zu überlassen, als solche mit Leibeigenhörigen wieder zu besetzen. Es ist dahero, und bey der Vermuthung, daß mit solcher Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht werde fortgefahren werden, nöthig, den daraus entstehenden neuen Verbindungen und Rechts-Folgen feste Grundsätze und eine bestimmte Norm zu geben, welche, so viel möglich, zur allgemeinen Richtschnur dienen, und wornach die etwa entstehenden Rechtshändel entschieden werden müssen: und wie insbesondere durch einen solchen Erbpacht-Contract die sonst eigenhörig, oder mit Wehrfesteren nach Eigenthums-Recht besetzet gewesene Güter, diese ihre Eigenschaft verändern, dadurch aber den Gutsherrn wegen Abgangs vom Sterbfall, Gewinn und Freybriefen rc. rc. vieles an Gefällen abgeht, welches bey der Erbpacht mittels einer andern bestimmten Abgabe ersetzet werden muß; dann auch durch Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht die aus dem Leibeigenthum zur Erb-

pacht übergehenden Leute, anstatt leibeigenhörigen freye Leute werden, und hieraus in Ansicht ihrer privat- und personal-Rechten nothwendig viele Veränderungen entstehen; so ist die Bestimmung dieser Rechten und Verbindungen der Hauptgegenstand und Endzweck gegenwärtiger Verordnung: jedoch ist auch bey derselben Verfassung die Absicht darauf mitgerichtet worden, damit zum Besten des Landes sowohl, als der Gutsherren und Eigenhörigen die Erbe, so viel thunlich, immer besetzet, und im Stande gehalten werden.

4. Gleichwie aber die gnädigst erlassene Eigenthums-Ordnung nicht hindert, zwischen den Gutsherren und Eigenhörigen ein und anderes durch besondere, sonst durch die Rechte und Landesgesetze nicht verbothenen Contracten zu bestimmen; eben so wenig behindert solches gegenwärtige Erbpacht-Ordnung, welche einzig und allein bestimmet ist, theils zur Vereinbarung und Feststellung der Erbpacht eine Anleitung zu geben, theils den Verbindungen, Gerechtsamen und Rechten der Erbpächter, welche durch einen besondern Erbpacht-Contract nicht anders vereinbaret sind, eine gesetzmäßige Norm und Vorschrift, wornach solche zu beurtheilen sind, zu verschaffen, ohne daß jedoch die gnädigste Willensmeynung sey, den Gutsherrn oder den Eigenhörigen zur Annahm einer Erbpacht zu nöthigen; sondern es hängt bloß von derselben beyderseitigem freyen Willen ab, ob sie einen Erbpacht-Contract unter sich eingehen, und was für Bedingnisse sie dabei (wenn solche nur, wie oberwehnet, den gemeinen und Landes-Rechten nicht zuwider sind) stellen wollen. Uebrigens ist gegenwärtige Erbpacht-Ordnung nur auf diejenigen gerichtet, welche aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein ganzes Erbe, Hof, oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf sichere vereinbarende Generationen oder für beständig übernehmen: es kann also dieselbige auf Erbpächter einzelner Pertinentien und Stücken nicht ausgedehnet noch angewendet werden.

5. Dasjenige, was dem oberwehnten Endzweck gemäß zum Besten des Gutsherrn und des Eigenhörigen, auch zum gemeinen Besten aus der Eigenthums-Ordnung beyzubehalten gutgefunden worden; ist zu Vermeidung aller Irrung und Zweydeutigkeit auch zu Beobachtung mehrerer Gleichförmigkeit aus besagter Eigenthums-Ordnung wörtlich wiederholet; und damit es

6. desto leichter und geschwinder in die Augen falle, in welchen Stücken die Erbpacht in Ansicht des Erbes mit dem Leibeigenthum annoch eine Gleichheit oder Aehnlichkeit behalte, und in welchen Theilen, zumalen in Rücksicht auf die Personl-Rechte der Erbpächter, sie davon abweiche; so sind auch, so viel es füglich geschehen können, die Abtheilungen der Leibeigenthums-Ordnung beybehalten worden.

Der Hochfürstlich Münsterschen Erbpachts-Ordnung
Erster Theil
Von den persönlichen Rechten und Pflichten des Gutsherrn und Erbpachters.

Erster Titel: Von der Entlassung aus dem Eigenthum und von der Erbpacht überhaupt.

§. 1. Wenn ein eigenbehöriger Wehrfester des Leibeigenthums vom Gutsherrn entlassen, und zum Erbpachtern des vorhin eigenhörigen Erbes oder Kottens wieder angenommen wird; und es dabei nicht anders vereinbaret worden; so wird derselbe für sich, Frau und Kinder aus dem Leibeigenthum in den freyen Stand versetzet; jedoch muß die Wehrfesterinn solches mitbewilligen.

§. 2. Die Einwilligung der Kinder aber, wenn die Elteren, wovon sie ihr Recht zum Erbe oder Jus ad glebam erhalten, die Entlassung vom Eigenthum und die Erbpacht angenommen haben; wird nicht erfodert. Es müssen aber

§. 3 die noch wirklich im Leibeigenthum stehenden, und nach Eigenthums-Rechten die Erbpacht oder Jus ad glebam, wenn es ihnen zufällt, prätendiren könnenden Collateralen des wirklichen Wehrfesters, die Entlassung vom Eigenthum und Veränderung zur Erbpacht mitbewilligen, wenn sie bei etwa ihnen überkommenden wirklichen Erbrechte an den Erbpachts-Contract gebunden seyn sollen; widrigenfalls würden sie nach dem vorigen statu prædii oder Zustande des Erbes, als Eigenhörige succediren; und solchenfalls auch der Gutsherr an den vorigen Erbpacht-Contract nicht gebunden seyn; wobey dennoch denen auf diese Art den Erbpacht-Contract nicht

annehmenden, sondern im Leibeigenthum verbleibenden Collateralen eine beglaubigte Verzeichniß aller im Eigenthums-Rechte von dem Erbe zu prästirenden Pächten und Lästen zu geben ist, damit dieselben, falls sie zu seiner Zeit die Städte nach Leibeigenthums-Rechte annehmen möchten, sich darnach richten können. vid. §. 14. Damit aber auch solches zur Wissenschaft besagter Collateralen gelangen möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß der Uebergang zur Erbpacht zu dreyen Malen von der Kanzel im Kirchspiel, wo die Stäte belegen, und zweenen benachbarten Kirchspielen verkündet; auch dem Intelligenz-Blatt zu dreyen Malen einverleibt, und besagten Collateralen Zeit eines Jahrs zum Beitritt verstattet und bestimmet werde.

§. 4. Wenn von eigenbehörigen Wehrfestern nur einer mehr übrig, und der Anerbe minderjährig ist; kann der übrigbleibende obschon ein uneingeschränktes Erbgewinn habende Wehrfester, keine den Anerben mit verbindende Erbpacht einseitig eingehen; es sey denn, daß demselben zween beeydete Vormünder freyen Standes beygesetzet sind.

§. 5. Wenn beyde Wehrfester verstorben, und der Anerbe minderjährig ist; muß bis zu dessen Großjährigkeit mit der Erbpacht angestanden werden.

§. 6. Wenn der Anerbe großjährig ist, und noch minderjährige Geschwister hat; so bleibt diesen frey und unbenommen in einer zwölfmonatlichen Frist nach erreichter Majorennität der, durch den großjährigen getroffenen Erbpacht-Vereinbarung beyzutreten: nach Umlauf wessen aber es ansonst wie im 3. §. verordnet, gehalten werden soll.

§. 7. Wenn eigenhörige Wehrfester zur Erbpacht übergehen, hängt es zwar von dem mit dem Gutsherrn schliessenden Contract ab, ob und was sie für die Entlassung vom Eigenthum und anstatt künftigen Sterbfalls zahlen müssen: es ist aber billig, dieses entweder gar nicht, oder doch sehr mäßig in Anschlag zu bringen; weilen eines Theils die Wehrfester, wenn sie auch im Eigenthum geblieben wären, keine Freybriefe bezahlen, und anderen Theils die abgehenden Eigenthums-Gefälle durch die hierunten benennte jährliche Præstation künftig ersetzet werden.

§. 8. Indessen ist doch billig, daß von den übrigen des Eigenthums entlassen werdenden, besonders Collateralen etwas entrichtet werde, welches bei dem Erbpacht-Contracte zu bestimmen ist.

§. 9. Wenn nicht anders bey der Erbpacht vereinbaret wird, bleiben alle die dem Eigenhörigen obgelegenen Pflichten und Abgaben; nur allein fallt der Sterbfall, oder das sogenannte Mortuarium, der unbestimmte Erbgewinn, und des Freybriefes Ertheilung (falls darüber nichtes vereinbaret ist) hinweg; weilen solche als unmittelbare Wirkungen des Leibeigenthums anzusehen sind: und hat es übrigens bei dem Erbpacht-Contracte, und was darinn bestimmet werden wird, sein Bewenden.

§. 10. Damit aber inskünftige wegen des Beweisthums keine Irrungen und Streitigkeiten entstehen mögen, so haben die Gutsherren die Pflichten und jährlichen Præstationes ihrer Erbpächter den Erbpachts-Briefen deutlich und stückweise einverleiben, dieselben in duplo ausfertigen, und von den Erbpächtern, oder wenn diese Schreibens unerfahren, an derer Statt durch einen Notarium in der Erbpächter und zweener Zeugen Gegenwart mit unterschreiben, sodann das Duplum den Erbpächtern einhändigen zu lassen; und sich selbst beyzumessen, daß, wenn sie dieses unterlassen, ihnen dadurch der Beweis beschwerlicher gemachet werde.

Insbesondere wird hiebei angerathen, zu vermeidung aller Versplitterungen, auch sonst zu mehrer beym Anschlag der Erbpacht dienenden Nachricht, die sämmtlichen Pertinenzien abmessen, und in eine geometrische Carte legen zu lassen; und solche mit allen zum Erbe gehörigen Gerechtigkeiten, und auf dem Erbe haftenden real- und personal Lasten dem vorberührten Erbpacht-Briefe nach dem am Ende gegenwärtiger Verordnung angehefteten Formularen umständlich einzuverleiben.

Zweyter Titel: Von den Ursachen woraus die Erbpacht entsteht.

§. 11. Die Erbpacht entsteht aus einem Contract zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter.

§. 12. Wenn jemand auf einem sonst mit Leibeigenen besetzten Erbe nicht leibeigen, sondern ein Erbpachter

zu seyn prätendirt, muß er dieses mittelst des Erbpacht-Briefes oder durch andere rechtliche Wege beweisen.

§. 13. Wenn sich auf solchem Erbpacht-Gute Leibeigene fremder Gutsherren verheyrathen sollten, hat dasjenige Platz, was hierüber in der Leibeigenthums-Ordnung 1tem Theile 2ten Tit. 8. §. verordnet ist: Und dafern die auf dem Erbpacht-Gute anheyrathende Person demselbigen Gutsherrn, welchem das Erbpachts-Gut zuständig, mit Leibeigenthum zugethan, so muß dieselbe sich zuvor freykaufen, und sodann den Erbpacht-Contract mit annehmen.

§. 14. Sollte aber etwa ein Erbpacht-Gut durch Absterben, obsonst aus anderen in gegenwärtiger Ordnung bemerkten gegründeten Ursachen eröfnet werden, und ein zur Erbfolge berechtigter Collateral, oder Seiten-Verwandter vorhanden seyn, welcher den Erbpacht-Contract mit angenommen; so ist der Gutsherr zwar schuldig, ihn zum Erbpacht-Rechte des Guts zu zulassen; dieser aber, weil er annoch leibeigen, ist verbunden, für seine Entlassung aus dem Leibeigenthum ein leidentlich zu bestimmendes Freygeld zu bezahlen: Falls dieser aber den Erbpacht-Contract nicht mitangenommen hat; so bleibt es zwar dem Gutsherrn und ihm unbenommen sich hierüber zu vereinbaren: wenn aber diese Vereinbarung nicht getroffen würde, so bleibt der Gutsherr schuldig, ihm das Erbe nach Leibeigenthums-Recht gegen Zahlung eines gutsherrlich zu bestimmenden Gewinns zu übergeben; wobey es sich doch von selbsten versteht, daß alle bey vormaliger Annahme der Erbpacht und in dieser Rücksicht verhöhete Abgaben wegfallen, und der Wehrfester solches nach Eigenthums-Recht besitze und nutze, wie es dessen Vorgesessene vor Thätigung des Erbpacht-Contracts besessen und benutzet haben.

§. 15. Wenn ein Gutsherr sein Erbpacht-Gut vertauschet, verschenket, oder auf eine andere bündige Art überträgt, so geht es mit den Rechten und Verbindungen der Erbpacht an denjenigen über, welchem es übertragen worden.

Dritter Titel: Von den Gutsherrn und ihrer Obliegenheit in Ansehung der Erbpächter.

§. 16. Nicht allein der Herr und Eigenthümer des Erbpacht-Guts, sondern auch derjenige, welcher ein sol-

ches Gut, Erbe, oder Kotten für sich selbst und als eigenthümlich besitzt, besitzt auch das Erbpacht-Recht, worinn das Gut verpachtet ist.

§. 17. Wenn ein solches Erbpacht-Gut unter mehreren Gutsherren in Gemeinschaft steht, gehöret den sämtlichen Interessirten das Grund-Eigenthum; sie werden aber nur für einen Gutsherrn gehalten, und können die Pflicht und Schuldigkeit des Erbpachters nicht vermehren noch erschweren. Falls aber einem Gutsherrn der Grund-Eigenthum und dessen Gefälle gebühren, an andere aber sichere, oder auch alle Pächte gezahlet werden; so bleibt der Grund-Gutsherr befügt einseitig und ohne Einwilligung derer, so die Pächte genießen, das Erbe in Erbpacht zu übergeben, auch das verhöhete **Quantum** allein zu genießen, jedoch also, daß den anderen die Pächte ohne einiger Abänderung und Abzug, so wie sie solche jeher genossen, alljährlich verbleiben.

§. 18. Lehnmänner, Erbbeständer, **Emphyteutæ** und **Domini utiles** haben mit Ausschluß dessen, was wegen des Gehölzes hierunten verordnet werden wird, desgleichen die **Immissi**, ohne daß diese jedoch ohne Vorwissen des Gutsherrn einige Grundveränderungen vorzunehmen und andere **Actus dominii** auszuüben befugt, alle Gefälle der Erbpacht nach Inhalt des Erbpacht-Contracts zu genießen.

§. 19. Die Gutsherren müssen ihren Erbpächtern zu ihrem Wohlstande, Aufnahme, und Erhaltung, so viel thunlich, behülflich seyn, und ihnen den gutsherrlichen Beystand nicht entziehen.

Vierter Titel: Von der Obliegenheit und personal Pflicht des Erbpachters in Ansicht des Gutsherrn.

§. 20. Der Erbpachter muß seinem Gutsherrn treu, Hold, und willfährig seyn.

§. 21. Der Wehrfester oder wirkliche Inhaber des Erbpacht-Guts darf ohne Vorwissen und Belieben des Gutsherrn solches nicht verlassen, noch sich dessen abthun: und da dieses zum Nachtheil der publiquen Lasten und Pächten gereichet, so soll dessen sämtliches **Peculium** zu derer Entschädigung so wohl, als auch zu Ersetzung des **Præcipui** haftbar seyn.

§. 22. Zu allen hergebrachten personal Pflichten, als Hand- und Spann-Diensten, bleibt der Erbpachter, insoweit es nicht anders vereinbaret ist, pflichtig; jedoch möchte es auf beyden Seiten vielleicht dienlicher seyn, dafür etwa auf Jahren ein sicheres Dienstgeld, als die Dienste in natura, zu entrichten, und respectivé entrichten zu lassen.

§. 23. Wenn der persönliche Zwangdienst im Erbpacht-Contracte nicht ausdrücklich beybehalten ist, wird selbiger durch die Entlassung vom Eigenthum für aufgehoben geachtet.

Fünfter Titel: Von der gutsherrlichen Gewalt über die Person des Erbpachters.

§. 24. Wenn sich der Erbpachter in Leistung schuldiger Diensten saumselig hält, oder sein Korn- und Geldpacht auch übrige præstanda zu gebührender Zeit nicht abführt, verbleibt dem Gutsherrn die Macht und Gewalt gegen den säumigen oder widerspenstigen ohne Zuziehung des Richters mit der Execution zu verfahren, denselben pfänden und respectivè nach Betrag des Rückstandes die Pfände, oder auch seine Kornfrüchten aufm Lande ästimiren, und nach von der Kanzel in dreyen Kirchspielen geschehener frühzeitigen Verkündigung, auch mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wie auch des Orts, wo die Distraction oder Veräußerung geschehen soll, öffentlich und dem Meistbietenden: wobey von Seiten des Gutsherrn ein ordentliches Protocoll geführet werden muß: aufm Erbe, oder einem andern innerhalb Landes belegenen bequemen Ort verkaufen; oder wenn sie wirklich eingefahren wären, auf Kösten des Erbpachters abdröschen, und auf die rückständigen Kornpächte hinwegnehmen, oder auf sonstige Rückstände, wie vorsteht, verkaufen zu lassen. Würde aber die Summe über 300 Rthlr. austragen, so soll nebst vorerwehnter Publication dieser Verkauf durch das Intelligenz-Blatt bekannt gemachet, und dabei durch einen Notarius ein gehöriges Protocoll geführet werden.

Sechster Titel: Von Eheverlobniß und Heyrathen.

§. 25. Die Erbpächter und die Descendenten des wirklichen Erbpachters dörfen sich ohne Vorwissen des

Gutsherrn bey Verlust des Erbpacht-Rechts nicht verheyrathen; wenn aber

§. 26. die anzuheyrathende Person an sich, oder in ihrer Aufführung tadelhaft, oder dem Erbe mit vorzustehen unfähig, oder, wenn der Anerb oder die Anerbinn ohne zuvor wegen des Gewinns mit dem Gutsherrn Richtigkeit zu machen, oder auch so nahe in dem Geblüte sich verheyrathen wollte, daß darüber mit grossen Kösten Dispensation nachgesuchet werden müßte; oder die Person lahm oder gebrächlich, oder von solcher Leibs- oder Gemüts-Schwachheit wäre, daß sie dem Erbe vorzustehen außer Stande, oder auch solche Verbrechen begangen, so Schand und Leibes-Strafe nach sich zögen, oder sie der Vollsäufferey, oder einem liederlichen Lebenswandel ergeben wäre, so mag der Gutsherr die Einwilligung mit Fug verweigern.

§. 27. Sollte aber diesem ungeachtet der Anerb wider die Bewilligung des Gutsherrn besagter maaßen heyrathen, so soll er des Erbes verlüstig seyn: wenn aber hiebey ein Zweifel, ob nämlich der Consens vom Gutsherrn aus einer billigen und rechtlichen Ursach verweigert sey, vorkommen sollte; so soll der Consens nach summarischer Erkenntniß vor jener Obrigkeit, worunter der Gutsherr sortirt, falls derselbe in hiesigem Lande wohnhaft oder angesessen ist, ansonst aber von unserem Geist- oder Weltlichen Hofgerichte prævia denuntiatione des Gutsherrn ersetzet, obsonst dieser Punct wider den Erbpachter oder dessen Anerben entschieden werden.

§. 28. Hiebey können zween Fälle vorkommen: erstlich daß der Erbpachter vor der Heyrath das Gericht um Ersetzung der von dem Gutsherrn geweigerten Einwilligung angeht; zweytens daß er nach geschehener Heyrath die Ersetzung des Consenses nachsuche. In dem ersten Falle soll dessen Entscheidung binnen vier Wochen Zeit erfolgen, und davon gar keine Appellation, sondern bloß dictio nullitatis, oder restitutio in integrum bey dem unmittelbar folgenden Obergerichte im Lande Platz haben; diese auch in vier Wochen Zeit eingeführet und geendiget werden: In dem zweyten Fall aber, dafern nämlich der Anerb ohne gutsherrliche Einwilligung verheyrathet wäre, und der Gutsherr dieserhalb auf den Verlust des Erbpacht-Rechts verfahren wollte, dabey aber der Zweifel, ob er den Consens aus billigen Ursa-

chen verweigert, vorkommen sollte, und der Anerb auf die gerichtliche Ersetzung des Consenses verfahren wollte; so soll es auch in diesem Fall, wie obgemeldt, gehalten werden; mit dem Unterscheid jedoch, daß, weilen es zugleich auf den Verlust des Erbes ankömmt, eine Appellation, mithin zwo Instanzen Platz haben sollen.

Siebenter Titel: Von Testamenten und Vormundschaften.

§. 29. Da die Erbpächter freye Leute sind, so können sie über ihr eigenthümliches Haab und Gut sowohl mortis causa als inter vivos disponiren, insofern solches durch gegenwärtige Verordnung nicht beschränket ist.

§. 30. Bey den Erbpächtern hat die in hiesigem Hochstifte unter Bürgeren bräuchliche Communio bonorum inter conjuges, oder Gemeinschaft der Güter unter Eheleute Statt; jedoch wird diese zu Verhütung anderweitiger Streitigkeiten dahin erläutert, daß dem einen Ehegatten nicht verstattet, des andern angebrachte Immobil-Stücke, Capitalien, und Actiones ohne Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung des andern, als welche nicht präsumirt werden soll, an andere unter einerley Vorwand zu veräußern, verschenken, oder zu verbringen; fürters sollen die wehrender Ehe einseitig contrahirten Schulden dem andern Ehegatten zur Zahlung aus demjenigen, was er angebracht, nicht verbinden: sollte jedannoch ein Glaubiger nach erfolgtem Absterben des einen Ehegatten einige Anforderung machen; so soll derselbe befugt seyn, solcherhalb aus dem, was wehrender Ehe gewonnen, und sämtlichen Mobil-Vermögen, jedoch des annoch zu bestimmenden Præcipui ausschließlich, sich zahlbar zu machen; hingegen sollen die übrigen vorbemerkten Güter, als welche der oder die Ehegattinn angebracht zu haben beweisen kann, von allem Anspruch der einseitig contrahirten Schulden halber, völlig befreyet bleiben.

§. 31. Der letztlebende von den Erbpächtern ist, so lange er nicht zu der zweyten Ehe schreitet, natürlicher Vormund über seine minderjährigen Kinder.

§. 32. Schreitet er aber zur zweyten Ehe, muß er nicht nur mit seinen Kindern theilen;
(Siehe hierüber des 2ten Theils 8ten Titel.)

§. 33. sondern es müssen auch in solchem Falle, wie auch!, wenn beyde Eltern verstorben, den minderjährigen Kindern der Erbpächter Vormünder freyen Standes gesetzet, und davon sofort der Gutsherr benachrichtiget werden. Damit nun dieses desto sicherer befolget werde, so hat der zur zweiten Ehe schreitende Erbpachter vor der Heyrath dem Orts-Pfarrer eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit darüber, daß den Kindern voriger Ehe wirklich Vormünder bestellet, auch die Schicht- und Theilung vorgenommen sey, vorzuzeigen; immaßen ohne vorgängig solcher Bescheinigung nach Maaß dieserhalb von Uns an Unseres General-Vicariat erlassender gnädigster Verordnung dem Orts-Pfarrer die Copulation des Erbpachters zu verfügen untersaget wird.

§. 34. Die Erbpächter können die Vormünder ihrer Kinder benennen, sonst fällt die Vormundschaft auf die nächsten Verwandten freyen Standes; oder falls solche nicht vorhanden, oder die vorhandenen dazu nicht fähig wären, sind mit Einstimmung des Gutsherrn von des Orts-Richtern ein oder dem Befinden nach zween Vormünder zu setzen. Alle Vormünder aber müssen gerichtlich beeydiget werden; und ohne Unterschied freyen Standes seyn.

§. 35. Da dem Gutsherrn an der Wahl des Vormundes, welcher zugleich das Erbe des minderjährigen Erbpachters verwalten muß, sehr viel gelegen ist, so mag er, wenn er dazu vorgemeldte Vormünder nicht fähig findet, nebst solchen einem andern ebenfalls zu beeydigenden Vormund dem Gerichte in Vorschlag bringen, welchem, falls dagegen jene keine erhebliche Einwendung machen, solche Mitvormundschaft und Administration oder Verwaltung des Erbes auf die, mit Bewilligung des Gutsherrn vereinbarende Bedingniß bis zur Großjährigkeit des Anerben anzuvertrauen; jedoch sollen wegen Ansetzung des dritten Vormundes dem Pupillen gar keine andere Kösten, als die der Beeydigung halber, unter keinem Vorwand zur Last fallen.

Es mag aber auch der Gutsherr mit Zustimmung der Vormünder das Erbe währender Minderjährigkeit des Anerben auf eine andere bestthunliche Art verwalten oder ausheuren lassen.

§. 36. Die Vormünder dieser Erbpächter müssen sofort von der ganzen Verlassenschaft, von allen Activ-

und Passiv-Schulden, ein ordentliches Inventarium in duplo verfertigen, und ein Exemplar davon in Zeit zweyer Monath mit der Anmerkung, daß solches der geleisteten Vormunds- und Schichtungs-Eyden gemäß eingerichtet, des Orts Gerichte einliefern, falls solches nicht durch den Gerichtsschreiber errichtet ist; woselbst das Præsentatum unentgeldlich darauf geschrieben, und es sodann beym Protocoll belassen werden soll. In solchem Inventario ist dasjenig, was zu dem hernach benennten Præcipuo für den Anerben gehöret, insbesondere unter der Rubric des Præcipui auszuziehen; damit hierüber künftig keine Strittigkeit vorkomme. Dem Gutsherrn bleibt es indessen unbenommen, copiam vidimatam Inventarii sich geben zu lassen, welche ihm gegen aus eigenen Mitteln zu zahlender Gebühr ohnweigerlich verabfolget werden soll.

§. 37. Wenn soviel Baarschaft vorhanden, oder von der Vormundschaft erworben würde, daß solches Behuf der Minderjährigen zu Kapital ausgelegt werden könnte; soll dieses von den Vormündern, jedoch nicht anders, als gegen eine gerichtlich zu verfertigende Schuldverschreibung mit aller Behutsamkeit geschehen: wenn aber eigenthümliche Immobil-Stücke vorhanden, deren Veräußerung den Minderjährigen vortheilhaft wäre, kann solche, jedoch nicht andes, als cum judiciali decreto, æstimatione et publicatione prævia, das ist Mittels eines gerichtlichen Decrets, und in Vorgang dessen Schätzung und gehöriger Verkündigung von den Kanzeln, an den Meistbiethenden geschehen, und sollen die Vormünder schuldig seyn, hievon dem Gutsherrn frühzeitig und wenigst sechs Wochen vorher unter der Verwarnung, daß ansonst der Verkauf als nicht geschlossen geachtet werden solle, zu verwissigen: würde nun dieser solche Stücke dem Erbe nützlich zu seyn erachten, und soviel, als der Letzt- und Meistbiethende dafür gebothen, zahlen zu wollen in termino distractionis sich erklären, so sollen ihm solche Stücke vorzüglich zugeschlagen und belassen werden.

§. 38. Wenn das Vermögen jährlich 100 Reichsthaler Intraden bringet, müssen die Vormünder alle Jahr vor des Orts Richter die Rechnung abstatten: wenn es unter 100 Rthlr., jedoch nicht unter 20 Rthlr., aber alle drey Jahr. Für Abnahm solcher Rechnung wird des Orts Richtern ⅔, und dem Gerichtschreiber ⅓ Rthlr.

zugelegt; wenn aber die Intraden über 500 Rthlr. hinausliefen, und weitläufige Justificatorien vorhanden, mag der Richter für eine solche Rechnungs-Abnahme, womit er einen ganzen Tag beschäftiget, 2- und der Gerichtschreiber 1 Rthlr. Gebühren sich zahlen lassen; es soll aber auf keine Art und Weise veranlasset werden, daß die Unkösten jenes, was hierüber bestimmet ist, übersteigen. Damit nun zum Besten des Anerben und des Hofes selbst die Verwaltung der Vormundschaft geschehe, so soll der Gutsherr von der Rechnungs-Abnahme, falls er in hiesigem Hochstifte seßhaft, oder dessen Rentemeister im Lande zugegen, zeitig durch die Vormünder verwissiget werden, um dabey, jedoch ohne die geringste Kösten-Vermehrung, selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen zu können; die Vormünder aber sollen mittels Beybringung eines Scheins vom Gutsherrn oder dessen Rentemeistern, daß die Verwissigung gehörig geschehn, in Actu der Abnahme zu dociren schuldig und gehalten seyn.

§. 39. Die Richter müssen Amtshalber auf die Anordnung der Vormünder und ihre Rechnungen ein wachtsames Auge haben; und bey Einschickung der befohlenen Gerichts-Tabellen zum Hofrath die geschehene Beendigung der Vormünder und vorberührte Rechnungs-Abnahmen Specifice bemerken.

Zweyter Theil

Von den Rechten des Gutsherrn und Erbpachters in Ansehung des Erbpacht-Gutes.

Erster Titel: Von den Erbpacht-Gütern, und derer Pertinentien.

§. 40. Ein Erbpacht-Gut ist das Gut, das Erbe, Hof oder Kotten, welches jemanden auf Generationes, oder sichere Abstammungen beschränkt, oder ohnbeschränkt in Erbpacht übertragen ist.

§. 41. Wenn ein solches Gut ohnbesetzet ist, und niemand daran einen Anspruch oder Erb-Recht hat, steht es dem Gutsherrn frey, ob er solches mit Eigenhörigen, oder mit Erb- oder anderen Pächtern wieder besetzen will.

§. 42. Ist das Gut annoch mit Eigenhörigen besetzet, oder haben diese ein Erbrecht daran, so kann es nicht anders als mit derer Einwilligung (wie hieroben im 1ten Theil 1ten Titel angemerkt ist) aus einem Eigenhörigen- zum Erbpacht-Gute gemachet werden.

§. 43. Alle Aecker, Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weyden, Holzgewächs, Fischereyen und Gerechtigkeiten, welche ein Erbpachter und wirklicher Innhaber des Prædii in Besitz und Genuß hat, sind so lange für Zubehörungen des Prædii oder Erbes zu halten, bis davon das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird.

§. 44. Hätte jedoch der Erbpachter von solchen Gründen und Pertinenzien ein und anderes Stück selbst erweislich angekaufet, oder auf eine andere rechtmässige Art erworben, so gehöret solches ihm und seinen Erben; und mag er sowohl inter vivos als mortis causa, das ist durch Handlungen unter Lebende oder Todes halber in obbeschriebener Maaße darüber disponiren oder verordnen; vorbehaltlich was in Betreff der Zuschlägen und Markentheilungen hierunten vorkommen wird, auch bereits im 1ten Theil 7ten Titel §. 37. in Betreff der von den Vormündern vorzunehmenden Distraction und Veräußerung, auch dem Gutsherrn zugestandenen Vorkaufs-Recht verordnet worden.

§. 45. Was aber dem Erbpacht-Gut oder Erbe per Alluvionem, Anfluß, oder durch Theilung gemeiner Marken und Gründen, oder einen anderen dem Erbe anklebenden Rechte als z. B. Zuschlagung privativer Anschüsse oder Plaggenmats oder Theilung einiger so genannten Waaren, obsonst hinzukömmt, gehöret zum Erbe und dessen Pertinentien; und hat der Erbpachter desfalls nichts weiter als über den etwa gezahlten Kaufpreis zu disponiren, und gar keine Melioration oder Verbesserung, obsonst etwas zur Rechnung zu stellen. Würde nun der Gutsherr solchen Kaufpreis ersetzen, so ist der künftige Erbpachter schuldig, solches Kapital mit vier von Hundert zu verzinsen.

§. 46. Wenn aber ein Erbpachter in der gemeinen Mark, worinn das Erbe interessirt ist, Zuschläge angekaufet, diese kann derselbe vor seinem Absterben an andere, jedoch mit Vorbehalt des dem Gutsherrn Tit. 7. §. 37. ersten Theils zustehenden Verkaufs-Rechts wieder verkaufen. Würde aber der Eheleute einer mit Tode

abgehen, ohne diese Gründe bey Lebzeiten verkaufet zu haben; so bleibt es dem Letztlebenden unbenommen, diesen Verkauf unter obigem Vorbehalt vornehmen zu lassen, jedoch also; daß der Kaufpreis zur Masse der Erbschaft gesetzet, und unter den Ehegatten und Kindern, oder des verstorbenen sonstigen Erben polizeymäßig getheilet werden solle: sollten aber beyde Ehegatten ohne solchen Verkauf vorgenommen zu haben, sterben; so bleibt dieser aus der Mark angekaufte Grund zwar dem folgenden Erbpachter; jedoch muß derselbe den übrigen Kindern oder sonstigen Erben ihren Antheil nach dem wirklichen, allenfalls durch Beeydete oder gerichtlich zu bestimmenden Werth: falls des Preises halber durch die Verstorbenen mit Vorwissen des Gutsherrn nichts verordnet ist: auszahlen: sollte aber dieses dem Erbpachter erweislich zu schwer fallen, so bleibt den Erben unbenommen, unterm Vorbehalt des oberwehnten Vorkaufs-Rechts solche Gründe zu veräußern. Wird sich nun der Gutsherr solchen Vorkaufs-Rechtes bedienen, bleibt gleichwohl dem Erbpachter frey, solche Grundstücke zu vier von Hundert des Kaufschillings in Heuer zu übernehmen; widrigenfalls aber dem Gutsherrn hierüber die freye Disposition. Bleibt aber bis zu erloschener Erbpacht dieser Grund unveräußert und unverkaufet, und findet sich also noch bey dem Erbpachtgute; so bleibt derselbe gegen Zahlung des wahren Werths, welchen der Orts-Richter gehörig zu bestimmen hat, dem Gutsherrn des Erbes. Würde aber auch dieser für solchen Preis den Grund anzunehmen Anstand finden, soll derselbe öffentlich verkaufet, und dem Letzt- und Meistbiethenden zugeschlagen; der daraus kommende Ertrag der Gelder aber den Erben ausgekehret werden. Es ist aber bey allen vorzunehmenden Verkäufen zu betrachten, daß der wahre Werth in Anschlag gebracht werde. Zu dem Ende ist 1tens der Grund selbst, falls er vom Gutsherrn oder Erbpachter übernommen wird, so hoch und nicht höher anzuschlagen, als zu dem Preise, wofür er angekaufet; da er dem Ankäufer in Rücksicht des mit interessirten Erbes so gering belassen. 2tens Sind diesem die Meliorations- oder Verbesserungs-Kösten, jedoch leidentlich angeschlagen, beyzusetzen: wie auch drittens das darauf durch den Erbpachter beweislich gepflanzete brauchbare Holz.

Wenn aber ein Erbpachter in fremden Marken, worinn das Erbe nicht interessiret ist, Zuschläge ankaufet,

darüber mag derselbe und seine Erben wie mit anderen eigenthümlichen Stücken frey disponiren; jedoch bleibt dem Gutsherrn bey etwa vorzunehmendem Verkaufe, falls es dem Erbpacht-Gute dienlich seyn kann, das obbemerkte Vorkaufs-Recht bevor.

Zweyter Titel: Von dem Genuß und Gebrauch des Erbpacht-Gutes.

§. 47. Ein Erbpachter hat von dem in Erbpacht habenden Gut oder Hof den Erbnießbrauch nach Erbpacht-Rechte, wie es zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter vereinbaret, obsonst in dieser Verordnung festgestellet ist.

§. 48. Der Gutsherr muß Zufolge des Edikts de non dismembrandis prædiis oder Versplitterung schatzbarer Erben sowohl, als auch der dieserhalb annoch zu erlassenden gnädigsten Verordnung alles dasjenige, was sowohl von Alters her zum Erbe gehörig gewesen, als auch nach Maßgab §. 45. nächstvorigen Titels weiter hinzu gekommen ist, ungeschmälert dabey belassen.

§. 49. Die Erbpächter müssen den Erben und Höfen wohl vorstehen, die dazu gehörigen Gerechtigkeiten nicht untergehen, und die Ländereyen nicht wüst liegen lassen; sondern zu rechter Zeit besorgen, in Geilung, nöthigen Hecken und Zäunen, wie auch die Häuser und Gebäude in einem guten Stande erhalten; auch wenn es nöthig, wieder neu erbauen: und alles, was einem guten Wirthe wohl ansteht und gebühret, fleissig verrichten, damit sie die gemeine Lasten sowohl, als auch dem Gutsherrn das Gehörige entrichten können.

§. 50. Weilen aber denenselben nur der Nießbrauch, und nicht das Dominium der Höfen zusteht; so können sie auch davon auf keine Art und Weise etwas veräußern, vertauschen, versetzen oder verbringen: sondern alles was hierunter ohne gutsherrliche Bewilligung vorgeht, oder vorgegangen seyn möchte, ist ipso jure von selbst null, nichtig, und kraftlos.

§. 51. Eben deswegen kann auch ein Erbpachter, weil er kein Dominus ist, das Erbe, und die dazu gehörigen Gründe ohne Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn mit keiner Servitut oder Dienstbarkeit beschweren: und ist solches, wenn es auch per pactum expressum

oder tacitum, nämlich durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung geschehen wäre, null und nichtig; und sowohl dem Erbpachter selbst als seinem Gutsherrn unnachtheilig.

§. 52. Wenn aber jemand auf einem zum Erbe gehörigen Grund eine Servitut besitzlich hergebracht; und ohne Widerspruch ausgeübet hätte, daß daraus Scientia et patientia des Gutsherrn genugsam abzunehmen wäre, so hat es dabey sein Bewenden, was solchenfalls in den Rechten von der Präscripzion oder Verjährung verordnet ist.

§. 53. Hingegen kann ein Erbpachter bey seinem Erbe eine Servitut oder Dienstbarkeit erwerben; und ist es eben so gut, als wenn sie der Eigenthums-Herr selbst acquirirt oder erworben hätte.

§. 54. Wenn ein Erbpachter auf dem Hofe oder Erbe etwas vornehmen wollte, wodurch die äußerliche Gestalt der Gründen oder des Hofes verändert würde, als zum Beyspiel: wenn er aus Weyden, Wiesen; oder aus Buschgrund, Acker- und Bauland machen; oder das Wohnhaus ausser dem bisherigen Hofplatz versetzen wollte, so muß er zuvor seinen Gutsherrn fragen, und bey verlust der Erbpacht dessen Bewilligung einhohlen, wenn es auch dem Erbe zum kenntlichen Nutzen gereichete; doch hat der Gutsherr in solchem Falle die Einwilligung nicht leicht zu verweigern.

§. 55. Endlich darf auch ein Erbpachter ohne Wissen und Willen des Gutsherrn einen Häusling, Miethmann, oder Einwohner nicht auf dem Erbe nehmen; noch das Erbe andern überlassen, und in Bestand oder Verding geben: jedoch ist demselben erlaubt, davon ein oder anderes entlegenes Grundstück, welches er selbst füglich nicht versorgen und bestellen kann, andern auf eine Mistsaat zu vermiethen, oder zu verheuren. Damit aber die ausgeheurten Grundstücke nicht verlohren gehen, oder unterschlagen, und versplittert werden können, soll sowohl der Erbpachter, als Conductor oder Anheurer dem Gutsherrn von der geschehenen Elocation und Conduction oder Aus- und Anheurung jedesmal Nachricht geben: und zwarn letzterer bey Verlust des Mieth- oder Heuerrechts; ersterer aber soll dieserhalben dem Gutsherrn zur Schadenersetzung fünf Reichsthaler zu zahlen schuldig seyn.

Dritter Titel: Von dem Gebrauch und Nutzen des Gehölzes.

§. 56. Das auf dem Erbpacht-Gut oder Erbe obhandene Gehölz gehöret zu dem Erbe, und in nachbestimmter Maaße dem Gutsherrn, wenn es auch schon von dem Erbpachter oder seinen Vorfahren gepflanzet wäre; es sey denn, daß solche Holzpflanzung auf diejenigen Gründer vorgenommen, welche Vermög vorhergehenden §. 46. Tit. 1. Part. 2. von dem Erbpachter veräußert werden können.

§. 57. Der Erbpachter hat von dem zum Erbpachtgute gehörigen Gehölz, wie von anderen Pertinenzien, den Genuß und Erbnießbrauch; es sey denn, daß solches anders vereinbaret, oder bey dem Hofe hergebracht wäre.

§. 58. Wo aber hergebracht ist, daß von fruchtbarem Eichen- und Büchenholze der Gutsherr die ganze oder halbe Mastung oder einen andern Theil der Mast zu genießen habe, dabei hat es auch dem Herkommen gemäß sein Bewenden, falls es bey der Erbpacht ausdrücklich nicht anders vereinbaret ist.

§. 59. Gleichwie nun der Gutsherr solches fruchtbare Gehölz zu Vergeringerung des dem Erbpachter zustehenden Mitgenußes so wenig, als das junge oder zum Bau taugliche Nadelholz, als Tannen, Lerggen, Füchten nach Willkühr zu hauen und zu verwüsten nicht; sondern nur ein und anderes Stuck, wenn das Erbe mit zureichendem Holze versehen bleibt, und es dem Mitgenuße zu keinem merklichen Schaden gereichet; hauen zu lassen befügt ist:

§. 60. Also darf noch vielweniger ein Erbpachter, unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, es sey denn, daß das Nadelholz zum Brand zu fällen, auf dem Hofe hergebracht, und höchst nöthig sey; davon seines Gefallens, und ohne Vorwissen des Gutsherrn etwas zu hauen, sich unterstehen, wenn auch der Grund dadurch verbessert würde, oder es zum Besten des Hofes zu verwenden Vorhabens wäre; sondern wenn der Erbpachter zu Erhaltung der Gebäuen, Scheuren, und Schlagbäumen, oder zur Ackergeräthschaft, oder einem andern, dem Hofe nützlichen Gebrauche, Holz vonnöthen hat: ist er schuldig, solches dem Gutsherrn, der es in derley

Fällen auch nicht zu verweigern hat, anzuzeigen, und von demselben das nöthige Holz anweisen zu lassen.

§. 61. Würde aber dennoch ein Erbpachter sich erkühnen, verbothenes Holz aus eigener Macht, und ohne gutsherrliche Erlaubniß nieder zu fällen, so ist das gefällete Holz dem Gutsherrn verfallen, und dieser berechtiget, solches, wo er es antrifft, zu vindiciren; und soll demjenigen, welcher das Holz angekaufet, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadloßhaltung wider den Erbpachter kein Regress zu statten kommen: sondern auch hinführo keiner bey Strafe der fiscalischen Ahndung sich unterstehen, von einem Erbpachter Holz, das ihm zu hauen nicht gebühret, ohne zuvor von dem Gutsherrn erhaltene schriftliche Erlaubniß anzukaufen, oder sich in Zahlung geben zu lassen.

§. 62. Wäre nun das unzuläßiger Weise gefällete Holz gänzlich abhanden gebracht, und nicht mehr zu vindiciren, so hat der Erbpachter dem Gutsherrn den Werth des Holzes, so allenfalls nach dem zurückgebliebenen Stamm ästimirt werden soll, zu ersetzen; und benebens sowohl auf diesen als den in nächstvorhergehendem §. vermeldten Fall die, auf die verbothene Holzfällung in der Eigenthums-Ordnung 4ten Theil Tit. 4. §. 3. gesetzte, nunmehro aber auf die Halbscheid gemäßigte Strafe, nämlich fünf Reichsthaler per Stück, verwürket.

Obzwar nun diese Strafe dem Fisco verfallen ist, so wird doch hiebey (wie es in Ansicht der Eigenhörigen auf landständischen Antrag schon geschehen ist) ausdrücklich verordnet: daß kein Erbpachter wegen des ohne gutsherrliche Bewilligung gehauenen Holzes anderst, als auf Denunciation seines Gutsherrn, bey den Gerichtern fiscaliter belanget werden soll.

§. 63. Sofern auch Eichen und Büchen, auch vorher benenntes Nadelholz, wenn wegen letzteres dieserhalb im Erbpacht-Briefe nichts anders verordnet, welches zu dem Schlagholze nicht gerechnet wird, durch Sturmwind, Wasserfluth, Erdbeben, oder auf eine andere zufällige Weise umgerissen, oder niedergeworfen würde, muß der Erbpachter es seinem Gutsherrn anmelden; und weilen es demselben zugehöret, ohne gutsherrliche Bewilligung sich dessen nicht anmaßen.

§. 64. Desgleichen wenn ein Eichenbaum abgängig, jedoch das Holz noch gesund und brauchbar ist, hat der

Gutsherr darüber zu verordnen; und mag es, wenn der Erbpachter solches nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Erbe zu Erhaltung der Gebäuen, und der übrigen Nothwendigkeiten mit Holz genug versehen ist, zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch hauen und verwenden lassen.

§. 65. Das zu nichts, als zum Brand mehr taugliche Holz muß der Gutsherr dem Erbpachter; und falls dessen nicht genug obhanden, und der Erbpachter zu seinem eigenen Brand das nöthige Holz vom Erbpacht-Gut anders nicht haben könnte; ein oder anderes Stück abgängigen Holzes anweisen lassen.

§. 66. Hartes und weiches Schlagholz (welches, nachdem es auf dem Grund abgehauen worden, aus dem Stamm oder Wurzel wieder aufschlägt) gehöret, wenn es nicht anders vereinbaret ist, zum nießlichen Gebrauch, und fölglich dem Erbpachter: mithin mag er dasselbe nicht nur zu seiner eigenen Nothdurft, sondern auch zum Verkauf nutzen, hauen, und gebrauchen, mit der Bescheidenheit gleichwohl und dergestalt, daß die Schlagholz-Büsche nicht auf einmal zu Grunde gerichtet, sondern mäßig und wirthschaftlich, auch zu rechter Zeit gehauen, und dem Nachfolger am Erbe nicht unnütz gemachet werden.

§. 67. Wenn aber große Eichen und Büchen mit Schlagholz untergesetzet und vermischet wären, und der Büchen halber im Erbpacht-Briefe nicht anders verordnet, muß der Erbpachter sich nicht daran vergreiffen, sondern dieselben ungekränkt lassen; jedoch ist ihm erlaubet, wenn in einem Gehölze, welches bloß zu Schlagholz gewidmet ist, unter den Aufschlag einige junge Telgen mit hervorwachsen, diese, wenn sie nicht einen halben Fuß im Durchschnitt halten, mit dem Schlagholz, jedoch mit der Bescheidenheit nieder zu hauen, daß, wenn der Hof oder das Erbe sonst mit Genugsamen Eichen-Gehölze nicht versehen, oder einiges vorhin daselbst gestandenes abgehauen wäre, hin und wieder einige aufgeschlagene Telgen, wenigst auf einen Morgen oder zwey Scheffel Einsaat, vier Stück Telgen, in Wachsthum unterhalten werden sollen, damit sowohl an Bauholz kein Mangel erscheine, als auch die Schlagholzbüsche in Stand gehalten werden.

§. 68. Gleichwie nun den Erbpächtern von ihren Höfen und Erben das erforderliche Holz zu Erhaltung ihrer Wohn- und Neben-Häuser, Hecken, Schlagbäume,

und Ackergeräth; auch der Genuß des verdörreten, und sonst zum Brennen nöthigen Holzes zukömmt: also müssen auch dieselben darauf, wo es sich schicket, nach Anweisung des Gutsherrn fleissig pflanzen, und ihre Höfe mit Eichen und Buchen, auch guten Obstbäumen besetzet halten. Und damit dieses desto sicherer befolget werde, hat der Gutsherr den Ort, wo, auch die Zahl, wie viel gepflanzet werden solle, bescheidentlich anzuweisen, und mag er bey Saumseligkeit des Erbpachters solche Pflanzung auf dessen Kösten verfügen lassen.

§. 69. Wenn ein Erbe mit vielem haubarem Eichen- und Büchenholze versehen, so würde es nachtheilig seyn, dasselbe fernerhin stehen zu lassen: in solchem Falle können Gutsherren und Erbpächter, wenn das Erbe nur mit hinlänglichem Holze zu eigener Nothdurft, und allenfallsigem Unglücks-Falle versehen bleibt; das überflüssige Holz verkaufen: und sodann, wenn es nicht anders vereinbaret ist, den Kaufschilling dergestalt theilen, daß der Gutsherr einen Theil erhalte, und der andere Theil zu Tilgung der bewilligten Schulden, wenn derer obhanden, verwendet werde; falls aber solche auf dem Erbpachtgute nicht haften, soll die Halbscheid des, dem Erbpachter behuf Schulden angewiesenen Theils, zum Erbes Besten in das Erbe selbst verwendet, die andere Halbscheid aber dem Erbpachter zu seiner Ermunterung, zur Disposition und Verwendung belassen werden; es sey denn, daß dieserhalb zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter etwas ausdrücklich vereinbaret wäre.

Vierter Titel: Von den Pflichten und jährlichen Prästationen oder Abgaben der Erbpächter.

§. 70. Für den Erbnießbrauch oder Genuß muß der Erbpachter die vereinbarende Erbpacht und Præstanda oder Abgaben seinem Gutsherrn entrichten; annebst auch alle ordinaire und extraordinaire Schatzungen, Brandschatzungen, Kirchspiels-Lasten, und überhaupt alle onera inhærentia oder dem Erbe anklebenden Lasten, so wie solche bis hiehin prästiret oder entrichtet worden, ohne Zuthuung des Gutsherrn abtragen.

§. 71. Der Gutsherr mag, so lange die Erbpacht dauret, die vereinbarte Erbpacht und Prästationes oder Abgaben nicht verhöhen.

§. 72. Wenn aber einem Hofe oder Erbe ein oder anderes Pertinenz, so vorhin dabey nicht gewesen, noch auch aus einem dem Erbe anklebenden Rechte herrühret; von dem Gutsherrn beygelegt, und dem Erbpachter zum nutznießlichen Gebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und dessen Genuß ohne Zuthun des Erbpachters vermehrt und gebessert würde: mag der Gutsherr nach Betrag und Proportion des vermehrten Genusses auch zwar die jährlichen Præstanda verhöhen; jedoch ist der Erbpachter ein solches Pertinenz wider seinen Willen zu übernehmen nicht schuldig.

§. 73. Sofern auch ein vor Alters zum Erbe gehörig gewesenes Pertinenz davon abgekommen, und deswegen die alte Pacht vergeringert wäre; der Gutsherr aber solches Pertinenz recuperirt, und dem Erbe wieder einverleibt hätte: so mag derselbe die vergeringerte Pacht bis auf die alten Præstanda wieder erhöhen.

§. 74. Wenn hingegen von einem Hofe oder Erbe ein oder anderes Pertinenz evinciret oder ausgewonnen würde, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne Verschulden des Erbpachters, oder dessen Vorfahren davon abkommen möchte: so erfordert auch Recht und Billigkeit, daß alsdann die jährlichen Præstanda geringer gesetzet werden; und soll die Verminderung nach Proportion der Pacht geschehen, die sonst vom ganzen Erbe prästirt worden.

§. 75. Ob nun zwar allerdings billig ist, daß den Erbpächtern, wenn sie durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag, Viehsterben, und andere dergleichen zufällige Begebenheiten große Unglücks-Fälle erlitten, einiger Nachlaß an die jährlichen Pächte oder Prästationen angedeihe; besonders wenn die Pacht dem Genuße proportionirt, und der Schade so groß wäre, daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre nicht leicht wieder eingebracht werde könnte: so wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter nichts gewisses bestimmen; sondern sind des gnädigsten Vertrauens, daß die Gutsherren in solchen Fällen die Billigkeit vor Augen haben; und, wo kein Nachlaß Platz finden möchte, zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Termine erleichtern, und es auf die allenfalls hiemit vorbehaltene richterliche Erkenntniß und Entscheidung nicht ankommen lassen werden.

Fünfter Titel: Von Gewinn und Auffahrts-Geldern.

§. 76. Obschon die Descendenten oder Nachkömmlinge des erstern Erbpachters in absteigender Linie ein Successions- oder Nachfolgs-Recht in der Erbpacht überkommen: so soll doch bey Erledigung des Erbes, es sey durch Todesfall, oder Abstand, der nächste Anerbe zur wirklichen Succession oder Nachfolge am Erbe nicht gelangen; auch nicht einmal einen handhablichen Besitz erlangen, er habe denn vorher sich bey dem Gutsherrn um den Gewinn des Erbes gemeldet. Dieser Gewinn, falls solcher in dem Erbpachtbriefe nicht anders vereinbaret, oder bey dem Erbe hergebracht, besteht in dem Quanto oder Betrag eines Jahrs Pacht; welche nebst der laufenden Pacht zum Gewinn zu entrichten ist; und von dem Gutsherrn nicht verhöhet werden mag: ist derselbe aber in dem Erbpachtbriefe anders bestimmet, hat es bey solcher Bestimmung sein Bewenden.

§. 77. Muß der Anerbe des Erbpachters bey gedachter Erledigung, und respectivè Antretung der Stätte nebst dem obbestimmten Gewinn, für seiner Frau Auffahrt, falls es nicht anders vereinbaret, oder hergebracht ist, noch eines halben Jahrs Pacht nach seiner Heyrath bezahlen.

§. 78. Die Erbpächter können bey ihren Lebzeiten, wenn der Gutsherr und sie sich darüber einig sind, für ihre Kinder und Anerben die Gewinn- und Auffahrts-Gelder bezahlen; jedoch versteht sich hiebey von selbsten, daß eine solche anticipirte oder im Voraus geschehene Zahlung keinen dritten zum Nachtheil gereichen könne.

§. 79. Damit gleichwohlen die anticipirten oder vorgezahlten Verdinge der Gewinn- oder Weinkaufsgelder keinen zum Nachtheil gereichen; so sollen dieselben nur den ganz unbeschränkten Eigenthums-Herren, und wo der Successor das Factum, und die Contracte seines Antecessoren zu halten schuldig ist; den übrigen aber die Verdinge nicht anderst erlaubt seyn, als wenn nach erfolgtem Tode, oder Abstand der Eltern der wirkliche Successions-Fall vorhanden ist: Sollte aber nichts destoweniger hierunter eine Anticipation geschehen seyn, und der Gutsherr vor der wirklichen Antretung des zu der Succession bestimmten Anerben versterben, soll der Con-

tract null und nichtig, und der Erbe des immittelst verstorbenen Gutsherrn die gezahlten Gewinngelder dem Anerben, oder seinen Eltern zu erstatten schuldig seyn.

Sechster Titel: Von Korn-Geld- und andern Prästationen.

§. 80. Die Geld- und Korn-Pächte sind, wo es nicht anderst hergebracht, oder vereinbaret ist, auf den Festtag Jacobi verfallen; und müssen alle Jahr richtig, und zur rechten Zeit, nämlich Martini, unfehlbar bezahlet werden.

§. 81. Wäre aber der Erbpachter hierin saumselig, so hat nicht nur der Gutsherr, wie oben schon verordnet ist, Macht und Gewalt, wider denselben die Execution und Pfändung vornehmen zu lassen; sondern auch, wenn die Zahlung bis nach Lichtmeß verschoben würde, alsdann die Wahl, ob er sich die Kornfrüchte in Natur liefern, oder in Gelde nach dem so genannten Kappensaat, oder, wo ein anderer Fuß hergebracht, nach diesem, des Orts hergebrachten Fuße abführen lassen wolle.

§. 82. Gleichwie die Geldpacht in guten, in Unserer Münsterischen Landschaft-Pfennigkammer gültigen und gangbaren Münzen bezahlet werden muß: also müssen nicht minder auch die Kornfrüchte in unstrafbaren und wohl gereinigten Kornfrüchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, entrichtet und abgetragen werden.

§. 83. Wenn auch die Kornpächte, und übrige Naturalien noch so viele Jahre nicht in natura, sondern mit Geld abgefunden wären; so machet doch dieses, als eine, bloß allein von der Nachsicht und dem Willen des Gutsherrn abhangende Sache, in der Natural-Præstation oder Lieferung keine Aenderung; und ist nichts destoweniger der Erbpachter inzukunft, und so oft der Gutsherr darauf besteht, dergleichen Pächte in natura zu liefern schuldig.

§. 84. Die Pächte müssen auf Kösten der Erbpächter, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bey der Ablieferung an Kost oder Geld bishero mit Recht zu genießen gehabt, an den Wohnort des Gutsherrn, oder wie es der Gutsherr sonst hergebracht, auch wohin er dieselben bestimmet und angewiesen hat; geliefert werden; wenn nur der assignirte oder angewiesene Ort von dem

sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein merkliches nicht entfernet ist.

§. 85. Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort, oder, wenn der Erbpächter durch Verkauf, Tausch, Erbschaft, oder auf eine andere Weise einen andern Gutsherrn bekömmt; die Wohnung des neuen Gutsherrn von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernet, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage mehr, wie vorhin, darauf zubringen müßte: so soll demselben für einen jeden ganzen oder halben Tag, ein ganzer oder halber Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu einem Reichsthaler täglich, auch allenfalls pro rata des Dienstgeldes vergütet werden; doch soll keineswegs dem Erbpachter, falls es nicht anderst hergebracht, oder mit demselben vereinbaret worden, das Korn über zwölf Stunden zu fahren aufgebürdet werden.

§. 86. Wenn ein Erbe aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht versetzet worden, so verbleiben, soweit es nicht ausdrücklich anderst vereinbaret ist, die Korn- und Geld-Præstanda, welche zur Zeit des Eigenthums auf dem Erbe hafteten; und fällt nichts hinweg als die Entrichtung des Mortuarii oder Sterbfalls, des unbestimmten Erbgewinns, und Freylassungen: für welchen Abgang jährlich ein, bey der Erbpacht zu vereinbarendes sicheres proportionirtes Quantum, zu wessen Bestimmung hiernächst die Anleitung folgen wird, dem Gutsherrn zu entrichten, und dadurch das vorige alte Pacht-Quantum zu verhöhen ist.

Siebenter Titel: Von Spann- und Hand-Diensten.

§. 87. Wie die rechtliche Muthmaßung überhaupt dahin geht, daß einjeder Eigenbehöriger, wenn er davon ausgenommen zu seyn nicht beweist, dienstpflichtig, und seinem Gutsherrn entweder mit Pferden, oder wenn er derer keine hat, noch halten kann, mit Hand- und Leib-Arbeit zu dienen schuldig sey: so verbleibt auch diese Muthmaßung, wenn ein vorhin eigenhöriges Gut zum Erbpachtgute gemachet, und es nicht anderst vereinbaret ist.

§. 88. Anbelangend die Gattung und Zahl der Dienste, wie auch die Art und Weise der Dienstleistung, weilen diese nicht bey allen gleich ist, mithin auch dieserhalb in allen Stücken keine allgemeine Regel vorgeschrieben werden kann; hat es dabey, wie solches einjeglicher Gutsherr hergebracht, oder mit seinem Erbpachter sich darüber verglichen hat, sein Bewenden.

§. 89. Wenn aber zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter Streit darüber entstünde; und der Gutsherr mehr, dann einen wochentlichen Dienst; der Erbpachter hingegen dazu nicht verpflichtet, sondern weniger hergebracht zu seyn prätendiren wollte: so hat auf den ersten Fall der Gutsherr; und auf den zweyten der Erbpachter den Beweis zu führen.

§. 90. Gleichwie ein Erbpachter die Dienste, welche er in natura zu leisten schuldig ist, mit Geld nicht bezahlen kann, es wäre denn der Gutsherr damit zufrieden: also kann auch der Gutsherr anstatt der Natural-Dienstleistungen dem Erbpachter eine Geld-Prästation wider seinen Willen nicht aufdringen; wenn aber hierüber etwas vereinbaret ist, dabey hat es sein Bewenden.

§. 91. Jedoch ist den Gutsherrn nicht benommen, sondern hiemit freygestellet, die Dienste, wenn sie selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen können oder wollen; anderen zu cediren und zu überlassen: wenn nur dadurch die Dienstleistung um ein Merkliches nicht beschweret wird.

§. 92. Wenn auch ein Erbpachter viele Jahre lang keine Dienste geleistet; sondern Dienstgeld dafür gegeben hätte: so wird er dadurch der Natural-Dienstleistung keineswegs enthoben; sondern ist und bleibt nach wie vor schuldig auf Verlangen des Gutsherrn die Dienste wieder in natura zu prästiren; und mag sich dagegen mit keiner Verjährung schützen, als nur auf den Fall: wenn der Gutsherr die Dienste gefodert; der Erbpachter aber selbe zu leisten sich geweigert hätte; und von Zeit der geschehenen Weigerung dreyßig Jahre ohne fernere Anstrengung verflossen wären: oder wenn von undenklichen Zeiten keine Natural-Dienste; sondern nur ein gewisses Dienstgeld prästirt worden; welches hernach nicht mehr verhöhet, noch mit der Natural-Dienstleistung abgewechselt werden kann.

§. 93. Wenn aber von dreyßig Jahren her ein Erbpachter gar keine Dienste, weder auch Dienstgeld dafür prästirt hätte; so ist derselbe für dienstfrey zu halten: und weder in natura zu dienen; noch auch Geld dafür zu geben schuldig.

§. 94. Die Erbpächter müssen zu Verrichtung der Spann- und Hand-Dienste vorhin, und zwar so früh beordert werden, daß sie an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu der bestimmten Zeit erscheinen können.

§. 95. Wenn dieses geschehen, und dennoch der Erbpachter entweder ganz ausbleibt, oder mit untauglichen Pferden, oder Wagen, wenn er bessere hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu stellen schuldig ist; oder auch nicht zu rechter Zeit, wie der Dienst hergebracht, sondern um ein merkliches später, als er beordert worden, sich einfindt: so soll zwar der unterlassenen Pflicht halber wider den Erbpachter keine fiskalische Action Platz haben; jedoch steht es in der Willkühr des Gutsherrn auf Kösten des Dienstpflichtigen, anstatt der ausgebliebenen, zu spat, oder zu wenig gestellten Pferden, andere für Geld zu nehmen; und den Hand-Dienst durch Taglöhner und Werkleute vollbringen; oder die Dienstpflichtigen nachdienen, und den verabsäumten Dienst auf einen andern Tag verrichten zu lassen.

§. 96. Dafern aber die (so zu einem wochentlichen Spann- oder Hand-Dienste, oder nur auf sichere bestimmte Täge zu dienen verpflichtet sind) zu der Dienstleistung in und zu der Zeit, wann sie dienen müssen, nicht gefordert oder bestellet; mithin die Gutsherren, und nicht die Erbpächter Schuld daran sind, daß die Dienste nicht geleistet worden: so kann letzt denselben wider ihren Willen nicht zugemuthet werden, für die verflossene Zeit die Dienste nachzuholen, oder mit Gelde zu bezahlen.

§. 97. Sowohl die Hand-Dienster, als die, welche Pferd- oder Spann-Dienste zu leisten schuldig sind; müssen die zu der Verrichtung, wozu sie bestellt worden, nöthige Geräthschaft oder Instrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, Eggen, Sicheln, Sägen, Schaufeln, Aexte, Beile, oder was sonst für Werkzeug zu der bestimmten Feld- oder Haus-Arbeit, so wie es hergebracht, erfodert werden; wie auch das Futter für die Pferde, wo es anderst nicht hergebracht, mitbringen.

§. 98. Sie müssen auch nach Unterschied der Jahrszeit sich früh genug zum Dienste ein- oder, wenn sie selbst zu erscheinen verhindert sind, tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute für sich stellen; und im Frühling und Sommer von 6 Uhr morgens, bis 6 Uhr abends; sodann im Herbst und Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bey jedem Herkommens ist, dienen: jedoch muß ihnen die gewöhnliche Ruhestunde gelassen; und auch das Essen, es wäre denn anders hergebracht; gereichet werden.

§. 99. Wären aber die Erbpächter nicht zu Feld- oder Haus-Diensten; sondern über Land zu fahren bestellt, so müssen sie auf die bestimmte Stunde und Tageszeit, dem Herbringen gemäß, es sey vor- oder nachmittag, morgens oder abends, mit Wagen und Pferden, oder wo es des Gutsherrn eigenes Fahrzeug wäre, welches sie bespannen sollen; mit angeschierten Pferden, auch nöthigem Unterhalte für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten: und haben alsdann den sogenannten Fuhrschilling, oder was sonst bey dergleichen Fuhren hergebracht, und gebräuchlich seyn möchte, zu genießen: auch soll der Spanndienst, wenn sie zween volle Tage darauf zubringen müssen, ihnen für zween Dienste, wenn kein anderes hergebracht, angerechnet und vergütet werden.

§. 100. Hingegen müssen die Gutsherren, wo die Erbpächter ein oder anderes mal im Jahre die sogenannte lange Fuhre in- oder außerhalb Landes auf zwey, drey, oder mehrere nacheinander folgende Tage zu thun verbunden wären, den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wenn nicht der Erbpachter sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fuhren auf eigene Kösten zu verrichten.

§. 101. Wenn auch ein Gutsherr ungemessene Dienste hergebracht oder bedungen hätte, so muß er doch bescheidentlich zu Werke gehen; und dem Erbpachter so viel Zeit lassen und vergönnen, als zu Bestellung seiner eigenen Aecker erfordert wird, und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Erbpächter bestellet werden, erträglich und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde dadurch nicht zu Grunde gerichtet werden.

§. 102. Dafern sich auch zutrüge, daß die Erbpächter zu Land- und Krieges-Fuhren, zugleich aber auch, und auf einen Tag von den Gutsherren zum Dienste ge-

fodert würden; und beyden kein Genüge leisten könnten: so haben die Land- und Krieges-Fuhren den Vorzug, wenn sie auch später bestellt wären; jedoch muß der Erbpachter die geschehne Bestellung seinem Gutsherrn melden, damit dieser die Ursache des Ausbleibens wisse; und anstatt seiner einen anderen aufbothen lassen könne.

§. 103. Wenn ein aufgebothener Erbpachter sich zu gehöriger Zeit zum Dienste darstellet; und ohne seine Schuld unverrichteter Sache wieder abziehen muß: soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Erbpachter gut gethan werden; und endlich

§. 104. sofern ein Erbpachter mehrere Gutsherren hätte, ist derselbe zwar allen, jedoch nur wechselweise, zu dienen schuldig; oder es müssen die Gutsherren deshalben eine solche Vereinbarung unter sich treffen, wodurch die Dienstpflicht nicht vergrößert, noch beschwerlicher gemachet wird.

§. 105. Sonst hat es bey demjenigen, was hierunter in dem Erbpachtbriefe ausgedrücket, und festgestellet worden; sein Bewenden.

Achter Titel: Von Sterbfällen und Beerbtheilungen, auch Schicht- und Theilung der Güter.

§. 106. Weilen der Leibeigenthum aufhöret, so ist auch dem Gutsherrn des abgestorbenen Erbpachters, oder der Erbpachterinn, hinterlassenes Peculium oder Nachlassenschaft nicht verfallen; sondern solche, des Abgestorbenen Nachlassenschaft, verfällt auf die nächsten rechtmäßige Erben ab intestato; falls der Erblasser darüber keine andere zu Recht bestehende Verordnung oder Disposition gemachet hat.

§. 107. Da aber an die Instanderhaltung des Wehrfesters dem gemeinen Weesen, und dem Gutsherrn, wegen Abtrag der gemeinen Lasten und gutsherrlichen Gefällen vorzüglich vieles gelegen ist; dieser aber mehrern theils in eine große Verlegenheit gerathen würde, wenn er alles mit seinen Miterben theilen sollte, da er im Leibeigenthum mehrern theils gegen eine mäßige Redimirung oder Zahlung, das ganze Peculium oder das Nachgelassene behalten hat; und seinen Geschwistern nur einen geringen Brautschatz zu verschaffen schuldig gewesen: so

wird hiemit festgestellt, daß der Successor oder Nachfolger in der Erbpacht (a) alle auf dem Erbe etwa geschehene Meliorationen oder Verbesserungen; (b) die Düngung und aufm Erbe vorhandene Mistung; (c) von aller Einsaat alles Stroh zum voraus als ein Præcipuum behalten solle. (d) Stirbt ein Erbpachter zu der Zeit, wann alles Korn eingescheuret, soll die Theilung gleich vorgenommen werden; und gehöret sodann zu dem Præcipuo des künftigen Erbpachters, 1tens alle zur gewöhnlichen Einsaat des Erbpacht-Gutes benöthigte Sommer- und Winter-Saat: 2tens Soviel sonstiges Korn, als zu seinem, und der, zu dem Erbpachtgute nöthigen Gesinde, gewöhnlichen Unterhalte bis zur künftigen Ernte nothwendig: 3tens daß für die, zu dem Præcipuo gehörigen, und darinn bestimmten Pferde, benöthigte gewöhnliche Futter bis zum Monat Junius: 4tens Ferner soviel Korn, als zur Abtragung verflossenen Jacobi und Martini, oder sonstigen in dem Erbpachtbriefe allenfalls vor künftiger Aernte bestimmten Terminen verschiedener Pächte, obsonstiger auf dem Erbe haftender Geld- Korn- oder sonstiger Abgaben; 5tens ordinairer und extraordinairer Schatzungen bis folgenden Jacobi; auch Zinsen der etwa obhandenen gutsherrlich bewilligten Schulden für das Jahr nothwendig.

Ereignet sich aber dieser Todesfall in jener Zeit, da wirklich die Winter-Einsaat fast völlig, oder ganz hinwiederum geschehen; die Sommer-Einsaat aber noch nicht; oder aber der Acker völlig bestellet und zugesäet ist: soll sofort ein Inventarium errichtet; die Theilung aber nicht früher, als den darauf folgenden Martini vorgenommen werden: Und soll in solchem Falle nach oberwehnter Vorschrift das Bestimmte, als ein Præcipuum, für solches alsdann laufende Jahr bis zu dem oben festgesetzten Termino abgezogen werden: es sey denn, daß die sub Nris 4 und 5 bemerkten Pächte und Lasten aus anderen des Erbes gewöhnlichen Mitteln, zu sagen, dem jährlichs gewöhnlich zu hauenden Schlagholz und Heugewachs, eingehenden zum Erbpachtgute gehörigen Pächten, Zehnten, obsonstigen jährlichen Erbes Nutzungen ganz oder zum Theile abgetragen werden könnten; in welchem Fall das sub N. 1, 2, und 3 bestimmte ganz; das sub N. 4 und 5 bemerkte aber nur soweit, als es aus eben angeführten nicht abgetragen werden kann, als ein Præcipuum abgezogen werden sollen. (e) Alles, was

in den Erbpachthäusern, und Beyhäusern nagelfest ist, jedoch mit Ausschluß der etwa vorhandenen Brau- und Brenn-Geräthschaft: (f) Von dem Acker-Geräthe der beste Wagen, der beste Karren, sodann die zum Erbpachtgute nöthigen Pflüge, Eggen und Schlitten, die besten Pferde-Geschirre, soviel zu der im Erbpachtbriefe fest zustellenden Anzahl Pferde erforderlich: (g) die zur Cultur des Erbes nothwendige Zahl Pferde und Kühe; derer Zahl in dem Erbpachtbriefe benennet werden soll; jedoch versteht sich von selbsten, daß unter den Pferden nur die zum Ackerbau taugliche, so wie unter den Kühen nur Milch gebende, verstanden werden: (h) Das behuf des Baues oder Reparation des Hauses, auch zur Ackergeräthschaft angewiesene und gefällte, oder zu diesem Behufe beweislich angekaufte geschnittene und ungeschnittene Holz, als ein Præcipuum, belassen; und diesem zuwider weder per actus inter vivos noch mortis causa disponirt werden soll; als welches alles hiedurch null und nichtig erkläret wird. Sollte aber das Præcipuum in dem Erbpachtbriefe nicht deutlich bestimmet seyn: so soll das darinn nicht deutlich bestimmte unter das Præcipuum nicht gerechnet werden: und hat sich der Gutsherr und Erbpachter selbst beyzumessen, daß sie solches, da sie es konnten, nicht deutlich bestimmet, und dadurch sich selbsten geschadet haben.

§. 108. Es wird also bey einer vorzunehmenden Erbtheilung dieses Præcipuum für den Anerbe oder Wehrfester erst abgesondert; und das übrige, falls keine Disposition vorhanden, nach den Erbfolge-Gesetzen ab intestato unter die Erben, worunter der Successor in prædio, wenn er im gleichen Grade ist, mitgerechnet wird; vertheilet.

Dahingegen ist der Wehrfester bey einem zu geringen Vermögen der Erbschaft, und nach dem Ermessen des Gutsherrn schuldig, die aufm Erbe nach solcher Erbtheilung vorhandenen Kinder solange ihren Unterhalt in Kost und Kleidung zu verschaffen, bis daß dieselben ihren Unterhalt verdienen können; auch hierzu bleibt der Erbpachter gehalten, wenn solche möchten Krank- und Schwachheit, oder Blödsinnigkeit halber, und also ohne ihr Verschulden, keinem andern dienen können; wohingegen auch bis dahin, und in solchem Falle der Wehrfester ihren Erbtheil zu nutzen hat.

Wie wir aber durch die Feststellung des Præcipui die anderen Kinder und Anerben zu verkürzen nicht gemeynet sind: so wollen Wir, daß, wenn außerhalb dem Præcipuo das zu vertheilende Peculium nicht den vierten Theil der ganzen Nachlassenschaft, wozu gleichwohl die Meliorationen, Mistung und auf dem Erbe zu den Gebäuen und Acker-Geräthschaft gefälletes Holz nicht mit in Anschlag zu bringen; ausmachen würde; von dem Præcipuo entweder in natura, oder an Werth, nach Willkühr des Erbpachters, soviel hinzugesetzet werden solle, bis es den vierten Theil der ganzen Nachlassenschaft ausmache. Der Erbpachter aber bleibt verpflichtet in der Zukunft das Præcipuum zu ergänzen.

Da aber bey schlechten Umständen die ganze Masse den Werth des Præcipui nicht austragen würde: so sollen ³/₄ des sonst bestimmten Præcipui ganz unberührt gelassen; das übrige unter alle vertheilt werden; und bleibt auch in diesem Falle der Erbpachter zu Wiederergänzung des Præcipui schuldig: Wäre nun im Gegentheil auch ein mehreres, als der vierte Theil der ganzen Nachlassenschaft erträgt, in peculio vorfindlich: so ist doch der Erbpachter dieserhalb ein mehreres nicht zu fordern befugt; sondern es soll das ganze Peculium in der Maße, wie vorerwehnet, unter die sämtlichen Erben getheilet werden.

Obzwar der Erbpachter freyen Standes wird, so wird ihm doch die ihm zustehende Gewalt, über sein Vermögen zu disponiren, soviel das hiebevor festgestellete Præcipuum betrifft; aus bewegenden Ursachen insoweit eingeschränket, daß er, falls noch Anerben, oder a primo contrahente descendirende Collateralen, welche zu dem Erbpachtgute ein beweisliches Recht haben; vorhanden, solchen das Præcipuum unentgeldlich zu belassen schuldig seyn soll: Würde aber in seiner Person der Erbpacht-Contract erloschen, und gar kein Blutsverwandter obhanden; oder von ihm letztern Erbpachter keine andere Disposition dieserhalb vorfindlich seyn: so bleibt die völlige Erbschaft im Fall, daß nach vorhero gerichtlich erlassener Edictal-Ladung sich keiner gemeldet; dem Gutsherrn völlig heimgefallen. In keinem Falle aber kann von dem Erbpachter über die aufm Platze, in den Ställen, und aufm Lande vorfindliche Mistung disponirt werden.

§. 109. Wenn ein Erbpachter, dem seine Hausfrau mit Hinterlassung eines oder mehrer Kinder abgestorben;

zur zweyten Ehe schreiten will: der soll, ehe er zur zweyten Ehe schreitet, in der hiernächst bestimmten Zeit mit Verwissigung des Gutsherrn von den nächsten beyderseitiger Kinder Verwandten, wenn darunter ein oder mehrere unmündig; zween Vormünder freyen Standes bitten, welche gerichtlich zu verpflichten sind, sodann seine, und seiner verstorbenen Hausfrau allige, zur Zeit des Absterbens vorhandene Güter, ausschließlich jedoch dessen, was hiebevor, dem Anerbe oder künftigen Wehrfester als ein Præcipuum zugelegt ist, in zween gleiche Theile setzen, und auf zween Zettel schreiben; wovon die Vormünder berührter Kinder innerhalb Monats Frist einen zu wählen haben; der andere aber dem Vater verbleibt; jedoch hat der Vater von dem, den Kindern zugefallenen Antheil, den Nießbrauch solange, bis die Töchter das sechszehnte, und die Söhne das achtzehnte Jahr erreichet und vollendet; wohingegen der Vater die Kinder in Kost und Kleidung zu unterhalten, auch andere zu Erziehung der Kinder nöthige Kösten zu tragen; die zur Erlernung eines Handwerks erforderlichen Gelder aber, soweit ihr, der Kinder, eigenes Vermögen hinreichet, herzuschießen schuldig ist. Dahingegen sind die Kinder, solange sie aufm Erbe, wie vorerwehnet, unterhalten werden, nach Vermögen und Kräften dem Erbpachter in der Arbeit zu helfen schuldig. Uebrigens hat der zur zweyten Ehe schreitende Ehegatte den von seinen Kindern geniessenden Antheil auf Treu und Glauben zu verwalten; und davon nichts zu veräußern, zu verzehren, oder zu verbringen, als welches er sonst aus seinen Gütern, welche (jedoch mit Ausschluß der Præcipui) dafür tacite zum Unterpfand und Hypothec haften; zu ersetzen schuldig seyn würde.

Damit nun aber den Kindern erster Ehe völlige Sicherheit gegeben werde: so hat der Unterhaber des Vermögens den Kindern eine hinreichende gerichtliche Caution dieserhalb zu stellen.

Obbesagtes Præcipuum des künftigen Wehrfesters soll bey der obgemeldeten Theilung zum voraus abgezogen; und besonders inventariziret, und ästimirt; der Gebrauch aber so lange den theilenden Eltern belassen werden, bis der Anerbe oder Successor das Prædium oder Erbe antreten wird; alsdann aber soll ihm solches ausgehändiget werden mit der Bescheidenheit, daß nach Proportion oder Verhältniß des gedachten Aestimati die auf dem Erbe

alsdann obhandenen Geräthschaften und Viehe, anstatt derer vorhin inventarizirten und ästimirten, durch Zeit und Gebrauch deteriorirten oder vergeringerten, ipso jure und von selbst wieder eintreten sollen.

§. 110. Sobald ein also abgeschichtetes Kind vorbestimmte Jahre, nämlich die Tochter das sechszehnte, und der Sohn das achtzehnte Jahr erreichet und vollendet: soll der Vater denselben den gebührenden Antheil solcher ihnen zugefallenen Güter, auf der Kinder mit Rath ihrer Vormünder geschehenes geziemendes Gesinnen überlassen und zustellen; jedoch daß nicht den Kindern, sondern den Vormündern solches geliefert, dieselben auch so lange das Gut ihrer Pflegbefohlenen bey legalem Unterpfand ihrer, der Vormünder, Güter verwalten, bis dieselben ihr fünf und zwanzigstes Jahr erreichet, oder sich verheyrathet haben werden: auf welchen Fall es ihnen überliefert werden soll. In diesen Fällen aber sind die Eltern von der Zeit des abgegeben kindlichen Theiles, als nur in dem §. 108. besonders bemerkten Falle, nicht ferner schuldig, die Kinder in Kost und Kleidung zu unterhalten. Und damit

§. 111. bey der Schicht- und Theilung alles aufrichtig inventarizirt werde; soll der theilende Ehegatte vor des Orts Richter einen leiblichen Eid schwören, daß er alle mit dem verstorbenen Ehegatten zusammen gebrachte, und in stehender Ehe gewonnene Güter ohne die mindeste Verschweigung aufrichtig ad inventarium und zur Theilung bringen wolle.

§. 112. Wenn der also abgetheilter Kinder Vater verstürbe, ehe die Kinder zur Großjährigkeit gelanget; so soll die Stiefmutter die den Kindern zugefallenen Güter den Vormündern der Kinder innerhalb Jahrs Frist zum Gebrauch für die Kinder überlassen: und ein gleiches soll auch beobachtet werden, wenn der abgetheilter Kinder Mutter verstorben, und ein Stiefvater vorhanden wäre.

§. 113. Was hieroben wegen Inventarizirung, Schicht- und Theilung, auch Verwaltung und Ueberlieferung der Güter bey Absterben der Ehefrau verordnet worden, ein solches hat auch auf den Fall Platz, wenn der Mann verstorben, und dessen Ehefrau demselben überlebet, und diese sich wiederum verehelichen wollte, jedoch mit dem Unterschied, daß, dafern nur ein Kind im Leben, sie

ihre, und ihres verstorbenen Mannes Güter zu gleichen Theilen mit dem Kinde theilen: dafern aber mehr, dann ein Kind vorhanden, alsdann solche Güter in drey Theile gesetzet werden sollen; davon der Kinder Vormund zwey Theile innerhalb Monats Frist wählen, der dritte aber der Mutter bleiben soll: wie dann auch die Mutter gleichfalls, wie hieroben von dem Vater gemeldet, und in selbiger Maße die Nutznießung des Kindes Antheils gegen dessen Unterhalt und Erziehung behält.

§. 114. Die Schicht- und Theilung muß wenigstens vier Wochen vorher, ehe zur zweyten Ehe geschritten wird; vorgenommen, und wenigstens vierzehn Tage vor der Copulation vollendet seyn.

§. 115. Wenn Väter oder Mütter mit ihren Kindern geschichtet oder getheilet; und nach der Theilung eins oder mehrere der Kinder ohne Leibes-Erben, und letztere Willens-Verordnung verstürben: soll der verstorbenen Kinder Nachlassenschaft auf derer Vater oder Mutter, so diese noch im Leben, sodann auf die hinterlassenen Brüder und Schwester æquis partibus oder zu gleichen Theilen verfallen, daß also der Vater oder die Mutter so viel, als ein Bruder oder Schwester des verstorbenen, erhalte: Sind Schwester- und Brüder-Kinder vorhanden; diese succediren in stirpes nach gemeinen Rechten jure repræsentandi.

§. 116. Die Eltern haben die Macht in stehender Ehe über ihre Güter inter liberos unter den Kindern, jedoch dergestalt, daß einem jeden seine legitima oder Pflichttheil unbeschweret bleibe; frey zu disponiren. Der oder die letzte von den Eheleuten, so Kinder hat, und sich nicht wieder verheyrathet; kann über den, ihm hiesiger Stadt-Polizey gemäß zukommenden Antheil, jedoch nach der hieroben §. 108. gemachten Beschränkung frey disponiren.

§. 117. Wenn einer der Eheleute verstirbt ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben: so gebühret dem überlebenden Ehegatten die Halbscheid dessen, was währender Ehe gewonnen ist; und alles, was er zur Ehe angebracht hat. Es versteht sich also von selbsten, daß die währender Ehe von beyden Theilen nach Maßgabe §. 30. contrahirten Schulden von der ganzen Masse abgetragen werden müssen. Und wenn durch pacta dotalia oder Eheverträge, Testamenten, obsonst nicht anders disponirt ist:

so mag der überbleibende Ehegatte in allen und jeden beyderseits zusammen gebrachten, angeerbten und gesamter Hand gewonnenen Gütern lebenslänglich sitzen bleiben: doch soll er von den Gütern, die nach seinem Absterben zurückfallen, fodersamst ein aufrichtiges, und eidlich zu bestätigendes Inventarium verfertigen, dieses den Erben, worauf die Güter zurückfallen, zustellen; und denenselben solchen Rückfalls halber genugsame Caution und Sicherheit stellen.

§. 118. Die also bestimmte communio bonorum oder Gemeinschaft der Güter, soll durch pacta dotalia oder durch Eheverträge nicht aufgehoben werden können; es wären denn solche pacta dotalia gerichtlich und vor des Orts Richter mit Vorwissen des Gutsherrn errichtet; und von der Kanzel verkündiget: wovon dem Gutsherrn Extractus erga condignum von dem Gerichte auf Verlangen unweigerlich gegeben werden soll.

§. 119. Entstünde über die Theilung Streit, sollen die interessirten Partheyen die Sache fodersamst, und ehe sie zu gerichtlichen Handlungen schreiten; dem Gutsherrn vorbringen, und von selbem eine gütliche Vermittelung verlangen: erfolget aber dieselbe in Zeit von drey Wochen nach geschehener dessen Nachsuchung nicht; so mag die Sache gerichtlich nachgesuchet werden. Wie es denn auch den Gerichtern unbenommen ist, wo periculum in mora vorhanden, mandata, arresta, und dergleichen cum denuntiatione des Gutsherrn zu erkennen.

§. 120. Bey den Schicht- und Theilungen so wohl, als auch bey den Erbtheilungen muß zwar dasjenige, was hieroben §. 107. als ein Præcipuum für den künftigen Wehrfester und Anerben bestimmet ist; mit zum Inventarium gebracht, jedoch unter der Rubric des Præcipui angesetzet, und nicht zur Theilung gebracht werden. Es kann auch weder die Erbpacht selbst, noch einige zum Erbpachtgut gehörige Pertinenzien, außer was hier oben wegen der Acquisiten oder Erwerbungen verordnet ist, zur Theilung gebracht werden.

§. 121. Da zum Besten des Staats, und des Ackerbaues bey den Erbpächtern die Unveräußerlichkeit des Præcipui hiedurch festgesetzet wird; der gute Glaube aber erfodert, daß auch ein Dritter, welchem daran gelegen seyn könnte, davon legale Nachricht erhalte: so soll, als viel es einen Dritten betrifft, die Einwendung der Un-

veräußerlichkeit keinen Platz haben, wenn nicht eine authentische Abschrift des Erbpachtbriefes bey dem Gerichte, worunter das Erbe gehöret, vorgebracht, und in ein dazu besonders verfertigtes Gerichts-Protokoll eingetragen, und von der Kanzel verkündiget worden; als von welcher Zeit allein die Inalienabilität oder Unveräußerlichkeit gegen einen Dritten Platz greifen kann. Uebrigens bleibt das **Præcipuum** allezeit **in subsidium** haftbar: (a) Für die privilegirten Schatzungs-Monate. (b) Für dreyer Jahre Pächte Ruckstand. (c) Für die **onera inhærentia.** Hingegen wollen Wir aus besondern Gnaden und zu Aufmunterung der Erbpächter verstatten, daß das **Præcipuum** für den Abtrag etwaiger Brüchten nicht haften solle.

§. 122. **Ad Explorationem onerum** kann das **Præcipuum**, wenn es, wie vorsteht, gerichtlich bekannt gemacht, und die Schulden nachhero contrahirt worden; nicht gezogen werden: würde aber eine prädial-Discussion angehoben, und der Erbpachter vom Erbe entsetzet; gehöret das **Præcipuum**, als weit es zu Abfindung der Schulden nicht haftbar und erfoderlich ist; dem destituirten; so wie es, wenn die Erbpacht aufhöret, zur freyen Disposition des Erbpachters bleibt. Jedoch kann derselbe der Melioration und Mistung halber, auch was, außer Brau- und Brandwein-Brennens-Geräthschaft, nagelfest ist; imgleichen was behuf Bau- und Acker-Geräthschaft; und vom Erbe gefälleten Holz etwa vorräthig ist, nichts fodern; sondern es bleibt dieses ohne Vergütung auf dem Erbe.

§. 123. Hätte aber der Erbpachter von dem **Præcipuo** an andern verkaufet, und wirklich den Ankäufern überliefert: so soll weder er noch sonst jemand befugt seyn, solches unter einerley Vorwand obrück zu fodern; doch bleibt der Gutsherr befugt seinen Erbpachter zu Ergänzung des **Præcipui** und Substitution einer gleichen Sache anzuhalten.

Würde aber ein Erbpachter (a) betrüglicher Weise Stücke versetzen und verschreiben, die als unveräußerlich zu dem **Præcipuo** gehören; (b) seine übrige veräußerliche Effecten betrügerischer Weise mehreren verschreiben; die verschriebenen boshafter und heimlicher Weise verbringen, oder arglistiger Weise veräußern; oder wissentlich mehr Geld aufnehmen, als er zurückgeben kann, ohne davon

seine Gläubiger zu verwissigen: in diesen Fällen soll der Erbpachter binnen Jahres Zeit alles obige ersetzen; in Entstehung dessen bleibt es dem Gutsherrn sowohl als dem Gläubiger unbenommen, auf die Destitution oder Entsetzung vom Erbe gehörig zu verfahren: Und soll nach also erfolgter Entsetzung ein solcher öffentlicher Betrüger, andern zum Abscheu, durch öffentliche Tragung eines blauen Huts bezeichnet, und, falls er solchen nicht tragen würde, mit der Zuchthaus-Strafe auf sechs Wochen sofort belegt werden ohne dadurch von Tragung des blauen Huts befreyet zu werden.

§. 124. Beym Uebergang aus dem Eigenthum zur Erbpacht ist der Gutsherr mit den Gläubigern zu liquidiren zwar nicht verpflichtet; doch bleibt in solchem Falle den Creditoren das Recht, nach Bestimmung der Eigenthums-Ordnung wider den Erbpachter zu verfahren: und hat dasjenige, was hieroben wegen Inalienabilität oder Unveräußerlichkeit des Praecipui verordnet, wegen der vor der Erbpacht contrahirten Schulden kein Statt.

§. 125. Wenn aber der mit den Eigenhörigen getroffene Erbpacht-Contract, wobey das Praecipuum festgesetzet worden, bey dem Gerichte, worunter das Erbpachtgut belegen, dem vorerwehnten Protocoll eingetragen, und von der Kanzel gehörig verkündiget worden: so bleibt es derjenigen Schulden halber, welche nach dieser Zeit contrahirt worden, bey dem, was in Betreff des Praecipui hieroben ausdrücklich verordnet ist.

§. 126. Sollte aber der Gutsherr in Betreff der, vor der angenommenen Erbpacht contrahirten Schulden ein unveräußerliches Praecipuum erhalten zu wollen, gemeynet seyn; so ist er schuldig mit solchen Creditoren zu liquidiren: und kann dieses zu Vermeidung unnöthiger Gerichtskösten dem Gerichte angezeigt werden, welches sofort terminum liquidandi anzusetzen, und solchen durch Verkündigung von der Kanzel und durch das Intelligenz-Blatt bekannt zu machen hat; jedoch soll es den bekannten Creditoren, welche der Schuldner zu benennen hat, specialiter insinuirt werden.

§. 127. Würde nun in termino der Vergleich nicht getroffen werden, so hat der Gutsherr, wenn er sonst ein unveräußerliches Praecipuum auf dem Erbe verlanget; das geheele Peculium in usum jus potius habentium, das ist: zum Behuf der Gläubiger nach ihren Vor-

zugsrechten gerichtlich distrahiren; und ad effectum imponendi silentium oder zu Auflegung des Stillschweigens die gehörigen Ladungen nachzusuchen, und bewirken zu lassen. In wessen Entstehung nach Inhalt des 124. §. das Præcipuum und Peculium immer haftbar bleiben.

Neunter Titel: Von Auflassung und Succession der Erbpächter.

§. 128. Wenn der Erbpacht-Brief die Art der Succession der Erbpächter genau bestimmet, ist solche zu befolgen; hat derselbe aber nichts darunter bestimmet, ist die Erbpacht für erblich nach Vorschrift und Maß gegenwärtiger Verordnung zu halten.

§. 129. Es wird aber hiemit gnädigst verordnet, daß keine andere, als die von dem letzten Erbpachter absteigende Linie, sodann dessen Ascendenten, oder von denselben abstammende höhere Collateralen, bis in dem, in den geistlichen Rechten bestimmten vierten Grade einschließlich, zur Succession auf dem Erbpacht-Gute zugelassen; die ferneren Grade aber als wirklich ausgeschlossen angesehen werden sollen.

§. 130. Die Erbpacht oder das Erbpachtrecht wird unter mehreren Erben nicht getheilet, noch einigermaßen bey der Theilung zum Anschlag gebracht; sondern es fällt ganz und unzertheilet auf den- oder diejenige, welcher oder welche dieser Verordnung zufolge von dem Gutsherrn zum Gewinn des Erbes gegen Entrichtung der im Erbpacht-Briefe bestimmten Gewinn-Gelder zugelassen werden muß.

§. 131. Die Erbpächter mögen ihre Successoren oder Nachfolger in der Erbpacht benennen; und dabey kommen folgende Fälle vor:

1) Daß ein Vater, von welchem als rechtmäßigem Successoren in der Erbpacht, oder als erstem Erbpachter die Erbpacht herrühret, vorhanden ist; oder

2) daß solches Erbpacht-Recht nicht von dem Vater, sondern von der Mutter, wie eben gesagt, aus Succession, oder neuer Erbpacht herrühret; oder

3) Vater und Mutter als erste Erbpächter das Erbpacht-Recht gemeinschaftlich acquirirt haben:

4) Daß der Vater ohne Benennung eines Successoren verstorben; oder diese Benennung keine Wirkung haben können, die Mutter aber annoch am Leben sey; oder

5) die Mutter ohne solche Benennung und dessen Wirkung gestorben sey, der Vater aber annoch lebe.

In dem ersten Falle hat der Vater die Benennung allein.

In dem zweyten Falle muß die Benennung von dem Vater mit Zuziehung der Mutter geschehen: und ist in dessen Ermangelung die einseitige Benennung des Vaters, wenn diese bey Lebzeiten, oder nach dem Tode des Vaters widersprochen wird, ungültig. Hingegen hat der Gutsherr in solchem Falle, und wenn Vater und Mutter sich über dieses subject nicht einig werden können, unter den zween, welche der Vater und respectivè die Mutter dazu verlanget und vorschlägt, nach seinem Gutfinden und Belieben die Wahl.

In dem dritten Falle mag, wie im ersten, der Vater allein benennen.

In dem vierten Falle mag die Mutter von ihren zur Succession recht habenden Kindern erster Ehe, und desgleichen

In dem fünften Falle der Vater von seinen zur Succession recht habenden Kindern erster Ehe einen Successorn benennen.

§. 132. Dem Erbpachter, welcher vorstehender maßen seinen Successorn zu benennen hat, steht es frey, denselben per actus inter vivos, oder mortis causa, das ist, durch Handlungen unter die Lebenden, oder Todes halber, schriftlich oder mündlich vor dreyen Zeugen zu benennen. Es ist aber derselbe schuldig, die Söhne vor den Töchtern, und unter seinen Söhnen den ältern vor dem jüngern, so wie auch in Abgang der Söhne, die ältere Tochter vor der jüngern, und solcher Gestalt in Abgang von Söhnen und Töchtern aus der übrigen Descendenz zu benennen. Würde er aber, daß dem ältern Sohne oder der ältern Tochter die im vierten Theile zweyten Titels enthaltenen, von der Erbpacht ausschließenden Ursachen im Wege stünden; anzeigen und erweisen können: so mag er den jüngern Sohn dem ältern,

wie auch, falls er keine andere taugliche Söhne hat, die Tochter dem Sohne vorziehen. Sollte etwa auch der Erbpachter andere wichtige und gegründete Ursachen haben, warum er glaubte es dem Erbe am zuträglichsten zu seyn, unter seinen Söhnen und Töchtern nicht nach dem Alter zu wählen und zu benennen; so mag er solches dem Gutsherrn anzeigen; und falls dieser schriftlich es begenehmiget, ohne Rücksicht auf das Alter, jedoch sonst nach Proximität oder Näherheit des Grades und Prærogativ oder Vorzug des Geschlechtes wählen und benennen. Falls aber der Erbpachter keinen Successorn, wie obsteht, benennet hätte, steht es dem Gutsherrn zu, unter des letztverstorbenen Erbpachters Söhnen und Töchtern, oder in deren Ermangelung, sonstiger Descendenz zwar ohne Rücksicht auf das Alter, jedoch nach Proximität oder Näherheit des Grades und Prærogativ oder Vorzug des Geschlechts zu wählen, und den Erbpachter zu benennen; jedoch mögen immer diejenigen, welche die im 4ten Theile 2ten Titels enthaltenen, von der Erbpacht ausschließenden rechtlichen Ursachen im Wege stehen, ausgeschlossen werden.

Hiebey ist aber auch zu bemerken, daß den Kindern desjenigen Erbpachters oder der Erbpachterinn, von welchem (wie hieroben im ersten und zweyten Fall erwehnet) die Erbpacht herrühret, so wie auch jenen, welche nach dem dritten obberührten Fall von beyden ersten Acquirenten oder Erwerbern der Erbpacht abstammen, vor den, mit einem andern aufkommenden Ehegatten (wenn schon dieser oder diese die Erbpacht mitgenommen hätte) gezeugten Kindern der Vorzug gebühre.

§. 133. Es können keine andere Collateralen oder Seiten-Verwandten in der Erbpacht succediren, als nur diejenigen, welche entweder von dem ersten Erbpachter abstammen bis zu dem, im vorstehenden §. 129. bestimmten Grade der Verwandtschaft mit dem letztern Erbpachter, oder aber diejenigen Collateralen des ersten Erbpachters, welche den Erbpacht-Contract nach Vorschrift des 3ten §. angenommen haben, und derselben Descendenten, falls sie vom letztern Erbpachter nicht über den vierten Grad entfernet sind.

Sollten sich aber Anverwandte finden, welchen nach Leibeigenthums-Rechte die Succession zukäme: soll es mit denenselben gehalten werden nach Vorschrift des Leib-

eigenthums-Rechts, gleichwie es hieroben §. 3. und §. 12. verordnet ist, so daß zwischen diejenigen, welche die Succession nach Leibeigenthums- oder nach Erbpacht-Recht foderen, der nähere Grad den weiteren ausschließe.

§. 134. Wenn alle, so in pari gradu oder in gleichem Grade ein Recht zur Succession in der eröfneten Erbpacht haben, minderjährig; so müssen Vormünder gesetzet; und das Erbe muß bis zur Großjährigkeit des nächsten Anerben, welchem, wie hierunten erwehnet, das Successions-Recht gebühret, wie hieroben im 1ten Theils 7ten Titel verordnet ist.

§. 135. So lange aber noch einer der Erbpächter, Mann oder Frau am leben, und nicht zur zweyten Ehe schreitet, behalten sie das Erbpacht-Recht bis zum Abstand oder Absterben; dafern sie aber zur zweyten Ehe schreiten, müssen sie, wie hieroben im 2ten Theils 8ten Titel verordnet, mit ihren Kindern zwar theilen, haben jedoch, so lange sie dem Erbe vorstehen können, den Genuß der Erbpacht, und gegen Caution auch des vorberührten dem prædio afficirten hieroben benennten Præcipui: welches sie jedoch auf einerley Weise mit Schulden zu beschweren, oder ohne Ersetzung zu veräußern nicht befugt sind.

§. 136. Damit nun darüber kein Streit oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder und Anerben für untauglich und unfähig zu achten einem Erbe vorzustehen: so unterscheiden Wir hierunter zween Fälle: entweder rühret die Unfähigkeit aus der Beschaffenheit des Leibes oder des Gemüths her; oder aber sind sie unfähig wegen begangener Laster oder lasterhaften Lebenswandels. Unter den ersteren rechnen Wir jene, so dergestalt lahm und gebrechlich, oder sonst von solcher Leibs- und Gemüths-Schwachheit sind, daß sie dem Erbpachtgute vorzustehen völlig außer Stande. In solchem Falle bleibt es den Eltern, oder in derer Abgang dem Gutsherrn unbenommen nach Maße dessen, was der Successions-Ordnung und respectivé Benennung halber hieroben §. 131 und 132. bestimmet ist, unter den Geschwistern erster Ehe, und wenn darunter keiner fähig, aus zweyter Ehe einen andern zu wählen, um das Gut durch selben bestellen zu können; keines weges aber berechtiget oberwehnter Fall den Gutsherrn, das Erbpachtgut durch einen im Grade mehr entferneten besetzen zu lassen; noch auch, wenn diese

Person zu dem Erbpachtrecht die letztere, die Erbpacht als erloschen anzusehen, und Fremden es einzuräumen; es sey denn, daß der oder die letztere ihres Verstandes völlig beraubet, und also für immer unfähig, das Erbe vorzustehen. In solchem Falle muß jedoch diese Person vom Erbe unterhalten und versorget werden; oder es bleibt den Intestat-Erben gegen Zurückerhaltung des **Præcipui** und **Peculii** unbenommen, solche Person zu sich zu nehmen, und gehörig zu verpflegen. Hat er sich aber eines Verbrechens, dessen Condemnation plenam infamiam nach sich zieht, schuldig gemacht, oder aber der Vollsäuferey, Hurenleben, oder eines andern liederlichen und schändlichen Lebenswandels erweislich ergeben (worüber im Läugnungsfall gerichtlich cognosciret werden muß) und sich also der Erbpacht unfähig gemacht; so kann mit dessen Ausschließung nicht allein zwischen den Geschwistern, und in derer Abgang unter den Anerben nach Maaß obbesagter §. 131 und 132. gewählet; falls aber gar keine zur Succession rechthabende Anerben mehr vorhanden sind, solches Gut von dem Gutsherrn mit Fremden wieder besetzet werden: jedoch bleibt das **Præcipuum** und **Peculium** dem Entsetzten oder dessen Erben. Würde aber der also Entsetzte eheliche Kinder haben; so bleibt denenselben, wenn sie vor der auch ob infamiam plenam geschehenen Entsetzung gebohren sind, ihr Recht zum Erbpacht-Gute unbenommen, nicht aber denen Kindern, welche nach der Entsetzung gebohren worden.

§. 137. Wenn aber gesunden Erbpächtern, so die Stätte wirklich angetreten haben, Krankheit oder Leibes-Gebrechen zustossen würden: so sind selbe deswegen vom Erbe nicht zu verstossen, sondern so lange als die Lands- und Gutsherrlichen und sonstigen **Præstanda** durch ihnen selbst oder auf eine andere Art entrichtet werden können, dabey zu belassen.

§. 138. Wenn der Erbpachter nur ein Kind hinterlassen, und dieses sich ohne oder mit Vorwissen des Gutsherrn außerhalb Landes befindet: so ist auf erfolgendes Absterben der Eltern der Gutsherr schuldig, den abwesenden Erben, falls er dessen Aufenthalt weiß, davon zu benachrichtigen; falls ihm aber dessen Aufenthalt unbekannt, solchen gehörig und edictaliter, wie hieroben §. 3. der Collateralen halber verordnet, verabladen zu lassen: und soll auf dessen Zurückkunft sechs Monat lang

von der geschehenen Bekanntmachung und respectivè erlassenen Ediktal-Ladung gewartet werden. Damit aber währender Zeit auch das Erbe gehörig besorget und bestellet werde; so bleibt es in der Willkühr des Gutsherrn das Erbe durch einen der Blutsverwandten, welcher zu der Succession das nächste Recht hat, oder in Abgang dessen, oder bey dessen Verweigerung, bis nach Umlauf erwehnter sechs Monathen durch andere verwalten zu lassen.

§. 139. Würde aber der Anerbe in oberwehnter Zeit von sechs Monathen nicht erscheinen; so bleibt dem Gutsherrn frey, das Erbe nach Maaß §. 131 und 132. mit einem der nächsten Blutsverwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, noch auf eine andere Art des Erbrechts verlustig sind, und in Ermangelung derselben, seines Gefallens wieder zu besetzen.

Was aber das Vermögen des Abwesenden betrifft, so soll sofort das ganze Peculium gerichtlich inventarizirt, und den gemeinen Rechten nach, auch wie §. 108. verordnet, verfahren werden: und ist es dem Gutsherrn zur Conservation und Erhaltung des Præcipui verstattet, bey dieser Inventarizirung selbst oder durch einen Bevollmächtigten auf seine, des Gutsherrn, Kösten zu erscheinen. Auf gleiche Weise kann der Gutsherr verfahren, wenn successionsfähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Stätte in der ihnen zu Beybringung der Erklärung verstatteten Frist sich nicht entschließen und qualifiziren; sondern von der einen Zeit zu der andern hierunter verzögern wollten. In diesem letzten Falle so wohl, als auch, wenn es mit Fremden wieder besetzt werden soll, wird es mit dem Præcipuo, so wie darunter bey völlig erloschener Erbpacht verordnet ist, gehalten.

§. 140. Würde aber einer zum Hochstifts-Besten oder auf Geheiß seines eigenen Gutsherrn abwesend seyn, oder aber aus dem Lande oder außerhalb der Gränzen ohne sein Verschulden oder mit Gewalt weggenommen werden, und also außer Stande seyn, in der anberaumteo Frist zu erscheinen: so bleibt demselben durch diese Abwesenheit sein Erbrecht unbenommen. In allen übrigen Fällen hingegen haben sich die Abwesenden selbst beyzumessen, daß sie durch das nicht erfolgte Erscheinen ihres Erbrechts verlüstig werden.

§. 141. Wenn nun nach Umlauf verschiedener Jahre, der, wie vorbemerkt, ohne sein Verschulden nicht Erschie-

nener, oder dessen Kinder, welche sich doch gehörig zu qualificiren haben; sich der Erbpacht halber melden: so soll ihnen das Erbpachtgut ohne fernere Widerrede nach Umlauf zwoer Herbst-Aernten an wieder abgetreten werden; jedoch ist der Zurückgekommene schuldig, dem Wehrfester den an den Gutsherrn bezahlten Erbgewinn, so wie derselbe in dem Erbpachtbriefe bestimmet, sowohl als auch die mit Vorwissen und Gutfinden des Gutsherrn beweislich geschehenen Meliorationen an den Grundstücken, auch durch die höchstnöthige neue Erbauung der zum Erbpachtgute gehörigen Häuser verwendeten Gelder zu refundiren.

Will nun der Abziehende dergleichen Verbesserung fodern; so muß derselbe solche des Endes dem Gutsherrn vorher melden, und gehörig verzeichnen lassen.

Was er aber an Geld obsonst gewonnen, bleibt ihm ohne einzigen Abzug, jedoch mit Ausschluß des Præcipui, welches er, so wie er es vorgefunden, zurucklassen muß; worüber allenfalls die vernachlässigte Inventarization dem Abziehenden zur Last fällt.

Falls aber zu obiger Ersetzung, das dem Obrückgekommenen annoch competirende Peculium oder dessen Kräften nicht hinreichend; derselbe auch sonst nichts im Vermögen hätte: so soll dem Wiedererschienenen gutsherrlich verstattet werden, auf sichere zu bestimmende todtgehende Jahre an andere einige Ländereyen gegen Aufnahme des an den Abziehenden schuldigen Kapitals zu verheuren.

Hätte aber der abziehende Erbpachter das ganze Peculium vom Gutsherrn redimirt: so ist der Gutsherr schuldig dem Abziehenden das dafür Empfangene, jedoch ohne Zinsen sofort wieder auszuzahlen.

§. 142. Wenn der Erbpacht-Contract entweder auf Generationen bestimmet, oder auf sichere Jahre eingeschränket: so laufen den Abwesenden und dessen Kindern die Jahre; und werden die Generationen von Vätern und Söhnen, falls auch ein oder ander außerhalb Landes, und ehe sie sich wieder gemeldet, gestorben; gerechnet, und keines Theils auf die Verwaltung des Erbpachgutes gesehen.

Wie nun aber aus vorangeführten Verfügungen bey der Annahme eines solchen Erbpachtgutes viele Bedenklichkeiten entstehen: so wird denen berufenen nächsten Verwandten Zeit dreyer Monathen, um ihre Erklärung ab-

geben zu können, verstattet; nach Umlauf derer aber, und nicht erfolgter Erklärung, sind dieselben ihres Rechtes verlüstig; und steht es dem Gutsherrn frey, das Gut den berufenen andern Agnaten, welchen fürhaupts drey Monath Zeit zur Erklärung verstattet wird, wiederum einzuräumen. Es müssen aber diese Berufenen, wenn ihnen solcher Terminus laufen soll, falls sie vom Erbe abwesend, jedoch im Hochstift sich aufhalten; durch speciale oder besondere Verwissigung, falls sie aber außer dem Hochstift sich befinden; durch Abkündigung im Kirchspiel, und annebst durch das Intelligenz-Blatt zu dreyen malen von dem Falle benachrichtiget werden.

§. 143. Uneheliche Kinder, wenn die demnächst durch Verehelichung ihrer Eltern legitimiret worden; haben mit denen nachgehends in der Ehe gezeugten ein gleiches Erb- und Successions-Recht; und sollen denenselben durchaus gleich gehalten werden.

§. 144. Wenn Eheleute, so das Erbe gewonnen haben, ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben mit Tode abgehen, und von den verstorbenen Anerben noch Brüder oder Schwester übrig wären, sind diese, und in Abgang dererselben die, so von dem Geblüte nach Maßgabe wie oben, noch vorhanden, mit Vorbehalt, wie obgedacht, der dem Gutsherrn in pari gradu zustehenden Wahl, zu der Succession die nächsten; und soll ihnen auch das in dem Erbpacht-Briefe bestimmte Præcipuum an- und zufallen.

§. 145. Wofern aber der Letztlebende, wenn es auch der Anerbe nicht, sondern der Ehegatte wäre, so sich mit demselben auf dem Erbe verheyrathet, und Auffahrts-Gelder bezahlet; mit gutsherrlicher Bewilligung wieder zur Ehe schreitet: so gebühret denen aus solcher Ehe erzeugten Kindern das Erb- und Successions-Recht; und werden dadurch des verstorbenen Anerben Brüder und Schwester, fort alle übrige, so aus dem Geblüte noch am Leben, von der Succession ausgeschlossen.

Des Aufkömmlings Collateralen oder Seiten-Verwandte erhalten gar kein Recht an das Erbpachtgut.

§. 146. Wenn der Anerbe oder die Anerbinn mit gutsherrlicher Bewilligung zur zweyten Ehe schreitet: so bleibt zwar der- oder dieselbe, es mögen Kinder aus der ersten Ehe seyn oder nicht, auf dem Erbe, so lange er

oder sie demselben vorzustehen fähig ist; jedoch sollen dem, mit dem Anerben oder der Anerbinn sich verheyrathenden Ehegatten, wenn Kinder aus erster Ehe obhanden, gewisse über fünf und zwanzig Jahre nicht zu erstreckende Mahljahre, wofür statt sonstigen Gewinns das Quantum eines halben Jahrs Pacht von dem Aufkömmling allein entrichtet werden muß, gesetzet werden; und ist derselbe nach Verlauf der Mahljahre, wenn immittelst der Anerbe oder die Anerbinn verstorben wäre, dem Kinde, welches aus erster, oder in Abgang deren, aus zweyter Ehe zu der Succession gelassen werden muß, das Erbe einzuräumen, und die Leibzucht zu beziehen schuldig.

§. 147. Wenn aber nach Absterben des Anerben oder der Anerbinn der überlebende Ehegatte sich wieder verheyrathet; und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben schon verordnet worden, in der Succession den Vorzug haben: so werden auch auf diesen Fall und zwar bey den Eheleuten nach Unterschied und Proportion des Alters der Eheleute und Vorkinder sichere, doch auch nicht über fünf und zwanzig Jahre gesetzet; sofern jedoch mitler Weile die sämtlichen Vorkinder verstürben, obsonst zu der Succession untauglich wären; so verbleiben die Eheleute nach Ablauf der gesetzten Mahljahre mit gutsherrlicher, wenn sie dem Erbe vorzustehen im Stande sind, nicht zu verweigernder Bewilligung auf dem Erbe. Es müssen aber erwehnte Eheleute in Rücksicht, daß sie nur den halben Gewinn gezahlet, den Ueberrest alsdann dem Gutsherrn ergänzen.

Zehnter Titel: Von Leibgeding und Leibzuchten.

§. 148. Wenn ein Erbpachter Alters oder anderer Gebrechlichkeit halber dem ihm eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen könnte, oder solches seinen Nachfolgern übergäbe, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn nicht geschehen soll; so gebühret denenselben, wenn sie auch nur auf Mahljahre das Erbe angenommen, daraus Zeit Lebens der nöthige Unterhalt, und wird genannt das Leibgeding oder die Leibzucht.

§. 149. Wenn nun bey einem Hofe, Erbe oder Kotten hiebevor allezeit eine gewisse bestimmete Leibzucht an Ländereyen, Wohnung, Heugewachs, Kühewenden und andere dergleichen Zubehörung gewesen, oder hergebracht,

ist; so soll es auch forthin dabey sein Bewenden haben, wenn nicht der Gutsherr in Absicht des von dem abgestandenen Wehrfestern zur Leibzucht mitgenommenen mehr oder wenigern Vermögens in der Qualität der Leibzucht einige Abänderung zu machen gutfindet; sonst aber die Bestimmung von dem Gutsherrn, oder zum wenigsten mit gutsherrlicher Bewilligung geschehen: und wenn ohne dessen Consens oder Genehmhaltung die Eltern unter sich oder mit dem Anerben und Nachfolgern dieserhalb etwas abgeredet und beschlossen hätten, solches alles null und nichtig seyn.

§. 150. Es ist aber hieroben schon verordnet, daß sie das Præcipuum für den Anerben demselben und auf dem Erbe belassen müssen. Dafern sie aber zu Beschmälerung des Præcipui bey Vorhabung des Austandes von dem dazu bestimmten Peculio etwas veräußert hätten; so hat der Gutsherr nach dessen Betrag die Leibzucht und dessen Genuß zu beschränken, bis der Abziehende solches dadurch oder auf eine andere Art wieder ersetzet haben wird.

§. 151. Nachdem die Erbe und Höfe, welche keine bestimmete Leibzucht haben; klein oder groß sind, und die Eltern oder abgehenden alten Eheleute darauf gut oder übel hausgehalten, auch für sich selbst schon ein Vermögen haben; wird die Leibzucht determinirt, und eine solche Einrichtung gemacht, wodurch die neuen Coloni nicht zu viel beschweret; und auch die alten, zumal wenn dieselben dem Erbe wohl vorgestanden haben; mit einem bequemen Unterhalt versehen werden.

§. 152. Wenn aber die Eltern lieber bey ihren Kindern auf dem Erbe bleiben wollen, und dieses füglich geschehen könnte; der Gutsherr und die Kinder auch damit zufrieden wären: so genießen dieselben an den Kinder-Tisch die Kost so gut sie die Kinder selber haben: und mag über dieses ihnen zum Handpfennig und nöthiger Ausgabe mit gutsherrlicher Bewilligung jährlich etwas an Geld oder Geldeswerth zugelegt und gegeben werden, falls sie selbst kein Vermögen haben; dahingegen auch die Eltern ihren Kindern ihrem Alter und Kräften nach mit ihrer Arbeit beyzustehen gehalten sein sollen.

§. 153. Von den Ländereyen und Pertinenzien, welche zur Leibzucht gehören, oder zum leibzüchtigen Ge-

brauch gutsherrlich bestimmet worden; haben die Leibzüchter den freyen Genuß: und müssen die neuen Coloni, wo es nicht anders hergebracht ist, davon die Pacht und Schatzung entrichten; auch das Leibzuchthaus im guten Stande erhalten.

§. 154. Wenn aber Personen- oder Rauch-Schatzungen verordnet und ausgeschrieben würden, bezahlt ein jeder Leibzüchter für seine Person und Wohnung den Anschlag.

§. 155. Wenn von den Eltern oder alten Eheleuten nur einer mehr übrig ist, genießt derselbe nur die halbe Leibzucht. Gleichwie dann auch, wenn beyde die Leibzucht bezogen haben, und einer mit Tode abgeht, der überlebende das Leibzuchtshaus zwar ganz, die übrigen Pertinenzien aber, wenn er auch zur zweyten Ehe schreitet, nur zur Halbscheid behaltet; die andere Halbscheid aber dem Erbe wieder heimfällt.

§. 156. Es ist auch den Leibzüchtern nicht erlaubt ohne gutsherrliche Bewilligung fremde Leute und Einwöhner neben sich in die Leibzucht auf- und anzunehmen, es wäre denn daß sie Schwachheit, Alters, oder kränklicher Umständen halber zu ihrer Verpflegung jemand vonnöthen hätten, jedoch ist dazu eine solche Person zu nehmen, wogegen der Gutsherr keine gegründete Einwendung haben kann.

§. 157. Wenn ein Leibzüchter oder Leibzüchterinn mit oder ohne Bewilligung des Gutsherrn die Leibzucht verlasset, und sich anderstwo wieder verheyrathet: so ist der oder dieselbe, so auf den ersten als zweyten Fall, der Leibzucht verlüstig, mit dem Unterschied gleichwohl, daß auf den ersten Fall ihnen von dem Wehrfester eine unter sich zu vereinbarende oder allenfalls gutsherrlich zu bestimmende billige Vergütung für den Abstand angedeihen, auf den zweyten Fall aber die Leibzucht unentgeldlich an die Stätte zurückfallen soll.

§. 158. Wenn aber von den abgestandenen Eheleuten einer auf der Leibzucht verstirbt; und der andere sich wieder darauf verheyrathen will: muß solches mit Belieben des Wehrfesters geschehen; und von dem Gutsherrn vergenehmiget werden: und hat alsdann, sonst aber nicht, der eingekommene Ehegatte, wenn er der Letztlebende ist, die mit dem verstorbenen vorhin gehabte halbe Leibzucht

ferner zu genießen; welche jedoch auch, so bald derselbe sich wieder verheyrathet, völlig aufhören soll.

§. 159. Die Kinder, welche auf der Leibzucht gezeuget werden; haben weder an der Leibzucht ein Recht, noch davon, oder von dem Anerben oder Wehrfester Aussteuer oder Brautschatz zu fodern: sie erben aber von der Nachlassenschaft ihrer Eltern.

§. 160. Wenn ein Erbe oder Kotte so gering und schlecht wäre, daß davon keine ordentliche Leibzucht bestimmet und mitgetheilet werden könnte: so müssen die Alten bey den jungen Leuten die Kost und Wohnung fürlieb nehmen; und denselben, so weit und so lange Alter und Kräften es gestatten, Hülfe und Beystand leisten: jedoch ist auf diesen Fall dem einen Ehegatten auf Absterben des andern sich wieder zu verheyrathen, und die geheyrathete Person auf das Erbe und Kotten zu bringen nicht erlaubet.

Dritter Theil

Von zuläßigen und verbothenen Contracten.

Erster Titel: Von Contracten der Erbpächter.

§. 161. Obschon die Erbpächter für ihre Personen freye Leute sind, und daher allerhand Contracten errichten können: so müssen doch

§. 162. ihre Handlungen und Contracten so beschaffen seyn, daß sie weder dem Gutsherrn, noch dem Erbe zum Nachtheil und Beschwer gereichen; denn, da die Höfe, Erbe, und Kotten nicht ihnen, sondern dem Gutsherrn gehören; so darf auch ein Erbpachter ohne gutsherrliches Vorwissen sich in keinen zu Schmälerung der unterhabenden Stätte abzielenden Contracten oder Geschäft einlassen, sondern ist solches, wenn es dennoch geschähe, ungültig und kraftlos.

§. 163. Insbesondere ist dieses auch von den Contracten zu verstehen, welche auf die Theilung, Zergliederung des Erbes und dessen Pertinenzien abzielen möchten.

§. 164. Alle übrige Contracten aber, welche zu dem Genuß und nützlicher Verwaltung der Stätte gehören;

oder nur das **Peculium**, nicht aber das **Prædium** selbst, oder dessen Gerechtsame, noch auch das Erbpacht-Recht betreffen, wenn sie in dieser Ordnung namentlich nicht ausgenommen, und auch ob **rationis paritatem** oder Gleichheit der Ursachen unter den ausgenommenen nicht begriffen sind; mögen die Erbpächter ihres Gefallens schließen, und eingehen; und muß der Gutsherr ihnen daran nicht hinderlich seyn.

§. 165. Dem Erbpachter ist zwar erlaubt ein oder anderes zu seinem Erbe gehöriges Stück Landes, welches er selbst füglich nicht unterbringen noch verarbeiten kann; zu seinem besseren Nutzen und mehrerer Bequemlichkeit andern, jedoch nicht länger als jedesmal auf eine Mistsaat, in Pacht und Miethe zu geben: Er muß aber die Pacht oder Miethgelder sich jährlich, und nicht voraus und für alle Jahr auf einmal zahlen lassen; sonst, wenn der **Locator** oder Vermiether immittelst verstürbe, ist der Nachfolger, er mag Successor **in peculio** oder Erbe der Nachlassenschaft sein oder nicht; die noch übrigen Pachtjahre auszuhalten, nicht schuldig; sondern die verpachteten Ländereyen ohne die geringste Erstattung der vorausgezahlten Pacht wieder anzugreifen, und an sich zu nehmen befugt: und soll dagegen dem Conductor oder Anmiether keine gerichtliche Manutenenz oder Handhabung zu statten kommen, er hätte denn bey der geschehenen Miethe oder Verdingung, oder nachgehends darüber die gutsherrliche Bewilligung und Vergenehmigung erhalten; jedoch bleibt dem Conductor oder Anmiether aus des **Locatoris** oder Vermiethers Nachlassenschaft, mit Ausschluß jedoch des **Præcipui**, seine Schadloshaltung nachzusuchen unbenommen: und auf gleiche Art und Weise soll es gehalten werden, wenn die Vermiethung ohne gutsherrliche Begnehmigung geschehen, und der Locator oder Vermiether immittelst abgeäußert oder in Discussion gerathen wäre; jedoch soll alsdann dem Conductor oder Anmiether frey stehen, seine der voraus gezahlten Pacht halber habende Foderung bey der Concurs-Sache vorzubringen; obsonst wider den Locator oder Vermiether, so gut er kann, den Regres zu nehmen. Es bleibt auch der anticipirten oder voraus geschehenen Zahlung ungehindert, ein solcher Conductor oder Anmiether **pro rata** oder nach Ertrag des für die noch nicht verflossenen Pacht-Jahre vorausgezahlten Miethgeldes für die gutsherrlichen Pächte haftbar, dergestalt, daß der Gutsherr, wenn er sich aus

des Wehrfesters eigenen Früchten, oder aus dessen Peculio, obsonst anders nicht erhohlen kann, an denselben sich zu halten, auch die auf dem verpachteten Lande obhandenen Früchte in Anspruch nehmen und sich daraus bezahlt machen könne.

Zweyter Titel: Von Verkauf und Anschlag der Erbpachtgüter.

§. 166. Der Anschlag der Erbpachtgüter bey gerichtlichen Verkäufen wird nach den Einkünften zu ein billiges und übliches pro Cent bestimmet, und das Gewinn- und Auffarth-Geld auf 25 Jahre gerechnet.

§. 167. Sofern jedoch befunden würde, daß ein Erbe oder Gut nach Proportion der dazu gehörigen Pertinenzien und anklebenden Lasten, welche in der Aestimations-Urkunde mit beschrieben werden sollen, zu hoch oder geringe in Pacht stünde, ist darauf bey dem Anschlag geziemende Reflexion zu nehmen, und nach diesem Unterschied selbes entweder höher oder geringer anzuschlagen; wobey jedennoch unsern Richtern wohlernstlich anbefohlen wird, bey einer vorkommenden Datio in solutum alle mögliche Behutsamkeit dahin zu nehmen, daß weder Gläubiger noch Schuldiger durch eine Verhöhung und respective Verminderung vervortheilet, sondern nur wirklicher Nutzen, als z. B. ein baldiger Rückfall des Erbpachtguts, zum Nebenaugenmerk genommen werde.

§. 168. Da man in Betreff des fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holzes, und wie solches in Anschlag zu bringen sey, bisher keine gewisse Regel vorgeschrieben und beobachtet hat; und bey einigen Gerichtern dieses Gehölz gar nicht, sondern anstatt dessen nur der Antheil der dem Gutsherrn davon gebührenden Mast angeschlagen worden; dieser Anschlag aber eben so ungewiß ist als die Mast selbst, und daher nicht bestehen kann; über dieß auch von dem fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holze der Gutsherr so, wie von dem Erbe ein wahrer Eigenthümer und Dominus ist, obschon er wegen des dem Erbpachter zustehenden Mitgenußes willkührlich zu disponiren nicht vermag, neben seinem Antheil der Mastung davon den hieroben verordneten Genuß oder Gebrauch hat; weiter sodann dabey in Erwegung kömmt, daß dem Gutsherrn, wenn das Geblüt ausgestorben ist, das Erbe mit

dem darauf obhandenen Gehölze zu seiner freyen Disposition wieder anheim falle: so soll hinführo die Mast nicht, sondern das Eichen- und Tannen-Holz, jedoch nicht unter 7 Zoll dick, dann das hohe Rietbüchen-Holz, welches zum Schlagholz nicht gehöret, so weit nämlich, als dem Erbpachter durch Contract oder Herbringen, obsonst davon der Nießbrauch nicht zukömmt, in Betracht genommen werden, nämlich, daß, so viel zu Unterhaltung, allenfalls zu Neubauung der Gebäuen und übrigen der Stätte Nothwendigkeiten, auch nöthigem Brandholz, falls kein anderes obhanden, erfoderlich ist; davon vorher abgesondert werden, das übrige aber nach Inhalt des §. 69. zu der zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter bestimmeten Theilung genommen, und was dem Gutsherrn alsdann zufällt, von beeidigten Aestimatoren stückweise und zwar nach dem Preise, wie solches der Orten auf dem Stamme verkäuflich, angeschlagen, gezeichnet, und dem Documento æstimationis einverleibet werden, welchemnach es dem Ankäufer so wohl als dem Erbpachter freysteht jeden seinen Antheil, jedoch ersterm, nach seiner Willkühr, letzterm aber, nach Vorschrift vorerwehnten §. sofort fällen lassen und benutzen zu können; jedoch ist der Ankäufer, falls er seinen Antheil hauen lassen, nicht befugt auf den andern Antheil des Erbpachters in der Zukunft einigen Anspruch zu machen.

Sollte aber der Erbpachter die ihm zukommenden mit der Mahlart zu bezeichnenden Bäume seines ihm zugefallenen Antheils selbst nicht fällen; so bleibt seinem Erbfolger unbenommen, sie hauen zu lassen. Als lange sie aber nicht abgestammet, sollen sie unter der Erbpacht nicht gerechnet werden. Wenn aber dem Erbpachter in dem Erbpachts-Briefe die völlige Mast zugestanden wäre; so muß der verkaufende Gutsherr dem Erbpachter dem billigen Ermessen nach durch Anweisung mehrerer Bäume, welche folglich von dem Aestimato in Abzug zu bringen sind, oder auf eine andere Art entschädigen. Der Erbpachter bleibt dennoch verpflichtet, alle durch das Holzfällen entblößte Plätze mit neuen Anpflanzungen fruchtbaren Holzes wieder zu besetzen, ohne davon Vergütung fodern zu können. Ist aber das Gehölz privativè dem Gutsherrn gehörig, und anderes Behuf Reparation und allenfallsiger Neuerbauung der Häuser, nothdürftiges obhanden; in solchem Falle wird dieses Gehölz völlig in billigem Anschlag gebracht.

Dritter Titel: Von Schenkungen unter den Lebendigen und von Todes wegen, auch Auslobungen des Brautschatzes.

§. 169. Die Erbpächter mögen zwar den gemeinen Rechten nicht zuwider laufende Schenkungen unter den Lebendigen machen; da es jedoch nur gar zu oft geschieht, daß man das gute Herz der Landleute misbrauchet, denenselben ihr Vermögen zu ihrer und ihrer Kinder und Verwandten Schaden und zu später Reue abschwätzet: so verordnen Wir aus landesväterlicher Fürsorge, daß die Schenkungen, so den vierten Theil des Peculii nach Abzug des Præcipui überschreiten, in der Zukunft von keinem Bestande, und hierdurch annulliret seyn sollen.

§. 170. Brautschätze mögen die Erbpächter ohne gutsherrliches Vorwissen nicht ausloben, damit der Gutsherr sehen möge, daß der anderen Kinder Pflichttheil nicht verkürzet, und das Vermögen dergestalt erschöpfet werde, daß in Zukunft das Præcipuum bey der Erbtheilung oder künftigen Ausstattung übriger Kinder angegriffen werden müsse.

§. 171. Indem der Erbpächter Kinder in dem Peculio mit succediren; so ist auch der Anerbe oder Wehrfester nicht schuldig, seinen Geschwistern einen Brautschatz zu geben: es wäre denn, daß die Eltern nichtes hinterlassen hätten; auf welchem Fall mit Vorwissen des Gutsherrn, und nach Anleitung §. 108. der Brautschatz von dem Anerben oder Erbpachter den Geschwistern zu bezahlen ist.

§. 172. Es dürfen auch die Erbpächter nicht anders mortis causa oder Todes halber disponiren als in der Maaße, worin es ihnen hieroben §. 108. verstattet ist.

Vierter Titel: Von den Schulden der Erbpächter.

§. 173. Der Erbpachter ist nicht befugt das Erbe mit Schulden zu beschweren, noch darauf ohne Bewilligung des Gutsherrn eine Hypothec zu constituiren, oder es zu verpfänden.

§. 174. Wenn ein Erbpachter Schulden machet, und sein Vermögen oder Peculium zum Unterpfand setzet, ist die gestellte Hypothec zwar gültig, und folglich auch der Gläubiger, wenn schon die Schuld gutsherrlich nicht be-

williget wäre, zu Erhaltung seiner Befriedigung darauf, jedoch mit Ausschluß des Præcipui (wenn dasjenige, was zu der Unveräußerlichkeit des Præcipui hieroben §. 107. erfodert und vorgeschrieben ist, beobachtet worden) zu verfahren berechtiget.

§. 175. Sofern aber der Schatzungseinnehmer, oder die, so Zehnten, Grundzins, oder andere onera inhærentia aus dem Erbe zu empfangen haben, oder die Gutsherren mit ihren Rückständen zur Sache eintreten: gebühret denenselben das Vorzugs-Recht; jedoch dem Schatzungseinnehmer wegen rückständiger Schatzung nicht weiter als von den privilegirten Schatzungs-Monathen: Und da die Gutsherren nach Vorschrift dieser Ordnung sich selbst durch Zwang- und Executions-Mittel zu der Zahlung verhelfen, und anbey wider die Erbpächter, welche ihre jährlichen Pächte und Abgaben so weit in Rückstand kommen lassen, als die sämtlichen Abgaben dreyer Jahre ausmachen, mit der Abäußerung verfahren können; und sich beyzumessen haben, wenn sie sich ihres Rechtes nicht bedienen; so soll auch von den gutsherrlichen Pächten nur der Rückstand den Vorzug haben, welchen die sämtlichen von den letzten rückständigen dreyen Jahren zusammen gerechneten Præstanda nicht übersteigen.

§. 176. Der Erbpachter ist nicht befugt sein Erbpachtrecht ohne Bewilligung des Gutsherrn seinen Gläubigern zu übertragen und zur Hypothec zu setzen oder zu verpfänden; mithin können die Creditores, wenn solches auch geschehen seyn möchte, darauf kein Anspruch machen, noch auch wegen der bloßen Succession in der Erbpacht, wenn der Erbpachtfolger von seinem Antecessoren in der Erbpacht sonst nicht geerbet, noch sich in der Erbpacht immisciret oder eingemischet hat, als Erben des Schuldners angreifen. Und da Wir das Præcipuum als eine dem Gut selbsten anklebige Sache ansehen: so soll die alleinige Uebernahm des Præcipui, wenn solches dieser Verordnung §. 107. gemäß bestimmet, dann die Uebernahm der Erbpacht, für Einmischung in der Erbpacht nicht angesehen, noch dieserhalb der Erbpachter zur Zahlung einiger Schulden angehalten werden können.

§. 177. Damit nun auch die bewilligten Schulden in Betracht genommen, und dabey festgestellet werde, welche Wirkung sie auf dem Pflichttheile und Peculio der Kinder haben müssen; dann auch dahin gesorget werde, daß

bey Verkauf und Anschlag eines Erbpachtguts der Verkäufer, Käufer, und Erbpächter nicht benachtheiliget werden: so wird hiedurch gnädigst verordnet: daß, wenn der Erbpachter per Successionem in Prædio et Peculio, oder durch Nachfolge ins Erbe und in der Nachlassenschaft das Erbe übernommen, zuerst das Peculium oder das nachgelassene Vermögen, und nach solchem das Erbe oder Gut selbsten für die bewilligte Schuld haften solle, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die bewilligte Schuld zu Verbesserung der nutzbringenden Erbgrundstücken erweislich verwendet worden, bey der Erbtheilung unter den Kindern solche zwar nicht in Betracht kommen; bey einer Discussion dennoch vor andern Schulden den Vorzug haben, und dem ganzen Peculio oder Nachlassenschaft afficirt bleiben soll.

§. 178. Ist der Erbpachter von demjenigen ein Successor, so die bewilligten Schulden contrahirt; so mag der Gutsherr alsdann Jahre bestimmen, in welchen der Erbpachter die Schulden, jährlich zu ein sicheres Quantum, wieder abfinden muß: da er aber hierin saumselig befunden wird; so bleibt das ganze Peculium für den Versäumten haftbar: und haben es die Kinder ihren Eltern selbst beyzumessen, daß sie den sonst ihnen zukommenden Pflichttheil nicht erhalten. Falls aber der Gutsherr die Jahre zur Ablage nicht bestimmet hätte; so wird bey der Vertheilung des Peculii unter den Kindern auf die verwilligte Schuld nicht geachtet, sondern unter dieselben nach Maßgabe, wie oben bemerket, vertheilet. Gleichwie es nun aber sehr hart seyn würde, wenn durch die also vorgenommene Theilung, welche oftmals auch nur im geringen bestehen kann, der von dem Erbe abgegüterten Kinder gänzliches Vermögen ob immixtionem hæreditatis, oder wegen Einmischung in die Erbschaft, der bewilligten Schulden halber den Gläubigern verpfändet würde; die Gläubiger hingegen auch ihrer bewilligten Schuldfoderungen halber bey dem Erbpachtgute genugsam gesichert bleiben: so wollen und verordnen Wir hiemit, daß zwar der Gläubiger die unter den Kindern beweislich getheilten Güter allein, wenn er es gesinnet, seiner bewilligten Foderung halber anzugreifen und darauf zu verfahren befugt sey; jedoch dieserhalb in Zeit dreyer Jahre die Klage anheben müße: nach wessen Umlauf bemerkte vertheilte Güter, jedoch mit Ausschluß derer, so dem Erbpachter in der Theilung an- und zugefallen, à nexu hypothecæ,

oder von der Verbindlichkeit der Verunterpfändung, für die bewilligten Schulden hiemit frey erkläret werden.

Hätten aber ein oder mehrere der Kinder wegen solcher von den Gläubigern eingeführten Klage ganz oder zum Theil den ihnen zugetheilten Erbschafts-Antheil entbehren, oder zurückgeben, oder Zahlung verfügen müssen: so ist und bleibt der Erbpachter und respectivè Gutsherr, als welche durch die Abführung der bewilligten Schulden allein den Nutzen haben, gehalten, diese Antheile den Kindern ohne weitere Einrede aus dem Erbpachtgute zu ersetzen.

§. 179. Wenn der Erbpachter ein mehreres, als er übernommen, bey seinem Leben gezahlt hätte; so gehöret dieses mehrgezahlte zu sein Peculium; worüber er jedoch nach der in dieser Verordnung gemachten Vorschrift disponiren kann.

§. 180. Kömmt aber ein neuer Erbpachter auf die Stätte; so muß der Gutsherr im Erbpacht-Briefe nebst den, dem Erbe anklebenden Lasten, auch die bewilligte Schuld eintragen lassen: und haftet sodann der Erbpachter vorzüglich für alle in dem Erbpacht-Briefe bemeldete und übernommene Hauptsummen und Zinsen. Würde aber der Gutsherr solches unterlassen; so haftet nicht das ganze Peculium des Auffkommenden für solche Schuld, sondern nur das Præcipuum, und was er auf dem Erbe vorgefunden hat, und nach solchem das Erbe selbst.

§. 181. Damit nun bey dem Anschlagen auf die bewilligten Schulden gehörig reflectirt werden könne; auch die Ankäufer die Sicherheit ihrer Benutzung erhalten, und durch Verkauf des Præcipui die Cultur nicht verschlimmert werde; es kenntlich auch zum Nutzen des Erbpachters ist, wenn das Erbe von Schulden gereiniget wird: so soll untersuchet werden, ob durch andere Mittel die Schuld zu tilgen, ohne das Præcipuum mit anzugreifen: unter andern nämlich ob bey dem Erbe so viel entbehrliches Land, welches auf todtgehende Jahre gegen ein Kapital verheuret, oder, ob allenfalls der Erbpachter sichere Scheffel Saaten von seinem besten Korn jährlich zum Aufboth aussetzen, und dessen Ertrag auf Tödtung der bewilligten Schulden verwendet werden könne. Wenn nun die Gläubiger keine Zahlung abschläglich nehmen wollten; so müssen solche Gelder in einem sowohl dem Gutsherrn als Erbpachter sichern Verwahr hingelegt,

oder ansonst die Summe der bewilligten Schulden in so viel kleine Quoten von andern Gläubigern, welche pro rata das Jus subintrandi, oder das Recht an die Stelle der abgefundenen nach Ertrag eintreten, erhalten, aufgenommen werden, als durch Ertrag des obigen jährlich wieder abgefunden werden kann.

§. 182. Sollte aber in Abgang dieser Mittel des Erbpachters Peculium angegriffen werden müssen; so soll, gleichwie bei der Theilung unter den Kindern, ¾ des Præcipui conservirt werden; und, obschon das ganze Peculium haftbar ist, wenn es immer möglich, darauf gesehen werden, daß das obhandene Eichen- Büchen- und Tannen-Holz, außer dem, was zu den Gebäuden nöthig ist, verkaufet werde; dessen Ertrag aber zu Ablage der bewilligten Schulden alleinig bestimmet bleiben, ehe und bevor das Præcipuum angegriffen werden könne.

§. 183. Da auch der Fall vorkommen kann, daß noch einige nicht bewilligte Schulden, wovon bey Eingang der Erbpacht das Peculium nicht befreyet worden, so wohl dem Auffkommen des Coloni als auch dem Praecipuo, und fölglich dem Ankäufer nachtheilig seyn würden; mag in diesem Falle das ganze Peculium, wenn es nach obigen Inhalt haftbar geworden, veräußert werden, damit die verwilligte Schuld vorzüglich daraus bezahlet werde, und der Colonus, oder, wenn selber durch seine Schuld und schlechte Wirthschaft nach Inhalt des 4ten Theils Tit. 2. des Erbes verlüstig geworden, der Aufkömmling sein neues Præcipuum geschätzet erhalten, und der Ankäufer seines angekauften Ertrags desto sicherer bleiben möge. Sollten nun zu Abfindung der bewilligten Schulden dergleichen Mittel nicht obhanden, oder zu Abfindung der ganzen bewilligten Schuld nicht hinreichend seyn; in solchem Falle soll der Abzug der bewilligten Schulden in dem Anschlag so wohl, als auch bey dem Kaufpreis, als weit sie durch obige Mittel nicht abgetragen werden können, statt haben.

Vierter Theil

Von Verwirkung des Gewinns und Erbrechts; auch von der Erbpächter Recht und Proceß-Sachen.

Erster Titel: Von Freybriefen.

§. 184. Die Erbpachter sind persöhnlich frey; und haben also eines Freybriefes zu Erlangung der Freyheit nicht vonnöthen.

Zweyter Titel: Von Ursachen, wodurch jemand der Erbpacht verlüstig wird.

§. 185. Der Erbpachter, wie auch alle diejenigen, welche zu solcher Erbpacht ein Successions-Recht haben, werden des Erbpachtrechtes für sich und ihre Descendenten verlüstig, wenn sie sich im Leibeigenthum eines andern Gutsherrn begeben haben, wenn sie auch schon demnächst einen Freybrief beybringen wollten; desgleichen auch

§. 186. wenn sie ein anderes **Prædium** oder Erbe in Erbpacht übernommen haben, und auf Erledigung des ihnen angefallenen in Zeit zweyer Jahre sich der ersten Erbpacht auf Erfordern des Gutsherrn nicht entschlagen; ferner

§. 187. wenn sie ihr **Prædium** oder Erbe verlassen, und auf Ermahnung des Gutsherrn in Zeit eines halben Jahrs dasselbe nicht wieder beziehen, cultiviren, und darauf wohnen; auch

§. 188. wenn der Erbpachter sein unterhabendes Erbe nach vorher vom Gutsherrn geschehener Warnung vernachläßiget, Häuser, Häcken und Frächten verfallen, die Aecker und Ländereyen wüst und unbestellet liegen läßt, mithin solcher oder anderer Gestalt das Erbe dergestalt verschlimmert, daß der hierdurch versetzte Schade mit so vielem Gelde, als zweyer Jahren Pacht austrägt, nicht wieder ersetzet werden kann, und diesen Schaden aus eigenen Mitteln in einer billigen ihm gutsherrlich zu bestimmenden Frist zu ersetzen nicht im Stande wäre; weiters

§. 189. wenn derselbe ohne Anweisung und Bewilligung des Gutsherrn fruchtbares oder verbothenes Holz hauet, und darüber schon zweymal gestrafet ist, dennoch aber fortfährt, wenn er auch nur einen Baum gehauen

hätte; oder eine sehr beträgliche Holzverwüstung von etwa fünfzig haubaren Stämmen angestellt hätte; so mag er des Erbes entsetzet, oder auf Vorstellung des Gutsherrn auf ein halb oder ein ganzes Jahr zur Zuchthaus-Arbeit condemniret werden, welche Zuchthausstrafe die dem Gutsherrn schuldige Schadens-Ersetzung nicht, jedoch die Destitutions-Klage aufhebt, so, daß es in jetzt erwehntem Falle in der Willkühr des Gutsherrn stehe, ob er auf die Entsetzung vom Erbe, oder auf die Zuchthausstrafe verfahren wolle. Ist aber der Erbpachter des unbewilligten Holzfällens halber noch einmal gestrafet, und der angerichtete Holzschaden so beträglich, als oberwehnet, nicht; so ist er dem Gutsherrn, wie §. 62. verordnet, den Werth des Holzes zu ersetzen schuldig, und in die in jetztbesagtem Spho bestimmte Geldstrafe unter der wegen Einführung der Fiscal-Action daselbst gemachten Mäßigung verfallen. Dafern aber der Erbpachter die Anweisung des Holzes zu des Erbes nöthigem Gebrauch nach Vorschrift dieser Ordnung von dem Gutsherrn begehret, die Anweisung aber nicht erhalten, auch das unbewilliget gehauene Holz zu diesem dem Gutsherrn angezeigten Behuf erweislich verwendet hätte; so hat derselbe dem Gutsherrn nur den halben Werth des Holzes zu ersetzen, auch nur die Halbscheid der §. 62. bestimmten Strafgelder, wenn er darüber auf Denuntiation des Gutsherrn fiscaliter belanget wird, zu zahlen.

Obschon nun in dem Falle, wenn der Colonus wegen besagten unbewilligten Holzhauens des Erbes entsetzet worden, die Fiscal-Klage und Strafe wegfällt; so muß doch derselbe dem Gutsherrn vorbestimmter Maßen den Werth des Holzes ersetzen, und kann allenfalls der Gutsherr solchen Werth von dem, dem Erbpachter zustehenden Præcipuo einziehen. Ferner

§. 190. wenn ein Erbpachter und wirklicher Wehrfester neben seiner eigenen Stätte ein fremdes Erbe wider den Willen seines Gutsherrn in Erbpacht zu nehmen, sich unterfängt, und auf Anforderung des Gutsherrn davon nicht abstehen will; auch

§. 191. wenn derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte, und deswegen auf ewig des Landes verwiesen, oder mit einer infamirenden Leibesstrafe belegt würde, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß darunter die nur zur Correction und Besserung angesehene Zuchthausstrafe nicht

zu rechnen, und das Verbrechen des einen Ehegattens dem andern, der kein Theil daran hat, und auch denen unschuldigen Kindern an ihr habendes Recht nicht nachtheilig fallen solle.

§. 192. Wenn der Erbpachter, ohne Miswachs, Hagelschlag, Kriegs-Ueberzug und andere dergleichen von ihm allenfalls zu beweisende Unglücksfälle gelitten zu haben, aus bloßer Nachläßigkeit und übeler Wirthschaft die gutsherrlichen Pächte und übrigen Præstanda aller Anmahnung und Warnung ungeachtet, nach, durch öffentlichen Druck geschehener Bekanntmachung dieser Ordnung, so weit in Rückstand kommen lasset, als die sämmtlichen Præstanda in dreyen Jahren ausmachen; und

§. 193. endlich, wenn ein Erbpachter ohne Noth und gutsherrliche Bewilligung sich in Schulden vertiefen, und dadurch veranlassen würde, daß sein Peculium in Discussion gerathen, und das Erbe wüst gemachet werden müßte. In diesen obgemeldeten Fällen

§. 194. hat der Erbpachter, wenn auch nur eine von obgedachten Abäußerungs-Ursachen obhanden wäre, das Erb- und Gewinn-Recht verwirket: und kann mit Weib und Kindern, auch Vor- und erster Ehe-Kindern, wenn von denen Eltern der oder die, wovon das Erbe herkömmt, noch am Leben, den oben §. 191. erwehnten Fall allein ausgenommen, von dem Erbe entsetzet werden.

§. 195. Wenn aber die Abäußerungs-Ursachen bereits in der ersten Ehe größten Theils nicht entstanden, oder auch das Vergehen, weswegen die Abäußerung vorgenommen werden soll, von dem wirklich noch lebenden Vater oder Mutter der Vorkinder nicht begangen wäre; so soll auch wider dieselben, gleich auch des Abgeäußerten Brüder und Schwester oder andere Blutsverwandten, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben, die Abäußerung nicht erstrecket werden, und solchen an ihrem Successions-Recht unnachtheilig seyn.

Dritter Titel: Von Abäußerung und andern Processen der Erbpächter.

§. 196. Der Gutsherr muß nicht aus eigener Macht seinen Erbpachter der Stätte oder des Hofes entsetzen; sondern, wenn er zu der Abäußerung und Prädial-Discussion zu schreiten befugt und willens ist, denselben ge-

richtlich belangen lassen: und soll gleich bey Einführung der Sache das Peculium des Beklagten zu mehrerer Sicherheit describirt und inpignorirt oder aufgeschrieben und verpfändet werden; dahingegen ist der Gutsherr schuldig, die gerichtliche Caution de in eventum solvendo judicatum oder Sicherheit der allenfalsigen Entscheidung ein Genügen zu leisten, beyzubringen; doch muß der Erbpachter, währender Abäußerung ex oppigneratis oder aus den Verunterpfändeten das Gut gehörig bestellen, alles Holzfällens aber sich nach Ermessen des Richters und Gutsherrn enthalten; dafern er aber das Gut nicht gehörig besorgen, oder am Holz ohne Erlaubniß sich vergreifen würde: so soll auf dieserhalb vom Gutsherrn beym Gerichte geschehener erweislichen Anzeige das Erbe sofort mit Vorwissen und Gutfinden des Richters in Verwaltung genommen, und des unerlaubten Holzfällens halber schärfer, allenfalls nach Ermessen des Richters mit der Zuchthausstrafe wider den Erbpachter verfahren werden.

§. 197. Der Erbpachter bleibt auch während des Abäusserungs-Processes verpflichtet die natural und sonstigen Prästationen abzuführen; jedoch steht es dem Gutsherrn und Schatzungseinnehmer frey, für die laufende Pacht, auch die dem Grund selbst anklebenden eines Jahrs Abgaben, welche jedoch dem Empfänger gutsherrlich eingeliefert werden müssen, und respective privilegirte und laufende Schatzungen mit Vorwissen des Gerichts von den gepfändeten Sachen, so viel nöthig, publicatione prævia plus offerenti oder in Vorgang der Verkündigung meistbiethend, wie oben §. 24 verordnet, verkaufen zu lassen. Würde aber aus den also distrahirten Effecten der Gutsherr ein mehreres als die laufenden Pächte, und die dem Gute selbst anklebenden Abgaben eines Jahrs, und der Schatzungseinnehmer mehr als die laufende Schatzung empfangen; so soll solches an denen privilegirten drey Jahren Pacht und privilegirten Schatzungs-Monaten abgezogen werden. Hätte aber der Gutsherr und Receptor ein mehreres als diese ertragen, gehoben; so bleiben sie schuldig, das mehr Empfangene in usum jus potius habentium oder zum Behuf der ein mehreres Recht habenden Gläubiger zur gerichtlichen Deposition ohne Gestattung fernerer Appellation einzuliefern.

§. 198. Damit nun auch wegen der onerum inhærentium et canonum oder dem Erbe anklebenden Lasten

Ziel und Maß gesetzet werde, und durch derer Anschwellung der Gutsherr und übrige Creditores nicht zu sehr benachtheiliget werden; so sollen derer Rückstände nur von den letzten drey Jahren als privilegirt künftig gehalten werden; den Fall jedoch ausgenommen, wenn diese Abgaben etwa gerichtlich eingeklaget wären, und daher demjenigen, welchem sie gebühren, nicht beygemessen werden kann, daß er es vernachläßiget habe, sie zur gehörigen Zeit beyzutreiben.

§. 199. Wenn nun der Erbpachter, nachdem er mit seinen Einreden nothdürftig gehöret worden, aus denen in dem nächstvorigen Titel beschriebenen, oder auch andern eben so großen und wichtigen, oder noch größern Ursachen, worüber in vorkommenden Fällen die Interpretatio authentica auf die zu Ende Unsers vorstehenden Edicts vorgeschriebene Art einzuholen ist, des Gewinn-Rechts und Erbnießbrauchs verlüstig erkläret würde: so sollen in der Destitution oder Abäußerungs-Urtel zugleich wider die Creditores, welche an das Peculium Anspruch zu haben vermeinen, die gehörigen Edictal-Ladungen Amtshalber erkannt, und sofort, oder wenn der Succumbens appelliret und Processus appellatorios oder revisorios erhalten hätte, sobald in zweyter Instanz confirmatoria ergangen, ausgefertiget und bewirket, immittelst auch das Peculium des Abgeäußerten, oder zum Theil, und so viel davon nach Gestalt der Sachen nöthig erachtet werden wird, ästimirt und distrahirt oder geschätzet und verkaufet, sodann nach geschehener Reproduction der Edictal-Ladungen ordo Creditorum gemacht, die unbewilligten Schulden aber allen privilegirten Forderungen, worunter auch der aufm Erbe verursachete Schade zu rechnen ist, nachgesetzet, und einjeder seiner Ordnung und habendem Vorrecht nach befriediget werden.

§. 200. Was nun, nachdem ein jeder seine Zahlung erhalten, von dem Peculio oder daraus gelöseten Gelde übrig bleibt, gehöret nicht dem Gutsherrn, sondern dem Abgeäußerten: und soll demselben bey dem Abzug und Räumung der Stätte alles, was sein ist, unweigerlich verabfolget werden.

§. 201. Würde aber der vielen Schulden halber mithin aus den in vorstehenden §phis enthaltenen Ursachen die Abäußerung angehoben; so müssen gleich Anfangs neben der Citation wider den Bauer auch die Edictal-

Ladungen gegen die Creditoren oder Gläubiger gebethen und erkannt werden.

§. 202. Die Gutsherren müssen jedoch mäßiger Schulden halber den Erbpachter nicht so leicht discutiiren, und das Erbe wüst machen lassen; sondern vielmehr darauf bedacht seyn, wie derselbe wieder auf- und zugleich denen Creditoren (zumal wenn sie ohne Wucher und Gewinnsucht ihr Geld vorgeschossen, und in Nachgebung der Zinsen oder sonst der Billigkeit nach sich finden lassen wollen) geholfen, und zu dem Ende für dieselben etwan ein Stück Landes, wenn es ohne Abbruch der Schatzung und Pächten füglich geschehen kann, einige Jahre lang zugesäet werden, damit sie auf diese oder eine andere besitthunliche Art zu dem Ihrigen nach und nach wieder gelangen können.

§. 203. Es soll dem Erbpachter zwar erlaubet bleiben, ohne gutsherrliche Bewilligung von andern Geld aufzunehmen; jedoch falls diese nicht bewilligte Aufnahme sich über 10 Rthlr. erstrecken wird, es sey, daß er solches an baarem Gelde gelehnet, oder eine solche Quantität an Waaren oder sonst ausgenommen und geborget hätte; so soll der Erbpachter so wohl als die Gläubiger, um des hiernach bestimmten Vorzugs theilhaftig zu werden, schuldig seyn, solches bey dem Gerichtschreiber anzugeben. Dieser ist aber schuldig in einem besondern hierzu verfertigten Buche, worin ein jedes Erbpachtgut, wenn Schulden darauf haften, besonders, sammt den gemachten Schulden mit Benennung Tages und Jahrs gegen Empfang 3 Schl. 6 Pf. in Gegenwart beyder die Schuld einzuverleiben; der Richter aber ist nicht allein befugt, solches immer einzusehen, sondern es soll ihm auch bey jeder gerichtlichen Session offen gelegt werden. Hierdurch erhält der Gläubiger das Vorrecht vor andern sonstigen nicht bewilligten- auch Buch-Schulden bey einer vorkommenden Prädial-Discussion classificiret zu werden. Ist aber die Summe 25 und mehrere Rthlr.; so soll der dem Creditori zu ertheilende Extractus Protocolli gerichtlich gegen die gewöhnliche in der Taxordnung pro Sigillo documentorum bestimmete Gebühr versiegelt werden. Wir wollen aber dieses Mittel keinem weniger lehnenden Creditoren hiedurch versagen, sondern einem jeden solches Mittel an Hand zu nehmen völlig freystellen.

Würden nun auch Schulden vorhanden seyn, so in diesem Buche nicht verzeichnet; so soll dieserhalb keine

Prädial-Discussion angestellet, und allenfalls diese bey einer, auch sonstiger Schulden halber erfolgender, sothane Foderungen allen übrigen nicht bewilligten Schulden nachgesetzet werden. Es versteht sich aber von selbst, daß wegen der gehörig angezeigten Schulden so wohl, als auch aller übrigen nicht angezeigten Schulden das Præcipuum nicht haftbar sey.

Da dem Gutsherrn kenntlich daran gelegen ist, den Zustand des Erbpachtguts zu wissen; so bleibt ihm jederzeit frey, solches beym Protocoll einzusehen; und ist der Gerichtschreiber schuldig gegen Zahlung der Schreibgebühr auf Verlangen ihm hiervon eine Abschrift unweigerlich zukommen zu lassen.

Bey der Ablage hat es dieselbige Bewandtniß: und ist der Gerichtschreiber schuldig, wenn solches ihm von dem Gläubiger angezeiget wird, dieses mit Beyfügung des Tages der geschehenen Zahlung in oberwehnten Buche zu bemerken.

Ueberhaupts soll die Schuld dem Buche weder einverleibet, noch auch ausgelöschet werden, es sey denn, daß der Schuldner und Gläubiger selbst gegenwärtig seyn, und der Gerichtschreiber solche persönlich kenne.

§. 204. Die Abäußerung und alle übrige Sachen und Actiones, welche die Gutsherren und Erbpächter mit und gegen einander haben, werden bey den ordentlichen Gerichtern, wofür sie gehörig, eingeführet; jedoch soll gleich im Anfange die gütliche Beylegung ex Officio versuchet, und wenn kein Vergleich getroffen würde, die Sache Summarie und vermittelst eines auf Verlangen beyder, oder auch nur einer Parthey, anzuordnenden Gastgerichts untersuchet und entschieden werden.

§. 205. Dann soll auch in besagten so wirklich rechtshängigen als künftig einzuführenden Rechtssachen dem überwundenen Theil zwar eine Appellation, als nämlich von denen Untergerichtern an Unser weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserm geistlichen Hofgerichte, wenn die Sache bey diesen beyden Gerichtern in erster Instanz angehoben worden, das Remedium revisionis bey Unserm Hofrath verstattet werden; was aber in der zweyten Instanz confirmando geurtheilet worden, dabey soll es der weitern Appellation oder Provocation, als worauf durch die Annahme der Erbpacht der Gutsherr so wohl als der Erbpachter wirklich versicht gethan

zu haben, Kraft dieser Verordnung gehalten werden, ungehindert sein Bewenden haben: würde aber reformando gesprochen; so bleibt den vormals Provocaten ebenfalls das Remedium revisionis an Hand zu nehmen unbenommen.

§. 206. Es soll auch ein Erbpachter mit andern in Sachen, die das Erbpachtgut, oder dessen Gerechtigkeit, auch das Præcipuum betreffen, ohne Bewilligung und Belieben des Gutsherrn keine Processen anfangen, und mit der Klage nicht gehöret werden, er habe denn bey Einführung der Sache von der erhaltenen gutsherrlichen Erlaubniß einen Schein, welcher ad Acta remittirt und übergeben, von den Gutsherren aber auch unbillig nicht geweigert werden soll; als worüber allenfalls das Gericht zu cognosciren hat; beygebracht, und der ersten Supplication angefüget.

§. 207. Wenn hingegen ein Erbpachter über die Gerechtsamen des Erbpachtguts und des Præcipui gerichtlich belanget wird; soll der Kläger in Supplica, daß der Beklagte ein Erbpachter sey mit Benennung des Gutsherrn deutlich anzeigen, und das Gebetene nicht anders als cum Denunciatione des Gutsherrn oder dessen Mandatarien, wenn der Gutsherr außerhalb Landes, und einen solchen im Lande bestellet hätte, erkannt werden; widrigen Falls aber der ganze Proceß null und nichtig seyn; sonst auch, als lange die erkannten Denuntiatoriales nicht insinuirt worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen würklich rechtshängigen Sachen dem Kläger in dem nächstfolgenden Bescheid aufgegeben werden, anstatt Denuntiatorialium den Gutsherrn den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

Würde der Erbpachter in einer das Erbe und dessen Gerechtigkeit oder das Præcipuum nicht betreffenden Sache Klage anheben, oder von andern gerichtlich darüber belanget werden: so soll der Kläger schuldig seyn, den Gutsherrn davon in obgemeldeter Maße zwar zu verwissigen, und, daß solches geschehen, bey dem Gerichte beweislich anzuzeigen; jedoch wird die Einwilligung des Gutsherrn zu Vollstreckung des Processes nicht gefodert. Hätte aber der Kläger bey Reproduction der ersten Bittschrift von der Verwißigung nicht gehörig dociret; so soll der Richter schuldig seyn auf Kösten des Klägers solches zu ersetzen. Würde der Richter aber dieses wissentlich übersehen; so soll der geführte Proceß, falls die Sentenz oder der End-

spruch nicht in die Rechtskraft verfallen, in der zweyten Instanz völlig cassirt, und der Richter seiner Gebühr so wohl verlüstig, als zum Ersatz der Kösten schuldig seyn, wenn von dem Kläger die gehörige Anzeige, daß der beklagte Erbpachter sey, geschehen. Würde nun aber der Erbpachter selbst, oder der vorbemerkte Kläger diese Qualität nicht angegeben haben; so bleiben selbe für die Kösten, sie mögen darin verdammet seyn, oder nicht, haftbar.

§. 208. In Ansicht fiscalischer Actionen wider die Erbpächter, soll es eben so gehalten werden, wie unter den 3ten April 1779 in Betreff der fiscalischen Actionen oder Klagen gegen die Eigenhörige von Uns gnädigst verordnet worden.

Vierter Titel: Anleitung, wie in Fällen, wo ein Leibeigener des Leibeigenthums entlassen wird, und aus diesem zur Erbpacht übergeht, der Anschlag der jährlichen mehrern Prästationen wegen abgehender Leibeigenthums-Gefälle füglich gemachet werden könne.

§. 209. Wenn nicht für die dem Gutsherrn abgehenden Eigenthums-Gefälle ein sicheres prästiret würde; so würde wohl kein Gutsherr in die Entlassung von dem Eigenthum und in den Uebergang des Coloni oder Wehrfesters aus dem Leibeigenthum zum freyen Stand willigen: und wenn hingegen diese Prästation übertrieben werden sollte; so würde der Eigenhörige lieber in seinem leibeigenen Stande verbleiben. Auf das Maaß des Anschlags kömmt es also hauptsächlich an.

§. 210. Dem Gutsherrn geht durch die Entlassung vom Eigenthum ab, a) der Nutzen des Sterbfalls, oder das Mortuarium, welches bey ansehnlichen Höfen, auch nach Unterschied der Wirthschaft der Wehrfester, oft sehr beträglich ist. b) Der Nutzen des Erbgewinns, welcher bis hiehin nach den Umständen und Wichtigkeit der Stätte und Peculii, auch mit etwaiger Rücksicht auf vorherige Gefälle, überhaupts aber willkührlich angeschlagen worden. c) Der Nutzen der Freybriefe, wobey auch keine sichere Sätze zum Anschlag festgestellet waren. d) Der Abgang der so genannten Zwangdienste (so in einem Dienst auf sichere Zeit gegen Kost und Lohn zu bestehen pflegen) wenn sie in dem Erbpachtbrief nicht vorbehalten sind.

§. 211. Eine nöthige Vorbereitung ist es

a) Einen Auszug aller vorberührten bey der Erbpacht cessirenden Eigenthums-Gefälle, und was dieselbe Seit 100, 70, 60, oder 50 Jahren dem Gutsherrn eingetragen; sodann insbesondere, was die Rentmeister oder sonstigen Bediente davon in partem salarii rechtmäßig genossen haben, verfertigen zu lassen.

b) Den ganzen Statum aller noch im Leibeigenthum vorhandenen Personen, um diejenigen, so daran jetzt oder künftig ein Erbrecht etwa prätendiren könnten, zu kennen, und allenfalls mit ihrer Einwilligung die Erbpacht schließen zu können, aufschreiben zu lassen.

c) Den ganzen Statum prædii aufnehmen, und zu dem Ende

1tens, alle zum Erbe gehörige Gebäuen;

2tens, alle zum Erbe gehörige Grundstücke, Gerechtigkeiten und Nützungen mit dem Anschlag, was selbige frey in jährlicher Heuer eintragen könnten.

d) Von allen auf dem Erbe haftenden Lasten als:

1tens, Von Schatzungen, worauf pro Extraordinariis etwas zugerechnet werden muß;

2tens, Von Extraordinarien, Kirchspiels-Lasten und andern zum Unterhalt des Erbes erfoderlichen Kösten;

3tens, Von andern oneribus inhærentibus;

4tens, Von gutsherrlichen Korn- und Geld- auch andern Dienst-Præstandis den Statum aufnehmen zu lassen.

Vorzüglich wird empfohlen den Statum sub c) durch Werkverständige und mittelst einer geometrischen Vermessung des Erbes von einem beeideten Landmesser verfertigen zu lassen, wovon ein Formular sub A) hier nachfolget, um sich dessen nach Gutfinden bedienen zu können.

Wenn diese so wohl zum Anschlag als zu Vermeidung künftiger Irrungen (wie der hiernach folgende Titel anzeigen wird) dienenden Vorbereitungen gemachet sind; so ist es nützlich, den Anschlag aus verschiedenen Balancen zu formiren.

§. 212. Kann zu diesem Ende der erste Fuß des Anschlags, was der Colonus nebst den alten Præstandis jährlich für den Abgang des Eigenthums zu prästiren habe, daraus genommen werden, wenn, wie bey gerichtlichen Aestimationen wohl bräuchlich gewesen, für den Ertrag der Eigenthums-Gefälle das Pacht-Quantum mit

einem sichern Theil, z. B. mit einem vierten Theil verhöhet wird.

Wie aber dieses sehr unzuverläßig ist; so ziehet man den zweyten Fuß zu Hülfe, und machet aus denen Seit 100, 70, 60, oder 50 Jahren zusammen gezogenen vom Erbe prästirten Eigenthums-Gefällen an Freybriefen, Zwangdiensten, Versterb und Gewinngelder, desgleichen von sonstigen hergebrachten Schreib-, und andern Gebühren einen jährlichen Durchschnitt, und setzet dieses jährliche Quantum den alten jährlichen Præstandis hinzu.

Weil aber auch dieses wegen des bisherigen großen Theils willkührlich gewesenen Anschlags besagter Gefälle keine ganz zuverläßige Richtschnur geben kann; so ist es dienlich auch den dritten Fuß nemlich was das Erbe nach Ertrag der dazu gehörigen Pertinenzien jährlich füglich tragen könne, und wie viel anjetzo davon prästiret werde, und wieviel über diesen füglich davon prästiret werden kann, mit zu Rath zu ziehen; und aus diesen dreyen Füßen, oder doch wenigstens von den zween letztern, einen der Billigkeit und den Umständen angemessenen Durchschnitt zu machen, und hiernach das für den Abgang der Eigenthums-Gefälle billige jährliche Augmentum der Pacht zu bestimmen und respectivè zu vereinbaren.

§. 213. Weilen nun diese Erbpacht in unabsehbare Zeiten hineingeht, und das sicherste Maaß oder Verhältniß zwischen den Nutzbarkeiten des Erbes und dafür entrichtender Pacht in Natural-Früchten besteht, indem das Verhältniß zwischen Früchten und Geld mehreren Zufällen und Abänderungen unterworfen ist: so wird angerathen, die für abgehende Eigenthums-Gefälle verhöhende Pacht nicht in Geld, sondern in Natural-Prästationen an Getreide, Viehe oder dergleichen ganz oder zum Theil zu setzen.

Fünfter Titel: Von Ausfertigung des Erbpacht-Briefes.

§. 214. Zu Vermeidung aller Contestationen und künftiger Irrungen ist es dienlich, in dem Erbpachtbriefe diejenigen zu benennen, welche von dem Erbe bey Vereinbarung der Erbpacht etwa annoch im Eigenthum sind, mit der Bemerkung und Bescheinigung: ob sie nach des ersten Theils 1ten Titel in die Versetzung aus dem Ei-

genthum zur Erbpacht gewilliget haben, oder ob sie im Eigenthum geblieben sind; auch welche von ihnen zur Succession ein Recht haben, wie nicht weniger, was der Wehrfester vormals im Eigenthum an jährlichen Gefällen prästiret habe.

§. 215. Ist es räthlich die Art der Erbpacht, und ob solche beschränket sey, oder nicht, darin zu bestimmen.

§. 216. Ist es dienlich das Erbe mit allen Gebäuen und in Erbpacht ausgethanen Pertinenzien in dem Erbpachtbriefe zu specificiren, und falls darüber von einem beeideten Landmesser eine geometrische Karte verfertigt worden, sich darauf zu beziehen.

§. 217. Dienlich ist es auch alle Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch besonders das Præcipuum des Erbes, sammt den etwaigen Servituten oder Dienstbarkeiten umständlich darin zu verzeichnen.

§. 218. Ferner auch die aufm Erbe haftenden Lasten, als Schatzungen, Kirchspiels-Lasten, Zehnten, bewilligte Schulden und dergleichen zu designiren. Ferner

§. 219. alle gutsherrliche Prästanda an Geld, Naturalien, Diensten und allen andern alt und neuen Prästationen, obsonstigen gutsherrlichen Nutzbarkeiten umständlich nach ihrer Zahl, Maaß und Eigenschaft zu verzeichnen: die Fälle und das Quantum des entrichtenden Gewinns, wie auch alles andere, was zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter vereinbaret werden wird, dem Erbpachtbriefe deutlich und umständlich einzuverleiben; wovon ein Formular zu eines jeden beliebigen Gebrauche sub **B.** hieran gefüget wird.

Wie nun aber in dieser gnädigst erlassenen Verordnung von Uns verschiedene Verfügungen getroffen worden, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpacht-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwehnung geschehen ist: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieserhalb zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter in Zeit eines Jahrs nach Erlassung gegenwärtiger Verordnung eine besondere Vereinbarung (wozu sie beyde die Macht haben) getroffen werde; nach Umlauf deren und in Entstehung dessen aber der Gutsherr sowohl als Erbpachter, alles was in dem Erbpacht-Contract etwa nicht bemerket seyn möchte, dieser Verordnung gemäß zu halten

schuldig seyn sollen. Urkund gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Geheimen Kanzley-Insiegels.

---

517. Bonn den 25. November 1783. (A. 10. b. Straßenbeleuchtung zu Münster.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Zur Beschützung der jüngst in der Stadt Münster eingerichteten nächtlichen Straßenbeleuchtung gegen Frevel, wird die boshafte oder muthwillige Zerschlagung oder Beschädigung einer Straßenlaterne durch Erwachsene mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. oder mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe bedrohet; und sollen die Eltern der, dergleichen Frevel aus Muthwillen begehenden Kinder, mit sofortiger Herstellung der zerschlagenen oder beschädigten Laternen und mit 2½ Rthlr. Geldstrafe belegt werden. Die zuerst bezeichnete Geldstrafe soll zur Hälfte der Beleuchtungskasse die andre Hälfte aber, so wie die ganze Geldbuße der Eltern, dem Denunzianten eines Frevlers überwiesen werden.

Bemerk. Zufolge Regiminalverordnung d. d. Münster den 12. August 1784. (A. 11. b.) sind, mit Genehmigung der Landstände, sämtliche Einwohner der Stadt Münster zu einem Beitrage zu den Straßenbeleuchtungskosten dergestalt verpflichtet worden, daß sie nach Maaßgabe ihres adlichen, bürgerlichen, schatzfreien und schatzpflichtigen Standes, in 6 Klassen, mit jährlichen Beiträgen von resp. ⅔, ½, ⅓, ¼, ⅛ und 1/16 Rthlr. von jedem Schornstein, veranschlagt werden sollen. Gleichmäßige Beiträge sind auch pro 1785 am 3. März ejusdem anni erfordert und deren Erhebungsart am 11. August ej. a. (A. 11. b.) regulirt worden.

Durch Regiminal-Verordnung vom 17. April 1800 (A. 11. b.) ist allen Einwohnern aufgegeben worden, die seit Einführung der Straßenbeleuchtungs-Steuer neuerbauten Schornsteine sofort, und künftig jeden neuaufgeführten Kamin vierzehn Tage nach dessen Voll-

endung, den bezeichneten Empfängern der Beiträge anzuzeigen.

---

518. Münster den 20. April 1784. (A. 11. b. Landes-Trauer.)

Das General-Vikariat.

Anordnung einer, nach gegebener Vorschrift, durch Glockengeläute in allen Kirchen zu feiernden Landes-Trauer wegen des am 15. d. M. erfolgten Ablebens des Landesherrn.*)

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 23. ej. m. (A. 11. b.) das übliche Trauergeläute auf dieselbe Zeit und Stunden beschränkt, welche bei dem Tode des vorletzten Landesherrn dazu bestimmt waren.

Am 3. Mai ej. a. (A. 11. b.) hat der zu Münster residirende „Kurkölnische zur hochfürstlich Münsterschen „Regierung verordnete Statthalter und geheime Räthe" den von „Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln, Fürst-„bischof zu Münster" erlassenen Befehl verkündiget: daß für weiland S. kurfürstliche Gnaden zu Köln Maximilian Friedrich, die für das Erzstift Köln festgesetzte (und beigefügte) Trauerordnung, auch im Hochstifte Münster Anwendung finden soll.

---

519. Ahausen den 20. Mai 1784. (A. 11. b. Landes-Trauer.)

Maximilian Franz (Erzherzog zu Oestreich ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc.), Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Um den eigenen so wie den, den Unterthanen obliegenden Pflichten der Religion, der Freundschaft und der Dankbarkeit in Beziehung auf den verstorbenen Landes-

---

*) Durch dieses Ereigniß ist keine sedis Vacanz eingetreten, indem bereits im Jahre 1780 der künftige Erzbischof zu Cöln und Bischof zu Münster, als Coadjutor des damals noch lebenden Landesherrn erwählt worden war; Conf. Kock's Series, épiscop. monast. pars IV. pag. 81.

herrn zu gnügen, werden (mit Vorwissen des Domkapitels) die in der Domkirche und in allen Kirchen der Stadt Münster am 26. d. M., so wie in jenen des ganzen Hochstiftes am 9. Juni d. J. zu begehenden feierlichen Trauer-Gottes-Dienste unter Beiwohnung sämmtlicher weltlichen und geistlichen Behörden, Beamten, höheren Schulen und Notabilitäten ausführlich bestimmt, und soll das Erscheinen bei denselben, sämmtlichen Unterthanen am Sonntage vorher von den Kanzeln empfohlen werden.

---

520. Bonn den 14. Juni 1784. (A. 11. b. Lehn-Erneuerung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Nach dem (in Folge der bei Lebzeiten des jüngst verstorbenen Landesherrn stattgefundenen Erwählung zum Coadjutor des Bißthums Münster) mit päbstlicher und kaiserlicher Bewilligung erfolgten Regierungs-Antritt des Hochstiftes Münster, werden sämmtliche Münstersche, Borkeloische und Werth'sche in und außerhalb Landes angesessene Vasallen, zur Erneuerung ihrer Lehen-Empfängniße, binnen einer dreimonatlichen bis zum 14. October c. a. festgesetzten Frist, aufgefordert und in die Stadt Münster entboten.

Bemerk. Durch landesherrl. Patent d. d. Münster den 10. October 1784. (A. 11. b.) ist den bei Abfluß des vorbezeichneten Termins noch im Rückstand sich befindenden Lehensleuten eine weitere Frist bis zum 14. Jan. 1785 zur Erfüllung ihrer Lehnsobliegenheiten gewährt, und zugleich das Caducitäts-Verfahren gegen alle, diese Frist nicht berücksichtigende Vasallen verordnet worden.

---

521. Münster den 21. Juni 1784. (A. 11. b. Brandassekuranz.)

Landes-Regierung.

Jeder Bewohner eines der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibten Hauses in den Städten, Wiegbolden, Dörfern und auf dem platten Lande, ist, bei Vermeidung

einer Strafe von 1 Rthlr., verpflichtet, die vor seinem Hause befindliche Nummer (der Gebäude) immer völlig rein und lesbar zu erhalten.

---

522. Bonn den 12. Juli 1784. (A. 11. b. Gewitterläuten.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Bei der fortgesetzten Erfahrung daß das seither übliche Glockengeläute bei ausbrechenden Gewittern das Einschlagen des Blitzes in die Kirchthürme befördert, wird dergleichen Gewitter-Geläute in Kirchen und Kapellen ohne Ausnahme für alle Zukunft verboten; und sollen die Pfarrer, bei der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung, deren Ursache und Zweck den Unterthanen erklären.

---

523. Münster den 10. October 1784. (A. 11. b. Deserteure.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Als ein Merkmal landesfürstlicher Milde und Gnade bei Gelegenheit der Intronisation und des feierlichen Regierungs-Antrittes des Landesherrn, wird sämmtlichen, binnen 6 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteuren von den fürstlich münsterschen Truppen, ein vollständiger Strafnachlaß verheißen.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges Patent sind sämmtliche, durch Ungehorsam oder Morosität gegen die Militair-Loosungs-Edikte verwirkte Strafen und desfallsige Untersuchungen nachgelassen und aufgehoben worden.

---

524. Bonn den 23. Dezember 1784. (A. 11. b. Arznei-Verkauf.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Nebst Wiederholung der in der Medizinal-Ordnung de 1777 (Nr. 502. d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wo-

durch den Kaufleuten und jedem Andern, außer den privilegirten Apothekern, bei 10 Rthlr. Strafe der Kleinhandel mit Arzneyen untersagt, den Packenträgern und fremden Kaufleuten aber die Feilbietung überhaupt und sogar auf Jahrmärkten von Zusammengesetzten Arzneyen, bei Confiskations- und anderer willkührlicher Strafe verboten ist, — wird verordnet: daß die das Hochstift Münster betretenden fremden Arzney-Krämer sich beim ersten Grenzbeamten melden müssen um einen ihre Marschroute und Reisezeit genau bestimmenden Reisepaß zu erlangen und ihre Arzneikasten amtlich versiegeln zu lassen; und daß dergleichen ohne Paß, oder gegen dessen Instradirung ꝛc. und mit unversiegelten Arzneykasten betroffen werdenden fremden Krämer mit 2 Rthlr. Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

---

525. Bonn den 10. Februar 1785. (A. 11. b. Militair-Gerichtsstand.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Die auf Invaliden-Gage gesetzten Unteroffiziere und Gemeine sind in Civil- und Criminalsachen der ordentlichen Civil-Obrigkeit ihres Wohnortes untergeben und sollen nur dann dem foro militari für den Fall und die Zeit unterworfen seyn, wenn sie zum Militairdienst wieder aufgefordert und unter den Regimentern oder besondern Invaliden-Compagnien zur Dienstleistung wieder angewiesen worden sind.

---

526. Münster den 21. November 1785. (A. 9. b. Sträflinge.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Nebst Erörterung der Gründe, welche die Absonderung der wegen Polizei- und anderer geringer Vergehen Verhafteten von den wegen wirklicher Criminal-Verbrechen Verurtheilten dringend erfordern, wird die, durch strenge Trennung der Räume in dem Zuchthaus-Lokale zu Münster, getroffene Einrichtung eines Besserungshauses

und eines Zuchthauses zu allgemeiner Kundbarkeit gebracht; sodann auch landesherrlich verordnet: daß diese zwei Benennungen überall genau unterschieden werden sollen, daß bei Verurtheilungen (nach Maßgabe einer den Justizbehörden mitgetheilten Instruktion) gegen die Delinquenten entweder Besserungshaus- oder Zuchthaus-Strafe ausdrücklich erkannt werden muß, daß die bloße Verurtheilung zum Besserungshause niemals die Wirkung einiger Ehrlosigkeit oder der Ausschließung von Gilden und öffentlichen Aemtern erzeugen soll; und daß den, aus dem Besserungs- oder auch aus dem Zuchthause Entlassenen, ihre ausgehaltene Strafe von Niemanden, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Rthlr., schimpflich vorgerückt, oder ihnen deshalb ein ihnen sonst zustehendes Recht auf ungebührliche Art verweigert werden darf.

Bemerk. Die vorbezogene Instruktion lautet folgendermaßen: Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Kölln, Fürst-Bischof zu Münster rc. thuen kund und fügen hiemit zu wissen, Demnach Wir in dem unter heutigem Dato über die Absönderung der Policey, und geringerer Verbrechen, in dem Besserungshause, von den größeren Criminal Verbrecheren im Zuchthaus erlassenen Edict §. 4. Bestimmung der Fällen in welchen die Strafe entweder des Zuchthaus, oder Besserungshauses eintretten soll, Uns auf eine den Gerichteren zu ertheilende besondere gnädigste Instruction bezogen haben, so wird solche hiemit gnädigst ertheilet wie folget:

In Ansehung der Fälle, wannehr die Strafe des Zuchthauses, oder aber nur die des Besserungshauses zu erkennen sey, wird zwar fest bey jedem Verbrechen nach Verschiedenheit der Umständen, und nach dem Grade wie weit der handelende dabey fort gerücket ist, so wohl die eine als andere Art der Bestrafung eintretten können, und überlassen Wir zwar die Bestimmung derselben im einzelnen Fall überhaupts dem vernünftigen Ermessen des Richters. Indessen soll nur die Strafe des Besserungshauses in folgenden Fällen vorzüglich eintretten.

1. Bey Bettleren in denjenigen Fällen wo wider dieselbe in den bisherigen Edicten die Zuchthaus Strafe verordnet ist.

2. Bey Lärmen und Schlägerey in Wirthshäuser wobey kein Todtschlag begangen worden, und die aus Trunkenheit, oder sonstiger Ausgelassenheit entstanden, wan nemlich den Umständen nach die Strafe der körperlichen Hinsetzung Platz greift.

3. Wenn aus Muthwillen Excessen ausgeübt, und andere beträgliche Schäden zugefügt worden, und die Geldbuße den Thäter nicht bessert, oder nicht besseren zu können scheinet.

4. Bey fleischlichen Verbrechen, die noch keinen Ehebruch, oder Blutschande enthalten, wofern nur nicht eine schon einmal bestrafte Person ferner fortführe, aus der Liederlichkeit ein Gewerbe zu machen.

Imgleichen wenn im Fall des einfachen Ehebruchs der unschuldige Theil dem schuldigen verzeihet, und um gelindere Strafe bittet.

5. Bey Diebställen sollen Richter aus allen Umständen sorgfältig zu ermessen suchen, ob nicht von dem Thäter aufrichtige Besserung zu hoffen sey, und falls er nun nach vernünftigen Ermessen auf zwey Jahren Condemniret werden kan, soll nur aufs Besserungshaus die Verurtheilung geschehen, sonst aber die Sache durch das Arbitrium Judicis bestimmet werden.

6. Schlieslich soll überhaupt bey Bestimmung einer Arbitrairen Strafe: die eigene Abstehung von einem zwar vorbereiteten, oder auch angefangenen aber nicht vollendeten Verbrechen; die bewiesene Reue; Jugend des Verbrechers; und was sonst zur Milderung der Strafe einen rechtlichen Grund abgeben kann, auch besonders in der Rücksicht zur Erwägung gezogen werden: ob den Umständen nach die Verurtheilung zum Zuchthaus oder zum Besserungshause zu verfügen.

Es werden demnach sämtliche Richter, welche auf Zuchthausstrafe zu erkennen haben, gnädigst angewiesen, sich nach gegenwärtiger Instruction geziemend zu achten, und in der Sentenz jedesmal auszudrücken ob der Verbrecher zum Zucht- oder Besserungshause verurtheilet werde, und soll jedesmalen die Sentenz zum Protocoll der Zuchthaus Commission eingeschicket werden. Urkund gnädig-

sten Handzeichens und beygedruckten geheymen Kanzley Insiegels.

Münster den 21. November 1785.

Max. Franz Kuhrfürst.

---

527. Münster den 12. Dezember 1785. (A. 9. b. Erbpachts-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln 2c., Bischof zu Münster 2c.

Die in der Erbpachts-Ordnung vom 21. September 1783. (Nr. 516. d. S.) gestattete Frist, zu nachträglicher Ergänzung der Bestimmungen in den zwischen Gutsherrn und Erbpächtern bereits geschlossenen Erbpachts-Contrakten, wird mit der Festsetzung auf fernere 6 Monate erweitert, daß alle dergleichen, während dieser Zeit nicht ergänzte oder abgeänderte Spezial-Verträge, nach ihrem Inhalte und nach jenem der Erbpachts-Ordnung beurtheilt werden sollen.

Bemerk. Der ganze Inhalt obiger Verordnung findet sich in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829.) Bd. I. p. 395. abgedruckt.

---

528. Bonn den 23. Februar 1786. (A. 11. b. Straßen- u. Fluß-Polizei zu Münster.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln 2c., Bischof zu Münster 2c.

Um in der Residenzstadt Münster deren Polizei in Beziehung auf Reinigung und Erhaltung der Straßen, Abzugsrinnen, Kanäle und des Pflasters, sodann auch rücksichtlich des Aheflusses und der Hausbauten zu sichern, wird, unter Vernichtung der desfallsigen frühern landesherrlichen Bestimmungen (conf. Nr. 211. und Nr. 316. d. S.), eine die letztern theilweise wiederholende und auch ergänzende Verordnung, zu künftiger genauer Beachtung, publizirt; wodurch (in 7 Abschnitten und 53 §§.) über folgende Gegenstände, und zwar:

im 1. Abschnitte: vom Kehren und Reinigung der Straßen;
im 2. „ von Reinhaltung der Straßen;

im 3. Abschnitte: von Anlegung der Abtritte, Viehställe, Mistgruben und deren Reinigung;
im 4. = vom Ahefluße und den sogenannten Soden und Bommeln;
im 5. = von Instandhaltung, auch verbotenem Gebrauch oder eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen;
im 6. = von den Fußwegen in der Stadt und unter den Bogen; und
im 7. = vom Bauen und der dabei zu gebrauchenden Vorsicht, auch andern darauf einschlagende Gegenstände;

ausführliche Vorschriften ertheilt werden.

Bemerk. Obgleich der ganze Inhalt der vorangezeigten Verordnung in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Band I. p. 396. abgedruckt ist, so ist die hierortige Aufnahme des nachfolgenden Textes der obenangemerkten 7 Abschnitte der Verordnung, dennoch für angemessen erachtet worden.

Durch Regiminal-Verordnung vom 28. Aug. 1800 (A. 11. b.), sind die nunmehr ebenfalls gepflasterten, sogenannten Graben, in die Zahl der vorschriftsmäßig zu reinigenden Straßen der Stadt Münster aufgenommen, und sämmtliche an dieselben anschießenden Haus- und Grund-Besitzer zur Erfüllung ihrer ediktmäßigen Obliegenheiten, unter Strafandrohung, angewiesen worden.

Erster Abschnitt: Vom Kehren, und Reinigung der Straßen.

§. 1. Alle Stadteinwohner, wes Standes oder Kondition dieselben auch seyn mögen, sollen zweymal in der Woche, und zwar präcise am Montag und Donnerstag, oder, wo selbige Feyertäge, alsdann den nächstfolgenden Tag, den Koth von ihren Straßen, so weit eines jeden Wohnung und Gerechtigkeit sich erstreckt, zusammen kehren, denselben auch allemal aus den Rinnen, oder sogenannten Gausken auswärts heraus werfen, und gemeldte Rinnen durchgehends, besonders auch unter den vor verschiedenen Häusern angelegten Brücken dergestalt von aller Unreinigkeit aussäubern, damit das Wasser nicht aufgehalten

werde, sondern einen freyen Ablauf haben könne; und damit nun

§. 2. es constiren möge, ob vorbemeldetes verfüget worden sey; so soll an ebenbemeldeten Tägen von den sämmtlichen an den Thoren, und in Unserer Hauptstadt Münster obhandenen Wachen, sobald die neue Wache aufgezogen, von der abgehenden ein Unterofficier mit dreyen Gemeinen kommandiret, und von denselben durch die, jeglicher Wache zurepartirte und am Ende dieser Verordnung specificirte Gassen patrouilliret, und genaue Nachsehung vorgenommen werden, sodann auf den Fall

§. 3. die Reinigung und Zusammenschlagung des Koths, wie auch Aussäuberung der Rinnen vorerwähntermaßen nicht geschehen, von den saumselig befundenen so gewiß dem visitirenden Unterofficier drey Schillinge Münsterisch (welche die visitirende Mannschaft behält) zur Strafe gegeben; und ohnedem die Gassen und Rinnen ohne Anstand gereiniget werden, als widrigenfalls gemeldetem Unterofficier erlaubt seyn solle aus des Contravenienten Behausung ein zulängliches Pfand zu nehmen, und dasselbe, falls es innerhalb dreyen Tägen nicht redimiret würde, nach derer Umlauf zu distrahiren. Und da

§. 4. an verschiedenen Orten die Gassen vor den Häusern, so zustehen und nicht bewohnet werden, wie auch vor den in Unserer Stadt Münster befindlichen Gärten, imgleichen vor und um den Klöstern, Kirchen und Kirchhöfen wohl gar nicht gesäubert werden; so wollen Wir gnädigst, daß die Eigenthümer sothaner Häuser und Gärten, wie auch Klöster, Kirchen und Kirchhöfen die Gassen und Rinnen in bestimmter Zeit unter vorbedeuteter Strafe säubern zu lassen schuldig seyn, welche Strafe alsdann die patrouillirende Mannschaft nach geendigter Visitation von gemeldten Eigenthümern, nach derer Namen und Wohnung sie sich zu erkundigen, und allenfalls, wo sie es etwa von denen Benachbarten nicht erfahren mögen, die Häuser und Gärten, wie auch Klöster, Kirchen und Kirchhöfen bey Unserer geheimen Kanzley anzuzeigen haben, beyzutreiben haben solle. Damit nun aber

§. 5. keiner von der patrouillirenden Miliz hierinnfalls zur Ungebühr beschweret, und von einigen (unangesehen daß sie zur rechten Zeit ihre Gassen abgesäubert, und Unserer gnädigsten Verordnung in allen gehorsamst nachgelebet haben) die den Contravenienten andictirte

Strafe abgefordert werde; so soll es allemal dem Einwohner oder Eigenthümer des Hauses, Gartens, Klosters, Kirchen oder Kirchhöfen (wenn zwischen ihnen und der visitirenden Miliz wegen der gnädigst anbefohlenermaßen aus- oder nicht gesäuberten Gassen und Rinnen eine Quästion entsteht) freystehen, sofort darüber von einem Unserer ältesten geheimen Kanzlisten, als welche dazu Kraft dieses gnädigst committiret seyn sollen, darüber cognosciren zu lassen; zu welchem Ende dann der Unteroffizier bey sothaner vorkommenden Quästion sofort durch einen Gemeinen jemand von gemeldten Unseren Kanzlisten rufen lassen; er aber mit der übrigen Mannschaft vor der Behausung, um zu sehen, daß inzwischen die Gassen und Rinnen von den Einwohnern nicht abgekehret werden, bleiben soll. Damit aber durch sothane verlangende Cognition die visitirende Mannschaft unnöthiger Weise nicht aufgehalten, noch mehrerwehnte Kanzlisten dieserhalb molestiret werden, so soll der Einwohner des Hauses, falls es sollte erkannt werden, daß die Gassen gnädigst anbefohlenermaßen nicht gesäubert, oder das Wasser in den Rinnen durch einigen Unflath aufgehalten, sonst auch Unserer gnädigsten Verordnung nicht nachgelebet sey, dem Kanzlisten vierzehn, und der Miliz am Platz drey, sechs Schillinge Münsterisch so gewiß gleich auszahlen, als widrigenfalls der Miliz kraft dieses gnädigst erlaubt seyn solle, dafür ein genugsames Pfand weg zu nehmen, und dasselbe oblauts vermeldtermaßen zu distrahiren. Wie dann auch imgleichen zu Verhütung daß die Miliz hierinfalls nicht excedire, und jemand zur Ungebühr beunruhige, dem commandirenden Unteroffizier (falls ein Exceß von der Miliz geschehen zu seyn erkannt werden dörfte) von seiner monatlichen Gage gleichfalls vierzehn Schillinge von dem Regimentsquartiermeister einbehalten, und dem Kanzlisten für seine Bemühung extradirt werden solle. Damit aber auch die visitirende Miliz zuweilen einige Häuser und Plätze, wo kenntlich nicht gekehret worden, aus einigen Nebenansichten nicht vorbey gehe, ohne die verwirkte Strafe bey zu treiben; so ist

§. 6. Unser gnädigst ernstlicher Befehl hiemit, daß hierinfalls so gewiß keiner, er sey Geist- oder Weltlich, Militair- oder Civiler Kondition, Exempt oder Contribuabel, auf Freyheiten, in Klöstern, oder unter der Bürgerschaft wohnhaft, übersehen, sondern ohne Unterscheid der Personen und des Orts oblauts vermeldterma-

ßen verfahren werde, als widrigenfalls der kommendirende Unteroffizier nicht nur in einer Geldbuße von vierzehn Schillinge Behuf des Denuntianten, ohne daß dessen Namen bekannt gemacht, condemnirt; sondern auch allsolcher Unteroffizier annebens dem Militair-Gebrauch nach bestrafet werden solle: wie dann auch imgleichen

§. 7. da wider Unsere gnädigste Zuversicht von den an vorbemeldten Wachen auf den Tägen, an welchen die Visitation vorzunehmen anbefohlen, der wachthabende Ober- oder Unteroffizier die Mannschaft zur Visitation vor Abzug der alten Wache nicht kommandiren, und dadurch die Visitation unterbleiben würde, allsolcher Ober- oder Unteroffizier kraft dieses eines Monats Gage Behuf der Invaliden-Kasse verlustig seyn; der Unteroffizier aber, wie oben vermeldet, bestrafet werden solle: damit Wir aber, wenn etwa von ein- oder anderer Wache die Visitation unterbleibe, sofort benachrichtiget werden; und die saumhafte dafür ansehen können; so soll der visitirende Unteroffizier allemal nach geendigter Visitation sofort davon dem an der Hauptwache kommandirenden Oberoffizier Rapport zu thun; und dieser, falls ein oder ander von den Unteroffizieren ausbleiben, und daran manquiren würde, solches sofort an Unsern Gouverneur oder Kommendanten unter gleichmäßiger Strafe anmelden zu lassen schuldig seyn. Als auch

§. 8. der auf den Gassen zusammengekehrte Koth vermittelst hierzu angeschafter Karren und Pferden nach dem, desfalls den dazu angenommenen Fuhrleuten gegebenen Unterricht weg, und an die ihnen angewiesenen Plätze hingefahren wird; so hat der Straßen-Inspektor darauf zu achten, allenfalls an einem oder andern Hause alle acht Tage anzufragen, ob durch die Karren der zusammen geschlagene, oder zusammen gekehrte Koth (worunter jedoch der aus den Häusern auf den Gassen hingelegte Steingrut und Erde nicht mit verstanden seyn soll, immassen desselben Wegschaffung einem jeden privative obliegt) weggefahren sey oder nicht? und da solches nicht geschehen, es sogleich der gnädigst angeordneten Straßen-Commission anzuzeigen, damit von dieser die Befolgung des den Fuhrleuten ertheilten Befehls genauest bewirket werde: es sollen aber auch die Einwohner dieser Stadt bey dem Aufladen des Koths den Fuhrleuten mit dem Zusammenkehren behülflich seyn.

Zweyter Abschnitt: Von Reinhaltung der Straßen.

§. 9. Damit die Straßen und Gassen soviel immer möglich rein gehalten, und darauf aller übler Geruch vermieden, und kein Unflath oder Wust angetroffen werde; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß keiner sich unterstehen soll, verreckte Thiere, und dergleichen Aeser, oder andere einen Gestank und Krankheiten verursachende abscheuliche Sachen auf den Straßen, Kirchhöfen, oder anderstwo binnen der Stadt hinzulegen, noch auch Nachtgeschier, und andere Unsauberkeiten und Wust auf den Gassen auszuschütten, obsonst dieselbe so wenig bey Nacht als bey Tage mit Menschenkoth zu besudeln.

§. 10. Die Metzger sollen auch kein Blut, noch Unflath, Unreinigkeit, oder Abfall des geschlachteten Viehes auf den Straßen oder Steggen, obsonst laufen lassen, oder hinwerfen, noch in- oder bei ihren Häusern aufbewahren, sondern schuldig, und gehalten seyn, solches sofort zu verscharren, oder außerhalb der Stadt zu schaffen; gleichergestalt sollen

§. 11. die Weiß- und Lohgerber kein stinkendes Wasser auf die Straßen laufen lassen, noch auch hinter, oder bey ihren Häusern Loh- oder Gerbergruben halten, und wo diese wirklich vorhanden, innerhalb drey Monaten wegschaffen, und an die ihnen dazu eigends anzuweisende Plätze verlegen; und da zwar

§. 12. gnädigst verstattet wird, daß der Mist aus den Mistpfühlen, Pferde- oder anderen Viehställen zum weitern Fortbringen auf die Straßen gebracht werden mag; so soll hingegen derselbe nicht über Nacht darauf liegen bleiben, sondern selbigen Tages, wann er auf die Straßen gebracht ist, weggefahren werden. Weil aber

§. 13. die Unsauberkeit auf den Straßen daraus oftmals auch entsteht, daß die in Verding oder Taglohn fahrende Kothführer, oder andere Fuhrleute keine tüchtige Karren, und sogar ohne- oder mit zu niedrigen Schlußbrettern gebrauchen, und durch den herabfallenden Mist, Unrath, flüßigen oder andern Koth die Straßen besudeln; so soll dieses, wie auch das Leimschlagen auf den Straßen verbothen seyn.

§. 14. Wann fürohin Spühlsteine angelegt werden, wovon der Ausfluß merklich höher als das Pflaster ist,

so soll an der Mauer des Hauses vom Ausfluß des Spühlsteins bis zum Pflaster eine mit einem Stein oder Brett bedeckte Röhre angebracht werden. Und damit

§. 15. durch den aus den Häusern zur Straßen geführten Ofenpfeiffen oftmals herauslaufenden flußigen Ruſt die Kleider der Vorübergehenden nicht besudelt werden; so hat ein jeder darauf zu achten, damit die Ofenpfeifen, welche zur Straßen geführet, so eingerichtet werden, damit solches nicht zu befahren stehe; auch hat das Steinhaueramt zugleich darauf zu sehen, damit die Spühlsteine nach Vorschrift des vorigen Absatzes eingerichtet werden: und als auch

§. 16. daraus auf den Straßen ein Gestank entsteht, wenn in den Oefen, wovon die Pfeifen nicht in die Schornsteine, sondern zur Straßen geführet werden, alte Lumpen, oder andere einen übeln Geruch verursachende Sachen gebrennt werden; so soll dieses gleichfalls verbothen seyn.

Dritter Abschnitt: Von Anlegung der Abtritte, Viehställe, und Mistgruben, und derer Ausleerung.

§. 17. Da Uns die unterthänigste Anzeige geschehen ist, daß in mehrgedachter Unserer Residenzstadt Münster die Abtritte, Misthaufen oder Gruben, wie auch Kloaken, und Viehställe vieler Orten an den gemeinen Straßen und Steggen dergestalt angelegt sind, daß die Unsauberkeit entweder beym Reggenwetter, oder sonst von sich selbst beständig zur Straßen abfließe, auch von den Eignern über dieselben nach Willkühr abgelassen werden; ein solcher Unfug aber ferner nicht gestattet werden soll; so befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß es zwar (wenn jemands Nothdurft erfodern sollte, dergleichen Behälter binnen den Häusern, oder auf des Eigners Grund anzulegen) dieserhalb bey der in der Stadt münstrischen Polizey-Ordnung zwanzigstem Kapitel enthaltenen Vorschrift, gestalten alsdann von des Nachbaren Grund drey Fuß, von dessen Keller fünf Fuß, und von desselben Pütz oder Brunnen neun Fuß gewichen werden muß, gehalten werden soll; es sollen aber

§. 18. an den offenen gemeinen Straßen, Steggen und Gassen, sowohl innerhalb der Stadt, als nach Seiten des ehemaligen inwendigen Stadtgraben und an den

Stadtthoren Viehställe, Mistfälle, Kloaken, Dreckgruben, und Abtritte keineswegës geduldet, sondern, wo sie etwa noch befindlich, binnen dreyen Monaten fortgeschaffet, und nicht wieder angelegt werden. Damit aber

§. 19. wenn die Abtritte binnen den Principalhäusern, Nebenhäusern, oder in den Vorhöfen angelegt sind, oder künftig angelegt werden, der Gestank auf den Straßen beständig nicht verspüret werden könne; so sollen dieselben an den Straßen mit einer massiven Brandmauer versehen und abgesondert, und jene Oeffnung, wodurch der Abfluß geführet wird, es mag solche mittelbar oder unmittelbar an der Straße anschiessen, nicht beständig offen seyn, sondern nur alsdann eröffnet werden, wann bey nachbestimmter Zeit der Unflath abgelassen wird; hernach aber sofort wieder zugemauret, und die übrige Zwischenzeit also immer verschlossen, oder zugemauret gehalten werden: wo aber mehrgedachte Behälter einen verdeckten Abfluß in die Ahe oder sogenannten Bommeln vor Alters her gehabt haben, hiebey mag es verbleiben; es sollen aber

§. 20. Mistfälle, Pferde= Schweine= oder andere Viehställe und Abtritte einen beständigen oder willkührlichen Ablauf und Abfluß des Unflats auf die Gassen nicht haben, sondern solchen, nicht minder auch die willkührliche Ablassung oder Ausleerung ernstlich verbothen seyn; und ist dieserhalb Unser gnädigster Befehl, daß die Abtritte nicht anderst, als bey Nachtszeit zwischen eilf und drei Uhren, und zwar auch nicht im Sommer, sondern des Winters in den Monaten November, December, Jänner, Februar und Merz, wenn kein andaurender Frost eingefallen, gesäubert, und binnen dieser Zeit der Unflath daraus abgelassen werden soll. Dahingegen

§. 21. die fließende Unreinigkeit und Ahl aus den Viehställen und Mistfällen (welche, gleichwie §. 19. von den Abtritten verordnet ist, die übrige Zeit nicht offen, sondern verschlossen gehalten werden sollen) wochentlich in der Nacht vom Freytag aufm Samstag von eilf bis drey Uhren abgelassen werden mag; es sollen aber

§. 22. die Rinnen, wodurch der Unflath aus den Abtritten und andern Behältern geführet wird, mit reinem Wasser dergestalt nachgespühlet, und mit Besen nachgekehret werden, daß davon bey der Visitation der Straßen kein Unflath auf den Gassen oder in den Rinnen mehr vorgefunden werde; damit auch

§. 23. die Nachbaren desjenigen Hauses, wo solche Ausleerung vorgenommen wird, wider den daraus sich verbreitenden Gestank, und entstehen können den Schaden sich zu hüten wissen, so soll derjenige, welcher solche Arbeit vornimmt, oder vornehmen läßt, die nächsten da herum, und ihm gegenüber wohnende Nachbaren davon vor Anfang solcher Arbeit verwissigen; welches

§. 24. auch alsdann geschehen soll, wenn der Unflath aus den Abtritten innerhalb der in vorstehendem 20sten Absatze bestimmten Zeit füglich zur Straße nicht abgelassen, oder ausgepumpet werden kann; sondern alsdann weggetragen, oder weggefahren werden muß, auf welchem Falle der Unflath nicht in den Stadtgraben, weder in der Ahe, Privat-Abflüssen, oder Bommeln, vielweniger auf die Straßen, oder auf abgelegene wüste Plätze innerhalb der Stadt, sondern binnen den §. 20. vermeldten Monaten im Winter des Morgens früh vor 7, und des Sommers vor 5 Uhr aus der Stadt geschaffet, und nicht nahe vor der Stadt, an abgelegene Plätze, oder auf eines jeden Privatgrund hingeworfen, und mit Erde zugedeckt werden.

Vierter Abschnitt: Von dem Ahefluß, wie auch sogenannten Soden und Bommeln.

§. 25. Da in einigen Soden die Abtritte dergestalt angebracht sind, daß der Unflath daraus beständig ablaufe, oder beym Regenwetter sowohl des Sommers als im Winter durch die Dachtraufe über die Straßen weggespühlet werde, dieses aber einen immerwährenden Gestank und Unflath verursachet; so sollen die also in den Soden angelegten Abtritte ohne Anstand fortgeschaffet, und die Soden sowohl als Bommeln mehrmal im Jahr gereiniget werden, um damit der Abfluß nicht verstopfet, und aller übele Gestank vermieden werde; weßhalber dann auch

§. 26. gnädigst ernstlich verbothen wird in besagten Soden und Bommeln so wenig als in dem Ahe-Fluße, Stadtgraben, und andern Privat-Abflüssen verreckte Kälber, Schweine, Hunde, Katzen, todte Fische, und dergleichen Aeser, oder andere einen Gestank verursachende Sachen, wie auch Steingrutt, Hopfenranken, und anderer Unrath, wodurch der Abfluß gehemmet wird, hinein zu werfen. Und um damit

§. 27. die Ueberströmungen der Ahe innerhalb der Stadt nicht zu befürchten, sondern so viel möglich dem

dieserhalb so oft entstandenen Schaden vorgebogen werde; so verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß diejenigen, so an der Ahe wohnen, oder deren Gründe daran belegen sind, die Ufer fest erhalten sollen; wes Endes jährlich in den Monaten September oder Oktober das Wasser abgelassen, und alsdann, um die Mängel des Ufers auszubessern, und was sonst nöthig, vorzunehmen, eine Zeit von 14 Tagen vorher öffentlich bekannt gemachet werden soll; da aber

§. 28. der Ahestrom vieler Orten durch die darinnen angelegten sogenannten Wäschen oder Fußtritte, und hie und dort neuerdings vorgenommenen Einbau unerlaubt eingeschränket und beenget worden, wodurch denn der Abfluß des Wassers aufgehalten, und behindert wird; so sollen erstgemeldete Wäschen und Fußtritte sofort binnen den Ufern gelegt, und aller neuer Einbau und Beschränkungen ohne Anstand weggeraumet, und ferner nicht gestattet werden. Würde übrigens

§. 29. wegen binnen- und oberhalb Münster fallenden Guß- oder anhaltenden starken Regens, oder wegen aufthauenden, oder gar mit Regen vergehenden Schnees nur einigermaßen eine Fluth zu besorgen seyn; so sollen, ohne daß das Fluthwasser abzuwarten, am Flußloch, und der Commende ad Stum Georgium, Graf von Plettenbergschen- und Encking-Mühle so viele Schleußen geöffnet, und Wasser abgelassen werden, als die Ufer in der Stadt fassen können; und sollen diese Schleußen so lange geöffnet bleiben, bis die Fluth verloffen, und zum Zusetzen die Erlaubniß von dem Straßen-Inspektor von Zeit zu Zeit ertheilet worden. Würden nun die Müller der von gedachtem Straßen-Inspektor erhaltenen Anweisung kein Genügen leisten; so hat jener solches dem Stadtrichter anzuzeigen, worauf dieselben dem Befinden nach bestrafet, die Schleußen offengerissen, und auf ihren Kösten dabey Wachen gestellet werden sollen; welche das Gouvernement auf Requisition des Stadtrichters sofort zu beordern hat.

Fünfter Abschnitt: Von Instandhaltung, auch verbothenem Gebrauch, auch eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen.

§. 30. Damit das so kostbar angelegte neue Pflaster auf den, dem Publikum gehörigen Straßen im Stande

gehalten, und nicht verdorben werde; so hat der Straßen-Inspektor die Contravenienten, obsonst befindende Mängel sofort anzuzeigen, und die Herstellung zu befördern: auch

§. 31. darauf mit zu achten, damit, wenn bey vorzunehmendem Bau durch Stellung der Gerüstbohlen, obsonst im Pflaster Löcher entstehen, solche durch werkverständige Straßenmacher auf Kosten des Bauherrn wieder zugepflastert werden. Es soll fürters

§. 32. weder bey Prozessionen, noch auf Maytag, sogenanntes May oder Birkenbäume, obsonstiges Gesträuch in dem Pflaster zwischen den Steinen gesteckt, noch über das Pflaster gestellet werden. Wie dann auch

§. 33. die zum Verkauf in die Stadt hineingebrachte Schweine eben so, wie das Hornvieh nicht binnen der Stadt auf den Straßen, sondern allein auf dem dazu angewiesenen Viehmarkte am neuen Thore zum Verkauf ausgestellet werden sollen. Und da übrigens die Straßen und Gassen auf keine Art ohne Erlaubniß abzuändern, noch einzuschränken sind; so sollen

§. 34. so wenig auf den Straßen, als hinter den Rinnen Kellertreppen, obsonstige Behälter ohne Erlaubniß angelegt, noch auch die sogenannten Büchsen zum Einschraben geduldet werden.

§. 35. Die vor den Hausthüren anzulegenden Treppen sollen über den Rinnen zur Straße nicht hervorragen; und als

§. 36. die von den Dächern der Häuser hervorspringende, und das Wasser zum Verderb der Straßen ausstürzende Dachrinnen zwar bereits abgeändert; die an einigen Rinnen gemachten Röhre aber nicht so eingerichtet sind, daß sie am Grunde der Straßen reichen; so soll dieses gleichfalls noch abgeändert, und die erstgemeldten Dachrinnen ohne bis zum Grund gehenden Röhren fürohin gar nicht gestattet werden: weil aber

§. 37. allen denjenigen, welche eigene Equipage halten, gnädigst erlaubt wird, an den Einfahrten ihrer Häuser, oder Vorhöfe die Straßenrinnen mit einer kleinen Brücke zu belegen; so soll dieses nicht einseitig, sondern unter Aufsicht des Straßen-Inspektors, und nach von demselben anzuweisender Art geschehen.

Sechster Abschnitt: Von den Fußwegen in der Stadt, und unter den Bögen.

§. 38. Die auf den Straßen angelegten Fußwege sollen auf keine Weise beenget; imgleichen auch jene unter den Bögen, so viel möglich, nicht eingeschränket werden; und als

§. 39. die Einwohner dieser Stadt ihre Waaren auf eine andere Art, als vermittelst der sogenannten Fallthüren vorzeigen können; so sollen solche Fallthüren sowohl unter den Bögen, als auf den andern Straßen in der Stadt, imgleichen auch die Sitze vor den Häusern sofort weggeschaffet werden; und wird zugleich

§. 40. den Bewohnern der Häuser unter den Bögen ernstlich befohlen, die Kellerthüren des Abends oder Nachts ohne dabey gestelltes Licht, obsonstige Sperrung des gewöhnlichen Fußweges niemalen offen stehen zu lassen; und wenn solche des Tages geöffnet sind, auf beyden Seiten etwas vorzustellen, um damit dadurch die Passage behindert, und ein sonst entstehen könnendes und mehrmal verspürtes Unglück nicht zu befahren stehe. Damit ansonst

§. 41. die Kellerthüren und Fußwege nicht verdorben werden; so soll darüber weder geritten, noch mit Schubkarren gefahren werden. Dann soll

§. 42. des Winters, wenn Glatteis gefallen ist, ein jeder Einwohner dieser Stadt den Fußweg oder die Straßen, so weit eines jeden Haus oder Grund reichet, und wenigstens zwey Fuß breit mit Sand oder Asche bestreuen.

Siebenter Abschnitt: Vom Bauen und dabey zu gebrauchender Vorsicht, auch anderen darauf einschlagenden Gegenständen.

§. 43. Da sich mehrmal zugetragen hat, daß, wenn Häuser abgebrochen, oder Dächer an den Straßen repariret sind, die Vorübergehende oder Fahrende durch die herunter gefallenen Steine, oder Pfannen, obsonstige Materialien und Steingrutt beschädiget worden; so wird, um diesem vorzukommen, gnädigst verordnet, und demjenigen sowohl, welcher solches vornehmen läßt, als auch den Steinhauern, Zimmerleuten, und Dachdeckern befohlen, alsdann und zwar vor Anfang solcher Arbeit ein hölzernes Kreuzzeichen ausstellen, oder herabhangen zu lassen, um damit die Vorbeykommende sich hiernach richten, und vorsehen können. Es sollen auch

§. 44. außerhalb wirklicher Erbauung eines oder andern Hauses auf die gemeinen Straßen und Gassen, Bauholz, Pöste, Schalen, Planken, Klaftern, Steine, und andere Materialien und Steingrutt nicht hingelegt, noch auch

§. 45. von denjenigen, so bauen, durch sothane Hinlegung die öffentliche Passage verhindert werden; und soll fürters

§. 46. das auf die Straßen gebrachte Steingrutt vor und nach während des Baues, was aber bei kleinen Vorfällen vor den Häusern geworfen, sofort auf des Eigners Kosten weg- und an die ihnen von dem Straßen-Inspektor anzuweisenden Plätze hingefahren werden. Letztlich

§. 47. wird aller die Grundlage der Häuser zur Straßenseite veränderender willkührlicher Vor- und Einbau, und daher entstehende, obsonstige Beschränkungen der Straße und Wegen, nicht minder auch die sogenannten Ueberstocke zur Straßen wärts hinein hiemit gnädigst ernstlich verbothen: weshalben den Mauer- und Zimmermeistern gnädigst und bey willkührlicher Strafe befohlen wird, solche Veränderungen, und Einbau, ohne Unsere höchste Erlaubniß nicht vorzunehmen, vielmehr, wo solches vorgenommen werden soll, dem Straßen-Inspektor, welcher auf die Contravention so wie bis hiehin geschehen, genauest acht zu haben, frühzeitig anzuzeigen.

§. 48. Wie nun schließlich Unser gnädigster ernstlicher Wille und Befehl ist, daß gegenwärtige die Verbesserung der Polizey, und in allen Punkten überhaupt dem gemeinen Wesen nützliche Absichten zum Gegenstand habende Verordnung von allen und jeden Einwohnern Unserer Residenzstadt Münster ohne Unterschied, wes Standes, und Kondition dieselben auch seyn mögen, gehorsamst und stracklichst befolget werden soll;

So wird Unserm Münsterischen geheimen Rath sowohl als Stadtrichtern, wie auch Bürgermeistern und Rath dahier, fort jeder ordentlichen Obrigkeit gnädigst ernstlich aufgegeben, auf die exacteste Befolgung dieser Verordnung genauest acht geben zu lassen.

§. 49. Weil aber bey dergleichen Polizey-Verfügungen (wobey keinen fiscalischen Prozessen und schriftlichen Verhandlungen füglich statt gegeben werden mag) es hauptsächlich auf eine prompte Execution ankömmt, und solche in den mehrerntheils keinen Aufschub leidenden Fäl-

len ohne Aufenthalt bewirket werden muß; so wird dieses Geschäft, alsweit solches auf die in vorstehenden Zweyten bis Siebenten Abschnitt enthaltenen Gegenständen einschlagen, und die Contravention die Befreyten sowohl, als schatzpflichtigen Einwohner betreffen kann, dem Münsterischen zeitlichen Stadtrichtern hiedurch specialiter committiret, und demselben gnädigst aufgetragen auf Anmelden des Straßen-Inspektors oder eines andern Denuntianten die vorkommenden Excesse jedoch mit Vorbehalt, und der einem jeden Befreyten sonst rechtmäßig zuständigen Exemption unnachtheilig, de plano sofort gehörig zu untersuchen, und zu entscheiden, und auf erfolgter Geständniß oder Beweiß, obsonst befundenen wahren Umständen nach die Uebertreter (es mögen solche befreyte, oder schatzpflichtige Eingesessene seyn) mit einer in den verschiedenen Fällen zu determinirenden Geldbuß, oder, wenn der Contravenient solche zu erlegen nicht vermag, auf andere Art zu bestrafen; wobey ferner befohlen wird, daß die Eltern für die Kinder haften, und dem Denuntianten, es mag dieser der Straßen-Inspektor oder ein anderer Einwohner seyn, die Halbscheid der Strafgelder mitgetheilet werden soll.

§. 50. Falls nun dieser Verordnung zuwider etwas strafbar geschehen, oder unterlassen worden, mithin jemand nicht nur straffällig, sondern auch etwas zu verändern oder zu thun pflichtig ist; so soll derselbe nicht allein des geschehenen oder unterlassenen halber bestrafet, sondern auch von dem Stadtrichter dazu, was er zu thun oder zu verrichten habe, bey doppelter Strafe angewiesen, ihm dazu eine sichere Frist bestimmet, und in dessen Ermangelung er dazu executive angehalten, oder es nach Gutfinden des Stadtrichters auf seine Kösten verfertiget, und er zu derer Erlegung executive angehalten werden.

§. 51. Sollten aber bey der Untersuchung von den Befreyten erhebliche Einreden vorgebracht werden, und der vorkommende Fall einen Aufschub leiden; so soll der Stadtrichter solchen Vorfall mit seinem Gutachten Unserm geheimen Rath zur Entscheidung ohne Anstand einberichten. Wie nun

§. 52. der angeordnete Straßen-Inspektor zu den, Innhalts dieser Verordnung ihm verschiedentlich aufgetragenen Verrichtungen nicht nur, sondern auch Amts halber schuldig ist, darauf acht zu haben, damit diese Ver-

ordnung in allen Punkten und Clausulen stracklichst befolget, und derselben nicht zuwider gehandelt werde, oder, wenn solches geschehen, die Contravenienten dem Stadtrichter sofort anzuzeigen; so soll hingegen auf dem Fall erwähnter Straßen-Inspektor hierunter saumselig seyn dürfte, derselbe jedesmal in eine Strafe von Zwey Reichsthaler (wovon dem Denuntianten, welcher solches dem Stadtrichter melden kann, nebst Verschweigung dessen Namen, die Halbscheid, und sodann dem darauf zu der Besichtigung abgeschickt werden sollenden Stadtgerichtsdiener die andere Halbscheid angedeihen soll) kraft dieses verfallen seyn.

§. 53. Damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so soll dieselbe zum Druck befördert, gewöhnlichermaßen in Unserer Residenzstadt Münster nicht nur publiciret und affigiret, sondern auch, damit sie desto besser bekannt gemachet und gefasset werde, sowohl den Tag vor Sti Thomae Apostoli auf dem Rathhause der Bürgerschaft, als auch bey der darauf folgenden ersten Amtsversammlung bey den Aemtern von den Gildemeistern öffentlich vorgelesen werden; wes Endes dem hiesigen Stadtrichter und Magistrat hinlängliche Exemplarien dieser Verordnung zugestellet werden sollen.

Verzeichniß

der in hiesiger Hauptstadt obhandenen Gassen und Steggen, welchergestalten dieselbe denen Wachen zu repartiret worden.

St. Aegidii Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über St. Aegidii-Straße um den Kirchhof bis an die Brücke am Bispinckhof, von dannen wieder zurück über die Rothenburg bis an die Königstraße, von da wieder zurück über die Lütke- Breite- Grüne- und Krumme-Stegge.

St. Ludgeri Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Königstraße bis ans Markt, über St. Ludgeri-Straße auf die Maröven-Stegge, von dannen weiter über Ludgeri-Straße, bis ans Thor, von dannen aufm Verspoel, und durch die Harsewinkel- und Stuben-Stegge bis an die Hunds-Stegge.

St. Servatii Thor.

Von diesem geht die visitirende Mannschaft über St. Servatii- und die Salz-Straße bis am Markt, von dannen zurück über die Salz-Straße, auf die Kleybolten- Ringolts- Läer- und Hunds-Steggen bis am Markt, von dannen wieder zurück über die Läer-Straße bis an die Stuben-Stegge.

St. Mauritii Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über den alten Steinweg bis am alten Fischmarkt, von dannen zurück über die Kerkerings-Stegge, nach der Tod-Straße, von der Tod-Straße über die Ritter- und Carnevan-Straße, auf die Mittgeber- und Compagnien-Steggen bis am alten Steinweg, von dannen zurück über St. Mauritii-Straße bis ans Thor.

Höchster Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Höchster-Straße, Lilienbeck, und alten Fischmarkt bis an St. Lamberti Kirchhof, von dannen zurück auf die Voß-Stegge, von dannen wieder über die Lilienbeck, St. Martini Kirchhof vorbey bis an die Neubrücken-Straße, von dannen wieder zurück über die Herren-Straße bis ans Zuchthaus.

Neubrücken Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Neubrücken-Straße bis am Roggenmarkt, von dannen zurück durch den Minoriten-Gang über die ganze Bergstraße.

Von der Haupt-Wache

gehet die visitirende Mannschaft über das ganze Markt, St. Lamberti Kirchhof vorbey über den Roggenmarkt, neuen Fischmarkt und Spiekerhof, die Observanten vorbey bis an Ueberwassers Kirchhof, von dannen zurück auf die Hollefelder-Straße.

Neue Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über Unser lieben Frauen Straße, durch die Sand-Straße aufn Lappenbrink, von dannen zurück über die Jüdefelder-Straße bis ans Jüdefelder-Thor, von dannen zurück durch den Katthagen, Ueberwassers Kirchhof vorbey, Unser lieben Frauen Straße hinauf bis an die Sand-Straße.

Von der Wache am Schloß

gehet die visitirende Mannschaft das Fraterhaus vorbey über den Bispinckhof bis an die Brücke vor dem Cappenbergerhof, von dannen zurück bis an St. Georgii Kirchhof, von St. Georgii Kirchhof zurück in die Hoppen- Willmer- und Becker-Steggen durch den Krummentimpen bis an Unser lieben Frauen Straße.

---

529. Bonn den 29. Mai 1786. (A. 11. b. Militair-Werbung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Zur Bewirkung der von den Landständen beantragt und erbetenen Abändrung des seitherigen Ergänzungs-Systemes der Landestruppen (conf. Nr. 456. d. S.) soll die fernere Loosung der militair-dienstpflichtigen Unterthanen nicht mehr stattfinden; und die Completirung des fürstlich-münsterschen gewöhnlichen Truppen-Contingentes *) durch wiedereinzuführende freiwillige Werbung bewirkt werden. Behufs Alimentation der zu solchem Zwecke angeordneten landesherrlichen Werb-Kasse, wird ein landständisch bewilligter außerordentlicher Beitrag, und zwar:

von jedem zur Loosung pflichtigen Bauern-Erbe 1⅓ Rt.

von jeden loosungspflichtigen Köttern, Brinksitzern, Heuerleuten, Backhäusern und Leibzüchtern ⅓ Rt. und

von den Städten und Wiegbolden ein, ihnen näher amtlich angezeigt werden sollender, Geldbetrag

ausgeschrieben, und zu dessen Erhebung und Verrechnung ausführliche Anweisung ertheilt.

---

*) Aus einem abschriftlich vorliegenden, zu Bonn am 30. October 1784 zwischen den vereinigten Niederlanden und dem Landesherrn geschlossenen Subsidien-Vertrage, erhellt, daß Letzterer zum Dienst der Ersteren, in seinen churkölnischen und münsterschen Gebieten, noch 2 Regimenter Infanterie mehr mobil zu erhalten hatte, als in einem frühern Vertrag vom 19. April 1782 stipulirt war.

---

530. Bonn den 7. Juni 1786. (A. 11. b. Forstfrevel.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Bei der durch Erfahrung erwiesenen Unzulänglichkeit der, zur Beförderung und Beschützung der Holz-Cultur, in den Edikten vom 21. Mai 1771 und 14. Dec. 1772 (Nr. 483. und Nr. 490. d. S.) enthaltenen Strafbestimmungen gegen Holzdieberei und andre Busch- und Hude-Frevel, wird, auf landständischen Antrag, Folgendes landesherrlich verordnet:

„§. 1. Die von Unseren Herren Vorfahren an diesem Hochstifte gegen das Holzstehlen, dessen Abkappen und sonstige unerlaubte Holzbeschädigungen erlassenen Verbothe und Verordnungen werden, so weit sie durch diese Unsere gnädigste Verordnung nicht geschärfet sind, hiemit wiederholt, mithin werden alles unberechtigte Holzfällen, alle Beschädigungen desselben, von welcher Art sie immer seyn mögen; das Laubharken oder sammlen in den Gehölzern; das Heide- und Plaggen-Mähen in den Gehölzern und besonders in den Eicheln- und Tannen-Kämpen; dann auch das Eintreiben des Viehes in dieselben; ferner das Feueranlegen in den Gehölzern, Heiden und Mooren (worunter jedoch das Moor- und Torfbrennen zu Buchweizen-Aecker nicht verstanden wird) hiemit wohl ernstlich wiederholter verbothen.

§. 2. Sollte nun jemand, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, in den, anderen privat- und eigenthümlich zustehenden Gehölzern, Holz, zur Entwendung, hauen; oder aber dasselbe auf eine eben bemeldte Art oder sonstige Weise beschädigen; so soll derselbe, als ein Holzdieb, wenn er auf der That ertappt, oder darüber ein rechtsbeständiger Verdacht gegen ihn vorhanden ist, sofort gefänglich angehalten, sodann nach geschehener Untersuchung von Unserem Hofrath oder demjenigen, welchem die Criminal- oder peinliche Gerichtbarkeit über den Freveler zusteht (nebst der rechtlichen Schadens-Ersetzung) auf eine nach Ermessen des Frevels zu bestimmende Zeit, zum Besserungshause, oder bey mehreren Wiederholungen und sonstigen das Verbrechen erschwerenden Umständen zur Zuchthausstrafe verdammet, und nicht mit einer Geldstrafe belegt werden: es wäre dann, daß das Verbrechen nicht allein zum erstenmal begangen, sondern auch besag-

ter Unser Hofrath, oder obgemeldtermaßen competente Richter wegen Geringschätzigkeit des Schadens, oder anderer sonst vorkommenden Milderungs-Ursachen (wie es ihm in solchen Fällen unbenommen ist) anstatt des Besserungs- oder Zuchthauses, auf eine Geldstrafe sprechen würde.

§. 3. Als viel aber das unberechtigte und nicht angewiesene Holzfällen oder Beschädigen desselben in den gemeinen Marken betrifft, soll der Thäter, wenn er in der Mark als Markgenoß nicht interessiret oder berechtiget ist, den Holzdieben gleich geachtet, und auf die nämliche Art und Weise, wie in dem nächstvorigen Absatze verordnet ist, gezüchtiget werden. Wir fügen diesem hinzu, daß demjenigen, welcher einen von den, in diesem und dem zweyten Absatze des mehreren vermeldeten Freveleren, den Beamten, Richteren, Fisco oder Vogten anzeigen würde, wenn Erceß wider den Angegebenen wird erwiesen seyn, unter Verschweigung seines Namens einen Ducat aus Unseren Landesmitteln zur Belohnung ausbezahlet werden solle.

§. 4. Geschähe aber das nicht angewiesene Holzfällen oder Beschädigen desselben von einem Markgenossenen, der in der Mark zu Laub und Gras berechtiget, jedoch darin ohne vorhergehende Anweisung, Holz zu hauen nicht befugt ist; so gebühret die Bestrafung zwar dem Holz- oder Marken-Gerichte: Damit aber dergleichen frevelhafte und schädliche, zum Verderb der gemeinen Marken und Holzungen gereichende Unternehmungen nicht ungeahndet bleiben; so werden die Holz- und Marken-Richter hiemit wohl ernstlich erinnert, darauf sowohl selbst ein wachtsames Auge zu haben, als auch durch die Holzknechte und Markendiener darauf Acht geben, die Marken oft visitiren, und die ausgeübten Erceſſen fleißig nachforschen zu lassen, und darauf zu achten, daß die Uebertreter nach Inhalt der desfallsigen Marken-Verordnungen oder Verköhrungen (wo diese vorhanden sind) gehörig bestrafet; und das, was den Gemeinheiten von den Strafgelderen obsonstigen Marken-Einkünften gebühren mag, nicht zum Zechen, oder anderen unnöthigen Ausgaben, sondern zum Besten der Marken, obsonstigen Nutzen der Gemeinheit verwendet werde.

§. 5. Würde aber ein solcher Markgenosse die ihm von dem Marken-Gerichte zudiktirte Strafgelder zu zahlen

nicht im Stande seyn; so mag derselbe mit dem Brüchtenpfahl hergebrachtermaßen bestrafet werden: wenn aber ein mit Geld-Brüchten oder dem Brüchtenpfahl bestrafter Markengenosse das Holzhauen in gemeinen Marken ohne gehöriger Anweisung dem ungeachtet wiederholen würde; soll der Marken- oder Holz-Richter dieses mit Einschickung des Verfolgs, dem Hofrath, oder demjenigen, welchem sonst die Criminal-Gerichtbarkeit über den Freveler zusteht, anzeigen; welche befindenden Umständen nach den Freveler mit dem Besserungshause zu bestrafen haben.

§. 6. Wir wiederholen hiebey nach dem Edict vom 14. December 1772. §. 3., daß, wenn etwa die angelegte Tannen-Kämpe, und dererselben junger Aufschlag von dem, vor den Hirten gehenden Viehe oder Schafen beschädiget werden möchten, der Hirt oder Schäfer solchen Viehs oder Schafen, unabbittlich mit Strafe des Zucht- oder Besserungshauses auf Vier Jahre belegt, und daneben Fünf und Zwanzig Rthlr. für den Angeber zu erlegen angehalten, falls er aber solche sofort nicht erlegen kann, von dem ihm anvertrauten Vieh oder Schafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht wem solches gehöre (welcher jedoch dieserhalb den rechtlichen Regreß an seinen Schäfer hat) bis zum Ertrag von 25 Rthlr. und soviel sonst Behuf etwa verursachenden Kösten nöthig, verkauft und dem Angeber, ohne Unterscheid, ob die Angebung Amts-halber geschehen oder nicht, solche 25 Rthlr. mit Verschweigung seines Namens baar ausgezahlet werden sollen.

§. 7. Auch wiederholen Wir, daß nach dem Edict vom 21. May 1771. §. 6. diejenigen, welche freventlich die Zäune und Frechten um die Holzanpflanzungen verderben, in den Gehölzern, Heiden und Mooren Feuer anlegen (worunter jedoch das Moorbrennen zu den Buchweizen-Aeckeren nicht verstanden wird) mit Strafe des Zucht- oder nach Befinden Besserungshauses belegt werden sollen.

Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richteren, wie auch sämtlichen Holz- und Marken-Richteren, Ober- und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser gnädigsten Verordnung bey den etwa vorfallenden Uebertretungen genauest befolgen, und wider die Uebertreter obgemeldete Strafe strackest vollziehen, auch wie es geschehen gehörigen Orts berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenz-Blatt einverleibet, gehörigen Orten angeschlagen, auf drey nacheinander folgenden Sonntägen von der Kanzel verkündiget, sodann davon nebst den Beamten, auch den Richteren, den Marken- und Holz-Richteren, den Magistraten in Städten und Vorsteheren in den Wiegbolden, den Pfarreren, Gerichtsschreiberen, den Fiscis, den Führeren, Vögten, Schulmeisteren des Kirchdorfs, einem Baurrichter und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren Auftrag zugestellet werden, daß solches Exemplar nach der, dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung, zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen und bey derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle."

Bemerk. Conf. C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Band I. p. 410.

---

531. Münster den 28. December 1786. (A. 11. b. Fleischverkauf zu Münster.)

Landes-Regierung.

Zur Regelung des Fleischverkaufes und der Fleischhallen-Ordnung in der Hauptstadt Münster wird, unter Anordnung eines Fleisch-Taxators und zweier Inspektoren, (einer für jede der beiden Fleischhallen, die sogenannten neuen Schraden auf dem Markte und das Schauhaus), im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Die jedesmal festzusetzenden Fleischtaxen des Taxators, sind für die Metzger und die Käufer streng verbindlich, und dürfen Letztere, bei 5 Rthlr. Strafe, keinen höhern Preis zahlen.

2. Dem verkauft werdenden Fleische dürfen weder besondre Knochen, noch auch schlechtere Fleischstücke (als Zuwage) beigefügt werden.

3. Die freie Auswählung der Fleischstücke seitens der Käufer darf von den Metzgern auf keine Weise beeinträchtigt werden, und

4. dürfen dieselben nur in der Fleischhalle feilbieten und verkaufen, wenn sie nicht für einzelne Kunden die Fleischlieferung in deren Haus für's ganze Jahr übernommen haben.

5. In der Fleischhalle darf kein Stück Fleisch dem Anblick und dem Erwerb der Käufer auf irgend eine Art entzogen werden.

6. Das feilgeboten werdende Kalbfleisch, dessen Hinterviertel weniger als 8 Pfund wiegt, soll zum Besten der Armen konfiszirt werden.

7. Alles Fleisch muß genau nach seiner, mit geeichtem Gewichte, ermittelten Schwere verkauft werden.

8. Die Metzger müssen sich gegen die Käufer durchaus anständig betragen und sind in dieser, so wie jeder andern Beziehung für die Handlungen ihrer Stellvertreter in der Fleischhalle verantwortlich.

9. Jede Contravention der Metzger gegen diese Fleischhallen-Ordnung, soll mit 5 Rthlr. Strafe belegt, diese jedoch bei Wiederholungen und bei sich ergebender Fruchtlosigkeit von Geldbußen, durch einstweilige oder gänzliche Untersagung des Gewerbes geschärft werden können.

10. Feilbietung des Fleisches von krankem Vieh, oder Verkauf verdorbenen und gesundheitsnachtheiligen Fleisches, soll mit körperlicher Strafe belegt werden.

11. Zur besten Sorte Rindfleisch gehört die Brustkern, der Backhast, das Federstück und der beste Potthast; zum besten Kalbfleisch wird dasjenige gezählt, wovon das Hinterviertel 13 Pfund und mehr wieget.

12. Zur Besoldung der Hallenbeamten sollen die Metzger von jedem geschlachteten Stück Rindvieh 2 ß. 4 pf., und von jedem Kalb 1 ß. 2 pf. beitragen.

13. Widersetzlichkeit der Metzger gegen die Amtsausübung der Hallenbeamten wird mit Untersagung der Gewerbeausübung bedrohet.

Bemerk. Unterm 6. September 1787 (A. 11. b.) ist, bei dem Mißbrauch der Metzger der ihnen ausnahmsweise (oben sub 4.) gestatteten Fleischlieferung in die Häuser einzelner Kunden, verordnet worden, daß diese nur aus der Fleischhalle ihr Fleisch während der öffentlichen Verkaufszeit selbst abholen lassen dürfen, daß die Hallen-Inspektoren die gänzliche Einbringung zur Halle des ihnen angemeldeten Schlachtviehes kontroliren, und auf die strenge Haltung der Verkaufszeit in den Fleischhallen wachen müssen.

532. Bonn den 1. Februar 1788. (A. 9. b. Schullehrer-Einkommen.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

In den mit Marken-Eigenthum versehenen Kirchspielen sollen, auf landständischen Antrag, zur Verbesserung des Einkommens der Landschullehrer, anstatt eines besondern Beitrages der Schatzpflichtigen, in diesen Marken, durch deren Vorstände und Genossen, besondere Zuschläge (Parzellen) ausgemittelt, und dieselbe gegen eine festzusetzende jährliche Abgabe ausgeliehen oder aber auch verkauft werden. Diese Abgaben oder die Zinsen des als Kapital hypothekarisch (wo thunlich zur Schuldentilgung dem Kirchspiel selbst) auszuleihenden Kaufpreises sollen jährlich von dem Kirchspielsreceptor erhoben, dem Schullehrer ausgezahlt und in der Kirchspielsrechnung nachgewiesen werden.

Für die nöthige Erneuerung oder Reparatur der Schulgebäude ist der Fonds durch Verkauf öder Markengründe zu gewinnen.

Den Marken-Richtern und Interessenten wird die Erfüllung dieser Vorschrift landesherrlich dringend empfohlen, und soll über deren Verwirklichung amtlich cognoscirt, auch von den Beamten der Erfolg dieser, die Verbesserung der Schulanstalten, die Erleichterung des gemeinen Mannes und die Beförderung der Landes-Cultur, bezweckenden Maßregel beaufsichtigt werden.

---

533. Münster den 3. März 1788. (A. 11. b. Hundewuth.)

Landes-Regierung.

Um Verbreitung und schlimme Folgen der Hundswuth zu verhüten, wird verordnet, daß den Beamten das Erscheinen eines tollen Hundes sofort angezeigt, daß alle von demselben gebissene Hunde sofort getödtet; in dem Orte selbst sogleich, in der nächsten Umgegend aber auf möglichst zu beschleunigenden amtlichen Befehl, alle Hunde während sechs Wochen festgelegt werden müssen, und daß alle freiumherlaufende Hunde getödtet oder in Verwahrung genommen, auch deren Eigenthümer mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden sollen.

534. Bonn den 10. März 1788. (A. 11. b. Schul-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Zu mehrerer Beförderung der durch die Provisional-Schul-Ordnung vom 7. August 1782 (Nr. 515. d. S.) bereits beabsichtigten Verbesserung der hochstiftisch-münsterschen Landschulen, wird, wiederholend und ergänzend (im Wesentlichen) Folgendes landesherrlich verordnet:

1. Die Schulpflichtigkeit der Kinder bestehet vom 6ten bis einschließlich ihres 14ten Lebensjahres, in so fern die frühere Reife der Schulkinder sich nicht durch öffentliche Schulprüfung herausstellt.

2. Der Unterricht soll in zwei halbjährigen Zeitabschnitten, in einem Winterkurse vom (Ende) Oktober bis Ostern, und in einem Sommerkurse von Ostern bis zum Oktober, ertheilt werden; und ist während des Letztern, ungeachtet der durch Feldarbeiten eintretenden Störungen des Schulbesuchs, dieser wenigstens an einem Tage der Woche, behufs Wiederholung der vornehmsten Lehrgegenstände, dringend zu befördern.

3. Freiwillige, durch pfarramtliche Atteste nicht begründete Unterlassung des Schulbesuchs der Kinder, befreiet deren Eltern nicht von der Entrichtung des ganzen Schulgeldes.

4. Die in der Provisional-Ordnung bezeichneten Lehrgegenstände sollen, nach einer in der Normalschule zu erlernenden Lehrart, vorgetragen und wo möglich durch Unterricht in den Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirthschaft (nach herauszugebendem Lesebuche für die Schule) vermehrt, auch in den Schulen Anleitung zu kleinen Industrie- und Handarbeiten ertheilt werden.

5. Sittlichkeit, Religiosität, Reinlichkeit und Höflichkeit der Schulkinder muß durch Lehre und Beispiel der Schullehrer beaufsichtigt und befördert werden, und dürfen Letztere keine, ihre Schulverrichtungen beeinträchtigenden Nebengewerbe treiben; wesfalls den Pfarrern besondre Aufsicht auf Schüler und Lehrer obliegt.

6. Nur die, nach vorhergegangenem Besuch eines Normal-Schul-Cursus, von der Schul-Commission geprüften und approbirten Schullehrer dürfen künftig angestellt werden.

7. Die den fähig befundenen Schullehrern, nach Maßgabe des Umfangs der Schule, aus Kirchspielsmitteln zustehenden Zulagen von 20—30 und 40 Rthlr. (oder jene aus Marken-Zuschlägen) sollen diesen nur auf den Grund von Tüchtigkeitszeugnissen, welche alle 3 Jahre von der Schul-Commission erneuert werden müssen, ausgezahlt werden.

8. Die zur Aneignung der neuen Lehrmethode sich noch qualificirenden wirklichen Schullehrer sollen einen 3monatlichen Lehrkursus bei der Normalschule zu Münster frequentiren und dazu einen Zuschuß von 11 Rthlr. aus Kirchspielsmitteln erhalten; dieser soll aber bei den von ihnen alle 3 Jahre zu erneuernden Besuchen des Lehrkursus wegfallen.

9. Das örtlich herkömmliche Schulgeld der bemittelten, so wie dessen Zahlung aus Armenmittel für dürftige Schulkinder oder der Letztern unentgeldlicher Unterricht wird nach bisheriger Observanz beibehalten.

10. Den Pfarrern wird die speziellste Beaufsichtigung aller in ihren Kirchspielen vorhandenen Elementarschulen, ohne Ausnahme, überwiesen; denselben die wöchentliche Visitation der Schulen, so wie gleichzeitige Schul- und auch öffentliche halbjährige Prüfungen, sodann auch der Religions-Unterricht der Schüler aufgetragen, und werden denselben, desfalls — so wie zu den ihnen obliegenden monatlichen und halbjährigen Berichtserstattungen über das Schulwesen an die Schul-Commission — ausführliche, durch Tabellen-Formulare erläuterte Anweisungen ertheilt.

Bemerk. Der stiftische General-Vikar hat am 10. März 1794 von allen Lehrern an Kirchspiels- und Neben-Schulen ein genaues Verzeichniß ihres jährlichen Diensteinkommens, behufs Festsetzung der nöthigen Zulagen aus Kirchspiels-Mitteln, eingefordert.

---

535. Bonn den 14. März 1788. (A. 9. b. Pfarrkirch-Bedürfnisse.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Ohne Abändrung der im Hochstifte Münster verfassungsmäßigen und herkömmlichen Art der Kirchen-Rech-

nungs-Ablage, wird landesherrlich bestimmt, daß in denjenigen Fällen, wo bei unzureichenden Kirchenfonds, aus den Kirchspielsmitteln oder aus der Schatzung Zuschüsse zur Deckung der Ausgaben für die Pfarrkirchen erforderlich sind, keine desfallsige Zahlung verfügt werden darf; „wenn nicht vorher die bei gehöriger geistli„cher Obrigkeit, von dem Rechnungsführer geziemend ab„gestattete und quittirte Kirchen-Rechnung mit den darü„ber etwa gemachten Observaten, den Beamten und „Gutsherrn, bei Abhaltung gewöhnlicher Kirchspiels-Rech„nungen, zur Einsicht vorgelegt worden ist"; daß für den Fall des Nichtzusammentreffens der Ablage-Zeitpunkte der Letztern und der Kirchen-Rechnungen, diese den Beamten und Gutsherrn-Deputirten des Kirchspiels auf Verlangen von den Kirchen-Rendanten offen gelegt; und daß wenn der Beamte und die Gutsherrn rechtliche Bedenken über die Verbindlichkeit oder Nothwendigkeit des Subsidial-Beitrages aus der Schatzung hegen, solche umständlich protokollirt, dem Orts-Archidiakonus angezeigt und, wenn die Sache von Wichtigkeit ist, dem Landesherrn unmittelbar vorgestellt werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliche Verordnung d. d. Bonn den 9. November 1789 (A. 9. b.) ist nachträglich bestimmt worden, daß die oben zuletzt bezeichnete Offenlegung der Kirchen-Rechnungen, zur Kostenersparung des persönlichen Zusammentritts, auf dem Wege schriftlicher Communikation an die deputirten Gutsherrn, durch den Beamten bewirkt werden soll.

Conf. auch den ganzen Inhalt beider Verordnungen in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 413 und 418.

---

536. Bonn den 26. März 1788. (A. 11. b. Brand-Assekuranz.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Nachträglich zur Brand-Assekuranz-Ordnung vom 15. April 1768 (Nr. 464. d. S.) wird landesherrlich bestimmt:

1. daß die einem Brandbeschädigten durch Taxation zuerkannte Entschädigungs-Summe ohne den im §. 13.

vorgeschriebenen Abzug ausgezahlt werden, der Neubau sodann (bis zu etwaiger Aenderung) in den frühern Versicherungswerth des abgebrannten Gebäudes treten, und der Eigenthümer seine obliegenden Beiträge davon leisten soll;

2. daß die aus der Brand-Assekuranzkasse zu zahlenden Brandentschädigungsgelder nicht mit Arrest bestrickt, sondern demjenigen, welchem sie gebühren, ohne Ausnahme, zur Erbauung des neuen Hauses, in den festgesetzten Terminen verabfolgt werden sollen;

3. daß dieselben, wenn Letzterer in Diskussion geräth, demjenigen ganz oder theilweise zu zahlen sind, welcher den Platz, worauf das Haus gestanden, erworben hat, und dieses in gleichem oder geringerem Taxwerthe wiedererbauet, und

4. daß bei stattfindender Erhebung der Brandentschädigungsgelder, in fraudem Creditorum, durch ein der Diskussion nahes, brandbeschädigtes Gesellschaftsmitglied, ohne Verwendung derselben zum Wiederaufbau des Gebäudes, solcher Betrug, nach Verhältniß seiner Größe, mit einer vom landesherrlichen Geheimenrath zu bestimmenden scharfen Strafe belegt werden soll.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 414.

---

537. Bonn den 4. April 1788. (A. 11. b. Hazard- rc. Spiele.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Bei der, ungeachtet des Verbotes der Hazard-Spiele vom 9. April 1772 (Nr. 487. d. S.) stattgefundenen Verbreitung derselben, nicht nur in der Residenzstadt Münster, sondern auch in den übrigen Städten und auf dem Lande, werden folgende, für den ganzen Umfang des hochstiftisch-münsterschen Gebietes verbindliche Vorschriften und Strafbestimmungen erlassen:

1. Alle Hazard-Spiele mit Karten oder Würfel, namentlich Pharaon, Vingtun, Trentequarante, Trischake, Berlange, Halberzwölf, Kleine Eilf oder passe que dix

und Banco mit Würfel, ohne Unterschied ob sie hoch oder niedrig gespielt werden, sind verboten; und sollen die Contraventionen durch amtliche Visitation der öffentlichen Kaffee-, Wein- u. a. Schenken ermittelt werden.

2. Der Hazard-Spiele duldende Wirth oder Hausherr, so wie der Bankhalter verfallen beide bei einer ersten Contravention in 50 Rthlr., jeder Mitspieler in 10 bis 25 Rthlr. Strafe; welche im ersten und zweiten Wiederholungsfalle verdoppelt und resp. verdreifacht, diese letzte Geldbuße auch, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, in ein- oder zweijährige Besserungshaus-Haft des Delinquenten umgewandelt werden soll.

3. Jeder auf viertmaliger Entgegenhandlung Betroffene, soll nicht mit Geld- sondern mit andrer arbitrairer Strafe, als Schließung der Schenke, körperlicher Haft und Besserungshaus belegt werden und dem Denuntianten seines Vergehens 30 Rthlr. entrichten.

4. Widersetzlichkeit der Wirthe und Gäste gegen lokal-obrigkeitliche Hausvisitationen wegen verbotener Spiele, sollen im ersten, zweiten und dritten Ereignungsfalle mit 10, 20 und 30 Rthlr. Strafe belegt und die Visitationen zwangsweise vollzogen werden.

5. Das, ohne besondre Regierungs-Erlaubniß, mittelst Lotterie oder Würfel, besonders in Kaffee-, Wein- 2c. Schenken, stattfindende Ausspielen von Mobilien und andern Effekten ist, bei 25 Rthlr. Strafe, verboten; zur Ausspielung von Gegenständen, die den Werth von 500 Rthlr. übersteigen, ist die landesherrliche Erlaubniß durch den Geheimenrath zu beantragen.

Die Hälfte aller Geldbußen werden dem Denuntianten einer Contravention, wenn er auch amtlich dazu verpflichtet ist, verheißen.

Die gegenwärtige Verordnung soll wie herkömmlich publizirt, in dem Intelligenzblatt abgedruckt, auch ein besondres Exemplar derselben in jedem Gast-, Kaffee-, Wein- und Wirthshaus affigirt und aufbewahrt werden.

Bemerk. Durch Regiminal-Verordnung d. d. Münster den 25. Februar 1796 (A. 11. b.) (in deutsch und französischer Sprache) ist wegen des, durch den Aufenthalt vieler Fremden im Hochstifte wieder veranlaßten, häufigen Betriebes der verbotenen Hazard-Spiele, ein Wiederabdruck (in beiden Sprachen) der obigen Verord-

nung publicirt, und sind die Spiele **Roulette**, **Rouge et noir** und **Biribi** zusätzlich verboten, auch den kontravenirenden Fremden die sofortige Verweisung aus dem Hochstift als zusätzliche Strafe angedrohet worden.

Unterm 17. April 1800 (A. 11. b.) ist (oben ad 5) zusätzlich bestimmt worden, daß jede Betheiligung an landesherrlich nicht bewilligten Ausspielungen von Mobilien u. a. Effekten mit 25 Rthlr. Geldbuße belegt werden soll, und diese Verordnung in beiden Sprachen publizirt worden.

---

538. Münster den 5. Februar 1789. (A. 11. b. Fremde Münzen.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Die Einführung und in Coursssetzung der, auch in andern benachbarten Gebieten verrufenen, unter dem fürstlich=hessischen Stempel in den Jahren 1770 bis 1788 geprägten Gutegroschen, wird bei Confiskations=Strafe und Erlegung einer, den zehnfachen Nominal=Werth dieser eingeführten oder verausgabten Scheidemünzen betragenden Geldbuße, — auch der Judenschaft unter Androhung des Verlustes ihres Geleites und der Landesverweisung, — verboten.

B e m e r k. Unterm 26. August 1790 (A. 11. b.) sind auch die fürstlich=hessischen ganzen und halben Thaler=Stücke, wegen ihres conventionswidrigen zu geringen Gehaltes außer Kassen=Cours gesetzt worden.

---

539. Bonn den 4. Mai 1789. (A. 11. b. Fischerei=Frevel.)

M a x i m i l i a n F r a n z, E r z b i s c h o f z u C ö l n 2c.,
B i s c h o f z u M ü n s t e r 2c.

Die bestehenden Verbote des unerlaubten Fisch= und Krebs=Fanges durch dazu nicht Berechtigte, werden unter Ausdehnung auf alle Flüsse, Bäche, Weihern und Gewässer landesherrlich erneuert und dahin geschärft: daß jeder, welcher auf solch verbotenem Fischen und Kerbsen betreten wird, so wie derjenige, welcher dazu behülflich gewesen, oder auch nur die dazu nöthigen Werkzeuge und

Geräthschaften, wie diese immer Namen haben mögen, wenn auch ohne Erfolg, gelegt und gesetzt hat, — im ersten Ertappungsfalle, zum Ersatz des verübten Schadens und zu einer Geldbuße von 25 Rthlr. (deren Hälfte dem Denuntianten gebühret) oder aber, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, zu ein- oder mehrtägiger Ausstellung an den Brüchten-Pfahl, während höchstens 3 Stunden täglich, verurtheilt werden soll; daß ein, wegen solcher Vergehen bereits einmal Bestrafter im Wiederholungsfall des Excesses, nicht mit Geldbuße, sondern kriminal-gerichtlich mit angemessener längerer Besserungshaus- oder Zuchthaus-Haft belegt werden soll; daß die dem Militairstande angehörigen Frevler im ersten und zweiten Betretungsfalle, von ihrer Behörde, mit angemessener und resp. gesteigerter Regimentsstrafe belegt, bei dritter Wiederholung aber zum Besserungs- oder Zuchthause verurtheilt werden sollen, auch in den Garnisonstädten die Soldaten von den Thorwachen beaufsichtigt, und wenn sie mit Fischen oder Krebsen, oder den dazu nöthigen Fangwerkzeugen bei ihrem Ein- und Ausgange betreten werden, sofort verhaftet werden sollen; und daß auch das Ankaufen und das Befördern des Verkaufs wissentlich frevelhaft gefangener Fische und Krebse, mit gleichen Strafen wie vorangezeigt belegt werden soll.

Nebst herkömmlicher Publikation dieser Verordnung und deren Insertion in das Intelligenzblatt, sollen Exemplare derselben den Regimentern und auch den Lokal-Behörden mitgetheilt, und von Letztern ihrer amtlichen Ediktensammlung beigefügt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt obiger Verordnung in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 416.

---

540. Münster den 13. Juni 1789. (A. 11. b. Schulgelder.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

In denjenigen Kirchspielen, welche aus der Schatzung oder aus Zuschlägen (aus der offenen Mark genommene eingefriedigte Grundstücke) ihren von der Schul-Commission approbirten Schullehrern eine außerordentliche

Zulage gewähren, sollen zur Verbesserung des Auskommens der Letztern, die schatzfreien Einwohner, für jedes zur Schule gehende Kind, *) jährlich 1/6 Rthlr. mehr als das gewöhnliche Schulgeld an den Schulmeister entrichten; jedoch brauchen diejenigen Befreieten, welche sich besonderer von der Schul-Commission geprüfter Hauslehrer bedienen, dieses erhöhete Schulgeld nicht zu zahlen.

---

541. Münster den 2. Juli 1789. (A. 9. b. Eigenthums-Ordnung.)

Landes-Regierung.

In Gemäßheit landesherrlicher Erläuterung des §. 4. des 3ten Theils 7ten Titels der Eigenthums-Ordnung (Nr. 476. d. S.) wird bestimmt:

„daß in den in bemeldtem §. angeführten Fällen das „also ohne gutsherrliche Bewilligung Bezahlte von den „Gutsherrn condictione indebiti, so wie in dem §. 2. „gnädigst verordnet ist, zurückgefordert werden könne."

---

542. Münster den 2. März 1790. (E. 5. b. Landestrauer.)

Hochstiftisches General-Vikariat.

(Unter landesh. Titulatur.)

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des am 20. v. M. erfolgten Todes Kaiser Joseph **II.**, welche in allen Kirchen des hochstift-münsterschen Gebietes, durch sechswöchentliches tägliches Trauergeläute in bezeichneten Stunden, sodann auch durch ein feierliches Leichenbegängniß, nach ausführlicher Anweisung, bewerkstelligt werden soll.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat wegen stattgefundener Erwählung und Krönung Kaiser Leopold **II.**, am 26. November ej. a. (**B.** 7. b.) ein in allen Landeskirchen zu feierndes Dankfest, dann wegen dessen Tod am 12. Mai 1792 wieder die oben bezeichneten Trauerfeierlich-

---

*) Obgleich es nicht ausgedrückt ist, sind darunter wohl nur die eigenen Kinder der Schatzfreien verstanden.

keiten und endlich am 13. August ej. a. (B. 7. b.) wieder ein Dankfest nach stattgefundener Erwählung Kaiser Franz II. angeordnet.

---

543. Münster den 19. April 1790. (A. 11. b. Reichs-Vikariat.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Publikation des von dem Churfürsten Carl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein, zu München am 1. v. M. erlassenen Patentes über den Antritt des, durch den Tod Kaiser Joseph II. und nach Vorschrift der goldenen Bulle u. a. Reichssatzungen, auf ihn übergegangenen Reichs-Vikariats-Amtes in den Ländern des Rheines, Schwaben und fränkischen Rechtes.

Bemerk. Gleichmäßige Publikation hat am 16. April 1792 (A. 11. b.) nach eingetretenem Tode Kaiser Leopold II. stattgefunden.

---

544. Bonn den 19. August 1791. (A. 11. b. Allgemeine Feuer-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Nebst Genehmigung des am 27. December 1770 vom münsterschen Geheimenrathe bereits erlassenen Anwendungsbefehles der Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Münster (Nr. 478. d. S.) in den übrigen stiftischen Städten und Wigbolden, wird für diese, der Ersteren erster Theil in einem beigefügten Wiederabdruck publizirt und — mit der Einschränkung, für verbindlich erkläret: daß in den Landstädten und Wigbolden die vorgeschriebenen Visitationen u. a. Maßnahmen, nach örtlicher Verfassung überall bewirkt werden müssen; und daß das Fruchtdreschen bei Licht, jedoch nur in wohlverschlossenen Laternen (Th. I. §. 21.), sodann auch die Anwendung von Strohdocken (Th. I. §. 22.) bis auf fernere Bestimmung statthaft sein soll.

Außerdem wird, nach Analogie des §. 11. Th. II. und des §. 8. Th. III. der gedachten Feuer- und Brand-Ordnung, landesherrlich festgesetzt:

a) „daß nicht allein in der Stadt Münster, sondern „überhaupt jeder Eigenthümer eines (auf Gutfinden der-„jenigen, welchen die Direktion bei der Löschung der „Feuersbrunst zustehet) zur Hemmung des Feuers entwe-„der ganz oder zum Theil niedergerissenen Hauses, eine „proportionirte Entschädigung aus den Beitragsgeldern „der Brandversicherungs-Gesellschaft erhalten, und dieses „auch in dem Falle, wenn jenes Haus dieser Gesellschaft „nicht einverleibet gewesen, stattfinden solle; und daß „aus der Letztern Kasse:

b) „auf den Fall, wenn sonst irgendwo im Lande Feuer „ausbricht, jenen, die sich zur Löschung desselben, es seye „durch geschwinde Zuführung der Spritzen, oder durch „sonstige Arbeit besonders auszeichnen, desfalls eine Be-„lohnung gegeben werden solle, die desfallsige Bestim-„mung aber von der Brandversicherungs-Gesellschafts-„Commission jedesmal zu ertheilen sey."

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des vorangezeigten Ediktes in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 419.

Durch ein gleichzeitiges zu Bonn erlassenes Edikt (A. 11. b.), ist den örtlichen Gerichts-Behörden die Verwirklichung der Numerirung aller in die Brand-assekuranz-Kataster bereits eingetragenen und ferner (in Supplement-Katastern) noch nachzutragenden Gebäude befohlen und zugleich bestimmt worden:

a) daß die Hauptgebäude Nummern, die Nebengebäude aber Buchstaben äußerlich angemalt erhalten sollen;

b) daß die desfallsigen Gerichtsgebühren, für einen Schulzenhof mit Nebengebäuden 3½ ßl., für eines Zellern oder Pferdeköttern Haus nebst Nebengebäuden, oder wenn ein einzelnes Haus über 500 Rthlr. tarirt ist, 2⅓ ßl., und für ein Kötter- oder sonst in Städten oder auf dem Lande vorhandenes, einzelnes und nur bis zu 500 Rthlr. Werth geschätztes Haus 1⅙ ßl. betragen sollen;

c) daß das Doppelte dieser Gebühren, bei neuen Einschreibungen oder Versicherungswerth-Erhöhungen von Häusern gefordert werden möge und

d) daß die amtlich zu akkordirenden Kosten des Anmalens der Gebäude-Nummern und Buchstaben von den Hauseigenthümern gezahlt werden müssen.

---

545. Bonn den 10. Februar 1792. (A. 11. b. Jagd-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Bey Veranlassung, da Unsere treu gehorsamste Landstände zur Schonung des Wildes eine Verordnung wegen früherer Schließung der Jagdzeit unterthänigst bathen, fanden Wir zugleich für gut, die verschiedenen wegen der Jagd, theils von weiland Unserm Herrn Vorfahren, theils von Uns erlassene Verordnungen, in so weit selbe künftig zur Richtschnur dienen sollen, zur geschwindern Uebersicht zusammen zu fassen. Wir heben demnach sämtliche vorgemeldete Verordungen hiedurch auf; befehlen, und verordnen aber, wie folget.

§. 1. In Unserm Hochstifte Münster soll niemand, welcher zum Jagen nicht berechtigt ist, die Jagd, auf welche Art es immer geschehen möge, ausüben.

§. 2. Sollte gleichwohl ein zum Jagen nicht berechtigter dieser Verordnung zuwider sich künftig unterstehen, dem Wilde mit Hetzen, Stricken, Schiessen, oder auf sonstige Art nachzustellen; so soll wider solchen nicht allein mit Abnehmung der Flinte und Todtschiessung der Hunde, nach Jägerrecht verfahren werden; sondern derselbe auch, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in eine Strafe von 50 Rthlr. verfallen seyn, und dem Denuntianten, er sey wer er wolle, die Halbscheid dieser Strafgelder, mit Verschweigung seines Namens, ausgezahlet werden.

Wenn aber der Excedent diese Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist; so soll derselbe, von Unserm Hofrath oder des Excedenten sonstiger Criminal-Gerichtbarkeit, auf zwey Jahre zum Besserungshause verdammet werden.

Ferner soll derjenige, dessen Hausgesinde oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, für Geldstrafe und Schadensersatz regressu salvo haften.

§. 3. Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde;

so soll kein Bauer, weder auf seinem Hofplatze, noch außer demselben seine Hunde ohne Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe eines halben Reichsthalers, wovon der Denuntiant die Hälfte haben soll, und mit der Warnung: daß ein Hund, welcher ohne Bengel oder ungelähmt betroffen wird, todt geschossen werden könne. Zugleich soll kein zur Jagd nicht berechtigter Eingesessener der Städte, Wiegbolden, und Dörfer, seine Hunde bey gleicher Strafe und Warnung in die Gehege, oder auch auf die an solchen gelegenen Felder, und Waldungen mit sich nehmen; jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dörfen.

§. 4. Wenn ein Gut, welches mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehrere vertheilet, oder an verschiedene verkauft wird, so soll die Jagd oder Jagensgerechtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger, bey zehn Goldgülden Strafe bezogen werden.

§. 5. Da auch seit einigen Jahren das Wild in Unserem Hochstift besonders abgenommen, und die Erfahrung bestätiget hat, daß solches hauptsächlich daher komme, weil im Monat März den bereits verpaarten Hühnern und tragbaren Hasen zu sehr nachgesetzet, und dieselben besonders von Schild- und Stückschützen geschossen werden; so soll auf unterthänigstes Ansuchen Unserer treu gehorsamsten Landstände künftig und bis auf weitere Unsere Verordnung die Jagd alljährlich vom 1ten März anfänglich bis den 8ten September einschließlich geschlossen seyn. Jedoch sollen auch binnen dieser Zeit die hohe Jagden, wie auch Schnepfen, Enten und Kuhrhühner-Jagden, und zwar die letztern in Büschen, Haiden und Mooren, anders aber nicht, den dazu Berechtigten mit Hühnerhunden erlaubt bleiben, und den Cavalieren, sowohl als anderen, in ihren Hovesaaten einige Hasen auf dem Blatt zu schiessen erlaubt seyn.

§. 6. Würde aber ein Jagdberechtigter außer in den eben erwähnten Fällen sich unterstehen, binnen der geschlossenen Jagdzeit die Jagd auszuüben, oder ausüben zu lassen; derselbe soll ebenfalls in eine Strafe von 50 Rthlr. (wovon dem Denuntianten auch mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zugelegt wird) verfallen, zugleich den dadurch den Kornfrüchten zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn. — Auch soll dasjenige, was im 2ten

Absatz dieser Verordnung wegen des Hausgesindes, und Kinder festgestellet ist, hier Statt finden.

§. 7. Damit aber ein jeder desto mehr von dem verbothenen Jagen abgehalten würde; so lassen Wir zugleich geschehen, daß die Eigenthümer der Kornfrüchten, welche bey geschlossener Jagdzeit so unerlaubter Weise vertreten, oder verdorben werden, 1) Zur Beschützung des Ihrigen sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter, sie seyen Jagdberechtigte, oder nicht, mit eigener Gewalt, jedoch ohne Schießgewehr abweisen; auch

2) Denjenigen, welcher binnen der geschlossenen Jagdzeit mit einer Flinte, oder Hunden die Kornfrüchte betreten, nur anhalten mögen, um sich allenfalls durch Abnehmung des Huths, obsonstiger Abwartung oder Beyrufüng mehrerer Personen darüber: daß der Excedent also betreten ist, den nähern Beweis zu versichern.

Dafern es nun bey Abweisung oder eben erwähnter Anhaltung des Excedenten zu thätlichen Vorfällen kommen möchte; soll in zweifelhaften Fällen, die Muthmaßung wider die Uebertreter dieses Verbothes seyn, und selbe dem Befinden nach für alle übeln Folgen angesehen werden.

§. 8. Weil auch die durch gegenwärtige Verordnung mit bezielte Erhaltung des Wildes dadurch befördert wird, daß den dawider Handelnden der Absatz des unerlaubt erlegten Wildes gehindert werde; so wird bey geschlossener Jagdzeit der Ankauf von Hasen, oder Feldhühnern bey 5 Rthlr. Strafe verboten.

§. 9. Wenn nun dieser Unserer Verordnung nicht nachgelebt werden sollte; so sollen

a) wenn der Excedent den Untergerichten aufm Lande unterworfen ist, diese sofort nach rechtlicher Anleitung summarisch die Untersuchung vornehmen, den Uebertreter dem Befinden nach straffällig erklären, und nach Unterschied zum Ersatz des Schadens anhalten.

b) Wenn aber der Excedent den Untergerichten nicht unterworfen ist; sollen die Beschädigte, oder Denuntianten, den Exceß sofort Unsern Beamten anzeigen, diese das Factum durch den Orts Richter ungesäumt summarisch untersuchen lassen, und das dieserhalb abgehaltene Protocoll an Unsern geheimen Rath einschicken, welcher dann sowohl in Betreff der Schadensersetzung, als auch der Straffälligkeit (wenn nicht allenfalls die Besserungshausstrafe Statt findet) das gemessene zu verordnen hat. Jedoch

bleibt es dem Ober- und Landfiscus bevor, dafern die Sache noch nicht beym geheimen Rath eingeführet wäre, wider die Uebertreter fiscaliter zu verfahren.

Endlich

c) wenn solcher Excedent vom Militairstand ist; soll dieser von seiner gehörigen Obrigkeit schärfest bestrafet, und dafern solches von dem Regiments-Chef oder Commandanten versäumet würde, das Factum von den Beamten an Unsern geheimen Kriegsrath zur schärfesten Verordnung einberichtet werden.

Damit aber übrigens der durch einen solchen Exceß Beschädigte desto leichter zum Ersatze des erlittenen Schadens gelangen möge; so soll, um den Uebertreter zum Ersatz des Schadens zu verurtheilen, weiter nichts erforderlich seyn, als

1tens: der Beweis, daß solcher binnen der verschlossenen Jagdzeit mit Jaghunden gejagt, oder mit Hühnerhunden im Korn gesehen worden, und

2tens: die vom Damnificaten zu geschehene eidliche Schätzung des von ihm angegebenen Schadens.

§. 10. Da Unsere in den Geheegen und Aemtern angestellte Jäger auf ihren Eid und Pflichten alle dieser Verordnung zuwider kommende Handlungen anzuzeigen schuldig sind; so sollen denenselben, wenn sie einen Exceß Amts halber dem Gerichte anzeigen, weder Gerichts- noch sonstige Kösten zu Last gelegt werden, es sey denn, daß sie erweislich boshafter Weise denunciiret haben. Dabeneben soll diesen Jägern, wenn sie dergleichen Excessen angeben, de viso et reperto referiren, und ihre Angaben nochmals eidlich erhärten, Glauben beygemessen werden; in so weit es nämlich auf eine Geldstrafe ankömmt. Jedoch sollen dieselben in den Fällen, worin nämlich die Excedenten auf dergleichen eidliche Angabe ohne fernern Beweis verurtheilet werden, als Denuntianten keinen Theil der Brüchten zu geniessen haben.

§. 11. Dann ist Uns unterthänigst angezeigt: daß Unser würdiges Domkapitel, mit Unserer Münsterischen Ritterschaft im Jahr 1790 übereingekommen sey, um die am 22sten Jänner 1769 in Betreff der Schild- oder Stückschützen in gemeinen Jagden von ihnen getroffene Vereinbarung wieder auf zehn Jahre doch dergestalt auszudehnen, daß statt der damals bestimmten Zahl von zweyen, und nach Unterschied von einem Schild- oder

Stückschützen, jeder Domkapitular vier, und jeder Cavalier von einem jeden der zur Jagd berechtigten Güter, zwey Jagdschilder austheilen könne.

Da wir nun die Uns hiebey gehorsamst angebrachte Bitte, um diese Vereinbarung landesherrlich zu bestätigen, gnädigst bewilliget haben; so ertheilen Wir nicht nur der in eben erwähnter Maße abgeänderten Vereinbarung vom 22sten Jänner 1769 (welche mit dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu eines jeden Nachricht wieder abgedruckt werden soll) auf zehn Jahre, und zwar vom 9ten Sept. 1790 anfänglich, die gehorsamst nachgesuchte landesherrliche Bestätigung; sondern befehlen auch hiedurch, daß alle und jede, die es angeht, sich nach dem Inhalt dieser Vereinbarung gehorsamst fügen, zugleich auch die zum Landtag nicht qualificirten geist- und weltlichen Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häuser und Güter ohne Ausnahme, sich der Landesherrlich bestätigten, und kraft dieses auf sie erstreckten Vereinbarung gemäß verhalten, und wenn sie Schild- oder Stückschützen halten wollen, denen zum Landtag gehenden Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als zwey, nach ihrem Belieben, jedoch in nämlicher Form, und Größe, wie im 3ten Absatze der Vereinbarung vermeldet ist, einzurichtende Schilder auszutheilen befugt, ferner auch auf jedes dieser Schilder den Namen des Guts, oder Hauses, wovon es gegeben wird, zu setzen, endlich auch die Geistlichen diese Schilder von des Domkapitels Secretarien, die weltlichen aber von des Ritterschaftlichen Syndicus, um davon ein genaues Verzeichniß oder Protocoll halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

§. 12. Wir befehlen demnach sämmtlichen Beamten, Richtern, Ober- und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser Verordnung bey den etwa vorfallenden Uebertretungen genauest befolgen, solchen wider die Uebertreter stracklichst vollziehen, und nach Unterschied der Fälle hierüber vorschriftmäßig berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu eines jeden Wissenschaft gelange; soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt einverleibet, gehöriger Orten angeschlagen, auf dreyen nacheinander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, ferner den Beamten, den Richtern, den Magistraten in den Städten, und Vorstehern in Wiegbolden, den Pfarrern,

Gerichtschreibern, Fiscus, Führern, Vögten, Schulmeistern des Kirchdorfs, und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren gnädigsten Auftrag zugestellet werden, daß solches nach der dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen, und bey derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle.

Bemerk. Conf. auch C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 420; sodann auch Nr. 470. d. S.

Die oben §. 11. bezeichnete Vereinbarung zwischen Domkapitel und Ritterschaft ist am 9. September 1800 von diesen auf 6 fernere Jahre erneuert, und unterm 20. November ej. a. (A. 11. b.) landesherrlich genehmigt worden (conf. Schlüter l. c. p. 425); und in dessen Folge sind die von dem domkapitularischen Sekreteriate und resp. von dem ritterschaftlichen Syndikate beglaubigten Protokolle vom 26. Juli 1801 und resp. vom 14. October 1801, über die stattgefundene Austheilung der ferner allein gültigen Jagdschilder an namentlich aufgeführte Stückschützen, durch die münstrischen Intelligenzblätter (s. deren Beilagen Nr. 70, und Nr. 86—89) bekannt gemacht worden. Aus diesen Protokollen ergibt sich, daß in dem (damaligen) ganzen Umfange des Hochstiftes Münster, von 35 Mitgliedern des Domkapitels für 36 jagdberechtigte Güter jedesmal vier Jagdschilder ertheilt, und daß die Ritterschaft für 276 jagdberechtigte Häuser und Güter, für jedes zwei und auch nur einen Schildschützen angeordnet hatten; und ist ferner anzumerken, daß die Zahl der jagdberechtigten Güter durch diejenigen noch gesteigert wird, für welche keine Stückschützen bestellt, resp. keine Jagdschilder ausgegeben worden sind. In dem münstrischen Intelligenz-Blatt vom 7. Februar 1806 ist eine weitere Vereinbarung vom 14. Januar ej. a. publicirt worden, wonach bis zum September 1807 von jedem Domkapitular nur 2 und von jedem jagdberechtigten Gute nur 1 Jagdschild ertheilt werden soll.

546. Bonn den 10. Februar 1792. (A. 11. b. Schenkhochzeiten.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

In der Absicht: den Unterthanen angemessene Vergnügungen, in so fern sie die Grenzen der Ordnung und Sittsamkeit nicht überschreiten, gerne landesherrlich zu gestatten, werden die bisherigen Verbote der Feierung von Hochzeiten überhaupt, und der sogenannten Schenkhochzeiten ins Besondere aufgehoben; auch die Haltung der Letztern (wobei nämlich die Gäste dem Hochzeitgeber eine Gabe an Geld, Geldeswerth oder Lebensmittel schenken) um so mehr erlaubt, als sie manchem jungen Ehepaar die beschwerliche erste Einrichtung der Haushaltung erleichtern können.

---

547. Münster den 1. November 1792. (A. 11. b. Französische Emigranten.)

Landes-Regierung.

Rücksichtlich der auf der Flucht begriffenen und das Hochstift berührenden französischen Ausgewanderten, wird verordnet, daß den bewaffneten und unbewaffneten französischen Compagnien, Corps oder Gemeinheiten weder Aufenthalt noch Durchzug gestattet, auch den von den französischen Prinzen abgedankten Offizieren und Soldaten der Ein- und Durchgang oder Quartier im Lande nicht gewährt werden darf. Außerdem wird den Unterthanen der Eintritt in französische Emigranten-Corps, jetzt und künftig strenge verboten, und sollen die für Letztere bestimmten Remonte- und Artillerie-Pferde an den hochstiftischen Eingangs-Zollstätten zurückgewiesen werden.

Bemerk. Unterm 6. December ej. a. und am 9. Januar 1793 (A. 11. b.) sind die, die Fremden-Polizey betreffenden Bestimmungen des Ediktes vom 20. Jan. 1774 auf die französischen, auch unter dem Schein geflüchteter Lütticher und Brabänder, im Lande sich einfindenden Emigranten für anwendbar erklärt, und deren strenge Handhabung befohlen worden. Am 23. December 1793 hat der hochstiftische General-Vikar zu Münster, mit Bezugnahme auf ein landesherrliches, die

aus Frankreich vertriebenen und eingewanderten französischen, legitimirten Geistlichen im Hochstift Münster duldendes, Rescript vom 25. März ej. a., sämmtlichen Vorstehern geistlicher Corporationen, so wie allen Pfarrern die größte Vorsicht und Wachsamkeit empfohlen, „damit dergleichen Flüchtlinge sich nicht in den Schaaf„stall des Herrn einschleichen, böse Grundsätze verbrei„ten, ihre ungültige Gewalt ausüben und die Ruhe „der Gewissen dadurch stören"; weshalb keinem dergleichen französischen Geistlichen ohne schriftliche Erlaubniß des General-Vikariates die Vollziehung geistlicher Funktionen gestattet werden darf.

---

548. Münster den 22. Januar 1793. (A. 11. b. Militair-Werbung.)

Landes-Regierung.

Um die zum Reichs-Contingent zu stellende Mannschaft ohne zu große Schwächung des im Hochstifte nöthigen Militair-Bestandes zu erlangen, soll die freiwillige Anwerbung von diensttauglichen Individuen auf dreijährige Capitulationszeit, durch auszusendende Werbe-Commando's versucht werden; und werden zugleich erhöhetes Handgeld und Werbe-Prämien verheißen, auch sämmtliche Behörden aufgefordert, den Erfolg dieser bis zum 20. Februar c. a. nur statthaften Maaßnahme bestens zu befördern, „damit es dieserhalb keiner anderweiten Verfü„gung oder Losung bedörfe."

---

549. Münster den 6. März 1793. (A. 11. b. Reichs-Krieg.)

Landes-Regierung.

Publikation eines Kaiserlichen zu Wien am 19. December v. J. erlassenen Patentes, welches, in Gemäßheit eines den Reichs-Krieg gegen Frankreich festsetzenden Beschlußes der Reichsstände, alle im französischen Civil- und Militair-Dienste befindlichen Reichs-Unterthanen abberuft; auch das Beharren in Letztern und den künftigen Eintritt in dieselben, bei Strafe der Reichs-Acht rc. verbietet.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat, gleichzeitig ein unter demselben Tage erlassenes kaiserliches Verbot aller Zufuhren von Munition, Remontpferden, Lebensmittel, Bekleidungsstoffen und Waffen zur, so wie andre Beförderungen der, reichsfeindlichen französischen Kriegsmacht, bekannt gemacht; sodann auch unterm 27. Juni 1793 (A. 11. b.), ein zu Wien am 12. Mai ej. a. ergangenes kaiserl. Warnungs-Patent promulgirt, wodurch alle Theilnahme an den aufrührerischen Grundsätzen des französischen Volkes und jede Gemeinschaft und Verbindung mit demselben, auf den Grund zweier Reichsschlüsse verboten, sodann auch das obige Avokatorium erneuert wird.

---

550. Bonn den 11. November 1793. (A. 11. b. Extraordinaire Personen-Schatzung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Deckung der, durch den Reichskrieg gegen Frankreich, dem Hochstifte Münster für das laufende Jahr erzeugten (auf 28000 Rthlr. sich belaufenden) außerordentlichen Ausgaben, sollen, auf landständischen Antrag, zwei Drittel dieses Bedürfnisses dem schatzpflichtigen Stande, sodann aber ein Drittel durch eine außerordentliche Personen-Schatzung aller in fünf Klassen eingetheilten schatzfreien Unterthanen aufgebracht werden. Zu solchem Zwecke sollen:

in der 1sten Klasse, der Clerus primarius et secundarius, wie auch deren Offizianten, Beiträge von: 18, 15, 12, 9, 8, 7½, 6, 5¼, 5, 4½, 3¼, 3, 2⅔, 2½, 2, 1⅔, 1½, 1⅓, 1, ⅔, ½, 3/7 und ⅓ Rthlr. leisten;

in der 2ten Klasse, die fürstlichen Geheime- u. a. Räthe, auch übrigen Bedienten, Quoten von: 10, 8, 6, 5, 4⅔, 4, 3⅓, 3, 2⅔, 2⅓, 2, 1⅔, 1½, 1⅓, 1, ⅔, ½, ⅓ und ¼ Rthlr. entrichten, desgleichen:

in der 3ten Klasse, die münster'sche Ritterschaft und deren Bediente: 10, 6, 5, 4⅔, 4, 2⅔, 2, 1⅓, 1, ⅔, ½ und ⅓ Rthlr., ferner:

in der 4ten Klasse, die Generale und Offiziere: 15, 6, 5, 4 und 3 Rthlr., und endlich:

in der 5ten Klasse, die Bürgermeister und Rathsglieder, Rechtsgelehrte, Aerzte und Andre, auf dem Lande, in Städten, Wiegbolden und Dörfern wohnende, so keine Schatzung geben: 4⅔, 4, 3⅓, 2⅔, 2⅓, 2, 1⅓, 1, ⅔, ½, ⅓ und ⅙ Rthlr. an persönlichen Beiträgen entrichten; und wird,

zur prompten Erhebung dieser außerordentlichen Steuer, ausführliche Anweisung ertheilt.

---

551. Münster den 7. October 1794. (A. 11. b. Französische Emigranten.)

Landes-Regierung.

Bei dem stattfindenden Andrang von Fremden in die Stadt Münster wird — unter Erneuerung der am 6. December 1792 und 9. Januar 1793 (ad Nr. 547.) erlassenen Bestimmungen — zur Handhabung der Fremden-Polizei zu Münster verordnet:

daß keinem Fremden ohne besondre Regierungs-Erlaubniß, ein mehr als dreitägiger Aufenthalt in den Gast- und Wirthshäusern gestattet, oder in einem Privatquartier die Aufnahme gewährt werden darf;

daß Wirthe und Privatleute dergleichen angekommene und aufgenommene Fremden, mit Bemerkung der Namen, Eigenschaften und Personenzahl, am selbigen Tage bei'm Stadtrichter anmelden, auch

die Wirthe tägliche, vorschriftsmäßige Fremdenzettel einreichen und darin die, ohne Erlaubniß, über drei Tage verweilenden Fremden anzeigen müssen; und

daß die, nur mit besondrer Aufenthalts-Erlaubniß versehenen, ferner zu duldenden, französischen Ausgewanderten, alle militairische Distinktionszeichen ablegen sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung durch Wirthe und Privatleute soll mit 5 Rthlr. Strafe belegt, auch dieselbe in deutscher und französischer Sprache von den Kanzeln verkündigt, gehörigen Ortes affigirt, dreimal in's Intelligenz-Blatt eingerückt und in den Gast- und Wirthshäusern öffentlich angeheftet werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 29. Januar 1795 (A. 11. b.) sämmtlichen französischen Ausgewanderten,

welche nicht in landesherrlichen Diensten oder Unterthansverhältnissen stehen, die nicht ein ganzes Haus allein oder nur mit dessen Eigenthümer, miethweise bewohnen, und welche nicht durch amtlich vom Medizinal-Collegium attestirte Krankheit oder Leibesschwäche verhindert sind — das Verlassen der Stadt Münster befohlen, auch den Wirthen die drei Tage überschreitende Beherbergung und den Privaten die fernere Aufnahme von französischen Emigranten in ihren Häusern bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

Durch Regiminal-Publikandum (in deutsch und französischer Sprache) vom 13. Juni 1796 (A. 11. b.) sind, wegen der neuen Anhäufung französischer Ausgewanderter zu Münster, diese vor eine besondere Commission zur Entscheidung über ihre fernere Aufenthalts-Gestattung citirt worden, und ist den Wirthen und Privatleuten die genaueste Beachtung des oben zuletzt aufgeführten Verbotes befohlen, auch die fernere Duldung der mit speziellen Erlaubnißscheinen der Regierungs-Commission nicht versehenen fremden Emigranten bei 10 Rthlr. Geldstrafe untersagt worden.

Gleichmäßig ist am 25. September 1797 (A. 11. b.) die strengere Befolgung der Verordnung vom 13. Juni 1796 befohlen und zugleich den seitherigen Quartiergebern die sofortige Anmeldung der etwa abziehenden Fremden aufgegeben worden.

---

552. Münster den 4. Februar 1795. (A. 11. b. Grundsteuer und Personen-Schatzung.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Bei der Unmöglichkeit, die durch den fortdaurenden Kriegszustand erforderlichen Ausgaben aus den gewöhnlichen Landes-Einkünften zu bestreiten, wird — auf landständischen Antrag und ohne Nachtheil und Folge für die Zukunft — die Entrichtung einer Grundsteuer von allen im Hochstifte belegenen realbefreieten Gütern, sodann auch eine Kopfsteuer von sämmtlichen Personalbefreieten landesherrlich erfordert und resp. ausgeschrieben; wodurch unter Anderm festgesetzt wird:

a) daß von allen **schatzfreien Grundstücken**, und zwar:

1. von landtagsfähigen und geistlichen Corporationen gehörigen Gütern 5 % ihres jährlichen Ertrages, unter Festsetzung eines Beitrags-Minimums von 5 Rthlr.;

2. von nicht landtagsfähigen, jedoch jagdberechtigten Gütern 4½ % ihres Jahres-Ertrages;

3. von weder landtagsfähigen noch jagdberechtigten Pfarr-, Vikarie- und andern Bauern-Gütern 4 % der Jahres-Einkünfte gezahlt; auch

4. von jedem realfreien Hause in der Stadt Münster 4 Rthlr., wenn aber der Eigenthümer ein Handwerker ist 2 Rthlr., — in den andern Städten, Flecken und Dörfern, so wie auf dem Lande, vom Hause 2 Rthlr., vom Gaden ½ Rthlr.;

5. von den in- und außerhalb Münster gelegenen domkapitularischen, stiftischen u. a. geistlichen Gebäuden, auch Pfarr-, Vikarie- und Küster-Häusern resp. 10, 6, 2 und ½ Rthlr. beigetragen, und endlich

6. von Mühlen aller Art, nach Unterschied der Letztern und ihres Umfangs, 15, 5, 4 und 2½ Rthlr., sodann auch

7. von vereinzelnten Kämpen, Wiesen, Weiden, Gärten und Gehölzen, von jedem Rthlr. des jährlichen Pacht-Ertrages oder Werthes 1 ßl. entrichtet werden müssen;

und b) daß die (gleichmäßig wie sub Nr. 550. d. S. in 5 Klassen eingetheilten) **personalbefreieten Unterthanen** folgende Beiträge leisten sollen, nämlich:

in der 1sten Klasse: 25, 20, 18, 15, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4½, 4, 3, 2¼, 2, 1½, 1, ⅔, ½, ⅓ und ⅙ Rthlr.;

in der 2ten Klasse: 30, 25, 20, 12, 9, 8, 7, 6¾, 5, 4, 3½, 3, 2½, 2¼, 2, 1½, 1, ¾, ⅔, ½, ⅜ und ⅓ Rthlr.;

in der 3ten Klasse: 30, 25, 20, 16, 10, 8, 7, 6, 4, 3, 2¼, 2, 1½, 1, ⅔, ½, ⅓ und ⅙ Rthlr.;

in der 4ten Klasse: 30, 20, 16, 9, 7, 5, 4½ und 4 Rthlr.; und

in der 5ten Klasse: 8, 7, 6, 5, 3, 2½, 2, 1½, 1⅓, 1¼, 1, ½, ⅓ und ¼ Rthlr.

553. Münster den 19. März 1795. (A. 9. b. Fremde Münzen.)

Landes-Regierung.

Bei der durch den häufigen Durchzug fremder Truppen verursachten Cirkulation ausländischer Münzen wird — unter Erhaltung der im Hochstifte überhaupt und bei allen öffentlichen Kassen ins Besondere eingeführten Conventions-Münzwährung und ohne dadurch eine Verbindlichkeit für den Handelsverkehr festzusetzen — verkündiget: daß das Verhältniß des münsterschen Geldes (in welchem der Conventionsthaler $1\frac{1}{3}$ Rthlr. gilt) zu den kursirenden fremden Münzen folgendermaßen ermittelt worden ist, nämlich:

$\frac{1}{1}$, $\frac{2}{2}$ oder $\frac{4}{4}$ brabänder Krone = 1 Rt. 12 ßl. 10 dt.
1 Zwanzig-Kreutzerstück oder 2 Zehn-Kreutzerst. = 6 ßl. $2\frac{2}{3}$ dt.
$\frac{1}{1}$ oder $\frac{2}{2}$ spanischer Piaster = 1 Rt. 10 ßl. 6 dt.
$\frac{1}{1}$, $\frac{2}{2}$, $\frac{3}{3}$, $\frac{6}{6}$ oder $\frac{12}{12}$ preuß. Thaler (die einzelnen Fraktionen im Verhältniß) = 26 ßl. 3 dt.
$\frac{1}{24}$ preuß. Thaler = 1 ßl. $\frac{11}{16}$ dt.

Bemerk. Unterm 4. October 1798 (A. 11. b.) ist den conventionsmäßig geprägten Zwanzig- u. Zehn-Kreutzerstücken der Kassencours zu $\frac{1}{6}$ und resp. $\frac{1}{12}$ Conventionsthaler = 6 ßl. $2\frac{2}{3}$ dt. und resp. 3 ßl. $1\frac{1}{3}$ dt. gewährt worden.

---

554. Münster den 27. April 1795. (A. 9. b. Militair-Vorspann.)

Landes-Regierung.

Zur Beseitigung seitheriger Unordnung bei der Ausschreibung und Stellung des erforderlichen Militair-Vorspannes, werden die landesherrlichen Beamten und Lokal-Behörden ausführlich (in 6 §§.) angewiesen, wie Erstere die ihnen von der Regierung aufgegeben werdenden Transportmittel-Bedürfnisse auf die Kirchspiele ihrer resp. Bezirke repartiren, auch die Vögte, Bauerrichter und Provisoren instruiren, beaufsichtigen und kontroliren sollen, damit diese die kriegsfolgepflichtigen Unterthanen in regelmäßiger Reihenfolge aufbieten und die erforderlichen Fuhren gehörigen Ortes und zur rechten Zeit stellen. Zugleich wird den Beamten die Verhängung von Geld-,

Nachholungs- und Dienstsuspensionsstrafe gegen säumige Spannpflichtige und resp. gegen nachläßige oder partheiliche Lokal-Behörden aufgetragen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 1. Juni 1795 (A. 9. b.) die Verpflichtung zur Vorspannleistung der herkömmlich von Stellung kriegsfolglicher Fuhren befreieten Unterthanen festgesetzt; dabei auf das während des siebenjährigen Krieges stattgefundene Verfahren exemplificirt, die damals aufgestellten Verhältnisse der Vorspannstellung nach Maaßgabe des Pferdebesitzes (conf. Nr. 408. d. S.) wiederholt als Norm verkündigt, und zugleich verordnet: daß nach dieser, jedoch nur in der jedesmaligen zweiten Tour, die herkömmlich Dienstfreien aufgeboten werden sollen.

Diese letztere Concurrenzpflicht der Dienstfreien ist, wegen verminderten Vorspann-Bedürfnisses, durch Regiminal-Verordnung vom 24. Sept. 1795 (A. 11. b.) aufgehoben worden.

---

555. Münster den 1. Februar 1796. (A. 11. b. Feuer-Polizei.)

Landes-Regierung.

Das Verbot des in der Stadt Münster stattfindenden Tabackrauchens auf den Straßen und an brandgefährlichen Orten wird, mit Ausdehnung auf Zimmer- und Mauerleute, Tischler und Dachdecker während ihrer Arbeit, erneuert, sodann auch das Reiten mit zwei oder mehreren Handpferden wiederholt, unter Androhung von 2 Rthlr. Strafe für jede fernere Entgegenhandlung dieser Vorschriften, untersagt.

---

556. Münster den 25. April 1796. (A. 11. b. Allgem. Extr. Schatzung.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Um die aus den gewöhnlichen Landeseinkünften unbestreitbaren außerordentlichen, durch den fortdauernden Reichskrieg erzeugten Geldbedürfnisse, auf eine die Kräfte

sämmtlicher Unterthans-Klassen möglichst gleichmäßig in Anspruch nehmende Weise zu erlangen, wird — auf landständischen Antrag und nach landesherrlicher Entschließung — eine „allgemeine Vieh-, Erb-, freier Grund-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, und Feuerstätten-Schatzung" ausgeschrieben, und werden die Quotisations- und Erhebungs-Arten dieser außerordentlichen Steuern ausführlich vorgeschrieben.

In letzterer Beziehung wird unter A. bestimmt, daß:

a. zur Vieh-Steuer, für alle Kutsch- und Reitpferde ohne Ausnahme 7 ßl., für alle andre Pferde incl. der zweijährigen Fohlen 4 ßl. 8 dt., für jedes Stück Hornvieh incl. der Rinder 3 ßl. 6 dt., für jedes noch kein Jahr altes Kalb und jedes Schwein 1 ßl. 2 dt., und für jedes Schaaf, Lamm oder Ziege 3 dt. beigetragen werden soll;

b. zur Grundsteuer von schatzbaren Erben, von jedem Schulzenhofe und von jedem andern Erbe, welches 2½ Rthlr. monatliche Schatzung prästirt, 2 Rt.; von jedem andern Bauern-Erbe 1 Rt., von jedem isolirten Pferde haltenden Kotten 14 ßl., und von jedem andern Kotten 4 ßl. 8 dt. beigetragen werden muß;

c. zur Zehnt-Steuer, von dem jährlichen Pacht- oder Natural-Ertrag aller zu einem Gute nicht gehörigen Zehnten 2 % gesteuert werden soll, wobei die Kappentare pro 1796 zur Ermittlung des Geldwerthes der Naturalien anzuwenden ist;

d. zur Freier-Gründe-Steuer, von den Jahreseinkünften aller realbefreieten Güter, mit Ausschluß der Mühlen, 2 %, von den Mühlen aber, mit Rücksicht auf ihre Lage, ihren Umfang und ihre Gattung, 7½ Rt., 2½ Rt., 2 Rt. und 1¼ Rt. beigetragen werden sollen;

e. zur Kapitalien- und Kaufmanns-Steuer, die Eigenthümer von dem Ertrag der Jahres-Zinsen 2 %, die Kaufleute aber nach Maßgabe ihrer Wohnorte und des Umfanges auch der Gattung ihres Geschäftes: 12, 9, 8, 6, 5, 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Rthlr., sodann die vergleidete Judenschaft einen Gesammtbetrag von 200 Rt. entrichten sollen, und daß

f. zur Feuerstätten-Schatzung, von jedem Kamine oder Rauchfange 1) eines (größern) Hauses 9 ßl.

4 dt., 2) eines Gahdems oder diesen gleichstehenden (kleinern) Hauses 3 ßl. 6 dt., und 3) wenn diese kleine Wohnungen auf dem Lande und in den Städten von Tagelöhnern bewohnt werden 1 ßl. 2 dt. beigetragen werden müssen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 14. Aug. 1797 (A. 11. b.) aus gleichen Gründen und zu demselben Zwecke die vorbezeichnete außerordentliche Steuer auch pro 1797 ganz gleichmäßig ausgeschrieben; sodann ist am 30. April und 6. December 1798 und am 10. Juni 1799 (bei der zuletzt schon stattgefundenen Verwendung von 850,000 Rt. zu den Kriegskosten) auf landständischen Antrag, die vorbezeichnete außerordentliche Steuer einmal pro 1798 und zweimal pro 1799 mit mehrern erhöhenden und mindernden Aenderungen der Beitragsquoten, auch dieselbe Steuer, bei dem fortdauernden gleichartigen Erforderniße (— und in der Hoffnung, daß die zu demselben Zwecke eröffnete Landes-Anleihe von 200/m Rt. vollzählig werden wird —) ohne Erhöhung der Beitragsquoten am 5. Dec. 1799 (A. 11. b.), pro 1800, ausgeschrieben werden. — Conf. auch Nr. 560. d. S.

---

557. Münster den 17. December 1798. (A. 11. b. Einquartirung fremder Truppen.)

Landes-Regierung.

Bei der, den im Hochstifte kantonnirenden fremden (königl. preußischen) Truppen befohlenen strengen Mannszucht und Verträglichkeit mit den Einwohnern, werden die Unterthanen zur gemessensten Beachtung guten Einverständnisses mit jenen und zugleich angewiesen, alle ihnen von denselben etwa zugefügt werdende Beleidigungen ihrer Behörde zu amtlicher Untersuchung und Erwirkung gehöriger Genugthuung anzumelden.

---

558. Münster den 7. Februar 1799. (A. 11. b. Fremde Deserteure.)

Landes-Regierung.

Bei der von dem königl. preuß. General-Major von Blücher verheißenen Auslieferung aller bei seinem im

Hochstifte kantonnirenden Truppen-Corps sich einfindenden Deserteure von den Münster'schen Truppen, werden die Unterthanen, unter Androhung scharfer Strafe, angewiesen keinen königl. preuß. Deserteur aufzunehmen, zu verheimlichen oder demselben Vorschub zu gewähren; und wird den Behörden befohlen dergleichen Ausreisser zu ermitteln und diese wie alle ferner sich zeigende königl. preuß. Deserteure verhaften und bis zu ihrer Auslieferung bewachen zu lassen.

Bemerk. Durch Regiminal-Verordnung vom 4. Novemb. 1800 (A. 11. b.) ist den Unterthanen die Aufnahme, Verheimlichung und Beförderung der Deserteure von den im Hochstifte kantonnirenden königl. preuß. Truppen, bei Vermeidung körperlicher Strafe wiederholt verboten worden.

---

559. Münster den 9. Juni 1800. (A. 11. b. Landes-Anleihe.)

Landes-Regierung.

Wegen Unzulänglichkeit der gewöhnlichen und außerordentlichen Landeseinkünfte um die, durch den fortdauernden Kriegszustand erzeugten großen Ausgaben zu bestreiten, wird, in Folge landesherrlich genehmigten Antrages der Landstände, eine, mit einer Lotterie verbundene, auf 200/m Rthlr. Kapital festgesetzte und zu 3½ Procent verzinsliche Landes-Anleihe eröffnet, und desfalls u. A. festgesetzt:

1) daß darüber 400 Obligationen au porteur jede zu 500 Rthlr. und zwar

von Nr. 1 bis Nr. 200 über ganze Kapitaleinlagen von 500 Rthlr.

von Nr. 201 bis Nr. 300, jede in zwei Abtheilungen A u. B, über halbe Einlagen von 250 Rt. und

von Nr. 301 bis Nr. 400, jede in vier Abtheilungen, A bis D, über viertels Einlagen von 125 Rthlr.

nebst gleichmäßig numerirten ganzen, halben und viertel Loosen, so wie den entsprechenden Zins-Coupons für 6 Jahre vom 1. Juli c. a. an, ausgefertigt werden sollen;

2) daß während sechsjährigem Zeitraum nämlich jedesmal am 1. Juli 1801, 1803 und 1805 aus der Gesammtheit der 400 Nummern, deren Hundert mit sofor-

tiger Zahlung folgender Gewinnste, geloofet werden sollen, nämlich:

	in der 1sten und 2ten Ziehung		in der letzten Ziehung
1 Gewinn von . .	1500 Rt.	.	3000 Rt.
1 — — . .	500 —	.	1000 —
4 Gewinnste, jeder von	250 —	.	500 —
4 — — —	100 —	.	200 —
4 — — —	60 —	.	120 —
4 — — —	50 —	.	100 —
22 — — —	20 —	.	40 —
60 — — —	12 —	.	24 —
100 Gewinste = . .	5000 Rt.	.	10000 Rt.

und daß

3) am Schlusse dieser letzten Ziehung, behufs der in weitern vier Jahren, jährlich mit 50/m Rthlr. und 3½ Procent ratirlicher Zinsen, zu bewirkenden Rückzahlung der Anleihe, deren Obligationen in vier Serien von Nr. 1 bis 100, von Nr. 101 bis 200, von Nr. 201 bis 300 und von Nr. 301 bis 400 eingetheilt, und die Ablage-Reihenfolge dieser Serien ebenfalls durchs Loos bestimmt werden sollen.

---

560. Münster den 17. Juni 1800. (A. 11. b. Extr. allgemeine Schatzung.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Da, ungeachtet der bereits angewendeten außerordentlichen Mittel, die durch den fortdauernden Reichskrieg und die Demarkations-Linie erzeugte Erschöpfung der Landes-Kasse, die Aufbringung neuer Geldmittel dringend erfordert; so wird, auf Antrag der Landstände, eine wiederholte und ausgedehntere allgemeine Vieh-, Erb-, Freier Gründe-, Zehnten, Kapitalien-, Handels-, Einwohner und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer, unter Anwendung gleichmäßiger Quotisations- und Erhebungs-Arten wie sub Nr. 556. d. S., jedoch mit Festsetzung erhöheter und erweiterter Beitragspflicht der Unterthanen, ausgeschrieben und in Letzterer Beziehung festgesetzt, daß:

a) zur Viehsteuer, von jedem Kutsch- und Reitpferde $\frac{2}{3}$ Rt., von jedem andern Pferde $\frac{1}{2}$ Rt., von Fohlen unter zweijährigem Alter $3\frac{1}{2}$ ßl., von jedem Stück Hornvieh incl. Rind 7 ßl., von jedem Kalb unter einjährigem Alter $1\frac{3}{4}$ ßl., von jedem Schwein ohne Unterschied und von jedem gewöhnlichen Hunde $3\frac{1}{2}$ ßl., von jedem Jagd-, Wind- und Wagenhund $4\frac{2}{3}$ ßl., und von jedem Schaf, Lamm, Ziege und Bienenkorb 1 ßl. gesteuert werden muß;

b) zur Grundsteuer von schatzbaren Erben, gleichmäßig wie sub Nr. 556. d. S.;

c) zur Zehent-Steuer, 3 Procent des Jahres-Ertrages unter Anwendung der Kappentaxe pro 1800;

d) zur Freier-Gründe-Steuer, 3 Procent der Jahres-Einkünfte, resp. von den Mühlen $11\frac{1}{4}$, 6, $3\frac{3}{4}$, 3, $1\frac{7}{8}$ und $1\frac{1}{2}$ Rt.;

e) zur Kapitalien-Steuer, 3 Procent des jährlichen Zinsbetrages;

f) zur Handlungs-Steuer, Quoten von 18, $13\frac{1}{2}$, 12, 10, 9, 8, 7, 6, $4\frac{1}{2}$, 4; 3, $2\frac{1}{4}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rt. resp. die Judenschaft im Ganzen 300 Rt. beigetragen werden muß resp. müssen;

g) zur Einwohner- und Hausgenossen-Steuer, sämmtliche Räthe, Beamte, Professoren, Geistliche, Aerzte, Rechtsgelehrte, Wundärzte, Bedienstete, Geschäfts-Gehülfen, Hausdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche nicht anderweitig zu dieser allgemeinen Steuer beitragen, und mit Gestattung ihrer desfallsigen Aufrechnungsbefugniß, Quoten von 2, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Rt. entrichten sollen; und daß endlich

h) zur Feuerstätten-Steuer, von jedem Rauchfang (resp. wie sub Nr. 556. d. S.) 14 ßl., $3\frac{1}{2}$ ßl. und $1\frac{1}{6}$ ßl. gesteuert werden muß.

Bemerk. Unterm 22. December 1800 und 11. September 1801 (A. 11. b.) ist die oben angezeigte außerordentliche Steuer zweimal, im Februar und October 1801 zahlbar, ganz gleichmäßig ausgeschrieben worden.

---

561. Münster den 3. Juli 1800. (A. 11. b. Fremde Einquartierung zu Münster.)

Landes-Regierung.

Behufs Regelung des Einquartierungswesens in der Stadt Münster werden diejenigen Mitwirkungen bezeichnet, welche den Bequartierten, mittelst Anzeigung der Ankunft und des Abzugs ihrer fremden Einquartierung bei der niedergesetzten landesherrlichen Commission und Magistrats-Deputation, obliegt, sodann auch diejenigen Gegenstände ausführlich festgesetzt, auf welche die Einquartierten, zufolge des Reglements der königl. preußischen Behörde, Anspruch zu machen befugt sind.

---

562. Münster den 2. Juli 1801. (A. 11. b. Seuchen.)

Landes-Regierung.

Zur Verhütung und Abwendung des Umsichgreifens der Ruhr-Krankheit zur Herbstzeit, werden mehrere vom stiftischen Medizinal-Collegium festgesetzte, diätetische Verhaltungsregeln und Vorbauungsmittel zur allgemeinen Kundbarkeit gebracht; sodann auch befohlen: daß alle auf den Märkten feilgeboten werdende, unreife Früchte konfiscirt, und der Verkäufer mit 2 Rthlr. Geldbuße oder 24stündigem Arreste bestraft werden soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Juli wiederholt verkündigt werden.

Bemerk. Der stiftische General-Vikar hat am 14. ej. m. sämmtliche Pfarrer noch besonders angewiesen, bei der Publikation der obigen Verordnung, ihren Pfarrgenossen die Folgen und Wirkungen der Ruhr-Krankheit und zugleich ihre moralische Verpflichtung strenger Beachtung der Regiminal-Vorschriften lebhaft und deutlich auseinanderzusetzen.

---

563. Münster den 6. u. 8. Aug. 1801. (B. 7. b. Landestrauer.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Wegen des, Mitternachts vom 26. auf den 27. v. M. eingetretenen Todes des Landesherrn, und um den sämmtlichen Unterthanen obliegenden Pflichten der Religion und der Dankbarkeit zu genügen, wird das herkömmliche

Trauergeläute während 6 Wochen und eine in allen Landeskirchen zu haltende Trauerfeierlichkeit angeordnet, wozu ausführliche Vorschriften ertheilt werden.

Bemerk. Die domkapitularische Landes-Regierung hat unterm 20. ej. m. (B. 7. b.) eine von allen in Hof- und Landes-Bedienungen stehenden Personen, bei den feierlich zu haltenden Exequien und sonstigen öffentlichen Gelegenheiten, zu beachtende Trauer-Ordnung festgesetzt.

---

564. Münster den 19. August 1801. (E. 6. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Anordnung eines allgemeinen Landesgebetes (nach ausführlicher Vorschrift) behufs Erflehung göttlicher Gewährung einer glücklichen, am 3. künftigen Monats vom Domkapitel zu bewirkenden Wahl eines neuen Fürst-Bischofes.

Bemerk. Der stiftisch-münstersche General-Vikar und Curator des sede vac. regierenden Domkapitels hat, mittelst Patentes vom 16. September ej. a., die am 9. desselben Monates geschehene, einstimmige Erwählung zum Fürst-Bischof, des Erzherzogs Anton Victor zu Oestreich rc. *) verkündet, und ein desfalls kirchlich zu feierndes Landes-Dankfest angeordnet.

---

565. Münster den 31. August 1801. (B. 7. b. Tagelohn- rc. Taxe.)

Domkapitularische Landes-Regierung, sede vac.

Da die unterm 12. August 1765 (ad Nr. 435. d. S.) festgesetzte Handwerks- und Tagelohn-Taxe nicht mehr im Verhältnisse zu den gesteigerten Preisen der unentbehrlichsten Lebensmittel stehet, so wird die nachfolgende neue Polizei-Taxe des Tagelohnes für Steinhauer, Maurer und Zimmerleute, auch sonstige dergleichen Ar-

*) Diese Erwählung eines neuen Landesherrn ist ohne Wirkung geblieben, indem in Folge der, nach dem Lüneviller Friedensschluß vom 9. Februar 1801, auf dem Reichsdeputationstage zu Regensburg gepflogenen Verhandlungen der Reichsstände, das Hochstift Münster säkularisirt und dismembrirt worden ist, auch das Domkapitel, bei fortdauernd als erledigt betrachteten bischöflichen Stuhle, die Landes-Regierung bis zur königl. preuß. Besitznahme des östlichen Theiles des stiftischen Gebietes (conf. Nr. 568. d. S.) fortgesetzt hat.

beitsleute und Tagelöhner, „bei welcher die jährlich am „3. Februar gesetzte domkapitularische Kappensaeth *) „in Hinsicht des Kornpreises als Richtschnur angenom- „men ist", zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt und verkündigt. Jede Ueberschreitung derselben im Geben und Fordern, „es sey an Geld, Bier, Brantwein oder sonst", soll für beide betheiligte Contravenienten eine Geldbuße von 1 Rthlr. erzeugen.

Tag- und Arbeits-Lohn-Taxe, und zwar . .	vom 1. Mai bis Lamberti, wenn 11½ Stunden gearbeitet wird.		von Lamberti bis Martini und von Lichtmeß bis 1sten Mai, wenn 10 Stunden gearbeitet werden.		von Martini bis Lichtmeß, wenn v. einem Licht zum andern, excl. 1 Stunde zum Essen, gearbeitet wird.	
A. wenn 1 Mlt. Münst. Maaß n. d. Kappensaat 10 Rt. und mehr kostet:						
1. für d. mitarb. Meister	12 ß.	10 dt.	11 ß.	10 dt.	10 ß.	10 dt.
2. für den Meisterknecht	12 —	— —	11 —	— —	10 —	— —
3. für den Gesellen .	10 —	4 —	9 —	4 —	8 —	4 —
4. für den Handlanger, Taglöhn. od. a. Arbeiter	8 —	4 —	7 —	4 —	6 —	4 —
B. wenn desgleichen der Roggenpr. über 8 Rt. u. unter 10 Rt. stehet:						
1.	12 —	3 —	11 —	3 —	10 —	3 —
2. desgleichen	11 —	5 —	10 —	5 —	9 —	— —
3. wie vor .	10 —	— —	9 —	— —	8 —	— —
4.	8 —	— —	7 —	— —	6 —	— —
C. desgl. wenn der Roggen mehr als 6 und weniger als 8 Rt. kostet:						
1.	11 —	8 —	10 —	8 —	9 —	8 —
2. desgleichen	10 —	10 —	9 —	10 —	8 —	10 —
3. wie vor .	9 —	8 —	8 —	8 —	7 —	8 —
4.	7 —	8 —	6 —	8 —	5 —	8 —
D. desgleichen, wenn der Roggenpreis zu 6 Rt. u. darunter stehet:						
1.	11 —	1 —	10 —	1 —	9 —	2 —
2. desgleichen	10 —	3 —	9 —	3 —	8 —	3 —
3. wie vor .	9 —	4 —	8 —	4 —	7 —	4 —
4.	7 —	4 —	6 —	4 —	5 —	4 —

Bemerk. *) Die domkapitularische Kappensaeth, auch Kappensaats-Taxe genannt, setzte alljährlich die Fruchtpreise fest, wonach alle um Martini fällige Natural-Pächte und Zinsen, nach dem Belieben der Empfangsberechtigten von den Pflichtigen in Geld redimirt werden mußten, wenn diese mit der Natural-Rent-Entrichtung bis zu darauf folgender Lichtmeß (2ten Februar) in Rückstand blieben.

Diese bis zum Jahre 1773 incl. fortgedauert habende, herkömmliche Bestimmungsart der jährlichen Fruchtpreise ist seit 1774 durch die auch jetzt übliche Festsetzung von Martini-Marktpreisen (seit 1827 und resp. 1829 erst in preuß. Courant und Maaß) abgeändert und fortgesetzt worden, und ein von einem zuverläßigen Geschäftsmanne mitgetheilt erhaltenes, altes und fortgeführtes Kappensaeth-Register hat die Elemente zu dem nachfolgenden, die Veränderung der jährlichen Fruchtpreise im Hochstift münsterschen Gebiete seit 1532 nachweisenden Verzeichnisse geboten, dessen hierortige Aufführung für angemessen erachtet und mit dem Zusatze bewirkt wird: daß das gedachte Register auf seinem Vorsetzblatt folgende (wahrscheinlich vom ersten Besitzer desselben herrührende, handschriftliche) Bemerkungen enthält, nämlich:

„**NB.** Die Erbsen werden gleich dem Weitzen und „die Bohnen gleich dem Roggen ästimiret."

„Der Reichsthaler ist gleich: 28 ßl. und der Schil-„ling ist gleich: 12 pf."

„**NB.** Ein Malter Lippe'scher Maaß beträgt nach „der Waarendorfischen 2 Malt. 10 Scheffel."

„Auf die Last gehen: 10 Malter Münsterisch, 24 „Malter Bocholdisch, 25 Malter Borkener Maaß."

Des Hochstifts Münster Schatzung und Kappensaats-Taxe.

Jahr.	Per Malter												Bemerkungen.
	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
	Rt.	ßl.	dt.	Rt.	ßl.	dt.	Rt.	ßl.	dt.	Rt.	ßl.	dt.	
1532	2	7	—	2	4	—	1	20	—	1	2	—	
33	3	—	—	3	—	—	2	4	—	1	8	—	
34	3	12	—	2	7	—	2	16	—	1	14	—	
35	2	19	—	2	4	—	1	26	—	1	8	—	
36	3	12	—	2	16	—	1	20	—	—	24	—	
37	1	26	—	1	14	—	1	14	—	1	2	—	
38	2	16	—	2	4	—	1	20	—	1	8	—	
39	1	26	—	1	23	—	1	20	—	—	27	—	
1540	2	7	—	1	26	—	2	4	—	—	27	—	
1	1	26	—	1	20	—	1	8	—	—	21	—	
2	2	22	—	2	16	—	1	23	—	1	—	—	
3	3	—	—	2	16	—	1	23	—	—	26	—	
4	2	19	—	1	26	—	1	14	—	—	24	—	
5	3	2	—	2	16	—	2	4	—	1	8	—	
6	3	—	—	2	4	—	1	23	—	1	5	—	
7	2	4	—	1	20	—	1	20	—	1	2	—	
8	1	26	—	1	20	—	1	20	—	1	1	—	
9	2	16	—	2	7	—	2	4	—	1	2	—	
1550	3	—	—	2	16	—	2	4	—	1	8	—	
1	3	6	—	3	6	—	2	4	—	1	2	—	
2	3	12	—	3	—	—	2	16	—	1	8	—	
3	3	12	—	3	6	—	2	16	—	1	11	—	
4	2	13	—	1	23	—	1	20	—	1	2	—	
5	3	12	—	2	19	—	2	16	—	1	18	—	
6	4	26	—	5	4	—	3	12	—	1	20	—	
7	3	—	—	2	10	—	2	10	—	1	2	—	
8	3	12	—	2	16	—	3	6	—	1	26	—	
9	3	—	—	2	4	—	1	24	—	1	2	—	
1560	3	—	—	2	4	—	2	4	—	1	8	—	
1	3	6	—	2	7	—	2	16	—	1	11	—	
2	3	18	—	1	9	—	2	16	—	1	11	—	
3	4	2	—	3	18	—	3	—	—	1	12	—	
4	3	6	—	2	25	—	2	19	—	1	14	—	
5	6	—	—	4	20	—	3	12	—	1	20	—	
6	4	8	—	3	24	—	3	—	—	1	14	—	
7	2	22	—	2	16	—	2	22	—	1	20	—	

Jahr.	Per Malter												Bemerkungen.
	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	
1568	3	—	—	2	16	—	2	4	—	1	11	—	
9	3	12	—	3	—	—	2	7	—	1	14	—	
1570	4	8	—	3	24	—	3	—	—	1	20	—	
1	5	16	—	3	24	—	3	—	—	1	20	—	
2	5	16	—	5	4	—	3	18	—	2	4	—	
3	5	22	—	5	4	—	4	14	—	2	16	—	
4	6	18	—	5	4	—	3	12	—	1	26	—	
5	4	20	—	3	12	—	3	24	—	2	10	—	
6	5	4	—	4	8	—	3	24	—	1	26	—	
7	5	7	—	4	20	—	3	21	—	2	4	—	
8	4	26	—	4	14	—	3	—	—	1	17	—	
9	6	6	—	5	22	—	4	14	—	2	16	—	
1580	6	12	—	4	14	—	3	12	—	1	20	—	
1	5	4	—	4	20	—	3	24	—	2	4	—	
2	4	26	—	4	17	—	3	12	—	2	4	—	
3	4	26	—	4	8	—	3	—	—	2	4	—	
4	4	2	—	3	12	—	3	12	—	2	4	—	
5	4	8	—	3	12	—	3	15	—	2	10	—	
6	6	24	—	6	—	—	5	4	—	3	—	—	
7	6	—	—	4	8	—	3	24	—	2	4	—	
8	6	—	—	4	14	—	3	24	—	1	26	—	
9	6	24	—	5	16	—	2	4	—	1	26	—	
1590	5	4	—	4	20	—	5	4	—	3	—	—	
1	4	2	—	3	12	—	3	12	—	1	26	—	
2	6	12	—	4	20	—	5	4	—	2	22	—	
3	7	8	—	6	—	—	4	20	—	2	10	—	
4	6	12	—	6	—	—	3	24	—	1	20	—	
5	6	24	—	5	4	—	3	24	—	1	20	—	
6	6	—	—	5	4	—	3	24	—	1	26	—	
7	6	24	—	6	—	—	4	8	—	2	16	—	
8	7	20	—	6	24	—	6	—	—	3	—	—	
9	6	3	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	
1600	6	6	—	5	16	—	4	20	—	2	22	—	
1	7	20	—	6	—	—	4	—	—	2	10	—	
2	7	8	—	5	22	—	4	8	—	2	4	—	
3	6	24	—	4	20	—	4	—	—	1	26	—	
4	5	4	—	3	18	—	3	24	—	1	26	—	
5	4	8	—	3	—	—	3	24	—	2	10	—	
6	5	10	—	3	6	—	3	18	—	2	10	—	
7	6	12	—	4	20	—	5	4	—	2	10	—	

Jahr.	Pro Malter												Bemerkungen.
	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	
1608	6	24	—	6	12	—	5	4	—	2	16	—	
9	6	18	—	6	12	—	4	20	—	2	10	—	
1610	5	16	—	5	14	—	4	—	—	2	10	—	
1	6	6	—	5	22	—	4	8	—	2	10	—	
2	6	24	—	5	16	—	4	20	—	2	16	—	
3	4	20	—	4	8	—	4	14	—	2	4	—	
4	4	14	—	4	—	—	4	8	—	2	10	—	
5	4	14	—	4	—	—	4	8	—	2	22	—	
6	6	18	—	5	16	—	4	20	—	2	22	—	
7	6	12	—	4	2	—	4	2	—	2	10	—	
8	4	20	—	3	—	—	4	—	—	2	4	—	
9	4	—	—	2	22	—	4	—	—	1	26	—	
1620	4	20	—	3	—	—	3	18	—	2	7	—	
1	7	8	—	4	26	—	3	18	—	1	26	—	
2	9	12	—	5	22	—	4	—	—	2	16	—	
3	8	16	—	7	20	—	7	8	—	3	24	—	
4	7	2	—	6	12	—	4	14	—	2	22	—	
5	7	14	—	7	14	—	5	—	—	2	22	—	
6	6	18	—	4	8	—	5	4	—	3	6	—	
7	6	12	—	4	20	—	5	4	—	3	6	—	
8	9	24	—	9	12	—	6	—	—	3	—	—	
9	9	24	—	9	24	—	6	—	—	2	14	—	
1630	7	14	—	7	—	—	6	—	—	2	8	—	
1	6	—	—	4	8	—	4	26	—	3	—	—	
2	5	14	—	4	20	—	4	—	—	2	21	—	
3	10	8	—	9	—	—	7	8	—	3	12	—	
4	9	—	—	9	—	—	6	—	—	3	—	—	
5	9	—	—	6	24	—	6	—	—	3	—	—	
6	7	20	—	6	—	—	6	—	—	3	—	—	
7	9	—	—	5	4	—	6	12	—	3	—	—	
8	7	—	—	5	4	—	6	12	—	3	14	—	
9	7	—	—	5	4	—	6	—	—	2	21	—	
1640	8	—	—	6	—	—	4	20	—	2	7	—	
1	8	4	—	6	12	—	6	—	—	3	—	—	
2	8	15	—	6	—	—	5	—	—	2	21	—	
3	7	—	—	5	14	—	4	14	—	2	14	—	
4	6	—	—	4	20	—	4	8	—	2	10	—	
5	6	—	—	4	20	—	4	8	—	3	—	—	
6	6	—	—	4	—	—	4	—	—	2	14	—	
7	7	—	—	4	—	—	4	—	—	2	14	—	

Jahr.	Per Malter												Bemerkungen.
	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	
1648	9	—	—	7	—	—	5	—	—	3	—	—	
9	9	—	—	7	20	—	6	—	—	3	—	—	
1650	9	—	—	8	4	—	6	12	—	3	14	—	
1	14	—	—	11	—	—	7	—	—	3	14	—	
2	6	6	—	6	—	—	4	—	—	2	14	—	
3	4	14	—	4	—	—	3	7	—	2	—	—	
4	4	14	—	3	18	—	3	14	—	2	14	—	
5	5	—	—	4	—	—	3	14	—	2	14	—	
6	5	—	—	3	12	—	3	7	—	2	—	—	
7	4	14	—	3	9	—	3	14	—	3	14	—	
8	5	14	—	4	7	—	4	7	—	2	21	—	
9	5	14	—	5	7	—	4	—	—	2	21	—	
1660	8	—	—	6	14	—	4	7	—	2	14	—	
1	8	7	—	7	14	—	5	7	—	2	21	—	
2	8	21	—	7	14	—	5	14	—	2	14	—	
3	7	14	—	5	14	—	3	14	—	2	—	—	
4	5	21	—	5	7	—	3	14	—	2	10	—	
5	4	20	—	5	14	—	3	9	—	3	—	—	
6	4	4	—	3	18	—	3	24	—	2	4	—	
7	4	—	—	3	4	—	3	21	—	2	2	—	
8	5	14	—	4	7	—	3	14	—	2	4	—	
9	4	14	—	4	—	—	4	—	—	2	12	—	
1670	5	14	—	3	7	—	3	7	—	2	7	—	
1	3	21	—	3	—	—	2	17	—	1	14	—	
2	5	7	—	3	—	—	3	9	—	2	14	—	
3	7	7	—	4	24	—	4	24	—	2	8	—	
4	9	14	—	7	14	—	5	14	—	2	18	—	
5	8	7	—	8	7	—	6	—	—	3	—	—	
6	5	21	—	6	—	—	4	7	—	3	—	—	
7	3	24	—	3	18	—	2	24	—	1	18	—	
8	4	—	—	3	—	—	3	7	—	2	14	—	
9	5	14	—	4	—	—	3	14	—	1	21	—	
1680	5	—	—	4	—	—	3	14	—	1	21	—	
1	5	—	—	4	7	—	3	4	—	2	—	—	
2	5	—	—	5	—	—	3	14	—	2	—	—	
3	6	—	—	5	—	—	4	8	—	2	—	—	
4	9	—	—	8	—	—	7	14	—	4	—	—	
5	4	—	—	3	7	—	3	7	—	2	—	—	
6	3	14	—	3	12	—	3	—	—	2	—	—	
7	4	14	—	4	4	—	4	7	—	2	21	—	

Jahr.	Per Malter												Bemerkungen.
	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	
1688	4	7	—	3	24	—	3	—	—	2	4	—	
9	5	12	—	5	4	—	3	—	—	2	—	—	
1690	5	—	—	4	—	—	3	21	—	2	7	—	
1	6	24	—	5	—	—	4	20	—	3	—	—	
2	9	7	—	7	—	—	5	—	—	3	6	—	
3	9	20	—	9	—	—	5	20	—	3	20	—	
4	5	—	—	4	17	—	3	7	—	2	—	—	
5	5	14	—	4	—	—	3	21	—	2	14	—	
6	8	14	—	6	—	—	4	14	—	3	—	—	
7	9	—	—	8	—	—	4	14	—	2	14	—	
8	18	—	—	15	—	—	8	14	—	4	14	—	
9	11	14	—	11	—	—	8	—	—	3	18	—	
1700	5	14	—	4	18	—	3	12	—	2	—	—	
1	6	—	—	5	7	—	4	7	—	3	—	—	
2	5	21	—	4	3	6	4	7	—	2	18	8	
3	5	29	—	4	14	—	4	3	—	2	—	—	
4	5	24	—	4	9	4	4	7	—	2	7	—	
5	5	22	—	4	21	—	4	8	—	2	21	—	
6	6	7	—	4	18	—	4	8	—	2	21	—	
7	5	—	—	4	7	—	4	—	—	2	14	—	
8	6	14	—	5	—	—	4	—	—	2	9	—	
9	11	—	—	8	—	—	5	14	—	3	—	—	
1710	7	—	—	6	—	—	4	14	—	2	14	—	
1	7	21	—	6	12	—	5	14	—	3	12	—	
2	7	—	—	7	9	4	4	7	—	2	21	—	
3	8	9	4	7	—	—	5	7	—	3	—	—	
4	9	7	—	8	14	—	5	14	—	3	—	—	
5	7	—	—	5	7	—	4	14	—	2	14	—	
6	6	—	—	5	14	—	5	7	—	2	21	—	
7	8	14	—	7	21	—	5	21	—	3	—	—	
8	8	7	—	7	14	—	5	—	—	2	14	—	
9	8	—	—	7	14	—	6	—	—	4	—	—	
1720	8	—	—	6	—	—	4	14	—	2	14	—	
1	7	—	—	4	14	—	4	—	—	2	—	—	
2	6	14	—	4	14	—	4	—	—	2	—	—	
3	7	—	—	5	14	—	4	7	—	2	—	—	
4	9	—	—	8	14	—	5	7	—	2	14	—	
5	8	—	—	6	—	—	4	14	—	2	4	—	
6	6	14	—	6	12	—	5	—	—	2	7	—	
7	7	—	—	6	9	4	5	—	—	2	21	—	

Jahr.	Per Malter												Bemerkungen.
	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
	Rt.	ßl.	dt.	Rt.	ßl.	dt.	Rt.	ßl.	dt.	Rt.	ßl.	dt.	
1728	7	14	—	5	16	—	5	14	—	3	—	—	
9	6	—	—	4	14	—	4	7	—	2	7	—	
1730	6	14	—	4	7	—	4	—	—	2	—	—	
1	6	7	—	3	24	—	3	21	—	2	—	—	
2	6	14	—	4	14	—	4	—	—	2	—	—	
3	6	—	—	4	21	—	3	21	—	2	7	—	
4	7	—	—	5	14	—	4	—	—	2	21	—	
5	6	21	—	4	21	—	4	4	—	2	—	—	
6	5	21	—	5	14	-	3	21	—	2	—	—	
7	5	7	—	4	10	—	3	14	—	2	—	—	
8	5	21	—	4	14	—	3	21	—	2	14	—	
9	7	14	—	6	21	—	5	7	—	3	14	—	
*) 1740	15	20	—	10	—	—	5	14	—	2	20	—	*) Schweres
**) 1	7	14	—	4	8	—	3	4	—	2	—	—	Kriegsjahr
2	6	—	—	4	—	—	3	10	—	2	—	—	durch den
3	6	7	—	4	10	6	4	—	—	2	14	—	Tod Carl VI.
4	5	21	—	4	14	—	4	12	—	2	14	—	**) Winter-
5	7	—	—	5	7	—	5	—	—	2	14	—	quartiere von
6	8	7	—	5	14	—	5	7	—	2	21	—	30/m Fran-
7	8	14	—	6	—	—	5	—	—	2	14	—	zosen in ganz
8	8	—	—	7	8	—	4	21	—	3	7	—	Westphalen.
9	7	21	—	6	21	—	4	10	—	2	10	—	
1750	7	—	—	5	—	—	4	21	—	2	14	—	
1	7	21	—	5	16	—	4	21	—	2	21	—	
2	9	—	—	7	7	—	5	—	—	3	7	—	
3	8	—	—	6	14	—	4	21	—	2	21	—	
4	8	7	—	7	—	—	5	—	—	2	21	—	
5	6	21	—	5	10	—	4	21	—	2	14	—	
6	8	7	—	7	7	—	6	—	—	4	7	—	
7	9	14	—	6	14	—	6	14	—	5	—	—	
8	12	—	—	8	—	—	6	14	—	5	14	—	
9	12	21	—	9	21	—	8	—	—	6	—	—	
1760.	24	—	—	15	—	—	10	—	—	9	—	—	
1	24	—	—	20	—	—	15	9	4	12	18	8	
2	18	—	—	14	—	—	14	—	—	12	—	—	
3	10	—	—	6	—	—	4	21	—	3	14	—	
4	7	21	—	6	—	—	3	14	—	2	14	—	
5	9	14	—	7	14	—	5	—	—	3	—	—	
6	8	7	—	6	7	—	4	14	—	2	21	—	
7	7	24	—	5	21	—	5	18	—	3	—	—	

Jahr.	Per Malter												Bemerkungen.
	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	
1768	10	—	—	6	14	—	4	14	—	2	21	—	
9	7	14	—	6	24	—	4	14	—	2	14	—	
1770	10	—	—	9	—	—	5	21	—	2	21	—	
1	11	—	—	10	14	—	6	14	—	3	7	—	
2	10	7	—	7	14	—	6	21	—	3	21	—	
3	8	7	—	6	—	—	5	-	—	2	21	—	
*) 4	10	—	—	9	7	—	5	—	—	2	21	—	*) Von 1774 an sind es Martini-Marktpreise.
5	9	14	—	7	21	—	4	14	—	2	21	—	
6	7	—	—	5	—	—	4	14	—	2	7	—	
7	6	14	—	5	—	—	4	7	—	2	18	—	
8	7	—	—	6	—	—	4	21	—	2	21	—	
9	7	14	—	5	14	—	4	7	—	2	14	—	
1780	9	7	—	8	14	—	6	—	—	3	14	—	
1	7	14	—	7	—	—	5	-	—	3	7	—	
2	7	21	—	6	—	—	6	14	—	4	7	—	
3	8	—	—	6	14	—	5	—	—	3	—	—	
4	8	7	—	6	—	—	5	-	—	3	—	—	
5	7	14	—	5	7	—	4	21	—	2	21	—	
6	11	7	—	7	—	—	5	—	—	2	21	—	
7	10	7	—	6	14	—	5	14	—	2	23	4	
8	8	21	—	7	—	—	6	—	—	2	21	—	
9	11	—	—	9	—	—	7	7	—	4	18	—	
1790	8	14	—	6	—	—	5	—	—	3	—	—	
1	8	7	—	6	7	—	5	—	—	3	14	—	
2	9	21	—	8	21	—	6	14	—	4	21	—	
3	13	7	—	10	14	—	7	7	—	4	21	—	
4	15	—	—	11	21	—	8	—	—	7	7	—	
5	16	14	—	8	21	—	7	21	—	6	—	—	
6	11	21	—	7	—	—	8	—	—	4	—	—	
7	9	7	—	6	—	—	7	7	—	3	7	—	
8	11	21	—	9	21	—	8	14	—	6	—	—	
9	15	—	—	10	14	—	9	—	—	7	—	—	
1800	16	—	—	12	—	—	8	—	—	5	—	—	
1	20	—	—	12	14	—	9	—	—	4	9	4	
2	18	—	—	16	—	—	12	—	—	7	—	—	
3	15	14	—	10	—	—	9	—	—	6	14	—	
4	18	—	—	15	14	—	9	—	—	5	—	—	
5	22	—	—	15	—	—	12	14	—	7	18	8	
6	13	—	—	12	—	—	7	—	—	3	14	—	
7	10	—	—	8	—	—	8	—	—	4	—	—	

Jahr.	Per Malter												Bemerkungen.
	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
	Rt.	gl.	dt.	Rt.	gl.	dt.	Rt.	gl.	dt.	Rt.	gl.	dt.	
1808	10	—	—	9	—	—	8	—	—	4	—	—	
9	10	—	—	7	—	—	6	7	—	4	—	—	
1810	13	—	—	8	—	—	7	—	—	4	7	—	
1	18	21	—	14	18	8	7	21	—	5	7	—	
2	19	21	—	11	13	—	8	8	6	5	4	—	
3	15	—	—	9	—	—	7	14	—	5	14	—	
4	13	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	
5	12	—	—	9	—	—	7	—	—	4	14	—	
6	21	—	—	15	14	—	10	14	—	6	14	—	
7	19	14	—	15	—	—	9	14	—	6	—	—	
8	13	—	—	12	—	—	9	14	—	6	14	—	
9	10	14	—	7	—	—	6	16	4	4	14	—	
1820	8	—	—	5	21	—	4	21	—	3	14	—	
1	9	14	—	6	—	—	4	14	—	3	—	—	
2	8	—	—	6	—	—	4	14	—	3	—	—	
3	7	—	—	4	22	—	4	15	—	2	22	—	
4	4	20	—	3	—	—	2	25	—	2	—	—	
5	5	6	—	3	20	—	3	20	—	2	20	—	
6	7	—	—	6	—	—	5	6	—	4	—	—	
	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	
7	9	15	—	8	15	—	5	15	—	3	14	—	
8	11	7	—	6	29	—	5	24	—	3	17	—	

Jahr	Per 1 Berliner Scheffel												Bemerkungen.
	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	
1829	1	28	—	1	9	6	1	1	8	—	19	4	
1830	2	22	—	2	6	—	1	19	—	—	28	—	
1	2	14	—	2	—	—	1	10	—	—	22	—	
2	1	25⅖	—	1	15	9	1	4⅖	—	—	24	—	
3	1	11	6	1	3	—	—	28	—	—	21	6	
4	1	8	—	1	—	—	—	24	—	—	14	—	
5	1	5	—	1	—	—	—	27	—	—	16	—	
6	1	10	—	1	—	—	—	26	—	—	15	—	
7	1	10	—	1	—	—	—	26	—	—	15	—	
8	2	17	6	1	20	—	1	—	—	—	17	6	
9	2	8	—	1	15	—	1	3	—	—	17	6	
1840	2	8	—	1	15	—	1	3	—	—	25	—	
1	2	19	—	1	13	2	1	1	2	—	18	4	

Verbesserung des Schulwesens. Diesem Entwurf zufolge enthält

Der erste Theil Vorschriften, welche diese Verbesserung der Schulen im allgemeinen;

Der zweyte Theil solche, welche die Verbesserung der Nebenschulen insbesondere bezielen.

Der dritte Theil bestimmet und versichert den Schullehrern ihre gebührende Einnahme, und bietet ihrem Eifer Nahrung und Aufmunterung durch Belohnungen ausgezeichneter Verdienste dar.

Erster Theil.

Vorschriften über die Verbesserung des Schulwesens im allgemeinen.

§. 1. Die Aeltern werden ohne Ausnahme gnädig erinnert und ermahnet, zu betrachten, daß die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Kinder größtentheils von dem Unterrichte abhange, den diese in ihrer Jugend von Gott, von der Religion, von ihren Pflichten, und von jenen unentbehrlichen Kenntnissen erhalten, die sie dereinstens in den Stand setzen können, sich selbst, ihren Aeltern, und dem Vaterlande nützlich zu werden; daß es also Pflicht der Aeltern seye, mit Eifer und Begierde die Gelegenheit zu ergreifen, die ihnen öffentliche Veranstaltungen darbieten, ihren Kindern solchen Unterricht, und solche Erziehung zu verschaffen, wodurch diese zu gottesfürchtigen, tugendhaften, der Kirche und dem Staate nützlichen Gliedern gebildet werden.

Um diese Pflicht zu erfüllen, werden die Aeltern, und die Vorgesetzten, welche Aelternstelle vertreten, hiedurch ernstlich angewiesen, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts zur Schule zu schicken. Hiezu wird das sechste Jahr des Alters bis zum vollendeten vierzehnten Jahre bestimmet; dergestalten jedoch, daß, wenn erhebliche, dem Schullehrer und dem Pfarrer anzuzeigende, Ursachen vorhanden seyn mögten, warum das Kind entweder nicht so früh, oder nicht so lange zur Schule geschicket werden könne, und der Pfarrer diese Ursachen für hinlänglich erachtete, derselbe ein schriftliches Attestat unentgeldlich zu ertheilen habe, auf welches die Kinder nach Unterschied später zur Schule geschicket, oder früher zu Hause gehalten werden mögen.

Es ist zwar Unsere gnädige Willensmeinung nicht, die Aeltern darüber, daß sie ihre Kinder verordnungsmäßig nicht zur Schule schicken, mit fiscalischen Processen belasten zu lassen; da Wir aber dennoch ernstlich wollen, daß sie es hieran nicht ermangeln lassen: so sollen die Aeltern, oder nach Unterschied Vorgesetzten, wenn sie ohne erhebliche Ursachen, und ohne darüber erhaltenes vorgemeldetes Attestat, die Kinder zur Schule zu schicken, gänzlich ermangeln, oder sie in dem Schul-Curse auch nur selten hinschicken, nichts destoweniger das ganze Schulgeld bezahlen; die Aeltern der Armen aber, welche die Kinder nicht gehörig zur Schule schicken, sind von dem Pfarrer, und den sonstigen Allmosen-Austheilern mittelst Zurückhaltung des Allmosens dahin anzustrengen, daß sie die Kinder gehörig zur Schule schicken. Sollten aber dennoch die Aeltern steifsinnig darauf beharren, ihre Kinder nicht zur Schule schicken zu wollen; so sind sie dazu von der Obrigkeit durch schärfere Zwangmittel anzuhalten.

Auch diejenigen Kinder, welche in Diensten eines Andern stehen, sind vom Schulgehen nicht ausgeschlossen, und sollen die Brodherren, welche die in ihren Diensten stehenden Kinder nicht gehörig zur Schule gehen lassen, ebenfalls mit scharfen Strafen dazu angehalten werden.

Die Pfarrer haben darauf zu achten, daß auch diejenigen Kinder gehörig zur Schule geschicket werden, welche in einem andern Kirchspiele gebohren, und in dem zum Schulgehen bestimmten Alter in den Dienst eines ihrer Kirchspiels Eingesessenen getreten sind. — Falls jedoch ein Pfarrer ein Kind, es sey aus seinem, oder einem andern Kirchspiele, aus erheblichen Ursachen vom Schulgehen dispensiren würde; so hat er entweder durch eigenen Privatunterricht, oder auf eine andere Art, wie sein Seeleneifer es am dienlichsten finden wird, dafür zu sorgen, daß dasselbe dennoch den erforderlichen Religions-Unterricht erhalte.

Damit alles dieses von den Pfarrern desto zuverlässiger befolget werden könne, soll Niemand ohne Vorwissen des Pfarrers ein Kind von dem zum Schulgehen bestimmten Alter in den Dienst eines ausser dem Kirchspiele wohnenden Brodherrn geben; auch hat der Pfarrer des Kirchspiels, aus welchem das Kind wegziehet, den Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Brodherr wohnet, zu benachrichtigen, daß jenes Kind in den Dienst dieses Brodherrn trete.

§. 2. In Rücksicht der Lehrgegenstände ist Unser gnädiger Wille, daß die Schullehrer

a) Das Lesen deutlich, und nach den Interpunktionen lehren;

b) Sie in den Zügen des Buchstabenschreibens wohl unterrichten, und zu einer guten Handschrift die Anleitung geben.

c) In dem katholischen Katechismus, und Sitten, gut und faßlich unterrichten.

d) Von der Rechenkunst die vier Species mit Einschluß der Regel de Tri lehren; und

e) In Abfassung eines deutschen Briefes, einer Rechnung, Quittung, obsonst dienlichen Aufsatzes unterweisen: und um dieses nach Unterschied der Fähigkeiten, und Jahre bewirken zu können, die Schuljugend mit zugezogenem Rathe des Pfarrers in gewisse Klassen abtheilen sollen. Auch soll in allen Landschulen von den ersten theoretischen ungezweifelten Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirthschaft Unterricht ertheilet werden, in welcher Rücksicht die Anweisung des Canonicus Bruchausen an die Landschulen ausgetheilet ist.

Ferner ist darauf der Bedacht zu nehmen, ob nicht einige kleine Industrie- oder Hand-Arbeit mit der Schule, ohne Nachtheil des übrigen Schulwesens, verbunden, und hiedurch der Endzweck erfüllet werden könne, die Kinder von Jugend auf zur Handarbeit, und zum Fleiße zu gewöhnen, dann einen oder andern, in der Gegend etwa unbekannten, doch nützlichen Zweig der Industrie, und Nahrung einzuführen. — So ist namentlich in allen Landschulen, so viel möglich, das Stricken einzuführen, weil dieses nicht blos für die weiblichen, sondern auch für manche männliche Eingesessenen des hiesigen Hochstiftes ein nicht unbeträchtlicher Nahrungs-Erwerb, und überhaupt in mehrfacher Rücksicht eine nützliche Beschäftigung ist, namentlich auch die so nöthige Stille in den Schulen befördert.

Obwohl Wir nun von jedem einzelnen Lehrer in Rücksicht der Lehrgegenstände nichts mehr fodern; so erwartet man doch, daß diejenigen, welche sich einstens zu den, für mehr fähige Lehrer bestimmten, Prämien Hofnung machen wollen, sich beeifern werden, denenjenigen ihrer Schüler, die dazu Muße und Fähigkeit haben, auch einen

zweckmäßigen Unterricht in der fernern Anwendung der Rechenkunst, in den Anfangsgründen der Geometrie und Mechanik, wie auch vorzüglich in der Seelenlehre zu geben; doch so, daß deswegen die Lehrgegenstände, welche allen Kindern ohne Unterschied nöthig und nützlich sind, im geringsten nicht vernachlässiget werden, worauf den Pfarrern genau zu sehen hiemit besonders aufgetragen wird.

Die sämmtlichen Schullehrer und Schullehrerinnen sollen die in unserm Hochstifte Münster eingeführte Lehrmethode genau befolgen. — Die Schullehrer-Zulagen werden auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung dieser genauen Befolgung gegeben.

Bey allen Prüfungen der Schullehrer und Schullehrerinnen ist vorzüglich darauf mit zu sehen, ob sie über diese Methode hinlänglich unterrichtet seyen, und dieselbe fertig anwenden können.

Diejenigen Schullehrer und Schullehrerinnen, welche etwa wegen Alters zu dieser Methode nicht vollkommen mehr gebildet werden können, werden ermahnet, sich jedoch desfalls, mit Beherzigung der vielen Vorzüge dieser Methode, und der aus der Ungleichheit der Lehrart entstehenden sehr nachtheiligen Folgen — alle mögliche Mühe zu geben.

Alle zu einer Klasse gehörenden Kinder sollen auch einerley Schulbücher gebrauchen. — Die Pfarrer haben auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders zu wachen, und genau zu halten.

Um die so schädliche Ungleichheit der Bücher abzustellen, wird zugleich verordnet, daß, bis auf anderweite Verfügung, kein anderes A-B-C-Buch, als das neue des Prof. Overberg, — dessen biblische Geschichte, — oder, anstatt dieser, besonders für kleine Kinder, der bekannte Kern der biblischen Geschichte — als Lesebuch in den Schulen gebraucht werden solle.

Diejenigen Schullehrer und Schullehrerinnen, welche, ihrer desfalsigen Fähigkeit ungeachtet, die neue Lehrmethode nicht befolgen, oder welche dieselbe tadeln, oder welche obiger Vorschrift wegen der Schulbücher widerleben, sollen scharf gestrafet, und wenn, nach von der Behörde erfolgter Ermahnung, keine Besserung erfolget, zur Abwendung des für das Publikum sonst entstehenden Schadens, von ihrem Schullehrer-Amte entsetzet werden. —

Auch soll es den Archidiaconen oder Landdechanten angezeiget werden, wenn etwa Aeltern der genauen Befolgung dieser Verordnung ein Hinderniß sollten in den Weg legen wollen.

Damit Unsere Schulen=Commission sich davon, daß die Vorschriften dieses §phs befolget werden, desto besser versichern könne; haben die Pfarrer in den Zeugnissen, welche sie denen zum dreyjährigen Examen kommenden Schullehrern mitgeben, immer zu bemerken, ob in den Schulen ihres Kirchspiels die neue Lehrart befolget, und die gemeldeten Bücher, oder welche andere gebrauchet werden.

§. 3. Die Schullehrer müssen auf den Fleiß, oder Unfleiß der Kinder genau merken, und auf ihr sittliches Betragen viele Achtsamkeit haben, damit die Kinder zur anständigen Reinlichkeit, und zu einem höflichen Umgange gewöhnt werden. Grobheit, Ausgelassenheit, Zank und Streit müssen nicht geduldet werden; Ordnung und Stille müssen in der Schule, als nothwendige Mittel, Aufmerksamkeit zu unterhalten, eingeführt werden. Sehr dienlich wird es auch seyn, wenn die Schullehrer den Aeltern merkliche sittliche Fehler der Kinder eröffnen, um dieselben auch bey dem häuslichen Umgange zu verbessern.

Die Schullehrer aber müssen auch selbst ihren Schülern mit einem guten sittlichen Betragen vorgehen, insbesondere Zank, Vollsäuferey, und andere sittliche Fehler zu vermeiden suchen; weshalben auch bey Ansetzung der Schullehrer zu empfehlen ist, daß man sich nach ihrem sittlichen Betragen sorgfältig erkundige, und darauf vorzügliche Rücksicht nehme.

Namentlich wird allen Schullehrern nachdrücklichst verboten, die Trinkgelage in den Bier= oder Brandweins=Schenken zu besuchen — und sollen diejenigen Schullehrer (welche hierüber, oder über die Gewohnheit sich bisweilen so sehr, daß die Kinder es merken können, zu betrinken, einmal ohne Erfolg — zur Besserung ermahnet sind) mit Entziehung der Zulage, — und diejenigen, welche sich nach der zweyten Ermahnung nicht bessern, mit Entsetzung von ihrem Lehramte bestrafet werden.

Die Schullehrer sollen keine Schenkwirthschaft treiben, keine Procuratur= oder Notariat=Stellen versehen, auch sich mit solchen anderen Gewerben nicht abgeben, welche sie an den Schulverrichtungen hindern können; und wird

besonders den Pfarrern empfohlen, auf die Befolgung dieses §phs zu achten.

Zu diesen, einem Schullehrer verbotenen, Nebengewerben gehören ferner namentlich das Pachten der Musik, das Spielen für Geld auf den Hochzeiten und Bierabenden, das Gastbitten und Aufwarten bey Hochzeiten und andern öffentlichen Gastereyen.

Diejenigen Schullehrer, welche eines der verbotenen Nebengewerbe ohne schriftliche — nur aus wichtigen Ursachen zu ertheilende — Erlaubniß der Schulen-Commission treiben werden, sollen von der Schulen-Commission durch Vorenthaltung des zur Assignation der Zulage erforderlichen Zeugnisses — oder falls die Zulage bereits assigniret wäre, durch Einziehung derselben — in dem Falle aber, wenn sie keine Zulage genießen, vom Archidiaconus mit Schärfe bestrafet werden.

§. 4. Keiner soll ein Kirchspiels- oder Nebenschullehrers-Amt (wenn solches auch Patronatus laicalis wäre) erhalten, wenn er nicht vorher bey der Schulen-Commission geprüfet, dazu tauglich befunden, und ihm darüber von derselben ein schriftliches Certificat ertheilet worden. Ein solches Attestat soll Niemanden ertheilet werden, wenn er nicht vorher einen Curs durch die Normal-Schule frequentiret, oder wenigstens bey einem andern guten Schullehrer in der Lehrmethode unterwiesen worden.

Diese Normal-Schule wird in dem Seminario zu Münster von dem Examinator synodalis Professor der Normal-Schule Overberg in den Herbstmonaten gehalten, wozu die Tage jedesmal durch das Intelligenzblatt näher bekannt gemacht werden sollen.

§. 5. Der Schein der Schulen-Commission, daß ein Lehrer geprüfet, und zu einer Zulage fähig erklärt seye, soll jedesmal nur auf drey Jahre gestellet werden, und der Schullehrer nach Umlauf der drey Jahre gehalten seyn, sich alsdann abermal zur Erneuerung des Scheines bey der Schulen-Commission zur Prüfung wieder zu stellen. Damit aber die Schulen-Commission auch davon überzeugt werde, ob der, sich zur Erhaltung der Zulage sistirende Schullehrer, in Ansicht seines oben erwähnten sittlichen Betragens, der Zulage würdig seye; hat solcher über diesen Punkt, wie auch über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Lehrmethode, einen verschlossenen

Bericht des Pfarrers der Schulen-Commission vor der Prüfung zu präsentiren.

Uebrigens bleibt es des Orts Archidiacono und Commissario Archidiaconali sowohl, als auch dem Pfarrer anheimgestellt, ob sie der Prüfung des Schullehrers beywohnen wollen.

§. 6. Damit die Zahl der nicht hinlänglich fähigen Schullehrer immer mehr und mehr vermindert werde; sollen auch diejenigen Kirchspiels-Schullehrer, welche keine Zulage genießen, alle drey Jahre von der Schulen-Commission geprüfet, und dem Befinden nach zur Normal-Schule verwiesen werden.

§. 7. Diejenigen Kirchspiels-Schullehrer und Kirchspiels-Schullehrerinnen, welche die Normalschule aus eigenem Antriebe frequentiren, oder dazu angewiesen werden, erhalten, auf Beybringung eines Certificats der Schulen-Commission, daß sie die Normalschule frequentiret haben, und fähig befunden seyen, Behuf ihres Unterhalts Elf Rthlr. aus dem allgemeinen Schulfond; jene Schullehrer und Schullehrerinnen aber, welche diese Elf Rthlr. einmal erhalten haben, nach Umlauf der drey Jahre aber wieder zur Normalschule verwiesen werden, müssen alsdann auf eigene Kosten sich den Unterhalt verschaffen, und dieses ihrem eigenen bezeigten Unfleiße, oder ihrer Unthätigkeit beymessen.

§. 8. Da überhaupt der große und heilige Beruf der Pfarrer es ihnen zur Pflicht macht, mit ihrer Sorgfalt das ganze Seelenheil der ihnen anvertraueten Gemeinde zu umfassen, und dann dieses großen Theils auf der Unterweisung und Erziehung der Jugend beruhet; so müssen sie auch diese mit allem, ihrem Amte anstehenden, Eifer bewirken helfen, auf die Schullehrer beständig ein wachsames Auge halten, ihre Fähigkeit, ihren Fleiß, und etwaige Mängel genau beobachten, sie in allen Theilen zurechtweisen, und mit Rath und That Beystand leisten; Insbesondere ist hiebey Unsere gnädige Willensmeynung, daß sie alle Wochen die Schule visitiren, die Kinder examiniren, den Schullehrer in ihrer Gegenwart katechisiren, und die Kinder unterweisen lassen, die Lehrart, und den Fortgang untersuchen, und das Mangelhafte ausbessern.

Am Ende jedes halbjährigen Schul-Curses sollen die Kinder, sowohl in Knaben- als Mädchen-Schulen, und sowohl der Neben- als Kirchspiels-Schulen, auf einem

vom Pfarrer zu bestimmenden, von der Kanzel vorher bekannt zu machenden Tage und Stunde, von dem Schullehrer und nach Unterschied der Schullehrerinn zur Pfarrkirche geführet, und daselbst vor der dahin einzuladenden Gemeinde und Schulfreunden über die vorgeschriebenen Lehrgegenstände nach Unterschied der Klassen examiniret, und dabey die Namen derjenigen, welche sich den Curs hindurch durch Fleiß und Fähigkeit besonders ausgezeichnet haben, von dem Pfarrer öffentlich abgelesen, und der Gemeinde bekannt gemacht, sodann zu Ende des Jahres, wo dazu Mittel vorhanden sind, Belohnungen ausgetheilet werden.

Der Katechismus ist nicht blos dem Gedächtnisse, sondern in Verbindung mit der biblischen Geschichte, und Sittenlehre, dem Verstande und Herzen der Kinder einzuprägen. Derselbe muß in der Pfarrkirche alle Sonn- und Feyertage (nebst dem, daß auch die Kinder in den Schulen darin unterwiesen werden müssen) gehalten werden, bey welchem die Schullehrer und Schullehrerinnen mit erscheinen müssen. Da auch dahin zu sehen ist, ob nicht für diejenigen Landleute, welche Nachmittags zur Katechismus-Lehre zu kommen gehindert sind, Vormittags, etwa nach der Frühmesse, Katechismus gehalten werden könne; und da es ferner dienlich seyn würde, daß Primissarii, welche ausserhalb der Pfarrkirche Sonn- und Feyertags in Kapellen Messe lesen, gleich nach der Messe Christliche Lehre hielten: so ist auch dieses bestthunlichst einzurichten; und hat das General-Vicariat sich angelegen seyn zu lassen, hierüber die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Da auch dienlich ist, die Schulkinder zum Gesange deutscher Kirchenlieder anzuführen; so ist hierauf, so viel thunlich, Bedacht zu nehmen.

Was die erste Communion der Schulkinder betrifft, haben die Pfarrer die Veranstaltung zu machen, daß sämtliche Kinder, welche hiezu zugelassen zu werden begehren, und dazu Alters, und hinlänglicher Fähigkeit halber zugelassen werden können, den 5ten Sonntage in der Fasten, oder an einem für die Gemeinde noch schicklichern Tage, sämtlich, und zugleich nach vorhergehender schuldigen Vorbereitung, dazu einzurichtender Predigt, und Ermahnung, mit aller schicklichen Zucht, Ordnung, und Ehrfurcht in die Pfarrchirche zur Communion ge-

führet werden, wobey Wir schärfest verbieten, daß die Aeltern ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrherren ihre Kinder zur ersten Communion führen oder dahin führen lassen.

Nicht weniger ist es eine vorzügliche Obliegenheit der Pfarrer, darauf, daß die Aeltern die Kinder nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung zur Schule schicken, zu achten, die Aeltern dazu zu ermahnen, und anzuweisen, sodann diejenigen, welche es daran ermangeln lassen, gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 9. An jedem Orte, wo es nur immer füglich geschehen kann, und wo die Anzahl der Kinder dazu hinlänglich groß ist, sollen besondere Mädchen-Schulen angeleget werden, indem diese in mehrfachem Betrachte, namentlich wegen der größern Tauglichkeit einer Lehrerinn zur Bildung der Mädchen, und zum Unterrichte in weiblichen Arbeiten sehr nützlich sind.

Bey jeder Mädchen-Schule ist, wo es irgend thunlich ist, eine gut eingerichtete Nähe-Klasse anzulegen, wozu aber nur diejenigen Kinder, welche bereits zur Communion zugelassen worden, anzunehmen sind, damit diese Klassen dazu dienen, bey den Kindern noch ein- oder ein paar Jahre den für sie nützlichen Theil des Unterrichtes fortzusetzen, und sie in der Uebung des Erlernten zu erhalten.

§. 10. Da künftig allen Schullehrern, und Schullehrerinnen auch für den Sommer-Curs das Schulgeld gezahlet werden soll (§. 35); so wird es allen Schullehrern und Schullehrerinnen hiedurch zur Pflicht gemacht, auch in den Sommermonaten Schule zu halten. Falls sie hiezu — wegen des Ausbleibens aller zum Schulgehen pflichtigen Kinder — nicht im Stande seyn sollten; so sollen sie dennoch ohne Erlaubniß des Pfarrers sich nicht vom Orte entfernen.

In denjenigen Gegenden, wo viele Kinder von der Frequentirung der Sommer-Schulen durch Viehhüten oder sonstige Arbeiten abgehalten werden, haben die Pfarrer dafür zu sorgen, daß solche Kinder einige Male in der Woche zur Schule gehen, auch die Sommer-Schulen in derjenigen Tageszeit gehalten werden, in welcher jene Kinder sie am füglichsten besuchen können.

An denjenigen Orten, wo wegen unüberwindlicher Hindernisse an den Werktagen gar keine Sommer-Schule

gehalten werden kann, sollen auch die kleinen, zum Schulgehen verbundenen, Kinder zur Frequentirung der Sonn- und Feyertags-Schulen (wovon im §. 12. Litt. b. gemeldet wird) nicht allein zugelassen werden, sondern auch verpflichtet seyn; damit sie dasjenige, was sie im vorigen Schul-Curse erlernt haben, nicht ganz wieder vergessen — In dem Falle ist der in den Sonn- und Feyertags-Schulen zu gebende Unterricht so einzutheilen, daß sie während einer gewissen Tageszeit von den gemeldeten kleinen Kindern mitbesuchet werden können; während einer andern Tageszeit aber blos für die größeren — zum Schulgehen pflichtigen — Kinder, und für die — dazu nicht mehr verbundenen — jungen Leute gelehret werde.

§. 11. So viel die Abendschulen, die hin und wieder gehalten werden, betrifft, wird hiedurch gnädig verordnet, daß die Schullehrer eine eigentliche Abend-Schule, besonders eine solche, wo Knaben und Mädchen zusammenkommen, ohne Erlaubniß des Pfarrers nicht halten, auch dieselbe nicht über die vom Pfarrer bestimmte Zeit nicht verlängern sollen. Die Schullehrer sollen ferner die gewöhnlichen Schulstunden (um etwa desto mehrere Kinder in die Abendschule oder Silentium — wegen der desfalsigen besondern Vergütung — zu ziehen) weder abkürzen, noch in denselben den Unterricht, besonders jenen des Rechnens, und Schreibens, vernachlässigen. — Um diesen Unfug desto sicherer zu verhüten, sollen

a) die Schullehrer am 2ten eines jeden Monates dem Pfarrer ein Verzeichniß der Kinder, welche im vorigen Monate die Abendschule oder das Silentium frequentiret haben, einreichen, und

b) bey den gewöhnlichen Prüfungen nicht nur jene Kinder, welche die Abendschule oder das Silentium besuchen, sondern vorzüglich auch die übrigen Kinder examiniret werden.

§. 12. Damit die Kinder, insonderheit die erwachsenen, wie nur gar zu oft geschieht, das in der Schule gelernte nicht so leicht vergessen, wird folgendes verordnet:

a) Die zur ersten h. Communion zugelassenen Kinder (ohne Unterschied, ob sie die Kirchspiels-Schule, oder eine andere Schule frequentiren, oder frequentiret haben; ohne Unterschied, ob sie in dem Kirchspiele, wo sie jetzt wohnen, oder in einem andern zur h. Communion zugelassen

sind) sollen noch zwey Jahre, oder doch wenigstens ein Jahr nachher dem Communions-Unterrichte des Pfarrers beywohnen, und sich diesem nicht nur ein Jahr, sondern zwey Jahre nach der ersten h. Communion um die österliche Zeit zum neuen Examen stellen. — Während dieser zwey Jahre sollen die Kinder nicht allein verbunden seyn, an den Sonn- und Feyertagen der christlichen Lehre beyzuwohnen, sondern es sollen dieselben auch, wenn sie nicht etwa vom Pfarrer aus wichtigen Ursachen dispensiret sind, jedesmal namentlich abgelesen werden.

Falls sich bey den gemeldeten Examen zeigen sollte, daß ein, vor einem Jahre oder nach Unterschied vor zwey Jahren zur ersten h. Communion zugelassenes Kind den Communions-Unterricht vergessen habe; so soll ein solches Kind vom Pfarrer so lange von der h. Communion zurückgesetzet werden, bis dasselbe sich die erforderlichen Kenntnisse durch Frequentirung der Schule oder auf eine andere Art wieder erworben hat, und in einem neuen Examen für hinlänglich unterrichtet erkannt wird.

Damit die gemeldete Zurücksetzung eines Kindes von der h. Communion (welche öffentlich ohne einiges Aufsehen zu machen, nicht geschehen kann) möglichst verhütet werde; haben die Pfarrherren diejenigen Kinder, von welchen sie vermuthen, daß die Zurücksetzung in Ansehung derselben werde nöthig seyn können, zeitig zur fleißigern Frequentirung des sonntäglichen christlichen- und des Communions-Unterrichts, und zur grössern Achtsamkeit bey dem Unterrichte zu ermahnen, zuweilen besonders zu prüfen, und die definitive Prüfung so lange vor Ostern anzustellen, daß das Kind, wenn es gehörig zum Unterrichte geschicket wird, dennoch zur österlichen Communion verholfen werden könnte.

Damit obige Vorschrift, welche zur Beförderung des Unterrichts und der moralischen Bildung von sehr großer Wichtigkeit ist, desto genauer befolget werden möge: sollen die Pfarrer ein genaues Verzeichniß derjenigen Kinder halten, welche zur ersten h. Communion zugelassen sind. Dieses Verzeichniß (worin zugleich diejenigen Kinder, welche sich dem Unterrichte und Examen nach der h. Communion nicht gestellet haben, zu benennen sind) soll bey den Archidiaconal- oder Landdecanal-Visitationen vorgezeiget werden, damit die Aeltern oder Brodherren dieser Kinder dafür gebührend gestrafet werden, daß sie

dieselben nicht zu dem gemeldeten Unterrichte oder Examen geschicket haben. — Ferner soll den Kindern, welche sich zum zweytenmale nach der ersten h. Communion gestellet haben, und gut unterrichtet befunden sind, vom Pfarrer eine Bescheinigung ertheilet werden, daß sie sich im Jahre... zum zweytenmale nach der ersten h. Communion vorschriftmäßig dem Examen gestellet haben, und hinlänglich unterrichtet gefunden seyen. — Auf diese Bescheinigungen können die Pfarrer beym Examen derjenigen, welche heyrathen wollen, einige Rücksicht nehmen, weil diejenigen, welche eine solche Bescheinigung nicht vorzeigen können, genauer geprüfet werden müssen.

Die Pfarrer sollen durchaus kein Kind von der Pflicht, sich dem gemeldeten Examen zwey Jahre nach der ersten h. Communion jährlich zu stellen, dispensiren; jedoch wird es dem vernünftigen Ermessen und der Discretion der Pfarrer überlassen, zu bestimmen, welche Kinder zwey Jahre, welche aber nur ein Jahr bey dem vorgemeldeten Communions-Unterrichte gegenwärtig seyn sollen, auch welche Kinder — wegen etwaiger unübersteiglicher Hindernisse — von der Frequentirung dieses Unterrichtes für die ganze Zeit, oder einen Theil derselben zu dispensiren seyen.

Diejenigen Kinder, welche in diesen zwey Jahren in einem andern Kirchspiele in Dienste treten, sollen sich dem Pfarrherrn des Kirchspieles, wo sie dienen, zu dem gedachten Unterrichte und zweyjährigen Examen stellen, und von demselben die gemeldete Bescheinigung, wenn sie fähig sind, erhalten. Auch dasjenige, was §. 1. zur Befolgung desselben verordnet ist (daß nämlich die Aeltern nie ein Kind, welches noch in den zum Schulgehen bestimmten Jahren ist, ohne Vorwissen des Pfarrherrns in ein anderes Kirchspiel in Dienst geben, daß die Brodherren eben so wie die Aeltern verbunden seyn sollen die Kinder zur Schule zu schicken, und daß der Pfarrherr darüber zu berichten habe), soll auch in Rücksicht der Kinder, welche sich noch dem Unterrichte oder Examen nach der ersten h. Communion sistiren müssen, beobachtet werden.

Ferner sollen die Pfarrherren die Kinder, welche aus einem andern Kirchspiele in den zwey ersten Jahren nach der ersten h. Communion in das ihrige zu wohnen kommen, auch in das Verzeichniß derjenigen Kinder (welche noch verbunden sind, den Communions-Unterricht und die

Sonn- und Feyertägliche christliche Lehre zu besuchen und sich zum gemeldeten Examen zu stellen) eben so wie seine übrigen Pfarrkinder eintragen.

b) Die bereits in verschiedenen Kirchspielen eingeführten so sehr nützlichen Sonn- und Feyertags-Schulen sollen im ganzen Hochstifte gehalten werden — und werden die sämmtlichen Pfarrgeistlichen hiedurch gnädig ermahnet und aufgefodert, den Schullehrern und Schullehrerinnen bey dem Halten dieser Schulen hülfreiche Hand zu leisten. In diesen Schulen ist zugleich Unterricht über das Betragen in weltlichen Geschäften, welche den Landleuten vorkommen, zu ertheilen, so wie in denselben auch schickliche Warnungen zu geben sind wegen der sich vergrößernden Gefahren, in Hinsicht auf Religion und Keuschheit.

Diese Sonn- und Feyertags-Schulen sind zwar eigentlich nur für diejenigen jungen Leute, welche nicht mehr verbunden sind zur Schule zu gehen, bestimmet; jedoch sollen auch die größeren zur Frequentirung der Schule verbundenen Kinder zu diesen Schulen mit zugelassen werden. — Uebrigens wird in Ansehung dieser Schulen der Bezug auf den Schluß des 10ten §phs genommen.

Um die erwachsene Jugend zum fleißigen Besuchen dieser Sonn- und Feyertags-Schulen, so wie auch der christlichen Lehre, und Predigten, und zum Lesen guter Bücher zu vermögen, werden die bereits im Edicte vom 11ten October 1739 (Nr. 351. d. S.) und im Synodal-Edicte von 1768 enthaltenen Verordnungen:

daß Niemand kopuliret werden solle, welcher nicht vorher geprüfet worden, ob er in Glaubens-Sachen, und den Pflichten eines Christen hinlänglich unterrichtet seye — auch Niemanden vor dieser Prüfung der Loß-Schein, sich von einem andern Pfarrer kopuliren lassen zu dürfen, ertheilet werde;

hiedurch ausdrücklich wiederholet, und sämtliche Pfarrgeistliche bey schwerer Ahndung gnädig angewiesen, diese Verordnungen genauest zu befolgen. In Betreff der gemeldeten — mit einiger Strenge vorzunehmenden — Prüfung wird ferner festgesetzet, und nach Unterschied verordnet, daß die zu Prüfenden wenigstens eben so gut, als man es von einem Kinde fodern würde, um dasselbe zur ersten Communion zuzulassen, unterrichtet seyn müssen — und diese Prüfung wenigstens 14 Tage vor der ersten Proclamation zu halten seye.

Diejenigen, welche bei dieser Prüfung nicht gut bestehen, sind anzuweisen, während einer gewissen, vom Pfarrer zu bestimmenden Zeit wieder die Schule zu frequentiren, oder sich einen Privatunterricht in der christlichen Lehre ertheilen zu lassen, und darüber, daß solches geschehen seye, dem Pfarrer vor der zweyten Prüfung eine Bescheinigung beyzubringen. — Uebrigens wird den Pfarrern aufgegeben, bey jeder Archidiaconal- oder Decanal-Visitation anzuzeigen, welche seit der vorigen Visitation kopuliret, und ob sie alle gleich bey der ersten Prüfung gut bestanden seyen.

§. 13. Die Präceptoren, oder Lehrerinnen, welche hin und wieder von den Schulzen oder Bauern gehalten werden, sollen nur mit Erlaubniß und unter der Aufsicht des Pfarrers gehalten werden dürfen. Diese Verfügung ist für die Fälle desto nöthiger, wo mehrere Bauern einen gemeinschaftlichen Präceptor, oder Lehrerinn halten wollen, und so eine Art von Winkel-Schulen beabsichtiget wird, welche ohne besondere Erlaubniß des Archidiaconi nie statt haben sollen.

§. 14. Diejenigen Schullehrer, welche zugleich Küster sind, sollen wegen einer zur Küsterey gehörenden Verrichtung (ausser in einem vom Pfarrer zu beurtheilenden Nothfalle) die Schulstunden nie auslassen, abkürzen, oder unterbrechen, sondern zu einer solchen an der Erfüllung der Schullehrer-Pflichten hindernden Verrichtung einen Andern stellen. — Wenn ein Schullehrer dieser Verordnung widerleben, und nach erhaltener Ermahnung von seinem Pfarrer, oder demjenigen, welchen es sonst betrift, seine Widerlebung fortsetzen würde; so hat der Pfarrer dieses an die Behörde zu berichten, welche sodann zu befördern hat, daß dem Schullehrer ein Substitut zur Leistung der zum Küsterdienste gehörenden Verrichtungen auf dessen Kosten gestellet werde.

* Da übrigens die Verbindung der Küster- oder Organisten-Stelle mit der Schullehrer-Stelle sehr nachtheilig ist, indem die jeder Stelle aufliegenden Pflichten von einem Subjecte nicht füglich erfüllet werden können, folglich in einem oder andern Theile leicht etwas versäumet wird, und vorzüglich der Unterricht der Jugend durch jene Verbindungen sehr leidet; so ist Unser gnädiger Wille, daß bey künftigen Erledigungsfällen überall, wo es nur immer thunlich ist, die Schullehrers-Stelle von

den Küster= oder Organisten=Stellen getrennet gehalten werde.

§. 15. Jenen Schullehrern, welche nicht durch Alter oder Krankheiten an eigener Verwaltung ihrer Stelle gehindert werden, soll der Regel nach das Halten eines Substituten nicht erlaubt seyn, sondern dieselben sollen entweder selbst Schule halten, oder ihr Amt niederlegen. Da es aber dennoch möglich ist, daß Schullehrer aus andern guten Ursachen zu dem Wunsche, einen Substituten halten zu dürfen, veranlasset werden; so mag in einem solchen seltenen Falle zwar die desfalsige Erlaubniß ertheilet werden: jedoch nur dann, wenn Unser General-Vicariat und der Orts=Archidiaconus einstimmig die Ertheilung dieser Erlaubniß für angemessen halten.

Es sollen aber künftig durchaus keine andere Schullehrer=Substituten gestattet werden, als solche, welche von der Schulen=Commission approbiret sind.

§. 16. Wenn künftig Vicarien verfallen, welchen der Fundation zufolge die Pflicht, Schule zu halten, aufliegt; soll dem neuen Vicarius nicht eher die Investitur ertheilet werden, als er von der Schulen=Commission geprüfet, und zum Schulhalten fähig erkläret ist. — Der Vicarius soll sodann selbst Schule halten; in dem Falle aber, wenn er wünschet, einen Substituten halten zu dürfen, dazu vorher vom Archidiaconus die Erlaubniß nachsuchen, und erwarten, welcher sich hierüber mit der Schulen=Commission zu benehmen hat. — Wenn diese Erlaubniß sodann ertheilet würde, soll der Vicarius, falls er selbst zum Schulhalten vermögend wäre, den Substituten das Schulgeld genießen lassen, und ihm ausserdem noch 30 Rthlr. zahlen, so wie der Substitut natürlich auch die Zulage, und die ihm etwa zuerkannten Prämien (§. 29.) zu genießen hat. Falls der Vicarius aber nachher unvermögend geworden wäre, die Schullehrers=Stelle selbst zu verwalten; soll in Ansehung des Schulgeldes und der vorgemeldeten 30 Rthlr. vom Archidiaconus eine, den Einkünften und den Bedürfnissen des Vicarii angemessene, billige Einrichtung getroffen werden: die Zulage nebst den besagten Prämien aber ganz von den Substituten genossen werden.

Diese Vorschrift in Betreff der Einkünfte, welche die Substituten der noch zu benennenden, zum Schulhalten verbundenen, Vicarien zu genießen haben sollen, soll auch

in Ansehung der Substituten derartiger wirklich angestellter Vicarien befolget werden, und zwar dergestalt, daß dasjenige, was auf den Fall, wenn jene noch auszustellende Vicarien zum Schulhalten unvermögend werden, verordnet ist, in Betreff dieser schon angestellten Vicarien sowohl dann, wenn sie wirklich unvermögend sind, als wenn sie es werden, zu beobachten ist.

§. 17. Die Schulzimmer sind dort, wo es daran noch ermangelt, in gehörigen Stand zu setzen, wobey hauptsächlich dafür zu sorgen ist, daß sie hinlänglich geräumig, und hoch, hell, trocken, dicht, reinlich, auch mit einem Ofen, einem etwas erhöheten Sitze für den Lehrer, mit wohleingerichteten Sitz- und Schreibbänken, und mit einer schwarzen Tafel versehen seyen.

Die Archidiaconen und Amts-Dechanten haben bey ihren Visitationen auf diesen Gegenstand vorzüglich zu achten, und in Betreff der vorgefundenen Mängel das Angemessene zu verordnen, welches sodann nach dem, an jedem Orte bestehenden, Herkommen zu vollziehen ist.

§. 18. Da es in mehrerer Hinsicht sehr nützlich ist, daß bey jeder Schule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer, und nach Unterschied die Lehrerinn vorhanden seye; so ist dafür zu sorgen, daß diese Wohnhäuser an jenen Orten, wo sie noch fehlen, errichtet werden.

In den Fällen, wenn einem Schullehrer oder einer Schullehrerinn, welche weder durch Alter noch durch Krankheit von der eigenen Verwaltung ihrer Stelle abgehalten werden, erlaubet wird, einen Substituten, oder nach Unterschied eine Substitutinn zu halten; soll diesem, und respectivè dieser die Schullehrers-Wohnung überlassen werden.

§. 19. Zu der in gegenwärtiger Verordnung oft erwähnten Land- und Trivial-Schulen-Commission werden

a) Unser General-Vicarius mit den jetzigen General-Vicariats-Verwaltern beyde samt und sonders;

b) des Orts, von wessen Schullehrer die Frage ist, und so viel es diesen Schullehrer betrift, Archidiaconus, und dessen Commissarius Archidiaconalis ebenfalls samt und sonders;

c) ein zeitlicher Director Scholarum des Gymnasii zu Münster; ferner

d) einige (von Unserm General-Vicariate dazu in Vorschlag zu bringende) Beysitzer als Commissarien, dann ein zeitlicher Secretarius des General-Vicariats zum Actuarius Commissionis hiemit gnädig benennet.

Zugleich wird, wenn ein Schullehrer examiniret werden soll, dem Patrono, welcher die Schullehrers-Stelle zu vergeben hat, dann des Orts Pfarrer dabey zu erscheinen und dem Examen beyzuwohnen, freygestellet.

Zweyter Theil.

Vorschriften, welche die Verbesserung der Neben-Schulen bezielen.

§. 20. Mehrere wichtige Gründe, namentlich jene, daß der Unterricht in einer Kirchspiels-Schule — wegen eines für diese wahrscheinlich leichter zu habenden geschicktern Lehrers, und wegen der hier leichter möglichen beständigen Aufsicht des Pfarrers — weit vorzüglicher ist, als jener in einer Neben-Schule; — und daß ferner die Verbindung mehrerer Neben-Schulen, welche nur von wenigen Kindern besucht werden, das Halten eines geschickteren Lehrers durch die demselben mittelst solcher Verbindung in der Folge zugesicherte größere Einnahme sehr erleichtert, — empfehlen dringend die Verminderung der in Unserm Hochstifte Münster vorhandenen vielen Neben-Schulen, und veranlassen Uns, desfalls — in der frohen Aussicht auf die dabey bezielte bessere Bildung der Jugend — folgendes gnädig zu bestimmen, und nach Unterschied zu verordnen:

a) Diejenigen Neben-Schulen, welche der Kirchspiels-Schule, oder einer anderen Neben-Schule so nahe sind, daß die dieselben frequentirenden Kinder (ohne jedoch auf einige wenige etwas entfernter wohnende zu sehen) in einer halben Stunde auf einem guten Wege zur Kirchspiels-Schule, oder zu jener anderen Neben-Schule kommen können, sind offenbar unnöthig.

b) Auch diejenigen Gemeinheiten, deren entfernteste Einwohner (jedoch gleichfalls mit der Einschränkung, daß einige wenige etwa entfernter liegende Häuser nicht in Anschlag zu bringen sind) nur eine Stunde guten Weges von der Kirchspiels-Schule, oder einer anderen Neben-Schule wohnen, sind nicht in dem Falle, daß sie einer besondern Neben-Schule bedürfen.

c) Die Neben-Schulen derjenigen Gemeinheiten aber, welche weiter als eine Stunde von einer andern Schule entfernet sind, oder wo die Wege im Winter ungangbar sind, auch durch mäßige Kosten nicht gangbar gemacht werden können, sind allerdings beyzubehalten.

d) Nach diesen Grundsätzen wird nur den unter b) und c) gemeldeten Gemeinheiten (und zwar jenen sub b) nur provisionaliter) die Beybehaltung ihrer Neben-Schulen gnädig gestattet; jedoch Beyden unter der ausdrücklichen Bedingung: daß sie in Zeit von vier Monaten nach der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung dem Archidiaconus, und nach Unterschied dem Amtsdechant anzeigen, auf welche Art sie ihren Neben-Schullehrern einen angemessenen Unterhalt, und die zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse in den vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen, und in der Lehr-Methode erforderlichen Kosten verschaffen wollen.

Den Gemeinheiten wird es überlassen, die Einnahme des Schullehrers ganz durch einen, von den sämmtlichen Eingesessenen zu zahlenden Beytrag, oder zum Theile durch Erhöhung des Schulgeldes anzuschaffen, auch auf der nächsten Markal-Convention sich zu verwenden, daß Behuef jener Einnahme Zuschläge angelegt werden.

e) Es wird hiebey ferner gnädig bekannt gemacht, daß den Lehrern in den Neben-Schulen der unter c) gemeldeten Gemeinheiten eine Zulage aus dem künftigen allgemeinen Schulfond als ein Beytrag zu der ihnen nöthigen Subsistenz werde bewilliget werden; nicht aber den Lehrern in den Neben-Schulen der unter b) erwähnten Gemeinheiten.

In der gegenwärtigen Verordnung werden die unter a) gemeldeten, für die Zukunft aufzuhebenden, Neben-Schulen: Neben-Schulen der ersten Art; die unter b) erwähnten, für die Zukunft nur provisionaliter geduldet werdenden, Neben-Schulen: Neben-Schulen der zweyten Art; und die unter c) gemeldeten, nothwendigen, Neben-Schulen: Neben-Schulen der dritten Art — genennet werden.

§. 21. In Ansehung sämtlicher, künftig beyzubehaltender, Schulen sind die Häuser genau zu bestimmen, aus welchen die Kinder nach einer jeden derselben ge-

schicket werden sollen. — Bey dieser Bestimmung ist zu beachten, daß diejenigen Kinder, welche nicht beträchtlich weiter von der Kirchspiels-Schule, als von einer Neben-Schule wohnen, zur Kirchspiels-Schule, jene Kinder aber, welche nicht beträchtlich weiter von der Kirchspiels-Schule, oder von einer Neben-Schule im Kirchspiele, als von einer Schule ausser dem Kirchspiele wohnen, nicht zu dieser letztern Schule angewiesen werden. — In den Fällen jedoch, wo Kinder aus einzelnen von der Kirchspiels- oder einer Neben-Schule im Kirchspiele ganz entfernt liegenden Häusern nach diesen Schulen nicht geschicket werden können, kann der Pfarrer allerdings gestatten, daß diese Kinder nach Schulen ausser dem Kirchspiele geschicket werden. — In Betreff der gemeldeten Bestimmung und der letzterwähnten Gestattung haben die Pfarrer nach genommener Rücksprache mit den Beamten provisionaliter zu verfügen, und sodann an den Archidiaconus zu berichten. — Uebrigens wird es den Pfarrern überlassen, dort, wo es füglich geschehen kann, die Einrichtung zu treffen, daß die Kinder, welche bis zum Alter von 12 Jahren eine Neben-Schule frequentiren, im Alter von 12 bis 14 Jahren zur Kirchspiels-Schule geschicket werden.

§. 22. Wenn eine Gemeinheit, an Statt sich zur Unterhaltung eines Neben-Schullehrers, und zur Anschaffung der sonstigen Erfordernisse zu entschließen, vorziehen würde, ihre Kinder nach einer, dazu bequem gelegenen, Schule in einem andern Kirchspiele zu schicken; so soll ihr dieses zwar erlaubt seyn, jedoch nur dann, wenn der Archidiaconus — auf, ihm darüber vom Pfarrer zu erstattenden Bericht — dabey nichts zu erinnern findet, und ferner unter der Bedingung, daß die Kinder einige Male im Jahre von ihrem Pfarrer (welchem sie sodann ein Zeugniß ihres Schullehrers, oder falls sie eine Neben-Schule frequentiren, des dortigen Pfarrers über ihr fleißiges Schulgehen einzureichen haben) examiniret werden, auch sich demselben zum österlichen Examen sistiren.

* Diese der vorgemeldeten Erlaubniß beygefügten beyden Einschränkungen werden für alle Fälle verordnet, wo Kinder eine Schule eines andern Kirchspiels frequentiren.

§. 23. Die Pfarrer sind — um sich von dem Fortschritte, den diejenigen Kinder (welche zu Nebenschulen, oder zu einer Schule ausser dem Kirchspiele geschicket wer-

den) in den erforderlichen Kenntnissen gemacht haben, zu überzeugen — natürlich befugt, diese Kinder nebst ihrem Lehrer — auch von mehreren solchen Schulen zusammen — zu sich kommen zu lassen, um sie allein, oder gemeinschaftlich mit den Kindern der Kirchspiels-Schule zu prüfen, und über jeden Gegenstand des Unterrichtes zu examiniren, besonders, weil die entferntern Neben-Schulen nicht so oft, als es wohl zu wünschen wäre, vom Pfarrer visitiret werden können. — Dieses giebt zugleich den Pfarrern Gelegenheit, die Nebenschullehrer und ihre Lehr-Methode besser kennen zu lernen, besonders wenn sie ihnen aufgeben, in ihrer (der Pfarrer) Gegenwart, den Kindern Unterricht zu ertheilen, auch namentlich dieselben nach Anleitung der Examinir-Methode zu befragen.

§. 24. Alle diejenigen Kinder, welche nicht zu der Kirchspiels-Schule, sondern zu einer Neben-Schule, oder einer Schule ausser dem Kirchspiele geschicket werden, sollen dem Communions-Unterrichte ihres Pfarrers beywohnen, wenn sie nicht desfalls vom Pfarrer — wegen etwaiger unübersteiglicher Hindernisse — für die ganze Zeit, oder einen Theil derselben dispensiret werden. — Uebrigens wird hier der Bezug genommen auf die Verordnung des §. 12. Litt. a.

§. 25. So viel die Fähigkeit der Nebenschullehrer betrift, wird zuvörderst der Bezug auf den 4ten §. der gegenwärtigen Verordnung genommen; es wird jedoch einsweilen, und bis auf anderweite Verordnung gnädig gestattet, daß diejenigen Nebenschullehrer des Niederstifts, welche aus dem allgemeinen Fond keine Zulage erhalten (siehe §. 20. Litt. e.), sich von ihrem Pfarrer, oder einem approbirten Schullehrer unterrichten, und sich diesemnach vom Amts-Dechant examiniren zu lassen: welcher sodann dem Examinirten, falls er denselben nicht nur in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, sondern auch in der im Hochstifte Münster eingeführten Lehr-Methode, und in der fertigen Anwendung derselben, hinlänglich unterrichtet findet, das Zeugniß der Fähigkeit zu ertheilen, und darüber an die Schulen-Commission zu berichten hat. — Jene Neben-Schullehrer sollen aber gehalten seyn, sich bei der nächsten von der Schulen-Commission zu haltenden Prüfung zu sistiren.

Ferner sollen auch alle Neben-Schullehrer, sie mögen eine Zulage genießen, oder nicht, alle Drey Jahre von Unserer Schulen-Commission geprüfet, und dem Befinden nach zur Normal-Schule geschicket werden. — Diese Bestimmung wird indessen dahin gemildert, daß diejenigen Schullehrer, welche aus wichtigen Gründen eine Dispensirung von der Befolgung dieser Vorschrift nachsuchen zu dürfen glauben, um diese Dispensirung — mit Beyfügung eines Zeugnisses ihres Pfarrers über ihre hinlängliche Geschicklichkeit, gute Erfüllung ihrer Amtspflichten, und untadelhafte Aufführung — suppliciren mögen: welchenfalls von ihnen aber die Bittschrift so früh einzuschicken ist, daß sie den Bescheid darauf früh genug erhalten können, um im Falle der Nicht-Gewährung ihres Gesuchs beym nächsten Examen gegenwärtig seyn zu können. — Jedoch sollen alle Neben-Schullehrer unfehlbar alle Sechs Jahre von der Schulen-Commission geprüfet werden.

Uebrigens wird die Verordnung des 7ten §phs auf die Lehrer in denjenigen Neben-Schulen, welche künftig beybehalten werden, ausgedehnt.

§. 26. In Betreff der Schulzimmer für die Neben-Schulen wird der 17te §. hieher wiederholet. — Auch ist, so viel möglich, dafür zu sorgen, daß bey jeder Neben-Schule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer derselben errichtet werde. — Zugleich ist die Einrichtung zu treffen, daß den Neben-Schullehrern, vorzüglich den Lehrern der neu anzulegenden Neben-Schulen, ein Garten, auch, wo möglich, etwas Ackerland von etwa 12 bis 14 Scheffeln, und einiger Wiesegrund angewiesen werde, damit der Schullehrer desto besser im Stande seye, den Kindern über das Anziehen und Veredeln der Obstbäume, und über die Landwirthschaft praktischen Unterricht zu geben. Dieses ist desto räthlicher, weil dann den Neben-Schullehrern von den Gemeinheiten nicht so viel jährliches Gehalt ausgezahlet zu werden braucht, als sonst nöthig seyn würde.

Dritter Theil.

Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer.

A. Durch Zulagen und Prämien.

§. 27. Zur Beförderung des Fleißes und Wetteifers der Kirchspiels-Schullehrer werden diese in drei Klassen getheilet, dergestalt, daß

a) diejenigen, welche die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Grade besitzen, in die 3te Klasse;

b) jene, welche sich unter diesen auszeichnen, in die 2te Klasse; und

c) diejenigen, welche diese Kenntnisse in einem vorzüglichen Grade besitzen, und zugleich ihre Amtspflichten vorzüglich fleißig und thätig erfüllen, in die 1ste Klasse gesetzet werden.

Zur Klassificirung der Schullehrer wird die Schulen-Commission eine Prüfung anstellen, bey welcher 1stens auf das moralische Betragen der Schullehrer, ihren Fleiß, und ihren pflichtmäßigen Gehorsam gegen den Pfarrer, die Beamten, und die höheren Obrigkeiten, worinn sie ihren Schülern zum Beyspiele dienen müssen; 2tens auf die Kenntnisse der Schullehrer, unter andern auch in der Größen-Lehre, Psychologie, und Landwirthschaft; 3tens auf ihre Fähigkeit in der Lehrmethode Rücksicht genommen werden wird.

§. 28. Die Zulage wird für alle fähig erklärte Kirchspiels-Schullehrer zu 30 Rthlr. bestimmt.

§. 29. Ausser dieser Zulage von 30 Rthlrn. werden den Schullehrern der 2ten Klasse (§. 27. Litt. b.) zehn Rthlr., und jenen der 1sten Klasse (§. 27. Litt. c.) zwanzig Rt. als besondere Belohnungen oder Prämien zugelegt.

Um die jährlich zu zahlenden Schullehrer-Zulagen auf eine fixirte Summe zu bringen, wird jene besondere Belohnung von 10 Rthlrn. Fünfzig Schullehrern — und die von 20 Rthlrn. Vierzig Schullehrern gegeben werden.

§. 30. Den fähig erklärten Lehrern in den Neben-Schulen der dritten Art (vid. §. 20.) wird eine Zulage von 10 Rthlrn. bestimmet.

Diese Zulage ist auch einem Lehrer in einer Neben-Schule der zweyten Art, womit eine Neben-Schule der dritten Art combiniret ist, und welche folglich für eine Neben-Schule der dritten Art anzusehen ist, zu zahlen.

Auch ist diese Zulage pro Rata den fähig erklärten Lehrern in den Neben-Schulen der zweyten Art zu zahlen, wenn eine solche Schule auch von Kindern frequentirt wird, welche unmöglich zur Kirchspiels-Schule, oder zu einer andern Neben-Schule geschicket werden können. — Diejenigen Gemeinheiten, welche glauben daß dieser Fall bey ihrer Schule eintrete, haben dieses der Schulen-Commission vorzustellen, und ihre Angabe durch ein Zeugniß des Archidiaconi, des Pfarrers, und der Beamten zu begründen, worinn bezeuget wird, daß zu der befragten Schule die Kinder aus verschiedenen (namentlich zu benennenden) Häusern angewiesen seyen, aus welchen die Kinder unmöglich zur Kirchspiels- oder einer andern Neben-Schule geschicket werden können. Die Schulen-Commission hat sodann dem Geheimen-Rathe ihre Meynung zu eröffnen, ob dem Lehrer in der befragten Neben-Schule eine Zulage, allenfalls welche billig zuzulegen seyn wolle.

§. 31. Den fähig erklärten Mädchen-Schullehrerinnen wird eine jährliche Zulage von 20 Rthlrn. bewilliget.

Diejenigen Schullehrerinnen, welche auf diese Zulage Anspruch machen zu können glauben, haben die Normal-Schule zu frequentiren, und sich sodann von der Schulen-Commission, welcher sie zugleich Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten vorzubringen haben, prüfen zu lassen. — Diejenigen, welche bey dieser Prüfung hinlänglich fähig befunden werden, erhalten von der Schulen-Commission eine Bescheinigung, daß sie die Zulage verdienen.

Die Schullehrerinnen, welche die Zulage genießen, sollen übrigens, bey Strafe der Wieder-Einziehung derselben, sich der Schulen-Commission auf jedesmalige Verabladung wieder zum Examen stellen; dieselben sollen ferner alle Drey Jahre vor der Schulen-Commission zur Erneuerung der Approbation persönlich erscheinen, oder vor Ablauf dieser Zeit um Verlängerung der Approbation bitten, und im letzterm Falle ein verschlossenes Zeugniß ihres Pfarrers über ihr sittliches Betragen, und über die Befolgung der neuen Lehr-Methode beybringen.

§. 32. Die zur Zahlung dieser sämtlichen Zulagen und besonderen Belohnungen (§. 28. 29. 30. 31.) erforderlichen Gelder, werden, wie in Ansehung der Kirchspielsschullehrer-Zulagen geschehen ist, ex Extraordinariis gezahlet, jedoch dergestalt, daß der desfalsige Beytrag eines jeden Amts, oder Kirchspieles, sich zur ganzen erfoderlichen Summe verhalte, wie eine ordinaire Schatzung dieses Amtes, oder Kirchspieles sich zu einer ganzen monatlichen Landes-Schatzung verhält, z. B. da das Amt Wolbeck zu einer monatlichen Landesschatzung von 29,342 Rtlr. 19 ßl. 5 dt. — 8926 Rtlr. 4 ßl. 9 dt. rc. beiträgt, wird dasselbe zu jenen Zulagen und Belohnungen, wenn deren Ertrag zu 10,300 Rthlr. angenommen wird, 3133 Rthlr. 8 ßl. 5 dt. beytragen.

Die Receptoren, und sonstigen Empfänger haben die von den Kirchspielen, Städten rc. zu jenen Geldern beyzutragenden Quoten jährlich im November zu erheben, und am Ende des Decembers an die Landschafts Pfenningkammer zu zahlen; übrigens diese Quoten in ihren Rechnungen bey den Extraordinarien unter der Rubrik: zum allgemeinen Schulfond rc. zu berechnen. — Den Receptorn und sonstigen Empfängern wird gestattet, für die Erhebung dieser Quoten sich 4 p. Cent in Extraordinariis zu berechnen.

Die Zulagen und Belohnungen selbst aber sollen von der Pfenningkammer den Schullehrern und Schullehrerinnen jährlich in zwey Terminen, und zwar zur Hälfte gegen Ostern, zur Hälfte gegen St. Michaelis-Tag gezahlet werden. — Die Pfenningkammer hat über den Empfang und Ausgabe dieser Gelder eine besondere, von der sonstigen Landesrechnung getrennte Berechnung zu führen.

Uebrigens halten Wir in Ansehung dieser Gelder die Landesherrlich mit Zuziehung der Landesstände zu treffenden weiteren Verfügungen und Modificationen ausdrücklich gnädig bevor, welche zur Erleichterung der Unterthanen, obsonst zur Hebung einer etwa auffallen mögenden individuellen Prägravirung des einen oder andern Kirchspieles, etwa künftig gut gefunden werden mögten. — Dieser gnädige Vorbehalt ist jedoch nur eventuell, und ist die gegenwärtige Verordnung bis zur Erlassung jener etwaigen ferneren Verfügungen und Modificationen zu vollziehen.

§. 33. In Ansehung der im vorigen §. gemeldeten Beyträge der Gemeinheiten zum Schul-Fond wird noch ferner folgendes verordnet:.

An denjenigen Orten, wo Zuschläge in Gemäßheit des gnädigsten Edicts vom 1ten Februar 1788 (Nr. 532. d. S.) für Kirchspiels-Schullehrer angelegt sind, ist der jährliche Ertrag derselben von den Receptorn in Extraordinariis zu berechnen. — Wenn es nach den Localumständen räthlich und thunlich seyn sollte, die Benutzung eines derartigen Zuschlages dem Schullehrer zu überlassen; so kann dieses gegen eine billige Heuer geschehen. Wenn der Schullehrer zur Zulage nicht approbirt ist; so ist diese Heuer baar von ihm zu zahlen: genießt er aber die Zulage; so wird diese, so wie auch die Beytrags-Quote des Kirchspieles, um den Betrag jener Heuer geringer. — Zuschläge, welche für Nebenschullehrer angelegt sind, können nicht in Betracht kommen, weil die Gemeinheiten ihren Nebenschullehrern ein hinlängliches Auskommen verschaffen müssen, und dieses wohl nirgends so groß seyn wird, daß nicht auch selbst diejenigen Nebenschullehrer, welche eine Zulage von 10 Rthlrn. erhalten, diese noch ausserdem fast nöthig haben sollten.

§. 34. Die Schullehrer und Schullehrerinnen (welche von der Schulen-Commission zur Erhaltung der vorgemeldeten Zulagen und respvè Prämien fähig erkläret, und nach Unterschied ausgewählet werden) haben die desfalsige Bescheinigung in Unserm Münsterischen Geheimen-Rathe zur Ertheilung der desfalsigen (jedoch nur auf Drey Jahre zu stellenden) Assignation an die Landschafts-Pfenningkammer zu präsentiren.

B. Durch Bewirkung der genauen Zahlung eines angemessenen Schulgeldes.

§. 35. Das Schulgeld wird zu 6 Ggroschen für jeden halbjährigen Curs bestimmet, jedoch dergestalt, daß dort, wo ein höheres Schulgeld hergebracht ist, das Herbringen beybehalten werde: und soll für den Sommer-Curs gezahlet werden, wenn auch im Sommer keine Schule gehalten werden sollte.

Den Schullehrern wird verboten, für diejenigen Kinder, welche Schreiben und Rechnen lernen, ein höheres

Schulgeld zu fodern. An denjenigen Orten, wo ein höheres Schulgeld für diese Kinder hergebracht ist, soll künftig der Mittelpreiß zwischen diesem, und dem Schulgelde, welches für die übrigen Kinder gezahlet wird, für sämtliche Kinder gezahlet werden.

Den Schullehrern wird aber allerdings gestattet, für das Halten einer Abendschule, oder eines sogenannten Silentii, sich eine besondere Vergütung zahlen zu lassen.

§. 36. So viel das von den Befreyten in Gemäßheit des gnädigsten Edicts vom 13ten Juni 1789 (Nr. 540. d. S.) zu zahlende höhere Schulgeld betrifft, verordnen Wir gnädig, daß alle diejenigen, welche von der Zahlung der Extraordinarien frey sind, für jedes Kind, welches zur Schule geschicket werden muß, in Betreff eines jeden Schul-Curses vier Gutegroschen, folglich jährlich einen halben Gulden ausser dem gewöhnlichen Schulgelde zahlen sollen. — Von dieser Zahlung, so wie auch von der Zahlung des gewöhnlichen Schulgeldes, sind diejenigen frey, welche besondere Haus-Informatoren für ihre, höheren Studien bestimmte, Kinder halten, über welcher Informatoren Approbation Wir Uns — weiter zu verordnen, vorbehalten. Diese Freyheit ist jedoch nicht zu verstehen, in Ansehung der Kinder der etwa von Extraordinarien befreyten Schulzen, und Bauern, oder der sonstigen nicht zu höheren Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der §. 13. nachzusehen ist.

§. 37. Für diejenigen Kinder, welche nach Ueberschreitung des zum Schulgehen bestimmten Alters noch ferner die Schule frequentiren, braucht das Schulgeld nicht bezahlt zu werden. — Ebenwenig sollen künftig die Kirchspiels-Schullehrer für diejenigen Kinder, welche zur Frequentirung einer bewilligten Nebenschule angewiesen, oder mit Erlaubniß des Archidiaconi zu einer Schule ausser dem Kirchspiele geschicket werden, Schulgeld erhalten. Das Schulgeld soll jedoch gezahlet werden für diejenigen Schulzen- und Bauern-Kinder, auch sonstige nicht für höhere Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der Bezug auf den §. 13. genommen wird. — Falls Aeltern oder Vorgesetzte aus irgend einer Ursache vorziehen sollten, Kinder — an Statt nach der-

jenigen Schule, zu deren Frequentirung sie angewiesen sind — nach einer andern Schule zu schicken, und hiezu die Erlaubniß des Pfarrers erhalten sollten; so sollen sie demjenigen Schullehrer, nach dessen Schule die Kinder, der gemeldeten Anweisung zufolge, geschicket werden müßten, das Schulgeld zahlen, ohngeachtet diese Schule von jenen Kindern nicht frequentiret wird.

Uebrigens ist das Schulgeld für die im Dienste eines Andern stehenden Kinder von ihren Aeltern, falls der Brodherr im nämlichen Kirchspiele wohnet; widrigenfalls aber vom Brodherrn zu zahlen.

§. 38. Damit die etwa vorhandenen Zweifel und Irrungen über das bisher gezahlte Quantum des Schulgeldes gehoben werden, haben die Archidiaconen und Amts-Dechanten die Berichte zu fodern, welches Schulgeld hergebracht seye; wo desfalls Zweifel seyen, und wo nicht; auch wo gar Rechtsstreite deswegen vorhanden seyen, — und sich sodann zu bemühen, daß die streitigen, oder nach Unterschied nur zweifelhaften Punkte in Vorgang einer summarischen Untersuchung mit Beseitigung aller Proceß-Weitläufigkeit ex æquo, et bono für die Zukunft berichtiget werden.

§. 39. Da es in mehrerer Hinsicht nicht rathsam ist, daß der Schullehrer selbst das etwa gutwillig nicht gezahlte Schulgeld beytreibe; so haben Wir in Betreff dieses Gegenstandes für die Zukunft folgendes gnädig gut gefunden:

a) Den sämmtlichen Schullehrern und Schullehrerinnen wird hiedurch gnädig anbefohlen, sich das Schulgeld nicht ferner unmittelbar von den Aeltern oder sonstigen Versorgern der zum Schulgehen pflichtigen Kinder zahlen zu lassen, sondern einen Monat nach dem Anfange eines jeden Schul-Curses ein vom Pfarrer für richtig unterge schriebenes Verzeichniß der sämmtlichen zum Schulgehen verbundenen Kinder, ohne Unterschied, ob deren Aeltern schatzbar, oder schatzfrey sind, dem Receptor des Orts oder Kirchspiels einzureichen: bey der Verfertigung dieses Verzeichnisses sollen die Pfarrer den Schullehrern und Schullehrerinnen, so viel es nöthig ist, behülflich seyn, und in einem zweifelhaften Falle über das Alter der Kinder, das Taufbuch nachsehen.

* Die Pfarrer haben beym Unterschreiben dieses Verzeichnisses zu bemerken, für welche Kinder — wegen von ihnen denselben ertheilten, jedoch nur wegen Krankheit, oder aus einer andern ganz erheblichen Ursache zu ertheilenden Dispensirung vom Schulgehen, oder wegen Armuth der Aeltern — das Schulgeld nicht gezahlt zu werden brauche. — So viel die gemeldeten dispensirten Kinder betrift, sind die Aeltern nur dann von der Zahlung des Schulgeldes frey, wenn die Dispensation auf einen ganzen Sommer- oder Winter-Cours ertheilet ist, weil ein Abzug für einen oder andern Monat nicht Statt finden kann.

Uebrigens ist für diejenigen Kinder, welche ohne Dispensation des Pfarrers aus der Schule geblieben sind, das ganze Schulgeld, wie auch schon oben bemerkt, zu zahlen. — So viel die armen Kinder betrift, sollen ihre Aeltern nicht allein blos in dem Falle, wenn sie ihre Kinder gehörig zur Schule schicken, von der Zahlung des Schulgeldes frey seyn, sondern in dem entgegengesetzten Falle sollen diesen Aeltern auch die Allmosen entzogen werden.

An denjenigen Orten, wo die Zahlung des Schulgeldes für die armen Kinder aus den Armen-Mitteln hergebracht ist, ist von den Pfarrern zu beförderen, daß das den Schullehrern und Schullehrerinnen für arme Kinder gebührende Schulgeld ihnen beym Ende eines jeden Schul-Curses aus den Armen-Mitteln gezahlet werde.

b) Die Receptorn (welchen hiezu, so weit nöthig, specialis Commissio hiedurch gnädig ertheilet wird) haben sodann nach Anleitung des unter a. gemeldeten Verzeichnisses das Schulgeld zu erheben, nöthigenfalls 14 Tage nach geschehener Avisirung executivisch beyzutreiben, und an die Schullehrer und respvè Schullehrerinnen beym Ende eines jeden Curses ohne den mindesten Abzug zu zahlen, da ihnen (den Receptorn) in dieser Rücksicht laut des §. 32. bereits 4 pro Cent von der zum allgemeinen Schul-Fond zu zahlenden Kirchspiels-Quote zugelegt sind.

c) Die Schullehrer und Schullehrerinnen haben nach dem Schluße eines jeden Curses dem Pfarrer zu berichten, ob das ihnen für den verflossenen Curs gebührende Schulgeld völlig gezahlet seye, und allenfalls für welche Kinder dasselbe rückständig seye.

d) Die Pfarrer haben diese Berichte dem Archidiaconus, oder respvè dem Amtsdechant einzuschicken, welche in dem Falle, wenn für einige Kinder das Schulgeld nicht gezahlt seyn sollte, die desfalsige Liste den Beamten mitzutheilen haben. Diese haben sodann (jedoch der desfalsigen Archidiaconal-Befugniß in dem Maße, wie sie jetzt bestehet, unbeschadet) die rückständigen Gelder unverzüglich executivisch beyzutreiben, und an den Schullehrer und respvè die Schullehrerinn auszahlen zu lassen.

e) Die Receptorn haben nach jedem Schul-Curse, und zwar bey der letzten Schatzungs-Avisation den Beamten darüber, ob das den Schullehrern und respvè Schullehrerinnen gebührende Schulgeld völlig bezahlet sey, zu berichten, und allenfalls dabey mit Anführung der Gründe zu bemerken, für welche Kinder dasselbe rückständig seye. —

Ferner haben dieselben bey jeder Kirchspiels-Rechnung zu dociren, daß seit der Abstattung der vorigen Rechnung das Schulgeld immer gehörig empfangen, und an die Schullehrer und Schullehrerinnen gezahlet seye.

C. Durch Erleichterung der Schullehrer und Schullehrerinnen in Betreff der öffentlichen Lasten.

§. 40. Die in den Edicten vom 11. September 1661, 23. May 1675 (Nr. 167. d. S.), und 11. October 1739 (Nr. 351. d. S.) enthaltene Verordnung:

„daß die Schullehrer und Schullehrerinnen von allen „bürgerlichen Beschwerungen und Lasten, nämlich Wacht-„diensten, Einquartierung, Personal- und Real-Schat-„zungen, und dergleichen, befreyet seyn sollen"

wird hiedurch wiederholet, auch auf die Lehrer der bewilligten Neben-Schulen gnädig ausgedehnet.

Es wird hiebey jedoch gnädig erkläret, daß

a) diese Freyheit nur in Ansehung der Wohnungen der Schullehrer und Schullehrerinnen, und in Ansehung der Schul-Einkünfte; hingegen nicht von ausserordentlichen Lasten, und Einquartierung — in den Fällen, wenn die mit den Schullehrern und Schullehrerinnen in gleichem

Grade befreyeten Real- und Personal-Befreyeten zur Concurrenz gezogen werden — zu verstehen seye; — Wir auch in Betreff des Nachlasses der von den Schullehrern und Schullehrerinnen zu den Kriegs-Abgaben zu entrichtenden Beyträge in den vorkommenden Fällen die Landesherrliche Entschließung auf desfalsige Anträge der Landstände vorbehalten;

b) die gemeldete Freyheit nur denjenigen Schullehrern und Schullehrerinnen, welche wirklich Schule halten, bewilliget werde; nicht aber denjenigen, welche Substituten halten: ausser in dem Falle, wenn sie Invaliden im Schulamte sind.

Beschluß.

§. 41. Zum Beschlusse verordnen Wir noch, daß die gegenwärtige Schul-Verordnung in Betreff der sämmtlichen Deutschen- und nach Unterschied Trivial-Schulen (welche ebenfalls zu visitiren sind) des ganzen Hochstifts, und insbesondere auch in Betreff jener in der Haupt-Stadt Münster befolget werden solle. Hingegen werden alle früheren Verordnungen dieser Art hiemit aufgehoben: namentlich die Provisional-Verordnung vom 7ten Augustes 1782, und die erneuerte Schul-Verordnung vom 10ten Märzes 1788.

Uebrigens zweifeln Wir nicht, daß alle Archidiaconen, Amtsdechanten, Pfarrer, Beamte, und Gutsherren die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die so fühlbare Wahrheit: daß des Menschen zeitliches und ewiges Wohl von der Bildung der Jugend größten Theils abhängt, nach ihrem ganzen Werthe beherzigen, und den gemeinschaftlichen Eifer weiland Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht, und den Unsrigen zur Beförderung desselben mit gleichem Eifer thätig unterstützen werden; insbesondere aber, daß alle Obrigkeiten auf die strengste Beobachtung dieser Verordnung ein wachsames Auge halten, ihre Untergebenen zur genauesten Befolgung ihrer Vorschriften aufmuntern, auch in dem unverhofften Falle, wo sie Eigensinn oder Trägheit finden, ohne einige Rücksicht dazu anhalten werden.

567. Münster den 8. Februar 1802. (B. 7. b. Fastnachts-Mißbräuche.)

Domkapitularische Landes-Regierung, sede vac.

Das zur Fastnachtszeit an verschiedenen hochstiftischen Orten in den Kirchspielen übliche Umherjagen berittener Bauernknechte behufs Einsammlens von Geschenken zu den Fastnachtszechen, wird bei 25 Rthlr. Strafe, sodann auch das Erscheinen auf öffentlicher Straße in unanständiger Verkleidung, oder mit masquirtem oder gefärbtem Gesichte, unter Androhung von 5 Rthlr. Geldbuße, verboten; und schließlich gewärtiget: daß, bei den während der Fastnachtszeit eintretenden Lustbarkeiten, Niemand die Grenzen des Anstandes und der Sittlichkeit überschreiten werde.

567½. Münster den 26. April 1802. (Z. b. Fruchttheurung.)

Domkapitularischer Geheimer-Rath.

Um bei der obwaltenden Fruchttheurung einen für die Armen und Hülfsbedürftigen erreichbaren Preis des ihnen nöthigen Brodkornes einerseits zu erzielen, ohne, auf der andern Seite, die Freiheit des Handels und der Gewerbe, so weit die Umstände es erlauben, zu stören, wird verordnet: „daß jeder Brandweinbrenner monatlich „— vom 10ten Mai anfänglich bis zum Augustmonat „dieses Jahres einschließlich — von jeder Tonne seiner „Brandweinkessel (und zwar sowohl der Destillirkessel, „als der Rauchbrandskessel) zwei Scheffel untadelhaften, „per Scheffel wenigstens 34 Pfund schwer wiegenden „Roggens Stadt Münsterischer Maaß — gegen baare „Zahlung des hierdurch für jedes Malter selbiger Maaß „auf 9 Rthlr. bestimmten Preises — auf Erfordern der „Beamten, und resp. so viel die hiesige Stadt betrifft „des hiesigen Stadtrichters — Behuf der dürftigen Ein„gesessenen dieses Hochstifts abliefern soll.“

Die unter dieser Bedingung ihr Gewerbe fortsetzen oder resp. einstellen wollenden Brandweinbrenner müssen

in 8tägigter Frist ihre desfallsige Erklärung, resp. unter eidlicher Angabe der Größe ihrer Kessel, und unter Einlieferung der Helme der Letztern an den Ortsbeamten bewirken, und sollen die außer Betrieb gesetzt werdenden Brandweinkessel, zu diesem Zweck auch noch amtlich versiegelt werden.

Die zur Ausführung dieser Maaßnahme erforderliche amtliche Controle, so wie die auf Renitenz oder auf Defraudationen und Entgegenhandlungen der (ausführlich ertheilten) Vorschriften haftenden Strafen werden bestimmt und die Beamten zur prompten Nachweise der, durch die gegenwärtige, allgemein zu publizirende und auch dem Münster'schen Intelligenzblatt zu inserirende Verordnung, erzielten Ergebnisse angewiesen.

---

568. Münster den 24. Juli 1802. B. 7. b. Landes-Occupation.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

In der Ueberzeugung des, durch ununterbrochen bethätigte Sorge für die Landeswohlfahrt, erworbenen unbegränzten Zutrauens sämmtlicher Unterthanen, werden diese ermahnt und angewiesen:

„beim Einmarsch der königlich preußischen Truppen „sich ruhig zu verhalten; den einquartierten Soldaten „gastfreundlich zu behandeln; ihm dort zuvorkommend zu „sein, wo er ihrer Hülfe und Beistands bedarf; sich in „ihren Reden aller politischen Bemerkungen zu enthalten; „sich bei entstehenden Irrungen zwischen ihnen und den „Soldaten nicht selbst Recht schaffen zu wollen, sondern „ihre Beschwerden unverzüglich den Beamten oder Ortsobrigkeiten vorzutragen, oder in derselben Abwesenheit „dem am Orte befindlichen Offizier mit Wahrheit vorzutragen, und dessen Entscheidung sich zu fügen, oder „wofern sie ihnen nicht gerecht zu sein scheint, ihre fernere Klage dagegen einem höhern Offizier vorzutragen; „und auf jeden Fall aller Eigen-That sich zu enthalten."

Bemerk. Dieselbe Behörde hat die Verheimlichung königlich preuß. Deserteure und die Beförderung ihrer Entweichung, sämmtlichen hochstiftischen Einwohnern am 29. Juli ej. a. strenge verboten, und sind diese, als die letzten Verordnungen des sede vac. regierenden Domkapitels erscheinenden Bestimmungen, durch die — in Folge des königlich preuß. Besitz-Ergreifungs-Patentes d. d. Königsberg den 6. Juni 1802 — bewirkte Militair-Occupation der Stadt und des östlichen Theiles des säkularisirten Stiftes Münster veranlaßt.

Sach-Verzeichniss

zur

Sammlung

der Gesetze und Verordnungen,

welche in dem

Königl. Preuss. Erbfürstenthum Münster

ergangen sind.

Erste Abtheilung.

Hochstift Münster.

Vom 27ten October 1359 bis zum 29ten Juli 1802.

Bemerkungen: Die Aufstellung ist streng alphabetisch geordnet. — Die Wiederholungen der Anfangsworte der Artikel sind durch Querstriche bezeichnet. — Die Zahlen, durch Weglassung der auf einander folgenden gleichmäßigen Hunderte (z. B. anstatt 405, 478, 502, 509: — 405, 78, 502, 9.) abgekürzt, weisen auf die Ordnungs-Nummern der in der Sammlung aufgeführten Verordnungen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Münster, gedruckt mit Aschendorffschen Schriften.

